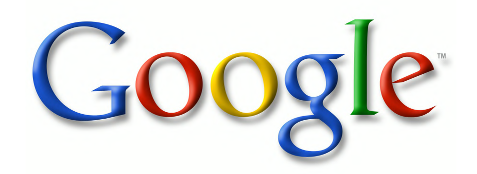
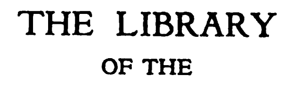
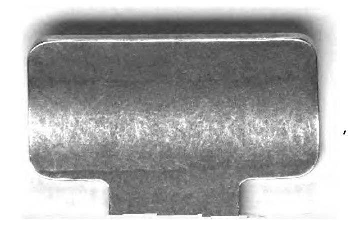



UNIVERSITY OF MINNESOTA
OMNIBUS ARTIBUS
COMMUNE VINCULUM





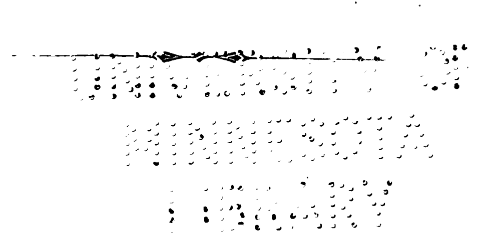
Zeitschrift der Gesellschaft

für

Schleswig-Holsteinische Geschichte.

Dreiunddreißigster Band.

Mit einer Karte.

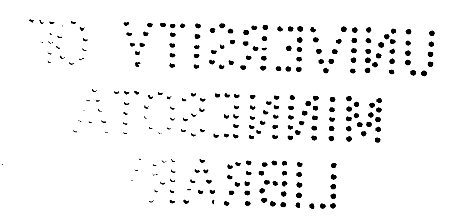


Kiel.
Kommissions-Verlag der Universitätsbuchhandlung.
1903.

Die Redaktions-Kommission besteht aus den Herren Dr. C. Rodenberg, Dr. Chr. Volquardsen, Professoren an der Universität Kiel, und dem unterzeichneten Herausgeber, an den Zusendungen für die Zeitschrift erbeten werden.

Beitrittserklärungen und Wohnungsänderungen werden erbeten an den Rechnungsführer der Gesellschaft, Herrn Landesrat Mohr in Kiel.

Prof. Dr. R. v. Fischer-Benzon in Kiel.



Inhalt.

Ein langwieriges Augenleiden zwingt mich sehr gegen meinen Willen den Literaturbericht bis zum nächsten Bande zu verschieben.

R. v. Fischer-Benzon.

Geschichte des Kirchspiels Herzhorn,

zugleich ein Beitrag zur Kenntnis des „hollischen" Rechtes,

von

Gymnasialdirektor Dr. Detlefsen in Glückstadt.

Die Geschichte des Kirchspiels Herzhorn verdient aus mehreren Gründen eine besondere Beachtung. Zunächst gewährt es einen großen Reiz, die zähe Beharrlichkeit zu verfolgen, mit der die Bewohner diesen in alten Zeiten besonders gefährdeten Teil der Elbmarsch gegen den Strom verteidigt haben. Es ist die letzte Uferstrecke, die man im 14. Jahrhundert bedeicht hat, ja, es wurde damals sogar eine Stadt auf ihr angelegt; aber schon nach 50 Jahren war alles wieder verloren, und erst nach weiteren 100 Jahren gelang es, wenigstens einen erheblichen Teil neu zu gewinnen, der mit ebensoviel Umsicht gegen die Hochfluten der Elbe wie gegen die wilden Wasser des Moores geschützt werden mußte; erst nach nochmals 100 Jahren war das ganze Gebiet wieder unter Kultur genommen.

Holländische Einwanderer haben, wenn nicht selbst in größerer Zahl zuerst diesen Boden besiedelt, so doch jedenfalls wesentlich dazu mitgewirkt, wie die mit den benachbarten holländischen Kolonien der Kremper und Wilstermarsch übereinstimmende Ackerteilung und Entwässerung[1]) beweist. Sie haben

---

[1]) S. meine Gesch. der Elbmarschen 1, 87 ff.

außerdem ein von dem holsteinischen verschiedenes, das hollische Recht mit einer besonderen Verwaltung eingeführt, das ursprünglich in allen holländischen Kolonien Gültigkeit hatte. Als das Land an die dänischen Könige fiel, wurde dies Recht gewaltsam aufgehoben, aber die Geschichte fügte es, daß Herzhorn mit den beiden Nachbardörfern Sommerland und Grönland damals den Königen nicht unterworfen war und deshalb das alte Recht beibehielt, dessen letzte Spuren noch bis zum Übergang unter die preußische Herrschaft erhalten blieben. Worin dieses Recht bestand, und wie es ausgestaltet war, konnte bisher nur in unvollkommener Weise erkannt werden. Da hat ein glücklicher Zufall kürzlich das alte Buch zu Tage gebracht, in dem die Schulten von Herzhorn seit dem Jahre 1560 ihre amtlichen Aufzeichnungen machten, so daß jetzt eine klarere Einsicht in die Einrichtungen der hollischen Gemeinden gewonnen werden kann. Mit seiner Hülfe vermögen wir überhaupt ein so anschauliches Bild der Entwickelung dieser Marschgemeinde zu geben wie von keiner anderen.

Auch zeichnet sich Herzhorn sonst durch eine ungewöhnliche Fülle von Nachrichten über seine Geschichte aus. Der dortige Pastor Rosenbom (1559—1608) hinterließ ein Buch mit Aufzeichnungen, die von 1511—1596 reichen und besonders die kirchlichen Verhältnisse betreffen. Viel schreiblustiger war der Diakonus Hier. Saucke (1694—1739), dessen umfangreiche Sammlungen [1]) jetzt mit Rosenboms Buch in der Kieler Universitätsbibliothek aufbewahrt werden. Dazu sind mir inzwischen außer dem Schultenbuch Aufzeichnungen eines Hofbesitzers in Moorhusen (vom Scharmerschen Hofe), die von 1511—1786 reichen, und andere ähnliche aus Herzhorn zugekommen, die in Folgendem verwertet werden.

In den holsteinischen Elbmarschen können wir die Entstehung und Entwickelung derjenigen Kirchspiele durchweg am genauesten erkennen und verfolgen, welche von holländischen Siedlern angelegt sind. Sie sind meist gruppenweise nach klarem,

---

[1]) S. Zeitschr. f. schl.-holst.-lauenb. Gesch. 18, 258 ff., und Gesch. d. Elbm. 1, 13 und 18.

umfassendem Plane errichtet, dessen Durchführung ohne Zweifel bedeutende finanzielle Mittel erforderte, deswegen aber auch auf festen rechtlichen Grundlagen beruhte, die den Einwanderern eine große Selbständigkeit in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten gewährten. Der Außendeich war ursprünglich ein Besitz des ganzen Landes; um ihn zu bedeichen, mußte der Graf seine Zustimmung geben, dafür erhielt er von den Bauern einen mäßigen Grundzins, der als „Schatt" bezeichnet wurde. Solche gräfliche Oktrois für Ansiedelungen sind in unserem Lande aus älterer Zeit leider nicht erhalten.[1])

Nach dem Einzug einzelner holländischer Bauern in die Haseldorfer Marsch und nach dem Ausbau der Wilstermarsch gegen 1164 erfolgte gegen 1234 der der holländischen Kirchspiele in der Kremper Marsch. Ihrer waren ursprünglich vier: Neuenbrok, Krempe, Borsfleth und Bole, letzteres auf dem Gebiet des jetzigen Glückstadt gelegen. Erst um 1290 ist das Kirchspiel Süderau hinzugekommen. Damals muß der äußere Deich dieser Marsch von der Stör an längs der Elbe bis zur Rhinmündung, von da ostwärts am rechten Ufer des Rhin und an der durch ein altes Ritt gebildeten Grenze zwischen der jetzigen Blomeschen und Engelbrechtschen Wildnis entlang gelaufen sein und sich dann an den noch zum Teil erhaltenen Kammerlander Deich angeschlossen haben, der von Brunsholt an sich südlich wendend über Gehlensiel Anschluß an den Kodiek (Korrdeich, jetzt Kleinerweg)[2]) und weiter an den Strohdeich und an den Kollmarschen Elbdeich fand. Er ließ zwischen seinen Schenkeln einen weiten Außendeich frei, von dessen innerstem Winkel eine Urkunde vom Jahre 1300 handelt.[3])

Danach verkauften Nicolaus und Albert von der Wisch an die Grafen Johann II. und seinen Sohn Adolf VI. für 2000 ℔ „das Kamerland mit der ganzen Wüstenei."[4]) Als

---

[1]) Vgl. Gesch. d. Elbm. 1, 64 ff. — [2]) Elbm. 1, 204. — [3]) Neues staatsb. Mag. 1, 539. — [4]) Die Urkunde ist nicht im lateinischen Urtext, sondern nur in einem kurzen Auszug erhalten. Kammerland, im Volke Kommerland gesprochen, hat seinen Namen vom niederdeutschen kommer oder kammer, Unrat, Schmutz. Der Boden gilt dort als der am schwersten zu bearbeitende der Kremper Marsch. S. Elbm. 1, 194.

Wüstenei wird regelmäßig ein früher eingedeichtes, später wieder verlornes Land bezeichnet. Ist das Wort hier richtig gebraucht, so wäre anzunehmen, daß der Deich ursprünglich nicht so weit wie angegeben nach Osten ins Land hineinragte, also wahrscheinlich auf der jetzigen Grenze zwischen Kammerland und Herzhorn, d. i. längs der jetzigen Landwegswettern verlief, die früher Schmeergrube [1]) genannt wurde. Das Land von da bis zur innersten Deichstrecke wird also in der obigen Urkunde als Wüstenei bezeichnet; doch kann diese bis zur Besiedelung des übrigen Außendeichs auch weiter in ihn hineingereicht haben.

Der Zugang zu diesem, damals wohl meist nur noch zur Viehweide benutzten Gebiete war nicht überall bequem. Westwärts setzt sich die moorige Gegend der Schmeergrube bis über Moorhusen hinaus und am Strohdeich entlang fort. Sie findet ihre Entwässerung in einem Wasserlaufe, der um 1300 die Grenze gegen das Kirchspiel Asfleth bildete, an dessen Stelle jetzt die beiden Kirchspiele Kollmar und Neuendorf getreten sind. Er hieß ursprünglich wohl in seinem ganzen Verlaufe der Schloier oder Schleuer; [2]) durch die Anlage des Herrenfelddeiches ist er in 3 Stücke zerrissen, deren westliches, in die Elbe verlaufendes das Schleuerritt, das mittlere der Schleuergraben, das obere das Herzhorner Ritt heißt. Nur letzteres durchfließt jetzt noch eine niedrige moorige Gegend, während das Land im Herrenfelde inzwischen mehr aufgehöht ist; ursprünglich wird der Schleuer aber in seinem ganzen Laufe eine schwer zugängliche Niederung durchflossen haben.

Eine weit schärfere Grenze bildete an der Nordseite des Außendeichs der Rhin; als er im Jahre 1616 bei Glückstadt überdeicht wurde, maß er 34 Ruten (155 m) in die Breite, 6 Ruten (?27 m) in die Tiefe, umd noch weit ins Innere hinein kann man, auch längs des Ritts, das weiterhin die Grenze bildet, an dem Abstand der ihn begleitenden und von ihm aufgeworfenen Fielhöhen [3]) die frühere Mächtigkeit des Wassers

[1]) Der Name stimmt seiner Bedeutung nach zu dem von Kammerland. — [2]) Der Name bedeutet wohl „der langsam fließende." — [3]) Doch mögen in ihnen vielleicht noch die alten Deiche der Kirchspiele Bole und Nygenstadt (s. unten) stecken.

erkennen. Der Zugang zum Außendeich wurde von dieser Seite wohl erst in der Nähe von Herzhorn bequem. Hier muß schon in jener alten Zeit ein Weg südwärts quer über den Außendeich geführt haben. Diese Gegend war damals verrufen, wiederholt wurden Geistliche, die nach Hamburg reisten, im Hartesh orne von den Raubrittern, die im Besitz des Schlosses von Haseldorf waren, ausgeplündert und gefangen gesetzt, so daß selbst Kaiser Karl IV. im Jahre 1352 die Grafen von Holstein und Schauenburg dagegen einzuschreiten aufforderte.[1])

Im Jahre 1350 hatten die Grafen Johann III. und sein Sohn Adolf VII. von der Plöner Linie, um die Entwässerung von Sommerland und Grönland zu befördern, die Anlage der Lesigfelder Wetterung und einer sie an der Nordseite begleitenden Königstraße gestattet.[2]) Auch der Außendeich, durch den sie in den Rhin und mit ihm in die Elbe geleitet wurde, hatte sich inzwischen aufgehöht, so daß er in weiterem Umfange als nur bei Herzhorn anbaufähig geworden war. Er muß um dieselbe Zeit eingedeicht sein und wurde mit dem Namen Nygenland bezeichnet. Im Jahre 1353 verkauften Johann III. und Adolf VII. dem Kloster Ütersen einen Zehnten von „acht Verndel Landes belegen in den Nygen Lande und in den Cortenlande, de er Anschot hebben bynnen dykes tegen Walkenkopp vnd de twe Verndel Landes, de geheiten syen de buuven Verndel, de belegen syn tegen Elrecopp.[3]) Letzterer Ort heißt jetzt Elskop, an seinem südwestlichen Ende lag Walkenkopp oder Valkenkopp.[4]) Die Grundstücke scheinen in der Nähe von Herzhorn gelegen zu haben. Daß der Name Nygenland nicht ein neu entstandenes, sondern ein neu bedeichtes Land bedeute, hat m. E. Kuß mit Recht behauptet;[5]) in einem unbedeichten Lande hätten keine Höfe liegen können, die Zehnten bezahlten. Fast regelmäßig finden wir in jenen Zeiten, daß unmittelbar nach der Begründung neuer Kirchspiele Handelsgeschäfte über in ihnen belegene Zehnten geschlossen werden, und es ist sehr wahrscheinlich, daß sie in den Zinsen von Geldern bestanden,

---

[1]) Elbm. 1, 277 ff. — [2]) Elbm. 1, 200 ff. — [3]) N. staatsb. Mag. 9, 242. Elbm. 1, 204. — [4]) Elbm. 1, 183 A. 2. — [5]) N. staatsb. Mag. 1, 543.

die von Kapitalisten zur Bestreitung der Bedeichungskosten dargeliehen waren. So wird die Sache wohl auch im obigen Falle gelegen haben. Jedenfalls werden wir die genannten Grafen, denen die Kremper Marsch gehörte, als die Verleiher des Oktrois, als Miturheber und Förderer der Bedeichung von Nygenlande ansehen dürfen.

Welchen Lauf der neue Deich genommen, läßt sich nur vermutungsweise angeben; wahrscheinlich lief er dem Deiche von Bole auf der linken Seite des Rhin parallel, bog dann in der Nähe der Elbe um, lief weiter am Schleuer entlang und hatte irgendwo Anschluß an den Strohdeich.

Bereits im Jahre 1354 gründete Graf Johann zur Ehre Gottes, der Jungfrau Maria, des Apostels Bartholomäus und aller Heiligen eine Pfarrkirche „auf der Insel, die auf deutsch Nygenlande genannt wird, gelegen zwischen den Grenzen und Scheiden der Dörfer Kodik und Kamerlande.[1]) Die Bezeichnung des Landes als einer Insel ist im selben Sinne zu nehmen, wie wenn Danckwerth (Landesbeschr. 242) vom Rhin schreibt, er entstehe aus zwei Bächen, „die fliessen hernach zusammen und machen ein Insulein, und umbgeben Grönland und Kummerland." In unserem Falle bilden Rhin und Schleuer die Insel Nygeland. Graf Johann stattete die Kirche mit 30 Morgen Landes aus, d. i. mit einer vollen Hufe, gelegen zwischen Muggesborch und dem Dorfe Herteshorne neben der Kamerwetterynghe, und gab sie dem Pfarrer zur Benutzung mit demselben Recht wie die Pfarrer der Nachbarkirchen Bool, Suderowe und Nygenbrok ihre Ländereien nutzten.

Das hier genannte Muggesborch[2]) wird in keiner andern Urkunde erwähnt und keine Spur ist von ihm nachzuweisen. Doch liegt die Vermutung nahe, wie um 1301 die Steinburg, 1311 die Hatesburg bei Wedel, gegen 1388 die Burg zu

---

[1]) Zeitschr. f. hamb. Gesch. 2, 612. — [2]) Man möchte glauben, der Name sei, wie der von Müggenburg im Kirchspiel Moorfleth bei Hamburg, von den Mücken abzuleiten, nach denen auch 2 Feldmarken zwischen Neuendorf und der Elbe das kleine und das große Müggenfeld heißen, vor denen der Müggendeich liegt. Doch läßt der Name des Gutes Muggesfelde bei Plön diese Erklärung unsicher erscheinen.

Pinneberg erbaut wurden,[1]) so habe auch Graf Johann seinen Besitz durch die Anlage einer Burg sichern wollen, in erster Linie vielleicht gegen die im Besitz der Bremer Erzbischöfe befindliche viel ältere Burg zu Haseldorf. Die Fluten haben 50 Jahre später die Muggesburg zerstört, sie ist nicht wieder hergestellt worden.

Mit größerer Sicherheit können wir von der Kamerwetterynghe reden, sie muß in der Spleth oder Splethe[2]) erhalten sein. Diese ist noch jetzt der Hauptabzugsgraben des Kirchspiels, in den sämtliche Gräben des Splethenfeldes, sowie beträchtliche Zuflüsse aus Kammerland und dem Kirchspiel Süderau münden. Sie durchfließt die Herzhorner Feldmark in grader Linie von Ost nach West und setzte sich vor der Schlagung des Herzhorner Deiches im Jahre 1511 in derselben Richtung fort. Bis damals bildete das jetzt sog. Schwarze Wasser ihren Unterlauf. Auch ihre fast grade Richtung weist darauf hin, daß sie eine von Menschenhand gegrabene Wetterung ist, obgleich das breite, mit schwimmenden Wasserrosen bedeckte, von einem tiefen Rohrdickicht, in dem wilde Enten und anderes Geflügel hausen, eingefaßte Gewässer ganz den romantischen Eindruck der unberührten Natur macht. Sie scheint auf einem moorigen Untergrunde gelegen zu haben, den die Fluten der Elbe bei der Vernichtung des Kirchspiels bis zu ihrer jetzigen Tiefe aufwühlten. Dazu stimmt es auch, daß grade die Überdeichung der Splethe im Jahre 1511 mit besonderen Schwierigkeiten verbunden war (s. unten). Ihren ursprünglichen Namen hatte sie daher, daß sie aus dem alten Kammerlander Außendeich kam, der sich einst vielleicht weiter westwärts erstreckte, als jetzt (s. o.)

Schon im Jahre 1357 hatte sich, ohne Zweifel um die Kirche, eine Stadt angebaut, die den Namen Grevenkroch erhielt, daneben aber auch Nygenstadt genannt wurde, in

[1]) Elbm. 1, 270 ff. — [2]) Die Herzhorner Aufzeichnungen des 16. und 17. Jahrhunderts gebrauchen den Namen stets weiblich. Er ist vom altniederdeutschen spliten, spleißen, spalten, abzuleiten und bedeutet einen Riß, wie das jetzt noch gebräuchliche „Ritt."

einer Urkunde von 1390 mit dem Beisatz „bi de Elve."[1]) Eine Reihe von Urkunden melden von dem Verkehr und den Besitzungen in der Stadt und ihrer Umgebung; zu ihnen ist neuerdings das Handlungsbuch des Hamburgers Vicko von Geldersen[2]) hinzugekommen, das unter Nr. 209 im Jahre 1371 einen Wilkyn Westervlete, consul, d. i. Ratmann, van der Nyghen Stat nennt. Selbst ein Siegel der Stadt in Wachs ist erhalten, das einen dreieckigen Schild zeigt, „worin das Holsteinische Nesselblatt mit der Rundschrift: S. (igillum) opidi Grevenkroch. In der Nessel scheint noch ein querliegender Kelch oder Krug sich zu befinden." Danach werden gewisse, um 1390 geschlagene Wittenpfennige, die durch ihre Aufschrift bezeugen, in Neustadt in Holstein geschlagen zu sein, aber als Wappenbild ein Stadttor zwischen zwei Türmen zeigen, doch schwerlich, wie der Herausgeber G. Schröder[3]) meint, in Grevenkroch geschlagen sein. Die Hamburger Urkunden nennen im Kirchspiel Nygenstadt ein Grundstück auf dem Zepenhuve[4]) und ein anderes „op dem Rogghenlande," auch wird der Verkauf eines Grundstückes bei der Brücke der Stadt Nygenstad erwähnt; über welches Wasser sie führte, wird aber nicht gesagt, so daß wir völlig im Unklaren darüber sind, ob die Stadt am Rhin oder am Schleuer oder etwa an der Kammerwetterung zu suchen ist. Nur das ist wahrscheinlich, daß sie in der Nähe der Elbe lag; denn ohne Zweifel ist sie gebaut worden, um am Handelsverkehr der Elbe teilzunehmen. Von Wichtigkeit ist es aber, daß in der letzten Urkunde hinzugefügt wird, der Verkauf sei „im weltlichen Gerichte nach der Gewohnheit des Landes und der Marsch in Krempen," d. h. in den Formen des hollischen Rechtes, geschehen.

Die Hamburger Urkunden, welche Grevenkroch nennen, hören mit dem Jahre 1389 auf. Im nächsten Jahre starb Graf Adolf VII., der letzte der Plöner Linie. Nach seinem

---

[1]) Lappenberg hat nach dem Vorgange von Kuß (N. staatsb. Mag. 1, 539 ff.) diese Verhältnisse besonders aus Hamburger Urkunden in der Zeitschr. f. hamb. Gesch. 2, 615 ff. klargestellt. — [2]) Herausgegeben von Dr. Nirrnheim. — [3]) Zeitschr. f. schl.-holst. Gesch. 29 (1900), 136 ff. — [4]) Sipe bedeutet eine feuchte Niederung; danach dürfte der Hof benannt sein.

Tode sollte seine Witwe Anna von Mecklenburg das Nyeland und die Nyenstaet bis zu ihrem Tode behalten.[1] Aber schon gleich im Anfang ihrer Besitzergreifung zerstörten die Fluten der Elbe die Stadt, die Kirche und fast die ganze Kultur dieses Landstriches. Bereits 1402 war die Kirche soweit untergraben, daß der Pfarrer Johann Borsvlet das Holzwerk derselben nach Billwärder verkaufte. Daraus und aus den Steinen und dem Glase löste er 40 ℔, mit denen eine Vikarie in der Kremper Kirche gestiftet wurde, deren Genuß er haben, die nach ihm aber von den Grafen von Holstein vergeben werden sollte.[2] Um dieselbe Zeit waren auch die Nachbarkirchen von Bole[3] und von Asfleth[4] mit ihren Kirchdörfern durch die Fluten vernichtet worden, nachdem schon mehr als 50 Jahre vorher die weiter südlich gelegenen von Seestermühe und Seester[5] zerstört waren.

Die Verwüstungen durch das Wasser müssen damals am ganzen holsteinischen Elbufer sehr gründlich gewesen sein, besonders aber im Gebiete des Nygenlandes. Die etwas vom Fluß entfernt liegenden Gemeinden mußten Notdeiche schlagen,[6] und so entstand der jetzt sog. Alte Deich. Das Vorland wurde zur Wildnis und behielt diesen mit Wüstenei (s. S. 3ff.) gleichbedeutenden Namen bis auf den heutigen Tag. Die Namen Nygeland und Nygestadt wurden allmählich völlig vergessen. Das Kloster Ütersen beklagte den Verlust seines alten Zehnten im Nygenlande (s. o. S. 5), im Jahre 1756 schreibt Camerer,[7] „man könne es nicht eigentlich finden, noch weniger bestimmen, welches Land dieses Neuland eigentlich sey." Nur einmal finde ich später noch in einem Aktenstück des Jahres 1555,[8] das einen Vorschlag zur Wiederbedeichung der Wildnis enthält, Nienstadt genannt.

Nur die jetzt 4 km von der Elbe entfernt liegende Dorfschaft Herzhorn blieb stehen. Die Gräfin Anna wurde noch in einer Erbteilung der holsteinischen Grafen von 1397[9]) als

---

[1]) Schl.-holst. Urkundensamml. 2, 363. — [2]) Lappenberg a. O. 618 ff. — [3]) Elbm. 1, 187. — [4]) Ebd. 237 ff. — [5]) Ebd. 228. — [6]) Ebd. 182. — [7]) Hist.-politische Nachrichten 2, 195. — [8]) Im Hedemann-Heespenschen Archiv auf Deutsch-Nienhof; s. Elbm. 1, 61. — [9]) Elbm. 1, 284 ff.

Besitzerin des Nygenlandes anerkannt, 1396 und 1399 besaß sie auch Güter in Steinburg und Grevenkop, nach Lappenberg lebte sie noch 1424. Ihre Erben waren die Grafen der Pinneberger Linie, denen bereits 1350 auch die beiden zum Kirchspiel Süderau gehörenden Dörfer Sommerland und Grönland zugefallen waren,[1]) mit denen Herzhorn fortan in enger Verbindung bleiben sollte.

Im unbedeichten Lande gelegen, erholte letzteres sich nur langsam von der Verwüstung der Überschwemmungen, die sich in den Jahren 1412 und 1413 noch in besonderer Schwere wiederholten.[2]) Doch hat das Feld zu beiden Seiten der Splethe seine ursprüngliche Ackerteilung behalten, so daß dort wohl auch einiger Kornbau betrieben wurde. Darauf deuten auch die späteren Grundsteuerverhältnisse dieses Landes hin (s. u.) Im Jahre 1471 [3]) faßten die Einwohner wieder den Mut, eine neue Kirche zu bauen, die sie der heiligen Anna weihten. Aber auch sie wurde schon vor Beginn des nächsten Jahrhunderts wieder von den Fluten vernichtet.

Ohne eine neue Bedeichung war offenbar nicht an ein sicheres Bauen zu denken, und so entschloß man sich im Jahre 1510, den Herzhorner Deich und seine Fortsetzung, den Obendeich, zu schlagen, die von der Schleuse der Lesigfelder Wetterung bis nach Sushörn an den 1496 errichteten Schleuerdeich reichten. Der Schauenburger Graf gab einen 11 Ruten breiten Landstreifen vor dem Deichfuße zur Deicherde her, der 24 Morgen Landes enthielt und abgabenfrei sein sollte.[4]) Eine Herzhorner Aufzeichnung von c. 1750 meldet: „Anno 1510 ist der Teich im neuen Felde, daß man nun Hertzhorn nennet, geleget, und soll den Nahmen davon bekommen haben, weil sie bey Legung des Teichs einen Hartzhorn gefunden.“[5]) Weiter

---

[1]) Elbm. 1, 263 ff. — [2]) Ebd. 187. — [3]) In diesem Jahre wurde die kleine Kirchenglocke, wie ihre Inschrift bezeugt, gegossen. Als Kirchgeschworne werden auf ihr genannt: Titke Wolt, Marquart Screwe, Johan Getsk. — [4]) Einzeichnung des Schultenbuches von 1615; s. u. — [5]) Diese volkstümliche Erklärung des viel älteren Namens durch Hartzhorn, d. i. Hirschhorn, ist offenbar dadurch hervorgerufen, daß man den Namen stets mit

wird berichtet: „Anno 1511 auf St. Johanni-Tag ist die Splethe beteichet und das neue Feld im Herzhorn gewonnen. Johann Gries in Sommerland ist dazumal Teichgrefe gewesen von wegen des Herrn Grafen von Schauenburg.“ Saucke weiß 1704 von der Schwierigkeit dieser Bedeichung eine phantasievolle Sage zu berichten,[1]) von der hier nur zu erwähnen ist: daß „die Tiefe (der Splethe an der überdeichten Stelle) eine bodenlose Tiefe gewesen, das zeiget noch an das auftreibende Schilfrohr, so in Johann Averhoffs Grashoff sich befindet, worunter noch bis auf diese Stunde kein Grund zu finden.“ Offenbar hatte man die Unmöglichkeit erkannt, hier eine Schleuse zu bauen, und sich dadurch genötigt gesehen, den Lauf der Splethe nordwärts in rechtem Winkel umzuleiten und dann an einer sichereren Stelle durch den Deich zu führen. Der neue Deich umschloß nicht das ganze Gebiet des alten Kirchspiels Grevenkroch, von dem vielmehr ein ungefähr 4 km tiefer Außendeich übrig blieb; man fühlte sich noch nicht imstande, den Rhin in der Nähe seiner Mündung zu überdeichen, auch gehörte das Land an seinem rechten Ufer einem anderen Herrn, dem Könige von Dänemark, mit dem man sich erst 100 Jahre später über die gemeinschaftlich zu unternehmende Arbeit einigte.

Nach der Bedeichung begannen die Herzhorner alsbald von neuem den Kirchenbau. Der Hamburger Dompropst, ihre kirchliche Oberbehörde, erließ im Jahre 1514 einen Kollektenbrief für die neue S. Annenkirche.[2]) Der Bau wurde 1521 ausgeführt,[3]) jedoch erst „Anno 1536 ist der Thurm zu St. Annen gebauet, und auf den Neu-Jahrs-Tag ist der erste Lede[4]) gelegt, so aber nun[5]) nicht mehr vorhanden.“ Auf der Elbkarte des M. Lorichs vom Jahre 1568 ist diese Kirche mit dem davor stehenden Turme, offenbar einem nach oben sich verjüngenden Holzbau, eingezeichnet.

---

langem o spricht, während das benachbarte Sushörn mit langem ö gesprochen wird. Jellinghaus zeigt (Ztsch. f. schl.-holst. Gesch. 29, 260), daß das sächliche horn, Horn, und das weibliche hörn, hörne, Ecke, in manchen Ortsnamen zusammengeflossen sind. Der Name Herzhorn bedeutet also Hirschecke. — [1]) Elbm. 2, 59. — [2]) Ebd. 58. — [3]) So berichten mehrere Herzhorner Aufzeichnungen. — [4]) Pfosten. — [5]) um 1750.

Während Herzhorn einen schweren Kampf mit den Fluten zu bestehen hatte, war in der seit 1460 an die dänischen Könige übergegangenen Kremper und Wilstermarsch die Entscheidung in einem nicht minder wichtigen Streite um ihre Rechte gefallen. Die holländischen Einwanderer hatten aus ihrer Heimat ihre eigenen Satzungen und Einrichtungen mitgebracht, ihr hollisches Recht unterschied sich vom einheimischen Holstenrecht, und daß der Unterschied nicht unwesentlich war, geht daraus hervor, daß König Christian I. am 2. November 1470 ein Patent erließ,[1]) nach welchem in der Wilster- und Kremper Marsch an die Stelle des hollischen das Holstenrecht treten sollte. Erst nach einem harten Kampfe, der an Heftigkeit zunahm, als Christians jüngerer Bruder, Graf Gerhard von Oldenburg, sich an die Spitze der Bauern stellte, vermochte der König seinen Willen durchzusetzen.

Das hollische Recht ist so wenig wie das Holstenrecht je aufgezeichnet worden, obwohl die Urkunden nicht selten auf die Erklärung Gewicht legen, daß sie nach dem einen oder dem andern Rechte ausgestellt sind.[2]) Beides waren Gewohnheitsrechte, deren sachlicher Inhalt vielleicht wenig, deren Verwaltung jedoch wesentlich verschieden war. Dieser Unterschied ist in der Chronik des Kremper Bürgermeisters M. Jordan (1568—1595)[3]) kurz ausgedrückt: „1470 wart den Marschlüden ehr Schepen-Recht genamen und kregen Holsten-Recht." In den hollischen Gebieten standen Schulten und Schöffen an der Spitze der Gemeinden, sie hatten sowohl den Vorsitz im Gericht als auch die Leitung der Verwaltung und erfreuten sich einer gewissen Selbständigkeit gegenüber den Vögten von Steinburg, die als königliche Oberbeamte die holsteinischen Gemeinden in strafferer Zucht hielten.[4]) Der König begründete die Bestimmungen seines Patentes damit, daß er auf den Rat seiner

---

[1]) Corp. Constit. reg. hols. 2, 57. 4, 59 n. 95. Elbm. 1, 305 ff. 2, 101 ff.
[2]) Eine Urkunde von Blumenthal bei Oldesloe vom Jahre 1339 (Hasse 3, 1029) bezeichnet einen Kauf secundum ius holzaticum, puta zel unde war. Dem gegenüber ist eine schon oben erwähnte aus Itzehoe von 1384 in iudicio seculari secundum consuetudinem terre et paludis in Crempen ausgestellt. — [3]) Roodt, Samml. untersch. Schriften 78. — [4]) Elbm. 2, 306 ff.

lieben und getreuen Räte dieses Landes und um des gemeinen Besten willen, und um Zwist, Unwillen, schwere Kosten, wie sie des hollischen Rechtes halber auf seine Unterthanen in der Kremper und Wilster Marsch bisher gefallen seien, von jetzt an zu vermeiden, alle und jede Schöffen und Schulten in diesen Marschen absetze und befehle, fortan kein ander Recht als allein Holstenrecht zu gebrauchen; nur das Deichrecht solle bei Macht und Würden bleiben. Von da an ist der Amtmann von Steinburg der oberste Gerichtsherr jener Marschen geworden.

Auf die den Pinneberger Grafen gehörigen Gebiete, Herzhorn, Sommerland und Grönland, hatte das Patent keinen Einfluß, sie behielten ihr Schöffenrecht und ihre Schulten. Zwar kann ich keine Namen solcher aus älterer Zeit nennen, aber von c. 1560 an in Herzhorn eine ununterbrochene Reihe.

Nach der Eindeichung im Jahre 1511 ist die Gemeinde rasch aufgeblüht. Zwar hatten sich die Zeiten seit der Gründung Grevenkrochs wesentlich geändert. Die dortige Kirche war gleich von Anfang an mit 30 Morgen Landes für den Pfarrer ausgestattet. Sie waren in den Fluten verloren gegangen. Die neue Kirche war 1521 durch eine Kollekte erbaut, jedoch schon 1523 erhielt sie ein bedeutendes Vermächtnis vom „großen Gehrt Meinert" in Moorhusen, zwei Morgen Landes, 80 ℔ zum Gebäude des Gotteshauses, 20 ℔ zum Meßgewand und Gottesdienst, endlich noch zwei Morgen Landes und eine eiserne Kuh zum Unterhalt des Pastors. Im Jahre 1524 wurde ein vergoldeter Kelch mit Patene, 34 Lot an Silber und Gold schwer, für 52 ℔ angeschafft.[1]) Im Jahre 1548 wird urkundlich ein Pastor Hermann Harst erwähnt,[2]) wohl der erste protestantische in Herzhorn. Während in der katholischen Zeit die Einsetzung der „Kirchherren" vom Hamburger Dompropsten abhing, erfahren wir, daß Harst im Jahre 1559 den Hinrich Rosenbohm aus Stade mit Bewilligung der Kirchgeschwornen und des ganzen Kirchspiels zu seinem Koadjutor annahm und als solchen besoldete. Nach Harsts Tode 1560 wurde Rosen-

[1]) Elbm. 2, 120. — [2]) Ebd. 1, 382 ff.

bohm vom Kirchspiel zu seinem Nachfolger erwählt, vom Pinneberger Drosten Hans Barner [1]) dem Grafen präsentiert und von diesem angenommen. [2])

Graf Otto V. von Schaumburg hatte erst im Jahre 1558 die evangelische Lehre anerkannt und in seinem Lande an der Weser eingeführt; im Jahre 1561 berief er die Pastoren und je einen Kirchgeschwornen seiner 10 holsteinischen Kirchspiele nach Pinneberg und ließ ihnen durch den Drosten und seinen Amtmann Adolf Stevens die mecklenburgische Kirchenordnung zustellen, nach der sie sich richten sollten. Von Herzhorn waren Rosenbohm und Clawes Schermer dabei zugegen. Thatsächlich scheint die Reformation in der Gemeinde schon längst, und zwar ohne jegliche Unruhe, durchgeführt gewesen zu sein. Die Kirche besaß im vorigen Jahrhundert 5½ Morgen Landes, zum Pastorat gehörten 13 Morgen und 2 eiserne Kühe, [3]) ob als Rest der Ausstattung von 1354 (s. o.), habe ich nicht ermitteln können. Der kirchliche Sinn scheint durch die Reformation beträchtlich geweckt zu sein; wir hören, daß in den Jahren 1566—1624 nicht weniger als 16 Vermächtnisse zusammen im Betrage von 770 ℔, damals eine bedeutende Summe, an die Kirche fielen. Man kaufte 1535 die große Glocke für 160 ℔, die 1536 in den neuen Turm gehängt wurde, im Jahre 1552 ließ man ein silbernes Kirchensiegel für 1 ℔ machen, 1561 einen kleinen silbernen Kelch mit Patene für die Kranken, 1562 das Uhrwerk der Kirche, 1564 einen Kirchenchor, 1565 ein Schrankwerk um die Taufe und aus freiwilligen Gaben eine neue Kanzel, 1569 ein in Hamburg gemaltes Gemälde, 1585 ein neues Gestühl; 1604 erbaute man einen neuen Kirchturm. [4]) Alles das läßt deutlich auch den steigenden Wohlstand der Gemeinde erkennen.

Neben dem Pastoren wurden die kirchlichen Angelegenheiten von Kirchgeschwornen geleitet. Sie wurden ursprünglich nicht von der Gemeinde gewählt, wohl aber in ihrer Gegenwart, der Schulte nahm ihnen den Eid ab; so 1561 auf

[1]) Er stand schon 1548 in diesem Amte; Elbm. 1, 382. Der Drost (Truchseß) war der höchste gräfliche Beamte in Pinneberg. — [2]) Elbm. 2, 114. — [3]) Lübkert, Kirchl. Statistik, 1837, S. 369 ff. — [4]) Elbm. 2, 120.

dem Kirchhofe, 1578 im Pastorat. Im Jahre 1586 wählten der Pastor und die Geschwornen ein neues Mitglied des Kollegiums auf dem Herrenhof in Gegenwart des Pinneberger Amtmanns und der drei Schulten; der Kornschreiber nahm ihm im Auftrag des Drosten den Eid ab.[1]) Weiter wird gemeldet:[2]) „Anno 1614 fort na der hilligen dre konige dage is Casten Meinert thom karckswaren van dem Drosten Johan stedinck und Johannes goßman amptman thom pinnenbarch erweldt."

Bereits 1556 wird ein Küster Johan Sommer genannt, dem vom Pastor, den Geschwornen und der ganzen Gemeinde eine Kinderschule einzurichten gestattet ward. Man überwies ihm und seinen Nachfolgern einen der Kirche gehörenden Morgen Landes „by der kamerlander dickeshorne" zur Nutzung. Im Jahre 1572 ward aus Kirchenmitteln („van der heuinge efft opkumpst der kercken") ein Schulhaus gebaut. Sommer starb 1577 und wurde in der Kirche als deren Diener begraben. Ihm folgte Johannes Völckers aus Stade, der nach der Wahl des Pastors, der Geschwornen und des ganzen Kirchspiels mit Bewilligung des Drosten auf 10 Jahre zu diesem Dienste angenommen wurde. Er war ein studierter Mann, wurde 1579 zu Pinneberg examiniert und zum Predigtamt ordiniert. Seitdem wird er auch als Diakonus bezeichnet und ist als solcher 1620 gestorben.[3])

Der Aufschwung der Gemeinde in dieser ersten Zeit nach der Bedeichung wird noch durch folgende Thatsachen bestätigt. Im Jahre 1555 wurde die Windmühle erbaut,[4]) zu deren Erhaltung, wie wir sehen werden, die Gemeinde verpflichtet war. „Anno 1546 ist der Kamp, dem Herren von Schauenburg zugehörig, gegen dem Wasser eingeteichet."[5]) Wo derselbe

---

[1]) Elbm. 2, 121. — [2]) Schultenbuch f. 3 r. Dieses Buch ist im Folgenden überall gemeint, wo einfach mit f. r. oder f. v. (folium rectum und folium versum) citiert wird. — [3]) Elbm. 2, 115 ff. — [4]) „Der erste Müller ist gewesen Johann Ukermark, sonsten mit dem rechten Zunahmen Hennings geheißen." Saucke, Herzh. Chron. 338. — [5]) Alte Herzhorner Aufzeichnungen, die noch hinzufügen: „und in dem Jahr galt der Wispel (= 13½ Tonnen; s. Elbm. 1, 311) garsten 46 ₰, 1 Wispel Waitzen (= 9 Tonnen) 52 ₰, und der Wispel Garsten ward in denselben Jahr vor 9 ₰ wieder gekauft."

gelegen hat, kann ich nicht angeben. Im Jahre 1550 errichteten die Einwohner eine Gilde, hauptsächlich zur gegenseitigen Unterstützung in Brandfällen, die ursprünglich in Naturallieferungen bestand. Die Gilde umfaßte das ganze Kirchspiel.[1]) „Ao 1551 wurde die Schleuse bei S. Annen Kirche gebauet und trieb einmal wieder aus, des Sonnabends vor Vit."[2]) Wenn die Jahrzahl nicht statt 1511 verschrieben ist, muß es sich um einen Neubau der damals angelegten Schleuse handeln.

Damals wurden auch bereits die Pläne aufgenommen, die gesamte Wildnis von der Stör bis zum Schleuer wieder zu bedeichen. Schon 1548 schlug König Christian III. es vor, 1554 und wieder 1555 der Graf von Schaumburg, doch konnte man sich nicht einigen. Da bedeichte letzterer wenigstens den südlichsten Zipfel der Wildnis, das sog. Herrenfeld. „Anno 1561 am Mandage na Viti, was de 16 Mantsdach Junii, hefft man der Herrn Veldt by dem Sloyer beth an den Herren Hoff[3]) angefangen inthodiken, und de Sloyer wartt am Avende Johannis Baptisti gewunnen und avergedicket. Und am folgende Sanct Johannis Dage hefft de Pastor H. Hinrich Rosenbohm up befehle der Överichеit darsulvest in der Wiltenisse up dem Westeröver des Slaiers eine Predige gedahn vor der gantzen gemeine, so do mahls uth allen unsers gnedigen Herrn tho gehörigen Kerspelen beth vor Hamborch tho versammelt gewesen und tho demsulven Arbeide gehulpen hebben." So berichtet Rosenbohm selbst.[4]) Die Scharmerschen Aufzeichnungen betonen dabei, daß der Schleuer zweimal überdeicht werden mußte. Bei Schlagung des Obendeiches 1511 war er in seinem mittleren Laufe überdeicht; der damals im Außendeich liegende Unterlauf zerteilte sich in zwei Arme, deren südlicherer durch das jetzige Schleuerritt

---

[1]) S. meine Programmabhandlung „Die Rolle der großen Herzhorner Brandgilde vom Jahre 1650, Glückstadt 1892. — [2]) Scharmersche Aufzeichnungen. — [3]) Er lag am Obendeich, nahe der Klinkerchaussee. „Es ist aber das Haus zum erstenmahl gebauet Anno 1565, welches von Stein und mit steinernen Brandtmauern ist umgeben gewesen, und sol sehr proper ausgesehen haben." Saucke, Herzh. Chron. 302. Eine Skizze des Hauses findet sich auf der Karte von der Belagerung Krempes im Jahre 1628 im Glückstädter Programm von 1847. — [4]) Elbm. 2, 61.

unmittelbar in die Elbe auslief, während der andere sich nordwärts dem Unterlauf der Splethe zuwandte. Der Herrenfeldsdeich wurde über beide Arme hinweggeführt. Vielleicht damals schon, jedenfalls aber bald nachher wurde dieser Teil des Schleuers mit sämtlichem Wasser des Herrenfeldes durch jenen nördlichen Arm abgeleitet (s. u.) Das eingedeichte Land des Herrenfeldes beträgt nur reichlich 106 Morgen Landes. Noch führe ich an, daß Scharmer berichtet: „Anno 1565 ward eine große Pestilentz in diesem Lande also das viele Menschen sturben.“

Von größerer Wichtigkeit sind aber die Nachrichten über die Einrichtung der Verwaltung und Rechtsprechung in Herzhorn. Darüber unterrichtet uns das Schultenbuch, eine Papierhandschrift, deren Aufzeichnungen mit dem Jahre 1560 beginnen und bis an den Anfang des vorigen Jahrhunderts reichen. Sie umfaßt mehrere hundert Folioblätter, von denen regellos im Laufe der Zeit bald hier, bald da einzelne oder ganze Bogen beschrieben, dazwischen andere unbeschrieben gelassen sind. Sie gehörte einer, wie es scheint, ununterbrochenen Reihe von Schulten und Kirchspielvögten Herzhorns, wie sie denn auch im Nachlaß des letzten Kirchspielvogts Heidenreich auf der Reichenreihe sich gefunden hat.[1]) Der erste Besitzer der Handschrift nennt sich auf f. 2 r., das die verschnörkelte Inschrift: „Harmen Meinardt sin bock“ trägt.[2]) Daß er der Schulte von Herzhorn war, ergibt sich nicht nur aus einer Reihe von Urkunden des Buches, sondern auch aus seinem in der Herzhorner Kirche erhaltenen Leichenstein vom Jahre 1567, auf dem er „herman meynart schulte“ genannt wird. Eine Urkunde seines Buches (f. 49 r.) nennt ihn noch 1566 als lebend, nach

[1]) Der Erbe, Herr Hofbesitzer H. Schmidt in Herzhorn, hat sie mir zur Verfügung gestellt, wofür ihm hier Dank gesagt sei. — [2]) Danach folgen die Worte: „Vnde ys Ehm leeff. de idt em Steldt, dat is ein deff, He sy Here edder Knecht, de gallige (Galgen) is sin Recht, de Bödel (Büttel) is syn Knecht, de Ledder moth he vp stigenn, denn galligen moth he bemigenn, edder he schall ock vp dat Vuer, Vnnd wehr dat Holdt ock tein mall so duehr, edder he schall ock vp dat Radth, so krigen de Jungen Rauen ein schon wilt Bradth (Wildpret). Die Zeilen sind später durchstrichen, und drunter geschrieben ist: Anno 1560.

einer anderen (f. 48 r.) lebte er noch Michaelis 1566, aber in einem späteren Zusatz zu jener erscheint am 21. September 1567 Johan Auerhoff als sein Nachfolger im Schultenamte, und diesem folgen in den weiteren Aufzeichnungen des Buches noch mehrere andere, so daß wir die Entwicklung Herzhorns unter den einzelnen Schulten verfolgen können. Vor Hermann Meinert dagegen ist kein Schulte aus den Urkunden bekannt, doch dürfen wir aus der bisherigen Darstellung ohne Zweifel folgern, daß Herzhorn ebenso gut wie Sommerland und Grönland und wie früher Grevenkroch seinen Schulten gehabt hat. Bemerkenswert ist dabei jedoch, daß der Schulte in Herzhorn der Vorsteher des ganzen Kirchspiels ist, die beiden andern Schulten nur an der Spitze einzelner Dorfschaften stehen.

Die Wahl der Schulten geschieht nicht durch die Bauern, sondern durch die Landesherrschaft. Im Schultenbuch heißt es (f. 3 r.): Anno 1605 hefft Her lorens langerman, grafflicken rath vnd domher tho hamborch [1]) ock Johannis gosman, ampt[man] tho Pinnenbarch, [2]) hebben den 6 nouember vp dem herenhaue im hartzoren Carsten meinert thom schuelten erwellet vnd gekarren in Jegenwart der twe schuelten vnd der ein vnd twintich schepen." Jedem Schulten standen nämlich 7 Schöffen zur Seite. Von ihrer Thätigkeit hören wir sonst jedoch nur wenig, sie erscheinen einmal 1568 als Zeugen bei einer Schuldabtragung (f. 51. v.), sodann in den Hegeformeln des Gerichtes (s. u.) und endlich 1721 bei einem Schöffengericht als „Gerichts Menner im Hertzhoren."

Doch finden sich neben dem Schulten noch andere Beamte. So heißt es (f. 81 r.): Anno 1589 is van dem schulten im Hartzoren vnd van dem Faget [3]) im Kammerlandt neuenst eren ver hoeuet Lueden alle den acker, so tho der groten hartzoener sluese gehort, gerecket, wo folget." Die Hauptleute sind hier die Vorsteher der Wasserlösungsgemeinde, die sonst auch Geschworne genannt werden, z. B. 1607 („Casten Meinert, schueldt im Hartz-

[1]) Er wird Beamter und Vertreter des Grafen von Schaumburg gewesen sein. — [2]) S. unten. — [3]) Dies war der Titel des Gemeindevorstehers in den königlichen Dörfern.

oren, neuenst sinen swaren" f. 87 r.), ebenso 1610 f. 89 r., wo ihrer 6 mit Namen genannt werden, sodann 1633, 35 f. (f. 99 r. 132 v. 133 v.). Vom Deichgrefen ist in diesen Urkunden nie die Rede, man wird wohl annehmen dürfen, daß dieses Amt in Herzhorn, wie 1587 in Sommerland,[1]) mit dem des Schulten verbunden war.

Als gräflicher Beamter erscheint 1587 ein „Kornschreiber" Otto Wilkeningk auf dem Herrenhofe.[2]) Er wird wohl der Einnehmer der gräflichen Steuern gewesen sein, und an seine Stelle ist vermutlich später ein „Verwalter" getreten. So nennt sich in der dänischen Zeit 1654 Boye Peters, der mit dem Drosten Jasper von Örtzen und dem Amtmann Franz Stapell die Rolle der Großen Brandgilde bestätigte.[3]) In der Urkunde von 1587 wird auch ein Hafenmeister Hermen Wulff genannt, dessen Vorgänger 1566 und 1578 Johan Jacobs hieß (f. 44 v. 48 v. 72 r.). Er wird in der zuletzt angeführten Urkunde sogar vor dem Schulten genannt, woraus hervorgehen dürfte, daß er als gräflicher Beamter einen höheren Rang hatte. Seit der Eindeichung 1511 war Herzhorn ein Hafenort geworden. Den Hafen bildete ohne Zweifel die Wetterung, welche bei der Umleitung der Splethe durch die Kirchenschleuse, die große Herzhorner Schleuse, in den Rhin geführt war. Damals vermittelte dieser Hafen den Verkehr des Binnenlandes mit der Elbe und Hamburg. Nach der Eindeichung der Wildnis 1616 und der Erbauung Glückstadts wird das Amt des Hafenmeisters überflüssig geworden sein.

Über die Zustände Herzhorns und seine Verwaltung giebt uns das Schultenbuch manche Aufschlüsse. Es enthält auf f. 43—79 etwa 120 Urkunden verschiedener Art aus den Jahren 1560—1591, durch die besonders die Stellung des Schulten eine klare Beleuchtung erhält. Ehe wir hierauf näher eingehen, dürfte es aber zweckmäßig sein, eine Übersicht der in ihnen genannten Örtlichkeiten des Kirchspiels zu geben. Es geht daraus hervor, daß, abgesehen vom Außendeich, der Wildnis,

---

[1]) Elbm. 1, 383. — [2]) Ebd. — [3]) Glückstädter Progr. 1892, S. 10.

das ganze Kirchspiel, sowie die nächste Umgebung [1]) damals bereits vollständig ausgebaut war. Genannt werden: Nienfeld (f. 62 v. 69 v.), Middelfeld (72 v.), Dyckreghe im Carspell Harteßhorne (56 r. und v. 58 r. 59 v.), vpm Strodike (50 v.), Dykermöllen (55), by dem Watergange (69 v.), bi der Sommerlander Schluse (79 v.), bi dem gelen Syle (45 v.), de Smergroue (68 v.), Sylrede (66 r.), Retfeld (83 r.), de Moirstrathe [2]) (63 v. und 72 r.), de Landwegh (64 r 69 v.), de Dwer Wychelen [3]) (59 r. 68 r.), Dikeshörn (75 r.), vpm Huckesende (47 r. 48 r.), de Herrenhav (56 r.) Dieser [4]) war vom gräflichen Verwalter bewohnt, diente aber auch gelegentlich der gräflichen Familie zum Absteigequartier. Er scheint also an die Stelle der schon um 1400 von den Fluten zerstörten Muggesburg (s. o. S. 6) getreten zu sein; ein eigentliches Herrenschloß hatte Herzhorn nicht.

Von größerer Wichtigkeit ist es, die amtliche Stellung des Schulten nachzuweisen. Wiederholt geben uns ältere Urkunden darüber beiläufig Nachricht. Graf Gerhard II von Holstein bekundet 1308 [5]) den Übergang eines Ackers bei Krempe ans Hamburger Domkapitel; er sei diesem vor ihm, den dortigen Schulten und Schöffen und dem ganzen Lande (coram nobis, scultetis, Scabinis et tota terra, nämlich der Kremper Marsch; s. d. nächste Urk.) übergeben. Landverkäufe mußten nach hollischem Recht, um Gültigkeit zu haben, vor den Schulten und Schöffen geschehen. Ein Kremper Bürger überläßt 1332 [6]) Land an die Hamburger Petruskirche coram scabinis et sculteto, prout fieri est consuetum in terra. Im Jahre 1334 [7]) bekundet der Amtmann (advocatus) auf Steinburg über einen Landverkauf in Neuenbrok an das Hamburger Kapitel: supradicti venditores resignaverunt et dimiserunt omnia iugera supradicta prefate

[1]) Genannt wird 1589 (f. 83 r.) auch ein Ort Nienkop, dessen Namensendung holländischen Ursprungs ist (Elbm. 1, 301 f.). Er lag aber wohl außerhalb des Kirchspiels auf dem Königsmoor zwischen Sietwende und Bullendorf (ebd. 2, 508). Kein Name im Kirchspiel trägt holländisches Gepräge, was auffallen muß, da seine Einrichtung durchaus holländischen Ursprungs ist. Offenbar hatten sich die Einwanderer um 1500 und schon früher vollständig mit den Holsaten verschmolzen. — [2]) Oft wird oi für langes o, wie ue für langes u gesetzt. — [3]) Weidenbäume. — [4]) S. o. S. 16. — [5]) Hasse, Urk. u. Reg. 3, 181. — [6]) Ebd. 788. — [7]) Ebd. 834.

ecclesie hamburgensi coram scabinis et schultetis, sicut est consuetum. Dazu werden dann noch die Zeugen des Verkaufs hinzugefügt. Daß die Schulten in jenen und den folgenden Zeiten bereits Protokolle über solche Verkäufe aufgenommen, darf man wohl bezweifeln, jedenfalls sind solche nicht erhalten, nach Aufhebung des Schöffenrechts konnten sie überhaupt nicht mehr vorkommen. Das freilich um ein paar Jahrhundert jüngere Herzhorner Schultenbuch erhält sie in reicher Mannigfaltigkeit und dürfte daher wohl für die Rechtsgeschichte unseres Landes eine gewisse Bedeutung beanspruchen. Dazu enthalten sie manchen Zug, um das Bild der damaligen Kultur zu vervollständigen.

Die Eintragungen des Schultenbuches zeigen keine genaue zeitliche Folge; es scheint, daß an bestimmten Terminen die seit dem vorhergehenden geschlossenen Geschäfte in mehr zufälliger Reihe eingetragen sind. Die Eintragung bildet also keinen unerläßlichen Bestandteil des Geschäftes, ohne den es nichtig wäre, sondern dient nur zur besseren Sicherung desselben. Die Kontrahenten reden in den Akten nicht in erster Person, sondern das Protokoll berichtet nur von dem, was sie gethan, und zwar mit eingehender Genauigkeit und offenbar in alt hergebrachten Formen und Formeln.

Die älteste Urkunde findet sich auf f. 43 v. und lautet: „Anno d(omini) LXV vp Michaelis is Laurens Smith, olden Laurentz Söne, im Herteßhorne schuldig geworden dem Ersamen Christoffer von Haselunde oder sinen Eruen Achtentich Lüb. ℔ Houetstols,[1]) de he van eme in redem[2]) gelde tho noge[3]) entfangen hefft. Daruör hefft Laurens eme wedder tho einem vnderpande gesettet de beteringe[4]) sines ackers negest der twen Hundert Lüb. ℔, de

---

[1]) Kapitals. — [2]) barem. — [3]) zur Genüge, voll. — [4]) Besserung. Der auch sonst wiederholt (z. B. 1576 auf f. 68 v.: „de betheringe in sinem huse," 1573 auf f. 62 r.: „de betheringe alles sines farenden gudes") vorkommende Ausdruck muß bedeuten, daß die Sache, deren Besserung erwähnt wird, in gutem Stande gehalten werden solle. So heißt es 1576 f. 67 v.: „Metke Hillen schall desuluige ere frie Bode ock allewege vnder Dakes vnd in beteringe vnd buwinge vp ere eigene bekostung holden." Oder heißt betheringe so viel wie Wert?

Marquart Nubell thouörn darup hefft.[1]) Noch hefft he eme tho pande gesettet viff vnd sostig Lüb. ℔, de eme Christoffer schuldig is vor den Brudtschatt, so he eme mit siner frouwen hefft gesprafen mit tho geuende. Dartho settet he eme alle syn gudt. Solckes is geschen vor Herman Meinert. Hyr bi thor tucheniſſe an vnd auer Herman thor Brugghe vnd Eggert Huß." Herman Meinert ist der Schulte, welche Amtsbezeichnung nur in der älteren Zeit, wohl als selbstverständlich, weggelassen, später regelmäßig zum Namen hinzugefügt wird.

Es folgen auf f. 44 r. der Reihe nach Eintragungen von Anno d. LXVI vp Paschen, Anno LXV vp Michaelis, Anno LXV vp Paschen, auf f. 44 v. zwei von Anno LXVI vp Paschen, auf f. 45 r. nochmals eine von Anno LXV vp Michaelis und dann eine ganze Reihe von 1566. Mitten unter ihnen steht f. 45 v. die folgende: Jdt hefft sick Jocob Christoffer mit Clawes Berndes, wanhaftig im Harteßhorne, früntlich verdragen der schulde haluen, so he mit eme hefft gehatt vp dem Haue, den Clawes Berndes van Bartelt hellen gekofft, Also dat he den vorgedachten Clawes nu hinforder tho ewigen tyden nicht will höger beswеren oder sick understan, eme oder sinen Eruen wes mehr aff tho manende.[2]) Daruör hebben gelaueth Henrick Smith, wahnhaftich in Elßekope, vnd Johan Christoffer tho Sommerlande. Tho groter[3]) getüchniße dar mit vnd bi gewesen Johan Vette, Herman Meinart vnd Simen Struue. Vnd darup den vorgeschreuen luden gegeuen 1 β tho gedencken. Geschen Anno LXIII vp Paschen. Vnd nu vpt nie wedderumb in dvt Bock vorteichnet den XV Dag Juli Anno LXVI." Die Worte weisen auf einen Kaufkontrakt hin, der über den Helleschen Hof abgeschlossen war und die näheren Bestimmungen über die Schuldabzahlung enthielt. Aber in unserm Schultenbuch ist er nicht verzeichnet und auch schwerlich verzeichnet gewesen; denn in diesem Teile des Buches sind keine Blätter ausgeschnitten, und überdies ist kein Protokoll älter als von Ostern 1565. Der Sinn der Eintragung wird also der sein, daß Claus Berndes dem Jocob Christoffer alle Schuld

[1]) Damit ist also eine ältere Hypothek angegeben. — [2]) zu kündigen. — [3]) größerem.

bereits abgetragen hat, trotzdem aber von diesem um weiteres Geld gemahnt wird. Um diese Belästigung los zu werden, läßt er die Eintragung machen, die ein bereits 1563 getroffenes Übereinkommen für die Zukunft sicher stellen soll. Eigentümlich ist es, daß den Zeugen 1 ß „zum Gedenken", offenbar eine Art Gottespfennig, gegeben wird. Dieser Brauch dürfte, wie der des Wynkops[1]) noch auf die Zeit hinweisen, in der die schriftliche Aufzeichnung solcher Verträge noch nicht üblich war, dafür aber auf die Zeugenaussage so viel mehr Gewicht gelegt werden mußte.

Nur in einer einzigen Urkunde liegt ein Fall von unmittelbarer Einwirkung der Oberbehörde auf ein Rechtsgeschäft vor. Es ist f. 49 v. von einem Zwangsverkauf die Rede: Anno LXVI hefft Herman Meinart, Schulte in Harteßhorne, vth orloff vnd befehlich des Ernuesten Erbarn Hanß Barners, Drosten thom Pinnenbarghe, alhyr im Harteßhorne eine Katestede vorköft, vp welckere Herman Rynlander etwan gewaneth hefft. Desulue vpgenanthe Katestede hefft de vpgeschreuen Schulte verköfft dem Ersamen Henrick Visken, darsuluest im Carspell wanende, vnd sinen Eruen vor dre hundert vnd viff Lüb. ℔. Van demsuluen gelde hefft Herman Meinart den Schuldenern,[2]) welckeren de vorgenompte Katestede vorpandeth gewesen, betaleth, also dat noch frig beholden gelt gebleuen sostig Lüb. ℔. Dersuluegen (LX ℔) hefft Herman Meinarts nagelaten Wedwe Geßke[3]) Herman Rynlanders Söne Peter auerantwordeth vnd betaleth, also dat Rynlanders Kinder vp de vele gedachte Katestede vnd vp Herman Meinarts nagelaten Guder nu henforder nene anspröke mehr hebben. Geschen den 21 VII bris Anno 67 vor dem Ersamen Johan Auerhoff, Schulten

---

[1]) Über diesen Rechtsgebrauch s. Elbm. 1, 386 ff. und 2, 352. Ein Beispiel desselben aus Wilster vom Jahre 1531 teilt Gloy, Geschichte und Topographie von Hademarschen, 1895, S. 165 mit; ein anderes aus Neuenkirchen von 1535 s. Ztschr. 28, 364. Vgl. Schütze, Holst. Idiot. 4, 364. — [2]) Es müssen die Bürgen für den verschuldeten Rynlander gemeint sein, die vom Gläubiger in Anspruch genommen wurden. — [3]) Sie wohnte nach einer Urk. von 1568 auf f. 53 r. „in de Moerhoue." Es ergibt sich daraus, daß der 1548 beim Tausch des Kirchenackers (Elbm. 1, 382) genannte Herman Meinert derselbe ist mit dem späteren Schulten.

im Harteßhorne, dar bi an vnd auer gewesen Johan Sommer,[1]) Johan Woldenberg und Peter Becker."

Die Mehrzahl der eingetragenen Geschäfte betrifft Schuldsachen. Bevor ich von ihnen handle, teile ich einige kulturhistorisch beachtenswerte Urkunden mit, welche das Güterrecht betreffen. Auf f. 67 r. steht ein Ehevertrag vom 7. Oktober 1575, den Jürgen Mule mit Metken Pipers und ihrem Bruder Johan Piper schließt. Darin heißt es: J. Mule „will genöghet vnd geferdiget[2]) syn mit dem gudeken, so Metke Pipers tho itziger tydt in besittinge hefft vnd tho eme bringt. Und im falle Metke vor Jurgen in Gott wurde vorsteruen, schall vnd will Jurgen Mule Metken eren Bröderen vnd frunden[3]) nen dell gudt affdohn.[4]) Störue ouerst Jurgen vor Metken vnd se nene Kinder wurden nalathen, alßdenne schall Metke den drudden penning[5]) van allen gudern, so Jurgen nalathen wurde, hebben. Wurde ock dat gudt beerueth werden, so schall dat halue gudt den Kindern vnd de ander helffte der Moder Metke gehören. Hyrup hefft Jurgen Mule syner upgemelten vortruweden Brudt Eine golden Krone[6]) tho einem truwpenninge gegeuen. Ferner sindt bi dußer vortruwinge vnd bewilligung thor tuchenißе an vnd auer gewesen, alse tho gebedene frunde Her Henrich Rosenbohm Pastoir, Hermen Jacobs Hauemeister, Johan Auerhoff Schulte im Harteßhorne, Johan Stegeman wanhaftig vp der Eidt bi Elmeßhorne, Johan Hoier vnd Drewes Godschalck. Geschehen in Jurgen Mulen Huß bi Sanct Annen Kerke, am Daghe wo bauen gemeldeth."

Weiter findet sich f. 48 r. ein Erbvergleich aus dem Jahre 1567, an dem auch zwei Einwohner von Neuendorf und Kollmar beteiligt sind. Die Einkünfte sollen „jum alle tho gelike kamen, so vele erer dartho berechtiget sind,. idt si in wems Rechte vnd Gebede idt wolle." Jene Dörfer gehörten seit 1494 der Familie von Alefeld.

F. 53 v. enthält eine Schenkungsurkunde von 1568. Der, wie es scheint, kinderlose Hinrich Nagel schenkt seiner

---

[1]) Es wird der S. 15 genannte Küster sein. — [2]) abgefertigt, abgefunden. — [3]) Verwandten. — [4]) entfernen, vorenthalten. — [5]) den dritten Teil. — [6]) Es wird wohl ein goldener Schaupfennig gewesen sein, der als eine Art Gottespfennig angeführt zu werden scheint.

Schwester Sohn Claus Nagel, der also auffallender Weise denselben Familiennamen trägt, einen Morgen Landes. „Dußen Einen Morgen ackers schall Clawes Nagell na Henrik Nagels dödtlikem affgange, frig hebben und erfliken besitten. Im falle öuerst Clawes Nagell worde vorsteruen vor Henrick, alßdenne schall de vpgemelte acker nicht kamen an Clawes sine Eruen, sonder Henrick Nagell schall den Acker beholden vnd deßuluen mechtig syn. So ock Henrick Nagell er den siner itzigen Hußfruwen Anneken vorsteruen worde, so schall alle datjennige, dat tho düßer tydt in Henricks hoffstede betuneth is, so frig bestande bliuen, mit dem Huse beth so lange sine frouwe Anneke leuet.“ Mit dem Ausdruck „alles, was in der Hoffstelle bezäunt ist,“ [1]) scheint das Haus mit dem es umgebenden Gartenlande bezeichnet zu werden, das der kinderlosen Witwe auf Lebenszeit zur Nutzung belassen wird, während das Ackerland an den Erben Klaus Nagel übergeht.

In mehrfacher Beziehung ist die auf f. 72 r. enthaltene Schenkung beachtenswert: „Anno d. LXXVIII am mandage na Judica, was de 17 Mants Dag Martii, hefft Jochim Meinart sinem unehelikеn Söne Herman Meinart, von Mariken Bremers gebaren, mit friem Willen vnd vth frundliker Thoneigung geschenket vnd schenket hiemit, Erstlich Twe hundert Lubische mark, dar tho noch Ein stücke Landeß, holdende in sick Einen haluen morgen lang, streckt sick vth der moirstrathe beth an de middel wettering.[2]) Jacob Koipmanns Acker ligt dar negest bi int Oisten, vnd sin eigen acker int Westen. Vnd is duße gaue geschehen mit nafolgendem bedinge vnd bescheide, dat de vpgemelte Söne solch geldt vnd dat stück Ackers bald nach Jochims dödlichem affgange entfangen vnd bekamen schall vth Jochims sinen nagelaten gudern. Idt schall ouerst tho der suluigen tydt de Schulte im Harteßhorne dem vpberörten Kinde truwe Vormünder setten,[3]) de van den gedachten gudern jarlichs, beth dat dat Kindt

[1]) Vgl. aus einer Neuenkirchener Urk. von 1514: „huß unde berch (Scheune), hoff, alle dat jenne, dat betuneth unnd betymmert iß.“ Ztsch. 28, 365. — [2]) Gemeint sind wohl die Moorhusener Straße und die westlich von ihr verlaufende Wetterung. — [3]) Die Schenkung scheint bald nach der Geburt des Kindes gemacht zu sein, und Joachim Meinert erwartete nicht, daß er selbst noch dessen Mündigkeit erleben werde.

tho sinen mundigen jaren kamen wert, gude vnd genochsame Rekenschop dem Schulten dhon schollen, Vnd solchs in biwesende Twier der negesten frunde van des Vaders wegen.[1]) Im Falle dut Kindt unbeeruet in Godt wert steruen, so schall dat ingeschreuen geschenkede gudt wedderumb eruen an sines Vaders negeste Blodt, so mit Rechte dar tho befogeth syn wert. Jdt hefft ock hiemit de Vader Jochim Meinert de macht vor sick beholden, dat he dußen sinen hirin bestemmeden Willen, so lange he im leuende blifft, will enderen, vpheuen oder vorringeren, na sinem gefallen. Dut vpgeschreuen is geschehen vnd vollentagen mit bewilligung vnd fulbort der Ersamen Johan Jarden vnd Timmen Moir,[2]) dar bi thor tucheniße an vnd auer gewesen sindt de Ersame Herman Jacobs, Hauemeister im Herteßhorne, Johan Auerhoff, Schulte darsuluest, vnd Hinrick Schröder. Actum in der Wedeme[3]) bi Sanct Annen Kercken am Jhaer vnd Dage, wo bauen gemeldeth." Eigentümlich ist es, daß der Schulte hier nicht als Beamter, vor dem die Handlung geschehen mußte, sondern nur als einfacher Zeuge angeführt wird. Da die Schenkung im Pfarrhause geschieht, scheint es fast, daß der Pastor dabei eine amtliche Rolle spielt. Bei Vergleichung der folgenden Urkunde liegt die Vermutung nahe, daß die Schenkung mit der Kirchenbuße zusammenhängt, die der Vater öffentlich in der Kirche leisten mußte, wie es noch im 18. Jahrhundert gesetzlich war (s. u.). Die Schenkung wird eine Sühne für die begangene Sünde sein sollen, deren Leistung zu fordern der Pfarrer ein gewisses Recht hatte, während dem Schulten die Ernennung der Vormünder und die Oberaufsicht über sie zufällt.

Von der Schenkung einer Mutter an ihre uneheliche Tochter handelt eine Urkunde auf f. 77 r.: Anno d. LXXXI vp Michaelis hefft Metke Reders erer vnehelikē Dochter Anneken, mit Clawes Stockfleth getugeth, mit friem willen vnd vth sonderliker moderliker thoneigung geschenket und schenket hiemit Tein Lüb. ℔. Desuluigen schall se vth eren gudern bekamen, wanner se Druttein Jar oldt

[1]) Von der Seite des Vaters. — [2]) Sie scheinen die Vormünder des Kindes zu sein, oder doch Verwandte. — [3]) im Pfarrhause.

is, nömlich Anno d. LXXXVI vp Michaelis. Tho dem schalt datsuluige Megdeken van erer Moder wegen vnd vth eren Gudern entfangen, wanner se tho chr (?) beraden wert,[1]) Ein Par fleßen[2]) laken, ider laken van 3 fullen stucken, Der fleßen Hemden vnd ver fleßen Schörteldöker.[3]) Im Falle dut magdeken unbefrieth[4]) vnd vnbeeruet in Gott wurde steruen, so schall dat ingeschreuen geschenkede Geldt vnd Einen tuch wedderumb steruen vnd eruen an de Moder Metken oder an er negeste blodt, so mit rechte dar tho befoget sin wert. Dut vpgeschreuen is also geschehen und gehandelt mit beleuinge vnd fulbordt vnd in jegenwardicheit Clawes Beckers, dhomals der vpgedachten Metken Reders eres vertruweden Brudigams. Dar bi Persönlich gewesen de Ersame bescheiden Johan Auerhoff, Schulte im Herteßhorne, Hans Stubbe vnd Johan Wilde. Actum in der Wedeme bi Sanct Annen Kerken, im Jhare wie hyr bauen vormeldeth, den 15 Mantsdag Octobris." Die Urkunde wiederholt eine Reihe feststehender Ausdrücke, die wir schon in der vorhergehenden fanden.

Weiter kommen eine Reihe von Kaufverträgen vor, wie f. 69 v. einer über ein halbes Schiff: Anno d. LXXVII vp Paschen hefft Peter Behrmann, olden Laurentz Söne, tho einem bestendigen erffliken Koipe affgekofft vnd affkofft hyrmit dem Ersamen Peter Bihusen syn halue Schipp mit sampt der haluen thobehöringe, alse tho dem Schepe van nöden is vnd gebruketh wert. Daruör schall he (Peter Behrmann) dem gedachten Peter Bihusen oder sinen Eruen vp Paschen Anno d. LXXVIII in alleß entrichten, vernögen vnd betalen Ein hundert Lübische ℔ sonder wider langher vortögeringe. Hyruör sind van Peter Bermans wegen Börgen geworden Clawes Auerhoff und Junge Laurentz Behrmann, hebben gelauet mit samender[5]) Handt. Dat Pandt hyruör is de beteringe in den Dre hunden[6]) Landes, so Peter Behrmann gehören, negest den Einhundert marken, de Timme Moir thouörn daruppe hefft.[7]) Desuluige Acker is belegen negest bi Cordt Smedes Acker int Oisten vnd Johan Koipmans Acker int Westen, strecket sick van dem Landtwege beth an de Splethe.

[1]) heiratet? — [2]) flächsene, leinene. — [3]) Frauenschürzen. — [4]) ungefreit, unverheiratet. — [5]) gesamter. — [6]) Ein Hund ist ein viertel Morgen. — [7]) Vgl. S. 21 ff. die Urk. von 1565.

Dut is also geschehen vor dem Schulten Johan Auerhoff. Darbi sind thor tucheniße an vnd auer gewesen de Ersamen Hans Stubbe vnd Timme Moir.

Um einen **Hausverkauf**, offenbar den einer Kate, handelt es sich f. 46 r.: „Im Jhare na vnses Heren Jesu Christi gebordt Vöftein Hundert söß vnd sößtig vp Paschen heft Johan Bolsendall vor sick vnd sinen Eruen tho einem bestendigen erfkope afgekofft den Erßamen Henrich Nagell, Berendt Meiger vnd Ilsebe Stöuings dat Huß, so vor der wedeme Haue im Herteßhorne neuen dem Kerckweghe steit, vor ver stige Lüb. ℔. Dut benömpte gelde schall Johan Bolsendall oder sine Eruen in demseluen Huse beholden deße negesten ver Jar na einander folgende, sonder jenige vpsaghe, mit dem bescheide, dat he alle Jare vp den geldesdag na Paschen de Renthe vor desuluen ver stighe ℔ Houetstols[1]) sonder jenige vortögeringe gutwillig schall vnd will uthgeuen. Im falle ouerst Johann Bolsendall oder de sinen in betalinghe solcker renthe wörden trag oder vorzumelich syn, alß denne scholen de vpgeschreuen eme de benömpten Ver Jhar den Houetstoll tho beidende[2]) ock nicht stendich[3]) syn tho holdende. Solckes is van beiden parten beleueth vnd bewilliget vor dem Schulten Herman Meinart. Ock sind dar bi tho mherer tuchniße an vnd auer gewesen Herman thor Brugge, Christoffer van Haselunde, Steffen Hille, Henrick Vicke vnd Eggert Huß. Vor den ingeschreuen summen des Houetstolls settet Johan Bolsendael sinen benömpten Verköpers datsulue Huß tho einem vnderpande. Geschen in Johan Woldenberges Huß bi Sanct Annen Kercken Am Jhare wo bauen vormeldeth."

Beim **Verkauf von Grundstücken** sind noch einige besondere Formeln in Gebrauch, wie eine Eintragung auf f. 50 r. zeigt: „Anno d. LXVII am 23 IXbris hefft Johan Henninges, zeligen Henricks söne, etwa im Harteßhorne wanhaftig, siner Suster Gretken, Johan Mollers nagelaten wedwen, wanhaftig darsuluesth, tho einem bestendigen erffkope affgekofft Einen haluen morgen Kleiackers, belegende bi Gretken Mollers eren andern haluen

[1]) Der regelmäßige Jahreszins war damals 1 ß für 1 ℔ (= 16 ß). Es fällt auf, daß die Summe der Rente hier nicht angegeben wird. — [2]) stunden. — [3]) geständig, verpflichtet.

morgen int Disten vnd bi der Moder Gretken Hennings acker int Westen, streckt vth der Splete beth an Henrick Molsings acker, qwith vnd frig.[1]) Dußen upgeschreyen 1/2[2]) morgen ackers hefft Johan Hennings siner suster Gretken also vorth bar auer betaleth, vor achte stige Lüb. ₰, de se van eme tho gantzer genöge in gankbarer munte entfangen hefft. Ock hebben zeligen Johan Mollers Broder Jochim Moller vnd sines Broders Söne Henrick Moller densuluen acker van des nagelaten Kindes wegen gutlich vorlathen[3]) vnd auergegeuen, henforder nicht mehr darup tho saken oder spreken.[4]) Duße Koip iß geschen im Harteßhorne vor Johann Auerhoff schulten darsuluesth. Darbi thor mehrer tuchnisse gewesen sind Henrick Nagel vnd Hanß Stubbe." Noch etwas ausführlicher heißt es in einem solchen Vertrage f. 49 v., daß der Verkäufer dem Käufer „densuluen Acker vorlathen hefft, he schall oder will darup hinforder nicht mehr spreken, saken oder haken.[5])

Bei weitem die meisten Eintragungen im Schultenbuch betreffen Schuldverschreibungen. Bezeichnet werden solche als „rechte, witlike,[6]) bestendige[7]) schuldt," oder auch nur als „bestendige schuldt." Dabei wird vom Schuldner stets ein Pfand für die Rückzahlung der Schuld gegeben. Die Bedingungen des Schuldabtrages wie die Zinszahlung sind sehr verschieden. Eine recht ausführliche Verschreibung findet sich auf f. 43 r.: „Anno d. LX vp Paschen is Peter Mule, wanhafftig im Middelfelde, schuldig dem Ersamen Peter Wilden, wanhaftig tho Borsflethe, oder sinen rechten Eruen Soß Hundert Lubische mark Houetgudes.[8]) Dut geldt is de medegifft, so Peter Wilde mit siner Hußfruwen Gretken, Peter Mulen Steffdochter, befrieth hefft. De jarlike Rente hyruor sindt in alles Soß vnd druttich Lubische ₰. Pandt, beide vor Houetstoell vnd Renthe, is syn Huß vnd höffte mit sampt allen thogehörigen Acker, nömlich de beteringe negest

---

[1]) ledig und frei von jedem Anspruch eines andern. Die Formel kommt auch in Bürgschaften häufig vor; s. u. — [2]) Der Bruch wird durch ein durchstrichenes I bezeichnet. — [3]) Das Eigentumsrecht abgetreten; vgl. S. 20 aus der Urk. von 1334: venditores resignaverunt et dimiserunt. — [4]) vor Gericht zu klagen oder Anspruch zu erheben. — [5]) Einwendungen erheben. — [6]) anerkannte, notorische. — [7]) eingestandene. — [8]) Kapitals.

den vifffhundert marken, so Johan Scharmer thouören daruppe gehatt. Im Falle Peter Mule in betalinge der jarliken Renthe vorsumelich, wedderspenstich, oder ock Vreuelmödig sick vorholden vnd stellen wurde, vnd de Renthe jarlichs twischen Paschen vnd Börgerdag [1]) nicht völlig vthgeuen wurde, so schall Peter Mulen alß bald vp den negest folgenden Michaelis de ingeschreuen Houetstoell vpgesecht vnd folgendes vp den negest kamenden Paschen mit sampt aller vordeneden vnd vpgeschlagenen Renthe neffenst allen erlädenen vnd bewyßliken schaden erlecht vnd vornögeth [2]) werden. Dut is also vorhandelt vnd bewilligeth vor dem Schulten Johan Auerhoff, darbi thor Tucheniſſe an vnd auer gewesen sindt de Ersamen Marquart Nubell vnd Hans Stubbe. Vnd is duße ingeschreuen Houetsumme vth der Certer transffereret vnd hieher geteckenth worden, also dat idt Einerleie geldt is, dar van beide hyr vnd ock in der Certer vormeldung geschuht. Actum vp der Wedemb im Herteßhorne, wie bauen vormeldeth."

Das Protokoll berichtet von einer Herzhornerin, die in ein fremdes, dem dänischen Könige gehörendes Kirchspiel, Borsfleth, hinein geheiratet. Ihr Mann hat die Mitgift nicht sofort bekommen, sondern sich von seinem Schwiegervater nur eine Certer über deren Betrag ausstellen lassen. Seit der Hochzeit sind schon mindestens 7 Jahre verflossen; denn Auerhoff trat erst 1567 ins Schultenamt. Eine Certer bestand aus einer auf demselben Blatte zweimal gleichlautend ausgestellten Urkunde, deren beide Exemplare durch einen unregelmäßigen Schnitt von einander getrennt wurden, so daß jeder der Kontrahenten eines derselben erhielt. Ihre Echtheit wurde durch das genaue Ineinanderpassen der Schnittlinie bewiesen. Im Schultenbuch wird sonst von keiner Certer Erwähnung gethan, so daß man wohl schließen darf, daß derartige Urkunden im hollischen Recht nicht üblich gewesen. Der Schwiegersohn scheint nun im Ärger, die Mitgift immer noch nicht empfangen zu haben, und vielleicht auch aus Furcht, seine Certer könne in Herzhorn nicht

---

[1]) Der Bürgertag fiel auf den 6. September. Sein sagenhafter Ursprung wird von der Holst. Chronik (bei Westphalen Mon. ined. 3, 43) in das Jahr 1224 verlegt. Eine Urk. bei Noodt 1, 435 aus dem Jahre 1471 beweist, daß er damals zu den sog. Geldestagen gehörte. — [2]) bezahlt.

als rechtsgültige Urkunde angesehen werden, das Protokollat im Schultenbuch veranlaßt zu haben, durch das sein Rechtsanspruch unbestreitbar wurde. So erklärt es sich, daß das bereits 1560 eingetretene Schuldverhältnis erst so spät protokolliert ist. Ein Versehen aber ist es, daß in der Unterschrift des Protokolls zwar der Ort der Handlung angegeben ist, nicht aber das Datum. Der Schreiber hat mechanisch, wie bei vielen anderen Urkunden hinzugefügt „wie bauen vormeldeth,“ als wenn die auf den Ursprung der Schuld bezügliche Zeitangabe zu Anfang des Protokolls sich auf die neue Verhandlung bezöge. Endlich ist auch die Stellung der Urkunde auf f. 43 r., d. i. zu Anfang aller Urkunden des Schultenbuchs, aus diesen Umständen begreiflich; der Schulte Auerhoff hat sie dorthin setzen lassen, da das in ihr verhandelte Schuldverhältnis allen unter Meinarts Amtsführung fallenden zeitlich vorangeht. Beachtenswert ist auch, daß diese das eheliche Güterrecht betreffende Sache, wie die ebenfalls dahin gehörenden über Schenkungen an uneheliche Kinder, im Pfarrhause, also in Gegenwart des Pastors und vielleicht unter Heranziehung der Kirchenbücher, verhandelt ist.

Mannigfach sind die *Pfandgegenstände*, die in den Schuldurkunden genannt werden; im Jahre 1566 (f. 44 r.) setzt ein Schuldner für 6 ℳ zum Pfande „alle syn farende gudt, alse kisten, bedde, nichts buten bescheiden,“ ein anderer f. 61 r. „sine beste Kiste vnd dat Kisten Pandt,[1]) so dar inne is,“ f. 44 r. ein anderer für 35 ℳ „syn huß vnd alle syn gudt, nichts buten bescheiden, he köpe in oder uth,“ ein dritter für 100 ℳ „syn huß, erdtfast, nageluast, dar tho alle syn gudt, nichts buten bescheiden.“ Letztere Formel, sowie die andere „he köpe in oder vth“ kehren häufig wieder; sie gestatten dem Schuldner offenbar die freie Verfügung über seinen Besitz innerhalb der Grenzen der Billigkeit. Noch seien folgende Bestimmungen angeführt, f. 44 v.: „den Börghen steit wedder thom Vnderpande syn huß vnd de beste kiste vnd dat beste bedde, is thouörn nemandt anders vorsettet,“ weiter f. 45 v.: „alle syn farende gudt, nichts buten bescheiden, vnd twe köie dar tho,“ ähnlich f. 46 v.: „alle sine perde,

[1]) bewegliche Pfand.

köie vnd farende gudt, is anders nemande vorsetteth." Eine Erweiterung einer schon angeführten Formel findet sich f. 56 r.: „sin huß . . . . , dar tho alle syn farende gudt, gewunnen vnd vngewunnen, he köpe vth oder in," und f. 58 v.: „alle syn gudt, gewunnen vnd vngewunnen, Nichts buten bescheiden."

Nicht selten wird die **Abzahlung der Schuld** noch in **Naturalien** festgestellt. Im Jahre 1569 (f. 55 r.) leiht Berendt Schaperöde 21 ℔ an; „desuluen will he eme (dem Gläubiger) mit gudem Korne betalen, Vnd schall sine betalinghe hebben oder bekamen van dem ersten Korne, dat gemeldte Berendt vp den kumpstigen Haruest Anno d. 70 dorschen[1]) ward." Im Jahre 1573 (f. 57 v.) leiht Jurgen Schutte 50 ℔, dafür will er wieder entrichten „Twe Wispell vnd twe Himpten Garsten,[2]) harteßhörner mathe. Dat Korne schall sonder ienige vortögerung geleuert werden twischen dem negest folgenden Börgher Dag vnd Michaelis düßes itz lopenden Ihars." Ebenso soll 1579 (f. 74 r.) für 25 ℔ geliefert werden „Ein Wispell Weitten,[3]) gudt Koipmans gudt . . . vnd schall desulue Weitte mit Johan Auerhaues himpten gemethen werden."

Hamburger Kaufleute benutzten diese Form des Darlehns wiederholt, um das zu erntende Korn im voraus zu kaufen, wie 1567 (f. 48 r.) Johan Wilde „Börger binnen Hamborgk," der an Joh. Christoffer 70 ℔ lieh; „duße ingeschreuen söventich ℔ Lüb. schall vnd will Johan Christoffer oder sine Eruen dem gedachten Johan Wilden oder den sinen vp den negest kamenden Michaelis dußes itz lopenden LXVII Jars sonder jenige vortögering oder schaden wedderumb mit korne entrichten vnd betalen, alse se sick den umb den kop des korns vorgeliken werden." Ostern 1574 (f. 63 v.) schließen sie ein gleichartiges Geschäft. Für eine Anleihe von 100 ℔ ist als Pfand gesetzt „Ein stucke Landes mit Garsten beseith, is weidebrake . . . Dut vpgemelte Korne schall vnd will Johan Christoffer vp sine eigen vnkosten meien vnd binden lathen vnd in syn huß fören vnd datsuluige ock vp sine eigen vnkosten mit den ersten vth dörschen lathen vnd Johan

[1]) dreschen. — [2]) Ein Wispel enthielt in der Marsch 13½ Tonnen Gerste, 1 Tonne 4 Himpten. Elbm. 1, 311. — [3]) Ein Wispel enthielt 9 Tonnen Weizen; Elbm. ebd.

Wilden dar van sine betalinge dohn. Vnd so solch vthgedorschet Korn tho entrichtinge vnd betalinge der ingeschreuen Ein Hundert ℳ nicht worde genochsam syn, alsdenn schall vnd will Christoffer so vele mehr van sinem andern Korne vorth aff dorschen lathen, beth Johan Wilde sine gantze betalinge van eme bekamen möghe. Vnd Johan Wilde schall vnd will einen idern [1]) Wispell Korns annehmen so dur, alse he beide nedden vnd bauen [2]) gekofft werd, beth to der ganzen betalinge tho. Ouerst Johan Christoffer schall vor der Renthe in einem idern Wispell twölff Lüb. schillinge fellen.“ [3]) Derselbe Johan Wilde leiht zu Ostern 1577 (f. 69 r.) dem Hinrich Witte 30 ℳ, die dieser zum Herbst in Korn zurückzahlen soll. Verpfändet wird ein Stück Weizenacker. „Joh. Wilde schall dat Korn, welches he van Hinrich alsdenne bekamen wert, so dür betalen, alse idt tho dersuluen tydt gelden wert. Ouerst vp einen idern Wispell schall he Eine Lüb. ℳ tho vordenste hebben. Sonst schall he eme nene andere Renthe mehr vor dat geldt hebben.“ Gleichartige Bestimmungen finden sich in anderen Urkunden von 1577 (f. 71 r.) und 1578 (f. 73 v.); hier soll der Schuldner auf jeden Wispel Weizen eine ℳ „tho vordele vor de vorstreckung der Houetsumme (52 ℳ) geuen vnd gunnen.“ Ähnlich ist eine Urkunde von 1583 (f. 78 r.).

Andrer Art ist im Jahre 1574 (f. 62 v.) die Bestimmung, daß zwei Gläubiger, die zusammen 185 ℳ dargeliehen haben, dafür das Recht erhalten, ein Stück Landes, „so Thies Köpke (der Schuldner) ehemals van Claweß Piningk gekofft, beleghen im Nien felde, tho erem besten gebruken, viff Jhar na einander folgende. . . Duße Acker is der beiden gemelten (Gläubiger) er Pandt negest den hundert fl. [4]), so Talcke Auerhaues thouörn dar vppe hefft.“

Statt der Zinszahlung in Geld oder Korn kommt bisweilen eine solche in Handarbeit vor. So wird 1573 (f. 61 r.) über die Zinsen von 20 ℳ bestimmt: „Hyruör schall Hinrick Reineke dem gedachten Marqwarde iärlikes dat Korne, so vp dem

[1]) jeden. — [2]) Das soll wohl heißen „sowohl unten, d. i. in Herzhorn, als auch oben, d. i. in Hamburg.“ — [3]) abziehen, am Preise absetzen. — [4]) Ein Gulden (fl.) war annähernd gleich einem Thaler; ein Thaler kostete 1570 (f. 55 v.) in Herzhorn 31 ß Lübsch.

Morgen Landeß wasset, den he in der heren felde bearbeidet, weden[1]), meigen, binden vnd wat sunst dar vp tho donde, beth dat he idt in de Dimen geschaffet hefft. Vnd solch arbeidt schall Hinrick bi siner eigen Kost dhon. Ouerst Marqwart Nubell schall vnd will eme (Hinrick) järlichs, so lange he dat vpgedachte geldt hefft, geuen Einen Himpten Weitten, Einen Himpten Roggen vnd Einen Himpten Moltes[2]). . . De Loßkundinge schall einem idern frig stan vnd ein halff Jar thouören geschen." Diese Kündigungsfrist wird auch sonst oft festgesetzt. In einer Urkunde von 1575 (f. 66 v.) handelt es sich um ein Darlehen von 50 ℔. „Hyruör schall Clawes (der Schuldner) dem gedachten (Gläubiger) Marqwart Nubell jährlichs thor tydt der Arne[3]), wanner idt Marqwart begheret, viff Dage lang Korne meien. Vnd sobalde dat Korne tho huse gekamen, schall he eme noch soß Dage lang arbeiden. Dut arbeidt schall anstatt der jährlichen Renthe vor de vöfftig ℔ gerekenth werden." Daraus ergiebt sich bei der Annahme des üblichen Zinsfußes von 1 β für 1 ℔ ein Tageslohn von 4½ β.

Zur größeren Sicherung besonders der Darlehnsgeschäfte finden sich in den Urkunden wiederholt anderweitige Angaben. Vereinzelt heißt es 1569 (f. 55 r.), nachdem die Bestimmungen über die Rückzahlung eines Darlehns von 21 ℔ in Korn angeführt sind: „Dut redet vnd lauet[4]) Berend Schaperöde (der Schuldner) vor sick vnd sine Eruen dem bauen gedachten Marquart oder den sinen vnverbraken[5]) rasch vnd ehrlich tho holdende." Aber in dieser Urkunde werden auch nur die beim Abschluß des Geschäftes vor dem Schulten gegenwärtigen Zeugen aufgezählt, dagegen keine Bürgen genannt und auch kein Pfand. Bei der Geringfügigkeit der Summe genügte dem Gläubiger wohl die obige Versicherung.

Gewöhnlich werden Bürgen gestellt, wie 1566 (f. 46 v.): „Vor dußen gantzen summen (160 ℔) sind börgen geworden Marquart Nubel, Johan Sten, Hartich Christoffer, Johan Hoier vnd Peter Mule, hebben gelauet mit sammeder hantt vngescheiden, einer vor alle, beth so lange de gantze houetsumme mit aller

---

[1]) gäten. — [2]) Malz. — [3]) Ernte. — [4]) gelobt. — [5]) unverbrüchlich.

Renthe wedder entrichtet is." Ähnlich in Urkunden auf f. 51 r., 53 r., 54 v. u. a. Die Zahl der Bürgen wechselt zwischen 2 bis 6. In einer Urkunde von 1571 (f. 56 v.) über ein Darlehn von 200 ℔, das Jasper Behrman aufgenommen hat, findet sich folgende Bestimmung: „Börgen vor houetstoll vnd Renthe sind geworden de Ersamen Johan Auerhoff Schulte, Laurens Behrman, Hans Stubbe, Jacob Christoffer, Clawes Auerhoff vnd Cordt Smith. Laurens Behrman vnd Cordt Smith sind der andern ingeschreuen Börgen Houetlude, de schöllen vnd willen de andern Börgen schadeloß holden, se leuen oder steruen. Den Börgen settet Jaspar (der Schuldner) wedderumb thom vnderpande syn huß, welches he itziger tydt bewahnet, dar tho ock sin farende gudt. Ouerst de Schulte Johan Auerhoff hefft sich de vollmacht vörbeholden, so Jasper Behrman Jemande, de nicht vnser Herschopp vnderworpen were, vörhen mit schulden vorhafftet syn mochte, deme he nicht konde noch wolde betalen, so will he (de schulte) in Jaspers sin ingeschreuen farende gudt tasten, darmit desuluigen Lude mogen ere betalinge krigen, so se klagen worden. Dut is also van den vpgemelten Börgen bewilligeth."

Auch der Fall, daß einer der Bürgen sterbe, wird bisweilen vorgesehen, wie 1573 (f. 59 r.): „So einer van den vpgemelten (3) Börgen vor der vthlösung des houetstols worde vorsteruen, so schall vnd will Clawes Bockholt (der Schuldner), oder de sinen schollen vnd willen binnen den erst folgenden ver weken darna einen andern nöghafftigen[1]) in des vorstoruen stede wedderumb setten, vnd duße Vorschriuing wedderumb vornien." Ähnlich lautet es 1578 (f. 73 r.): „So der (3) Börgen ein steruet, schall binnen den erstfolgenden Ver weken Ein ander noghafftig in des vorstoruen stede gesettet werden," so auch am Schluß von Urkunden der Jahre 1579 (f. 74 v.) und 1584 (f. 78 v.). In letzterer geht folgende Bestimmung unmittelbar vorher: „De loßkunding schall ein halff Jar thouörn geschehen, nömlich vp Michaelis. Dat Kroglegher im Herteßhorne," und ebenso 1580 (f. 75 r.). Beide male fehlt die Angabe, daß die Urkunden vor dem Schulten und vor Zeugen abgefaßt sind. Vom Krug-

[1]) genügenden.

lager findet sich in den übrigen Urkunden keine Spur; dagegen reden einige Urkunden aus dem Amte Steinburg von 1587 und 1588 davon.[1]) Hier entspricht es dem später sogenannten Einlager, obstagium, gegen dessen Mißbrauch König Friedrich II. einschritt. Säumigen Schuldnern gegenüber beanspruchten die Gläubiger das Recht, auf ihre Kosten so lange im Kruge zu zehren, bis die Schuld entrichtet war. Das Recht wurde von der Wilstermarsch dahin beschränkt, daß nicht mehr als 1 β auf jede ₰ des Kapitals und an einem Tage nicht mehr als 6 β verzehrt werden durften. Genauere Bestimmungen über diesen Brauch in Herzhorn sind nicht bekannt.

Die Mehrzahl der Schuldurkunden ist im Schultenbuch später kreuzweise durchstrichen und damit kassiert worden, sobald die Schuld entrichtet war. Der Antrag zur Kassierung ging der Regel nach vom Schuldner aus und wurde unter Hinzuziehung von Zeugen beim Schulten gestellt, der dann eine entsprechende Angabe unter der Schuldurkunde hinzufügte. So heißt es bei einer Urkunde von 1565 (f. 44 r.): „Dut is betaleth, welchs beide Hermen (der Schuldner) vnd Marqwart (ein bereits beim Empfang des Darlehns hinzugezogener Zeuge) bekennet hebben vor dem Schulten Johan Auerhoff. Geschen den 6 Julii Anno d. 68," so wie bei einer anderen von 1566 (f. 45 r.): „Dut geldt hefft Hilleke (die Schuldnerin) wedderumb entrichtet. Welches se bekennet heft vor Johan Auerhoff dem schulten. Dar bi Marqwart Nubell vnd Didrich Meiger thor tuchenißе gewesen. Geschen den 6 Julii Anno d. LXVIII." Beide Zeugen waren beim Abschluß des Darlehns nicht beteiligt gewesen, und dieser Art sind manche Fälle. Am selben Tage mit jenen beiden Urkunden sind noch drei andere (f. 46 v., 47 v., 48 v.) gelöscht. Der Vermerk zur letzten lautet: „Dat duße vpgeschreuen schuldt gentzlich wedderumb betaleth, hefft Johan Christoffer (der Schuldner) bekennet vor dem Schulten Johan Auerhaue, vnd vor Marqwart Nubell, vnd hefft Johan Auerhoff geheten solchs vththoloschende. Iß geschen den 6 Dag Julii Anno 68." Dagegen wird bei der Löschung einer Schuld-

[1]) Elbm. 1, 383 ff. 2, 352.

urkunde vom Jahre 1568 (f. 52 v.), nach welcher Johan Vicke in Herzhorn dem Joachim Steinbock, „wanhafftig thom Stuuenborne im Carspell Sullfelde bi Oldeszlo," 42 ℔ schuldete, bemerkt: „Van duszer Schuldt is eine sondrige Handschrifft vpgerichtet, welkere Jochim Steinbock in bewaringe genamen." Dem im königlichen Gebiet wohnenden Gläubiger schien wohl das Protokollat im Herzhorner Schultenbuch nicht sicher genug.

Übrigens gab es in Herzhorn noch andere, nicht im Schultenbuch eingetragene Schuldurkunden. Im Jahre 1566 (f. 47 v.) ist die Rede von „hundert ℔ besegelt gelt" und 1580 (f. 75 r.) von „Ein hundert Lüb. ℔, so zeligen Peter Koipmans nagelaten Kindere thouörn darup (auf einem Morgen Landes) hebben, na luth eines hyrauer vthgegeuen besegelden Breues." Letzterer Ausdruck kehrt 1575 (f. 65 r.) und 1584 (f. 78 v.) wieder. Alle mal handelt es sich um Hypotheken, für die also besiegelte Urkunden in Gebrauch gewesen zu sein scheinen.

Noch wird die Frage aufzuwerfen sein, wer die Protokolle in das Schultenbuch eingetragen hat. Die Schulten selbst haben es nicht gethan; denn die Eintragungen aus der Zeit des Schulten Meinert sind mit denen unter Auerhoff von derselben leichten und gewandten Hand geschrieben, und zahlreiche von Auerhoff und seinen Nachfolgern beschriebene Blätter zeigen viel ungeschicktere Züge und grobe Fehler und Nachlässigkeiten. Zwar treten in den Protokollaten Unterschiede in der bald dunkleren, bald blasseren Tinte hervor, auch benutzte der Schreiber bald eine spitze, bald eine stumpfe Feder, doch glaube ich behaupten zu dürfen, daß alle von 1565 bis 1584 eingetragenen Protokolle von derselben Hand herrühren, nur die beiden letzten, aus den Jahren 1586 und 1591 auf f. 79 v. zeigen mehr nach rechts geneigte, flüchtige Züge. Aber keine Andeutung läßt erkennen, wer der Schreiber war, nur einmal, in einer Schuldurkunde von 1584 (f. 79 r.) findet sich die Bemerkung: „Dat Schryffgeldt hyruör, nömlich 2 β Lüb., hefft Clawes Auerhoff vthgelecht." Letzterer wird unter den Bürgen der Urkunde genannt. Aus alle dem, sowie aus der Fassung der Protokolle geht hervor, daß es damals in Herzhorn einen eigenen Schreiber gegeben hat, der mit den Rechtsformen und

-formeln wohl bekannt war. Wir werden ihn unter den Beamten des Kirchspiels zu suchen haben, und da möchte wohl der 1587 als Kornschreiber auf dem Herrenhofe genannte Otto Wilkeningk als der zu jenem Amte geignetste angesehen werden können (s. o. S. 19).

Überblicken wir die aus den Protokollen gemachten Mitteilungen, so ergeben sich daraus folgende Einzelheiten über die Thätigkeit des Schulten in Herzhorn. Vor ihm wurden Ehepakten, Erbverträge, Schenkungen, Verkäufe von Grundstücken, Häusern und beweglichen Sachen abgeschlossen, Schuldverträge abgefaßt und protokolliert, auf seinen Befehl nach Abtragung der Schuld auch wieder gelöscht; er ist der Obervormund, er wird von der gräflichen Herrschaft mit dem Zwangsverkauf einer Katenstelle beauftragt, er behält sich die Vollmacht vor, falls der Schuldner einem Unterthan fremder Obrigkeit mit Schulden verhaftet würde, zu Gunsten der einheimischen Gläubiger dessen fahrendes Gut mit Beschlag zu belegen, bei ihm endlich wird das offizielle Herzhorner Kornmaß aufbewahrt. Über seinen Vorsitz im Gerichte wird unten gehandelt werden. Für all jene Amtshandlungen kamen ihm ohne Zweifel Sporteln zu. Wie sehr diese ins Einzelne gingen, und wie beträchtlich sie waren, ist zwar für jene Zeit nicht überliefert, läßt sich aber aus der im Jahre 1735 vom König Christian VII. bestätigten Sporteltaxe[1]) erkennen.

Nicht allein für die Einwohner Herzhorns wird es erwünscht sein, sondern auch wohl einen allgemeineren Wert haben, sämtliche Namen der in den Protokollen von 1565 bis 1591 vorkommenden Personen zusammenzustellen. Es wirft das ein klares Licht auf die Beständigkeit der Bewohnerschaft. Rund 140 Familiennamen kommen vor. Trotz den verheerenden Pestilenzen und Kriegen, die seitdem über das Land gingen, sind ungefähr drei Viertel der Namen in Herzhorn und Umgegend noch erhalten, nur ein Viertel ist ausgestorben oder in die Ferne gewandert. Ich gebe beide Abteilungen gesondert in alphabetischer Folge. Erhalten sind, wenn auch manche mit

[1]) Corp. Const. reg. hols. 2, 1301 ff.

geringer Änderung, die Namen: Averhoff, von Aspern, Arndes, — Busck (Busche), Bernd, Bilenberg, Baleman, Bleker, Behrman, Becker, Brandtman, Bremer, Bulle, Böteker, — Christoffer, — Diricks, Dene, Detke, — Eggert, Euerth, Engelbrecht, Eiler, — Gottschalck, Gryß, Gerdt, Garuer, Greuenkop — Huß, Hoier, Harmens, Hintz, Helle, Hille, Hartman, Harder, Henninges, Heine, Hudeman, — Jacobs, Jarren (Jarre, Jarde), Jansse (Jantze), — Köpke, Kuleman, Kluuer, Kordes, Kopman, Kollingk, Karlouwe, — van Lesen, Luders, Lange, Leddige, Louw, — Mule, Meinert, Meiger, Mohr (Moir), Maeß, Moller, Mane, — Nagel, — Olrikes, Oldenborgk, Otte, — Pal, Pape, Peters, — Reder, Runge, Rogge, Reineke, Ruge, Riper, — Scharmer, Stubbe, Smith, Swin, Struue, Schröder, Schutte, Stöuing, Struuingk, Schulte, Sommer, Stockfleth, Swarte, Scherff, — Timme, Thune, thor Mölen, Tede, Tode, Tideman, Thomas, — Vicke, Vette, Venth, — Wilde, Woldenbergh, Wulf, Witte. Verschwunden sind dagegen die Familien: thor Brugge, Bihusen, Bolsendal, Boitken, Boißke, Brake, Bakholt, Beseman, Bocklage, — Danghe, — Emeke, — Foiter, — Goldensteder, — van Haselunde, Hogefeldt, — Laies, Laken, Lhoheide, — Monnike, Molsing, Manderouwe, Mehrhof, — Nubel, — Rynlander, Rike, — Snitker, Stichte, Spete, Stichtenote, Swertman, Schaperöde, Stilleke, Stademan, Snipper, — Uthermarcke, — Wendt.

Endlich füge ich noch die jetzt ungebräuchlichen Vornamen aus den Protokollen hinzu, zunächst die männlichen: Alverich, Gorries, Henneke, Lübbert, Luitken, Ratke, Sylvester, Vith, Wilken und Willm, sodann die weiblichen: Alleke, Beke, Hilleke, Ilsebe, Iteke, Metke und Meteke, Silcke, Taleke, Tibbeke. Bemerkenswert sind bei letzteren die zahlreichen Verkleinerungsformen.

Die Protokolleintragungen schließen auf f. 80 v. mit dem Jahre 1591. Bis 1584 scheinen sie vollständig zu sein, danach folgen nur noch zwei. In beiden wird Johan Auerhoff noch als Schulte genannt. Weshalb das Protokoll nicht fortgesetzt ist, weiß ich nicht zu erklären.

Um jene Zeit war der Ausbau Herzhorns nur erst in großen Zügen vollendet. Gegen die Elbe war das Kirchdorf

mit seinem Hinterlande zwar seit 1511 gesichert, aber das Moorwasser war noch nicht in feste Schranken gewiesen und verursachte manchen Schaden; ja, die ganze Entwässerung des südlichen Teils des Kirchspiels war noch mangelhaft. Auch waren die Pflichten der einzelnen Besitzer für die Erhaltung der Deiche und Wasserläufe noch nicht genau bestimmt Über diese und andere Teile der Verwaltung geben zahlreiche Eintragungen in das Schultenbuch Aufschluß, aus denen wir besser, als in irgend einem andern Marschgebiet, die allmähliche Ordnung der Verhältnisse verfolgen können. Diese Aufzeichnungen stammen ohne Zweifel unmittelbar von den verschiedenen Schulten her und haben als die amtlich festgestellten Grundlagen der Gemeindeeinrichtungen gegolten. Die ältesten sind noch vom Schulten Joh. Auerhoff gemacht.

Die im Jahre 1511 bei der Umleitung der Splethe (s. o. S. 11) gelegte Schleuse war baufällig geworden und mußte erneuert werden. Darüber meldet das Schultenbuch f. 11 r.: „Im Jhare na unsers Heren vnd Saligmakers Jesu Christi Gebordt MCCCCCLXXIII wart de Herteßhorner Sluese by Sanct Annen Karken gebuweth. Do was Johan Auerhoff, wanhafftig im Lesickfelde, Schulte darsuluesth vnd hefft van der Gemeintte vpgenamen vnd vthgegeuen, wat dat gantze arbeidt hefft gekostet. Hefft ock van aller vpnhame vnd vthgaue eine klare vnd nöghafftige Rekenschop gedhan. Dar bi gewesen sindt de Ersamen Peter van Asperen, Laurentz Swarte, Hanß Stubbe vnd Johan Jarde, Welckere van der gantzen Buerschopp dar tho gefordert vnd bescheiden sind, de Rekenschop tho entfangende. Vnd is nha flitiger Rechnung befunden, dat de vpgemelthe Sluese gekosteth hefft Achte hundert twe vnd achtentich ℔ tein β Lub. ungefehrlich.“ Eine etwas spätere Hand setzte hinzu: „De boddem is dar in beliggen gebleuen vnd nicht nye gebuw.“

Außer dieser Schleuse, welche die Entwässerung des größten Teils der Gemeinde vermittelte, scheint damals nur noch ein Siel durch den Deich gelegt gewesen zu sein, das zur Abräumung des Wassers aus dem südöstlichen Teile des Kirchspiels diente. Zu gewissen Jahreszeiten muß damals noch eine solche Menge Wassers vom Moor her in die Schmeergrube geströmt sein,

daß sie das umliegende Land überschwemmte und nicht schnell genug abgeführt werden konnte. Um diesem Übelstande abzuhelfen, bildete sich aus den beteiligten Landbesitzern eine Wasserlösungskommüne, von der eine Aufzeichnung auf f. 103 r. berichtet: „Anno 1586 am Sondage Jubilate syndt de Buwluede im olden Herzhorne[1]) vnd in der Mohrhouen wanhafftig by ein ander vorsammelt gewesen vnd vnder syck einig geworden, vm eine nie Klene schluse dorch den Houet edder landt Dick twischen Laurentz Auerhoffes Huse vnd der windt Mölenn mit der Hulpe vnd gnade Gottes tho leggen. Vnde hebben sick des mit einander voreiniget vnd vorwilkort, Hir in nafolgender gestaldt vnd wise, wie se den Heren den groten schatt plegen tho geuen." Es ist die Rede von der Anlage der Mittelfelder Schleuse.[2]) Der letzte Satz muß m. E. die Bedeutung haben, daß die Mitglieder der neuen Genossenschaft sich gegenseitig verpflichten, ihre Beiträge zur Schleuse nach dem Maßstabe ihrer herrschaftlichen Grundabgaben („Schatt und Tegen;" s. u.) zu leisten.

Es folgt darauf das Verzeichnis der Verpflichtungen, die jedes einzelne Mitglied zu übernehmen sich „verwillkürt." Zuerst werden die Besitzer des Landes an der Schmeergrube angeführt: „Johan Gris vorplicht vnd vorwilkort syck, dat he will, edder de besitter sines haues na em schal dat ouer vor der Smergroue her gahnde jegen synen Lande beth an Carsten Meinart Acker so hoch maken, dat nen water vth der Smergroue dar auer lopen schall, vnd will schouwen vnd Pandinge[3]) dar auer liden." Ähnlich heißt es von den Grundbesitzern an der Schmeergrube und sodann von allen insgesamt: „Idt [is] vnder desulues ock de wilköre gemaket, dat de Landwicht[4]) schal vorhöget werden, van Johan Grises Huse an beth an Jacob Hinssen Huse." Auch

[1]) Damit scheint die Gegend am Landwege bezeichnet zu werden. — [2]) Scharmers Aufzeichnungen geben mit falscher Jahreszahl an: „Anno 1582 wurde die Schleuse auf dieser Seite [Scharmer wohnte in Moorhusen] der Mühlen gebauet, welche großes Geld und Bier und schwere Arbeit gekostet, das Fleth auszubringen." Mit letzterem wird der gegrabene Wasserlauf von der Schleuse bis in den Rhin bezeichnet. — [3]) Das ist der regelmäßige Ausdruck für die den Behörden zustehende Aufsicht über Deich- und Wasserlösungen und Wege. Sehr alte Bestimmungen darüber s. Elbm. 1, 355 ff. — [4]) Landweg.

dazu werden die Verpflichtungen jedes einzelnen Anliegers genau festgesetzt. Auch die Mittelfelder sollen ihren Weg, in den der Landweg mündet, erhöhen; es sind 8 Besitzer, als deren letzter Laurentz Auerhoff genannt wird, neben dessen Hofe die Schleuse liegen soll.

Weniger klar sind die folgenden Bestimmungen über „de Dick Groue von Drewes stockflethen schutt[1]) an beth ant Syll Rede." Diese „will Drewes Stockfleth jahrlich am Borger Dach[2]), wanner dat korn vom felde geföeret is, vplatten[3]) vnd schouwen vnd Pandinge darauer liden so veel em dar van thokumst, nomlich dar he vp ouer pattet[4]) hefft. Wat Jochim Meinart belangende, will he idt ock also holden, beide mit der Dick groue vnd ock mit dem syll Rede, so veel eme vp syner syde dar van thokumpt tho maken." Noch von drei andern Besitzern werden ähnliche Verpflichtungen angegeben und schließlich wird hinzugefügt: „Des gelicken schöllen ock dohnn alle de jenigen, so in dem suluen strecke ehre Dick erde hebben, beth an de strathe by Laurens Auerhoffes hoff[5]); ock schall solkes Johan schulte dohn vp der ander syde." Mit dem Deichgraben kann doch nur der auf der Innenseite des Obendeichs entlang laufende Graben gemeint sein, der in die Mittelfelder Wetterung ablaufen muß. Welche Örtlichkeit mit dem „Syll Rede," was doch wohl Sielreth bedeutet, angegeben wird, weiß ich nicht.

Die Eintragung wird abgeschlossen mit den Worten: „Dusse beleuinge vnd willkore hebben vnder sick gemaket, de hir na folget," worauf sämtliche Mitglieder der Beliebung nochmals mit Namen aufgeführt werden und mit den Worten: „Solckes is geschen in Hinrich Laheiden byhusinge by Sundt Annen Kercken" geendet wird.

Die Eintragung bietet uns einen beachtenswerten Fall, in welcher Weise in der hollischen Gemeinde Selbstregierung geübt wurde. Im ganzen Protokoll ist keine Spur von der Mit-

[1]) Stauvorrichtung? oder Heckthür? — [2]) S. o. S. 30. — [3]) von Unkraut reinigen. Lote heißt ein Rechen, eine Harke. Die Reinigung der Gewässer von Pflanzen geschieht mit einer Art Rechen. — [4]) wo er am Ufer Pflänzlinge (junge Weiden oder Pappeln) gesetzt hat. — [5]) d. i. bis an die Mittelfelder Straße.

wirkung oder Einwirkung irgend einer Behörde, weder des Schulten, noch der gräflichen Beamten zu finden. Die Bauern gründen eine eigene Wasserlösungsgemeinde, die doch für das ganze Kirchspiel ihre Bedeutung hat; aber nur diejenigen, welche es unmittelbar angeht, treten in einem beliebigen Hause, vermutlich dem Dorfkruge, zusammen und schließen ihre auf die kleinsten Einzelheiten eingehende Beliebung. Man muß den unter ihnen herrschenden Gemeinsinn und die Sachlichkeit bei dem ganzen Vorgange bewundern. Erst die fertige Beliebung wird dem Schulten mitgeteilt sein und durch die Aufnahme in das Schultenbuch eine amtliche Bestätigung erhalten haben. Eine weitere Ausbildung erhält die Genossenschaft im Jahre 1613 (s. u.).

Die nächstälteste Aufzeichnung findet sich auf f. 81 r.—83 r. unter der Überschrift: „Anno 1589 is van dem schuelten im Hartzoren vnd van dem Faget in Kommerlandt neuenst eren ver hoeuet lueden alle den acker, so tho der groten hartzoener sluese gehort, gerecket wo folget.“ Die Herzhorner Kirchenschleuse (s. o. S. 40) leitet das Wasser ab, welches sich in der Splethe sammelt; ein Teil desselben kommt jedoch aus den benachbarten Dörfern Sommerland und Kammerland, aus denen daher einige Besitzer beitragpflichtig zur Schleuse sind. Da Kammerland zum königlichen Besitz gehört, ist es durch seinen Vogt vertreten; von dem zum gräflichen Besitz gehörigen Sommerland kommen nur 22 Morgen in Betracht; sie werden offenbar durch den Herzhorner Schulten mit vertreten. Das Verzeichnis des beitragpflichtigen Landes zerfällt zunächst in zwei Teile: „Erstlick de morhuuener vnd landtweger acker,“ 135 Morgen mit 14 Besitzern, deren größter 26, der kleinste 2 Morgen hat. Es folgt „de acker vp jensit der Splete van Johan knop went an peter Tams acker,“ 122 Morgen 1 Hundt mit 17 Besitzern. Nach einem Strich wird fortgefahren: „Niien velder acker so den Kamerlander tho kumpt,“ 66 M. mit 13 Besitzern, und „Niien vilder acker so den sommerlender tho kumpt,“ 21 M. 3 H. mit 6 Besitzern. Danach heißt es: „Idt don de komerlander vor Soeß hoeue oldeuelder acker. Is ein ider houe vp 30 morgen gereckent. Summa alle dißes landes is 525 morgen.“

Daß die Gemeinde Sommerland[1]) noch mit 6 . 30 = 180 Morgen herangezogen wird, muß wohl darauf beruhen, daß sie erst durch die um 1293 erfolgte Einrichtung des Kirchspiels Süderau, zu dem sie gehört, und durch die damit verbundene Ableitung eines Teils des Moorwassers der Sommerlander Au in die Schmeergrube anbaufähig wurde.[2]) Auch werden die Sommerländer bei der Schlagung des Herzhorner Deiches haben helfen müssen. Der proportionale Anteil von 180 Morgen an den Schleusenkosten wird ihnen als Bedingung für ihre Teilnahme an der Entwässerung durch die Splethe auferlegt sein.

Das Verzeichnis schließt mit den Worten: „Alle de Acker, so vp dem mohr, so in des grauen van schowenborch sinen gebede belanget[3]), ock vp dem niienkop[4]), des gelicken vp retuelde[5]), deit[6]) allthomal tho der groten hartzorner sluese, so offte se gebettert vnd gebuwet werdt dar tho deith.[7]) Auch hier fehlen alle Spuren davon, daß ein gräflicher Oberbeamter an der Verhandlung teilgenommen; der Schulte und der Kammerlander Vogt sind die Behörden, welche die Urkunde ausstellen. Daß sie jedoch amtliche Bedeutung hatte, ergiebt sich aus den zur Zeit der dänischen Herrschaft hinzugefügten Vermerken: „pd. (= productum) Itzehoae 28 April anno 1655“ und „pd. Crempae d. 29 Maii anno 1656.“

Der Umstand, daß die Kommune der Kirchenschleuse über die Grenzen Herzhorns in fremdherrliches Gebiet hineinragte, gab Anlaß zu Streitigkeiten, über welche sich die Bauernschaften nicht einigen konnten. Da mußten die Oberbehörden herbeigerufen werden. Einen Beweis dafür giebt die nächste Eintragung, die sich auf f. 5 findet: „Den 23 Augusti Anno 1597 sindt der kennichliken maiestet tho Dennemarken vnderdanen, de sommerlander, jegen dem hoch eddel vnd woll gebaren grauen thor schouwenborch vnderdanen by der splete einer schouwinge haluen in Irringe[8]) geraden, welckes des grauen vnderdanen enen tho schouwen gebort vormenen. also is beider sitesz oeuericheit

[1]) Die ganze Dorfschaft wurde zu 627¼ Morgen gerechnet; Elbm. 1, 192. — [2]) Elbm. 1, 194 ff. — [3]) Es ist ein Teil des Raamoors gemeint. — [4]) s. o. S. 20 A. [5]) Ich kann den Ort nicht nachweisen. — [6]) trägt bei. — [7]) Die letzten 3 Worte sind überflüssig. — [8]) Streit.

beuell, de will de beider siteß vnderdanen auer der voegede vnd holsten[1]) erkenntnisse, so vorhen gedan is, nicht hebben vorgelicket werden koenen, is dar tho vorordent de Er und achtbar vnd woll gelerter Jachobuß Tiling, amptschriuer thor stenborch[2]), vnd Clammer hein, amptman thom pinnenbarch tho velde gewesen, disse Irrunge tho besichtigende vnd de twistigede parten tho entschedende; welcker dem vperlechten beuell tho folgende vnd sint den 23 Augustij' disses 1597 Jars an den stridigen orth gekamen, all dinge mit Flitte befraget vnd erkuendiget vnd in ogenschin genamen vnd entlicken befunden, dat der vaget in kommerlande by 40 Jaren de schouwinge vnd pandinge dar auer gehath vnd gedan hefft, hebben se beiden parten also vorgelicket, dat ock de vaget mit sinen swaren schal hin vorder in kammerlandt de schouwen hebben wen by[3]) des grauen gebede in der splete vnd an de smergroue, dar des koniges gebede kerth. Jdt is ve[r]ner van den beiden ampt schriuers erkundige[t d]at de schuelte im hartzorne mit sinen swaren in des grauen gebede van der smergroue an in der splete 46 rode de schouwinge vnd pandinge dar auer hebben. so idt werde noedig sin, schall he vordan de ganz[e] splete, ock dat sluesen Fleth de schouwen vnd de pandinge dar auer don. tho der behoff schal em de vaget in kammerlandt twe swaren dar tho huelp don, vp dat edt [na] richticheit darin moege geholden werden, vnd schal morgen morgen gelick don[4]); ock schal de splete in den boddem ein met (niet?) rede voidt (?) sin. na disser Erkentnisse schal sick der vaget in kammerlant mit sinen swaren richten, ock schal sick de schuelte im hartzoren mit sinen swaren dar na richten. hir mit geue em godt sin segen vnd gnade, dat se in beider sith hir richt richten. amen." Auch hier fehlt jede Unterschrift. Die Hand ist freilich der der beiden vorigen Eintragungen ähnlich, doch unterscheidet sie sich von ihr durch das Auslassen jeder Interpunktionszeichen, die ich eingesetzt habe; und da sich dieselbe Eigentümlichkeit in den

---

[1]) „Holsten" scheinen gleichbedeutend mit „hovetlüden" oder „swaren" zu sein. — [2]) Er war seit 1572 Steinburger Amtschreiber (Elbm. 2, 313) und führte dieses Amt noch 1604 am 14. Oktober, wie aus der Kopie eines Aktenstücks im Wevelsflether Kirchenmissale S. 43 hervorgeht. — [3]) bis zu. — [4]) ein Morgen wie der andere belastet sein.

Schriftstücken findet, die vom nächst folgenden Schulten Karsten Meinert stammen, so ist es wahrscheinlich, daß auch die obige Urkunde des Jahres 1597 erst nachträglich von diesem eingetragen ist. Dafür spricht auch, daß diese Eintragung auf f. 5 gemacht ist; denn auf f. 2 und 3 finden sich andre von Meinert, und f. 4 ist leer.

Weitere Urkunden aus Auerhoffs Zeit sind im Schultenbuch nicht vorhanden. Doch fällt in sie noch die Erneuerung der ältesten Brandgilderolle im Jahre 1580, sowie das Übereinkommen der Käthner auf dem Moore für Brandfälle im Jahre 1582[1]) und die 1587 gemachte Aufzeichnung, betreffend einen Tauschvertrag über ein Stück Kirchenackers.[2]) In diesem erscheint der Kornschreiber Otto Wilkeningk als Zeuge, vermutlich weil durch den Tausch die herrschaftlichen Grundabgaben betroffen waren, aber auch hier mischt sich weder die gräfliche Oberbehörde noch der Schulte in die selbständige Entschließung der Kontrahenten.

Aus dieser Zeit stammt das älteste noch erhaltene Haus im Kirchspiel Herzhorn, das des Hofbesitzers Nik. Magens in Moorhusen. Der allerdings etwas umgebaute, von einem breiten Graben umgebene Hof hat seine innere Einrichtung im wesentlichen erhalten. Die große, jetzt leider nicht mehr vorhandene Bogenthür trug rechts an der Holzverzierung die Inschrift: Anno 1597 hett Clawes Siemens und Sicke Siemens dit hus bauwen laten, links: Errette mi, Herr, min Gott, van allen minen Fienden unde beschütte mi vor denen, de sick wedder mi setten hebt. Das erhaltene Mittelstück über der Thür zeigt einen Bauern in Kniehosen und Wams mit einem Gürtel um den Leib, der mit beiden Händen einen Stein über seinen Kopf erhoben hat, und daneben steht: Bliv buten, edder ick smit die up de Snuten. Elf Jahre vorher hatte eine halbe Meile von dort entfernt Balthasar von Ahlefeld, der Besitzer des anstoßenden Gutes Kollmar, um seine Bauern besser im Zaume halten zu können, das schon längst wieder abgebrochene Schloß Övelgönne erbaut, dessen stattliche Ansicht in einer

[1]) Glückstädter Programm von 1902 S. 5 und 9. — [2]) Elbm. 1, 382.

Wandmalerei des Magensschen Hofes wiedergegeben ist. Seine Bauern waren widerrechtlich gezwungen, beim Bau des Schlosses Hülfe zu leisten, der trotzige Name desselben enthielt eine Drohung gegen sie, und zum Hohne hatte Balthasar auf die Thorflügel den Vers geschrieben:

Wär Collmar und Niendörp nicht up de Krütze gahn,[1])
So hadde Develgünne hier nicht stahn.

Es scheint fast so, als ob Claus Siemens dem Groll der selbstbewußten Bauern gegen den adligen Herren, seinen unmittelbaren Gutsnachbarn, in seiner Hausinschrift habe Ausdruck geben wollen. Jedenfalls war ihre Drohung nicht gegen den eigenen Grundherrn, den Schaumburger Grafen gerichtet; denn gegenüber den Plackereien und Erpressungen der adligen Gutsherren in der Marsch[2]) hatte dieser bis dahin an seine Herzhorner Unterthanen keine neue Steuerforderungen gestellt.

Hier sei noch eingefügt, daß Herzhorn bei einer Flut im Februar 1598 140 Pferde und an 100 Schweine verlor.[3])

Auf Johan Auerhoff folgte als Schulte Carsten Meinert, wenigstens findet sich im Buche keine Spur, daß zwischen ihnen ein andrer Schulte gewesen. Daß Meinert am 6. Nov. 1605 von der gräflichen Oberbehörde zum Schulten gewählt und feierlich eingeführt wurde, ist schon S. 18 mitgeteilt; vermutlich ist also Auerhoff kurz vorher gestorben. Den Bericht von seiner Wahl hat Meinert selbst in das Schultenbuch eingetragen und zugleich f. 2 ff. über seine Familienverhältnisse ausführlich gehandelt: „Anno 1560 kort vor bartolomewy bin ick Casten Meinert van minen beiden Erbarlicken vell dogetsamen aeldern gebaren, alse noemlick harmen meinert[4]) vnd gescke meiners. Do ick bin 22 Jar oldt geworden, hebbe ick ein Erlick Doegetsame Junck metlin van 17 Jar oldt gefreiiet mit namen Anncke gastenbarges. se is ock van twen Erlicken erbaren doegetsamen oeldern gebaren, noemlick“ u. s. w. Dann zählt er seine Kinder auf, 13 an der Zahl, darunter ein Paar Zwillinge; jedesmal wird

---

[1]) auf den Kreutzweg gegangen, um sich unüberwacht gegen den Herrn bereden zu können. — [2]) Elbm. 2, 155 ff. — [3]) Ebd. 1, 426. — [4]) Obgleich es auffallender Weise hier nicht bemerkt wird, ist es doch wahrscheinlich, daß dieser Harmen Meinert der im Jahre 1566 verstorbene Schulte ist.

der Geburtstag hinzugefügt, bei sechsen auch angemerkt, daß sie gestorben sind. Eine andre Hand fügt zum Schlusse hinzu: „Anno 1619 dem 16 Februari is Carsten meinert schuldt im Hartzhorn gestoruen. De leue godt verlene em ein froliger vperstandinge am junges gerich."

Schon bevor er sein Schultenamt antrat, war Carsten Meinert Ältermann der Großen Gilde, und so hat er auf f. 209 v. des Schultenbuchs eine Mitteilung aus dem Jahre 1600 „Van vnsem groten Gilde de inkumst, wen einen in vueres noth vp sin huß vnd hoffstede [schade] wedder varen worde" eingetragen.[1])

Aus Carsten Meinerts Schultenzeit stammt eine Reihe weiterer Einzeichnungen über den Ausbau der Herzhorner Einrichtungen. Bei den wichtigsten Sachen tritt hier auch schon die Einwirkung der gräflichen Herrschaft hervor, so zunächst bei der Regelung der Unterhaltung des Schleuers. Schon oben (S. 4) sahen wir, daß dieses Gewässer die ursprüngliche Grenze des Nigenlandes und dann auch seines Nachfolgers, des Kirchspiels Herzhorn, war, daß es aber durch die Schlagung des Obendeichs 1511 und weiter durch die des Herrendeichs 1561 in 3 Teile zerrissen wurde. Das Schultenbuch enthält nun folgende Einzeichnung auf f. 87 v.: „Anno 1607 hefft Casten Meinert schueldt in Hartzoren neuenst sinen swaren vth des Heren Drosten beuell den schloeier binnen vnd buten dickes vthgehoefslaget ock schouwen vnd pandinge dar auer gedan vth des heren Drosten beuell." Es folgt die Verhoffchlagung, d. h. die Verteilung der zu leistenden Arbeit auf die einzelnen Höfe in der Weise, daß eine Liste der Besitzer gegeben wird, denen der Reihe nach kleinere oder größere Strecken des Schleuers zugewiesen werden, die sie „machen" sollen.[2]) Auch zwei Grönlander Bauern sind unter ihnen, deren Verpflichtung offenbar denselben Ursprung hatte, wie die schon S. 43 ff. besprochene der Sommerlander. Die Summe der Maße beträgt 76 Ruten 1 Fuß und 50 Ruten 12 Fuß (zusammen ca. 580 m) binnen Deichs und 26 Ruten 6 Fuß (= ca. 120 m) außerhalb desselben.

[1]) Glückstädter Programm von 1902 S. 12. — [2]) Vgl. die Raaer Aufzeichnungen, Elbm. 1, 372 ff.

Es kann sich um nichts anderes handeln, als um die Ausgrabung und Reinigung desjenigen Teiles des Schleuers, der vom Herrenfeld eingeschlossen wird, und seines Ausflusses durch den Herrendeich in den damaligen Außendeich, die jetzige Wildnis, und in den ehemaligen Unterlauf der Splethe, das jetzige Schwarze Wasser.

Eine ähnliche Vermessung gehört dem Jahre 1610 an. Damals verzeichnet Meinert (f. 89 ff.), daß er mit seinen 6 Geschworenen „den spleten dick ock den heren dick, den he in siner schouwen hefft, einen idern buwman, so dar alle samptlick sind jegenwardich gewesen, tho gemeten einen idern sin slach dickes vp dem spleten dicke ock vp dem heren dick." An der Unterhaltung des Splethendeichs sind 43 Bauern mit Strecken von 1 bis 41 Fuß beteiligt.[1]) Der ganze Splethendeich wird zu 289 Fuß vermessen. Man wird darunter nur die Strecke des Obendeichs zu verstehen haben, welche den Lauf der Splethe in der Breite durchschnitt. Es ist überliefert (s. o. S. 7), wie schwierig es gewesen, gerade hier den Deich zu befestigen, und so mag man es für billig erachtet haben, diese auch zur Unterhaltung größere Arbeit kostende Strecke vom übrigen Deiche abzusondern und für sich zu verteilen. Vom Herrendeich kam im Osten ein Stück den Sommerlandern zu, das Hertzhorner Stück zerfällt in 86 Teile, deren Inhaber genannt werden, doch ohne Hinzufügung der Maße. Eine Strecke wird bezeichnet als „vp de stridige dick." Eine etwas jüngere Hand hat bei jedem Namen die Hausmarke hinzugefügt, mit der ohne Zweifel die Steine oder Pfähle bezeichnet waren, welche die Strecken von einander schieden.

Das Kirchspiel Herzhorn stößt an seiner südöstlichen Ecke bei Gelensiel an das große Königsmoor, dessen Gewässer oftmals die Äcker der Herzhorner Moorleute überschwemmte. Dem konnte nur durch gemeinsame Maßregeln in etwas gewehrt werden. Da trat der gräfliche Verwalter auf dem Herrenhofe hervor, unter dessen Vorsitz die Landeigner erst am Dienstag

[1]) Brüche unter 1/2 Fuß kommen nicht vor, während wir anderswo in den Marschen Teilungen nach Zoll-, Finger-, Strohhalm-, Gerstenkorn-, Haarbreite finden. Elbm. 1, 330.

nach Invocavit, d. i. noch im Februar 1611, wie ein durchstrichenes Protokoll auf f. 86 v. des Schultenbuches beweist, dann nochmals am Dienstag nach Pfingsten endgültig berieten. Darüber berichtet ein vollständigeres Protokoll auf f. 115; darnach „hebben sick de Mohrlude vnder einander vordragen van wegen de Mohr Demme; von Claus Bakers acker an alle schedel grauens[1]) willen ein Dam acht Voth bredt bauen vnd so hoch macken, dat dar neen water kan auer lopen, beth an tycken stryuen acker tho, vnde ein jeder in synen beiden schedel grauens den haluen Dam van Naber tho Naber vnstrafflich macken; ock schölen se in den Demmen ein klenen Sille[2]) in leggen mit egner Klappe edder schotte; wen idt sick auerst worde begeuen, dat dat water nicht konde vth dem felde lopen van Vnwedders wegen[3]), so schölen de Sille in den Demmen tho stahen[4]) van Naber tho Naber, beth so lange dat water kann wedder vth dem felde lopen; alse den schölen se de Ein den Andern, von Naber tho Naber, tho syllen[5]) vnde Ein schall den Andern dat land nicht bestuwen[6]) mit water. ock schall de schultte im hertzhorn mit synen tho gehören schwaren schouwen vnde Pandinge dar auer dohnn, wen de Mohr dick[7]) geschouwet werdt. ock hebben se sick vorwyltköret, so Jemandt vnder Ehren hupen were, de den Ein den Andern den Damme worde dorchgrauen ahne heten vnde orloff,[8]) de schal in der heren broke stahen, ock denn schulten vnd synen schwaren, de dar auer schouwen, ein gantze Tonne Hamborger behres tho broke geuen; ock willen se in allen schedel grauens Ein Sille hebben mit einer schotte, de dar dicht holdt, dar in macken, ock schouwen vnd Panding dar auer liden so vaken[9]) des nödich is, vnde schal de erste schouwen fort na Pingesten geschenn, vnde dar na so vaken, alses des nödich is; Vnd is geschen im Hertzhorn vp dem heren hoff in Jegenwardich Johannes Cantzler Verwalter

[1]) Scheidegräben. — [2]) Siel. — [3]) bei andauerndem Nordwestwinde, der das Wasser nicht in die Elbe abfließen läßt. — [4]) geschlossen bleiben. — [5]) zusielen, d. h. das Wasser durch die Siele zufließen lassen. Ganz ähnliche Bestimmungen sind noch 1772 unter ähnlichen Verhältnissen in der Wilstermarsch getroffen. Elbm. 2, 497 ff. — [6]) überstauen. — [7]) Darunter ist wohl der alte Deich zu verstehen, auf dem Gelensiel liegt. — [8]) ohne Geheiß und Erlaubnis. — [9]) so oft.

im Hertzoren,[1]) ock de schult Casten Meinart dar by gewesen." Die Androhung einer Brüche an die gräfliche Herrschaft beweist, welche Wichtigkeit man den Bestimmungen dieser Willkür beilegte, die offenbar von größter Bedeutung für die Sicherung vor Überschwemmung durch das Moorwasser war. Auf diese Willkür bezieht sich eine Verfügung des königlichen Verwalters Bohe Peters vom Jahre 1649 (s. u.).

Die Nordgrenze des Kirchspiels Herzhorn wird eine Strecke weit durch die Lesigfelder Wetterung gebildet. Nahe an ihr entlang fließt die Lewensau,[2]) ein Wasser, das, da es als Au bezeichnet wird, nicht künstlich gegraben, sondern ursprünglich aus einer Quelle entstanden, nordwärts in die Sommerlander Au abgeflossen zu sein scheint. Erst 1651 ist sie zur Anlage des Wilden Wasserganges benutzt (s u.) und in entgegengesetzter Richtung nach Süden geleitet. Auch sie wurde 1611 vermessen, worüber der Bericht auf f. 96 gegeben ist: „Anno 1611 hefft Casten Meinert schuelte im Hartzoren kordt vor Johannys des doepers alle de luede [, de] vp sommerlandt in der leuen ouwe wettringe tho makende hebben, einen idern buwman vnd haluen buwman ock de dat verden dell van der buwen don,[3]) einem idern sin schlach wettern tho gemeten, vnd sint de luede, so dar in kamen, alle dar jegenwardich gewesen edder sinen folmechtigen dar thor stede gehadt." Die Au ist dann in 7 Strecken zu je 60 Fuß abgeteilt, und in jedem Stück ist eine Verteilung vorgenommen, nach der den namentlich angeführten Bauern Schläge von 24, 18, 16, 12, 8, 6 Fuß zugewiesen sind. Jedem Namen ist auch hier die Hausmarke beigefügt. Wie diese Bestimmungen zu erklären sind, vermag ich nicht zu sagen.

Im nächsten Jahre 1612 wird eine Zusammenstellung über die Grundsteuern der Gemeinde in das Schultenbuch f. 209 eingetragen. Sie zerfällt in zwei Teile, deren erster überschrieben ist: „Dat schat vnd Tegeden vp disse spleten acker

[1]) Er war bis 1617 Verwalter, in welchem Jahre ihm Hinrich Cantzler, vermutlich sein Sohn, folgte, der bis 1647 im Amte war; s. u. S. 58 u. Elbm. 2, 428. — [2]) Elbm. 1, 71 u. 191; 2, 79. — [3]) die für eine Viertelhufe leisten.

mit dem opgelde.“ [1]) Es ist eine Liste von 21 Besitzern mit zusammen 167 Morgen 3 Hunt, welche die Summe von 33 ℳ 12 β [2]) zu zahlen haben. Die zweite Abteilung trägt die Überschrift: „De drejarige heren bede mit dem opgelde;“ später hinzugefügt ist: „den Daler tho 2 ℳ.“ [3]) Es folgt eine Liste von 15 Namen ohne Hinzufügung der Besitzungen, unter ihnen einige, die auch in der ersten Liste aufgeführt sind. Die Summe der Bede beträgt 16 ℳ 12 β 3 ₰. Am Schluß der Liste steht geschrieben: „sammeler Jochim Jarren anno 1612“ (vgl. unten). Damit schließt gegenwärtig die Handschrift, doch ist es sehr wohl möglich, daß sie am Schlusse unvollständig ist.

Die obigen Abgaben zeichnen sich durch ihren geringen Betrag aus, auf den Morgen fallen kaum 3 β 5 ₰ an „Schatt und Tegen,“ d. h. an Grafenschatz und Zehnten. Es sind das die ältesten Grundsteuern, die bereits bei der ersten Einrichtung der Marsch festgestellt wurdeu, [4]) und die sich bis zum Übergang des Landes unter die preußische Herrschaft erhielten. Ist damit, was doch wohl wahrscheinlich, der Gesamtbetrag dieser Steuer angegeben, so dürfte daraus wohl geschlossen werden, daß von dem im 14. Jahrhundert bedeichten Gebiete des Nigenlandes nach den Überflutungen von c. 1400 nur jene 167 Morgen des Splethenfeldes anbaufähig geblieben sind (s. o. S. 10) und deshalb die Schatzung weiter zahlen mußten. Das übrige Land war also nur noch als Außendeich und Weideland benutzbar geblieben und bezahlte deshalb jene Abgaben nicht mehr, wie wir denn auch S. 9 bereits bemerkten, daß das Kloster Ütersen dort seinen Zehnten verloren hatte. Etwas späteren Ursprungs war wohl die Bede, die jedoch in Sommerland und Grönland schon 1358 und 1362 als eine jährliche Steuer erwähnt wird. [5]) Warum die Zahler derselben in Herzhorn zum größten Teile von denen des Schatt und Tegen verschieden sind, weiß ich

---

[1]) Das Aufgeld bezieht sich auf das Agio, das bei der damals wachsenden Verschlechterung der kleinen Münze als Zuschlag gefordert wurde. — [2]) Im Buch wird fälschlich 31 ℳ 5 β ausgerechnet; es ist das vermutlich die ursprüngliche Summe ohne das Agio. — [3]) So stand das Verhältnis von 1574—80; im Jahre 1612 galt der Thaler 2 ℳ 5 β; Elbm. 1, 440 ff. — [4]) Elbm. 1, 241; 246 ff. 2, 319. — [5]) Elbm. 2, 320.

nicht anders zu erklären, als daraus, daß uns das Register wohl nicht vollständig erhalten, sondern am Schluß verstümmelt ist.[1])

Von der im Jahre 1586 gegründeten Wasserlösungsgemeinde der Mittelfelder oder Kleinen Schleuse (s. o. S. 41 ff.) handeln zwei Eintragungen des Jahres 1613. Die erste beginnt f. 84 r.: Anno 1613 hebbe ick Casten Meinert schuelte im Hartzoren alle den Acker in didt bock geschreuen, so tho der klenen Hartzoener sluese gehort vnd deit so offte alse se gebuwet vnd gebettert werdt." Es folgen drei Listen der Beitragenden: „De mor hueuer," „de meddelueider vnd de bauendicker," endlich „de strodicker";[2]) in der ersten ist Carsten Meinert mit 29 Morgen zuerst genannt. Man zählt

in Liste I	20	Besitzer	mit	227 Morgen,	
„ „ II	15	„	„	213 „ ,	1½ Hunt.
„ „ III	26	„	„	60 „ ,	1 „

Während in Moorhusen, Mittelfeld und Obendeich die großen Besitzer wohnen, giebt es deren in Strohdeich nur zwei, die meisten haben nur wenige Morgen, einige nur ein Paar Hund. Von den Strohdeichern war in der Beliebung von 1586 überhaupt noch gar nicht die Rede, sie gehören auch nicht zum Kirchspiel Herzhorn, sondern waren Untertanen der Herren von Ahlefeld, der damaligen Besitzer der Güter Kollmar und Neuendorf. Die Wasserverhältnisse hatten es aber offenbar so mit sich gebracht, daß es den Herzhornern ebenso wünschenswert war wie den Strohdeichern, das Wasser des Schleuergrabens, der auch einen Teil ihres bis 1511 in Außendeich gelegenen Landes entwässerte, unter möglichst günstigen Verhältnissen durch die Kleine Schleuse abzuleiten. Die obige Liste gab zunächst die Grundlage für die Verteilung der Kosten bei Ausbesserung oder Erneuerung der Schleuse.

Daran schloß sich noch im selben Jahre die Verhofschlagung der Schleusenwetterung. Meinert begann, sie auf f. 85 v. und 86 r. zu verzeichnen, da aber f. 86 v. bereits beschrieben war, durchkreuzte er jenen Anfang und trug f. 93 r. ff. die gesamte Berechnung ein: „Anno 1613 heff de schuelte Casten

[1]) Vgl. u. die späteren Register. — [2]) Der Strohdeich läuft südlich neben dem Schleuer her.

Meinert by michelly de wettern tho der klenen sluese allen, so darin tho mackende kamen, vth gemetten, vnd sint de luede darsuluen alle samptlick jegenwardich suluest by gewesen edder eren volmechtigen dar by geschicket, van dem dick an went an clawes woldenbarch by dem landtwege, vnd is Johan schacht de leste man gewesen. Erstlich vp den morgen 7½ vot, is de houe 11 rode 15 vot. de houe tho 24 morgen gerechent." [1]) Es folgt eine Liste von 25 Besitzern. Die Länge der verteilten Wetterung beträgt 172 Ruten und ein Stück, dessen Maß nicht angegeben ist. Es handelt sich offenbar nur um die Strecke der eigentlichen Mittelfelder Wetterung von der Schleuse bis zum Beginn des Landweges; an ihrer Reinigung sind die Strohdeicher nicht beteiligt.

Um ihre Beiträge zum Schleusenbau zu bestimmen, hatte das Verzeichnis von 1613 offenbar nicht genügt, und so meldet eine neue Aufzeichnung von 1614 auf f. 97 r.: „Anno 1614 hefft Carsten Meinert, schuelt in hartzoren van einem landtmeter flitigen vorkundschoppet, wo vell landt de strodicker van Peter karlouw sinem acker went an hinrich wuelff sin hoffstede vp dem bauendick, int erste wo velle de dick an sick hefft." Es werden dann 24 Besitzer mit 10 Morgen 1 Hunt 24 Ruten, d. i. 5½ Kilometer in die Länge, aufgezählt. Das entspricht der Länge des Strohdeichs von Gelensiel an längs der Grenze gegen Herzhorn. Der erste Teil bis Langenhals hieß 1354 Kodik, später Korrdeich [2]); an ihn schließt sich der Kleine Strohdeich bis Sushörn mit seiner graden Fortsetzung bis zum Obendeich, die jetzt nur noch an den langen Ackerstücken längs der Straße erkennbar ist.

Die obige Messung betraf den Deich an sich, auf dem die Strohdeicher, meistens kleine Kätner, wohnten, und den sie gegen die gewöhnliche Ordnung, jedenfalls aber wohl erst, seit er durch die Bedeichung Herzhorns 1511 zum Schlafdeich geworden war, auch in Kultur genommen hatten. Außerdem besaßen sie noch das schmale Vorland zwischen dem Deich und dem Schleuer. Davon heißt es f. 98 r. weiter: „Nu folget alle

[1]) Mithin betrug die Herzhorner Rute 16½ Fuß; vgl. u. S. 56. — [2]) Elbm. 2, 58.

der strodiker er acker ane den dick, erstlicken van Peter karlouw acker an, so tho der klenen hartzoerner sluese deit.“ Es folgt die Liste derselben 24 Besitzer, die in der vorigen erscheinen, dazu P. Karlouw; ihr Besitz beläuft sich auf 55 Morgen 6 Ruten 7 Fuß. Daß sie nach Verhältnis ihres Besitzes Morgen Morgens gleich, wie die alte Formel lautet, mit den übrigen Mitgliedern der Schleusengemeinde zum Bau der Schleuse beisteuern müssen, ist selbstverständlich.

Im Jahre 1614 hatte König Christian IV., dem der rechts vom Rhin gelegene Teil der Wildnis gehörte, und der im Zusammenhang mit seinen weit ausschauenden Plänen an der Mündung des Rhin eine Festung zu erbauen beabsichtigte[1]), sich mit dem Pinneberger Grafen darüber geeinigt, die bisher meist nur zur Weide benutzte Wildnis einzudeichen.[2]) Zuvor wurde das Areal des gräflichen Anteils aufgemessen, und darüber ist f. 207 v. des Schultenbuches Bericht erstattet: „Anno 1615 wort de wilteniſſe butten dicks achker vth beuell vnses gnedigen heren gemeten. Do is befunden, dat dar is gewesen 424 morgen. Auerst hir by tho wetende, dat vnse gnedige graue vnd here alle sinen vnderdanen, so im hartzoren hoevetdick vnd herendik macken, vth guden friien willen hefft gegeuen 24 morgen butten dickes acker thor dickerde quith vnd fry, nich dar vor tho geuen.[3]) De dar vell dickes macket, de kan ock vell dickerde vorbidden.[4]) Eluen rode van dem dick hen in den butten dick sint die stücke beth van der lesekuelder[5]) sluese an went de billenberger dick. vor den andern 400 morgen moeten alle sin vnd[er]danen vor ein idern morgen, so van sinen buten dickes acker hebben, alle Jar thor hure geuen twe rickes daler, vnd kumpt den hartzoner, sommerlander vnd gronlander dar van tho 223 morgen, wor mede in sint der Ebschen luede vnd Jachop mohrs acker. De niiendicker, de kortenmorer vnd de ra luede kumpt dar van tho 177 morgen, wor mank sint de anuelder mit eren negen morgen.“

Die Aufzeichnung belehrt uns über die Besitz- und Nutzungsverhältnisse des Herzhorner Außendeichs,

---

[1]) Elbm. 2, 181 ff. — [2]) Elbm. 2, 69 ff. — [3]) ohne das sie dafür steuern. — [4]) erbitten, verlangen. — [5]) Das Wort ist durchstrichen.

der jetzigen Engelbrechtschen Wildnis, im Jahre 1615. Von den 424 Morgen, die er umfaßte, waren 24 Morgen abgabenfrei, die der Graf bei der Eindeichung von 1511 zur Deicherde bestimmt hatte; sie liegen in einem 11 Ruten breiten Streifen vor dem Deiche von der Lesigfelder Schleuse bis zum Bielenberger Deich, d. h. bis zu dem Punkte, wo der Obendeich den Schleuer erreicht. Von den übrigen 400 Morgen empfing der Graf jährlich 2 Reichsthaler Pacht à Morgen, also 800 Reichsthaler. An die Herzhorner, Sommerlander und Grönlander, die ja in engerer Verbindung mit einander standen, waren 223 Morgen, an die übrigen Untertanen des Grafen in der Marsch 177 Morgen verpachtet. Unter den ersteren befinden sich auch Untertanen der Äbtissin von Itzehoe, wohl eine Anzahl von Besitzern in Moordiek. Weshalb Jakob Mohr [1]) besonders genannt wird, weiß ich nicht zu sagen, ebensowenig, weshalb 9 Morgen an Untertanen der Ahlefelds [2]) überlassen wurden.

Die Eindeichung der Wildnis erfolgte 1615. Sämtliche gräfliche Untertanen in der Marsch bis zum Neuendeich bei Ütersen hin wurden dazu herangezogen, gewonnen aber wurden nicht 424 Morgen, wie die Bauern (wohl mit Absicht und zu ihren eigenen Gunsten) veranschlagt hatten, sondern 573 Morgen.[3]) Dies Land wurde dann an alle jene Untertanen zwangsweise im Verhältnis zur Größe ihres Besitzes verteilt, dabei aber auf jeden ihnen zugeteilten Morgen ein Kanon von 12 Reichsthalern gelegt; auch durften sie diese Ländereien nicht ohne Erlaubnis der Herrschaft veräußern. Doch sollten sie mit weiteren Auflagen, es sei Dienstgeld, Türkensteuer, Herrenbitte, Schatz, Zehnten oder anderer nicht beschwert werden.[4]) Zahlten sie aber den Kanon nicht zur bestimmten

[1]) Über ihn s. u. S. 58. — [2]) Die Schreibung Anefeld ist damals gewöhnlich. — [3]) Die Schröder-Biernatzkische Topographie 2, 596 giebt 578 Morgen à 450 Quadratmeter an. L. Bargum, Die Landmaße in den Herzogtümern (Jahrb. f. schl.-holst.-lauenb. Gesch. 6, 257), sagt, in der Wildnis bei Glückstadt (in welchem der beiden Teile?) fasse der Morgen 120 Ruten in die Länge, 3 in die Breite. Saucke (Herzhorner Chron. 281) behauptet, die Herzhorner Wildnis sei mit einer Rute von 16 Fuß 4 Zoll ausgemessen, wenn die Binnendeichsrute zu 16 Fuß gerechnet werde. Vgl S. 54). — [4]) Die Urkunde darüber s. in C. C. reg. hols. 2, 1333 ff.

Zeit, zwischen Michaelis und Martini, so sollten sie ihres Rechtes, das als meierstedtisches Recht, jus emphyteuticum, bezeichnet wird, verlustig sein. Auch waren diese Besitzer zur Unterhaltung des neuen Deiches verpflichtet.

Der Deich verlief von der Nordwestecke des Herrenfelddeiches aus auf der Linie der jetzigen Klinkerchaussee nach dem östlichen Ende des Glückstädter Rethövels, wo er sich an den Wall der noch in der Anlage begriffenen Stadt anschloß. Damals mündeten der Rhin und die Splethe in einen flachen Strandsee neben der Stadt, in diesem lagen ein paar kleine Inseln.[1]) Über sie hinweg wurde der Deich geschlagen, durch den innerhalb der Festung die Rhinschleuse, vor derselben, nördlich vom jetzigen Greveschen Hofe die Schleuse der Splethe gelegt wurde. Alte Aufzeichnungen melden darüber: Anno 1615 het unse Gottselige Koningk Christian de Veerde († 1648) tho Dennemark sammt den H. Grafen tho Schauenborg den Butendiek indiekt. Und de Grefe tho Schauenborg, Ernst tho Hollsteen, diekete den Rien över, de da 48 rode wiedt unde 6 rode deep was; dat dieketen se gerade volle. Unde des Grafen Lüde mosten dar 2 Schlüsen inleggen unde mosten ock den Grefen tho hülpe geuen tho syne Arbeit der Karren Schuwers[2]), jeder Buwmann 7 Gulden, ist die Summa 10 500 fl.[3]), und mußten 11 Jahr alle Bauer, Köteners, Bödeners, jeder die Morgen den dritten Strengen[4]), Van den großen geben sie die Morgen 1/2 rthl. und nun daß 5te Jahr müssen sie ihm herausgeben und den dritten Strengen daby." Die letzten Worte vermag ich nicht zu erklären.

Oben (S. 46 ff.) machte ich darauf aufmerksam, daß die Schaumburger Grafen ihre Herzhorner Untertanen bis gegen das Ende des 16. Jahrhunderts nicht, wie die adligen Herren der benachbarten Güter, mit neuen Steuern belastet zu haben

[1]) S. die beiden Pläne von Glückstadt in Danckwerths Landesbeschr. auf der allgemeinen Karte der Herzogtümer und auf der des Amtes Steinburg, sowie in einem vom J. 1628 in Luchts Glückstadt. — [2]) Karrenschieber. — [3]) Das macht also 1500 Beitragende. — [4]) Die Worte „Köteners—Strengen" sind wohl in Klammer zu setzen und sollen wohl heißen: die Kätner und Büdener geben im Verhältnis zu den Bauern für jeden Morgen, den sie haben, nur den dritten Teil.

scheinen. Aber einmal forderten die damaligen Zeiten größeren Aufwand als die früheren, sodann mochte das Beispiel jener Gutsherren auch dazu verlocken; genug, Graf Ernst benutzte die günstige Gelegenheit jener Eindeichung, um seine Einnahmen recht beträchtlich zu steigern. Wenn er bis dahin 400 . 2 rthl. Weidegeld aus dem Außendeich gezogen hatte, erhielt er jetzt aus dem Kanon 573 . 12 = 6876 rthl. Einnahme. Daraus mag sich folgende Scharmersche Aufzeichnung erklären: „Anno 1622 ist Graf Ernst gestorben und hat wenig Jahren (seit 1601) regieret, und sein register (die Steuereinnahme) ist so groß gewesen, was sein Vatter zu Marken verhäuert, hat er zu rthl. gemacht, und bey seinem Anfang haben sie (die Thaler) golten 2 ℔ 1 β, und da er gestorben, haben sie 3½ ℔ gegolten, und ohngefehr hernach um 8 Wochen nach seinem Tode sind sie wieder zu 3 ℔ gesetzet."

Daß es in Herzhorn eine Partei gab, welche diese Veränderungen ungern sah, ist nicht zu verwundern; denn der Unterschied von 10 Thalern Abgaben auf den Morgen entsprach sicherlich nicht dem Vorteil, den die Verwandlung des Weidelandes in Ackerland mit sich brachte, und die neue Vermessung hatte eine viel größere Morgenzahl zur Versteuerung gebracht, als man bisher versteuert hatte. Zwar war die Deichlast auch den entfernter wohnenden gräflichen Untertanen mit aufgebürdet, aber der der Elbe so viel näher liegende Deich war den Hochfluten mehr ausgesetzt und erforderte zur Erhaltung mehr Arbeit. Über alles das äußert Scharmer einen heftigen Zornausbruch: „Anno 1615 wurde der außenteich verraten. Was waren das vor hellen Bränder[1]), Jürgen Pape, Johan Cantzler, Johan Goßman, Jacob Mohr, Clauß Busch, Berent Wulf! Was bekamen sie vor Lohn! Johann Cantzler wurde desselben Jahrs von Sinnen und starb jämmerlich, Johann Goßman wurde der Kopf auf dem Hause[2]) Pinenberg abgehauen; Jacob Mohr, den verging sein Leib binnen, so das er auch hoch gestraffet wurde, Jürgen Pape lach 3 Tage auf den Stroh ohne Sprache." J. Cantzler war der gräfliche Verwalter in Herzhorn (s. o. S. 50),

[1]) Höllenbrände. — [2]) Schlosse.

J. Goßmann, Amtmann zu Pinneberg (s. o. S. 50 ff.); J. Mohr scheint ein Bauer gewesen zu sein, der für seine Bemühungen im Interesse des Grafen ein besonderes Stück Landes erhielt (s. o. S. 56); von den andern dieser Partei angehörenden Männern weiß ich nichts zu melden. An obige Aufzeichnung schließt sich noch die folgende: „Anno 1617 was war das vor ein Man, der das Saltzhauß zu wege gebracht? Das war Wilhelm Becker. Was bekam er vor Lohn? Der Teufel brach ihm desselben Jahrs den Hals entzwey. Da mußten die Leute geben, daß sie das Saltzhauß wieder abschafften, 59 ₰ 1 ß." Was es damit auf sich hat, weiß ich nicht; in der Appunktuation über die Anlage des Wilden-Wasserganges vom 1. März 1651 ist von einer Salzschleuse die Rede, die damit zusammen hängen mag. Es scheint die Schleuse zu sein, die das Wilde Wasser durch den Herzhorner Deich leitet.

Die erzwungenen Besitzverhältnisse in der Wildnis führten übrigens manche Unbequemlichkeit für den entfernt Wohnenden mit sich. Die Bewirtschaftung der wenigen Morgen, die dem Einzelnen zugefallen waren, war zu beschwerlich und mit Vorteil nicht zu beschaffen. Mit Erlaubnis des Grafen verkauften sie ihr Land, aber unvorsichtiger Weise (oder auf Verlangen des Grafen?), ohne die Deichlasten mit zu verkaufen. Aus der Zusammenlegung dieser Landstücke scheinen die Höfe der Wildnis gebildet zu sein, neben denen jedoch ein beträchtliches Land für kleine Besitzer am Rhin verblieb. Die Unbilligkeit, daß den fernen Bauern von Raa, Kurzenmoor, Neuendeich bei Ütersen u. a. eine so starke Deichlast blieb, wurde 1625 durch die Vergünstigung gemindert, daß sie statt 2 Ruten nur je 6 Fuß Deiches zu unterhalten haben sollten, was König Friedrich III. 1652 bestätigte.[1]) Der auf der Wildnis lastende Kanon ist gegen Ende des vorigen Jahrhunderts abgelöst, gab aber zu manchen Weiterungen Anlaß.

Der Nachfolger des am 16. Februar 1619 verstorbenen Schulten Carsten Meinert ist ohne Zweifel sein gleichnamiger Sohn gewesen, dessen Geburt der Vater f. 2 v. notiert hat:

---

[1]) C. C. reg. hols. 2,1322 u. 1329.

„anno 1596 is Casten geboren, dre weken vor ofter vp einen dinßdach tho klock 10 vp den auent.“ Sein Tod wird f. 3 r. unmittelbar nach dem seines Vaters gemeldet: „Anno 1632 den 2 Julii is junge Carsten Meinart, ock schulte in Hertzhörn, gestoruen. der leue godt vorlene em ock ein frölich vperstandinge am jungesten gericht.“ Von ihm scheinen aber keine Eintragungen im Schultenbuch herzurühren, das mit keinem Worte der bösen Zeiten des kaiserlichen Krieges 1627 ff. Erwähnung tut.

Um 1600 muß ein bedeutender Wohlstand in Herzhorn geherrscht haben. Scharmer berichtet: „Anno 1622 ist Reimer Starck in Hertzhorn gestorben und hat Lütje Mohr seine Tochter gehabt und hat sie ihm abgedrungen und hat mit ihrem Brautschatz und angestorbenen Gelder empfangen 80000 ℔, und das bare und liegende gab keine Zahl. Kurtz vor seinem Tode ist seyn gut aufgeboten; da hat er 40000 ℔ schuldig gewesen auf seyn gut und hat sie ohngefehr bei 10 Jahr zur Ehe gehabt und hat gelebet wie der reiche man.“ Ähnliches erzählt der Pastor Saucke:[1]) „Es hat mich einsten ein alter Mann, von welchem ich zu einem Kranken nach dem Gelen Siel geholet wurde, unter Weges berichtet, daß er von seiner Mutter, eine alte Frau, gehöret, daß vor dem Kaiserlichen Kriege einige Jahre sehr schlechte Zeiten gewesen und das Korn sehr wohlfeil, so daß mancher von Haus und Hof hat gehen müssen; da dann die Leute zu Gott geseufzet, wenn er doch einmal bessere Zeiten wollte geben, damit sie bey den ihrigen bleiben möchten, welches denn Gott erhöret, so daß das Getreide was gegolten. Darauf sind die Einwohner übermütig geworden; anstatt daß sie Gott haben danken sollen, haben sie sich auf Pracht und Hochmut geleget, silberne Dolche, große Leibketten,[2]) ein paar Finger breit (mit welcher eine Paul Meinert seine Liebste in ihren Brauttagen noch gezieret war, nemlich seine andere Frau Lutje Starcken Tochter, und ich gesehen) machen lassen und damit gepranget; ihre alten Kleider legeten sie ab, und an-

[1]) Herzh. Chron. 379 ff. — [2]) Auch im Lande Hadeln trug man damals Kleider „aus gutem Tuch, auch wohl aus Seidenzeug mit silbernem Gürtel, worin ein Dolch angebracht war.“ Chron. des Landes Hadeln, Otternd. 1843, S. 314.

statt dessen legeten sie wieder an Seiden und Scharlack, darinnen traten sie einher und schwenzeten. Solchen Pracht und Hochmut aber haben die Keyserlichen Soldaten ihnen gentzlich abgenommen und ihrer vielen dafür den Bettelstab in die Hände gegeben."

Ende Juli 1627 rückte Tilly in Holstein ein, Wallenstein etwas später, sie durchzogen zunächst die Elbmarsch und begannen die Belagerung Glückstadts.[1]) Um ihnen den Aufenthalt zu erschweren, hatte das dänische Kriegsvolk schon die benachbarten Dörfer einzuäschern angefangen. Die Feinde folgten ihrem Beispiel. In Herzhorn wurden alle Häuser bis auf zwei oder drei niedergebrannt oder abgebrochen, darunter der Herrenhof.[2]) Auch die Kirche wurde zerstört, die Glocken wurden nach Krempe verschleppt, wo man sie 1631 mit 15 ℔ wieder auslöste.

Die Kaiserlichen erbauten am Kreuzdeich, d. i. dort, wo die Klinkerchaussee an den Herrendeich stößt, eine Schanze, eine andere dort, wo die Grönländer Wetterung den Herzhorner Deich durchschneidet.[3]) Indes die Belagerung Glückstadts mislang, im November 1628 mußten die Feinde abziehen, und der Lübecker Friede vom 22. Mai 1629 entfernte sie völlig aus dem Lande.

Herzhorn hatte während des Krieges Schulden machen müssen. Ein Verzeichnis derselben findet sich f. 169 v. ff.: „Anno 1635 den 12 october is dar ingesammel, so der herr Beneditus Luckens thor Krempen sindt schuldich bleuen, so noch herröret von Anno 1627, dat de fulbuwman möste geuen 14 ℔ 6 β," ferner: „Anno 1637 den 19 Januarii is ingesammel wegen Hinrich Mollers Eruen, so dar is vorunkostet, so nocht herröret van Anno 1626, dat de fulbuwman muste geuen 6 ℔ 12 β" und

---

[1]) Elbm. 2, 193 ff. — [2]) Er ist „bald nach dem Krieg wieder aufgebauet worden, doch nur von Holtz mit Scherwanden, wie solches das Stockwerck, das noch stehet, aus weiset. Es hat aber der H. Inspector Claus Claussen Anno 1704 den Sahl, das oberste Stenderwerk, wie auch des Gertners Haus oben weg und hinten abbrechen lassen, wie ihr hohe Excell. Guldenlöuwe gestorben (1704), und hat von denen Steinen und Holtz, so davon gekommen, sein Haus in der Crempe proper lassen bauen." Saucke, Herzh. Chron. 302. — [3]) So scheint wenigstens eine Karte von 1628 es zu zeigen, die im Glückstädter Programm von 1847 wiedergegeben ist.

nochmals am 10. Oktober 1639 so viel, daß jeder Vollhufner 4 ℔ 8 β zahlen mußte,[1]) weiter: „Anno 1640 vp Harves, so Claus Leddige scholde hebben, so nocht herröret van Anno 1627, dat jeder Morgen Landes möste geuen 3 ₰." Ja, es heißt noch: „Anno 1651 vp Martinii iß ingesamlet vp des Herr Docters[2]) sin 1200 Rchst. ein Jahr Rente, so noch von des Kaisers krich herröret, dat jeder morgen geuen moste, is 3 β" und „Anno 1652 vp Martini iß ingesamlet vp des Herr Docters sin 1200 Rchst., dat jeden morgen moste geuen 2 β." Dazu kamen noch weitere unerwartete Ausgaben: „Anno 1631 vp ostern is de Burschop den heren Borgermeister Michael Peters tho Bardorf[3]) schuldich bleuen wegen der nein ingelechten Rinschluse 3255 ℔. Dith geldt is Anno 1632 den 18 Septemb. wedder betallet worden, dat jeder Morgen landes möste geuen 2 ℔ 1 β 6 ₰. Anno 1631 vp ostern hebben de Burschop van den Heren Julio de Mohrs tho Hamborch vp genamen wegen der Nein Rinschluse 3000 ℔. Dyth geldt is Anno 1642 wedder betallet, dat jeder Morgen landes möste geuen 2 ℔ 2 β. Anno 1636 den 13 Septemb. is ingesammel wegen des olden schlusen geldes de Rendt, so Julyo de Mohrs scholde hebben, dat jeder Morgen landes möste geuen 10 β." Zum selben Zweck wurden noch 1640 den 26. November 2 β 1 ₰ und 1641 den 31. März 2 β 3 ₰ auf den Morgen eingesammelt.

Die Zahl der zu diesem Schleusenbau beitragenden Morgen berechnet sich nach den Angaben auf ungefähr 1500. Aus dieser hohen Anzahl folgt m. E., daß die hier gemeinte Schleuse keine andere sein kann, als die große Rhinschleuse bei Glückstadt, welche sämtliche gräfliche Untertanen 1615 hatten bauen müssen (s. o. S. 57). Wenn 1636 von der Rente für das alte Schleusengeld die Rede ist, so erklärt sich das daraus, daß diese Schleuse bereits 1634 durch die Oktoberflut wieder herausgerissen wurde (s. u.), so daß alsbald ein neuer Ausschlag für den Schleusenbau gemacht werden mußte. Von einer Zerstörung der Schleuse während des kaiserlichen Krieges habe ich jedoch eine anderweitige Nachricht nicht gefunden.

---

[1]) Vermutlich gehört hierher auch die am 26. Oktober 1639 an Höckers Erben in Hamburg mit 12 β auf den Morgen abgelöste Schuld. — [2]) Gemeint ist der Dr. Franz Stapel; s. u. S. 64. — [3]) Bergedorf?

Der Pastor Saucke beklagt übrigens nicht allein die materiellen Einbußen, die der Krieg mit sich brachte, sondern fügt noch hinzu,[1]) daß sich nach dem Kriege „fremde Glaubensverwandten mit herein genistelt, als Wiedertäufer, Papisten, Calvinisten und dergleichen. Welche doch alle ausgestorben, ihre Kinder aber und nachkommelingen haben sich zu unsere Kirche gewandt." Doch fanden sich in der Gemeinde Herzhorn 1651 noch sechs nicht evangelische Hofbesitzer. Das benachbarte Glückstadt, das mit größter Toleranz Reformierte, Katholiken und Juden aufnahm, wird das Tor gewesen sein, durch welches solche Fremde auch in die Landgemeinden Eingang fanden.

Auf den 1632 verstorbenen Carsten Meinert den jüngeren folgte als Schulte Hermann Meinert, wahrscheinlich ein älterer Bruder seines Vorgängers; denn auf ihn bezieht sich wohl, was der Vater beider f. 2 v. notiert: „Anno 1590 vp bartolmewys dach ein stund vp den auent is Harmen gebaren."

Die älteste Eintragung von ihm findet sich auf f. 99: „Anno 1633 den 22 Julyus hefft hermen Meinart neuens den swaren dat slusenfleth im buttendicke vthgemethen, vnde is vp ein jeder Morgen gekamen 6 Voth, de Rode tho 16 Voth. Dat slusenfleth is lancke 200 Rode. hir van macken de Mohrlüde by der sluse 5 Rode vnde Jacob gastenbercht vnde geseke Poppen ein jeder 6 Voth. Dat ander macken de lude, na anpardt[2]) Eres acker, wo folgen." Es folgt eine Liste von 29 Namen mit Beifügung der Größe ihres Besitzes und der zu unterhaltenden Strecke des Schleusenflethes. Am Schluß steht: „Der Morgen syndt 524 vnd ein hundt," „der Roden syndt 195 ane der Morlüde ehre 5 Rode."

Das Schleusenfleth bezeichnet den Ablauf der Mittelfelder Wetterung von der Schleuse bis zum Einfluß in den Rhin. Diese Strecke von reichlich 900 m entspricht genau 200 Ruten. Die Verhofschlagung schließt sich der Wetterung binnen Deiches vom Jahre 1613 (s. o. S. 53 ff.) an. Der Unterschied zwischen der Morgenzahl 500½ des Jahres 1613 und 524¼ des Jahres 1633 erklärt sich teils aus einer genaueren

---

[1]) Herzh. Chron. 115 ff., 152. — [2]) Anteil.

Messung, teils wohl auch aus dem Zuwachs an kultiviertem Lande auf dem Moor. Der Mitteilung Sauckes entspricht es, daß wir unter den Namen der Listen mehrere völlig neue finden: Corniles, Eckhoff, Westfalle, Fredrich, Tamsen, Symsen (vgl. S. 38 ff.).

Von der Organisierung der anwachsenden Bewohnerschaft der Wildnis zeugt die im Jahre 1633 erfolgte Gründung der Herzhorner Außendeichsgilde,[1]) die wie die Große Herzhorner Gilde eine Brandversicherung bezweckte.

Das Jahr 1634 brachte eine verheerende Überschwemmung, die sich über die ganze Nordseeküste erstreckte. Saucke[2]) meldet: „auch der Graffen Teich vor Glückstadt ist durchgegangen, da denn die Elff Schluse mit ihren gantzen Deich bis an den Kreutzdeich nach dem Herrnhof weggespület worden." Für den Neubau hat man wahrscheinlich wieder eine Anleihe aufnehmen müssen, auf deren Abzahlung sich wohl eine Eintragung auf f. 197 v. bezieht: „Anno 1650 vp Martiny iß ingesamlet, so der Docter (Fr. Stapel; s. o. S. 62) hefft gekregen, so noch herröret von Anno 1636, dat jeder Morgen moste geuen 1 ℔ 4 β 10½ ₰." Das entspricht auf 512 Morgen berechnet einer Summe von 668 ℔. Auch die Schmiededammer Schleuse, d. i. die Kirchenschleuse, wurde weggerissen. Scharmer erzählt, daß vom Elbdeich nur „etliche Hügel bestehen blieben," ein andrer alter Bericht lautet: „in den alten Deich, wo die Lesichfelderschleuse gelegen hat, das Loch ist durch die Deichgreven Alb. Koopmann und Jochim Meyer sogleich wieder zu gedeichet."

Der Elbdeich wurde 1635 wieder hergestellt und am 24. Juni neu vermessen „van der Sommerlander Dick an beth an de schluse" (offenbar die bei Glückstadt, wie der Schulte Herm. Meinert f. 132 v. ff. berichtet). Auf jeden Morgen Landes kam 1 Fuß und 10½ Zoll. Er giebt die Liste der 37 Be-

---

[1]) Saucke, Herzh. Chron. 300. Im Jahre 1643 wurde der silberne, zumteil vergoldete Papagei angeschafft, den der Vogelkönig am Hut tragen mußte. Nach den Stempeln ist er in Krempe vom Goldschmied C. E. verfertigt. Er befindet sich jetzt in der Glückstädter Altertümersammlung. — [2]) Herzh. Chron. 358. Das Schultenbuch giebt f. 7 r. nur einen sehr kurzen Bericht.

teiligten mit 695¼ Morgen.[1]) Der Deich wird bezeichnet als der neue Herrendeich. Unter den Namen finden sich als neue Mein, Barchman, Rose, Budures, Knop, Mogens.

Weiter hat H. Meinert nach f. 133 v. ff. am 28. März 1636 „den Elue dick achter dem heren felde vthgemeten van den Raluden[2]) ehren Dick an beth an den Nein Dicker ehren Dick, vnde kumpt vp jeden Morgen landes 2 Voth 4½ (später verändert in 4⅓) toll.“ Die folgende Liste stimmt bis auf ein paar nachträgliche Änderungen fast ganz genau mit der vorhergehenden. Die Deichstrecke beträgt 104 Ruten 1 Fuß 6½ Zoll. Sie muß zu dem Teil des Herrenfelddeiches gehören, der sich vom Schleuer bis zum Kreuzdeiche hinzieht. Beide Listen geben die zur Gemeinde Herzhorn gehörigen Deichpflichtigen an.

Unter den Aufzeichnungen des Schulten Hermann Meinert zeichnen sich zwei auf f. 105 ff. ganz besonders aus, die eine etwas ausführlichere Behandlung erfordern. Es sind Hegeformeln des Greffdings und der Deichschau. Derartige hier im Lande gebräuchliche Formulare sind wiederholt gedruckt, zuerst von J. Fuchs, Introductio in processum Holsaticum, Kiel 1676, auch in meiner Geschichte der Elbmarschen 1, 375 ff. findet sich ein solches; das neue Herzhorner bietet jedoch insofern etwas Neues, als es noch den Bestand des alten hollischen Rechtes voraussetzt, das durch das königliche Patent vom Jahre 1470 (s. o. S. 12 ff.) in Herzhorn nicht aufgehoben war. Hier hatte nach wie vor der Schulte den Vorsitz im Dinggericht, und neben ihm saßen die Schöffen als Richter. Ich gebe zunächst einen Abdruck des Formulars und füge zum vorläufigen Verständnis einige Anmerkungen hinzu.

„Fragestück eines grefftdings.[3])

1. Vnlost[4]) vorbede, juw Eynn twintich.[5])

2. Frage des Ortellst, wer[6]) der Dage, vndt der Malle[7])

---

[1]) Die größten Besitzer haben 33, 31½ und 30, manche 27—21, die kleinsten 9, 6, 4½ und 3 Morgen. — [2]) der Leute von Rah. — [3]) Die Paragraphenzahlen habe ich beigesetzt — [4]) Unaufmerksamkeit und allgemein jede Störung. — [5]) Die Dörfer Herzhorn, Sommerland und Grönland hatten ein gemeinsames Gericht, dessen Beisitzer die 7 Schöffen jedes der 3 Dörfer waren. [6]) = wor, wo, ob; vgl. § 8, 9, 10. — [7]) Zeitabschnitte.

nicht so veel vorschenen [1]) syndt, [2]) dat ick hir mach ein grefftding hegen vnd holden, van wegen mynes gnedigen heren vndt van des gestrengen Eddel vnd Ehrbaren Drosten wegen.

3. Her schuldt, wille gy dat ordell weten. Der Dage vnde der Nacht syndt so veel vorschenen, de sonnen is so hoch ehrgangen, des Dinges luede syndt so veel thosamen gekamen, gy mögen hir woll Ein grefftding hegen vnde holden van wegen juwes gnedigen heren vndt van des gestrengen Eddel vndt Ehrbahren Drosten wegen.

4. So do ick allse my tho Recht gefunden is, hege vndt holde hir ein grefftding, thom Ersten Mahl, thom Andern Mahl, hege vnde holde hir ein grefftding, van wegen mynes gnedigen heren vndt des gestrenge Eddel vndt Ehrbahren Drosten wegen. Vnde frage des Ordelst, wo facken [3]) dat ick hir ein grefftding hegen vndt holden schal.

5. Her schuldt, wille gy dat Ordelst weten. Dat schölle gy dohnn thom druddden Mahl tho Richt in dissen gehege[den] grefftding.

6. So do ick, alse my tho Rechte gefunden is, vnde hege vndt holde hir ein grefftding thom druddden Mahlle, van wegen mynes gnedigen heren vndt von des gestrengen Eddel vndt Ehrbaren Drosten wegen.

7. Vnde frage de Ordels, wat ick vorbeden vnd vorbeden [4]) schal in dissen gehegeden grefftding.

8. Her schulte, wille gy dat ordel weten. Gy schölen vorbeden vndt vnuorbeden [4]) ein jeder Dingesman, Buten Rechtes man [5]) Vnlost Vntocht [6]) Back worde, [7]) hemlich Sönen [8]) achter Klache [9]) quade laster [10]) scholde worde nen Mandt des andern wordt tho reden, [11]) nemant in dith gehege[de] Rechte tho rumen, [12])

---

[1]) verschienen, vergangen. — [2]) Wahrscheinlich sind hier die in der Antwort folgenden Worte „de sonnen — gekamen" ausgelassen. — [3]) wie oft. — [4]) Es muß wie im Formular des Landrechts (Elbm. 1, 376, 3) heißen „vorbanden"; vgl. unten § 10 und 11. — [5]) der auswärtigem Gerichte angehört, vgl. unten § 27. — [6]) Zuchtlosigkeit. — [7]) Hinter dem Richter gesprochene Worte. Danach ist in den Raaer Formeln (Elbm. 1, 370; 341; 2, 497) „bankwege" zu verbessern. — [8]) außergerichtliche Versöhnung. — [9]) nachträgliche Klage? — [10]) ehrenrührige Lästerung. — [11]) für einen andern das Wort zu ergreifen. — [12]) Die Gerichtstätte zu verlassen.

sunder[1]) de des van Rechtes wegen setten vnd holden schal vnd alle desuluen, so vor mynes heren gehegen Rechten tho spreken hefft, de sulue trede vor mynes Heren gehegeden Rechten vndt spreke mit Recht, em schal wedder fahren alle, wat Recht is, Ja[2]) se dohnn ock suluen mede Recht. Idt gahen[3]) darumb, wo ein schepen Recht vthwiset.

9. So doh ick alse my tho recht gefunden is vnd vorbede hir einen jedern Dingesman buten Rechtes Mann, Vnlost vntucht backworde hemlich Sönen, Achter klach, quade laster schelde worde, Jemandt[4]) des Andern wordes tho reden, nemandt in deith gehegede Rechte tho rumen, sunders de des van Rechtes wegen setten vnde holden schall, vndt alle desuluen so vor mynes heren gehegen Rechten tho spreken hefft, de trede vor mynes heren gehegen Rechten, vnde spreke mit Rechte, em schal wedder fahren alle wat Recht is, ja se dohn ock suluen mede Recht, Idt gah darumb wo ein schepen Recht vthwisen.[5])

10. Vnde frage des ordel, war ick nicht so byschelicken[6]) verbaden vnd vnvorbaden[7]) hebbe, dat ick mach Ein jeder richten na syner Klachge.

11. Her schult, wille gy dat ordel weten, gy hebben woll so beschelicken vorbaden vndt vnvorbaden,[7]) gy mögen ein jedern woll richten na syner Klachge.

12. Des ordels frage ick, war ick woll Auerfrage dohnn mach in dissen gehegeden Rechten.

13. Her schult, wille gy dat ordel weten, gy mögen woll tho Recht Auerfrage donn.

14. So doh ick, allse my tho Recht gefunden is vnde doh Auerfrage, thom Ersten Mahl, thom Andern Mahlle do ick Auerfrage in dissen gehegede Rechte. Vnde frage des ordels, wo facken[8]) dat ick Auerfrage dohnn schal in dissen gehegeden Rechte.

15. Her schulte, willen gy dat ordell weten, wen gy Dre

---

[1]) außer, ohne Erlaubnis; vielleicht ist letzteres Wort (orloff) hier nur ausgefallen. — [2]) vorausgesetzt. — [3]) schr. gahe; s. § 9. — [4]) schr. nemandt. — [5]) schr. vthwiset; s. § 8. — [6]) schr. beschedeliken, gebührlich, bestimmt. — [7]) s. § 7. — [8]) s. § 4.

mahll Auerfrage gedahnn hebben, so hebbe gy tho vollen Auerfrage gedahnn in dissen gehe[ge]den Rechten.[1])

16. Deit Ordel dem dat by fallen[2]) werdt de mach idt so lange by sick byholden,[3]) beth dat dat Recht vp gegeuen[4]) werth.

17. Des ordels frage ick, wen dar einer werde, de Recht dohnn[5]) wöllde, war ick nicht macht ein swerdt in ditth gehegede Recht vor mynen Vöten linggen,[6]) de will[7]) idt tho dem Crutze getedkent is, vnde richten ein jedern na syner Klachge.

18. Her schuldt, willen gy dat ordels weten, gy mögen woll ein swert vor juwen vöten linggen in ditth gehegede Rechte.

19. Frage ick des ordels, wen dar ein wer, de in de schepen Banck trede sonder heten vnd orloff dith swerdt anröde,[8]) war he idt nicht wedden[9]) schall.

20. Her schulte, wille gy dat ordel weten, he schall dat wedden.

21. Frage ick des ordels, wo hoch syne wedde wesen schall.

22. Herr schuldt, wille gy dat ordel weten, he schall vorbracken hebben an de heren 60 ß vndt an de schepen ein tonne Hamborger behres.

23. Des ordel frage ick, war ick nicht macht vpstahen tho noth, thor nöge, der heren warff, mynes egen bedraff[10]) vnde bekleden[11]) mynn stoll mit Eynen Ehrbaren man, war idt ock mehr letten[12]) kann, alse dat de ein vpsteidt vndt de ander wedder sytten geith.

24. Her schuldt, wille gy dat ordel weten, gy mögen vpstahen thor noth thor nöge der heren warff juwes egen bedraff vndt bekleiden juwen stoll mit Einen Ehrbaren Mann, idt schal nicht mehr letten alse dat de ein vpsteidt vndt de ander wedder sytten geith.

---

[1]) Hier fehlt offenbar die dritte Wiederholung der Überfrage; vgl. § 6. — [2]) zur Seite treten, Recht geben. — [3]) nicht in Anspruch nehmen. — [4]) (von der Gegenpartei) aufgegeben wird. — [5]) einen Eid leisten (?), oder eine strafrechtliche Sache einbringen. — [6]) legen. — [7]) dieweil, weil. — [8]) anrühren. Die Handschrift setzt das Komma fälschlich nach „war." — [9]) Strafgeld dafür zahlen. — [10]) zur Not, im Notfalle (oder ist „tho nut," zum Nutzen zu schreiben?), zur Genüge, in Angelegenheit der Herren und zu meinem eigenen Bedarf. — [11]) bekleiden, besetzen. — [12]) hinhalten, verzögern.

25. Frage ick des ordel, war der heren warff nicht schal vorgahnn, vnde jeder de wat tho waruen[1]) hefft, schal so lange tho rugge stahnn.

26. Her schuldt, wille gy dat ordel weten, der heren warff schal vorgahnn vndt ein jeder, de wat tho waruen hefft, schall so lange tho rugge stahnn.

27. Des ordels frage ick, war woll ein buten man[2]) gelick ein bynnen man tho Recht gahn macht.

28. Her schuldt, wille gy dat ordel weten, Eynen buten man macht woll mit ein bynnen man tho Recht gahn,[3]) sonder[4]) he moth vorwissen[5]) den heren 60 ℔.

29. Frage des ordel, war sick ein jeder schuldt nicht schal erbeden[6]) mit synen Söven schepen in dissen gehe[ge]de Rechte.

30. Her schuldt, wille gy dat ordel weten, Ein jeder schuldt de schal sick erbeden mit synen Söven schepen in dissen gehe[ge]de Rechte vnde dohnn allen wat Recht is."

Damit schließt das Formular, es folgt von derselben Hand die Unterschrift: „Hermen Meinart, schuldt im hartzhorn mynne Egen handt den 23 Decemb. anno 1639.

In dynen gelucke erheue dy nicht,
ock im Vngelucken verzage ock nicht,
Den Godt is allein de man,
de gelucke vnde vngelucke wenden kann."

Das oben mitgeteilte Formular dürfte für die Rechtsgeschichte unseres Landes einen besonderen Wert haben, weicht es doch in manchen Einzelheiten von den bisher gedruckten ab, und zeigt es darin doch nicht unwesentliche Eigentümlichkeiten des hollischen Rechtes. Zwar bin ich nicht imstande, diese Fragen in weiterem Umfange, wie sie es verdienen, zu behandeln, doch ist es wohl auch einem Laien möglich, die wesentlichsten Punkte herauszufinden.

Das Formular des Schultenbuches leidet zwar wie die meisten gleichzeitigen, darin enthaltenen Aufzeichnungen an einer großen Nachlässigkeit der Orthographie, auch finden sich deutliche

[1]) zu betreiben, vorzubringen. — [2]) ein Mann aus einem fremden Rechtsgebiet; f § 8. — [3]) vor Gericht treten. — [4]) nur, jedoch. — [5]) sicher stellen. — [6]) erbieten.

Schreibfehler und wohl ebenfalls einige Auslassnngen, doch giebt es im ganzen und besonders in den schwierigeren, in anderen Formularen weniger gut erhaltenen Teilen (z. B. § 8 u. 9) einen verhältnismäßig reinen Text. Wie alt das Original gewesen ist, aus dem es abgeschrieben, wage ich nicht zu bestimmen, ohne Zweifel aber geht es auf die Zeit vor 1470 zurück, in welchem Jahre das Schöffenrecht von Christian I aufgehoben wurde. Vielleicht stammt sogar die wiederholte Erwähnung der Herren in der Mehrheit, die von § 22 an regelmäßig gebraucht wird, aus der Zeit, wo mehrere Grafen sich in die Herrschaft teilten (s. o. S. 3 ff.); in den ersten §§ des Formulars ist immer nur von einem Herrn die Rede.

Die Überschrift bezeichnet das Formular als „Fragestuck eines Grefftdinges," was doch nichts anderes heißen kann als „eines gräflichen Gerichtes"; schon eine Urkunde von 1257 nennt das grafding.[1]) Die eigentümliche, im Text sich oft wiederholende Wortform zeigt ein auch sonst oft eingeschobenes unorganisches t. Der Schaumburger Graf ist unter dem gnädigen Herrn zu verstehen, „van wegen," d. h. auf Veranlassung, im Namen dessen das Gericht gehalten wird; an ihn werden Gerichtsbußen gezahlt (§ 22), und der Fremde, der vor diesem Gericht sein Recht sucht, muß für einen solchen Fall im voraus die nötige Geldsumme bei der herrschaftlichen Kasse sicher stellen (§ 28). Nächst dem gnädigen Herrn wird § 2 ff. der gestrenge, edle und ehrbare Drost, der Statthalter des Grafen in Pinneberg, als Auftraggeber genannt.

Den Vorsitz im Gericht führt der Schulte, der die Hegung desselben § 1 mit der Formel „Unlust verbiete ich euch einundzwanzig" einleitet. Daß unter letzteren die 3 . 7 Schöffen von Herzhorn, Sommerland und Grönland zu verstehen sind, kann nicht zweifelhaft sein; aber unklar bleibt das Verhältnis der beiden Schulten von Sommerland und Grönland zum Gericht. Am Schluß des Formulars § 29 ff. heißt es, daß ein jeder Schulte sich mit seinen 7 Schöffen zu diesem Gericht erbieten soll; wenn daher in der Anrede von § 1 nur 21 Mitglieder

[1]) Hasse, Urk. u. Reg. 1, 561: in iudicio quod grafding vulgariter appellatur.

des Gerichts genannt werden, muß man wohl annehmen, daß die beiden überschüssigen Schulten nur beim Gericht zugegen sind, um in dem § 23 ff. bezeichneten Fall als Vertreter des Herzhorner Schulten eintreten zu können. Übrigens gab es neben dem vollbesetzten Gericht mit 21 Schöffen noch ein Spezialgericht der einzelnen Dörfer mit 7 Schöffen. Das geht aus einem kurzen Bericht des Schultenbuchs auf f. 24 v. hervor: „Anno 1721 d. 2. Octobr. ist ein Speciahl Schöppfen Gericht gehalten worden in Hinrich Melcherts Hause, welches der Her Widouw auß Hamburg gekauffet hat, und diese sindt die Gerichts Menner gewesen im Hertzhorne: Tim Stockfleht, Tiedeman Scharmer, Jürgen thor Mählen, Johan Diercks, Johan Engelbrecht, Peter Heidenreich, Marten Stockfleth, und der Her Cantzley Raht Schröder ist unser Obrigkeit gewesen, und die Streitsache ist mit Jacob Jantzen gewesen umb den Hoff Landes"; hier bricht der Bericht ab. Wir werden später sehen, daß es im Jahre 1721 keinen Schulten mehr in Herzhorn gab. Saucke [1]) berichtet aus derselben Zeit noch: „Das Schöppen Gericht wird unter die Inspection des H. Inspectors gehalten, welcher dabey praesidiret, auff den Herrnhoff, und bestehet das Gericht aus 21 Menner, ... welche vorherr von den Inspector in Eyde genommen werden, daß sie niemandt zu liebe oder zu leyde sprechen wollen. Wan nun pro et contra von den H. Advocaten ist recessiret worden, und ihnen die Sachen vorgebracht, daß sie ein Urtheil fellen sollen, so tretten sie hinaus auf den Platz unter den freyen Himmel und unterreden sich, und dan so kompt einer von sie her nnd bringet die Acht, etwa mit diesen Worten, die achtsmenner hebben also gesproken und ich mit ähnen u. s. w." [2])

In § 8 wird es ausgesprochen, daß das Gericht gehalten werden soll, „wie ein Schöffenrecht ausweiset." Die Schöffen sitzen auf Bänken, die im Viereck gestellt sind, so daß wohl je 7 auf einer Bank und an der vierten Seite der Schulte sitzt. Wer unbefugt in diesen Raum, der Schöffen Bank, tritt und das vor dem Schulten liegende Schwert berührt, ist straffällig (§ 19 ff.). Das wird grade so auch im Landrecht bestimmt,

[1]) Herzh. Chron. 305. — [2]) Ähnlich ist das Verfahren beim Wilsterschen Lotding; Elbm. 2, 345 ff.

aber ungewöhnlich hoch ist die Brüche nach hollischem Recht, nämlich 60 ℔ an den Grafen und eine Tonne Hamburger Biers an die Schöffen, während das Holsten-Landrecht nur mit 4 ℔ 8 ß straft. Für König Christian I mag das mit ein Grund gewesen sein, zu behaupten, das hollische Recht bringe schwerere Lasten mit sich als das Holstenrecht.[1])

Die Hegeformeln des Schöffengerichts stimmen im wesentlichen mit denen des Holstengerichtes überein, wie sie ja überhaupt bei allen gleichartigen Gerichten des deutschen Mittelalters dieselben Grundzüge haben,[2]) doch finden sich einige bemerkenswerte Unterschiede. Die Frage, ob es die gesetzmäßige Zeit zum Ding sei, ist dort § 2 altertümlicher als hier, wo es heißt: „ob idt so wiet in diese Tydt und Stunde gekamen ist"; auch die Bannformel des Schöffengerichts § 8 ff. ist im Holstenrecht stark gekürzt (verboten wird nur „Unlost, Untocht, hemlicke Acht, scheldtwordt, Dings Lüden nenen eenes anders rede und Word vor dit Gericht tho bringen"), vielleicht weil man die Ausdrücke „Backworde, achter Klache, quade Laster" nicht mehr verstand. Dagegen sind beim Schöffengericht wieder die sich anschließenden altertümlichen Worte des Holstenrechts „sondern he kame her und gewinne idt uns aff mit Lawen und Staven, mit Wedde unde Bann" ausgelassen. Hier fehlt auch das merkwürdige Gebot über die Art, die Speere im Gericht zu halten, woraus man wohl schließen darf, daß die Sitte, mit Waffen im Ding zu erscheinen, bei den eingewanderten Holländern nicht bestand oder doch früh aufgegeben war.

Ein wesentlicher Zusatz ist beim Schöffengericht in § 12—15 enthalten, von dem sich beim Holstengericht keine Spur findet. Dem Schulten wird das Recht der Überfrage zugesprochen. Beim Bürgerrecht in Krempe, wo das lübsche Recht galt,[3]) geschah noch bis ins vorige Jahrhundert hinein bei Eigentumsübertragungen nicht allein von unbeweglichen, sondern auch von beweglichen Gütern an drei auf einander folgenden Gerichtstagen eine Überfrage vor Gericht, bei der jedermann seine Ansprüche an die Güter geltend machen konnte. So dürften wohl

[1]) S. o. S. 12. — [2]) S. K. Burchard, Die Hegung der deutschen Gerichte im Mittelalter. Leipz. 1893. — [3]) S. von Colditz im Staatsb. Mag. 4, 144—151.

auch die Worte des Schöffenformulars zu erklären sein, und aus der Befugnis des Schulten, diese Überfrage zu thun, dürfte es sich erklären, daß sich unter den Protokollaten des Schultenbuches aus den Jahren 1565 ff. (s. o. S. 21 ff.) so viele finden, aus denen hervorgeht, daß Eigentumsübertragungen, sogar gewöhnliche Darlehn regelmäßig vor dem Schulten geschahen. Grade in den Formen der Eigentumsübertragung scheint ein Unterschied zwischen dem hollischen und dem Holsten-Recht bestanden zu haben. In letzterem geschah sie mit „zele und ware,“ [1]) welchen Ausdrücken wir im Schultenbuch nicht begegnen. Von einer Überfrage, gar von einer dreimaligen, ist dort freilich nichts gesagt; aber die amtliche Tätigkeit des Schulten als Gerichtsherrn tritt doch deutlich hervor, während wir in den übrigen Landgemeinden der Marschen weder von einer gleichartigen Stellung der Kirchspielvögte, noch von der Überfrage etwas hören. Bei Abfassung von Pfand- und Schuldverschreibungen war hier viel Unredlichkeit begangen worden, bis durch Christian IV für die Landgemeinden der Wilster- und der Kremper Marsch je ein Landschreiber eingesetzt wurde, um solche in rechtsgültiger Form abzufassen. [2]) Ist die obige Erklärung richtig, so würde zu folgern sein, daß die Überfrage vor dem Schöffengericht nur noch in besonderen Fällen üblich war.

Die Bestimmungen der §§ 17—22 gleichen im wesentlichen denen des Holstenrechtes. Die Frage § 23 ff. findet sich zwar nicht in letzterem, doch kehrt sie in ähnlicher Weise in den Neumünsterschen Kirchspielsgebräuchen wieder. Die Bestimmung über die Reihenfolge der zu verhandelnden Sachen § 25 ff. entspricht der des Holstenrechtes, neu dagegen ist die von § 27 ff., unter welcher Bedingung ein Fremder Klage vorbringen könne. Über § 29 ff. haben wir schon oben gehandelt.

Vom Schöffengericht wurde ohne Zwischeninstanz an das Pinnebergische Oberappellationsgericht appelliert. [3]) Die Macht des Schöffengerichtes ging so weit, daß es sogar zum Tode verurteilen konnte; doch hatte die Landesherrschaft das Be-

---

[1]) S. o. S. 12 A. 2 und Ausführliches bei Westphalen, Mon. ined. II praef. p. 19 sqq. — [2]) Elbm. 2, 313. — [3]) S. Von Cronhelm im C. C. reg. hols. 4, 296.

gnadigungsrecht. Noch kurz vor 1627 hatte es eine Hexe im Außendeich verbrennen lassen, und bald darauf verurteilte es noch eine andere zum Tode.[1] Zum Zeichen dieser höchsten Gerichtsbarkeit hatten die drei Gemeinden Herzhorn, Sommerland und Grönland gemeinsam einen Galgen, der in der Nähe von Grönland stand.

Wenn das Hegeformular des Schöffengerichts uns einen neuen Einblick in die große Freiheit der Selbstregierung gewährt, deren sich Herzhorn erfreute, so wird dieses Bild noch ergänzt durch die Hegeformeln der Deichschau f. 109 ff. In meiner Geschichte der Elbmarschen 1, 367 ff. habe ich sie bereits nach einer Abschrift des Pastors Saucke mitgeteilt; aber diese ist hier und da fehlerhaft, weil der Pastor den Text nicht verstand, und außerdem hat letzterer deshalb Veränderungen erlitten, weil die Abschrift Rücksicht darauf nimmt, daß inzwischen der dänische König die Herrschaft in Herzhorn angetreten hat, während der Text des Schultenbuches noch wie der des Dingformulars der gräflichen Zeit angehört. Ich teile daher hier den Text des Schultenbuches mit:

„Fragestuck
wen man vp de schouwen will gahnn.

1. Wor der Dage vndt der Mahll nicht so veel vorschenen syndt vnde de Sonne so hocht vpgegangen, dat ick hir macht ein Dick schouwen anfangen van wegen mynes gnedigen grauen vndt heren.

Her schult wille gy dat ortel weten, der Dage vnde der Mall syndt so veel vorschenen, de Sönne is so hocht vpgegangen, gy mögen hir woll ein Dick schouwen anfangen van wegen juwes gnedigen grauen vnde heren.

2. Des ordel frage ick, wat wy willen beschouwen.

Her schult, wille gy dat ordel weten, allendt wat pandtbar is, auerst wat gudt vndt woll is, vorby gahnn.

3. Des ordels frage ick, war dißen Dick, so wy huden dissen Dacht willen beschouwen, nicht schal so freie synn alse ein freie Karckwecht.

---

[1]) Elbm. 2, 442 ff.

Her schuldt, wille gy dat ordel weten, dissen Dick, den wy huden dissen Dacht willen beschouwen, schal so freie synn alse ein freie Karckwecht.

4. Des ordell frage ick, wen dar jemandt wehre, de den Dickgreuen mit synen Schwaren auerlepe, mit vnhouesten [1]) worden horte, [2]) de ordel stottede, [3]) war he idt nicht wedden schall.

Her schult, wille gy dat ordel weten, he schall idt wedden.

5. Des ordell frage ick, wo hocht synn wedde wesen schall.

Her schult, wille gy dat ordell weten, he schall vorbraken hebben an de heren 60 ℔ vndt an de swaren ein jeder eine tonne behrs vnde an den Dickgreuen doppelt.

6. Des ordell frage ick nu, war wy willen hen gahn vnde also schouwen, dat wy Gottes angesichte mogen wedderumb beschouwen.

Her schult, willen gy dat ordell weten, wy wolden hen gahnn vnde also schouwen, dat wy Gottes angesichte mögen wedder beschouwen. Men gatth fort in gades namen."

Das Formular beweist, daß der Schulte regelmäßig zugleich der Deichgrefe ist, obgleich es auffällt, daß er § 4 selbst die Frage stellt, wie Vergehen gegen den „Deichgrefen" zu bestrafen seien. Aber es ist das wohl nicht ohne Absicht geschehen; denn es soll offenbar betont werden, daß nur die Vergehen gegen ihn in seiner deichgreflichen Würde und Tätigkeit hier gemeint sind. Die dafür in § 5 angedrohte Strafe entspricht der des Dingformulars § 22. Es ist beachtenswert, daß diese hohe Brüche auch noch in Sauckes Formular angegeben, also in der königlichen Zeit beibehalten ist; aber das Patent König Christian I von 1470 hatte bei der Abschaffung des hollischen Rechtes in den Dinggerichten zugleich anerkannt, daß es in Deichsachen gültig bleiben solle. Noch mache ich darauf aufmerksam, daß der Schlußsatz des Formulars „Aber nun geht fort in Gottes Namen" bei Saucke fehlt; sie werden ohne Zweifel dem Schulten zugeteilt werden müssen, der mit diesen frommen Worten die Geschworenen auffordert, die Schauung zu beginnen. Die bei

[1]) = unhoveschen, unhöflichen. — [2]) = harte? von haren, scharf sein, oder = hinderte? — [3]) am Urteil Anstoß nähme. Saucke schreibt: „overlepe, hinderte oder störede."

dieser selbst gebräuchlichen merkwürdigen Formeln hat das Schultenbuch nicht erhalten, ich habe sie Gesch. d. Elbm. 1, 355 ff. aus anderen handschriftlichen Quellen mitgeteilt; auch sie müssen dem hollischen Recht angehören.

Die weiteren Eintragungen des Schulten Herman Meinert beziehen sich besonders auf die Grundabgaben, zunächst auf den Schatt und Tegen. Er wird nach Bezirken eingesammelt. Der erste Teil ist überschrieben f. 193 ff.: „schatten tegen auer de Mohrhuuen, dat jeder Morgen moth geuen mit den vpgelde 4 β 9 ₰, den Daler tho 3 ℳ. Anno 1638." Vgl. die Listen des Jahres 1612 o. S. 51 ff., wo der Taler noch zu 2 ℳ gerechnet wurde. Die neue Liste umfaßt 22 Besitzer mit 173 M. 1 H. und 54 ℳ 7 β Abgaben. Es folgt die über das Splethenfeld, „dat jeder Morgen geuen 4 β 6 ₰"; es sind 13 Besitzer mit 101 M. 1 H. und 28 ℳ 8 β 6 ₰ Abgaben. Daran schließt sich das „spleten feldt im lesichfelde, dat jeder Morgen moth geuen 4 β 6 ₰"; es sind 8 Besitzer mit 63 M. 2 H. und 17 ℳ 14 β Abgaben. Das ganze Splethenfeld zählt also 21 Besitzer mit 164 M. 3 H. und 46 ℳ 6 β 6 ₰ Schatt und Tegen, während 1612 21 Besitzer mit 167 M. 3 H. und 33 ℳ 12 β (31 ℳ 5 ₰) gerechnet wurden. Die Unterschiede mögen auf neuen Messungen und auf dem erhöhten Aufgelde beruhen. Es folgt „dat ander Delle im lesichfelde, dat jeder Morgen geuen 4 β 6 ₰." Hier sind 8 Besitzer mit 48 M. 1 H. und 13 ℳ 8 β 6 ₰ Abgaben, sodann das „Meddel feldt" („jeder Morgen moth geuen 5 β") mit 11 Besitzern von 88 M. 3 H., die 27 ℳ 7 β zahlen, und endlich „dat landtweger Delle" mit 5 Besitzern, 37 Morgen und 11 ℳ 11 β 9 ₰ Abgaben; „jeder Morgen moth geuen 5 β 3 ₰." Die Gesamtsumme aller Bezirke beträgt 512 Morgen mit 153 ℳ 8 β 3 ₰ Schatt und Tegen. Da die Liste vom Jahre 1612 wahrscheinlich unvollständig ist, läßt sich ein weiterer Vergleich mit ihr nicht anstellen, doch ergiebt sich aus dem Vorliegenden, daß diese ursprünglichste Steuer im wesentlichen unverändert geblieben war, die Unterschiede in den Zahlen beruhen zur Hauptsache in dem durch die Münzverschlechterung hervorgerufenen höheren Agio. Ob die zwischen 4 β 6 ₰ und 5 β 3 ₰ schwankende Abgabe der einzelnen Morgen in den verschiedenen

Bezirken auf einer verschiedenen Bonitierung des Landes beruht, oder aus der verschiedenen Ursprungszeit der Abgaben zu erklären ist, läßt sich nicht entscheiden.

Ich führe hier gleich an, daß auf f. 202 v. ff. die Namen derjenigen verzeichnet sind, welche von 1640—45 jene Abgaben in den einzelnen Bezirken einsammelten, samt den von ihnen gesammelten Summen, und zwar in Reichstalern und Schillingen: Mittelfeld zahlte 8 rth. 28 ß (1640 nur 8 rth. 21 ß), Moorhusen 17½ rth., Splethenfeld 14 rth., Lesigfeld [1]) 4 rth. 18 ß, Landweg 4 rth. Am Schluß der Liste von 1645 heißt es: „Dissen schatten tegen hefft Wilhelmus wingendorph entfangen." Der lateinische Vorname beweist nach damaliger Sitte, daß er ein studierter Herr war, vermutlich der Amtmann in Pinneberg. Zwischen den Sammlerlisten von 1643 und 44 ist eingetragen: „schatten vnde tegen auer dat bauendicker felder Delle, dat jeder Morgenlandes moth geuen 7 Witte, is 3 ß 6 ₰." Er umfaßt 8 Besitzer mit 76½ Morgen und 16 ℛ 11 ß 6 ₰ Abgaben, doch finde ich weiter nirgends eine Spur von diesem Bezirke. Die Sammlerlisten für 1646—55 finden sich f. 195 ff., doch sind sie von 1651 an von andrer Hand.

Herman Meinert hat dagegen noch auf f. 204 v.—206 r. das Verzeichnis der dreijährigen H e r r e n b e d e eingetragen. Sie ist „mit dem vpgelde den Daller tho 3 ℛ" eingezahlt. Die erste Abteilung des Verzeichnisses entspricht der von 1612 auf f. 209 v.; während hier 15 Beitragende mit 16 ℛ 12 ß 3 ₰ aufgezählt werden, sind ihrer dort 16 mit 25 ℛ. Die zweite Abteilung umfaßt ebenfalls 16 Namen mit 30 ℛ 3 ß, die dritte 10 mit 15 ℛ 14 ß, die vierte trägt die Überschrift „de drejarige herenbede vp den Mohr" und zählt ursprünglich 13 Namen mit 5 ℛ 7 ß. Eine jüngere Hand hat 8 Namen mit 2 ℛ hinzugefügt, doch ist einer mit 4 ß wieder ausgestrichen. Die Gesamtsumme der Herrenbede beträgt danach 76 ℛ 8 ß (78 ℛ 8 ß). Nach welchen Grundsätzen sie erhoben ist, kann ich nicht sagen. [2])

---

[1]) Es wird 1643 „dat Verdelle im Lesichfelde" benannt. Der sonst in den Marschen vorkommende Ausdruck Ducht für Bezirk, den man oft fälschlich für holländischen Ursprungs ansah (s. Elbm. 1, 325), ist im Schultenbuch nicht gebräuchlich. — [2]) Vgl. Elbm. 2, 319 ff.

Der im Jahre 1607 verhoffschlagte Schleuer (s. o. S. 48) wurde neu vermessen und den 14. September 1647 neu verteilt. Die Maße der beiden Strecken binnen Deichs 76 R. 3 F. und 49 R. 12 F. stimmen ziemlich mit den alten (76 R. 1 F. und 50 R. 12 F.), aber die Strecke im Außendeich beträgt 77 R. 2 F. gegenüber früheren 26 R. 6 F., welchen Unterschied ich nicht zu erklären weiß. Am Ende der Listen steht: „jeder buwman kumpt bynnen dickes 3 Rode vnde 7 Voth vnd buten Dickes kumpt ein jeder fulbuwman 3 Rode, de Rode tho 16 Voth."

Aus dem Jahre 1648 stammt noch die Nachricht (f. 200 r.), daß zwei Kätner auf dem Moor die Wettern bei Michel Langes Hause gemacht haben, doch kann ich diese Örtlichkeit nicht nachweisen.

Von Interesse sind noch einige Eintragungen über Schulden der Gemeinde (f. 197; vgl. o. S. 61): „Anno 1639 den 27 Augusty is ingesammel wegen Jochim Meinert syner Rechtsake, dat jeder Morgen moste geuen 3 β" und im selben Jahre nochmals zum selben Zweck 2 β. Dann heißt es: „Anno 1646 den 29 Juny is ingesammel, so vnse heren Docter stabel[1]) scholde hebben, de Rendt, so wy em werden schuldich bleuen wegen Jochim Meinart, dat jeder Morgenlandes moste geuen 4 β 6 ₰" und schon an früherer Stelle: „Anno 1646 den 1 october is ingesammel wegen des heren Docters dat geldt, so he hefft vorschaten, dat jeder Morgenlandes moste geven 10 β 6 ₰" und endlich: „Anno 1647 den 20 Novemb. is ingesammel dat geldt, so wy den heren Docter stabel werden schuldich, so nocht herröret van Jochim Meinert, dat jeder Morgen landes moste geuen 5 ℔ 2 β." Rechnet man die Morgenzahl Herzhorns zu 512 (s S. 76), so betrug die 1646 ff. an Dr. Stapel abgezahlte Schuld genau 2960 ℔. Von der Rechtssache Jochim Meinerts, über die ich sonst keine Nachricht gefunden habe, kann man nur vermuten, daß es eine schwere Strafsache gewesen ist, die, wie gewöhnlich, die ganze Gemeinde in große Kosten stürzte.

In der letzten Zeit Herm. Meinerts und unter seiner Beteiligung ist am 13. Mai 1650 die Rolle der Großen

---

[1]) S. o. S. 62.

Herzhorner Brandgilde endgültig festgestellt,[1]) an deren Schluß es heißt: „Tho mehrer Versekeringe der fasten Holdinge disser belevinge ist solcke von der itzichen Averickeit thom Pinnenberge, Alß dem Hoch Edelgebornen H. Drosten H. Jasper von Örtzen, dem Edlen und Hochgelarten H. amptmanne Franciscus Stapeln, beider Rechte Doctore und Unserm Verwalter H. Boye Petersen mit ehrer Hand und Sigell confirmiret und bestädiget worden.“ Es folgen die Unterschriften.

Die letzten Eintragungen Herm. Meinerts finden sich im Schultenbuch f. 7 r.; sie betreffen die Todesfälle zweier Freunde oder Familienangehöriger, A. Heins und J. Scharmers. Die vom Jahre 1651 an folgenden zeigen ganz verschiedene Schriftzüge und stammen vom Vogte Paul Meinert. Der Schulte Herman Meinert wird inzwischen verstorben sein.

In die Zeit seiner Verwaltung fällt der Übergang Herzhorns mit Sommerland und Grönland in die dänische Herrschaft. Der letzte Pinneberger Graf Otto VI starb 1640, sein Besitz vererbte sich auf König Christian IV. Keine Eintragung im Schultenbuch meldet dies Ereignis. Bald darauf, im Jahre 1643, fielen die Schweden unter Torstenson ins Land. Anfangs wagten sie sich nicht an die Belagerung Glückstadts, doch „Anno 1645 bey Fastlabend sind (nach Scharmers Aufzeichnungen) hier in Herzhorn die Häuser von den Schweden abgebrannt und ist auf den Sommer Friede gemacht worden.“ Ein gleichzeitiger Ditmarscher[2]) erzählt, daß 300 der besten Häuser in Herzhorn, Kollmar und Krempermarsch in die Asche gelegt und die Einwohner unbarmherzig behandelt sind. Doch scheint Herzhorn nicht allzu schwer gelitten zu haben, wie die Schuldabtragungen von 1646 ff. (s. o.) beweisen.

Zunächst blieben die alten Beamten; im Jahre 1645 schenkten der Amtmann Dr. Franz Stapel 90 Rthl. und der Verwalter Hinrich Cantzler 60 Rthl., dazu der Glückstädter Ratsherr Nic. Mahn 50 Rthl., wofür der neue Altar in der Kirche errichtet wurde. Zugleich verehrten der Kirchgeschworne

---

[1]) Glückstädter Progr. von 1902. — [2]) Hans Detleff in Dahlmanns Neocorus 2, 487.

Tideman Scharmer und Paul Scharmer eine neue Taufe, die aus Glückstadt kam, woher man 1652 auch die Kirchenuhr holte.[1])

Die dänische Herrschaft führte aber alsbald eine nicht unwichtige Veränderung in der Verwaltung Herzhorns herbei. Freilich wurde die Gerichtsverfassung nicht angerührt, in der Königlichen Verordnung von 1649 wegen Einführung eines Oberappellationsgerichtes in Pinneberg[2]) heißt es ausdrücklich: „Die Herzhörner, Sommer- und Grönländer werden auch in erster Instanz für ihrem 21 Schöpfen-Gericht besprochen und ihnen die Appellation freigelaßen"; jedoch giebt es nach Herm. Meinerts Tode in Herzhorn keinen Schulten mehr, sondern nur noch wie in den übrigen Marschkirchspielen einen Vogt. So wird im Schultenbuch f. 199 v. zuerst im Jahre 1653 Paul Meinert bezeichnet. Auffallend aber ist es, daß den beiden Dörfern Sommerland und Grönland der Schulte, jedoch beiden zusammen nur ein einziger, gelassen wurde, der später gewöhnlich als Landesschulze bezeichnet wurde, und dessen Amt sich bis zum Übergang unter die preußische Herrschaft erhielt. Der Titel Schulte hatte ohne Zweifel für die Einwohner von früher her eine höhere Bedeutung als der des Kirchspielvogts, doch scheint der Sommerlander Schulte dem Herzhorner Vogt dem Range nach gleich gestanden zu haben, wie sich aus einer Urkunde von 1719 (s. u.) und der Sporteltaxe des Jahres 1735[3]) ergiebt.

Der Grund zu jener Veränderung dürfte in der geographischen Lage Herzhorns beruhen. Das Gebiet des Kirchspiels reichte bis unmittelbar unter die Tore Glückstadts, ja, beim Ausbau dieser Festung nach Südosten mußte noch im Jahre 1659 ein Stück Landes vor dem Elbdeiche von Herzhorn an Glückstadt abgetreten werden.[4]) Christian IV, der Gründer der Stadt, verfolgte weit aussehende Pläne, in denen sie eine bedeutungsvolle Rolle spielen sollte.[5]) Da wird er es für notwendig gehalten haben, die Nachbargemeinde, deren Deiche und Entwässerung von größter Bedeutung für die Festung waren,

[1]) Saucke, Herzh. Chron. 120. — [2]) C. C. reg. hols. 1, 47. — [3]) C. C. reg. hols. 2, 1301 ff., s. u. — [4]) Den Vergleich s. ebd. 1325 ff. — [5]) Elbm. 2, 181 ff.

in strafferem Zügel zu halten, als es die alte Verfassung derselben erlaubte. Indem er an die Stelle des Schulten den Kirchspielvogt setzte, wird der Verwalter des Herrenhofes, von dessen Tätigkeit wir bisher nur sehr wenig merkten, eine erhöhte Bedeutung erhalten haben. Er tritt von jetzt an mehr als Vertreter des Königs hervor, zumal da manche Schäden, die der kaiserliche Krieg herbeigeführt hatte, noch der Besserung harrten.

Einen Beweis dafür giebt ein Aktenstück noch aus der Zeit des Schulten Herm. Meinert vom Jahre 1649 auf f. 116 ff. des Schultenbuchs. Es handelt von der im Jahre 1611 (s. o. S. 50) gegründeten Entwässerungsgenossenschaft auf dem Moore und lautet folgendermaßen:

„Demnach seithero des Keyserlichen Krieges die Vorteichs und Sielltöchter[1]) auf dem Mohr in sonderbarer Schauwen[2]) nicht gehalten, nunmehr aber von denen so am Niedrigsten darselbsten wohnen, verschiedene Clagen eingekommen, das ihnen von den Oberen das Wasser zu ihrem merklichen Verderb auf ihre Lendereyen hingeleitet werde, vnd nachdem befunden, das Anno 1611 deswegen mit Zuziehung Protempor(e) gewesenen Verwalters eyne gewisse Vereinbahrung verabredet und darmit auch nun diesen gegenwertigen Unheill wiederumb vorgebauwet, haben auf des jetzigen Verwalters Verordnung der Schult und Teich Grefe Harmen Meinert, Tiedeman Scharmer, Paul Jarde und Paul Scharmer angezogene Bresthafte[3]) Orter in Augenschein genommen und nach reifflicher Erwegung und der Sachen Beschaffenheit nach dem im Anno 1611 wie oberwehnet vollzogen(en) Vergleiche billig bey Macht und Werden[4]) erkanndt, nemlich das Johan Witte, Clauß Piening und Jochim Pahle die Vorteiche und alle Schedelgraben repariren und so hoch aufführen, das das Wasser darüber kein lauff haben kann und also der Eine den Andern das Waßer nicht zuleiten, und weil Johan Witt sich beschweret, das das Geest- oder Wilde Waßer, wie mans nennet, durch und über den gemeinen stouw deich überlaufft, so ist deswegen geschlossen, das ein jedtweder sein Anpardt an solchen Teich so hoch, breit und dicke machet, das

[1]) Die Schutzdeiche oder -dämme und Sielzüge. — [2]) in besonderer Schauung. — [3]) geschädigte. — [4]) Würden.

das Wasser keinen Überfall edder Durchfluesz haben mögen; zu dero Behueff muesz Johan Witt die Erde hergeben, jedoch von solchen Ordten, das es ihnen nicht zu schedtlich sy. Es soll auch Clausz Pienink synen furweg nach der Hoffstette und die Vorwenden bei Johan Witten landt auf und nieder so hoch beteichen, dasz das Wasser dardurch zurüggehalten werden könne, und sollen hierüber Schauwen und Pandung allenthalben bey Masz und Weise, wie der vörige Vergleich vormeldet, geschen, und sollen Johan Witte, Clausz Pienink und Jochim Pael so dahnen Vorteich edder Demme inwendich acht Tagen angedeutter Maszen eynsetzen und vorfertigen, jeglicher bey 5 Rthl. straffe an die Obrigkeit vorfallen. Die Schotte, (so) in den Sylen zugelegt werden müssen nach den vorigen und alten Vorgleich, soll ein jeglicher auch in gutem Stande zu jeder Zeit halten, auff das das Wasser, wann es nödig, gestauwet und hernacher allgemechlich abgeführet werden könne, und sollen sonsten die andern Benachtbahren von Nachbahren zu Nachbahren nach Ausweisung des mehr angezogenen Vortrages denselben mit der Vorfertigung und Beobachtung der selbigen Teich Wesen folgen und sich gemäsz bezeigen, alles bey Vermeidung obiger Bestraffung. Geschen auff den Königl. Hertzhörnischen Herrnhoff d. 30 Novemb. anno 1649.

Boye Peters.[1])

Inhalt und Ton dieses Protokolls unterscheiden sich wesentlich von den bisher betrachteten, von den Schulten aufgenommenen. Von einigen Moorleuten ist wegen der schlechten Entwässerung Klage erhoben, nicht beim Schulten, sondern, wie der Zusammenhang lehrt, beim königlichen Verwalter; dieser verordnet, daß der Schulte mit seinen Geschwornen die Sache an Ort und Stelle untersuche; dann wird das Resultat der Untersuchung mitgeteilt, und der Verwalter verordnet dann, was zur Abstellung der Mängel geschehen soll; er verfügt auch bei Misachtung der Verordnung eine Brüche an die Obrigkeit, während von einer Brüche an den Schulten und die Geschwornen nicht mehr die Rede ist. Auch der Gebrauch der hochdeutschen Sprache läßt schon erkennen, daß nicht mehr der Schulte und

[1]) Er starb 1663; s. Elbm. 2, 437.

die Bauernschaft, sondern der königliche Beamte das Heft in Händen hat. Überhaupt kommen Eintragungen der obigen Art, wie wir deren aus früherer Zeit so viele im Schultenbuche fanden, nicht mehr vor, in den späteren handelt es sich fast ausschließlich um die Abgabenhebung.

Der Vogt Paul Meinert hat sein Amt 1650 angetreten. Er schreibt f. 195 v.: „Anno 1652 den 28 Detsemb. hebbe ick Endesbynanther auer den gantzen hardzohren den schadt vnde tegen ingesamlet vnde hebbe dem heren vorwalter ock solckes richtig bytallet. Paul Meinert." Von derselben Hand, doch ohne Namensunterschrift, ist dort schon die gleichartige Eintragung vom Jahre 1651 und sind auch die von 1654 und 55. Ebenso stammen von ihm die schon besprochenen Eintragungen von 1650—52 über Gemeindeschulden. Er ist ohne Zweifel derselbe, von dessen Frau Saucke erzählt, wie prächtig ihr Schmuck gewesen (s. o. S. 60).

Von besonderer Art ist eine Eintragung auf f. 199 v.: „Anno 1653 am Dage sant Johannij sindt de hußlude alle mit einander in luder Mollers huß thosamen gewesen, vnde alle de wile dat de Voget von Johan Rundt sinen hoff vnde den ock von sinen hoff kenen dick vp dem Redthöuel vnde den ock in dem nien Dicke godtwillich nemen wolle, hefft de Voget de hußlude in de acht gebaden vnde iß von den hußluden erkandt, wat de vaget Paul Meinert sulueß bysedt,[1]) alse sinen hoff, willen se em frey laten von allem Dick [wat] vth by namen[2]) vor den olden Dick achter dem hernfelde schal he wedder vthlangen,[3]) wat em dar vor kamen[4]) kan; wat auerst Johan Rundt sin hoff iß, de schal Morgen Morgens gelick dohn in allem dicke. De acht bracht in hanß Stubbe." Darunter folgt von derselben Hand, der Meinerts, die Bemerkung: „Von den olden dick achter dem hernfelde ist my tho gematten in dem Nien dicke 1 Rode 8 Votte in de lange schlage."

Der Gemeindebeschluß wird so zu verstehen sein, daß P. Meinert in seiner Eigenschaft als Vogt von der Deichlast befreit zu sein beanspruchte, und zwar für seine beiden

[1]) besitzt. — [2]) ausgenommen. — [3]) herausnehmen, übernehmen. — [4]) zukommen.

Höfe, den väterlichen und einen vermutlich hinzugeerbten, den J. Rundt zuvor besaß. Nach alter Weise beschließen sämtliche Haußleute darüber, die Staatsbehörde mischt sich nicht ein. Der Obmann H. Stubbe verkündet den Beschluß; nur der väterliche Hof Meinerts wird von der Deichlast befreit, nicht der andere. Während in den früheren Verhoffschlagungen der Besitz des Schulten immer mit belastet zu sein scheint, tritt die Forderung des Vogtes hier als etwas Neues hervor. Mit der Gewährung mag man ihn nicht bloß für seine Arbeit als Deichgrefe, sondern vielleicht auch für den Ausfall an Sporteln haben entschädigen wollen, die dem Schulten früher zukamen.

Jener Beschluß hing ohne Zweifel mit den großen Veränderungen zusammen, die 1652 in der Entwässerung und Bedeichung der Gegend getroffen wurden. Dafür war die Vereinigung des Herzhorner, Sommerlander und Grönlander Gebietes mit dem königlichen im Jahre 1640 von größter Bedeutung. Es bedurfte nicht mehr, wie bei der Eindeichung der Wildnis, langer Verhandlungen zwischen verschiedenen Landesherren, sondern unter dem Vorsitze des Pinneberger Amtmannes Franz Stapel und des Steinburger Amtsverwalters Jakob Steinmann einigten sich die Bauern leicht. Nicht bloß das Kirchspiel Herzhorn, sondern die ganze Marsch bis Krempe und Borsfleth hin hatte zeitweilig von den Überschwemmungen durch das von Horst und dem Königsmoor herabfließende Wilde Wasser zu leiden. Daher traten im Jahre 1651 [1]) die Besitzer von 4283 Morgen Landes zusammen, um gemeinsam Abhülfe gegen das Übel zu finden. [2]) Man leitete den Hauptabfluß des Moorwassers, der bis dahin durch die früher Süderau genannte Sommerlander Au in die Krempau mündete, mit Benutzung der Levensau unter dem Herzhorner Deich hindurch, sodann durch einen parallel neben der 1350 angelegten Lesigfelder Wetterung mittels zweier Düker unter der 1511 angelegten Kirchenwetterung und der 1586 gegrabenen Mittelfelder

[1]) In diesem Jahre „am Tage Petri et Pauli ist der Teich in Glückstadt bey der großen Schleusen, da die hardeshörnische Schleuse eingelegt werden solte, durchgebrochen und hat das Wasser in unsern Buttenteich großen Schaden gethan.“ Saucke, Herzh. Chron. 361. — [2]) Elbm. 1, 191 ff. 2, 79 ff.

Wetterung hindurch in den Unterlauf der Splethe und durch ihn in die Elbe.[1]) Scharmers Aufzeichnungen bemerken darüber: „Anno 1652 ward das wilde Wasser gekleiet und allein geleitet nach der Elbe zu, welches aber viel Geld gekostet hat, aber auch viel Gutes gethan, und ist drey mahl unter das andere durch geleitet, eins bei der mühlen[2]) und 2 mahl in die Carwische Wildnisse."[3]) Außerdem regelte man den Abfluß eines andern Teils des Moorwassers durch das Gele Siel und die Schmergrube in die Splethe. Im Zusammenhang mit diesen Veränderungen wurden die südlichen Befestigungen Glückstadts etwas hinausgeschoben, das Wilde oder Schwarze Wasser als Festungsgraben benutzt und der vor dem damaligen Elbdeich, der jetzigen Klinkerchaussee, aufgeschlickte Außendeich, die sog. Herrenweide, durch einen vom Westende des Rethövels nach dem Herrenfeldsdeiche geschlagenen Deich, den jetzt sog. Gänsedeich (in dem Gemeindebeschluß von 1653 der Neue Deich benannt) gesichert.[4]) Auf letzterem 42 Morgen großen Gebiete wurde vom König für einen verdienten Offizier, den Hauptmann der königlichen Leibgarde Brehmer, ein Freihof, der jetzige Grevesche Hof, an der Klinkerchaussee gegründet.[5])

Infolge dieser Veränderungen war eine Verteilung des neuen Elbdeiches nötig geworden, und eine von P. Meinerts Hand gemachte Eintragung im Schultenbuch f. 185 ff. gibt darüber genaue Auskunft: „Anno 1654 den 8 Junii is dat schlach dickes negest dem Redthöuel vth gemetten vnde iß lanck 30 Rode 5 Votte. Von disse 30 Rode 5 Vot kriegen

---

[1]) Letzterer lief aber damals nicht, wie seit 1868, in den Vorhafen, sondern auf der Grenze zwischen dem städtischen und dem Herzhorner Gebiet gradeswegs in die Elbe. — [2]) Gemeint ist die Dükermühle, bei der der bisherige Unterlauf der Sommerlander Au, dessen Mündung in die Krempau verstopft wurde, durch einen Düker rückwärts in den Wildenwasserzug geleitet wurde. — [3]) So hieß die Engelbrechtsche Wildnis von 1704—1783; s. u. und Elbm. 2, 269. — [4]) „Anno 1653 d. 27 Dec. als am 3ten Wynachttage ist ein großer Sturmwind entstanden und hat mit hohen Wasser ein Stück von den Neuen Herren Weide Teich weggenommen, und ist unser Buten Teich voll Wasser gelauffen." Saucke, Herzh. Chron. 361. — [5]) Elbm. 2, 241. Über daraus entstandene Zwistigkeiten mit Herzhorn s. einen Vergleich vom Jahre 1659 im C. C. reg. hols. 2, 1325 ff.

de gronlander	4 Rode	11 Votte	9 tolle
de sommerlander	11 „	8 „	8 „
de hertzhorner	13 „	2 „	7 „ ."

Dann wird die Herzhorner Strecke verhoffschlagt unter 38 Besitzer mit 653 1/2 Morgen Landes. Es folgt ein Abschnitt mit der Überschrift: „vp der vorsenknus[1]) sind 18 Rode. von disse 18 Rode krigen

de gronlander	2 Rode	14 Vot	6 toll
de sommerlander	7 „	1 „	5 „
de hertzhorner	8 „	0 „	1 „ "

und letztere Strecke wird dann wieder unter dieselben 38 Besitzer verteilt. Ebenso wird beim letzten Abschnitt verfahren: „Negest de langen schlage sind 24 Rode. hir von krigen

de gronlander	3 Rode	14 Votte	1 1/2 tolle
de sommerlander	9 „	7 „	2 1/2 „
de hertzhorner	10 „	10 „	8 „

kumpt vp jeden Morgen 3 1/8 tolle." Danach wäre das Herzhorner Gebiet zu 656 Morgen gerechnet. Der Name des Vogtes Paul Meinert kommt entsprechend dem Gemeindebeschluß von 1653 unter den Herzhorner Besitzern nicht vor, wohl aber der von Johann Rundt.

Über die Abwässerung des Alten Moores handelt noch die „Copia des Vergleiches zwischen des Heuer und Mohr Landes Leuten" vom 22. Mai 1656, der unter der Nr. 14 der „Sammlung mehrerer Actenstücke den Wilden-Wassergang betreffend" S. 41 ff. abgedruckt ist.

Wie lange Paul Meinert das Amt eines Vogtes in Herzhorn verwaltet hat, geht aus dem Schultenbuche nicht hervor, das überhaupt bis zum Jahre 1714 keine weiteren Eintragungen enthält.

In diesen Zeitraum fällt eine Periode, während welcher Herzhorn mit Sommerland und Grönland noch einmal wieder zu einer gewissen, vom übrigen Holstein geschiedenen Sonderexistenz berufen wurde. Wie unter König Friedrich III die Reichsgrafschaft Rantzau im Jahre 1650 eine gewisse Selb-

[1]) Es muß die jetzt „bei den Braken" genannte Stelle des Deiches sein.

ständigkeit erlangt hatte, wurde 1671 aus jenen Gebieten die Herrschaft Herzhorn gebildet. König Christian V hatte sie am 20. Nov. für 153480 Rchst. an Ulrich Friedrich von Güldenlöw, einen natürlichen Sohn Friedrichs III, verkauft[1]) mit allen „dazu gehörigen Pertinentien, Außen-Teich, Fischereyen, Dörfern, Unterthanen und Mühlen, insonderheit aber mit denen darunter liegenden und also genannten Wildniß-Ländereyen, so sich ohne die bereits anderwerts verkaufte, geschenkte und begnadete noch zu 514½ Morgen erstrecken, auch mit allen Abgiften und Einkünften, es sey an Schatz und Zehenden, Hünern, Habern, Hauer, Dienst- und Verbittelgeld, fünf- und dreyjährige Bitte, Acciß und Krughäuer, Brüche, oder wie sie sonsten Namen haben mögen, imgleichen mit allen Regalien, Hoch-, Frey- und Gerechtigkeiten, dem Jure Patronatus über die Kirche zu Hartzhorn, Ober- und Nieder-Jagten, Hoch- und Niedrig-Gericht, an Hals und Hand, und gleich wie Wir und Unser in Gott ruhende Herr Vatter, glorwürdigster Gedächtniß, sothane Verwaltung bis anhero in ihren Enden und Endscheiden freyest besessen, genützet und gebrauchet." Behielt sich auch der König „die hohe Landes-Fürstl. Obrigkeit und das höchste Gericht" vor, so gehörte die „Herrschaft Herzhorn", wie sie jetzt benannt wurde, doch zu den bedeutendsten adeligen Gütern der Marsch. Das Herrenfeld, groß 93½ Morgen 79 Ruten 8 Fuß Ackerland und 11½ Morgen 185 Ruten Wiesenland, war bereits am 25. Juli 1664 vom Könige Friedrich III an den Finanzkommissar, Generalfaktor und Hoftruchseß Gabriel de Gomez für 29890 verkauft, doch verkauften dessen Erben es am 15. Sept. 1671 wieder an Güldenlöw,[2]) der mithin das ganze Kirchspiel Herzhorn besaß. Die dazu gehörige Wildniß wurde fortan die Güldenlöwsche genannt.

Der Kaufkontrakt über Herzhorn u. s. w. nennt eine Reihe von Abgaben, die im Schultenbuch gar nicht vorkommen. Noch die Abgabenverzeichnisse von 1640—45 kennen nur den Schatt und Tegen, sowie die dreijährige Bede; ob die neu genannten erst seitdem hinzugekommen, ob sie vielleicht nur in

---

[1]) Den Kaufkontrakt s. in C. C. reg. hols. 2, 1336 ff. — [2]) Elbm. 2, 269.

Sommerland und Grönland gehoben wurden, oder welchen Ursprung sie überall hatten, habe ich nicht ermitteln können. Ein wahrscheinlich aus Sommerland stammendes Quittungsbuch führt neben einander im Jahre 1673[1]) an Abgaben an: Dienstgeld 10 rth., Dienstgeld von Sommerland 2 rth. 24 β, Dienstgeld und Ackerheuer von Sommerland 3 rth. 36 β, für 2 Himpten Hafer 24 β, für 2 Rauchhühner 16 β, wegen der Fuhre 1 rth. Der von Leesensche Hof in Grönland zahlte 1688 an Grundheuer 3 rth. 6 β, für ein Huhn 8 β, fur 1 Himpten Hafer 12 β, fünfjährige Bitte 2 β 4 1/5 ₰. Herzhorner Quittungsbücher liegen mir leider nicht vor. Aus den obigen läßt sich jedoch schließen, daß die neuen Abgaben den alten gegenüber (die im Dienstgeld und der Grundheuer enthalten sein müssen) nur unbedeutend waren.

Über die neuen Abgaben, die sich in der Kremper und Wilstermarsch wieder finden, mag kurz Folgendes bemerkt werden. Für die Festung Glückstadt mußten seit 1644 aus der Marsch vom Pfluge, deren die Kremper Marsch 203 zählte, 2 Tonnen Roggen, später 1 Tonne Roggen und 1 Tonne Hafer geliefert werden. Die Herrschaft Herzhorn kaufte sich 1731 von dieser Lieferung, sowie vom Landtransport und der Einquartierung in Friedenszeiten für jährlich 300 rth. los.[2]) Doch waren dies königliche Abgaben, und 1731 war Herzhorn bereits wieder an den König zurückgefallen (s. u.); nach dem Kaufkontrakt wird man annehmen müssen, daß auch sie dem Grafen von Güldenlöw überlassen waren. Mit Dienst- und Herrengeld bezeichnete man verschiedene Verpflichtungen zu Fuhren,[3]) von denen Herzhorn sich also 1731 ebenfalls loskaufte. Das Verbittelgeld war eine Abgabe der kleinen Besitzer, „deren Ländereyen nicht mit in dem Pflueg thun," d. h. die nicht mit zu den großen Leistungen beitrugen, zu deren Behuf die ganze Marsch in Pflüge geteilt war. Sie bezahlten 1/2 rthl., die Kätner 12 β, die, welche ganze Höfe gepachtet hatten, 2 rthl. Verbittelgeld.[4]) Über die Entstehung und den Unterschied der dreijährigen und

[1]) Da in diesem Jahre die erste Quittung in das Buch eingetragen ist, möchte man glauben, daß damals das Abgabenwesen neu geordnet ist. — [2]) Elbm. 2, 324 ff. — [3]) Ebd. 323. — [4]) Ebd. 327.

der fünfjährigen Bede, sowie über die Abgabe der Hühner oder Rauchhühner, die ihren Namen davon hatten, daß sie von den einzelnen Rauchfängen zu liefern waren, habe ich nichts Näheres ermitteln können. Wenn aber nach den Verzeichnissen der Staatseinnahmen [1]) die Herrschaft Herzhorn gegen 1690 jährlich nur 1000 rth. beitrug, monatlich also 83 rthl., während die Landgemeinden der Kremper Marsch monatlich 812 rthl. zahlten, so weiß ich nicht, aus welcherlei Abgaben sich jene Summe zusammensetzte.

Aus der Güldenlöwschen Zeit enthält das Schultenbuch keine Einträge, ist überall auch wenig berichtet; doch wurde die 1650 festgestellte, 1654 bestätigte Rolle der Großen Herzhorner Brandgilde 1675 im Namen des Statthalters Güldenlöwe von Nicolaus Brüggemann nochmals bestätigt, der nicht allein Oberbeamter Güldenlöwes, sondern von 1671—1688 zugleich Amtsverwalter von Steinburg war. [2])

Güldenlöws einziger Sohn starb 1696, und so übertrug der Vater am 22. Sept. 1697 [3]) die Herrschaft Herzhorn wieder an den König Christian V, indem er sich nur den Besitz des Herrenhofes, das Patronat der Kirche und geringe Abgaben, darunter die der Wildnis, vorbehielt. Güldenlöw starb am 17. April 1704 und vererbte die Wildnis auf seinen Adoptivsohn, den Grafen Ferdinand Anton von Danneskjold-Laurwig, in dessen Familie sie lange verblieb. Im Jahre 1754 wurde der Besitz zum Fideikommis erhoben, 1783 kam sie durch Heirat an den Freiherrn Friedrich Ludwig Ernst von Bülow und 1861 durch Kauf an den noch lebenden Hofbesitzer Johannes Engelbrecht. Sie änderte jedesmal nach dem Besitzer ihren Namen.

Höchst merkwürdig und für das in den Bauern noch lebendige Gefühl der Selbstregierung bezeichnend ist, was Saucke [4]) erzählt: „Ob zwar die Außenteicher (das sind die Bewohner der Wildnis) zum Hals- wie auch Civil-Gericht zu den Binnenteichern laut ihre Meyerstätische Briefe sich gehalten,

[1]) Falcks Samml. zur näh. Kunde des Vaterl. 2, 407 ff. Elbm. 2, 330 ff. — [2]) Elbm. 2, 313. — [3]) S. die Akten im C. C. reg. hols. 2, 1343. — [4]) Herzh. Chron. 480.

auch vor zweyen Jahren, wie das Hochgericht (der Galgen) in Grönland umbgefallen war, und ein neues mußte gebauet werden, das Ihrige mit dazu geben, auch solches hulfen mit aufrichten, auch alle Zeit ihr contingent, wenn Gericht im Binnenteich gehalten worden, gegeben, so hat sich doch das Blatt sehr gewendet Anno 1717. Denn nachdem den 11. Martius eine Mordbrennerin, welche ihres Wirthes Jacob Manen Scheune und Haus freywillig aus Bosheit angestecket . . . ertappt ward, . . . da wollte der Inspector Claussen nicht zugeben, daß diese Übelthäterin dem Schöppengerichte sollte übergeben werden, sondern er wollte ein eigenes Gericht hegen mit seinen Außenteichern. Ließ zu dem Ende die Übelthäterin erstlich auf den Herrnhof bringen, des folgenden Tages verdung er sie bei dem Scharfrichter Meister Gottfried in der Gluckstadt, Tag und Nacht für 1 ß. Er erhielt auch solches bei seinen Grafen, Graf Larwieg, weil in den Kaufbrief gefunden ward, er hätte es frey gekauft mit Ober- und Untergericht an Hals und Hand. Darauf bestellete er 8 Gerichtsmänner . . . Für diese wurde sie gestellet und war Fiscalis in diesem Gerichte H. Dr. Bensen, Adami defensor[1]) und H. Gerkens das alte Weib, welches die Trintje Breusen angegeben, so auch auf dem Herrnhof mit gesetzet wurde. Diese erkenneten ihr die Peinbank zu, und obgleich die Dirn über 30 mal bekannt, daß die Ferings sie verführet, so mußte dennoch sie liegen. Ihr Bekenntnis schicketen sie nach der Universität Rostock, da dann gesprochen ward, das alte Weib sollte terriret, und wenn sie ihre Unschuld mantenirete, los gelassen, welches auch geschehen, hingegen die Anzünderin sollte mit dem Schwerdt gerichtet werden, welches auch an ihr vollenzogen den 12 Junius, und ist gerichtet in der Herrnweide auf Graf Larwiegs Grund und Boden nach seinem Befehl."

Seit 1697 gehörte die eigentliche Herrschaft Herzhorn wieder dem Könige. In dieser Zeit wurde ein **Neubau der Kirche** ausgeführt: „Den 1 Junius 1709 ist die neue Kirche auffgerichtet worden von denen Zimmerleuten, welche das Holtz

[1]) Nach Moller, Cimbr. litt. I, 3 war J. J. Adami, 1708 in Kiel zum Dr. jur. promoviert, damals Advokat beim Glückstädter Obergericht. Hinter dem Namen von Gerkens ist hinzuzudenken „verteidigte."

mit einander auff Reimer Rust seinen Hof hatten fertig gemacht. Die Zimmerleute waren aus Glückstadt und hieß der Meister Johann Hagelstein und sein Adjuvant Hinrich Coster mit 4 Gesellen." [1]) Sie wurde von außen braunrot angestrichen und die Kirchtüren weiß und rot samt den Buchstaben über der Tür. Innen wurden „die beyden Schildereien aufgehencket, welche wol ehe der alte Königliche Apotecker Tobias Bartholomay zur Ehre Gottes in unsere Kirche verehret." [2]) Im selben Jahr hat „Peter Meier ein Rahtsherr in Glückstadt den rohten sammitten Klingelbeutel verehret, woran eine silberne Klocke, und war darin geleget von ihm ein Rthl. Geldt in Vierschillingstücken." [3]) Ich füge gleich hier folgende Nachricht hinzu: „Anno 1721 den 24 Nov. ist die neue Orgel, welche Frau Sicilia Bolten in Glückstadt von dem Orgelbauer N. Clapmeier umb 350 ℔ erhandelt, in der Kirchen gebracht worden und hat sie selbige zur Ehre, Lob und Preis Gottes der Kirchen und der gantzen Gemeine verehret;" [4]) im nächsten Jahr hat „die Frau Boltsche die von ihr verehrete Orgel lassen anstreichen und vergulden und ihren Namen mit vergüldeten Buchstaben am Chor lassen schreiben." [5])

Es hatte übrigens seinen besonderen Grund, daß Glückstädter Bürger als Wohltäter der Herzhorner Kirche erscheinen. Darüber läßt sich der gute Pastor Saucke S. 201 folgendermaßen aus: „Obgleich die Erde unser aller Mutter ist, so ist dennoch ein jedweder darauff bedacht, daß er den Seinigen, so im Herrn entschlaffen, ein trucknes Erdreich verschaffe, darinnen sie sanft und wohl ruhen mögen bis an den lieben jüngsten Tag. Zu dem Ende sind die Vornehmsten darauff aus, bey gesunden Tagen, so in Gluckstadt wohnen, dergleichen Begrabnis umb Gluckstadt herum zu erkiesen, welche da ohne Wasser sein mögen. Denn es ist bekanndt, daß Gluckstadt einen morastigen Boden hat und also auch einen morigen Kirchhoff, darauf der gemeine Bürgersmann die Seinigen, so ihm absterben, begraben lasset, aber die Reichen und Wohlhabenden ihre Todten entweder

[1]) Saucke, Herzh. Chron. 126. Eine Abbildung dieser Kirche, nicht der älteren, gibt Saucke, eine andere findet sich in einer Wandmalerei des Magensschen Hauses zu Moorhusen; s. Haupt, Bau- und Kunstdenkmäler 2, 469. — [2]) Saucke, Herzh. Chron. 131. — [3]) Ebd. 125. — [4]) Ebd. 134. — [5]) Ebd. 136 f.

nach Crempe, Itzehoe oder auch wohl gar nach Rendsburg oder nach Meldorf abführen. Viele aber unter den Vornehmsten in Gluckstadt haben ihre Ruhestadt erkohren in Hardeshorn, und zwar in der Kirchen daselbsten, denn ob wir gleich in einem nassen und schlipfrichen Lande wohnen und absonderlich in den nassen Herbst= und Wintertagen wenige fürnehme Stadtleute zu sehen bekommen, dennoch aber so mögen die Glückstädter, so ihre Begrebnis in Hardeshorn haben, sterben im Sommer oder im Winter, so besuchen sie doch unsere St. Anna und legen ihre verstorbene Leichnahm in ihren Schoß, und solches darum, weil unsere St. Anna sich hoch erhoben, und der Grund, darauff sie ihre Füße gesetzet, ein auffgeführetes Werk, so daß die Begrebnisse ohne Wasser und die verstorbenen Leiber, wenn sie einmahl die Schuldt der Nathur bezahlet, nicht zum andern Mahl versauffen oder im Wasser bis an den lieben jüngsten Tag treiben müssen.

Weil denn unsere St. Anna einen solchen holdseligen Schoß hat, so haben nicht allein vornehme Bürger aus Glückstadt nach ihrem Ableben verordnet bey ihr zu ruhen, sondern auch die Königl. Schlosvögde, Apoteckers, Doctores Medicinae, Cantzelisten, Verwalters, wie auch Bürgermeisters aus Gluckstadt, ja die Militärpersohnen, Obersten, Majoren, Capitaine, Leutnandts, wie solches satsam ihre Degen und Fahne melden, so da in der Kirchen ihnen nach sind aufgehenket worden (ob es aber recht, daß solche signa Martis in einer evangel. Kirche sollen hengen, ist eine andere Frage), haben verlanget, auch im Tode von unserer Anna umbarmet zu werden, welche denn auch mit Freuden sie hat auff und angenommen in der Hoffnung, daß sie auff das theure Verdienst Jesu Christi eingeschlaffen und mit ihr dermahleins Gottes Angesicht sehen werden.

„In und außer der Kirchen werden die Einwohner der Gemeine begraben. Lehrer und Prediger, wenn sie in dem Weinberg des Herrn sich haben müde gearbeitet und sie Gott zu Ruhe bringen will, so finden sie ihr Ruhekemmerlein für dem h. Altar, da verbergen sie sich in bis an den lieben jüngsten Tag dem Leibe nach, da sie, wann der H. Jesus ruffen wird, „stehet auf ihr Todten und kompt für das Gericht," sie dann mit Freuden aus ihren Gräbern werden herfür gehen. Zu Rechten des Pre=

diger Begrebnis ruhet der H. D. Parter, Oberstleutnant Cantzler, zur linken hat H. Raht Lent sein Begrebnis, der Kirchspielvogt Hinrich Schacht. Zu ihrem Haupte der H. Verwalter Boye Peters, welches Begrebnis anietzo hat gekaufft der Cantzelist Johan Boye Hinrichs, der H. Cantzeleyraht Schneidebach, hinter dem Altar der H. Cantzeleyraht Wulff und viel andere mehr." [1])

Das Jahr 1711 brachte für Glückstadt und seine Umgebung tiefe Trauer; am 23. November brach die Pest in der Stadt aus, eine Begleiterin des damals entbrannten nordischen Krieges. Auch Herzhorn wurde davon betroffen, es sind dort 1712 an der Pest gestorben „bei 40 Personen, darunter David Nubels Haus, Peter Kosters Haus, Peigen Haus gantz ledig gestorben. In Buschen Hause hat die Schwester, so noch übrig geblieben, ihren todten Bruder Johan Busch in ein Kahn zu Kirchhoff erbracht und mit Hülffe des Todtengräbers zum Kirchhoff bringen müssen; den 11 Sept. ist Fester Knuppel seine Frau auff eine Mistbähre zu Kirchhoff gebracht worden." Doch erlosch die Krankheit im selben Jahre, um bisher nicht wieder zu kehren. Welche Zustände damals auf dem Lande herrschten, beschreibt ein Augenzeuge, P. Janßen aus Grevenkop: „Auff dem Lande hielt der Haußmann so stark die Wache, daß man sonder Paß kaum von einem Dorff zum andern komen konte, und weil die Pest auf dem Lande auch einige Orter und Häuser, welche die Pest im Hause hatten, dem wurde verboten bey hoher Geld Straffe nicht auszugehen bey ander Leuten, aber auf ihr Land konnten sie gehen, aber bey andern Leuten durfften sie nicht kommen, ehe und bevor er in sechs Wochen keine Todten und Krancken in einem Hause gehabt, so konnte er wieder gehen, wo er wollte, Wan aber Todten in seinem Hause sein, So müssen die noch Lebende die Todten hinaus setzen, dan müssen die Gilde Brüder, welche dazu ernennt sind, ihn tragen und führen ins Grab hinein, Wan aber keine Lebende im Hause mehr seyn, so muß der Alterman Leute dazu lohnen, welche sich dazu bedienen lassen, daß sie die Leute an ihre Ruhe bringen. Gott sey uns gnädig und barmhertzig und behüte uns vor bösen und ansteckenden Seuchen." [2])

---

[1]) Außer Schacht und Peters scheinen alle Genannten Glückstädter Beamte zu sein. — [2]) Elbm. 2, 284.

Der Krieg führte auch andere Leiden mit sich, wenn auch Herzhorn vom Zuge Steenbocks durch die Marschen nur eben berührt wurde. „Den 8. Jan. 1713 ist eine Schwedische partey im Mittelfelde gewesen und hat aus Jürgen Tormölen Haus des Majoren Gut, welches er in Verwahrung da gelassen, weggeholet nebenst 6 Pferden . . . Den 12. ist die Schwedische Infanterie gefolget, welche zwar gedeckt worden von der Cavallerie, die aber in Sommer- und Grönlandt recht feindlich sich erwiesen, viel Pferde geraubt und gestohlen und denen Leuten viel hertzeleidt zugefüget haben. Es haben die Schweden aus dem Lande groß Geldt erpresset durch die Brandschatzung. . . . Die Hartzhörner, Sommer- und Grönland haben von dem Pflug geben müssen 70 Rthl. und haben den 13. Jan. solches in die Crempe bezahlen müssen, beläuft sich ein summa von 3290 Rthl., für die Fuhr à Hof 4 Rthl., beträgt sich 200 Rthl."[1]) Dazu kam im Jahre 1714 noch die Rinderpest, doch waren die Ernten in diesen Jahren gut und das Korn hoch im Preise.[2])

Von der Lebensweise der Herzhorner zu Anfang des 18. Jahrhunderts berichtet der Pastor Saucke[3]): „Was anlanget der Einwohner Sitten, gebräuche und Kleidung, benebenst ihre gemeine Handthirung: So dienet soviel hiervon zur Nachricht, daß sie sich wohl nach Landesgebrauch darinnen aufführen. Weil sie denen Städten nahe wohnen, so richten sie sich nach den Einwohnern in den Städten sehr. Zur speisen gebrauchen sie geräuchert Fleisch und Speck, Butter, Käse, Milch und dergl. Sie behelfen sich mit einem guten Trunk Bier und Brandtwein, auch eine gute Pfeiffe Taback,[4]) trinken aber wenig Wein. Sie gebrauchen, den Ofen zu hitzen, Torff, den Backenofen aber hitzen sie mit Bohnstroh, auch wol ander Stroh, als Waitzen, Haberstroh; der geringe Mann aber ist gerne zufrieden, wenn er bey Stroh sein Essen kochet und den Ofen hitzet. In ihrer Kleidung führen sie sich auf gleich denen Bürgern in Glückstadt, und richten sich in selbige, was die Mannespersohnen anlanget, nach der Mode. Sie reiten und fahren auf ihren schönen Pferden und

[1]) Saucke, Herzh. Chron. 392. — [2]) Elbm. 2, 287. — [3]) Herzh. Chron. 98 ff. — [4]) Die Rolle der Großen Brandgilde setzte im Jahre 1650 noch Strafen auf das „Taback drinken."

und Wagen eben so curiös, als die Schwedischen von Adel im Stift Bremen;[1]) ja, mancher tauschet mit einen solchen von Adel nicht. Die Frauen zum Theil in ihren 4 Schötigten Wembstern, zum Theil auch in ihren langen Rocken gleich denen Bürgerfrauen in Glückstadt, welche da aus schwartzen Laken, rottin, venetian, putzoir[2]) und dgl. gemacht, theils tragen sie abstehende Mützen, daran der Wrunk,[3]) theils mit silber und Gold pordiret, theils mit schwartzen Sammit bezogen ist, worannen große spitzen, so abstehen, auch anliegen, zu sehen sind. Das Jungfern Volk, so lange es nicht getrauet ist, gehet einher in seiden, auch venetianen, auch Laken Wembster gekleidet, welche theils ihre Unterkleider mit guldenen und silbernen Spitzen, auch gollaunen und silbernen Knopfen haben ausgezieret, gehen einher in ihren rothen, braunen, auch schwartzen rocken; denn die schwartze Tracht ist die vornehmste, darinnen gehen sie zu dem Tisch des Herrn, auch wenn sie Hochzeit machen, werden darin copuliret. Sie tragen ein zierlichen Kranz, welcher aus vielen linnern, auch spitzen gemacht; die vornehmsten tragen unter den Frauen so woll als Jungfrauen Fontangen[4]) nach der Stadt Mode. Sonsten ernehren sie sich von Ackerbau, Viehzucht und mit Ochsen, Pferde und Korn treiben sie einen großen Handel auf Hamburg, Hollandt und anderen Öhrter. Dannenhero finden sich unter ihnen viel begüterte Leute, auch sehr viel höfliche, und ist unter den Marsch- und Geestleuten ein sehr großer Unterschied. Sie halten auch fleißig ihre Kinder zur Schulen und sparen an guter Auferziehung nichts. Es werden auch viel Handwerker in Hardeshorn gefunden, als Schneider, Schuster, Leinweber, Tischler, Pflugmacher und Schüffelmacher, welche sich alle ehrlich ihres Handwerkes nehren."

Ich hole hier das Wenige nach, was ich über die Prediger Herzhorns seit der Reformation gefunden habe.

---

[1]) Das ist im Kedingischen. — [2]) Was diese Worte genau bezeichnen, weiß ich nicht, vermutlich ausländische Seidenzeuge. — [3]) „Wrunck war vor diesen ein besonderes Gestelle von überneheten Eisen-Draht, auf welches die Weiber hinten am Kopffe ihr Haar wickelten, und sodann die Haube darüber setzten, welche vor dem Wrunck fest gebunden ward." Richey, Idiot. Hamb. 348. — [4]) Auf ein Drahtgeflecht aufgebundenes Haar, verziert mit Band und Spitzen.



Auf den am 13. Dez. 1608 verstorbenen und in der Kirche vor dem Altar begrabenen Hinrich Rosenbohm (s. o. S. 13 f.) folgte Luder Keyser aus Hamburg, Magister der Philosophie, den wieder der Drost zu Pinneberg einsetzte. Nach seinem Tode 1644 wurde „Abraham Tuchscherer von der Witwen und der gantzen Gemeine angenommen, das Gnadenjahr vor der Witwen zu verwalten, wie es auch ein gantzes Jahr geschehen; dafür ist ihm die Helffte vom Beichtgeldt, Leich- und Kindtauffengeldt gegeben worden; das ander alles, wie es Nahmen hat und der Seelige pastor zuvor gehabt im Leben, hat die Witwe eingenommen.“ Dann ist Tuchscherer nach einhelliger Wahl des Kirchspiels vom Amtmann F. Stapel und dem Propsten Rottleben auf König Christians IV Befehl eingesetzt und einhellig von der Gemeinde angenommen.[1]) Ihm folgte 1682 Nicolaus Ludwig Esmarch, geboren zu Klixbüll 1654, gestorben 1719. Er war ein Dichter, den seine Zeit neben den poetischen Pastor von Wedel, Johann Rist, stellte. Neben einer Sammlung religiöser Gedichte, die er unter dem Titel Sion befaßte, gab er Hochzeitsgedichte, Glückwünsche und andere weltliche Poesien unter dem Titel Helikon heraus, die 1707 zu Glückstadt bei Lehmann gedruckt wurden.[2])

Neben diesen Hauptpastoren hatte Herzhorn seit 1579 Diakone.[3]) Auf den ersten, Johannes Völckers, der zugleich Schulmeister war, folgte 1620 Paul Schulze. Nach seinem Tode 1645 wurde Joachim Henrici von der Gemeinde zum Nachfolger gewählt. Ihm scheint aber das Schulhalten sauer geworden zu sein, dagegen wünschte er sein Gehalt auf Kosten des Pastors zu verbessern. Er stellte 1646 beim Konsistorium zu Pinneberg den Antrag, der Pastor solle dem Diakonus jährlich vom Beichtpfennig 30 ℔ Lübsch und vom Taufgeld den dritten Teil geben. Der Pastor wollte nicht darauf eingehn, und der Amtmann Stapel entschied, dieser müsse behalten, was er habe; solle aber Herr Joachim mehr bekommen, so müsse die Gemeinde zulegen, und so mußte jeder Vater für den Täufling 2 β zu Gunsten des Diakonus zulegen. Weiter aber

[1]) Rosenbohm, Zusätze S. 16 und 40 ff. — [2]) Elbm. 2, 460 ff. — [3]) S. o. S. 15 und Elbm. 2, 115 ff.

berichtet Saucke: „Anno 1648 den 17. Julii ist zum Pinneberg das Consistorium gehalten und unter andern das Decretum wegen der Schulen in Hertzhorn abermahl confirmiret, welches Anno 1646 und 1647 wurde gemacht: daß nemlich der Diaconus, welcher zugleich Schulmeister ist, sowol des Sommers als Winters soll Schul halten, und zu Unterhaltung eines Schulmeisters oder praeceptoris soll ihm das Kirchspiel jährlich geben die eingewilligten 20 Rthl." So kam zum Diakonus noch ein Schulmeister hinzu, dessen Gehalt jedoch zu gering war, so daß die Gemeinde weitere Aufwendung machen mußte: „Anno 1650 am Tage Johannis Baptistae ist die gantze Gemeine allhie in Hertzhorn nach gehaltener Predigt convociret und mit derselben der Schulen halber geredet, auch von den pastore und Herrn Verwalter vermanet worden, umb der lieben Jugend willen etwas nachzulegen, damit desto fuglicher zu jeder Zeit, als Sommer und Winter, die Kirchspiel Schule[1]) mit einem tüchtigen praeceptore möchte versehen werden, weilen viel kleine Kinder des Winters nicht hinein gehen könten. Darauff ist die gantze Gemeine in die Acht gegangen und Antwordt eingebracht durch pagel Stockfleht vom Herrenhoff, daß sie wolten alle Jahr eins vor alle hundert Mark Lub. geben, als den solte der praeceptor Winter und Sommer der Schulen abwarten, wenn auch nur drey Kinder wehren, und der pastor solte auffsicht darauff haben. Wo ferne aber das nicht geschehen würde, wolten sie ihm nichts geben."

Damit kam aber der Diakonus in eine schiefe Stellung, da ihm jeder regelmäßige Wirkungskreis fehlte; der Hauptpastor hielt die Predigten, der Diakonus wohl nur die an den zweiten Festtagen, jener lief diesem als Seelsorger durch seine höhere Stellung den Rang ab und erhielt nun auch die Schulaufsicht. Wie in Herzhorn scheinen die Verhältnisse auch in den meisten andern Marschgemeinden gelegen zu haben. Daher kam es schon nach zwei Jahren zu einer „Verschwörung der Diaconorum contra pastores in puncto inhibiti officii," von der Saucke

[1]) Distriktsschulen gab es also noch nicht neben der Kirchspielsschule. Jene sind als vorhanden erwähnt in einem königl. Reskript von 1741 (C. C. reg. hols. 2, 1315 ff.), das sich wenigstens mit den äußerlichen Schuleinrichtungen von Herzhorn zufrieden erklärt.

berichtet: „Anno 1652 haben sich die Diaconi im gantzen Lande verbunden, sich zum höchsten wider ihre Collegen, die pastores, zu beschweren; denn weil die pastores ihren Collegen das Kindertauffen, Beicht zu hören und Kranken zu besuchen haben disputirlich machen wollen, ja, einige pastores sich gar unterstanden eine gewisse transaction mit ihren Collegen aufzurichten, darinnen ihnen vergonnet worden, nur zu gewissen Zeiten des jahres, auch nur gewisse Persohnen Beicht zu hören, ja, der pastor in Hertzhorn, H. Abrahamus Tuchscherer hat seinen Collegen gar schnöde gehalten, so das, wann er zum H. Abendmahl hat gehen wollen, hat er selbsten consecriret, nachmals ist er abgetreten, und der Diaconus hat ihm Brodt und Wein reichen müssen, darüber denn die Diaconi, weil es die anderen pastores auch also gemacht, in großer Verachtung gelebet und nicht einsten für halbe Priester sind gehalten worden. Weil denn solche grobe excessen der pastorum durchaus der König als Summus Episcopus nicht hat billigen können noch wollen, als ist durch Königl. Commission dieses Verfahren nicht allein untersuchet, sondern auch gehemmet worden, denn ihro Königl. Mayt. haben solchen Eingriff im jure Episcopali nicht allein übel empfunden, sondern auch denen pastoribus injungiret, ihre Collegen Beicht hören zu lassen, Kranken zu besuchen, Kinder zu tauffen, wie solches einem Prediger zukompt, wie solches die Decreta, so zu Flensburg den 17 Julii Anno 1652, imgleichen auch zu Gluckstadt den 8 Julii Anno 1654, imgleichen auch zu Flensburg den 25 April Anno 1654 mit mehrerem zeigen." Doch dauerte der Streit um die Einnahmen noch fort. In Herzhorn hatte Graf Jobst Hermann von Pinneberg im Jahre 1630 den Predigern, um sie für alle Verdrießlichkeiten, die sie im kaiserlichen Kriege erlitten, zu erquicken, erlaubt, vier mal im Jahr ein sogenanntes Opfer einzusammeln, das die Pfarrkinder nach dem Gottesdienst in einer beliebigen Geldsumme auf den Altar legten. [1]) Ein Dekret von

[1]) Dieser Brauch bestand im benachbarten Neuendorf noch bis gegen 1870. Es giebt auf manchen Bauernhöfen noch schön getriebene silberne, cylindrische Kapseln, in denen die Frauen das in Talern bestehende Opfer mit zur Kirche brachten.

1636[1]) bestimmte, daß auch der Diakonus daran teilhaben solle; doch entstand über dessen Ansprüche ein langjähriger Streit. „Anno 1655 ist der Streit inter pastorem et Diaconum des Opfers wegen beygeleget worden; die weil der H. pastor H. Abrahamus Tuchscherer seinen Collegen H. Joachimum Henrici. den 4ten Theil, wie herkommens, vom Opfer nicht hat wollen zukommen lassen, als ist ein Königl. Commission angestellet, da den nach Befriedigung der Sache den pastoren auferleget worden, seinen Collegen den 4ten Theil vom Opfer zuzustellen, und solches solten alle successores zu genießen haben. vid. Transactio zu Glückstadt geschehen Anno 1655 den 26. Feb." Der Ertrag des Opfers betrug im Jahre 1682 49 ℔ 5 β 6 ₰, dazu „an Frauen Opfer" 11 ℔ 4 β. Im Gnadenjahr nach dem Tode des Pastors Tuchscherer 1682 gingen an Accidentien 353 ℔ 15 β ein, von denen der damalige Diakonus H. Brauer 129 ℔ 13 β erhielt, der Rest der Pastorenwitwe zufiel. Dazu bekam jener für 34 Predigten 102 ℔ und für die Aufstellung der Rechnung 6 ℔. Brauers Nachfolger war von 1694—1739 Hieronymus Saucke.[2])

Von der Geschichte Herzhorns während des achtzehnten Jahrhunderts ist nur wenig zu melden, die Bedeichung und Entwässerung sind fertig und bleiben fast unverändert, auch die kirchlichen und kommunalen Einrichtungen nehmen keine neuen Formen an, der einzige Wechsel von Bedeutung besteht fast nur in dem Wechsel der Landesherrschaft und der Vögte. König Friedrich IV überließ die Herrschaft im Jahre 1712 an die Räte Wulf Brockdorf und Otto Blome. Es ist bezeichnend und wirft nicht eben ein günstiges Licht auf die sittlichen Zustände der Einwohnerschaft, daß die neuen Herren noch im selben Jahre eine Verfügung[3]) gegen das Würfel- und Kartenspiel, sowie gegen das Kegelschieben an Sonn- und Feiertagen erließen, da „die traurige Erfahrung bezeuget, daß aus einem solchen gewinnsüchtigen Spiellaster zum ofteren Zank und Schlägereyen, ja wohl gahr Mord und Todtschlag entstanden;" auch

[1]) Dasselbe wird nicht erwähnt in einem Reskript König Friedrich III vom 3. Jan. 1653 (C. C. reg. hols. 2, 1313), das dem Diakonus verbietet, Ansprüche auf das Vier Zeiten-Opfer zu erheben. — [2]) Elbm. 2, 117 ff. — [3]) C. C. reg. hols. 2, 354.

die Knechte seien diesem Laster zu sehr ergeben. Aus derselben Zeit weiß auch Saucke zahlreiche Geschichten von Säufern, Priesterverächtern, Ehebrechern u. a. zu berichten. Sünder wider das sechste Gebot mußten damals noch öffentliche Kirchenbuße tun, der Gemeinde in der Kirche das gegebene Ärgernis abbitten und versprechen, sich vor der gleichen Sünde zu hüten. Saucke hat mehrere bei solchen Gelegenheiten von ihm gehaltene Predigten aufgezeichnet.[1]) In die ersten Jahre der neuen Herrschaft fielen auch die bereits mitgeteilten Leiden des nordischen Krieges.

Aus derselben Zeit finden sich nun wieder Eintragungen im Schultenbuch. Auf f. 9 r. liest man: „Anno 1714 bei Niecolaij haben die Hoch Adelichen und Hoch Wohlgebohrnen Herren Herren, als nehmlich der Herr Geheimte Raht Wulf Brockdorff und der Herr Landt Raht Otto Blohme. diese Hoch Wohlgebohrnen Herrn haben mich zum Kirchspiel Voigdt erwehlet im Härtz Horen.

Baven Teich. Marx Ehlers.

Ehlers hat wieder nach Art der alten Schulten Listen aufgestellt über die Abgaben der einzelnen Besitzer; so zuerst auf f. 12 r.—19 r.: „Alles waß Voll Bauwleute sindt, die nach Vollbaut bezahlen müssen und thun zur Kirchen, zur Mühlen und zum Gericht. Anno 1715." Unter der Überschrift Vollbaut sind dann 21 Namen verzeichnet, unter Halbebaut 18, am Schluß steht: „Summa 27 Baudt," so daß die 18 Halbbauten nur als Drittelhufner angesetzt sind. Es folgt eine Liste: „wegen Auf n Siel,[2]) die zu Gericht geben," nur 7 Namen, dann: „Hier geht an das Register von die Kätners und Böödeners von Anno 1715," und zwar zuerst „Von Bauendeich an gerechnet Kätteners am Teich diesseit der Kirchen," 10 Namen, und „Böödeners am Teich dißseidt der Kirchen," 28 Namen, danach „Käteners auff die ander seit der Kirchen," 19 Namen, und „Böödeners auff die ander seit der Kirchen," 42 Namen. Daran schließen sich „Die Kätteners auffn Gehlen Siel," 23 Namen, „Die Böödeners beym gehlen Siel," 16 Namen. Die Gesamtzahl

---

[1]) Elbm. 2, 414. — [2]) Die Einwohner beim Gehlen Siel.

der Kätner ist demnach 52, die der Büdener 86, die aller Hausvorstände der Gemeinde 177. Viele Namen dieser Listen sind in der Folgezeit wieder ausgestrichen und durch neue ersetzt, bisweilen drei und vier mal. Rechnet man auf den Hausstand durchschnittlich 5 Personen, so wäre die Einwohnerzahl Herzhorns um 1715 gegen 900 gewesen, die Schröder-Biernatzkische Topographie giebt im Jahre 1855 deren 1745 an.

Wie von Zeit zu Zeit war auch im Jahre 1717 eine Erneuerung der Rhinschleuse nötig. Darüber berichtet das Schultenbuch f. 21 v.: „Anno 1717 haben wir die Reinschleuse gebauet in der Glückstadt, und die Borm[1]) ist beliegen bleiben, und in ein jeder Lienie findt drey Regn[2]) Wandtbeume beliegen bleiben, und das Holtz hat uns doch gekostet 5700 ℳ Lübsch, und vor die Dämme und das Eerdtwerk von die Schleuse ab und wieder auff zu bringen und die Schleuse trucken zu halten, biß sie wider fertig ist, und das alte Holtz wider herauß bringen, und das neue wider den Zimmerman einhelffen, da haben wir vor geben in Als 1800 ℳ. Den Zimmerman haben wir vor das Bauent und das er das Holtz müsse auß den Prahm bringen lassen, wan es von Kellinghusen kommen wehre, da haben wir ihm vor geben in Als 650 ℳ und den Schmidt müssen wir vor das neue Eysen geben vor das ℔ 3 β, und vor das alte gebe er uns wieder 1 β 6 ₰." Der Bericht über die Einweihung der Schleuse lautet f. 22 r.: „Anno 1717 als die Reinschleuse gebauet wurde, hat der Schuldts Clauß Mohr[3]) und Kirchspielvoigt Marx Ehlers die Auffsicht eines umb den andern darbey gehabt und haben Taggeld gekregen à Tag 2 ℳ 4 β, und das alte Holtz hat die gantze gemeine[4]) zugehöret. Und als wir sie[5]) mit die Volmächtigen[6]) auff und angenommen haben, da haben wir Musicanten darein gehabt mit große Waldthörner und haben darein tracktiret, als den Herrn Gennerahl Majohr Fuchs als Commendandt,[7]) und den Herrn Cantzley Raht Wolters als unser Obrigkeit, und den Zimmer Meyster Clauß Clüver mit seinen

[1]) der Boden. — [2]) Reihen. — [3]) Der Schulte von Sommerland und Grönland, der hier also auch dem Herzhorner Kirchspielvogt im Range vorgeht. — [4]) der Schleusengemeinschaft. — [5]) die Schleuse. — [6]) den Bevollmächtigten der einzelnen Dorfschaften. — [7]) von Glückstadt.

gesellen, und die das Erdtwerk angenommen hatte, als nehmlich Albert Reynck, Bürger in der Glückstadt, ab und auff zu bringen, und haben Rohten Pontack Wein darein getrunken und Hinnbern Wein und Sparr Wasser, und haben darein getanzt und gesprungen und den Tag darein verzehret 73 ℔, und die Schleuse hat gekostet in als 11 263 ℔ 15 β." Man sieht, daß derartige Festlichkeiten vor 200 Jahren gerade so gefeiert wurden, wie heutzutage.

Obige Schleuse hat aber nur bis Weihnachten desselben Jahres gelegen. Es war das Jubeljahr der Reformation, das mit schrecklichen Überschwemmungen des ganzen Nordseegebietes, insbesondere auch unserer Elbmarschen abschloß, so daß neben anderen Pastoren und Lokalschriftstellern[1]) auch der Herzhorner Pastor Saucke sich veranlaßt fühlte, einen ganzen Folioband unter dem Titel Monumentum jubilo-aquaticum darüber voll zu schreiben. Am Weihnachtsmorgen wurde die Hafenmauer in Glückstadt mit den Stöpen von den Fluten zerrissen, die Rhinschleusen zerstört, 15 Ruten Deichs von der Herrenweide weggeschwemmt, Herzhorn stand unter Wasser. Eine Springflut vermehrte am 28. Dez. die Leiden, man konnte in Kähnen über Land nach Elmshorn fahren.[2]) Bei Moorhusen stand alles „bis 14 Tage nach Maytag" unter Wasser.[3]) Auch Ehlers berichtet darüber f. 23 r.: „Anno 1717 auf Weihnachten Morgen ist eine solche hohe Fluht gewesen, das unser Schleusen Deich in der Glückstadt ist von der Schleuse gantz abgespühlet und ist ein Bruch ingelauffen 18 Fuß tieff, und die Vorschleuse ist auch gantz ruyniret binnen und buhten. Die haben wir wider neu eingebauet und die Schleuse hat uns noch wider gekostet mit Erde, Fuhren, Handtarbeit und Bauwholtz und Däm setzen[4]) noch ungefehr in Als 29 000 ℔, sage neun und zwanzig dausendt Mark Lübs, und wir haben die Fuhren selber getahn und auch das Handtarbeidt, und haben ein jeder Tag zwey Pferde und Wagen und Treiber und zwey Aufflahders, die haben wir gesetz auff 4 ℔ 4 β, die haben wir unter einander gut getahn[5]) der zu viel gefahren hat, und die Fuhren und Handtarbeit hat uns gekostet

[1]) S. Elbm. 2, 31. — [2]) Elbm. 2, 82 ff. — [3]) Scharmers Aufzeichnungen. — [4]) Dämme schlagen. — [5]) uns gegenseitig vergütet.

1311 ℔ 8 ß, und den Meister Mehrhoff, den wir bey das Dam setzen gehabt haben, haben wir des Tages geben 10 ℔, sage zehen Mark. Marx Ehler."

Eingehender berichtet Saucke (Mon. jub. 78 ff.) Die Verstopfung des Bracks war sehr schwierig, die Herzhorner, Grönlander und Sommerlander arbeiteten, unterstützt von der Herzhorner Wildnis, mit aller Kraft daran, doch riß die Flut ihre Arbeit am 4. Febr. wieder weg und nochmals am 20. Man warf immer neue Erdmassen in den Bruch, 3½ Tage lang schleppten 25 Wagen den Steingrand von dem vor einigen Jahren abgebrochenen Glückstädter Schloß heran und schütteten ihn hinein. Dazu war das im Binnenlande stehende Wasser inzwischen gefroren, so daß alle Wintersaat verdarb. Da schleuderte am 25. Febr. ein Orkan das Eis mit der Flut gegen die Deiche und zerstörte den Damm bei der Glückstädter Schleuse wieder völlig. Am 6. März gab man die Arbeit vorläufig auf, um bessere Zeiten abzuwarten. Am 28. nahm man sie wieder auf unter Leitung des Deichbasen W. Meerhoff aus Wevelsfleth. Man machte mit großer Anstrengung Fortschritte, wenn auch bisweilen neue Fluten die Dämme zerstörten. Am 17. Mai besah eine königliche Kommission die Arbeit, am 7. Juni war der Hauptdamm fertig, am 16. erschien König Friedrich IV selbst, um sich über die Lage zu unterrichten; erst im Herbst waren Deich und Schleuse wieder völlig hergestellt.

Mit diesem Neubau hing eine Vermessung des Deiches zwischen den beiden, am Ostende des Glückstädter Hafens neben einander gelegenen Schleusen zusammen. Die südliche, von den Herzhornern und ihren Genossen zu unterhaltende, hieß auch die kleine; die ganze Strecke heißt noch jetzt, obgleich beide Schleusen nach Erbauung der Dockschleuse beim Vorhafen herausgenommen worden sind, der Schleusenberg. Von dieser Strecke heißt es f. 24 r.: „Anno 1719 den 18 August haben wir mit die Kremper Marsch[1]) den Schleusendeich außgemessen und ist nach der Hagen[2]) von unsern Schleusenbalken

---

[1]) Sie mußte die andre, auch die große genannte, Schleuse unterhalten. — [2]) nach der Hafenseite. Hagen ist hier und weiter unten eine auffällige Schreibung für Hafen.

biß an den Krempermarsch Schleusenbalken 70 Fuß; darvon kompt zu der Kleinen Schleuse 34 Fuß und zu die Krempermarsch Schleuse 36 Fuß. Nach dem Rein[1]) findt die beyden Schleusenbalken von ander 62 Fuß, darvon kompt zu der Kleinen Schleuse 30 Fuß und zu die Krempermarsch Schleuse 32 Fuß. Die Vorsetzen nach der Hagen kömpt uns von zu 30 Fuß und die Krempermarsch 33 Fuß. Nach dem Rein zu hat die Kleine Schleuse 21 Fuß verdwehr[2]) von die Vorsetzen. Das ander gehöret die Krempermarsch zu." Endlich folgt auf f. 20 noch eine Liste mit der Überschrift: „Die Morgen, die wir in Hertzhorn haben zum Elbeteich findt folgende;" daran schließt sich eine Liste von 37 Besitzern mit 668 Morgen, unterschrieben „27 Februarij 1719 Marx Ehlers." Auch hier sind einige Namen später durchstrichen und durch die der neuen Besitzer ersetzt.

Eigentümlich ist eine Eintragung auf f. 23 v.: „Anno 1719 haben die Strohdeicher über ihren Wasserlauf[3]) geklaget. Da hat der Schulte Clauß Mohr und der Kirchspielvoigdt Marx Ehlers Peter Scharmer und Paul Jarren in Peter Schinkels Hause auff den Herrnhoff fohdern lassen; da haben sie ihre Außsage getahn . . . . , imgleichen hat Margreta Rusten sich auch verheisen[4]) vor die Obrigkeit u. s w." Der Schulte tritt auch hier deutlich als Oberbehörde vor dem Kirchspielvogt hervor, obgleich er als Vertreter von Sommerland und Grönland hier kaum deren Interessen wahrzunehmen hat; denn an der Entwässerung des Strohdeichs ist nur Herzhorn beteiligt.

Die leider unvollständige Eintragung über das Spezial-Schöffengericht von 1721 haben wir schon oben S. 71 behandelt. Es fällt dabei auf, daß nicht der Kirchspielvogt, sondern der Kanzleirat Wolter, offenbar der Inspektor von Herzhorn, den Vorsitz führt.

Wann der Besitz der Herrschaft Herzhorn von den beiden Räten Brockdorf und Blome an die Königin Anna Sophie übergegangen ist, habe ich nicht feststellen können. Aus dem Umstande, daß jene bei der Gelegenheit der Einweihung der Rhinschleuse im Jahre 1717 gar nicht genannt werden, möchte

[1]) Nach der Rhinseite, d. i. nach der Binnenseite des Deiches. — [2]) in die Quere, querüber. — [3]) S. o. S. 81. — [4]) verpflichtet.

man fast vermuten, daß ihr Regiment schon damals aufgehört hatte. Jedenfalls war Herzhorn schon 1726 im Besitz der dänischen Königin, wie aus folgender Eintragung des Schultenbuches f. 27 r. hervorgeht: „Anno 1726 den 1 Oktober bin ich von unser aller gnädigst Königin Anna Safia Königin zu Denen Marcken und Norwegen, derro Wenden und Goten, Hertzogin zu Schlesewig Holstein Stor Mar und der Dipmarschen, Gräfin zu Olden Borg und Delmen Horst zum Kirchspielfocht angenommen worden. Jürgen Thor Mählen Wohnhaftig bei der Splet." Er ist wahrscheinlich der unmittelbare Nachfolger von Marx Ehlers gewesen. Anna Sophia, eine geborne Reventlow, seit 1721 die Gemahlin König Friedrichs IV, wurde im Jahre 1730 Witwe und scheint ebenfalls Herzhorn nicht lange besessen zu haben. Sie starb 1743, doch scheint Herzhorn schon früher wieder an den König Christian VI gefallen zu sein. Es verblieb seitdem unter unmittelbarer königlicher Herrschaft.

Von der Hand des Vogtes Thormählen bietet das Schultenbuch f. 123—127 eine „Nachricht, was ein Jeder zum Schat und Tegen auch dreijärige Bite geben muß," ein Verzeichnis nach Art derer aus den Jahren 1612 und 1638.[1]) Ich teile kurz die Summen der einzelnen Abteilungslisten mit. Die erste ist ohne Überschrift, umfaßt aber offenbar die Besitzer des Splethenfeldes, 29 Namen mit 55 rth. 7 β 11 ₰ Abgaben. Es folgen die Lesigfelder, 11 Namen mit 17 rth. 18 β 3/8 ₰; Moorhusen und Landweg, deren Besitzer nicht namentlich angeführt werden, zahlen 24 rth. 9 β 1 ₰, Mittelfeld 26 rth. 29 β 3 1/2 ₰, der Obendeich 7 rth. 13 β 7 1/2 ₰. Die Gesamtsumme macht 130 rth. 29 β 11 3/8 ₰, doch heißt es bei Mittelfeld, daß der Vogt von der Summe 2 rth. 14 β 7 1/2 ₰ kürzt, also von der Abgabe frei ist.[2]) Die einzelnen Posten sind nach folgendem Schema angegeben:

Tim Stockflet schat und Tegen	1 rth.	28 β	
Bitte		14 β	
Lasie[3])		12 β	2 1/4 ₰
	2 rth.	6 β	2 1/4 ₰.

[1]) S. o. S. 51 ff. und 76 ff. — [2]) Auch diese Befreiung scheint wie die von der Deichlast (s. o. S. 83 ff.) erst in letzter Zeit dem Vogte zugestanden zu sein. — [3]) = l'agio, das Aufgeld; s. o. S. 76.

Einmal wird hinzugefügt, daß die Zahlung in Kronen zu machen sei. Endlich folgen noch 2 Listen der Moorleute diesseits und jenseits der Straße, 6 und 15 Namen, die keinen Schatt und Tegen bezahlen, sondern nur die dreijährige Bitte mit Agio, im ganzen 10 ß 6 ₰ und 33 ß. Die Summen sind im Vergleich mit den Zahlen aus der Zeit von c. 1640 verdoppelt, ja, verdreifacht.

Aus den ersten Jahren nach der Rückkehr der Herrschaft Herzhorn unter die königliche Botmäßigkeit stammen einige königliche Verfügungen, aus denen hervorgeht, daß die alten Einrichtungen jenes Gebietes immer noch zu Recht bestanden, daß die Bauernschaft sie festzuhalten wünschte, und daß König Christian VI sie auch weiter bestätigte. Damals war der Regierungsrat zu Glückstadt Christ. Albrecht von Johnn Inspektor von Herzhorn und zugleich Administrator der im Jahre 1726 eingezogenen Grafschaft Ranzau. Der Landesschulze in Sommerland und Grönland Lütje Mohr und der Kirchspielvogt in Herzhorn hatten sich mit den Bauernschaften nicht über die ihnen zukommenden Sporteln einigen können. Es waren ein neuer Schulte Tewes Evert und ein Kirchspielvogt Marx Ehlers konstituiert worden, die sich am 27. April 1735 über eine neue Sporteltaxe einigten, welche den Beifall des Inspektors fand und am 18. Juli vom Könige bestätigt wurde.[1]) Sie gibt eine vollständige Übersicht über den Wirkungskreis der Ortsbeamten. Die Sporteln für den Schulten und den Kirchspielvogt sind gleich hoch, und bei der Nennung dieser Beamten wird geflissentlich bald der Schulte und bald der Kirchspielvogt zuerst angeführt, offenbar um anzudeuten, daß keiner dem andern untergeordnet ist. Beide heben Sporteln zunächst in außergerichtlichen Sachen bei Aufkündigung eines Kapitals, bei Taxierung von Gütern, Aufstellung von Inventarien, Abteilungen, „Erkänntniß oder Setzung" von Höfen oder Wohnungen, bei Haussuchungen, Rechnungen, Zeugenverhören, Pfändungen, Umschreibung von Besitzern im Register, Entwürfen von Kauf-, Heuer- und Tauschverträgen und noch andern

---

[1]) C. C. reg. hols. 2, 1301 ff.

Gelegenheiten, dann bei Konkursen, in Kriminalsachen bei Verhaftungen, Verhören, Leichenbesichtigung, Beiwohnung einer Tortur, Begleitung des Delinquenten zum Gerichtsplatz, Landesverweisungen, endlich noch verschiedene Sporteln beim Schöffengericht; gehegt wird letzteres vom Landesschulzen. Die Befugnisse des Schulten, welche wir aus den Eintragungen des Schultenbuches von 1560—90 kennen lernten (s. o. S. 38), sind ihm und seinem Nachfolger, dem Kirchspielvogte, also im wesentlichen noch im Jahre 1735 verblieben.

Welche Stellung der königliche Inspektor von Herzhorn neben jenen bäuerlichen Beamten hatte, mag man aus der für ihn bestimmten Sporteltaxe ersehen, die der König am 3. Juli 1739 bestätigte.[1]) Seine Tätigkeit scheint danach im wesentlichen ihre Bedeutung darin gehabt zu haben, daß er für die strenge, den juristischen Formen entsprechende Ausführung der Rechtshandlungen verantwortlich war. Insbesondere lag ihm die Protokollierung von Obligationen und bei peinlichem Gericht die Protokollierung und die Abfassung des Urteils ob. Doch scheint es in manchen Fällen den Parteien freigestanden zu haben, sich nach Belieben seiner Hülfe oder der des Schulten und des Kirchspielvogtes zu bedienen. Daß auch sonst den Bauern die hergebrachte Form der Rechtsverwaltung belassen wurde, bezeugt ein königliches Reskript von 1744.[2])

Selbst in Militärsachen ging die Rücksicht der Regierung auf die eigentümliche Selbstregierung der Herzhorner so weit, daß die durch königliches Reskript von 1739 getroffenen Bestimmungen für die Aushebung von Soldaten zu den beiden neu errichteten stehenden Regimentern des Landesausschusses im Jahre 1741 auf Bitten der Eingesessenen für Herzhorn aufgehoben wurden. „Auf die von Supplicanten beygebrachte von der speciellen Verfassung und Beschaffenheit des Hertzhornischen Districtes hergenommenen Gründe und Motiven" wird ihnen gestattet, „die ihnen adquotirte dryzehen Mann überhaupt, und ohne Absicht auf die Pflüge und Höfe, von welche selbige genommen, selbst zu stellen, und dazu von denen daselbst vor-

[1]) C. C. reg. hols. 1, 1295 ff. — [2]) Ebd. 1309 ff.

handenen jungen Leuten, ohne Unterscheid, diejenigen zu nehmen, welche sie in der Güte, und etwa gegen eine zu versprechende Douceur zu Land-Ausschuß-Diensten disponieren können, doch daß an deren Verordnungsmäßigen Dienst-Tüchtigkeit nichts auszusetzen sey." [1])

Die letzte umfassende Eintragung des Schultenbuches auf f. 28—33 ist aus dem Jahre 1738. Sie ist von der Hand eines gewandten Schreibers, der sich nicht nennt, vermutlich aber der Nachfolger des Kirchspielvogtes Thormählen ist. Die Überschrift lautet: „Verzeichniß derer Volle, Halbe, Drittel, 1/4 Baute, Käteners und Bödeners, so zur Kirchen, Mühlen und zum Gericht bezahlen; Anno 1738." Der Vergleich mit dem entsprechenden Verzeichnis von 1715 (s. o. S. 100 ff.) zeigt einige Unterschiede, das neue ist genauer. Es weist unter „Baute" 20 Namen auf, von denen jedoch zwei Paare je zu einer Baute zusammengestellt sind; vorhanden sind also nur 18 Vollhufen. Dazu kommen 11 halbe, 2 drittel, 3 viertel, das macht zusammen 25 Vollhufen weniger 1/12, während 1715 deren 27 gezählt wurden. Am Schluß der Liste steht: „die geben zur Mühlen." Es folgen „die 4ten Streng [2]) aufm Siehl, die zum Gericht geben," 7 Namen, dann „Käteners am Teiche diesseit der Kirche," 10 Namen, „Bödeners diesseit der Kirche," 27 Namen, „Käteners auff der andern Seite der Kirchen," 18 Namen, „Bödeners ebenda," 46 Namen, „Käteners aufm Geelen Siehl," 20 Namen und endlich „Bödeners aufm Gehlen Siehl," 15 Namen. Die Gesamtzahl der Namen beträgt 179, hat also gegen 1715 sich um 2 vergrößert. Auch hier sind manche Namen ausgestrichen und durch andere ersetzt; gleich zu Anfang auf f. 28 ist an der Seite beigeschrieben: „1816 folgende Bewohner Ihren Nahmen umgeschrieben;" bei einigen ist auch die Jahreszahl 1816 oder 1817 hinzugefügt. Von späterer Benutzung des Buches findet sich dann keine Spur mehr.

Von bedeutsamen Veränderungen in der Verwaltung, Entwässerung, dem Ausbau und der ganzen Einrichtung Herzhorns finde ich nichts mehr zu berichten; bis 1838 besorgte

---

[1]) C. C. reg. hols. 1, 1318 ff. — [2]) Viertelhufner.

der Amtsverwalter zu Pinneberg die Hebungen, seitdem der zu Rantzau, dessen Administrator zugleich der Oberbeamte der Herrschaft Herzhorn war, bis sie mit dem ganzen Herzogtum Holstein 1867 in den preußischen Staat aufging. Das Leben der Gemeinde spann sich in dem gegebenen Rahmen ruhig weiter, was sich Denkwürdiges ereignet hat, betrifft zugleich die ganze umliegende Marsch, ja, das ganze Land. Ich stelle daher nur zusammen, was über Wassersnöte, Viehseuchen, Mißernten und Ähnliches, soweit es Herzhorn angeht, verzeichnet ist, und füge noch einiges kulturhistorisch Beachtenswerte hinzu.

Im Jahre 1745 kam vom Norden her die Rinderpest ins Land, die große Mengen Viehs dahinraffte.[1] „Anno 1751 den 22. Sept. ist ein starker Sturmwind gewesen und ist das Elbwasser eingebrochen, jedoch es ist nicht höher gewesen, daß die Höchten an der Splet sind frey gewesen, aber es trieb viel Korn vom Felde.“[2]

Viel verderblicher war die Flut des Jahres 1756. „Den 7. Octobris entstand eine große Wasserfluth in alle Marschländer und ist so hoch gewesen, daß hier in diesem Hause [in Moorhufen] das Wasser ist auf die Hillen gewesen, und das mehrste Vieh und ganz viele Menschen ertrunken, und viele Häuser weggetrieben, und die mehresten Häuser gantz ronnieren,[3] fast ganz zerrissen, daß sie auf 4 Palen[4]) gestanden haben. Das mehreste Wasser ist von Colmar hergekommen.“[5] Ein Bauer Marten Schacht, gebürtig aus der sog. Sommerlander Abtei, hat das Ereignis in 150 beweglichen Versen geschildert, aus denen ich folgende Herzhorn angehende mitteile. Er schreibt, daß das erste Wasser von einem Deichbruch an der Stör herkam:

19.

Die Plessisch, Larwisch Wildniß[6]) schier
Vom Wasser überschwemmet,
Als auch des Herrenfelds Revier,
Zum Schleuer überrennet.
So ungestüm mit schneller Fahrt,
Eh als man es vermuthend ward,
Ging über alle Dämme.

20.

Und ach, in was für große Noth,
Ist leichtlich zu erachten.
Bey schlafend Zeit, der Abend roht,
Die Menschen thun verlassen
Ihr Bett mit Flucht zum Boden auf
Vor dem so hohen Wasserlauf;
Das ist ja zu bedauren.

[1] Elbm. 2, 289, Scharmers Aufzeichnungen. — [2] Scharmer. — [3] ruiniert. — [4] Pfählen. — [5] Scharmer. — [6] Die Plessensche Wildnis heißt jetzt die Blomesche, die Laurwigsche ist die Engelbrechtsche.

21.

Ja, was noch das erbärmlichst wiegt
Mit Augen anzusehen,
Das liebe Vieh ertrunken liegt,
Die Häuser wüste stehen,
Vom Wind und Wasser ausgespühlt,
Zum Theil auch gänzlich ruinirt;
Das stehet zu erbarmen.

Schacht bestätigt weiter Scharmers Bericht, daß das meiste Wasser von einem Deichbruch bei Kolmar kam.

63.

Das Colmer Wasser läuft ungemein
Mit überhäuften Strömen
Übern Strohdeich gehts zum Mittel[1]) ein
Mit brausendem Windsgethöne,
Die Menschen auf die Höhe gehn
Und voller Furcht und Schrecken stehn,
Sind ihres Lebens nicht sicher.

64.

Ja ganz Herzhorn und Gehlensiehl
Läuft alles über und unter,
So rasend wild und grausam viel,
Daß Häuser sind versunken,
Zum Theil äußerst ruinieret stehn,
Auch acht gar weggetrieben sehn,
Menschen samt Vieh ertrunken.

65.

Der Anzahl[2]) einige Hundert seyn,
So von dem Wasser ungemein
Erbärmlich sind ersoffen.
Das Wasser lief mit Ungestüm
So rasend wild mit Windsgebrümm,
Daß über alle hohe Deich
Die Wasser waren geflossen.

66.

So auch hierbey merkwürdig ist,
Das Wasser nahm die Höhe
Zum Gottes Acker wohl in die Kirch,
That vor dem Altar stehen,
Und raste hin und wieder her,
Als einen fremden Prediger,
Von Gott zur Straf erkohren.

67.

Derer Seelen, so in dieser Flut
Erbärmlich sind verschieden,
Der Anzahl auf dreyzehn beruht,
Schenke er des Himmels Frieden,
Erquicke sie nach bangem Leid
Mit himmlischer Freud und Herrlichkeit.
Auf ewiglich besieget.

Die Verse sind erbärmlich, man erkennt aber den tiefen Eindruck, den das Schreckensereignis machte.

Scharmer knüpft an seinen Bericht die Worte: „Und nach dieses Wasser ist eine so schlechte Zeit im Lande gekommen, daß, wenn die Leute wollen ein Hof Landes verkaufen,[3]) Geld zugeben müssen. Anno 1757 des Tages vor Maria Verkündigung [den

[1]) Mittelfeld. — [2]) ohne Zweifel der Rinder, nicht der Menschen; s. V. 67. — [3]) Doch führt er aus Herzhorn kein Beispiel an, wohl aber aus der Nachbarschaft.

24. März] ist aber mahl das Wasser wieder eingebrochen und hat so lange gestanden bis Meitag, und haben im Julij unsern Habern gesähet, und hat die Tonne gegolten 6 bis 6½ ℔ Lübisch und der Sommer gersten der Wispel 100 ℔, und der Haber hat gewogen die Ton 70, 80 bis 90 ℔, und nach diese Wasserzeit ist dieses Jahr, nemlich Anno 1757, 1758 und 1759 eine so starke Krankheit gewesen, daß in einem Hause sind 6, 7 bis 8 Menschen im Hause krank gewesen, und ein Tagelöhner bekömt des Tages zu Lohn 1 ℔ 6 β und das Essen und Trinken zu, und ein Knecht im Jahr 100 ℔ und eine Magd im Jahr 50 ℔." Vom nächsten Jahr heißt es weiterhin: „Anno 1760 ist hier so viel Regenwasser gewesen im Winter, daß wir alhier in das Moorhubener Feld können mit den Kahn fahren, wie wir wollten, gerade übers Land."

Dazu wurde nun gar noch im Jahre 1762 durch königliche Verordnung vom 23. Sept. eine neue, nicht unbedeutende Steuer, das Kopfgeld eingeführt; jeder Einwohner, „wenn er zwölf Jahr alt war, mußte geben monatlich 4 β, und der Vermögende mußte vor den Unvermögenden mit bezahlen, ohne Unterschied, sowohl Käteners als Bauern." [1]) Die Steuer bestand noch bis gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts.

Trotz all diesen Lasten muß aber doch die Lage der Herzhorner Bauern keine schlechte gewesen sein. In den Jahren 1780 und 81 errichtete man an Stelle der alten, baufällig gewordenen eine neue Kirche, die vierte, von der wir in Herzhorn zu berichten haben; sie ist, wenn auch einfach, so doch von ziemlich stattlichem Ansehn [2]) und steht heute noch.

Seit jener Zeit hat Herzhorn ein friedliches Stilleben geführt, selbst bei der Belagerung Glückstadts 1813 ist der Ort von schweren Lasten frei geblieben. Das 19. Jahrhundert brachte am 6. Febr. 1825 die letzte große Wasserflut. Durch den zerbrochenen Rethövel in Glückstadt drang das Wasser in die Wildnis und bis nach Herzhorn; aber auch die ganze Westküste beider Herzogtümer und Jütlands wurde verhert. Aus einer zur Unterstützung der Geschädigten gesammelten Kollekte von 204 763 Rchst. erhielt die Herzhorner Wildnis 7098, Herzhorn selbst 897 Rchst. Es folgten einige schlechte Jahre, aber

[1]) Scharmer. — [2]) Haupt, Bau- und Kunstdenkmäler 2, 469 ff., gibt Abbildungen des Äußeren und Inneren.

das Land erholte sich bald. Im Jahre 1845 wurde Herzhorn durch die Eröffnung der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn in bequemen Verkehr mit Hamburg und darauf allmählich mit dem übrigen Lande gebracht. Als in den Jahren 1867 ff. zunächst im Interesse Glückstadts aus Staatsmitteln dessen Hafen durch eine Dockschleuse geschützt wurde, mußten die beiden an seinem Ostende liegenden Rhinschleusen beseitigt werden. Dadurch wurde eine Umleitung des Rhin um den südlichen Teil der Stadt herum nötig, so daß er durch eine neue Schleuse neben der bereits vorhandenen sog. Spülschleuse in den Vorhafen geführt wurde. Zugleich leitete man das bisher unmittelbar in die Elbe auslaufende Schwarze Wasser parallel neben dem neuen Rhinbett entlang durch eine dritte Schleuse neben jenen beiden in den Vorhafen. Indem der Boden der beiden neuen Schleusen um etwa 1½ Fuß tiefer gelegt wurde, verbesserte man zugleich die Entwässerung des ganzen von diesen Wasserläufen durchschnittenen Gebietes, so daß auch in den moorigen Teilen desselben jetzt kaum mehr von winterlichen Überschwemmungen die Rede sein kann. Endlich wurde 1867 auch die bisher mangelhafte Straße von Glückstadt nach dem Herrenfelde und dem Obendeich mit der Fortsetzung nach Kolmar, Neuendorf und Elmshorn in eine jeder Zeit fahrbare Klinkerchaussee verwandelt. Im letzten Jahre ist eine solche auch von Glückstadt längs des sog. Außendeichs grades Wegs nach Herzhorn gelegt, nachdem in den vorhergehenden Jahren auch die Straßen längs des Obendeichs und des Herzhorner Deichs, sowie die von Herzhorn über Sommerland nach Grönland und eine andere von Langenhals über Gelensiel nach Sietwende als Chaussee ausgebaut waren. So liegt Herzhorn jetzt im Mittelpunkt eines vorzüglichen, sich nach allen Seiten strahlenförmig ausspannenden Straßennetzes.

Das Aussehen der großenteils in den letzten Jahrzehnten neu gebauten, stattlichen Bauernhöfe und freundlichen Kätnerwohnungen inmitten wohlgepflegter Blumen-, Obst- und Gemüsegärten, die üppigen Kornfelder und Wiesen, die fetten Rinder auf den Weiden und die Pferde edler Zucht, endlich eine Anzahl sauber gehaltener Fahrzeuge auf dem Rhin, die zur Ausfuhr der Bodenerzeugnisse dienen, lassen erkennen, daß Herzhorn sich eines fest begründeten, sicheren Wohlstandes erfreut.

Zur Geschichte der Besiedelung Dithmarschens.

Von Prof. Dr. **Reimer Hansen,**
Oberlehrer in Oldesloe.

Mit 1 Karte.

Die Geschichte Dithmarschens vor der Schlacht bei Bornhöved, vor allem aber die älteste vor der Unterwerfung der Sachsen durch Karl den Großen ist bekanntlich wegen des Mangels an genügender Überlieferung recht dunkel; man kann es noch ein Glück nennen, daß sich nicht wie in Dänemark und Friesland viele fruchtbare Fälscher fanden, welche mit schwacher Erfindungsgabe die Lücken durch Reihen von Fürstengeschlechtern und wundersame Begebenheiten ausfüllten. Unser Dithmarscher Fälscher, Carstens, hat keinen sonderlichen Schaden anrichten können. Es ist natürlich nicht möglich, das Dunkel, das auf der Geschichte liegt, zu lichten, und doch reizt so vieles den Forscher zu Hypothesen. Wie weit ist die alte Bevölkerung von den großen Wanderungen berührt, ist sie zum Teil ausgewandert und sind andere Stämme eingezogen? wann begann die Marsch besiedelt zu werden, wann wurde sie eingedeicht? wie ist die Geschlechterverfassung entstanden und wann? Man möchte gern über diese und ähnliche Punkte nähere Auskunft haben. Ich bin mir wohl bewußt, daß eine Antwort auf diese Fragen nicht mit Sicherheit gegeben werden kann, doch glaube ich, zu den letzten kritischen Untersuchungen von Kolster[1]) und

[1]) Programmabhandlungen, Meldorf 1852. 1853 (Über die Burgen und Döffte des alten Dithmarschens, und Von den Döfften und Hammen des lten Dithmarschens).

Chalybäus[1]) — Nehlsens Arbeit[2]) kann nicht den Anspruch machen, kritisch genannt zu werden — einige Ergänzungen hinzufügen zu können, und zwar besonders über

die Geschichte der Besiedelung Dithmarschens.

Daß man die Besiedlung Dithmarschens als ein kleines Ganze, abgesondert von dem angrenzenden Gebiete des eigentlichen Holstenlandes, behandeln darf, rechtfertigt sich durch die Bodenverhältnisse, die besonders von Kolster in den gedachten Programmabhandlungen dargelegt sind.

Welchen Gang die Besiedlung genommen hat, läßt sich bei dem Mangel an geschichtlichen Überlieferungen erschließen teils aus den Örtlichkeiten, teils aus den Resten verschwundener Ansiedlungen, teils aus den Ortsnamen.

Was zunächst die Örtlichkeiten betrifft, so gab es einmal eine Zeit, wo die heutige Marsch noch unbewohnt war, weil sie noch nicht hoch genug über die Fluthöhe hinausging und deswegen noch kein grünes Kleid angelegt hatte. Von noch älteren geologischen Perioden, in denen die Nordsee noch ein Meerbusen war und die Küstengestaltung und die Flußläufe von dem jetzigen Bilde bedeutend abwichen, sehe ich dabei ganz ab, da für die Besiedlung in jener fernen Zeit keine Anhaltspunkte gegeben sind. Wenn man noch für die christliche Zeit die Watten westlich von der Küstenlinie des 16. Jahrhunderts mit Ortschafteu und Kirchen bedeckt hat, so ist das eine Ausgeburt der Phantasie, die sich bei dem Anblick der ebenen Wattenfläche nur zu leicht regte; eine Widerlegung ist überflüssig.

Der Besiedlung zugänglich war anfangs nur die Geest. Nicht nur die zahlreichen Reste alter Waldungen und die Überlieferung über den großen Riesenwohld,[3]) sondern auch eine Reihe von Ortsnamen, wie Osterrade, Süderrade, Odderade, Großenrade, Bunsoh, Ostroh (wo die Endung oh wohl „Wald" bedeutet),[4]) beweist, daß in alter Zeit das Waldgebiet bedeutend

---

[1]) Geschichte Dithmarschens, Kiel, 1888. — [2]) Dithmarscher Geschichte, Hamburg [1894]. — [3]) nicht = riesig großer Wohld, sondern benannt nach dem Orte Risse, Riese, Riesede. — [4]) Vgl. Richard Andree, Braunschweiger Volkskunde, Braunschweig 1896, S. 66. v. Hammerstein-Loxten, Der Bardengau, S. 559.

ausgedehnter war als heutzutage. Die Heideflächen, besonders die Dünen von Gudendorf bis Kuden sind früher gewiß ebenso waldlos gewesen wie jetzt, wegen der Unfruchtbarkeit aber zur Besiedlung wenig einladend. War der Wald siedlungsarm, ehe man rodete, so waren auch die Niederungen vor zwei Jahrtausenden anders beschaffen als jetzt und nicht überall für Ansiedlung geeignet. Ehe das Land durch die Deiche gegen das Meer und das Hochwasser der beiden angrenzenden Flüsse, der Elbe und der Eider, gesichert war, wurde bei jeder Sturmflut ein großer Teil der durch die kleinen Bäche gebildeten Täler überschwemmt. Da diese Täler damals noch nicht so erhöht waren — man bedenke, welche Masse von Erde im Laufe der Jahrhunderte von den höheren Gegenden mit dem Wasser in die Täler hinabgeführt worden ist, — und für eine regelrechte Wasserlösung wenig oder gar nicht gesorgt wurde, so war ein großer Teil Dithmarschens damals vom Meer aus zu erreichen. In der Nähe des Meeres und an den Tälern auf flutsicherer Höhe wird man alte Ansiedlungen zu suchen haben. Wie weit dieser Teil geht, kann man ungefähr ersehen, wenn man die Punkte verbindet, die sich nicht mehr als 5 m über Normal-Null erheben. Diese Linie folgt von der Geest bei Kuden dem hohen Rande, unterhalb dessen das Gelände stellenweise unter N. N. liegt, bis nördlich von Burg, geht am Helmschen Bach hinauf bis Brickeln, darauf am Großen Bach bis an Eggstedt und erreicht am Schafstedter Mühlenbach beinahe Schafstedt. Nördlich von der Höhe bei Grünenthal, die Dithmarschen mit der Hochfläche von Holstein verbindet, geht die Linie an der Gieselau über Wennbüttel hinauf, an der Süderau bis südlich von Süderrade, schneidet südöstlich von Dellstedt bis an den nach Neuenfähr führenden Weg hinein, ferner bis an die nördlichsten Häuser von Dellstedt, nähert sich diesem Dorfe noch einmal von Westen und reicht bis zur Lüdersbütteler Mühle, so daß Dellstedt eine volle Halbinsel bildet. An der Tielenau geht sie tief ins Kirchspiel Tellingstedt, fast bis zur Tielenbrücke (östlich von Hövede nur 0,7, bei der Mühle nördlich von Hövede 1,5 m) und nördlich von Schalkholz. Nördlich von Pahlen entlang geht sie fast bis Glüsing an die Wallener Au, dann auf

Schwienhusen, so daß Wallen eine kleine Insel ist. Sie folgt dann dem Höhenzug von Delve und Hollingstedt nach Kleve mit einer Ausbuchtung südlich bis dicht an Hennstedt, biegt südwestlich von Kleve, wo die Broklandsau nur 0,3 m hoch ist, nach Fedderingen um, geht durch Wiemerstedt und schneidet dann neben der Broklandsau laufend über den Aukrug bei Süderheistedt so tief nach Osten ein, daß sie mit der früheren bis zur Tielenbrücke gehenden 5 m-Linie zusammenkommt. So berührt sie Barkenholm, die Feldmark von Linden, Rederstall, Bennewohld, Süderholm, Ostroh, Weddingstedt, und scheidet die Höhen, auf denen Linden, Süderheistedt, Hennstedt u. s. w. liegen, von der südlichen Hochfläche, die bei Bennewohld (2,1 m) rasch ansteigt und bei Welmbüttel 71,6, bei Schrum 78,6 m erreicht. Bei Barkenholm liegt die Broklandsau nur 0,5 m, der Eck-See südwestlich von Schalkholz nur 2,2 m hoch. Die 5 m-Linie geht dann nahe um Weddingstedt herum, berührt Wildpfahl und Wesseln und folgt dem Marschrande über Rickelshof und Lohe, geht von dort südlich von Heide und Rüsdorf auf Nordhastedt zu, so daß Hemmingstedt als Insel liegen bleibt, dann nicht weit von Odderade und Sarzbüttel an die Delfbrückau, schneidet in die Hochfläche bis nahe an Tensbüttel hinein und geht dann bis in die Nähe von Krumstedt, umschließt dieses Dorf auf der Westseite und berührt es auf der Südseite, wo sie einen großen Bogen nach Nordosten macht, an dessen Südseite Süderhastedt liegt. Wieder macht sie dann einen Vorstoß gegen Süden bis Frestedt und über Speersdiek hinaus, geht um Windbergen herum und schließt an die Dünen bei Gudendorf an, denen sie mit einigen geringen Einbiegungen, so bei Hopen, bis Kuden folgt. Eine Insel bildet westlich von Delfbrück der nicht breite, bis 31,5 m ansteigende Rücken, auf dem Bargenstedt, Farnewinkel, Nindorf und Wolmersdorf liegen und dessen äußerster westlicher Vorsprung die Stadt Meldorf trägt. Denkt man sich also Dithmarschen um 5 m tiefer gelegt, so besteht die Geest aus einer Hochfläche im Süden, in welche vor allem der Busen des Helmschen Baches tief einschneidet, einer zweiten, die von Dellstedt bis Eggstedt, von Nordhastedt bis Grünenthal geht und durch einen Sattel bei Süderhastedt

mit der vorigen, durch einen andern Sattel bei Grünenthal mit der holsteinischen Hochfläche zusammenhängt, einer kleineren dritten Fläche mit Heide und Weddingstedt, mit der zweiten verbunden durch den schmalen Sattel östlich von Heide bei der „Schanze“,[1] einer vierten Fläche zwischen der Broklandsau, der Tielenau und der Eider mit Hennstedt, Hollingstedt, Pahlen, Linden, Süderheistedt; dazu kommen die abgesonderten Gebiete Meldorf — Bargenstedt, Hemmingstedt und die kleinen Inseln Stelle, Wallen, Hochdonn, Dükerswisch.

Wegen der Niederungen, die sich zwischen den Höhen hinziehen, will Müllenhoff[2]) den Namen des Landes, Thiodmaresgaho, erklären als Gau der großen Niederung [mari, meri = Niederung, thiod = groß]. Ich kann mich von der Richtigkeit dieser Deutung nicht überzeugen. Wenn man sich der dithmarsischen Geest von Westen oder Osten, von Süden oder Norden nähert, so fällt nicht die Niederung, sondern eher die Höhe auf, da sie bei dem raschen Ansteigen von N. N. bis zu 78 m fast wie ein kleiner Gebirgszug aussieht. Das Kirchspiel östlich von Dithmarschen trägt den Namen Hademarschen. Der Name ist sehr verschieden gedeutet: als Marsch des Kriegsgottes Hadu, nordisch Hödr,[3]) als Marsch, d. h. Niederung des Haders, des Streites,[4]) als Hademarkfassen, wo Hade = Hude, Weide sein soll.[5]) Aber Hademarschen liegt nicht in einer Niederung und die Weide lautet alt: „Hode“. Die Ähnlichkeit der Namen Dithmarschen, Hademarschen und Othmarschen (bei Altona) deutet auf ähnliche Entstehung und zwar von den bekannten Personennamen Diotmar, Hademar (vgl. Hadmersleben bei Magdeburg) und Othmar (Ottomar). In der Endung schen steckt vielleicht bei Hademarschen und Othmarschen ursprünglich das Wort esch = Saatfeld, in Dithmarschen die

[1]) Daß hier ursprünglich eine Verbindung der Fieler Niederung mit der Ostroher gewesen sei, wie Kolster nach einer Angabe des Landvogts Boysen meint (Progr. von Meldorf 1852, S. 8), wird durch den Verlauf der Höhenkurven entschieden widerlegt. — [2]) Bei Kolster, Progr. von 1852, S. 7. — [3]) Chalybäus, Dithm. Gesch. S. 14. — [4]) Detleffen in der „Heimat“, Monatsschrift des Vereins zur Pflege der Natur- und Landeskunde in Schleswig-Holstein, 6. Jahrgang, 1896, S. 18. — [5]) Gloy, Geschichte und Topographie des Kirchspiels Hademarschen, Kiel 1895, S. 15.

Endung gaho = Gau. Die älteste Form für Dithmarschen findet sich in der vita Willehadi: Thiadmaresgaho, in der Urkunde von 1059 heißt es pagus Thietmaresca. Von den beiden andern Namen liegen keine alten Formen vor.

In das Hochland der dithmarsischen Geest schnitten, wie gesagt, an vielen Stellen tiefe Niederungen ein, die in alten Zeiten für die flachen damals üblichen Fahrzeuge schiffbar waren. Es unterliegt keinem Zweifel, daß schon in weit zurückliegender Zeit die germanischen Stämme nicht bloß Landratten waren, sondern sich aufs Meer hinauswagten; sie haben nicht nur die Meeresarme zwischen der cimbrischen Halbinsel und Schweden durchkreuzt und Fahrten auf der Ostsee unternommen, sondern auch die Nordsee befahren und die Küsten Britanniens und Galliens als Seeräuber umschwärmt. Reste alter Fahrzeuge beweisen auch für Dithmarschen diese Beschäftigung der Einwohner; der Fund eines Einbaums am Kudensee 1877, eines andern am Ostermoor südöstlich von Burg 1878 und andere Reste, die bei dem Bau des Nordostseekanals ans Tageslicht kamen, sprechen für die Ausnutzung der ehemals wasserreicheren Niederungen als Wasserstraßen. Mit den flachen Fahrzeugen hat man weit in die Geest hinein vordringen können, bis in die Nähe von Tellingstedt, Hennstedt, Krumstedt, Süderhastedt und Schafstedt. Fischerei und Schiffahrt waren hier sicher uralte Hantierungen, und wir dürfen diese an den Niederungen belegenen, ferner die nicht weit von dem Meeres- oder dem jetzigen Marschrande sich findenden Orte ihrer Lage wegen als wahrscheinlich alte Ansiedlungen ansehen.

Zu den wichtigsten Spuren der alten Bevölkerung gehören bekanntlich die Grabhügel und Urnenfriedhöfe. Beide sind in Dithmarschen zahlreich vertreten, und wir können danach seit der Steinzeit eine Besiedelung des Landes nachweisen. Hünengräber gab es und gibt es zum Teil noch jetzt — nach der Zerstörung vieler in den letzten Jahrhunderten — auf den Höhen südlich von Schrum, bei Immenstedter Loh, bei Röst, bei Albersdorf, bei Riese, Tensbüttel, Brickeln, Hopen, Gudendorf, Hemmingstedt, im Kirchspiel Weddingstedt, bei Linden, also durchweg auf den höheren Punkten der Geest, wo das

nötige Steinmaterial wohl am besten zu finden war; Urnenfriedhöfe [1]) sind aufgedeckt oder nach Anzeichen vorhanden oder vorhanden gewesen bei Hopen, Brickeln, Buchholz, Westdorf, Hindorf, Großenrade, Wolmersdorf, Gudendorf, Odderade, Schrum, Arkebek, Immenstedter Loh, Röst, Bunsoh, Rickelshof, in Heide, bei Stelle, Lehe (Lunden), Linden, Schalkholz. — Antike Münzen sind gefunden: bei Nordhastedt (Vespasian), [2]) in Heide (Galba), bei Albersdorf (Constantius II), bei Hopen (Marc Aurel), ohne Angabe des Ortes 4 Münzen (Faustina die Ältere, Marc Aurel, Lucius Verus, Lucilla) und eine in der Marsch bei Wesselburen (Galba). [3])

Eine genaue Bestimmung der Zeit, in welcher die Hünengräber und Urnenfriedhöfe angelegt wurden, wann die verschiedenen Arten der Bestattung einander ablösten, ist bis jetzt nicht möglich gewesen; wir können nur sagen, daß schon in der Steinzeit und auch in der Zeit der Urnengräber eine recht ausgedehnte Besiedlung der dithmarsischen Geest stattgehabt hat. Die Münzen, deren Verschleppung nach Dithmarschen doch wohl vor der Völkerwanderung stattgefunden hat, beweisen den alten Handelsverkehr mit dem Süden.

Was über die Anzahl und Namen der Hügel und über die Lage der Urnengräber veröffentlicht ist, stelle ich hier kurz zusammen. [4])

Bei Dörpling: mehrere zerstörte Grabhügel; einer heißt Buttelberg;
bei Schalkholz: Tepel, ein Hügel mit Stein; mehrere Grabhügel; Urnengrab; Skelettgrab im Heesbarg;
bei Tellingstedt: Grabhügel Goldberg;
bei Österborstel: Grabhügel Hilleberg;
bei Welmbüttel: mehrere Grabhügel;
bei Hövede: Hügel Breitenberg;
bei Glüsing: mehrere Grabhügel;

---

[1]) J. Mestorf, Urnenfriedhöfe in Schleswig-Holstein, Kiel 1886. — [2]) Vgl. Ztschr. Bd. 29, S. 62. — [3]) Handelmann, Verzeichnis der Münzsammlung des Schleswig-Holst. Museums Vaterländischer Altertümer, Kiel 1887, S. 2 ff. — [4]) v. Schröder und Biernatzki, Topographie; Berichte über Vaterländische Altertümer; Zeitschrift der Gesellsch. für Schl.-Holst. Gesch.

bei Hennstedt: zwei Twiesselberge;
bei Stelle: Urnenfriedhof;
bei Gaushorn: einige Hügel mit Steinkammern;
bei Hemmingstedt: früher viele Grabhügel;
bei Nordhastedt: Twieberge; Fieler Berge; Fonberge; Frodeberg;
bei Arkebek: früher 3 Riesenbetten, die „Steinöfen"; etwa 30 Grabhügel, darunter Mußberg, Treppenberg, Holenberg, Viehberg, Spinzenberg, Wachberg, Hesterberg, Bredenhop;
bei Schrum: zwei Riesenbetten; mehrere Grabhügel;
bei Albersdorf: Riesenbetten Brutkamp und Heidenberg; Reste von drei anderen Riesenbetten; verschiedene Grabhügel, die Mennigfulberge;
bei Bunsoh: etwa 30 Grabhügel; ein beschädigtes Riesenbett;
bei Immenstedt: ehemalige Riesenbetten; Urnengrab;
bei Wennbüttel: sechs Hünengräber, eins aus der Bronzezeit; eins heißt Umrinsberg;
bei Tensbüttel: etwa 10 Grabhügel;
bei Sarzbüttel: mehrere Grabhügel;
bei Schafstedt: mehrere Riesenbetten und Grabhügel, darunter 1 Struckberg, 2 Heisterberge, 2 Spielberge, 3 Aalberge, 2 Zweenberge;
bei Süderhastedt: zwei Grabhügel, einer heißt Backenberg;
bei Eggstedt: mehrere Grabhügel, darunter Berenberg, Hanberg, Schwarzberg;
bei Dükerswisch: ein Grabhügel, Strukberg;
bei Frestedt: drei bedeutende Grabhügel;
bei Bargenstedt: sieben Grabhügel;
bei Farnewinkel: ehemals viele Grabhügel;
bei Nindorf: mehrere Grabhügel;
bei Wolmersdorf: Grabhügel (Olausberg);
bei Windbergen: zwei Riesenbetten; Skelettgräber;
bei Gudendorf: mehrere Grabhügel;
bei Westdorf und Hindorf: Urnengräber;
bei Hopen: ein Riesenbett und Urnengräber;
bei Brickeln: Riesenbett;

bei Kuden: mehrere Grab- und Steinkammern, darunter Kreuzberg, Keller, Bett im Vierth.

Manche dieser Riesenbetten sind schon verschwunden, viele andere gewiß zerstört, ohne daß eine Kunde übrig geblieben ist.

Ist die Bevölkerung, der wir diese Gräber verdanken, ziemlich zahlreich gewesen, so liegt auch der Schluß nahe, daß sie nicht bloß eine umherschweifende Nomadenschar bildete, sondern Ackerbau trieb und feste Wohnsitze hatte, daß sie in mehr oder weniger zusammenliegenden Ortschaften lebte.[1]) Jede historische Überlieferung über alte Ortschaften fehlt bis auf die Zeit Karls des Großen, wo zuerst Meldorf, der spätere Hauptort des Landes, genannt wird; wir haben aber eine Urkunde, auf der wir Hypothesen bauen können über den Gang der Besiedlung: es sind das die Ortsnamen.

Die Forschung über die Ortsnamen hat in den letzten Jahren bedeutende Fortschritte gemacht; für die dithmarsischen Namen sind von besonderem Werte die Arbeiten dänischer Forscher über die Namen Dänemarks und Schleswigs, vor allem die von Johannes Steenstrup.[2]) Die größte Zahl der Ortsnamen Dänemarks ist zusammengesetzt; im zweiten Teil sind am häufigsten die Endungen lef, sted, um, inge, löse, by, torp, skov, röd, holt. Aus der Prüfung der ältesten Kataster der Insel Falster von 1231 ergibt sich, daß die Orte auf lef, by und inge die bedeutendsten nach Areal und Steuersatz waren, und für Dänemark überhaupt, daß die Orte auf lef, sted, inge, um, löse, by zu den ältesten Ansiedlungen gehören, daß sie bei der Christianisierung des Landes viel häufiger zu Kirchdörfern geworden sind als die Gründungen auf torp, röd, holt, skov. Sigurd Nygaard weist ferner nach,[3]) daß sich in den Ortsnamen auf lev und sted, die in Dänemark durchweg mit Personennamen zusammengesetzt sind, eine ältere Schicht von Personennamen findet als in den Orten auf torp, böl, röd. Nun gibt es aber auch eine Reihe von Ortsnamen, darunter viele

---

[1]) Uralten Ackerbau nimmt im Gegensatz zu Meitzen in ähnlicher Weise für Mecklenburg an Belte, Korrespondenzblatt der deutschen Gesellschaft für Anthropologie, 1901, Nr. 2 u. 3. Globus, Bd. 79, S. 324. — [2]) Til vore Landsbyers og Bebyggelsens Historie, Kopenhagen 1894. — [3]) Historisk Tidsskrift VII, 1, S. 82 ff.

einsilbige, die vollständig unerklärt sind oder deren Deutung mindestens sehr zweifelhaft ist. Dazu gehören unter andern die Inselnamen Sylt, Föhr, Röm, Als-ö, Imbre (später slavisch Fehmarn = im Meere) und mehrere alte Harden- und Kirchspielsnamen Jütlands, wie Vor, Nim, Gjern, Tim. Sollte nicht die Vermutung richtig sein, daß solche Namen von einer früheren Bevölkerung herrühren und von neu einwandernden Scharen beibehalten sind? Man weiß ja aus der Neubesiedlung Ostdeutschlands im Mittelalter, mit welcher Leichtigkeit die Germanen die slavischen Ortsnamen übernommen und oft ohne Änderung beibehalten haben; aus den Namen, je nachdem sie slavischen oder germanischen Ursprungs sind, können wir die Ausdehnung der Ansiedlungen vor der Germanisierung und des bis dahin weniger oder gar nicht urbar gemachten Landes noch mit annähernder Genauigkeit erkennen. Sollten also auch anderswo nicht uralte Namen erhalten sein? Ob vor den Germanen andere Volksstämme auf der cimbrischen Halbinsel gewohnt haben oder ob die vorgeschichtlichen Reste, auch die Kjökkenmöddinge, sämtlich von Stämmen germanischen Ursprungs herrühren, bleibt vielleicht für immer eine nicht mit Sicherheit zu beantwortende Frage; die Möglichkeit ist aber nicht abzuweisen, daß sich alte Ortsbezeichnungen erhielten, die von später einwandernden, wenn auch sprachverwandten Stämmen nicht recht verstanden und in einer mehr oder minder abgeschliffenen Form beibehalten wurden. Wo Ortsnamen von der in der ganzen Gegend üblichen Bildungsart abweichen, wird jedenfalls dann, wenn ein hohes Alter der Ansiedlung aus andern Umständen wahrscheinlich ist, das Beibehalten alter Namensformen angenommen werden können, die wegen der Entstellung der ursprünglichen Form sich jeder Deutung entziehen.

Auf der dithmarsischen Geest sind folgende Ortsnamen schwer zu deuten: Schrum, Wrohm, Linden, Lendern, Lunden, Stelle.

Schrum (mit langem u) liegt auf der höchsten Erhebung des Landes, die bis zu 78,6 m über N. N. ansteigt. Es kommt zuerst 1447 [1]) vor (Michelsen, Urkundenbuch zur Geschichte Dith-

[1]) 1147 bei Jellinghaus, Holsteinische Ortsnamen, Ztschr. Bd. 29, S. 316, ist Druckfehler.

marschens, Altona 1834, S. 45) als Scrume. Jellinghaus vergleicht den Flurnamen „im Schrum", Lübberstedt bei Geestemünde; ich füge noch hinzu: Skrumsager, Hof im Kirchspiel Sönderbork nahe beim Ringkjöbing-Fjord in Jütland. Die Ausdrücke „im Schrum" und Schrumsacker beweisen wohl, daß das Wort eigentlich Gattungsname ist. Die Hünengräber in der Nachbarschaft lassen auf das Alter des Ortes schließen.

Wrohm auf der östlichsten Hochfläche des Kirchspiels Tellingstedt (1466 Worme, wohl Schreibfehler für Wrome,[1]) sonst Wrome), möchte Jellinghaus[2]) in Verbindung bringen mit wro, jütisch vraa, Ecke, Winkel, oder mit dem Personennamen Wrage. Das wr macht einen germanischen Eindruck, doch ist die Ableitung mindestens sehr zweifelhaft.

Linden auf der nördlichen Hochfläche hängt schwerlich mit der „Linde" zusammen, die erst in jüngeren Ortsnamen Holsteins als Bestimmungswort vorkommt (Lindeloh, Lindhorst). Der Ort ist wohl nicht identisch mit Lin, wo Waldemar II. im Jahre 1217 ein festes Schloß baute, sondern dies ist wahrscheinlicher nach Lunden zu setzen. Ein „Linde" findet sich in Dänemark mehrfach, darunter ein Kirchdorf im Amte Randers.

Lendern im Kirchspiel Tellingstedt, zuerst erwähnt 1204, wo es vom Pfalzgraf Heinrich an die Stader Abtei geschenkt wurde; auch Lendergen genannt (Neokor Bd. 1, S. 354). Der Name ist unerklärt; Lander bei Ütersen ist vielleicht verwandt.

Lunden auf der langen Sanddüne, die sich zwischen der Marsch und der Broklandsauer Niederung hinzieht, ist sicher alt, als Kirchdorf etwa 1140 vorkommend.[3]) An eine Ableitung aus dem dänischen lund, Gehölz, ist schwerlich zu denken, da die Düne gewiß nicht bewaldet gewesen ist, auch das Wort südlich vom jütischen Sprachgebiet nicht vorkommt. Möglicherweise bedeutet lund Düne, da auch die Ortschaft Lundenberg, der Hauptort der fast ganz untergegangenen Lundenberg-Harde südwestlich von Husum, auf einem „Berge", d. h. einer kleinen

[1]) Ztschr. Bd. 23, S. 231. — [2]) a. a. O. S. 313 und im Jahresbericht der Männer vom Morgenstern, Heimatbund an Elb- und Wesermündung, Heft 3, 1899, S. 14; auch Wremen will er so deuten. — [3]) Hasse, Regesten und Urkunden, Bd. 1, Nr. 121.

Düne lag. Die zahlreichen dänischen Orte Lund oder mit lund als Grundwort zusammengesetzten Ortsnamen deuten wohl auf Wald; in Lundum bei Aarhus könnte auch ein Eigenname stecken: Lund-heim. — Vielleicht birgt sich in Lunden, Linden, Lendern dasselbe alte Wort.

Stelle, auf einer kleinen kaum bis zu 10 m sich erhebenden Geestinsel zwischen der Weddingstedter Geest und der Sanddüne, die sich von dort bis nach Lunden erstreckt, ehemals vom Wasser eingeschlossen. Zuerst erwähnt 1329 als Stella.[1] Ein Urnenfriedhof deutet auf alte Besiedlung. An das jetzige Substantiv Stelle ist nicht zu denken; zu vergleichen sind Stellmoor bei Ahrensburg, Stellbusch bei Horst, Stelle bei Harburg. Wenn Verkürzung aus Stelling vorliegt (Stellingen bei Altona), so könnte in „Stell" ein Personenname zu suchen sein, wie der im 9. Jahrhundert vorkommende Stallo.[2] Ein Eigenname Stelling erscheint schon 1316 in Brunsbüttel.[3]

Ein anderer nicht sicher zu erklärender Name ist **Pahlen.** Pahlen ist ein Dorf mit ziemlich bedeutendem Areal und liegt dort, wo die Eider dicht an die Geesthöhen herantritt, so daß sich neben dem Orte eine hude, ein Landungs- und Stapelplatz, findet, Pahlhude. Jellinghaus denkt an das niederdeutsche pâl = Pfahl, Grenzpfahl, da auch bei Rendsburg ein Pahlskamp (truncus, qui dicitur Pal) vorkommt.[4] Die Benennung einer größeren Ansiedlung nach Grenzpfählen an einem Flusse kommt mir nicht wahrscheinlich vor; das Wort hude ist alt, im Mittelalter allmählich verloren gegangen; es erreicht mit Pahlhude und Hude bei Schwabstedt seine Nordgrenze, kommt sonst in Dithmarschen nicht mehr vor. Palenhudhen wird zuerst erwähnt in der Urkunde vom 6. Mai 1325,[5] in welcher Ratgeber und Gemeinde in Dithmarschen dem Grafen Gerhard seinen Besitz der Wehr zu Palenhuden zusichern. Man will Pahlen auch bei Adam von Bremen finden: Adam erzählt III, 32, daß Erzbischof Adalbert von Bremen 12 Bistümer in seinem deutschen Gebiete errichten wollte, darunter „primus in Palmis

[1]) Hasse, a. a. O., Bd. 3, Nr. 671. — [2]) Förstemann, Altdeutsches Namenbuch, 2. Aufl., Bd. 1, S. 1359. — [3]) Hasse, a. a. O., Bd 3, Nr. 330. — [4]) Ztschr. Bd. 29, S. 287. — [5]) Hasse, a. a. O., Bd. 3, Nr. 557, S. 331.

iuxta Eidorem fluvium." In Pahlen ist tatsächlich früher eine Kapelle gewesen, die aber, so weit bekannt, nie ein selbständiges von Tellingstedt abgesondertes Kirchspiel gebildet hat. Schiffsverkehr hat der Ort jedenfalls wegen seiner günstigen Lage unfern der Eider sehr früh gehabt, und da der Übergang nach der Stapelholmer Geest verhältnismäßig bequem ist, so wäre die Möglichkeit, daß mit Palmis Pahlen gemeint ist, nicht ausgeschlossen und für das merkwürdige Palmis vielleicht Palinis zu lesen. Auffallend bleibt die Wahl des Ortes jedoch, da bereits bedeutendere Kirchen vorhanden waren,[1] und wohl deshalb hat Haupt[2] vermutet, daß in paludibus zu lesen sei „in der Marsch," was paläographisch sehr ähnlich ist, und die alte Kirche zu Lunden gemeint werde, die ebenfalls iuxta Eydorem fluvium liegt. Mehr als Vermutung kann es bei dieser Frage nicht geben; auch wenn Haupt recht hat — ich möchte es glauben, — und die Existenz Pahlens nicht von Adam bezeugt wird, so ist doch der Ort wegen seiner Lage für eine alte Ansiedlung zu halten.

Mir scheint nicht geringe Wahrscheinlichkeit vorhanden zu sein, daß diese Orte mit rätselhafter Benennung sehr alte Ansiedlungen sind; ich will nicht behaupten, daß sie die ältesten sind, denn manche andere Orte an den Bächen und der alten Küste haben eine eben so gute oder noch günstigere Lage, sie können noch älter sein, haben aber vielleicht bei der Einwanderung neuer Stämme von diesen bei der neuen Besiedlung andere Namen erhalten.

Die meisten andern Ortsnamen der dithmarsischen Geest sind zusammengesetzte, wie im benachbarten nördlichen Teil der cimbrischen Halbinsel. Die dänischen Forschungen haben, wie erwähnt, ergeben,[3] daß die Orte auf lev, sted, ing, um zu den

---

[1]) Diese werden älter sein als 1140, wo sie zuerst erwähnt werden. Wenn zu Adelberts Zeiten die Kirche zu Lunden noch nicht vorhanden war, so wäre sein Plan, in Pahlen eine Kirche anzulegen, am erklärlichsten. Zur Ausführung gekommen ist er sicher nicht. — [2]) Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Schleswig-Holstein, Bd. 1, S. 91 u. S. 97. — [3]) Vgl. auch die letzte Arbeit von Madsen in der Geografisk Tidsskrift, Bd. 15, Heft 7/8 und Bd. 16, Heft 1/2 (1900 . 1901).

ältesten gehören. Orte auf lev (leben) finden sich im eigentlichen Sachsengebiet nicht; am häufigsten sind in Dithmarschen die auf sted. Diese sind in Dänemark durchweg mit Personennamen zusammengesetzt, und wir müssen darauf hin auch die dithmarsischen prüfen.

K. W. Nitzsch hat in seiner Abhandlung „Die Geschichte der dithmarsischen Geschlechterverfassung" [1]) die Vermutung ausgesprochen, daß Ethelingstede, das heutige Tellingstedt, der Sitz der dithmarsischen Ethelinge, der Adeligen, als der Grenzverteidiger gewesen sei, während sich zu Herstede (jetzt Süderhastedt) das Heer versammelt habe; ferner ebendaselbst, [2]) daß Weddingstedt, alt Wittingstede, seinen Namen von der alten Gerichtsstätte des Landes habe, sei es, daß damit der Versammlungsort der Wittigsten oder das placitum legitimum zu verstehen sei. Handelmann hat [3]) Bedenken gegen diese Vermutungen geäußert und in einer Reihe von Ortsnamen Norderdithmarschens auf ing und sted Personennamen finden wollen, ohne indes Chalybäus [4]) zu überzeugen. Ich werde die einzelnen Namen prüfen. Es sind von Norden nach Süden folgende auf sted: Hollingstedt, Hennstedt, Wiemerstedt, Weddingstedt, Norder- und Süder-Heistedt, Dellstedt, Tellingstedt, Immenstedt, Röst, Hemmingstedt, Norder- und Süder-Hastedt, Bargenstedt, Krumstedt, Schafstedt, Eggstedt, Frestedt.

Hollingstedt: 1329 Hollincstede [5]) (Nigel de H., wie für Nigelde H. zu lesen), 1447 Holingstede [6]). Ein anderes Hollingstedt, ein Kirchdorf, liegt an der Treene in Südschleswig, früher angeblich Hafen für die Stadt Schleswig nach der Nordsee hin, ein Hollingholt in Mitteljütland, Ksp. Sunds an der Storaa, ein Hollensted im Thyske Aas nördlich von Liimfjord, ein Hollenstedt auch im Kreis Harburg und bei Einbek. Personen-

---

[1]) Jahrbücher für die Landeskunde, Bd. 3, S. 129. — [2]) S. 120 f. — [3]) Ztschr. Bd. 12, S. 396 ff. — [4]) Geschichte Dithmarschens, S. 22 ff. Auch L. v. Reventlow folgt Nitzsch, Ztschr. Bd. 22, S. 4. — [5]) Hasse, Reg. u. Urk., Bd. 3, Nr. 671, S 382. Conradus von Hollensted bei Hasse, Bd. 2, Nr. 846, S. 351 wird wohl aus Hollenstedt bei Harburg stammen; Jellinghaus, Ztschr. Bd. 29, S. 303 zieht ihn hierher. — [6]) Michelsen, Urkundenb. Dithm., S. 47. Die Zahl 1447 geht im Folgenden immer auf Michelsen, U. D.

namen auf ing sind alt. Stamm hol, vgl. Förstemann, Personennamen, Sp. 865.

Hennstedt: 1281 (Hasse, Bd. 2, Nr. 594, S. 236) Hanstede, ebenso 1447, Kirchdorf. Orte gleichen Namens, Hennstedt, finden sich in Holstein bei Kaltenkirchen und Kellinghusen (1147 Henstide), 3 Orte Hanstedt im nördlichen Hannover, ein Kirchdorf Hansted nördlich von Horsens in Jütland, ein zweites an der Nordwestecke Jütlands. Der Eigenname Hano, Hanno ist alt, vgl. Förstemann, Sp. 746.

Wiemerstedt, 1447 Wimerstede, enthält ebenso wie das im 12. Jahrh. vorkommende Wiemersdorf bei Bramstedt und Wiemerskamp bei Bergstedt den bis jetzt als Familiennamen erhaltenen Namen Wiemer, alt Wigmar, Förstemann, Sp. 1586.

Weddingstedt, Kirchdorf, 1140 (?) und 1168 Wittingstede (Hasse, Bd. 1, 121, S. 60), 1281 Wedinghestede (Hasse, Bd. 2, Nr. 594, S. 236), 1325 Wetingsted (Hasse, Bd. 3, Nr. 570, S. 320 [1]). In der Nähe liegt das Dorf Weddinghusen, 1447 Wedinghusen, in Nordwestschleswig bei Ribe das Kirchdorf Hvidding in der Hvidding-Harde, 1230 Hwithyng. Der Personenname Hvitan kommt im 8. Jahrh. vor, Förstemann, Sp. 939 f., angelsächsisch Hvita, Hviting. [2]) Mit dem dänischen wit, Wald (z. B. Sundewitt), altdeutsch wîd hängt es nicht zusammen.

Heistedt, im 15. Jahrh. Heystede; zwei dicht bei einander liegende Orte Norder- und Süderheistedt. Die Ableitung von Heide, als Heidestedt, ist zu verwerfen, da ein d in Ortsnamen nicht nachzuweisen ist. Der Personenname Haio, Heio ist alt, Förstemann, Sp. 735.

Dellstedt, 1447 Delstede. Zu vergleichen Dellerup, Dorf bei Holstebro in Jütland, Delstrup, Bauernschaft bei Münster in Westfalen. Die Ortsnamen auf trup = dorf sind im Dänischen durchweg mit Personennamen zusammengesetzt; Dello findet

---

[1]) nicht Hohenwestedt, wie Hasse, a. a. O. und Jellinghaus, a. a. O. S. 304 meinen. — [2]) Auch Wittstedt, Kreis Geestemünde, 1105 Wittennestede, wird einen gleichen Personennamen enthalten; es ist nicht mit Jellinghaus (Jahresbericht der Männer vom Morgenstern, S. 14) als witenastede, Stätte der Ratsleute, zu fassen.

sich seit dem 9. Jahrh., Förstemann, Sp. 399. — Dagegen ist Delfbrück östlich von Meldorf und Delweg nordwestlich von Heide ebenso wie das Kirchdorf Delve in der Nähe der Eider von delven = graben, abzuleiten; Delve = an der Delve, einem schmalen Eiderarm (daher: thom Delve, nan Delve, mit dem Artikel),[1]) Delweg, der Grabenweg, an dem alten Eiderarm, der von der Broklandsauer Niederung nach Ketelsbüttel ging.

Tellingstedt. Es kommt zuerst vor in der Urkunde von 1168, resp. ca. 1140, Hasse, Bd. 1, Nr. 121, S. 61, in welcher unter andern der Zehnte utriusque parrochie scilicet Ethelingstede Barmetstede dem Hamburger Domkapitel verliehen wird; 1281 (Hasse, Bd. 2, Nr. 594, S. 236) heißt es Thellingestede, 1298 (Hasse, Bd. 2, Nr. 910, S. 380) Telligstede, 1323 (Hasse, Bd. 3, Nr. 517, S. 288) Tilligstede, 1345 (Michelsen, S. 26) Tellynstede, 1447 Tellinghstede. Die Form in den Originalurkunden des 13. Jahrhunderts ist an und für sich als richtiger anzusehen als die in dem Transsumpt von 1168 (Erzbischof Hartwig von Bremen transsumiert eine Urkunde des Erzbischofs Adalbert von 1140). Außerdem wäre die Umwandlung der Form Ethelingstede, die entschieden den Ton auf der ersten Silbe gehabt haben müßte, in Tellingsted, wo die vorher unbetonte Silbe plötzlich den Hochton trägt, höchst merkwürdig. Ich vermute, daß in Hartwigs Transsumpt ein Schreibfehler vorliegt: vom et des vorhergehenden scilicet ist das e versehentlich vor Thelingstede wiederholt und dadurch die auffallende Form entstanden.[2]) In Dänemark findet sich ein Dorf Telling im Vendsyssel nordöstlich von Løgstör, ein Tilling (Einzelstelle) im Ksp. Hjerm bei Holstebro, auch auf Pellworm ein Hof Tillig. Ein Eigenname Telling, abgeleitet aus Tello, wird anzunehmen sein; vgl. Förstemann, Sp. 399 ff. — Neokor, Bd. 1, S. 247 leitet den Namen Tellingstedt von der Tielenau ab, die nahe bei dem Orte entspringt. Diese Au scheint den Namen von einer Person Tile zu haben; nach ihr ist die Tielenburg benannt, nicht nach den Schanz-tielen = Schanzreihen (so Jellinghaus, Ztschr. Bd. 29, S. 219). Ob Tiele und Telling zusammen-

[1]) Vgl. F. N. Lorenzen, Delve, eine Kirchspielschronik, Itzehoe 1861, S. 3 ff. — [2]) Oder es ist umzustellen Barmetstede et Thelingstede.

hängen, ist mir zweifelhaft; es müßten ev. die Tellinge die Gefolgschaft eines Tilo bedeuten. Tîle hat ein langes i, Tellingstedt heißt im Volksmund Telgenstedt.

Immensted. Jetzt heißt eine Häuserreihe nördlich von Albersdorf Immenstedter Loh, die erst seit 1849 eine Dorfschaft ausmacht; ehemals lag hier ebenfalls ein Dorf, dessen Feldmark zu einem Wald (loh) wurde; dies alte Immenstedt soll eine Kirche gehabt haben, aber die angeblichen Spuren eines Kirchhofs rühren von einem heidnischen Friedhof her; die alten Einwohner sollen nach Fehmarn ausgewandert sein. Riesenbetten, Urnenfriedhöfe, Skelettgräber beweisen ältere Ansiedlungen verschiedener Zeiten. In Immenstedt steckt der bekannte Name Immo, mit dem viele Ortsnamen zusammengesetzt sind, wie Immingstedt (Immenstedt) östlich von Husum, Imminghusen (Imhusen) auf Altnordstrand, Emmelev in Dänemark, Immenstedt, Immenrode, Immenreuth, Immendorf in verschiedenen Gegenden Deutschlands.

Röst. Bei dem Einfalle der Holsten 1402 und 1403 werden auch die beiden Orte Rissede und Runstede im Kirchspiel Albersdorf verwüstet; der angerichtete Verlust wird auf 8000 und 500 Mark geschätzt (Michelsen, S. 45). In der Urkunde vom 18. Januar 1329 (Hasse, Bd. 3, Nr. 671, S. 382) wird ein Otto de Ruscede genannt; dafür ist wohl zu lesen: Rustede. Rustede und Runstede scheint Röst zu sein, Rissede ist wohl nicht Riese, das zum Kirchspiel Nordhastedt gehört, sondern bei Tensbüttel zu suchen, wo noch der Flurname Altröst vorkommt. Es kann aber auch umgekehrt Rissede = Röst, Rustede = Altröst sein. Zu vergleichen ist Runstedt bei Schöningen in Braunschweig (alt Ruonstedi 1160)[1]) und bei Merseburg, Runsdorf in Sachsen-Altenburg. Der Personenname Runo ist anzunehmen, vgl. Förstemann, Sp. 1283.

Hemmingstedt ist zusammengesetzt mit dem Personennamen Hemming, der sich bis ins 6. Jahrh. verfolgen läßt (Förstemann, Sp. 744); im Beowulf-Liede ist Offa der „maeg" (Schwager oder Schwiegervater?) eines Hemming. Ähnliche

[1]) Andree, Braunschweiger Volkskunde, S. 25.

Namen: Hemminghörn in Eiderstedt, Hemmingstrup in Nordostseeland, Hemmingsford in England, Hemmighausen im Rgbz. Kassel.

Norder- und Süderhastedt. 1168 (1140) Herstide (Hasse, Bd. 1, 121, S. 60), 1281 Herstede (Hasse, Bd. 2, 594, S. 236), ist jedenfalls Süderhastedt, dessen Kirche bedeutend älter ist als die von Nordhastedt. 1345 (Michelsen, S. 26) werden unterschieden: Kerherstede und Repherstede, 1409 (Neokor, Bd. 1, S. 630) ebenso Rep- und Kerherstede, dagegen 1447 Nort- und Süderherstede, ebenso in der Urkunde von 1456 (Michelsen, S. 60), in der taxis beneficiorum praepositurae in Thitmarcia von 1347 bei Staphorst, Hamburgische Kirchengeschichte, Bd. 1, S. 467, Kerherstede und Repherstede. Man erklärt Kerherstede (Süderhastedt) als Kerkherstede; Repherstede deutet Kolster[1]) als das mit dem rep, der Meßschnur, ausgemessene Hersted; früher sei das Gebiet des Ortes Wald gewesen und dann ein Teil dieses dithmarsischen Gemeinwaldes zu einer Niederlassung abgestanden und abgemessen. Kolsters Ansicht billigen Nitzsch,[2]) Chalybäus,[3]) Jellinghaus.[4]) Mir scheinen beide Erklärungen sehr bedenklich. Ehe Nordhastedt als Kirchort erscheint (1345), heißt Süderhastedt nur Herstede; als jenes, das doch selbstverständlich lange vor dem Bau der Kirche existiert hat, eine Kirche erhielt, da soll man Süderhastedt K e r k herstede genannt haben? Überliefert ist auch nirgends K e r k-, sondern K e r herstede. Die Gründung von Nordhastedt muß weit zurückgehen, da, wie ich weiter unten berühre, die Endung stedt für Ortsnamen früh, spätestens um 1000, ungebräuchlich wird. Eine Deutung von ker und rep weiß ich allerdings nicht vorzuschlagen. H e r stedt hat Nietzsch, wie oben erwähnt (S. 126), als Heerstätte gedeutet. Es giebt aber ähnliche Namen, in denen ein Personenname enthalten ist: Herslev im Amte Holbek auf Seeland, auf Langeland und bei Friedericia, Hersbüll auf Altnordstrand, ehemals Herestabl, wie wohl für Henestabl zu lesen ist,[5]) Harebuy oder Harrebuy im

---

[1]) Meldorfer Progr. von 1854, S. 8. — [2]) Jahrb. für die Landeskunde, Bd. 3, S. 129. — [3]) Gesch. Dithm., S. 15. — [4]) Ztschr. Bd. 29, S. 292. — [5]) Hasse, Reg. u. Urk., Bd. 1, Nr. 210.

Ksp. Hygum in Nordschleswig, Herstede bei Beverstedt, südöstlich von Bremerhaven; vgl. auch Förstemann s. v. Harja, Sp. 763. Es steckt daher in unserem Herstede auch ein Personenname; dann erklärt sich das doppelte Herstede am einfachsten. Nordhastedt würde man als Heerstätte nur gezwungen deuten können.

Bargenstedt. Obwohl der Ort verhältnismäßig hoch liegt — seine Flur steigt von der Niederung der Miele allmählich an, — so ist doch in „Bargen" nicht „Barg" = Berg zu suchen, sondern ein Eigenname: im 15. Jahrh. heißt der Ort Bernstede, bei Neokor Bergenstede, vgl. Beringstedt im Kreis Rendsburg, Bergstedt (alt Bericstede) in Stormarn; Förstemann unter Bera, Berin, Berico, Sp. 360, die Ortsnamen Berincheim, Berinhusen, Beringthorp, dgl. in Dänemark Björslev, Björnstrup.

Krumstedt. Nach einer Bulle des Papstes Innocenz III. aus 1208 (Hamb. Urkundenbuch, Bd. 1, Nr. 371, S. 328) überließ die Witwe des 1106 verstorbenen Grafen Luder Udo von Stade, Ermengard, die curia Crimpestede und die curia Fragistede in Titmarisco der Kirche zu Harsefeld. Crimpestede hält Lappenberg für Krempel bei Lunden, weil Waldemar II. vom Kloster Harsefeld 1217 (Hamb. Urk., Nr. 406) außer einer Reihe anderer Güter bei Lunden auch drei hovae in Cremböl kauft. Bolten, Gesch. Dithm., Bd. 2, S. 119 ff., denkt auf Grund der Lesart Trumpstede in den Annales Rosenveldenses an Krumstede, Fragistede hält er für Frestedt. Ich möchte Bolten beistimmen. In Krum kann ein Personenname stecken; dafür sprechen die dänischen Orte Krummerup auf Seeland und Krumstrup auf Fünen, da die Orte auf trup durchweg Personennamen enthalten. Ein Name Krumynge Reimer findet sich 1516 noch in Büsum, Michelsen, Altdithmarsische Rechtsquellen, S. 257.

Frestedt: vielleicht ist das eben genannte Fragistede dasselbe; 1447: Vrestede. Der bei dem Dorfe fließende Bach heißt Fredebek, darnach wird der alte Name Fredestede gewesen sein und Fragistede ist Schreibfehler. Frede als Eigenname in Zusammensetzungen ist nicht selten: Freilev, alt Fredelöfve bei Aalborg, Fredsted nördlich von Kolding, Frestrup (Fresdorf)

östlich von Tondern, Fridsted oder Fredstedt südwestlich von Hadersleben. Vgl. Förstemann, s. v. Fraida, Sp. 513 und Fritha, Sp. 528.

Eggstedt, auch Eckstedt geschrieben: Eggo häufiger alter Name, vgl. Förstemann, Sp. 16. Verwandte Ortsnamen: Eggeslef im Amte Sorö, Eggerup auf Fünen, Eggebek nordwestlich von Schleswig, Eggestedt im Rgbz. Stade.

Schafstedt, früher Scapstede, hängt nicht mit Schaf zusammen, niederdeutsch Schap, wie die junge Ansiedlung Schafstedt im Kronprinzenkoog, sondern enthält wohl einen Eigennamen; zu vergleichen: Schöppenstedt in Braunschweig, alt Sciphinstide, Scyppenstide; Skabslund im jütländischen Amte Randers.

Ehlingstedt oder Oehlingstedt ist eine Einzelstelle bei Albersdorf; der Name Eling ist alt, vgl. Förstemann, Sp. 80.

Erpstede. Pfalzgraf Heinrich, Sohn Heinrichs des Löwen, schenkte 1204 dem Abte des Marienklosters zu Stade das Holz Borcholte und die Orte Lendern bei Tellingstedt, Bokwolde und Oldenerpe bei Meldorf. In Michelsens Urkundenbuch S. 91 heißt das letzte: Herstede, wohl verdreht aus Erpstede (Herpstede). Oldenerpe oder Erpstede lag nach Neokor Bd. 1, S. 334 auf der Düne südlich von Meldorf und seine Flur gehört jetzt zu Elpersbüttel, das sich dessen Besitz angeeignet haben soll. Ist Erpstede richtig, so ist die Zusammensetzung mit dem alten Eigennamen Erpe klar, der schon bei Tacitus Ann. 2, 7 vorkommt als Arpus.

Für sämtliche Orte der Geest mit der Endung stedt ist also die Möglichkeit gegeben, im ersten Teil der Zusammensetzung einen Personennamen zu finden. Es liegt hier dann ebenso wie bei den sted in Dänemark. Dabei will ich gleich bemerken, daß die holsteinischen sted nicht sämtlich einen Personennamen enthalten. Bei Brokstedt, Heiligenstedten, Ohlstedt, Eiderstede und Eiderstedt liegt keiner vor; Heiligenstedten und Ohlstedt sind aber sicherlich nicht die ursprünglichen Namen, jenes ist nach der Gründung der Kirche, dieses im Gegensatz zu Nienstedten umgenannt worden. Jevenstedt, Luhnstedt, Bramstedt liegen an der Jeven-, Luhn- und Bram-au; in Bram- kann das Wort

Bram = Ginster stecken, in Luhn- sucht Gloy [1]) die Wasserpflanze luneke. Indes kann in Bram, Lun und Jeve auch ein Personenname zu suchen sein und von diesem auch der Bach seinen Namen haben. — Wo alte Formen fehlen, ist die Entscheidung oft sehr schwer. Ohne das Vorkommen der Formen Radolvestede und Raweddersdorp würde man in Rahlstedt schwerlich den Namen Radolf oder in Rausdorf Rawedder, Radward, vermuten.

Ein Beweis für das Alter der dithmarsischen stedt ist die Größe ihrer Feldmark, die zum Teil erheblich umfangreicher ist als bei den Orten auf büttel, rade, wohld. Bei der Gründung von Kirchen sind es daher gerade die stedt, die dafür gewählt wurden: Hennstedt, Tellingstedt, Weddingstedt, Hemmingstedt, beide Hastedt, während nur 2 dorf, Meldorf und Albersdorf, außerdem noch Burg und Delve eine Kirche bekommen haben.

Fast sämtliche sted liegen in der Nähe der tief einschneidenden Buchten oder am Rande des Geestlandes, auf der Hochfläche nur Immenstedt und Röst; die Ansiedler haben zu der Zeit, wo die sted sich bildeten, offenbar mit Vorliebe die Gegenden gewählt, wo ein Verkehr zur See oder auf den Flußläufen und der Fischfang ermöglicht wurde. Das Alter ist natürlich nicht zu bestimmen; unter den Personennamen finden sich keine, die der Zeit der Christianisierung ihren Ursprung verdanken, sondern nur alte, so daß wir ohne Bedenken über die Völkerwanderung hinaus gehen dürfen. Wenn Sach [2]) bezweifelt, daß die Orte auf stet im Herzogtum Schleswig über das 8. Jahrhundert hinausgehen, so geht er darin meines Erachtens viel zu weit; eine längere Existenz der Orte auf stedt ergibt sich auch für Schleswig aus der Örtlichkeit ebenso wie in Dithmarschen; das hohe Alter der Orte auf dorf (siehe unten) nötigt dazu, die stedt viel weiter hinaufzuschieben. Bei den Nordgermanen wird sted etwa bis zum Jahre 1000 als Bezeichnung einer Siedlung verwandt, so in Island; die dithmarsischen sind aber viel älter. Dafür spricht auch, daß eine

[1]) Die „Heimat", Bd. 12 (1902), S. 218. — [2]) Das Herzogtum Schleswig, Bd. 2, S. 81 Anm.

der ältesten Wurten der Marsch eine Ansiedlung auf sted trägt: Fahrstedt, davon nachher mehr.

Wie oben erwähnt, gehören zu den ältesten Ansiedlungen nördlich von der Eider auch die Orte auf **ing** und **um.** Auf um haben wir keinen Ortsnamen der ditmarsischen Geest, wohl aber auf ing: Fedderingen, Wesseln (1447 Wesling), Glüsing und Dörpling. In Fedderingen und Wesseling, Wesling stecken offenbar die noch vorkommenden Personennamen Fedder und Wessel; Fedder ist noch häufig in Nordfriesland, Wessel hier und da zu finden. Mit Fedderingen vergleiche man Fedderwarfen bei Jever, mit Wesseln Wesseling bei Bonn und Wesseln bei Hildesheim. Förstemann, Sp. 491 unter Fadar und Sp. 1549 unter Vazo. Die Erklärung von Wesseln als Tauschplatz von wesseln = wechseln [1]) ist selbstverständlich falsch. — Glüsing, 1447 Gluzinge; ein gleichnamiges Dorf findet sich bei Hohenwestedt, ein Glüsingen südlich von Harburg und im Kreise Gifhorn, ein wüstes bei Dardesheim, Kreis Halberstadt. Eine Erklärung des Namens weiß ich nicht vorzuschlagen, ich vermute einen Personennamen. — Dörpling, 1447 Dorplinge, vgl. Dörpstedt bei Schleswig, Dörflingen im Kanton Schaffhausen und den Eigennamen Derfflinger. Vereinzelte Personennamen, die von thurp (dorf) abgeleitet sind, gibt es zwar, vgl. Förstemann, Sp. 1468, doch ist die Ableitung von Dörpling aus einem Personennamen zweifelhaft. Neokors Angabe (Bd. 1, S. 249), daß erst im 16. Jahrhundert das erste Haus in Dörpling gebaut sei und zwar von einem Hennstedter Suwels Wolt, ist unbegründet; 1447 existierte es schon und 1560 hat es 33 Hußwerde, die Geestland besitzen. — Auch Brickeln ist als ing zu deuten: es steht wohl für Brickeling (vgl. Breklum, früher Brekeling in der Nordergosharde, Sach, Herzogtum Schleswig, Teil 2, S. 304).

Die Orte auf ing haben eine ähnliche Lage wie die auf stedt, sie liegen nicht weit von der 5 m-Linie oder noch an derselben. Für Wesseln haben wir noch einen eigenartigen Beweis seines Alters, nämlich den Marschort Wesselburen, der nach

[1]) v. Maack, Das urgeschichtliche schleswig-holsteinische Land, Berlin 1860, S. 41.

der Überlieferung — und die ist diesmal höchst wahrscheinlich richtig — von Wesselinger Bauern, die sich dort zuerst ansiedelten, seinen Namen erhalten hat. Darauf und auf die alte Steinstraße unterhalb der Geest bei Wesseln komme ich unten zurück. Vielleicht gibt es auch in der Marsch ein -ing, Strübbel, dessen alte Form Strebbeling gewesen ist. Dagegen heißt Schlichting in der Niederung der Broklandsau ursprünglich thor Slichten = zum platten Lande, ist also kein Name auf ing.

Die nächste Gruppe der Ortsnamen, die wir zu besprechen haben, ist die auf **dorf.** Die Untersuchungen über die Orte dieser Gruppe haben ergeben, daß die „dorf" zum Teil Ableger von Urdörfern sind, daß sie also in nicht so hohes Alter zurückreichen, wie die auf sted, ing. Während christliche Vornamen in den Orten auf ing, um, sted, leben wenigstens nördlich von der Elbe fehlen, sind sie bei denen auf dorf nicht selten, nicht bloß im Deutschen, wo das Wort „dorf" selbständig geblieben ist, eine solche Zusammensetzung also nicht überraschen kann, sondern auch im Dänischen, wo „dorf" durch by längst vollständig verdrängt ist.

Die älteste in schriftlichen Urkunden bezeugte dithmarsische Ortschaft auf dorf, ja, die älteste überhaupt bezeugte ist **Meldorf.** Adam von Bremen erzählt lib. I, 15 nach dem liber donationum ecclesiae Bremensis, daß der Bremer Bischof Willericus (789 (?) — 838) vor Ansgar in Milindorp gepredigt und die Kirche daselbst oft besucht habe; II, 15 wird die ecclesia in Melindorp die Mutterkirche der Thedmarsgoi genannt. Daraus hat man geschlossen, daß die Kirche schon vor Willericus dort gestanden habe und von dem ersten Bremer Bischof Willehad angelegt worden sei. Ich möchte nicht so sicher auf die Angabe des liber donationum bauen; man weiß ja, in welchem Umfang die donationes gefälscht worden sind, und die Stelle bei Adam sieht so aus, als wenn der Absatz erst nachträglich im liber donationum eingezeichnet ist, damit er die Zugehörigkeit Meldorfs nicht zu Hamburg, sondern zu Bremen beweisen sollte. Trotzdem kann man nicht daran zweifeln, daß die Kirche zu Meldorf die älteste ist, nicht so alt, wie die Tradition will, aber auch nicht viele Jahrzehnte jünger. Urkundlich erscheint

Meldorf: um 1141 (Urkunde Adalberts von Bremen, Hasse I, Nr. 81) als Melenthorp, 1168 (ebend. Nr. 121) Milethorp, 1196 (Nr. 197) Milithorpe, 1207 (Nr. 251) Melethorp,[1]) 1268 (Hasse II, Nr. 381) Meldhorpe, 1272 (Nr. 446) und 1282 (Nr. 632) Meldorpe. Helmold I, 47 schreibt Milethorp. Über den Namen spreche ich weiter unten (S. 140 f.).

Eine örtliche Überlieferung sagt, daß die erste Kirche nicht dort gestanden hat, wo der jetzige prachtvolle Bau etwa um 1220 aufgeführt ist, sondern auf dem im Süden der Stadt liegenden Hügel, dem sogenannten Sandberg, der ursprünglich St. Johannesberg geheißen habe. Zwar findet sich diese Überlieferung zuerst bei Carstens, dem berüchtigten Fälscher und Alleswisser,[2]) doch ist sie nicht ganz zu verwerfen: der Name St. Johannisberg findet sich auch bei Danckwerth (S. 300) und in Bruin und Hogenbergs Städtebuch, ferner auf einer Karte Meldorfs aus dem Jahre 1827 im Archiv der Meldorfer Kirchspielschreiberei. Auf letztere möchte ich nicht so viel Gewicht legen, wie Chalybäus es tut (Geschichte Dithmarschens, S. 29), da sie unter dem Einfluß der von Carstens und Bolten neu belebten Tradition stehen kann. Hinzu kommt aber noch, daß die jetzige Kirche gänzlich einheitlich und ohne alle Spur älterer Reste ist (Haupt, Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Schleswig-Holstein, Bd. 1, S. 123). Außerdem ist sehr bemerkenswert die Abgrenzung der Gemeinde Meldorf. Nach Süden hat nämlich Meldorf gar keine Feldmark liegen: ihre Grenze liegt nur ein wenig südlich von dem jetzigen Bahnhof und verläuft dann so, daß der größere Teil des Sandbergs nicht zu Meldorf gehört, sondern zu dem benachbarten Dorfe Ammerswurth (daher Ammerswurther Sandberg); erst westlich von der nach Ammerswurth führenden Chaussee erreicht das Gebiet Meldorfs die Süderau. Nach Süden bricht das Gebiet der Stadt also eigentlich schon in der Stadt ab, während es nach Osten bis halb nach Nindorf und nordwärts über Hesel weit in die Nie-

[1]) Milestorp, das Johann von Holstein 1249 dem Bischof Albrecht von Lübeck verpfändet, ist nicht Meldorf, wie Hasse im Register angibt, sondern Mielsdorf zwischen Oldesloe und Segeberg. — [2]) Bolten, Dithmarsische Geschichte, Bd. 1, S. 421.

derungen der Südermiele (Waschau) und Nordermiele hinein reicht. Ich kann nicht umhin, zu glauben, daß dieser Umstand eine Folge der geschichtlichen Entwicklung ist, ein Punkt, der auch von Kolster in seinen Schriften nicht berücksichtigt wird. Ich finde nur folgende Erklärung als wahrscheinlich: In der ältesten Zeit spielte das heutige Meldorf keine Rolle; die Schiffahrt, die später Meldorf mit seinem westlich dicht am Orte liegenden Hafen wohlhabend und zur ersten Stadt Dithmarschens machte, ging ursprünglich viel weiter landeinwärts; ein Hafen bei Windbergen wird uns nicht nur von Chronisten bezeugt (Neokor 1, 209), sondern auch durch den Flurnamen „alter Hafen", sowie durch einige Fundstücke, so z. B. ein uraltes Ruder, als zweifellos bestehend bewiesen. Die flachen Fahrzeuge der alten Zeit sind sicher weit landeinwärts gekommen, auch noch über Windbergen hinaus. An der Süderau, die von Windbergen herkommt, wird auch dort, wo sie die schmale Düne durchbricht, d. h. an dem jetzigen Ammerswurther Sandberg, eine alte handeltreibende Ansiedlung gelegen haben, die sich mit ihrer Feldmark südwärts über die Au und dann westwärts in die Marsch ausdehnte, bis die Marschsiedlung die bedeutendste wurde. Noch weiter südlich auf der Düne lag, wie oben S. 132 erwähnt, das Dorf Erpe oder Erpestede, das später in ähnlicher Weise in den Besitz von Elpersbüttel überging. Nicht also auf der nördlichen Höhe, wo jetzt die Kirche steht, sondern an der Süderau lag die alte Siedlung, von der die neue als „dorf" ausgegangen ist, die aber bald die alte überragte. Demnach hätte Meldorf sich in gleicher Weise entwickelt, wie Jahrhunderte später Husum.

Mit dieser Annahme stimmt die Überlieferung von der Kirche im Süden des Ortes in vorzüglicher Weise: Neben der alten Siedlung bildete sich die neue und erhielt als die zur Zeit der Kirchengründung bereits bedeutendere die Kirche nahe der Scheide der beiden. Nach der Verlegung auf die nördlichere Höhe mag die an der Südgrenze Meldorfs gelegene Höhe den Namen St. Johannesberg nach der St. Johannis-Kirche beibehalten haben und dieser Name auch auf die angrenzende Uransiedlung übertragen und später, zur Örtlichkeit passend, in Sandberg verdreht sein.

Welchen Namen trug aber die alte Ansiedlung an der Süderau? Sandberg ist ein zu prosaischer Name, als daß er, wenn es keine Verdrehung aus St. Johannesberg sein sollte, aus alter Zeit herrühren kann. Der alte Name ist teils durch die Besiedlung der Marsch, wo sich der Hauptort als Ammerswurth entwickelte, teils durch das Emporkommen Meldorfs und, wenn die Tradition recht hat, durch die St. Johanniskirche verloren gegangen und nicht mehr zu ermitteln.

Die Ortsnamen auf dorf reichen zum Teil in recht frühe Zeiten zurück: sie finden sich 664 schon in England, wohin sie mit den Angelsachsen gekommen sind; da sie im Durchschnitt aber entschieden jünger sind als die auf stedt, ing, um, lev, und dort, wo sie mit diesen vermischt liegen, meist weniger günstigen Boden haben, so dürfen wir den dithmarsischen Namen auf stedt unbedenklich ein hohes, bis ziemlich weit vor der Völkerwanderung liegendes Alter zuschreiben.

Im Dänischen sind die älteren Namen auf dorf fast sämtlich mit Personennamen zusammengesetzt. Dasselbe gilt auch von vielen, besonders den älteren, in Deutschland. Da sich aber hier das im Dänischen geschwundene Appellativ dorf bis jetzt erhalten hat, so haben wir manche Neubildungen ohne Personennamen, besonders häufig Niendorf oder Neuendorf.

Die dithmarsischen Geestorte auf dorf sind: Albersdorf, Bordorp (†), Gudendorf, Harendorp (†), Hindorf, Meldorf, Nindorf, Rüstorp, Westdorf, Wolmersdorf. Die Frage ist auch hier zu erörtern, ob in diesen Ortsnamen Personennamen stecken. Unwahrscheinlich ist es von **Nindorf** und **Westdorf.** Nindorf wird von Neokor, Bd. 1, S. 254, wunderlicherweise Imdorp geschrieben, falsch für Nindorp, wie es 1447 (Michelsen S. 47) in der Bökelschen Karte und den ältesten Landregistern heißt. Zwar wird es mit kurzem i gesprochen, nicht wie Nienbrok, Niendorp mit langem i, doch wird es wohl das neue Dorf bezeichnen im Gegensatz zu der alten Ansiedlung Bargenstedt, von dem es ein Ableger gewesen sein mag. — Westdorf am Rande der Geest hat seinen Namen sicher von der Lage; die neben dem Orte liegende Marsch ist verhältnismäßig spät besiedelt, so daß die Bezeichnung Westdorf sehr am Platze war. —

Über die andern Orte ist folgendes zu bemerken:

Albersdorf, offenbar zusammengesetzt mit Albert, 1280 Aluersdorpe (Hasse II, Nr. 594).[1])

Bordorp, ehemals ein Dorf bei Hopen, 1329: Hasse, Bd. 3, 671, Neokor, Bd. 1, S. 266. Vgl. Bordorp bei Nortorf, jetzt Borgdorf, Bordrup im südwestlichen Jütland, Ksp. Oxby, Borum bei Lemvig, Borlev nördlich von Kolding. Da die Orte auf lev durchweg Personennamen enthalten, dürfen wir es auch in Bordorf annehmen.

Gudendorf bei Windbergen. Man hat den Namen dieses Dorfes und des gleichnamigen bei Ritzebüttel mit „Wodan" zusammenbringen wollen; aber die Verbindung eines Götternamens mit einem menschlichen Werk, wie es „Dorf" ist, hat an und für sich nichts Wahrscheinliches, während es bei Gegenständen der Natur, See, Holz, Berg, viel eher denkbar ist; es wird auch durch die Untersuchung Steenstrups „Om Guders Navne i de nordiske Stedsnavne," Hist. Tidsskrift 1896, S. 353, widerlegt. Wir haben daher in Gude jedenfalls einen Personennamen zu suchen, wie in den Namen Gudum (wiederholt in Dänemark), Gudhem in Schweden. Vgl. auch Förstemann, Sp. 659 s. v. Goda. — Nach einer späten Tradition, zuerst bei Hans Detleff, ist Gudendorf erst spät gegründet und zwar von dem letzten Bewohner des von den Windbergern aufgekauften Orts Queddern (vgl. unten S. 141). Allerdings fehlt Gudendorf in der Liste der 1403 ff. heimgesuchten Dörfer (Michelsen, D. U., S. 47), dasselbe ist aber mit mehreren Orten der süderdithmarsischen Geest der Fall. Auch die Kleinheit des Ortes (1568, also nach dem Eroberungskrieg von 1559, nur 3 Hausbesitzer) kann kein Beweis gegen hohes Alter sein. Für das Alter spricht die Ausdehnung der Feldmark über die Dünen bis in die Marsch an die Nachbarschaft von Wolfenbüttel. — Der im 16. Jahrhundert vorkommende Eigenname Gude ist als Adjektiv zu erklären, z. B. Voß Gude = der gute Voß, also ein neuer Name.

---

[1]) Daß Wulvold von Alverdesdorp (Hasse I, Nr. 389) und der miles Henricus de Aluerdesdorpe (Alvestorpe, Aluerstorpe, Alveskedorpe) bei Hasse II, 777 u. ö. aus dem dithmarsischen Albersdorf stammen, ist nicht zu beweisen; vielleicht ist Albersdorf bei Grömitz gemeint.

Harendorp, ehemalige Ansiedlung bei Kuden, bei Russe nach der Memoria defunctorum von Burg (Ztschr. Bd. 27, S. 265) erwähnt, von Neokor, Bd. 1, S. 266, Hardendorp genannt; in Hare steckt wohl ein Eigenname vom Stamm harja (Förstemann, Sp. 763). Vgl. Harenberg bei Hannover und Harndrup, Kirchdorf auf Fünen.

Hindorf: vergl. Hindorf bei Hirschberg, mehrere Orte Hinnerup und Hinnedrup in Jütland, so im Sallingland und bei Aarhus. Ein altgermanischer Eigenname Hino ist nur im Fem. Hinna nachweisbar (Förstemann, Sp. 844), darf aber doch hier vorausgesetzt werden.

Rüsdorf bei Heide, das Dorf, aus dem sich Heide entwickelt hat (also ähnlich wie Meldorf aus der früheren Ansiedlung auf dem „Sandberg“); 1404 richtet Graf Gerhard hier einen Schaden von 10000 M. an, in Heide nur von 1000 M (Michelsen, Dithm. Urk., S. 46); damals Rustorpe genannt.[1]) Ein Rüstorf liegt bei Vöcklabruck in Oberösterreich; vielleicht sind auch Namen wie Rostorf bei Kellinghusen und die dänischen Rostrup zu vergleichen. Ob Eigenname Rusto? (Förstemann, Sp. 1286).

Wolmersdorf, zusammengesetzt mit dem Personennamen Volomar, Förstemann, Sp. 1633. Vgl. Wolmirstedt bei Magdeburg, Wolmirsleben bei Wanzleben, Wolmeringen bei Diedenhofen, Wollmerschied bei Rüdesheim.

Ich komme zurück zu dem Namen Meldorf. Es wird durchweg erklärt als Dorf an der Miele. Ortsnamen, in denen ein Flußname mit dorf zusammengesetzt ist: Stördorf, Alsterdorf, Allerdorf, Ohrdorf an der Ohre und Ohrdruf an der Ohra, finden sich allerdings; die überwiegend größere Zahl enthält aber auch in Schleswig-Holstein einen Personennamen. Es ist daher nicht unmöglich, daß auch hier der Personname Milo, Mello zu Grunde liegt, vgl. Förstemann, Sp. 1123. Zu bemerken ist, daß in Miele das i lang ist, in Meldorf jedenfalls kurz gewesen sein muß, wenn wirklich Milinthorp und nicht Melinthorp die richtige ältere Form gewesen ist. Kommt

[1]) Irrtümlich unterscheidet Jellinghaus, Ztschr. 29, S. 238 ein Rustorpe und ein Rostorp.

Meldorf von Mîle her, so wäre das eine Parallele zu dem ebenso zweifelhaften Zusammenhang von Tîlen-Au und Tellingstedt. Mit dem Namen zu vergleichen sind Mielenheim, Milenhoven, auch Mellingen, Mellenberg (vgl. Förstemann), ferner Meldrup am Horsensfjord in Jütland, Meldorf bei Aschersleben.

Wie dem auch sein mag, jedenfalls gehen die Orte auf **dorf** in Dithmarschen in alte Zeit zurück, sind aber jünger als die auf stedt. Die Fruchtbarkeit der Feldmarken dieser Dörfer ist bedeutend geringer als die der älteren Ansiedlungen; drei, Westdorf, Gudendorf, Hindorf, liegen auf den uralten Dünen, der ehemaligen Meeresgrenze, dort auch die eingegangenen Vordorf und Harendorf; drei auf dem ebenfalls sandigen Vorsprunge: Nindorf, Wolmersdorf, Meldorf; nur eins in der Mitte: Albersdorf, in Norderdithmarschen keins. In der Nähe der meisten „Dörfer" finden sich Urnengräber und andere Spuren alter Kultur. Es läßt sich natürlich nicht mit Sicherheit behaupten, daß die Einwohner der „Dörfer" sie uns hinterlassen haben, aber die Wahrscheinlichkeit ist nicht in Abrede zu stellen.

Zu den alten Ansiedlungen gehört sicher auch **Windbergen**; das ergibt sich schon aus seiner Feldmark, die bis in die Nähe von Gudendorf reicht. Nach der Überlieferung bei Neokor, Bd. 1, S. 256, lag ehemals südöstlich von Windbergen beim jetzigen Speersdiek ein Dorf Queddern, das von den Windbergern aufgekauft ist. Queddern, wohl abzuleiten von quad = Kot, lag in der Niederung „bi der Watermölen am Spirßdicken"; es ist jedenfalls keine bedeutende Ansiedlung gewesen; 1402 existierte es vielleicht nicht mehr, wenigstens fehlt es in der Liste bei Michelsen, D. Urk., S. 47, wo Wintbergen mit einem Verluste von 20000 Mark erscheint. Eine noch spätere Sage, zuerst bei Hans Detleff, läßt den letzten Mann von Queddern das erste Haus in Gudendorf bauen, vgl. oben S. 139. Jedenfalls ist Windbergen alt; der „Hafen" am Ort beweist alten Seehandel; von hier stammte der Ritter Volquinus de Wintberg 1265 (Hasse II, Nr. 308). Woher der Name? Ich mag nicht an die Berge, die dem Wind ausgesetzt sind,

denken, eine Erklärung, die für einen besonders hoch gelegenen Punkt, wie den Cleve bei Gudendorf, besser passen würde und für das hochgelegene Windeberg bei Mühlhausen in Thüringen wohl richtig ist; die niedrige Bodenschwellung **Wind**bergen zu nennen, kommt mir doch seltsam vor. Sollte nicht auch in Wind ein Eigenname stecken? Man vergleiche die Vinding-Harde auf Fünen, die Kirchspiele Vinding am Veiler Fjord, südlich von Holstebro und westlich von Skanderborg, Vinderöd (Winderode) auf Seeland, Vindelev nördlich von Veile und Hof Vindelev südwestlich von Skive im Ksp. Sal. Die Zusammensetzung mit lev, röd, ing macht die Existenz eines Personennamens Vind so gut wie sicher. Dann ist Windbergen die von einem Vindo besiedelte Höhe.

Nehmen wir die bisher behandelten Orte als die älteste nachweisbare Besiedlung Dithmarschens an, so bleibt doch noch eine beträchtliche Fläche der Geest übrig, die von der Besiedlung unberührt war, vor allem die Mitte des Landes. Hier bedeckten ohne Frage ausgedehnte Waldungen den Boden, deren Reste in den Kirchspielen Albersdorf und Nordhastedt und in dem östlichen Teil Meldorfs noch jetzt erhalten sind. Bevor ich aber die weitere Besiedlung der Geest behandle, muß ich die Marsch in den Kreis der Betrachtung ziehen.

Wenn man eine in nicht zu kleinem Maßstab gezeichnete Karte Süderdithmarschens betrachtet (z. B. die von Max Hansen, Meldorf, in 1 : 125000), so kommt man leicht zu der Vermutung, daß die Marsch zwischen den Dünen bei St. Michaelisdonn und der Küste gleichmäßig so gewonnen sei, daß von der Geest aus Dammschüttungen aufgeführt und diese durch Querdeiche verbunden, daß dann die Dämme wieder verlängert und in gleicher Weise neue Marschflächen gewonnen wurden, kurz, daß die Marsch von der Geest an gewonnen sei. Vgl. Detleffsen, Verhandlungen der Schleswig-Holsteinischen Direktorenkonferenz 1895, S. 70.[1]) Ursprünglich ging aber neben den Dünen bei Eddelak und St. Michaelisdonn ein Elbarm durch, der sich vielleicht mit mehreren Mündungen (bei Trennewurth und

[1]) Ähnlich in „Die Pferdezucht in den holsteinischen Marschen, I. Nachrichten über das Zuchtgebiet“ (1893), S. XV.

Busenwurth) in die Nordsee ergoß; in dem Wattengebiet bildeten sich erst einige Inseln, diese wurden besiedelt und von ihnen aus ging die Landgewinnung rückwärts nach der Geest hin, bis schließlich die Inseln landfest wurden. Vgl. den Vortrag von Pastor Th. Paulsen, Über die erste Entstehung und Besiedlung der süderdithmarsischen Marsch, Marne 1879, S. 17 und meine Abhandlung mit Karte in Petermanns Mitteilungen 1891, Heft 5. Die ältesten Ansiedlungen der Marsch sind die Wurthdörfer, d. h. Dörfer mit einer größeren Wurth, auf der außer den menschlichen Wohnungen auch Platz für das Vieh vorhanden war, so daß man auch ohne Deiche leidlichen Schutz gegen Fluten hatte. Jünger als diese Wurthdörfer sind die Deichdörfer, die auf oder an alten Deichen angelegt sind; erst viel später wurden die Häuser auf ebener Erde ohne künstliche Erhöhung gebaut, als nämlich durch die Deiche ein einigermaßen dauernder Schutz gegen Sturmfluten gegeben war.

Neue Marsch bildet sich auch heutzutage entweder durch Anschlickung an bereits bestehenden Marschufern, sowohl an Festlandsküsten wie Inseln, oder durch Bildung neuer Inseln im Wattenmeer, wo durch Kreuzung verschiedener Strömungen gewissermaßen ein toter Punkt gebildet wird, an welchem der Schlick sich lagert. So entstanden die Inseln,, aus denen der Friedrichs VII. Koog zusammengesetzt ist, so jetzt der Franzosensand zwischen Friedrichs VII. Koog und Kaiser Wilhelms-Koog, so die Insel Trieschen 11 km westlich von der Westspitze des Friedrichs VII. Koogs.

Um zunächst die süderdithmarsische Marsch zu besprechen, wo sie ihre größte Ausdehnung hat, d. h. bei Marne, so hat sie eine etwas größere Höhe über dem Meeresspiegel bei Marne als nach der Geest hin, so daß sie von Marne sich sanft nach Osten abdacht. Auf dem etwas höher gelegenen Strich sind die ersten Ansiedlungen gewesen, dort liegen die Wurthdörfer. Wann aber die ersten Ansiedlungen stattgefunden haben, darüber herrscht noch völlige Unklarheit. Ich will versuchen, aus den Ortsnamen Schlüsse zu ziehen über den G a n g der Besiedlung.

Plinius Hist. nat. XVI, 1 schildert die Marschen der Chauken

zwischen Ems und Elbe als ein Land, wo man zweifeln könne, ob es Land oder Meeresboden sei, wo die Menschen auf hohen Erdhügeln oder vielmehr von Menschenhand bis zur Höhe der höchsten Flut aufgetürmten Dämmen wohnten. Ähnliche Erdhügel, Wurthen, können wir damals auch für Dithmarschen annehmen. Von diesen Wurthen tragen nun mehrere schwer erklärliche oder altertümliche Namen:

Fahrstedt, der einzige mit stedt zusammengesetzte Name der Marsch. Fahrstedt liegt auf einer 5,75 m über dem Meeressand, 6,85 m über Normal-Null hohen Wurth, die uns durch die gründliche Untersuchung von Rud. Hartmann, „Über die alten dithmarscher Wurthen und ihren Packwerkbau," Marne 1883, genauer bekannt geworden ist. Nach den dort gemachten Funden führt Hartmann die alte Besiedlung in den Anfang des Eisenzeitalters zurück, dessen Beginn mindestens in das 1. Jahrhundert vor Chr., wahrscheinlich noch früher zu setzen ist.[1] Man möchte zunächst vermuten, daß Fahrstedt als Überfahrtsstätte von einem Elbufer ans andere oder als Anfahrtsstätte den Namen erhalten habe;[2] die Bildung der andern Namen Dithmarschens auf sted muß aber auch hier auf den Gedanken führen, daß eine Zusammensetzung mit einem Personennamen vorliegt. Der Name Fara ist alt und nicht ungewöhnlich, vgl. Förstemann, Sp. 485; zu vergleichen sind die Ortsnamen Faringe, Farenbach, Fahrenstedt in Angeln, Farup bei Ripen, Farum in Seeland. Das sehr hohe Alter des Ortes findet darnach in dem Namen eine Stütze. Dazu stimmt, daß er auch eine bedeutendere Feldmark hat als das dicht neben ihm aufblühende und ihn bald überragende Marne: 1560 hat Varstede 178, Marne 98 Morgen (Ztschr. Bd. 27, S. 245).

Andere Orte auf sted finden sich in der Marsch nicht.[3]

---

[1]) J. Mestorf, Vorgeschichtliche Altertümer aus Schleswig-Holstein, Hamburg 1885, S. 11. — [2]) So Hartmann S. 4, weil Neokor Bd. 1, S. 260 Vaerste schreibt; die alte Form ist aber Varstede (Ztschr. Bd. 27, S. 245). Claus Harms' Erklärung, in ganz alten Zeiten sei das Korn bis hierher zu Wagen gefahren, davon Fahrstedt, ist natürlich irrig, ebenso die andere, daß vaarste die vorderste Wurth nach Marne sei (Lebensbeschreibung, 1851, S. 1. — [3]) Ein sted fand sich ehemals im Lande Wursten, Lebstedt im Kirchspiel Imsum; es ist in unbekannter Zeit verloren gegangen, der Flurname Lebstedter Jücken im Kirchspiel Wremen noch erhalten.

Zu den alten Ansiedlungen gehört auch wohl **Marne.** Marne ist eigentlich Appellativ und bezeichnet einen sandigen höheren Strich in den Marschen oder Watten, noch jetzt im Volksmunde „na de Marn" = nach Marne; ein Marne liegt westlich von Garding, bei Krummwehl (nördlich von Marne) findet sich der Flurname „de ole Marn" nahe bei dem alten Hafen (Ole Haven), bei Neuhaus an der Oste liegt ein Hof Marne, bei Döse, Amt Ritzebüttel, früher ein Steenmarren, im Ksp. Dorum, Land Wursten, der Flurname Marren. Unser Marne heißt öfter de rode Marne (vgl. Rode Sand südlich vom Fahrstedter Neuendeich auf alten Karten [Geerz, Historische Karte der Westküste] und Rothensand an der Wesermündung). Urkundlich kommt Marne zuerst vor 1140, resp. 1168 (Hasse Bd. 1, Nr. 121) als Myrne, 1281 (Hasse II, Nr. 594) als Merna, 1286 als Merne und Merna (Hasse II, Nr. 701). Wann Marne, das man als Kolonie von Fahrstedt bezeichnen kann, die Ansiedlung auf dem roten Sand, so herangewachsen ist, daß es Fahrstedt überragte, bleibt ungewiß, jedenfalls vor der Kirchengründung. Erwähnt wird die Kirche zuerst 1281.

Ich nehme demnach hier die Existenz einer Marschinsel, deren Umfang natürlich nicht zu bestimmen ist, mindestens für den Anfang unserer Zeitrechnung an. Die Insel ging nördlich vielleicht bis **Helse.** Es ist dies ein altes Wurthdorf mit schwierigem Namen. Jellinghaus a. a. O. S. 316 weiß nichts vorzuschlagen. Hellschen bei Süderdeich, eine erst nach der Eindeichung von 1500 entstandene Ansiedlung, setzt er mit einem Fragezeichen zu helle = Abhang. Im Volksmund heißt Hellschen „up Hellschen"; das spricht für jene Ableitung, ebenso der Umstand, daß die benachbarten Höfe Unterschar heißen, d. h. unter dem schôr, dem Ufer. Vielleicht hat Helse, im 16. Jahrhundert Helsehe, einen ähnlichen Ursprung.

Eine zweite alte Insel war **Büsum.** Das jetzige Kirchdorf Büsum liegt auf einer Düne, die wohl durch Menschenhand nach und nach erhöht ist.[1] In früheren Jahrhunderten dehnte sich die Feldmark nördlich von Büsum nur über eine

[1]) Bodenuntersuchungen sind meines Wissens in Büsum nicht vorgenommen.

kurze Strecke aus, dagegen bedeutend weiter nach Süden und auch wohl nach Westen. Nach Norden lagen Watten, die erst nach und nach zur Marsch wurden, bis 1609 die Eindeichung des Wardamskoogs die Insel zur Halbinsel machte. Als Orte auf der Insel werden uns genannt: Middlesdorp, Nortorp, Werven; Deichhausen ist, wie der Name andeutet, die jüngste Ansiedlung. Büsum war nicht Name eines Ortes, sondern der ganzen Insel. Der alte Name ist nicht Büsum, sondern Biusne 1140, resp. 1168 (Hasse, Bd. 1, Nr. 121), Busen 1281 (Hasse, Bd. 2, Nr. 594), und Büsen ist die jetzt allgemein übliche Bezeichnung im Volksmund; die Endung um ist erst nach Neokors Zeit im 17. Jahrhundert in Nachahmung der zahlreichen Ortsnamen auf um eingeführt worden. Eine Erklärung des Namens ist noch nicht gegeben; „unerklärt," sagt auch Jellinghaus, Ztschr. 29, S. 255. Vielleicht darf man vergleichen die Ortschaften Busenwurth, Norder- und Süder-, die nichts mit Busen, d. i. Meerbusen, zu tun haben, da die niederdeutsche Form Bosen ist. Busenwurth könnte eine Niederlassung von Büsumern sein; es kann in Busen aber auch ein Eigenname stecken (so Jellinghaus, a. a. O., S. 325), wie er in Busendorf (bei Brandenburg und in Oberfranken), Busenhausen (Rgbz. Koblenz), Busenweiler (Württemberg) angenommen werden darf. Für die Erklärung von Biusne ist damit indes nichts gewonnen.

Nach Neokors Darstellung (Bd. 1, S. 215) lag die Kirche ursprünglich in Süderdorp, darauf in Middelsdorp, und als dies von den Hamburgern (in der Fehde mit Ralves Carsten 1434) zerstört war, seit 1442 in Nortorp, dem jetzigen Büsum. Die Existenz eines Middelsdorp ist noch urkundlich nachzuweisen aus 1472 (Michelsen, Altdithm. Rechtsquellen, S. 248) und 1482 (Neokor, a. a. O.). Neokor nennt hier als Lage des Süderdorps „ungefehr dar itz Hudem, de rechte Seestrom"; S. 217 spricht er von „voriger Kerke up **Hudum** gelegen," meint aber die Kirche zu Middelstorp. Ob ein Süddorp existiert hat oder nicht, scheint mir davon abhängig zu sein, ob Middelsdorp das in der Mitte liegende Dorf bedeutet. Es gibt in Deutschland eine Reihe von Ortschaften, die mit Mittel zusammengesetzt sind: Mittelbach, Mitteldorf, Mittelfelde, Mittelhausen, Mittelheim,

ein Mittelsdorf bei Kaltennordheim in Sachsen-Weimar und auf der Geest bei Stade. Förstemann leitet Mitilesheim und Mitilesdorf von dem im 7. Jahrh. und bei Paulus Diaconus zuerst vorkommenden Personennamen Mitola, Mittola ab. Da unser Midlestorp immer ein s hat, schon 1040, resp. 1068 Midlestorp (Hasse, Bd. 1, Nr. 121),[1] so bin ich geneigt, auch hier Förstemanns Ansicht zu folgen. Dann wird die Existenz Süddorps zweifelhaft; der Teil der Insel, der an Midlestorp stieß oder zu dem dieses vielleicht gehörte, hat anscheinend den Namen Hudum getragen, der einen altertümlichen Eindruck macht und wohl als Heim eines Hudo zu fassen ist (Förstemann, Sp. 921). Daß die Insel Büsum zu den ältesten Ansiedlungen der Marsch zu rechnen ist, dafür spricht die Endung dorf, die wir bei Marschsiedlungen sonst nicht finden.

Eine dritte sehr alte Ansiedlung in der Marsch ist meines Erachtens auch **Wöhrden.** Wie der Gang der Eindeichung in Norderdithmarschen gewesen ist, hat Landesbaurat Eckermann in Band 12 dieser Zeitschrift, S. 1 ff., eingehend dargelegt. Auch hier hat man nicht von der Geest aus begonnen, das Vorland einzudeichen, denn vor dem Geestrande bei Wesseln — Rickelshof — Lohe ging ein alter Eiderarm durch, der zwischen Wöhrden und Ketelsbüttel ins Meer floß. Auch hier bildeten sich in weiterem Abstande von der Geest Inseln im Wattenmeere, und diese waren die ersten besiedelten Marschflächen dieser Gegend. Die höchste Wurth ist die zu Wöhrden, 6,25 m über ordinärer Flut; sie ist natürlich nicht gleich von vornherein bis zu dieser Höhe aufgeführt, sondern allmählich. Das Centrum des Ortes bildet eine Art Rundling um die Kirche; wahrscheinlich war in der Mitte ursprünglich eine Tränke, diese wurde durch einen Damm eingeschlossen und später ausgefüllt. Aus dieser Ausfüllung erklärt sich vielleicht der hohe Grundwasserstand bei der Kirche: die Leichen kamen auf dem alten Kirchhofe bei der Kirche öfter ins Wasser; der Boden vermochte auch

[1] Lappenberg, Hamburgisches Urkundenbuch, Bd. 1, S. 151, hält M. für Mittelfeld bei Herzhorn, Hasse für Meldorf. Meldorf heißt in derselben Urkunde aber Milethorp. Ich stimme Boysen, Büsum, eine Kirchspielschronik, Mölln 1888, S. 3, bei, der Midlestorp auf die Insel Büsum verlegt.

den Turm der 1788 neugebauten Kirche nicht zu tragen, so daß der obere Teil abgenommen werden mußte. Ähnliche Rundlingsform zeigen auch Wesselburen und mehrere Orte in Ostfriesland. Für ein hohes Alter scheint mir der Name Worden zu sprechen: es war die erste und anfangs einzige hohe Wurth, die in dieser Gegend erbaut und bebaut war, und ermangelt daher des Bestimmungswortes, das die andern Wurthen tragen. Erst später nennt man sie Oldenworden im Gegensatz zu den späteren Wurthen (Hohenwöhrden, Epenwöhrden, Harmswöhrden). Wöhrden ist vielleicht Plural: die übrigen Wöhrden Dithmarschens sind entschieden aus mehreren Wurthen zusammengesetzt, in Wöhrden wären dann zwei ursprünglich dicht bei einander liegende zu einer verschmolzen.

In diesen Marschansiedlungen suche ich nun die Sachsen-Inseln des Ptolemäus, Lib. II, Kap. 11, 16: *κατὰ τὰς τοῦ Ἄλβιος ἐκβολὰς αἱ καλούμεναι Σαξόνων τρεῖς (νῆσοι), ὧν τὸ μεταξὺ ἐπέχει μοίρας λα′ νζ′ γ″*, d. i. 31° und 57° 20′. Die Inseln sind darnach vor der Küste der *Σάξονες* zu suchen, die von Ptolemäus nördlich von der Elbmündung angesetzt werden (II, 11, 7).[1]) Man hat vielfach angenommen, daß die Insel Helgoland zu diesen Inseln der Sachsen gehöre und außer dieser 2 der schleswigschen Inseln oder die alten eiderstedtischen Inseln. Die Angaben der Alten über die Inseln der Nordsee sind leider zu unbestimmt, als daß man etwas Sicheres daraus entnehmen kann; über Abalus, Abalcia, Basilia bei Timaeus, Xenophon Lampsacenus, Plinius (nach Pytheas) und über Ptolemäus ist so viel geschrieben, daß man sich scheuen muß, das Kapitel anzurühren.[2]) Ich halte es aber sehr wohl für möglich, daß Fahrstedt-Marne, Büsum und Wöhrden die 3 Inseln sind, für

[1]) Vgl. die Karte zu Ptolemäus bei Roderich von Eckert, Wanderungen und Siedelungen der germanischen Stämme, Berlin 1901, Bl. VI. — [2]) Vgl. z. B. Redslob, Thule, Leipzig 1855 (Basilia = Wesselburen), v. Maack, Das urgeschichtliche schleswig-holsteinische Land, Berlin 1860 (Basilia = Wesseln, S. 41 ff.), Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde, Bd. 1, S. 476 ff.; Geffcken, Timaios' Geographie des Westens, Berlin 1892, S. 67 ff. Detlessen, Ztschr. Bd. 15, S. 327 f. und in „Hermes", Zeitschrift für classische Philologie, Bd. 32, 1897, S. 195 f. Sach, Das Herzogtum Schleswig, Halle 1896 f. Bd. 2, S. 273 f.

deren mittlere, Büsum, von Ptolemäus die geographische Länge und Breite gegeben wird. Die Inseln Sylt, Röm, Föhr (Föhr mit Amrum vielleicht noch zusammenhängend) möchte ich in den drei Inseln suchen, die Ptolemäus ans Nordende der cimbrischen Halbinsel verlegt, den Ἀλοκίαι; dieser Name scheint noch erhalten in dem Worte Halligen. [1])

Für das Alter der Wurthen auch in Norderdithmarschen sprechen die Urnenfunde, die man in ihnen gemacht hat; Urnen finden sich wahrscheinlich an mehr Stellen, als man glauben möchte: man fand Urnen in einer von der Weddinghusen-Wesselburner Bahn durchschnittenen Wurth bei Jarrenwisch; einen förmlichen Urnenfriedhof — etwa 15 Urnen sind dort gefunden — birgt (nach Mitteilung von Herrn Vollm. Peters in Strübbel) eine Wurth bei Strübbel, die nicht in dem Dorf selbst, sondern südöstlich davon liegt, die nördlichste der nördlich von Wöddinghusen liegenden Reihe unbewohnter Wurthen. Wenn auch das Alter der Urnen nicht festgestellt, vielleicht nicht festzustellen ist, wir dürfen jedenfalls der Marsch, wo die Urnen sich finden, eine sehr weit zurückgehende Besiedlung zuschreiben, [2]) und wenn das von der Strübbeler Wurth gilt, so sicher von dem mindestens so alten Wöhrden. Auf die Angaben des Dietrich Carstens, des bekannten Fälschers, kann man sich leider nicht ganz verlassen. Nach seinem „Rohen Entwurf" teilt Bolten, Geschichte Dithmarschens, Bd. 1, S. 268 mit, daß Kaspar Bergfeld, 1675—1705 Pastor in Wöhrden, Urnen gehabt, die in der Marsch gefunden worden seien; vergleicht man den Strübbeler Fund, so sieht diese Angabe nicht unwahrscheinlich aus. Der Fund von kolossalen Steinen, der 1748 bei einer Ausbesserung des Chors gemacht wurde, deutet wohl auf ein altes Hünengrab auf dieser alten Wurth, dessen Steine bei dem Bau der Kirche in praktischer Weise verwandt wurden (vgl. Bolten, a. a. O.). Denkbar ist auch, daß einige Wurthen, wie z. B. die Strübbeler,

[1]) Vgl. Joh. Christ. Kleffel in den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen, Jahrg. 1761, neu gedruckt bei Falck, Sammlung der wichtigsten Abhandlungen zur Erläuterung der vaterländischen Geschichte und des vaterländischen Rechts, Bd. 2, Tondern 1822, S. 310. — [2]) J. Mestorf, Urnenfriedhöfe, S. VIII, setzt die jüngsten Urnenfriedhöfe vor 500 n. Chr.

besonders für Aufnahme von Urnen, also als Urnenfriedhof benutzt wurden, wie man auf der Geest auch bestimmte Begräbnisplätze gehabt hat. Diese Vermutung bedarf aber der Bestätigung durch weitere Funde.

Der Name **„Wurth“** ist nicht, wie leve, sted, büttel, als Appellativ verloren gegangen, man kann aus dem Namen also nicht auf die Gründungszeit der Orte auf -wurth, -wörden schließen. Außer den -wurth kommen als ältere Siedlungen die auf büttel in Betracht, die im allgemeinen gleichaltrig mit den gleichnamigen der Geest sein mögen. Eine Vergleichung der beiden Gruppen wurth und büttel kann nur zu dem Schlusse führen, daß ein Teil der Ansiedlungen auf wurth älter ist, nämlich die geschlossenen Wurthen, wo die Dorfschaft auf einer Wurth vereinigt liegt. Dazu rechne ich von Süden nach Norden: Darenwurth, Trennewurth, Busenwurth, Ammerswurth, Epenwöhrden, Wöhrden, Dahrenwurth (bei Lunden), vielleicht auch Hemmerwurth und das bei Lunden vergangene Melsword. In der Mehrzahl dieser Namen steckt jedenfalls ein Personenname, der Name des Mannes, unter dessen Leitung die Wurth zuerst besiedelt wurde: in Ammerswurth wahrscheinlich Ambro (vgl. Ammersum bei Aurich, Ammersweier bei Rappoltsweiler im Ober-Elsaß), in Darenwurth Daro (Förstemann, Sp. 403; Darnstedt bei Apolda), in Epenwöhrden Ebo, Epo (ebenda, Sp. 436 f.), in Melsword Melo (Melsdorf bei Kiel, Melstrup bei Papenburg, Melsheim bei Straßburg); vielleicht ist auch Trennewurth, im 16. Jahrhundert Trengewurth, im gewöhnlichen Leben oft „de Wurth“ oder „de ole Wurth“, nach einer Person benannt, desgleichen Busenwurth, vgl. S. 146. Die genannten Orte liegen fast alle in der Nähe der alten Seeküste an solchen Stellen, die zu Schiff zugänglich waren:[1]) nahe bei Darenwurth liegt ein alter Hafen im jetzigen Dorf Krummwehl, bei Trennewurth und Busenwurth gingen alte Elbarme vorbei, die sich von den Niederungen des Kudensees in der Nähe der Dünen nordwärts hinzogen; Ammerswurth und Epenwöhrden liegen nahe bei den Armen der Miele;

[1]) Ähnlich liegen die ältesten Ansiedlungen im Lande Wursten, vgl. G. v. d. Osten, Land Wursten, Heft 1, Bremerhaven 1900, S. 9 ff.

Wöhrden hatte einen Hafen in nächster Nähe; in dem Lundener Kirchspiel waren Eiderarme bei verschiedenen Ortschaften, hier kann indes die ehemalige Gestaltung nicht mehr mit Sicherheit ermittelt werden: Melsword ist verschwunden, wie mehrere andere von Waldemar II. in seinem liber census Daniae erwähnten Orte (Ztschr., Bd. 27, S. 210 ff.).

Neben der Bezeichnung wurth für die künstlichen Anhöhen der Marsch kommt vereinzelt auch die nördlich der Eider vorherrschende, aber, wie die alten Orte Witzwort, Oldenswort, Ellwort beweisen, jüngere Benennung warf vor: Warfen, eine Häuserreihe und Dorfschaft bei Eddelak; Backenwarfen, ebendaselbst; Warven, ein z. T. untergegangenes Dorf bei Büsum, dessen Reste Warverort = Warver-Ecke; Dusentdüvelswarf bei Epenwöhrden; Sunde Peters (St. Peters) Warf bei Großbüttel, Ksp. Wöhrden; Harkenswarf südlich von Schülp, Capellen Werff bei Büsumer Deichhausen. Man scheint eine Einzelwurth, auf der nur ein Gebäude Platz fand, vielfach Warf genannt zu haben; eine Besiedlung durch Nordfriesen wird nicht durch den Namen bewiesen.

Ein hohes Alter hat in Norderdithmarschen jedenfalls auch der Ort **Wesselburen.** Er liegt auf einer hohen Wurth, die fast die Höhe der Wöhrdener Wurth erreicht, und ist mit einer zweiten Wurth, die fast unmittelbar an die eigentliche Wesselburner Wurth stößt, zu einem Ganzen vereinigt. Eine Überlieferung bei Neokor, Bd. 1, S. 238, leitet den Namen von einem Wessel ab, der sich hier zuerst angesiedelt habe; eine andere, ebendaselbst, S. 238 und S. 243, und bei Fehse, Nachricht von den evangelisch-lutherischen Predigern in dem Norderteil Dithmarschens, Flensburg 1769 ff., S. 21, läßt Bauern aus Wesling, jetzt Wesseln bei Heide, sich hier zuerst anbauen. Diese Deutung wird sehr wahrscheinlich, wenn man die alten Formen Wesseling und Wesselingburen vergleicht und sich daran erinnert, daß Wesseln das nächste Geestdorf bei Wesselburen ist. Dem alten ing-dorf entspricht dann das alte Wesselburen. Für das Alter der Ansiedlung spricht auch der Fund einer Münze des Kaisers Galba (Ztschr. Bd. 10, S. 48).

Dieselbe Endung buren trägt das Dorf **Thalingburen,**

ebenfalls ein altes Wurthdorf, in der Marsch nordwestlich von Meldorf. Die Vermutung liegt nahe, daß auch dieses Dorf von Bauern eines Geestdorfes besiedelt und darnach benannt ist. An eine Verwandtschaft des Namens mit Tellingstedt ist schwerlich zu denken; möglich ist aber, daß die Thalinger Buren von Thaden, einem Orte des Kirchspiels Hademarschen mit unerklärtem Namen, herstammen. Der Übergang von d in l ist im jetzigen dithmarsischen Dialekt kein ungewöhnlicher, da das aspirirte dh und das l kaum zu unterscheiden sind, und auch für frühere Jahrhunderte darf dasselbe wohl angenommen werden. **Daler** (Thaler), **Foder** (Futter), **Moder** (Mutter), **Vader** (Vater), **Keller**, **Wedder** (Wetter) haben jetzt den gleichen Laut vor der Endung er. So wäre der Übergang von Thadingburen in Thalingburen wohl denkbar.[1])

Hieran schließe ich eine Erörterung über eine rätselhafte Spur früherer menschlicher Tätigkeit, die Steinstraße bei Wesseln und die Stellerburg.

Die Stellerburg ist wiederholt in dieser Zeitschrift und den Werken über dithmarsische Geschichte besprochen worden, zuletzt von Johnsen in seiner von Pastor C. Rolfs in Hoyer veröffentlichten Arbeit: „Zeugen vergangener Zeiten aus dem Kirchspiel Weddingstedt“ in der „Heimat“, Jahrg. 6 (1896), S. 185 ff. Ich bin durchaus der Ansicht Handelmanns, Ztschr., Bd. 4, S. 6 ff., daß wir es mit einer alten Bauernburg zu tun haben.

Nordwestlich von der Stellerburg liegt das „Weiße Moor“, ein Hochmoor auf Marsch-Untergrund. Das Moor ist erst entstanden, als die Marsch schon besiedelt gewesen war; nach Mitteilungen, die der verstorbene Landmann Jacob Dreessen aus Blankenmoor an Franz Geerz geschickt hat (Geerz'sche Mappen in der Kieler Universitätsbibliothek), hat man unter dem Moore „einen Topf oder eine Urne, Reste eines Kammes oder dem Ähnliches, mit eingenieteten Zinken“ gefunden, außerdem „Spranten von einem Hirschgeweih“ (Schröder, Topographie unter Blankenmoor, spricht „vom Elchgeweih“); mir berichtete

[1]) Jellinghaus, Ztschr., Bd. 29, S. 327, hält Wesling und Thaling für Personennamen: Bauerschaft eines Wesling und Thaling.

im Sommer 1902 ein älterer Einwohner des Dellwegs, er habe in seiner Jugend einst einen Menschenschädel mit gut erhaltenen Haaren im Moore ausgegraben. Daß sich direkt unter dem Moor Marschboden befindet, hat zu der landläufigen Annahme Anlaß gegeben, das ganze, auch jetzt noch über 30 Hektar große Moor sei angetrieben. Das ist falsch; die Untersuchungen von G. Forchhammer und R. v. Fischer-Benzon[1]) haben mit völliger Sicherheit ergeben, daß das Moor an Ort und Stelle gewachsen ist. Die Niederung westlich von der Geest des Kirchspiels Weddingstedt hat eine interessante, aber noch der Aufklärung bedürftige Geschichte. Soweit die Sache sich übersehen läßt, nehme ich folgendes an: Ursprünglich war neben der Geest eine niedrige Marsch, die auf einer Moorschicht ruhte; im Laufe der Zeit senkte sie sich wie die Wilstermarsch durch die Zusammenpressung des Untergrundes; neue Ablagerungen des Eider- und des Meereswassers erhöhten das Niveau etwa um reichlich 1 m (jetzt ca. 1 m über Normal-Null). Als das Meerwasser durch die Eindeichungen der alten Wurthdörfer im Westen und Norden (Strübbel, Zennhusen, Hemmerwurth) abgeschnitten war, entstand in dem Winkel südlich von Hemme, vielleicht von Gräben oder einem unter dem Moore noch verborgenen Sumpfsee ausgehend die Moorbildung, die im Nordstrandischen Moore[2]) und im alten Ostermoor bei Brunsbüttel Parallelen hat. Tiefbohrungen sind meines Wissens in der Niederung nicht vorgenommen; etwa 2 km weiter westlich fand vor ein paar Jahren auf dem Hofe des Herrn Claus Rolfs[3]) eine Bohrung bis auf reichlich 60 m statt, von welcher Dr. Claußen, der Direktor der Heider Landwirtschaftlichen Schule, ein Profil hergestellt hat. Hier folgt auf etwa 30 m sog. Pütterde eine Kiesschicht und darunter dunkle Erde mit Resten organischer Massen, die sogar beim Kochen teerartige Substanzen ausschied.[4]) Diese Moorbildung stammt sicher aus uralter Zeit, wo vielleicht ein Elbarm sich am Westrand der Geest bis nach West-

[1]) v. Fischer-Benzon, Die Moore der Provinz Schleswig-Holstein, Hamburg 1891, S. 14 u. 75. — [2]) Vgl. Chr. Johannsen, Jahrbuch für Landeskunde, Bd. 6, 1863, S. 288 ff. — [3]) Nahe bei dem Bahnhof zu Tiebensee. — [4]) Nach freundlicher Mitteilung von Herrn Dr. Claußen.

schleswig hinzog.[1]) Nordöstlich vom Weißen Moor findet sich die lange Düne Wittenwurth-Lunden; sie liegt bei Lunden auf einer reichlich 2 m starken Moorschicht, und unter dieser findet man wieder Marschton; auch dort liegen also an manchen Stellen zwei Marschbildungen über einander.

Die Senkung der Niederung westlich vom Kirchspiel Weddingstedt kann nicht in uralte Zeit zurückreichen, sondern als eine vielleicht nicht unbedeutende Besiedlung der angrenzenden Geest stattgefunden hatte. Bewiesen wird die Niveauänderung durch die vorgeschichtliche Steinstraße, die sich in der Niederung findet. Zuerst erwähnt wird diese Steinstraße von P. Mohr in seiner Schrift über die Verfassung Dithmarschens, 1820, S. 118, und dann von Rolfs in der eben angeführten Abhandlung Johnsens, „Heimat", Bd. 6, S. 190 Anm. besprochen. Sie liegt etwa 200 m westlich von der Stellerburg 4 Fuß unter der Erdoberfläche, hat eine Breite von 14 m, läuft in der Richtung von Norden nach Süden und ist aus sehr großen Feldsteinen hergestellt. Aus einem Bericht Jacob Dreessens in den Geerzschen Mappen entnehme ich folgendes: „Südlich von der Döse[2]) in der Richtung nach einem Ausläufer der Wildpfahler Geest hat Herr N. Grantz vom Delweg, ein alter glaubwürdiger Mann, beim Ausgraben eines Tümpels ein Steinpflaster gefunden. Es war 3 Ruten (ca. 14 m) breit, mit großen Felsblöcken eingezäunt und mit mittelgroßen Steinen steinstraßenartig ausgelegt. Seitlich von dieser Straße an derselben Stelle hat er eine Treppe aus eichenen Balken ca. 16 Zoll (0,55 m) im Quadrat, 14 Fuß lang und 6 Fuß tief, bis auf den Meeressandboden bloßgelegt. Dort fand er auch eine Schiffsrolle mit eisernem Band, auf dem einen Ende mit einem Haken, an dem andern mit einer Öse, und eine hölzerne Scheibe mit einer eisernen Achse." Grantz und Dreessen deuten die Stelle als Lösch- und Ladeplatz. Andere Spuren fand man beim Bahnbau westlich von Stelle. Dreessen hat weiter nördlich, westlich von der Steller Geest, das Steinpflaster zertrümmert gefunden, 2 bis 3 Fuß dick, 4 Ruten breit; „es lag teilweise in Sandboden

[1]) Vgl. Petermanns Mitteilungen, Jahrgang 1893, S. 177. — Jahrbuch für Landeskunde, Bd. 6, S. 288 f. — [2]) Niederung bei der Stellerburg.

und hatte an den Seiten eine Dossierung von grobkörnigem Sand, der in weiterer Entfernung gleichmäßig kleiner wurde." „Wann ward die Straße hier gelegt?" schreibt Peters, a. a. O., „eine bereits so kunstvolle, feste? Und wozu ward sie gelegt und von wem? Alle Geschichte schweigt davon."

Daß die Straße in Beziehung stehe zu der Stellerburg, nimmt Chalybäus, Geschichte Dithmarschens, S. 17, an; da sie aber 200 m westlich von der Burg liegt, so ist dies nicht wahrscheinlich. Durch Untersuchung der unteren Schichten des Burgwalls wäre dies wohl zu ermitteln: reicht der Grund der Burg bis auf das Niveau der Straße, was sich nur aus den Erdschichten ersehen läßt, so ist eine solche Beziehung anzunehmen; wenn aber die Burg auf dem jetzigen Niveau errichtet ist, dann nicht. Das hohe Alter der Straße ergibt sich daraus, daß man unter dem Weißen Moor nach dessen Abgrabung bei der Anlage von Gräben Spuren von ihr gefunden hat. Das Weiße Moor existierte also noch nicht, als die Straße angelegt wurde. Die Senkung des Bodens ist jedenfalls nicht, wie manche annehmen, plötzlich eingetreten, sondern allmählich durch Zusammenschrumpfung des Untergrundes; als durch die weitere Besiedlung der Marsch das durch die Broklandsauer Niederung mit der Eider verbundene Gebiet ein ruhiges Gewässer bildete, muß das Hochmoor gewachsen sein, von dem das Weiße Moor der Rest ist.

Über die Entstehungszeit und den Zweck der Steinstraße läßt sich noch nichts Sicheres vermuten. Das Aussehen nicht der Geest — denn diese wird damals die gleichen Grenzen gehabt haben wie jetzt —, wohl aber der vorliegenden Marschniederungen ist damals anders gewesen als jetzt; soll das Steinpflaster ein primitiver Schutz des alten Ufers gegen das Meer gewesen sein? oder ein Verbindungsweg zwischen den Dünen bei Wittenwurth und der Wesselner Geest bei Wildpfahl, als Stelle noch durch breite Busen von Weddingstedt und Wittenwurth getrennt war? Nach Neokor (Bd. 1, S. 266) hat man auch zwischen Kuden und dem Kudensee am Südrande der süderdithmarsischen Geest eine Steinstraße gefunden, „vele verbuwedes Holtes, welches tho einer Grundveste gebruket wesen."

Vgl. darüber Handelmann, Ztschr. 2, S. 58 ff. Ebenso gibt es, wie ich aus Hagenas kleiner Schrift über das Jeverland (Oldenburg 1902) sehe, Reste einer unter dem jetzigen Niveau liegenden Steinstraße östlich von Jever. Über die angebliche Existenz einer Steinstraße in den Epenwöhrdener Niederungen nördlich von Meldorf habe ich nichts ermittelt.

Die Steinstraße bei der Stellerburg bedarf noch einer gründlichen Untersuchung. Sie beweist jedenfalls eine alte nicht unbedeutende Besiedlung der Geesthalbinsel Wesseln-Weddingstedt.

Außer dem Gebiete der dithmarsischen Geest, das mit den bis jetzt behandelten Ortschaften besiedelt war, gab es noch eine nicht unbeträchtliche Fläche, die zum großen Teile fraglos mit Wald bedeckt war. Mit zunehmender Bevölkerung mußte dieser an manchen Stellen dem Ackerbau Platz machen. Zu den nächsten Siedelungen gehören nun die Ortschaften auf büttel. Bei diesen ist charakteristisch, daß sie sich in Dithmarschen sowohl auf der Geest wie in der Marsch finden und zwar in letzterer von Süden bis zum Norden als Ergänzung der älteren Siedlungen; bei dem Auftreten der Endung -büttel war die Marsch schon besiedelt, aber nur teilweise. Büttel, altsächsisch bodl, bedeutet Haus, Hof, und weist auf eine ursprüngliche Einzelsiedlung, sie trägt dementsprechend gewöhnlich den Namen des Ansiedlers. Zu der Zeit, wo das von den Wenden in Besitz genommene Gebiet des östlichen Holstein wieder von Germanen erobert und neu besiedelt wurde, d. h. im 12. Jahrhundert, war das Wort büttel nicht mehr im Gebrauch, da keine Ansiedlung Wagriens diese Endung enthält. Es müssen daher die -büttel erheblich älter sein; sie gehen wahrscheinlich vor die Einführung des Christentums zurück, da auch in England Orte auf bottel vorkommen und in den Bestimmungswörtern keine christlichen Namen zu finden sind, wie in manchen Siedlungen östlich von der alten Slavengrenze.

Die -büttel der dithmarsischen Geest sind folgende:

Lüdersbüttel im Waldgebiet östlich von Tellingstedt, zusammengesetzt mit dem bekannten Lüder = Lothar.

Dudelbüttel, 1402 bei dem Einfalle der Holsten ausgeplündert und verbrannt (Schade berechnet auf 6000 Mark, Michelsen, Dithm. Urk., S. 45), seitdem eingegangen, war gelegen bei Süderrade, wo noch der Flurname Dudelbüttel vorkommt. Dodilo (= Totila) ist Personenname, vgl. Förstemann, Sp. 414.

Offenbüttel, von dem bekannten alten Namen Offo, Uffo, der schon im Beowulf vorkommt, auch sonst sehr früh nachzuweisen ist. Vgl. Förstemann, Sp. 1474. Ein Offenbüll liegt in Eiderstedt, ein Offenseeth im Kreise Pinneberg, Offenwarden bei Lehe, Rgbz. Stade.

Ninenbüttel, 1402 verwüstet (Schade 2000 Mark, Michelsen, S. 45), seitdem verschwunden. Die Lage ist ungewiß; aufgeführt wird es zwischen Bunsoh und Wennbüttel. Ob es gleich Nienbüttel oder zusammengesetzt mit einem Personennamen Niono, Förstemann, Sp. 1157, 1160? Das holsteinische Nienbüttel bei Schenefeld heißt ebenfalls Ninenbüttel bei Michelsen, S. 37.

Wennbüttel, 1447 Wennenbüttel (Michelsen, S. 45); 1572 Wennebuttel (ebendaselbst, S. 307), 1581 Wendenbuttell (Ztschr., Bd. 27, S. 255). Personenname Wano, Förstemann, Sp. 1521.

Jützbüttel, 1572 Jeddesbüttel, 1581 Juddesbuttel, letzteres wohl die ursprüngliche Form. Es fehlt bei den im Jahre 1402 und 1403 verheerten Ortschaften ebenso wie Lüdersbüttel, ist aber natürlich älter. Personenname Judde (stark flektiert).

Welmbüttel, 1447 Willembuttel, 1560 Wellenbüttel (Ztschr., Bd. 27, S. 256). Personenname Willem = Wilhelm.

Lehrsbüttel, 1447 Leresbuttel, kleines Dorf (Schade 1402: 800 Mark). Vgl. Leresfelt, Förstemann, Sp. 1013.

Tensbüttel, 1329 Tensebotle (Hasse, Bd. 3, Nr. 671), 1447 Tentzebuttel. Vgl. Tensfeld, alt Tentzefeld bei Bornhöved. Personenname Tanzo? Förstemann, Sp. 403.

Sarzbüttel, 1447 Sertesbuttel, 1572 Sartzbüttel. Als Personenname ist Serte oder Sart anzusetzen; vgl. Jellinghaus, Ztschr., Bd. 29, S. 326.

Außerdem soll bei Burg noch ein Hesebüttel gelegen haben.

Die Geestdörfer auf büttel sind fast sämtlich kleinere Ansiedlungen als die auf sted und dorf; die größte ist Sarzbüttel.

Auch in der Marsch sind die büttel verhältnismäßig häufig vertreten:

Brunsbüttel, nicht an der Stelle gelegen, wo es jetzt liegt, sondern weiter südlich an der Elbe, die seit 1677, wo man das alte Brunsbüttel weiter nach Norden verlegte, die alte Ansiedlung ganz verschlungen hat. Zusammengesetzt mit dem häufigen alten Namen Brun. Mit der angeblichen Einwanderung von Friesen um 1200 hängt die Gründung Brunsbüttels nicht zusammen, wie Kolster glaubt (Geschichte Dithm., S. 223 f.), es ist viel älter und eine sächsische Siedlung, wie die andern büttel.

Auenbüttel, früher Owenbüttel, zusammengesetzt mit Avo, Ovo, Förstemann, Sp. 217. Vgl. Auenbüll in Sundewitt, Ovenstädt im Kreise Minden, Ovendorf bei Travemünde. Der Name Ove hat sich bei den Friesen bis jetzt erhalten.

Vettenbüttel, kleines Dorf östlich von Marne, zum Dorf Fahrstedt gehörig. Der Name Fatto ist alt, noch jetzt als Vett, Fett erhalten.

Hembüttel, im 16. Jahrhundert noch Hemmingbüttel (Ztschr., Bd. 27, S. 246), mit dem gleichen alten Namen Hemming wie Hemmingstedt.

Westerbüttel im Kirchspiel Eddelak. Der Name ist schwerlich der ursprüngliche, da sonst Himmelsgegenden in Dithmarschen nicht mit büttel zusammengesetzt sind. Die Dithmarscher haben eine solche Vorliebe für den Gebrauch der Himmelsgegenden, daß sie manche Ortschaften im Volksmunde anders benennen als ihr alter Name war; Edemannswisch und Neuenwisch im Kirchspiel Wöhrden lauten durchweg Norderwisch und Süderwisch; für Rugemanhusen im Kirchspiel Marne ist Süderwisch eingetreten; so ist auch für Westerbüttel eine ähnliche Umwandlung sehr wohl denkbar, zumal da die Ortschaft den westlichsten Teil des Kirchspiels Eddelak bildet.

Wolfenbüttel, ein paar Häuser östlich von Busenwurth, nach der Überlieferung von diesem ausgebaut, im 16. Jahrhundert noch nicht erwähnt. Vermutlich hat einer namens

Wolf sich hier zuerst angebaut, und in Analogie zu den benachbarten Orten Elpersbüttel und Lütjenbüttel hat man die Ansiedlung Wolfenbüttel genannt. Der Name wäre dann eine späte Analogiebildung. In Meldorfer Archiven findet sich möglicherweise noch etwas über die Gründung, wenn sie erst ins 17. Jahrhundert fällt.

Elpersbüttel, altes Wurthdorf, 1447 Elbersbüttele; Personenname Alfhard, Albhart oder Albher, Förstemann, Sp. 68—69. Vgl. Elbersdorf bei Melsungen (Kassel), Elbersreuth in Oberfranken, Elpersdorf bei Ansbach und bei Heilbronn, auch wohl Halberstadt = Albherestete, vgl. die Schrift von Gustav Scheidel, Die Herkunft des Namens Halberstadt, Halberstadt 1902, die neben vielem Richtigen doch manches Bedenkliche enthält.

Lütjenbüttel ist wohl Abzweigung von Elpersbüttel und darnach das „kleine Büttel" genannt. Indes kann auch ein Eigenname, wie Liuto, Liudico, vorliegen, vgl. Förstemann, Sp. 1032.

Ketelsbüttel, Wurthdorf, nahe an der Mündung des einst von Stelle über Delweg, Överwisch, Hohenwöhrden kommenden Eiderarmes, mit dem besonders in Nordfriesland und im Schleswigschen erhaltenen Personennamen Ketel. Vgl. Förstemann, Sp. 363. Die Überlieferung bei Neokor, Bd. 1, S. 256, daß das Dorf ursprünglich weiter nach Westen zu gelegen gewesen sei, ist wohl so zu erklären, daß eine Ansiedlung auf der etwas westlicher gelegenen Wurth sich mit der auf der Ketelsbütteler Wurth vereinigt hat. Das Dorf ist viel zu alt, als daß — nach der Anlage des Seedeichs! — noch eine Verlegung stattgefunden haben kann.

Schockenbüttel, westlich von Wöhrden. Schocke ist wohl = Schacke, ein in Nordelbingien nicht seltener Name. Vgl. Förstemann, Sp. 1303. Ein Teil des Ortes, der ehemals eine St. Peters-Kapelle gehabt hat (Neokor, Bd. 1, S. 250), ist angeblich gegen Ende des Mittelalters weggerissen; der Rest heißt schon bei Neokor Grote Büttel.

Hassenbüttel, altes Wurthdorf, zwischen Wöhrden und Wesselburen. Die fast 7 ha große Wurth ist ähnlich wie die

Fahrstedter gebaut; ein Fund von Tongefäßen, die in die Erde eingegraben waren, ist hier gemacht; es scheinen sehr alte zu sein (Verhandlungen der Berliner anthropologischen Gesellschaft, 1883, S. 18). Hasso ist ein häufiger Personenname, jetzt Hasse. Förstemann, Sp. 786.

Reinsbüttel, größeres Dorf auf langgestreckter Wurth, wahrscheinlich aus zwei Ansiedlungen verschmolzen (Oster- und Westeregge noch lange gesondert, vgl. Ztschr., Bd. 27, S. 248). In Rein- steckt der Personenname Regin; vgl. Reinsbüll in Eiderstedt.

Aendebytael, ehemaliger Ort bei Lunden, wo Waldemar II. von Dänemark 1217 mehrere Grundstücke erwarb.[1]) Die Lage ist nicht genau zu bestimmen, vgl. Ztschr., Bd. 27, S. 213. Eigenname Ando, Förstemann, Sp. 102.

Bösbüttel, älterer Name eines Teils von St. Annen, abzuleiten von Bozo (Förstemann, Sp. 330), um 1460 Bosenbüttel.[2])

Für einige büttel wird mitunter die Endung bol, büll gebraucht. Nördlich von der Eider, von Eiderstedt an, ist bol, büll, das ursprünglich „Grundstück" bedeutet, sehr üblich als Endung in Ortsnamen; nur fünf -büttel sind noch in Eiderstedt zu finden. An der Grenze der beiden Endungen werden sie daher miteinander verwechselt, besonders von schleswigschen Quellen. Krempel südlich von Lunden heißt im liber census Daniae: Cremböl, Lütjenbüttel einmal Luttekenbole, Lüdersbüttel 1581 einmal Lüdersbüll,[3]) Lammersbole (†) beim jetzigen Hehm, Ksp. St. Annen, hat nur die Endung bole, bule. Wie im Westschleswigschen wird die Endung bullinge auch an Orte gehängt, die nie auf bul ausgehen, so Rembüllinge = die Einwohner von Rehm bei Lunden. — Ortbellung, d. i. Siedelung am „Ort", an der Ecke, später St. Annen-Neufeld, Russenbulling in St. Annen, Ohmbüll, Haus im Kirchspiel Lunden, sind eingegangene Namen.

[1]) Liber census Daniae, herausgegeben von O. Nielsen, Kopenhagen, 1873, S. 20. — [2]) Liber censualis Slesvicensis bei Langebek und Suhm, Scriptores rerum Danicarum, Bd. 7, S. 463. — [3]) Zwölfter Bericht der Vaterländischen Gesellschaft für Altertümer, 1847, S. 8.

Die -büttel der Marsch sind zum Teil kleinere Ansiedlungen; bedeutendere sind Ketelsbüttel, Hassenbüttel, Reinsbüttel und jedenfalls auch das alte verschwundene Brunsbüttel, das sich als Elbhafen früh entwickelt haben muß. Wir haben uns die Entstehung der ältesten Orte auf -wurth und -büttel so zu denken, daß ein Ansiedler mit seinem Anhang an dem betreffenden Punkte eine kleine Wurth aufführte und diese Wurth mit der Zunahme der Bewohner vergrößert und erhöht wurde. In der Mitte der Wurth wird der Platz für das Vieh gewesen sein, dort auch eine durch einen Ringwall geschützte Tränkstelle wie auf den Warfen der Halligen. Von den -büttel ist nur Brunsbüttel zum Kirchdorf geworden, von den -wurth Wöhrden; die Kirche liegt hier jedenfalls auf dem alten Viehplatz, vgl. S. 147, und ist erst gebaut, als die Wurth längst ihre bedeutende Höhe gehabt hat.

Noch ein paar alte Wurthdörfer liegen in Norderdithmarschen, deren Besprechung ich hier einfüge.

Schülp, großes Wurthdorf, ursprünglich am Meere oder der Außeneider gelegen, seit 1600 durch die eingedeichten Vorlande davon getrennt. Der Name Schülp wiederholt sich in Dithmarschen im Flurnamen Schülpen bei Schafstedt und wohl auch in dem Koppelnamen Schülwe bei Windbergen. Neokor leitet den Namen vom „Abschülpen" des Wassers ab, schwerlich richtig; daß der Ort früher Osterdiek geheißen habe (im Gegensatz zu Norddeich und Süderdeich) und nach dem „Abschülpen" Schülp benannt sei, ist sicher falsche Tradition. — Die gleichnamigen Schülp bei Nortorf und bei Jevenstedt glaubt Jellinghaus erklären zu können als Schulevi von schule verstecken (schulen laufen = sich versteckend umhertreiben, nicht mit Schule zusammenhängend) und vi = Moor.

Strübbel, südwestlich von Hemme, bis 1600 am Seedeich gelegen. In einer Wurth südöstlich vom Orte, etwa 1 km entfernt, ist der oben S. 149 erwähnte Urnenfriedhof gefunden. In Strübbel, alt Strebbeling, steckt vielleicht der Eigenname Strobilus, Förstemann, Sp. 1366. Ist die Form Strebbeling richtig überliefert, so haben wir eine Ansiedlung auf ing, die

einzige in der dithmarsischen Marsch, und müssen sie schon deswegen in frühe Zeit verlegen. Sehr alt ist sie sicherlich.

Über die Wurthdörfer in den Kirchspielen Hemme und Lunden habe ich Ztschr., Bd. 27, S. 213, gesprochen: die an der Eider gelegenen Zennhusen, Hemmerwurth, Flehderwurth sind älter als die nach der Sanddüne Wittenwurth—Lunden zu liegenden. Einen besonders altertümlichen Namen trägt Ulversum, jetzt Wollersum, der einzige Ort in Dithmarschen auf um außer Hudum auf der Insel Altbüsum (S. 146) und auch in Holstein, da Datum bei Pinneberg eine neuere Bildung zu sein scheint. Ulversum lag früher weiter in das jetzige Eiderbett hinein, also wohl auf dem von Natur etwas erhöhten Flußufer, das, durch Auftragen einer Wurth noch erhöht, Sicherheit bot; bis ins 17. Jahrhundert hat die Eider wiederholt zu Ausdeichungen genötigt, so daß der Ort weiter landeinwärts gerückt ist.

Betrachten wir die bisher besprochenen Siedlungen der Marsch, so finden wir eine Reihe Wurthdörfer an dem verhältnismäßig hoch gelegenen alten Seerand von Fahrstedt nach Meldorf, von dort über Epenwöhrden, Thalingburen, Ketelsbüttel, Wöhrden, Reinsbüttel, Hassenbüttel, Wesselburen, Schülp nach Strübbel und von dort an den alten Eiderufern. Von den -büttel liegen einige, meist kleinere, etwas mehr nach dem Geestrande hin.

Es erhebt sich nun die Frage, ob die büttel sich über eine lange Reihe von Jahren verteilen oder ob die Gründung ziemlich gleichzeitig durch eine größere Zahl Einwanderer erfolgt ist. Die zahlreichen (ursprünglich etwa 30) Siedlungen auf büttel im Papenteich bei Gifhorn deuten, wie v. Hammerstein-Loxten, Bardengau, S. 546, mit Recht hervorhebt, auf gleichzeitige Einwanderung eines sächsischen Haufens etwa im 6. Jahrhundert. Die Geschichte Holsteins vor der Zeit Karls des Großen ist leider zu unbekannt, als daß sie über einen ähnlichen Vorgang auch nur eine Vermutung erlaubte. Es wäre ja denkbar, daß ein Teil der Bevölkerung fortgewandert ist, etwa zur See nach England, und vom Binnenlande her andere Scharen nachgerückt sind, die teils die alten Ansiedlungen in Besitz nahmen,

teils neue gründeten. Wahrscheinlicher scheint mir, daß die Gründung der -büttel sich in einem längeren Zeitraum vollzog, etwa wie die der -hagen in Ostholstein und Mecklenburg. Die Einwanderung ist jedenfalls von Osten, aus Holstein, gekommen, verbreitete sich über Geest und Marsch von Dithmarschen und nordwärts über die Eider nach Eiderstedt. Dort wird die Endung -büttel abgelöst durch -büll, dessen Verbreitung vielleicht durch das ähnlich klingende -büttel gefördert ist. Während der Sachsenkriege Karls, der auch Nordelbingien mit schonungsloser Grausamkeit heimsuchte, sind wahrscheinlich auch manche Sachsen nordwärts über die Eider geflüchtet; vielleicht rühren einige Siedlungen auf -büll in Angeln und Sundewitt aus dieser Zeit her, sie haben dann ursprünglich die Endung -büttel gehabt. Brunsbüll, Düttebüll, Auenbüll, Reinsbüll, Poppenbüll tragen ähnliche Personennamen wie Brunsbüttel, Dudelbüttel, Auenbüttel, Reinsbüttel, Poppenbüttel (bei Hamburg). Die ältesten büttel scheinen in Südholstein zu liegen. Da, wie erwähnt, auch in England -bottel vorkommt, müssen wir die ältesten -büttel in die Zeit vor der Völkerwanderung setzen.

Fortgesetzte Untersuchung von Wurthen in den alten Wurthdörfern und Funde von Altertümern, wie Münzen und Urnengräbern, werden vielleicht für das Alter einiger Ansiedlungen noch weitere Anhaltspunkte ergeben. Aus der Art und Weise, wie das eingedeichte Marschland von Gräben durchzogen und entwässert ist, kann man bei den alten Dörfern nichts über das Alter oder die Herkunft der Ansiedler schließen; ein festes System, wie bei der Besiedlung der Wilster- und Krempermarsch durch Holländer, tritt nirgends hervor, es herrscht bunte Mannigfaltigkeit, die in der von der Natur geschaffenen Verschiedenheit der Wasserläufe in den ehemals unbedeichten Flächen begründet ist. Einige alte Priele sind noch jetzt kenntlich, besonders an den Grenzen der Gemeinden, wo sie am besten erhalten blieben.

Das Alter der genannten Orte haben wir aus ihrer Lage und Beschaffenheit erschlossen; nur Meldorf kommt früh in der Überlieferung vor. Ich gehe jetzt zu der Urkunde über, in der zuerst eine Reihe dithmarsischer Orte genannt wird.

Um 1140 verleiht Erzbischof Adelbert von Bremen dem Hamburger Kloster mehrere Kirchen und Zehnten; die Urkunde ist transsumiert vom Erzbischof Hartwig, ohne Datum, vor dem 11. Oktober 1168, bei Hasse, Bd. 1, Nr. 121. Die auf Dithmarschen bezügliche Stelle lautet: et praeterea ecclesiam Milethorp libere cui velint locandam cum suo et aliarum quinque ecclesiarum censu, scilicet Wittingstede, Biusnė, Vthaven, Lunden, Herstide, et his decimis: Nienbole, Midlesthorp, Myrne, Versenfl[ete], Volquardeswort, Berlette, Quiderne, Hane. De ecclesia quoque Heligenstede talentum quolibet anno reddi constitui et decimam Otteshude, Ennege, Bunzinge, Berchuelde, Buzeberge, Quidenberge, et utriusque parrochie, scilicet Ethelingstede, Barmetstede, totam decimationem integre concessi. Postmodum vero cum hec denominata, quia sunt parva, necessitati eorum minus sufficere viderem et bonam eis succurrendi voluntatem haberem, duorum mansorum decima in Hotflete prebendas eorum augmentavi et collata eis decima in Ethelekeswisch, ubi iam tunc agricultura ceperat, tam de liberis quam de propriis . . . usibus eorum deputavi.

Wir finden hier zunächst 7 Kirchen Dithmarschens aufgeführt: Meldorf, Wittingstede = Weddingstedt, Biusne = Büsum, Uthaven (?), Lunden, Herstide (= Süderhastedt) und Ethelingstede = Tellingstedt (vgl. S. 128), dann eine Reihe Dörfer: Nienbole (?), Midlestorp auf der Insel Büsum, Myrne = Marne, Versenflete (?), Volquardeswort = Volkerswurth östlich von Hemmingstedt, Berlette = Barlt, Quiderne (?), Hane = Hanerau, Otteshude = Sude im Kirchspiel Heligenstede = Heiligenstedten, Ennege = Innien, Bunzinge = Bünzen, Berchvelde = Bargfeld bei Innien, Buzeberge (?), Quidenberge (?), Hotflete (?), Ethelekeswisch bei Eddelak.

Von den 7 Kirchen liegen 5 auf der Geest oder an deren Grenze (Meldorf, Lunden auf der Düne), Büsum auf der westlichsten Marschinsel; was ist aber Uthaven? Lappenberg, Hamburgisches Urkundenbuch, Urk. CLXII, nimmt an, daß es in der Gegend von Brunsbüttel in der von der Elbe weggerissenen Marsch gelegen habe, also Außenhaven oder Draußen im Haff (= Meer) bedeute. Kolster, Burgen und Döffte des alten Dith-

marschens, Meldorf 1852, hält es für unwahrscheinlich, daß eine Kirche so weit nach Süden angelegt sei, außerhalb der ältesten Deichlinie, und denkt an Utholm in Eiderstedt; Boysen, Chronik von Büsum, Mölln 1888, S. 4, folgt ihm. Da alle andern Orte südlich von der Eider liegen, die Behauptung Kolsters, daß der Erzbischof den Grafen Adolf II. 1144 mit Eiderstedt belehnt habe, offenbarer Irrtum ist,[1]) so ist die Vermutung ganz abzuweisen. Auffallend ist die Endung haven, die sonst erst in späterer Zeit vorkommt und im alten Holstein überhaupt nicht. Es läßt sich nun auch an have, hove denken; hove als Bezeichnung eines größeren Komplexes Landes findet sich in Dithmarschen in Rickelshof (Riggelshave) bei Heide und in den Hoven, aus denen das Kirchdorf Hemme zusammengesetzt ist (Ztschr., Bd. 27, S. 208 f.): Osterhove, Markmanhove, Ebbingmanhove, Unser leven Fruwen Hove, Jarremanhove. Allerdings sind diese hove bei Hemme jüngeren Datums als die bisher besprochenen Marschorte, reichen aber doch gewiß ins 10. Jahrhundert zurück. Die jetzige Hemmer Kirche ist erst 1323 nachzuweisen, vorher gehörte Hemme zur Gemeinde Lunden. Die Überlieferung (bei Fehse, Prediger Norderdithmarschens, S. 581) weiß von älteren Kapellen oder Kirchen zu berichten, von einer Kirche in Kampen bei Zennhusen, einer St. Johanniskapelle südlich von Hemmerwurth und einer Kapelle auf der Kapellenwurth in Hemme. Es wäre denkbar, daß ein Teil von dem Hemmer Gebiet ehemals Ut-hove oder Bithove geheißen hat und also in der Gegend von Zennhusen das Uthaven zu suchen ist, das einer Überschwemmung zum Opfer gefallen sein müßte. Größere Verschiebungen der Küstenlinien sind in dem Gebiete des jetzigen Karolinen- und Lundener Kooges höchst wahrscheinlich vorgekommen. Da die Wurthdörfer Zennhusen und Hemmerwurth älter sind als die Hoven in Hemme, so ist es sehr wohl möglich, daß dort eine Kirche oder Kapelle gestanden hat, bevor Hemme unter Kultur genommen wurde; der Untergang eines Teils jener Dörfer hat in diesem Falle den Verlust der kirchlichen Selbständigkeit und ihren Anschluß an

[1]) Eiderstide in der Urkunde, Hasse, Bd. 1, Nr. 288, ist Eiderstede bei Neumünster.

Lunden und dann an Hemme zur Folge gehabt. — Mejer gibt auf seinen Karten zu Danckwerths Landesbeschreibung eine Vithus-Kapelle in der Gegend des jetzigen Friedrichskooges; vielleicht beruht seine Ansetzung, wenn sie nicht eine Phantasie ist, auf einer Lesung Vithaven. — Daß der „alte Hafen" bei „Oben Marne" nahe dem heutigen Krummwehl jemals eine Kirche gehabt, dafür spricht nichts. Nach der Reihenfolge der Orte möchte ich auch Uthaven in Norderdithmarschen suchen. Das Ergebnis bleibt leider: non liquet.

Dasselbe gilt von Nienbole und Versenvlete. Nienbol sucht Lappenberg (Hamb. Urkundenb.) in Bole, dem alten Namen Herzhorns bei Glückstadt, Hasse in Nienbüttel bei Schenefeld. Vielleicht ist es Ninenbüttel bei Albersdorf.

Versenflete wird von Lappenberg für Flehde bei Lunden, von Hasse für Fletsee in der Wilstermarsch erklärt. Von den jetzigen Marschdörfern Dithmarschens endigt (außer Flehde) nur Barsflet auf flet. Barsflet, alt Bardesflete, ist ein altes Wurthdorf, das, wie die ältesten Wurthdörfer, so gelegen ist, daß ein Verkehr zur See leicht möglich war. Es scheint mir denkbar, daß Versenflete eine Verdrehung aus Bardesflete ist, doch kann das nur eine unsichere Vermutung bleiben.

Quiderne ist vermutlich das ehemals bei Windbergen in der Niederung bei Schmalbek liegende Queddern, dessen Neokor gedenkt (Bd. 1, S. 256), benannt nach quât, Kot, vgl. Jellinghaus, Ztschr., Bd. 29, S. 268).

Berlette ist jedenfalls Barlt, früher oft Barlte. Jellinghaus, a. a. O., S. 277 vermutet Zusammensetzung mit lid, lit, altnord. hlid = clivus, Bergabhang. Der Name Lieth findet sich oft in Nordelbingien; in Dithmarschen liegt das Dorf Lieth auf dem Ausläufer der Geest. Steckt in -lette wirklich ein -lid, so kann der Ort schwerlich nach der Lage in der ebenen Marsch benannt sein, viel eher nach den angrenzenden Dünen, dem zu Barlt gehörigen Barlter Cleve. Nach Neokor, Bd. 1, S. 264, hat ehemals ein Ort Bokholte „vor Barlte vp dem Kleve" gelegen; Geerz hat dafür auch den Namen Oelsdorp angegeben erhalten. Diese Stelle, von der die Marschansiedlung ausgegangen sein müßte, könnte ursprünglich den Namen Bar-lite

getragen haben, der dann auf die Marschsiedlung übertragen ist. An lette (mittelhochdeutsch = Schutzwehr, Landwehr) ist wohl nicht zu denken, da das Wort in Holstein nicht vorzukommen scheint. Jedenfalls ist Barlt eine alte Siedlung.

Volkerswurth ist eine niedrige Geestinsel in der weiten Niederung östlich von Hemmingstedt.

Von besonderem Interesse ist die Bemerkung über Ethelekeswisch: ubi iam tunc agricultura ceperat, „wo damals schon der Ackerbau begonnen hatte." Eine Bauerschaft Eddelak gibt es nicht; der Kirchort Eddelak gehört teils zur Bauerschaft Behmhusen, teils zu Dingen; es müssen also diese Bauernschaften schon existiert haben, als die Kirche, angeblich von Heinrich dem Löwen, fundiert wurde (Neokor, Bd. 1, S. 266). Ethelek, Edelak, 1281: Hedelake, 1322: Edelacke, muß bedeuten: die lake,[1]) d. h. die Niederung eines Ede, wie das angrenzende Averlak oder Aver dem Lake: die Düne oberhalb der lake. Die Wiesen an der Edelak, die Ethelekeswisch, sind das jetzige Siedenfeld, ein nur eben über Normal-Null liegendes, im Winter oft zum Teil überschwemmtes Marschgebiet. Da der Ackerbau hier um 1140 schon begonnen hatte, so ist das Gebiet mindestens durch Sommerdeiche gegen mittelhohe Fluten gesichert gewesen; daraus kann man weiter folgern, daß anderswo, in den höher gelegenen älteren Marschsiedlungen, der Ackerbau längst eingeführt, daß sie also schon längst durch Deiche und Verbindungsdämme mit der Geest gesichert waren. Nach dem chronicon Rosenveldense schenkte um 1120 die Gräfin Oda einen mansus in villa Waterval in pago Thitmarsico an die Kirche zu Harsefeld; wenn Waterval das jetzige Wetternwall in Dingen, Kirchspiel Eddelak, ist, so wird der Deich, der sich vom Marner Diekhörn über Eddelaker Diekhörn an die Geest zog, längst dagewesen sein. So komme ich zu dem Schlusse, daß die erste geschlossene Eindeichung, der natürlich die Sicherung kleinerer Gebiete durch eigene Deiche lange voraus-

[1]) Laak heißt auch die Niederung nordöstlich vom Steller See, der Abfluß der Broklandsau, dgl. ein Ort an der Oste im Lande Hadeln, der Abfluß einer Niederung im Lande Wursten (vgl. v. d. Osten, Das Land Wursten, 1. Heft, S. 85). Andere Orte bei Jellinghaus, Ztschr., Bd. 29, S. 276.

ging, von Meldorf über Marne bis Diekhörn und von dort an die Geest beträchtlich älter ist als die Urkunde von 1140 und spätestens um die Wende des Jahrtausends angesetzt werden muß.[1]) Also nicht nach dem Beginn der Tätigkeit holländischer Ansiedler in den Elbmarschen, wie Kolster meint,[2]) sondern beträchtlich früher, nicht durch Eingewanderte aus Holland oder Friesland oder Vlamland, sondern durch Besiedlung von der Geest aus ist die dithmarsische Marsch gewonnen und von den alten Ansiedlern, nicht von Fremden, eingedeicht. Wenn Kolster, a. a. O., S. 208, meint, daß Erzbischof Hartwig seine Dithmarscher zur Bedeichung in den Elbmarschen herangezogen hätte, wenn sie schon Deiche gehabt hätten, so ist dem gegenüber zu bemerken, daß dort Leute hätten überflüssig gewesen sein müssen, um anderswo verwandt zu werden; da Einwanderer aus Holland, wo damals ein Zug nach Westen ging, gewonnen wurden, so muß man vielmehr den Schluß ziehen, daß die Dithmarscher keine Ursache gehabt haben, sich anderswo anzusiedeln.

Da um 1140 das niedrige Siedenfeld bei Eddelak schon dauernd besiedelt war, so gilt dasselbe sicher auch von den Flächen, die zwischen der westlichen Wurthdörferreihe und der Geest liegen. Darnach sind auch die Eindeichungen von Meldorf über Thalingburen, Barsfleth, Harmswöhrden, Ketelsbüttel, Hohenwöhrden nach Lohe, ferner die um die ursprüngliche Inselgruppe Wöhrden, Walle, Deichhausen, Reinsbüttel, Hassenbüttel, Wesselburen, Schülp, Strübbel, Tödienwisch, Haferwisch, Poppenwurth nach Wöhrden, sowie die bei Zennhusen, Hemmerwurth, Flehderwurth und nördlich von Lunden beträchtlich älter als die Ansiedlungen in der um 1140 bereits besiedelten Niederung von Eddelak. Wie der Gang der Eindeichung ungefähr gewesen ist, hat für Norderdithmarschen Eckermann im 12. Bande dieser Zeitschrift eingehend auseinandergesetzt, so daß ich mich darüber hier kurz fassen kann. Die Marschinseln Wöhrden, Wesselburen, Schülp, Strübbel, die etwas jüngeren Hassenbüttel, Reinsbüttel, Wellinghusen, die

---

[1]) Vgl. auch Chalybäus, Gesch. Dithm., S. 62. — [2]) Gesch. Dithm., S. 209.

ursprünglich durch größere oder kleinere Priele getrennt waren und ihre Feldmarken durch eigene niedrige Deiche schützten, schmolzen nach und nach zusammen, die Priele schlämmten zu, und östlich von ihnen entstanden neue Ansiedlungen auf Wurthen oder Deichen, bis durch einen Deich von Strübbel bis Wöhrden eine förmliche Insel hergestellt war, die durch eine breite Niederung von der Weddingstedter Geest getrennt wurde. Ähnlich bildeten sich weiter nördlich die Inseln Zennhusen, Hemmerwurth, Ulversum, doch ist hier im Laufe des Mittelalters infolge der Sturmfluten manche Veränderung vor sich gegangen. Östlich von der Insel Wöhrden-Wesselburen dehnte sich das Marschland bald weiter aus, es entstanden dort neue Ansiedlungen.

Im Bereiche der gemeinsamen Eindeichung finden sich nun Endungen von Ortsnamen, die bei den alten Ansiedlungen noch nicht zur Verwendung gekommen sind, **husen** und **wisch.**

Orte auf husen gibt es in Dithmarschen fast ausschließlich in der Marsch; auf der Geest liegt nur Weddinghusen bei Weddingstedt, vielleicht ein Ableger von Weddingstedt. Die Ansiedlungen tragen etwas verschiedenen Charakter: einige sind Wurthdörfer mit einer oder zwei Hauptwurthen, so Wellinghusen und Zennhusen, andere bestehen aus mehreren Einzelwurthen, wie Nannemannshusen, Poppenhusen, Wulfenhusen (Wolfermanshusen), Sommerhusen, andere, wie Röfthusen, Behmhusen, Rahmhusen, sind auf niedrigen Wurthen, fast auf unerhöhtem Marschboden angelegt. Daraus ergibt sich, daß das Alter der husen recht verschieden ist. Das älteste, das in den Urkunden vorkommt, ist Civaengehusen = Zennhusen, 1217.

Von besonderem Interesse sind die husen wegen des ersten Teils der Zusammensetzung, denn in diesen stecken zum Teil Geschlechternamen. Während man in Wacken-, Welling-, Civaenge-, Poppenhusen wohl die Personennamen Wake, Welling, Sivinch (Förstemann, Sp. 1347), Poppo zu suchen hat, sind Alleman-, Benteman-, Bodingman-, Bolman-, Vollsemen-, Harsemen-, Nannemannhusen mit Namen von Geschlechtern zusammengesetzt, die sich zum Teil noch in historischer Zeit nachweisen lassen. Dasselbe gilt von einem Orte auf wurth:

Edesmanwurth, von mehreren wisch: Edesmanwisch, Wennemanwisch, Jarremanwisch, Todiemanwisch, ferner von den -hove in Hemme: Ebbingmanhove, Jarremanhove, Markemanhove, Hebkemanhove, vgl. Ztschr., Bd. 27, S. 206 f., 290. Ich habe aus dem Verlauf der Gräben in Hemme geschlossen (Ztschr. a. a. O.), daß die an der Eider liegenden Orte Zennhusen, Hemmerwurth, Nesserdeich (resp. Alt-Nesse) schon eingedeicht waren, ehe die Niederungen an der alten Sanddüne, Flehde und Hemme, besiedelt wurden. Bei den weiter südlich liegenden Orten, Blankenmoor, Tiebensee, Wennemannswisch, kann kein Zweifel obwalten, daß ihre Besiedlung viel später erfolgt ist als die der oben erwähnten Insel Wöhrden-Wesselburen. Das Hochmoor hat sich erst nach Absperrung des Meerwassers gebildet; nach ihm ist Blankenmoor (so viel als „blangen Moor", neben dem Moor, nicht = „weißes Moor") genannt. Tiebensee ist als See eines Tibo zu erklären; die Niederung wird noch lange wasserreich gewesen sein, ehe sie kulturfähig wurde (vgl. Ztschr., Bd. 27, S. 202 f.).

Leider fehlt uns eine Urkunde aus der Zeit vor 1200, in der einer dieser Ortsnamen belegt wird. Zahlreiche Ansiedlungen in der Lundener Gegend, zum Teil wohl in dem später wieder eingedeichten Lundener Koog, der früher schon einmal Ansiedlungen gehabt haben wird, werden in dem Erdbuche Waldemars II. erwähnt: Civaengehusen (= Zennhusen), Heem (= Hemme), Cremböl (= Krempel), Ulversum (= Wollersum), Melsword (†), Ysmaedowae (= Ys-Mede, Itzwiese, †), Aendebytael (†), Metaes oder Metz (†), Tharnword (= Dahrenwurth), Flede, Lae (= Lehe), Gardaesflyt (†), Hunsbytael (†) und Flette (†). Das erlaubt den Schluß, daß wir auch weiter südlich bis Tiebensee und Blankenmoor die Besiedlung bis an den Geestfuß um 1200 als abgeschlossen betrachten dürfen.

Die oben genannten nach Geschlechtern benannten Orte der Kirchspiele Wesselburen und Wöhrden, Nannemannhusen, Edesmanwisch, Edesmanwurth, Jarremanwisch, Wulfermanhusen, Todiemanwisch, liegen nun auf der alten Marschinsel, deren Besiedlung lange Zeit vor der Gründung der Orte in den Niederungen am Geestfuße stattgefunden hat. Daraus folgt,

daß wir diesen Geschlechtern ein hohes Alter zuschreiben müssen. Die Zeit sicher festzustellen, ist nicht möglich, da wir mit zwei unbekannten Größen operieren: dem Alter der Orte und dem Alter der Geschlechter. Vielleicht würde eine Untersuchung der Wurthen noch etwas zur Aufhellung dieser Fragen beitragen: es ist nämlich nicht ganz unwahrscheinlich, daß jüngere Wurthen nicht den gleichen Packwerkbau zeigen wie die alten. Hassenbüttel, also ein büttel, ist nach der Untersuchung von Chalybäus ganz ähnlich wie die Fahrstedter Wurth; eine systematische Untersuchung einer Wurth in einem wisch-dorf fehlt noch.

Über die Entstehung und die Geschichte der Geschlechterverfassung hat Nitzsch in den Jahrbüchern für Landeskunde, Bd. 3, eine eingehende Untersuchung veröffentlicht, im ganzen angenommen von Chalybäus, Geschichte Dithm., S. 62 ff. Ich vermag außer einigem, was im Vorhergehenden bemerkt ist, nichts Erhebliches hinzuzufügen. Aus den Benennungen der Marschdörfer schließe ich, daß bei der älteren Besiedlung der Marsch die Geschlechter noch keine Rolle spielten, späterhin aber manche Geschlechter sich zur planmäßigen Besiedlung neuer Marschgebiete erst gebildet haben. Unter der Leitung einer führenden Persönlichkeit, nach der sich oft das Geschlecht benannt, begann die Besiedlung, und die Ansiedler bildeten eine geschlossene Gesellschaft, die nicht nur den Schutz gegen die Naturgewalt, den Ozean, übernahm, sondern auch gemeinsam andern Zwecken diente, wie der Seefahrt und dem dazu gehörigen Seeraub und der Zurückweisung feindlicher Angriffe. Die Entstehung der älteren Geschlechtsdörfer der Marsch möchte ich nicht unter das 8. Jahrhundert herabrücken, den Ursprung der Geschlechter noch in die vorchristliche Zeit verlegen. Manche Geschlechter sind später hinzugekommen, manche durch Teilung oder Aufgehen in andere Geschlechter verschwunden; die Geschichte der Geschlechter ist daher sehr lückenhaft.

Auch in Süderdithmarschen finden sich Dorfnamen, in denen Geschlechternamen stecken: Volsemenhusen, Belmanhusen (Norder-, Wester-, Oster-), Bentemanhusen, Haringmanhusen, Soestemanhusen, Boddingmanhusen, Rugemanhusen; auch diese liegen so, daß sie jünger sein müssen als die alten Ansiedlungen

Fahrstedt, Marne, die -büttel; sie sind aber wiederum älter als der Deich, der alle Ansiedlungen gemeinsam umschloß. Zwar ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß bei einigen Namen auf man kein Eigenname, sondern ein Personenname vorliegt, sie ist aber doch gering, da einige Geschlechtsnamen noch später vorkommen und die Endung man ohne s auf einen Plural hinweist; das heutige s in einigen Namen, wie Wennemannswisch, Nannemannshusen, Edemannswurth ist erst ganz jungen Datums.

Auch auf der Geest hat die Besiedlung nach der Gründung der büttel noch zugenommen; manche Orte sind vielleicht noch älter. Recht alt ist sicher Bökelenburg, jetzt Burg. Die Schwierigkeit, die uns die Geschichte Rudolfs II. bereitet,[1]) weiß ich auch nicht sicher zu lösen. Die Burg halte ich für eine sehr alte Bauernburg; sie muß wegen der Stelle bei Helmold I, 19 (notissima praesidia Echehoe et Bokeldeburg) im 11. Jahrhundert eine größere Bedeutung gehabt haben; auch die memoria defunctorum[2]) zeugt für die Ermordung Rudolfs in Burg. Die Ansiedlung im Buchenwalde neben der Burg — daher der Name Bökelenburg — ist ebenfalls alt; daß sie eine der bedeutenderen auf der südöstlichen Geest war, ergibt sich daraus, daß der Ort eine Kirche erhalten hat.

Verhältnismäßig junge Ansiedlungen der Geest sind die Orte auf **rade** und **wohld.** Es sind Osterrade, Schelrade, Süderrade zwischen Offenbüttel und Wrohm, Odderade, Westerwohld, Österwohld, Bennewohld, Riesewohld bei Nordhastedt, Großen- und Lütjenrade bei Süderhastedt, ein ehemaliges Henschrade[3]) bei Bargenstedt. Während sowohl in Dänemark wie im übrigen Deutschland die röd, rode, reuth überwiegend mit Personennamen zusammengesetzt sind, weil die Rodung in der Regel von einem begonnen wurde, sind in Dithmarschen mehrere anders benannt: Osterrade und Süderrade nach der in Dithmarschen sehr beliebten Bezeichnung nach Himmels-

[1]) Vgl. Chalybäus, Gesch. Dithm., S. 38 f. — [2]) Zeitschrift, Bd. 27, S. 265 ff. — [3]) Neokor, Bd. 1, S. 255. Daß es 2 Achtundvierziger gehabt habe (Kolster, Gesch. Dithm., S. 201), also noch nach 1447 ein bedeutender Ort gewesen, ist falsche Überlieferung.

gegenden, Großen- und Lütjenrade mit einer im westlichen Holstein nicht häufigen Unterscheidung. Oster- und Süderrade heißen nicht so im Verhältnis zu ihrer gegenseitigen Lage, da jenes südwestlich von diesem gelegen ist. Süderrade liegt südlich von Wrohm, so daß die Siedlung wohl von diesem Orte ausgebaut ist, Osterrade liegt östlich von Jützbüttel, das vielleicht der Ursprungsort ist. Schelrade, 1447 Sculroden, ist zu vergleichen mit Schulenrode bei Harzburg (1265 Sculenrothe) und enthält einen Personennamen, der als Scheel noch jetzt vorkommt. Auch in Henschrade, Odderade und Bennewohld[1]) stecken Eigennamen; Riesewohld ist nicht als der „riesige Wald" zu deuten, sondern = „Wald bei Rissede oder Riese"; Öster- und Westerwohld sind ihrer Lage entsprechend benannt. — Zuerst erwähnt wird von diesen Ortschaften Osterrade; dort war eine — eingegangene — St. Peters-Kapelle, deren Güter die Gebrüder Hartwig und Hinrich von Reventlo 1272 ans Kloster zu Itzehoe schenkten (Hasse, Bd. 2, Nr. 456). Die Gründung des Orts wird daher spätestens ins 12. Jahrhundert zu setzen sein.

Auch die Orte auf **holt** sind verhältnismäßig jung: Borgholt in der Nähe der Stellerburg, Schalkholt nördlich von Tellingstedt, Bokholt oder Buchholz bei Burg. Bokholt kommt zuerst 1204 vor, reicht also auch schon ziemlich weit ins Mittelalter zurück.

Außer den besprochenen Ortschaften der Geest gibt es noch eine Reihe anderer, zum Teil mit nicht zusammengesetztem Namen. Über die Gründungszeit kann man nur sagen, daß sie alle mindestens ins Mittelalter zurückgehen, einige vielleicht schon uralt sind. Ich stelle sie kurz zusammen (von Süden nach Norden):

Kuden, am Südrande der alten Meeresdünen, abzuleiten von quad = Kot, wie Queddern? Da südlich vom Orte Reste einer Steinstraße gefunden zu sein scheinen, ist Ort wie Name vielleicht uralt.

---

[1]) 1329, Urkunde bei Hasse, Bd. 3, Nr. 671, Bernewolt ist wohl Schreibfehler.

Quickborn, benannt nach der lebendigen (quick = vivus) Quelle, an der die erste Ansiedlung gestanden haben muß.

Hopen, nahe an dem Westrande der Düne an einer in diese einschneidenden Niederung, nach der Überlieferung vergrößert durch das untergegangene Vordorp. Von Hop = Haufen? (vgl. Jellinghaus, Ztschr., Bd. 29, S. 259) oder = Anhöhe? (vgl. Mullworpshop = Maulwurfshügel).

Farnewinkel bei Krumstedt, im 15. Jahrhundert Varnewinkele, von varne = entfernt? Es ist nur eine kleine Ansiedlung.

Fiel auf einer Geestinsel in der großen Niederung zwischen Meldorf und Nordhastedt. Sicher ebenso alt wie das 1140 erwähnte nahe Volkerswurth. Die Bedeutung von fil ist unbekannt; filiger Boden heißt in der Marsch der weniger schwere, aus etwas sandigem Klei bestehende Boden. Vielleicht uralter Ort. Eine tonreiche Höhe an der Tielenau bei Tellingstedt heißt der Fieler Knell.

Arkebek bei Albersdorf. „arke, hölzernes Gerinne in Bächen," erklärt Jellinghaus, Ztschr., Bd. 29, S. 319, auf den ganz unbedeutenden Wasserlauf bei Arkebek kaum passend.

Süderholm und **Barkenholm** (= Birkenholm), jenes gewöhnlich nur „de Holm" genannt, Süder- nach seiner Lage südlich von Barkenholm. Holm ist nördlich von der Elbe häufig; = Landzunge, Insel, Halbinsel, altes Wort, von den Dänen auch nach England gebracht.

Rederstall, kleine Ansiedlung bei Barkenholm; stal = Erhöhung, Gestade; Reder wahrscheinlich Personenname. Der Ort liegt an einem sehr niedrigen Moor.

Gaushorn, 1447 Goweshorn; horn = hörne, Vorsprung, in Gaus steckt vielleicht ein Personenname.

Bunsoh und **Ostroh:** oh bedeutet Wald, vgl. S. 114. In Buns birgt sich wohl ein Personenname, Ostroh = Osterholz (oder = Gehölz der Göttin Ostar?). Die Namen sind jedenfalls sehr alt. Vgl. Ztschr., Bd. 27, S. 220.

Högen, „die Höhen", kleine Ansiedlung südlich von Hennstedt.

Hövede = Vorsprung, „Höft", nördlich von Tellingstedt, zuerst erwähnt 1329 (Hasse, Bd. 3, Nr. 671).

Hashövede, nördlich von Hövede, 1402 verbrannt, seitdem verschwunden, vielleicht identisch mit Offenhövede (Hasse, Bd. 2, Nr. 909).

Wellerhop (Willerhope) östlich von Tellingstedt und

Itzehop, ehemalige Ortschaft bei Altenfähr östlich von Wrohm, 1466 zuerst erwähnt (Ztschr., Bd. 27, S. 194 ff.); hop = Anhöhe.

Oster-, Wester- und Rodigborstel (†) bei Tellingstedt; borstel ist wohl = burstal, Stall einer Bauerschaft. Die Endung borstel fehlt in Ostholstein, kommt auch in England vor.

Delve, benannt nach delf = Graben, einem Eiderarm. 1281 hat der Ort eine Kirche, war damals also nicht unbedeutend, wohl wegen des Handels auf der Eider.

Kleve, nordwestlicher Vorsprung der Hennstedter Geest, von klef = steiler Abhang. Vielleicht eine recht alte Ansiedlung.

Westlich von der Geest, von ihr meistens durch größere oder schmälere Niederungen getrennt, liegt ein Dünenstreifen, der fast überall besiedelt ist und zwar zum Teil vor der Eindeichung der Marsch, da sich von ihm aus die Marsch gut benutzen ließ. Dicht besiedelt ist die lange Düne Lehe — Wittenwurth. Dort liegen:

Lehe, 1217 Lae, „die geschützte Seite, die Lee."

Lunden, s. o. S. 123 f.

Krempel, 1217 Cremböl, wohl nicht = Crimpstede, vgl. S. 160. In böl steckt vielleicht ein altes büttel, in Krem ein Eigenname.

Rehm, von reme = Streifen, auch Rembülling genannt.

Bargen, früher auch „Berchlude," nach den Sandbergen.

Wittenwurth, keine Marschwurth, sondern der Ausläufer der Dünen. Witten entweder vom Personennamen Wito oder von witt = weiß, in welchem Falle wurth ursprünglich pluralisch zu denken ist.

Am Rande der Geesthalbinsel Weddingstedt-Heide liegen:

Wildpfahl, kleine Ansiedlung auf einem Vorsprung der Geest; ob bei „Wild" an das unbebaute Marschland zu denken ist (vgl. Engelbrechtsche und Blohmsche Wildnis bei Glückstadt) oder welcher Grund zu der Benennung vorliegt, ist nicht zu sagen.

Rickelshof, Rickelshove, die hove eines Rickel.

Lohe nach einem Gehölz (loh) benannt.

Hauptort ist seit dem 15. Jahrhundert die Ansiedlung „auf der **Heide**" geworden, jetzt der bevölkertste Ort Dithmarschens.

Auf der Hemmingstedter Geestinsel liegen noch:

Lieth, die Ansiedlung auf dem hlid = clivus, Höhenzug.

Braaken, an den brôken = Brüchen, der Moorniederung. Das Wort brok kommt mit Ausnahme von Friesland überall in Norddeutschland vor.

Das Alter dieser Orte ist nicht festzustellen; sie reichen aber wohl meistens recht weit zurück.

Die Sanddünen vor dem Cleve, dem alten Geestrand Süderdithmarschens, tragen meistens den Namen **Donn**: Norderdonn, St. Michaelisdonn oder Rethdieker Donn, Süderdonn, Dingerdonn, Sandhayen, Warferdonn, Averlakerdonn. Sie haben wahrscheinlich seit alter Zeit einige Siedlungen gehabt, stärker bewohnt sind sie erst mit dem Anwachsen der Bevölkerung geworden.

Von älteren vorhin noch nicht besprochenen Ortsnamen der Marsch erwähne ich noch:

Harmswöhrden, alt Hermannswöhrden, kleineres Dorf auf Wurthen zwischen Barsflet und Ketelsbüttel, wahrscheinlich alt.

Hohenwöhrden, zwei alte Wurthen, die zum Teil selbständige Gemeinden bildeten (Norder- und Süderegge), in der Nähe des alten Eiderarmes, der von der Broklandsauer Niederung am Rande der Weddingstedter und Heider Geest entlang ging und bei Ketelsbüttel in die Nordsee mündete. Der Ort ist jedenfalls alt; er liegt wie die alten Wurthdörfer an einem ehemals schiffbaren Gewässer. Spätere Ansiedlungen sind dagegen, wie der Name erkennen läßt, Neuenkrug auf der Nordseite des alten Stromes, ein etwas zerstreut liegendes Dorf, und Överwisch, das wohl Uferwisch bedeutet.

Deichhausen und **Diekhusen,** dreimal vorkommend: südlich von Marne, südlich von Wesselburen und östlich von Büsum, erst nach der Eindeichung entstandene Orte. Bei den

beiden letzten ist nicht an den heutigen Deich zu denken, sondern an ältere, deren Spuren noch teilweise erhalten sind. Nördlich vom Wesselburner Deichhausen liegen noch Spuren älterer Ansiedlungen, langgestreckte Wurthen oder Deiche, im Volksmund Altdiekhusen genannt; von dem jetzigen Deichhausen sind sie durch ein offenbar später bebautes Gebiet getrennt, da durch dieses der „Nielandsweg" führt.

Wehren, früher auch Hassenbütteler Wisch genannt, hat seinen Namen von Wehren, die ehemals in den Wasserläufen gewesen sein müssen, Sperrwerken, die zum Zwecke des Fischfangs angebracht waren.

Walle bei Wöhrden, eigentlich wohl Bezeichnung für den alten Deich, auf und an dem der Ort liegt.

Wenig läßt sich über die alte Besiedlung der Eidermarsch in den Kirchspielen Hennstedt und Delve sagen.

Delve, benannt nach dem „Delf" = Graben, dem Eiderarm, an dem der Ort liegt, daher „thom Delve", „nan Delve"; jedenfalls ist der jetzt einzige Eiderarm früher nicht der bedeutendste gewesen, sondern es hat noch mehr Arme im Bargener Koog gegeben; veilleicht ist ein jetzt verschwundener Eiderarm nördlich von Delve und südlich von Bergewöhrden der „Delf".

Schwienhusen, 1329 Swinerhusen, nach einer Person oder einem Geschlecht „Swine" benannt. Ob die bekannten Swyn der Lundener Gemeinde hierher stammen, ist nicht zu entscheiden; ein Otto Schwin aus Schwinhusen kommt schon 1447 vor.

Bergewörden, 1447 Bergherwurden, vielleicht mit dem Eigennamen Bering zusammengesetzt.

In der Delver Eidermarsch haben ehemals mehrere Ortschaften gelegen. 1447 klagen die Delver in dem Prozeß der Dithmarscher mit Herzog Adolf, daß Martini 1352 Siverd Dosenrode einen Deich des Kirchspiels, den Slüzedam, Schleusendamm, durchstach und infolge dessen 5 herrliche Dörfer mit ihren Feldmarken verwüstet wurden: Eesterwisch, Langehorn, Brodershem, Gotikhenberghen, Zebeke. Neokor, Bd. 1, S. 229, berichtet gleichfalls den Verlust von 5 Dörfern, nennt sie aber: Osterwische, Nordtsteden, Wurthemmen, Langendikstad, Hemmer-

velt. Es werden wohl die gleichen Orte gemeint sein, die Überlieferung hat bei Neokor nicht die alten Nameu erhalten, sondern aus den Flurnamen in der Delver Halbinsel alte Ortsnamen gebildet. In der Aussetzung (= Bonitierung) vom 28. August 1662[1]) finden wir an Flurnamen: Langenhörne, Teichstetten, Dweerkamp, Hemmerfeld, Stellekenburg, Westerstetten, Oesterwisch, Sodenland, Schebekesmoor, Dudelkamp. Mindestens 4 jener Ortschaften, Langenhorn, Oesterwisch, Hemmerfeld (wohl = Brodershem), Zebeke lagen darnach im Delver Koog, wahrscheinlich also auch die fünfte, Gotikenbergen, das auf einem Deich gelegen haben mag und daher mit Langendikstad, Deichstetten, eins und dasselbe ist. Die Orte sind wohl nur kleinere Ansiedlungen gewesen; der Wert, zu dem die Dithmarscher sie 1447 einschätzen: 40000, 20000, 40000, 20000, 60000 Mark, beweist nicht die wirkliche Größe, höchstens, daß Zebeke die bedeutendste Ansiedlung war. F. N. Lorenzen, Delve, eine Kirchspielschronik, Itzehoe 1861, meint, man müsse die Dörfer z. T. nördlich von der Eider suchen, wo die Delver auch ehemals Besitzungen gehabt hätten; nötig ist das nach obigem nicht.

Die Dithmarscher setzen den Untergang der Dörfer auf den 11. November 1352. Herzog Adolf behauptet, es habe damals keinen Siverd Dosenrode gegeben; einer dieses Namens kommt aber schon in einer Urkunde des Jahres 1359 vor,[2]) von einer Beziehung des Mannes zu Dithmarschen ist aber nichts bezeugt. Wahrscheinlich hat ein Sivert Dosenrode durch Durchstechung eines Dammes einmal bösen Schaden getan, aber die Hauptursache des Untergangs der 5 Dörfer ist sicher eine Sturmflut gewesen. Der Tag der Sturmflut, 11. November, „Martiniflut", ist jedenfalls besser behalten als das Jahr 1352. Für 1352 ist keine Flut bezeugt; die große von 1362 fällt auf den 16. Januar, vgl. Ztschr. Bd. 24, S. 34 ff. Martinifluten werden in den Chroniken zwei erwähnt (in dem Aufsatze, Ztschr. Bd. 24, S. 18, habe ich diese übersehen): 1375 maxima

[1]) Hds. der Kieler Universitätsbibliothek, S. H. 539. — [2]) Geh.-Archiv zu Kopenhagen; 1367 in einer Urkunde des Ratsarchivs zu Itzehoe, Ztschr. Bd. 6, Anh. S. 69.

tempestas in nocte S. Martini, Ann. Wisbyenses, Langebek, Bd. 1, S. 260; 1377, am 13. November großer Sturm nach dem Chronicon Slavicum ed. Laspeyres, nach Corner und Hamsfort (Langebek, Bd. I). Vielleicht sind beide Stürme dieselben; ob sie Ost- oder Weststürme gewesen sind, wird nicht gesagt. Der Untergang der 5 Dörfer kann demnach in 1375 oder 1377 fallen; die absolute Unrichtigkeit des Jahres 1352 ist allerdings nicht zu beweisen.

Aus der Prüfung der Ortsnamen ergibt sich also:

Die Geest trägt eine uralte Besiedlung; einige Ortsnamen, die sich einer Deutung entziehen, scheinen in sehr alte Zeit zurückzugehen. Von den zusammengesetzten Ortsnamen sind die ältesten die auf **stedt**; sie zeigen in den vorgesetzten Personennamen Verwandtschaft mit den stedt in Dänemark und sind älter als die Einwanderung der Nordgermanen in die cimbrische Halbinsel. Alt sind auch die Orte auf **ing**. Die **büttel** sind jünger; sie sind angelegt, als die Marsch schon teilweise besiedelt war, aber schwerlich später als zur Zeit Karls des Großen. Die Marsch hat mindestens am Anfang der christlichen Zeitrechnung Ansiedlungen gehabt; zu den ältesten gehören Fahrstedt, Marne, Büsum, Wöhrden, Wesselburen, Schülp, Strübbel, dann folgen einige auf wurth und diesen die büttel. Noch jünger sind auf der Geest die **rade, wohld** und **holt,** in der Marsch die **husen,** manche **wurth** und die **wisch.** Die Geschlechter, soweit sie Marschorte gründeten, gehen wohl noch in die Zeit vor der Christianisierung zurück. — Ackerbau in der Marsch ist sehr alt; die großen Eindeichungen in Süder- und Norderdithmarschen sind nicht später als etwa um 1000 anzusetzen.

Unterſuchungen sind noch notwendig:

über die Senkungen in der Niederung zwischen Tiebensee und der Geest, die alte Steinstraße daselbst, über den Aufbau der Wurthen, die sich vielleicht nach den Schichten, aus denen sie bestehen, in alte und neue sondern lassen.

Von Wichtigkeit für die Bestimmung des Alters der Marschen ist ferner das Auffinden etwaiger Urnen, sei es einzelner oder einer größeren Zahl, ferner die Untersuchung des Untergrundes. Wo alte Priele gewesen sind, ist der Untergrund ganz anders als dort, wo die Marsch auf alten Sanden oder Muschelbänken gelagert ist. Wo tief „gekleit" worden ist oder noch werden kann oder wo kein Tiefkleien möglich ist, verdient zusammengestellt zu werden; dann würde sich ein Bild von dem Urzustande machen lassen. Bei Anlage tieferer Brunnen und Tiefbohrungen ist ein Profil der durchbohrten Erdschichten aufzunehmen.

Die Streitfrage: Sind die Dithmarscher Friesen oder Sachsen? dürfen wir hier nicht unbesprochen lassen, vor allem den Punkt, was sich aus den Ortsnamen für diese Frage ergibt.

Die ältesten Ortsnamen der Geest zeigen in ihrer Bildung denselben Typus wie die des heutigen Dänemark; man darf sicher einen ähnlichen Dialekt voraussetzen, wie die auf der ganzen cimbrischen Halbinsel vor der Völkerwanderung sitzenden Stämme redeten; er war nicht ganz gleich dem heutigen Niedersächsischen, sondern dem Angelsächsischen näher verwandt. Die Besiedlung der Marsch erfolgte überwiegend von der dithmarsischen Geest aus, die Namen auf büttel sind anerkanntermaßen sächsisch, die Bezeichnung wurth für Ansiedlungen kommt auch im übrigen Holstein hier und da vor, die mit wurth zusammengesetzten Personennamen geben keinen Anhalt, Einwanderung von Friesen anzunehmen. Wenn nach den obigen Ausführungen die Besiedlung der Marsch zur Zeit Karls des Großen schon weit vorgeschritten war, so bleibt für eine bedeutende friesische Einwanderung kein Raum. Man hat Friesen vor allem im Süderstrand und auf der Insel Büsum finden wollen. Natürlich ist bei dem Vordringen der Friesen nach Osten ein Zuzug einzelner Friesen sehr wohl möglich, aber Brunsbüttel und die übrigen büttel des südlichen Dithmarschens beweisen die sächsische Gründung; daß einzelne Ein-

wohner den Beinamen vrese, vresensone tragen,[1]) deutet auf eine geringe Zahl der Friesen. — Auf der Insel Büsum werden sich bei dem regen Seeverkehr zahlreichere Friesen niedergelassen haben; wenn sich die Bevölkerung in ihrem Charakter etwas von den übrigen Dithmarschern unterschied, so liegt das wohl vor allem daran, daß hier am wenigsten Zuzug von der Geest stattfand; die friesischen Spuren, die man in der Sprache der Dithmarscher, besonders der Büsumer, hat finden wollen, gehen nicht auf friesischen Einfluß, sondern auf die altgermanische Sprache zurück, die während des Vordringens der Stämme der cimbrischen Halbinsel nach Süden und Südwesten geredet wurde. Hält man damit zusammen, daß die Ortsnamen auf büttel, borstel, don, fleet, ho, hop, sted, worth in England ebenso wie in Dithmarschen vorkommen, so dürfen wir diese Ansiedlungen Dithmarschens sicher vor den Vorstoß der Friesen nach Osten legen, und was sonst als abweichend von dem streng Niedersächsischen im Hausbau u. dgl. erscheint, als Rest aus älterer Zeit ansehen. Wie im Lande Wursten vor der friesischen Bevölkerung eine ältere vorhanden war, die unter Karl dem Großen stark dezimiert wurde, so war auch die dithmarsische Marsch in alter Zeit besiedelt, aber die Bevölkerung ist nicht verdrängt, sondern höchstens mit kleinen Bruchteilen Friesen gemischt.

Kürzlich hat Hugo Kohbrok in seiner Kieler Dissertation: Der Lautstand des jym-Gebiets in Dithmarschen, Darmstadt 1901, die Frage berührt und keinen Anhaltspunkt dafür gefunden, daß Dithmarschen nicht ursprünglich sächsisch gewesen ist. Der Lautstand der dithmarsischen Mundart erweist sich als unbeeinflußt von dem Friesischen. Die Form jym für die 2. Ps. Plur. des Personalpronomens = ihr, euch, ist charakteristisch für Norderdithmarschen und Süderdithmarschen bis zur Linie Schafstedt — Krumstedt — Windbergen — Wolmersdorf — Elpersbüttel (diese Orte eingeschlossen). Sie wird aus dem uralten Dialekte erhalten und im südlichen Süderdithmarschen vielleicht auch ehemals üblich, dann durch ji, ju verdrängt sein.

[1]) Vgl. Ztschr. Bd. 27, S. 268 ff., aus dem Jahre 1308.

Zum Schluß stelle ich die

untergegangenen Besiedlungen

zusammen.

Kriegsstürme und Sturmfluten sind es, die manche Ansiedlungen vernichtet haben, jene vor allem auf der Geest, die den feindlichen Einfällen mehr ausgesetzt war, diese in der Marsch. Manche, vielleicht die meisten der verschwundenen Siedlungen, sind gewiß von beschränktem Umfange gewesen und haben oft nur einen oder wenige Höfe umfaßt: Daß in der Marsch durch Zusammenkaufen von Landstellen, durch Aussterben u. s. w. manche alte Siedlung verschwunden ist, zeigen die unbebauten Wurthen, worüber ich Ztschr. Bd. 27, S. 221 ff. ausführlich gesprochen habe. Von den Ortschaften, die Mejer auf seiner Karte zu Danckwerths Landesbeschreibung auf den Watten eingetragen hat, sehe ich ganz ab; sie sind eine Ausgeburt der Unkritik und Phantasie des 17. Jahrhunderts und geschichtlich ganz unbegründet. Nachzuweisen sind:

I. Auf der Geest:

Hashövede und **Ikenmölne**, 1402 von Erich von Lauenburg niedergebrannt; die Mühle ist die Wassermühle nördlich von Hövede; Hashovede wohl = Ossenhovede, Urkunde von 1292.

Kodigborstel bei Österborstel in der Nähe von Tellingstedt, 1402 verwüstet, kleine Ansiedlung, da der Verlust auf nur 600 ℔ geschätzt wird. Kodig ist vielleicht = ködig, Kök, Ackersenf. Der Ort ist wohl mit Österborstel vereinigt.

Itzehop, Ortschaft an der Eider östlich von Wrohm; ein Rest ist Altenfähr, vgl. Ztschr. Bd. 27, S. 194 ff.

Dudelbüttel bei Süderrade, vgl. S. 157, 1402 verbrannt.

Ninenbüttel (Nienbüttel? Nienbole?) vgl. S. 157, 1402 verbrannt.

Rissede, verbrannt 1402; Rest entweder Riese, das dann früher zum Kirchspiel Albersdorf gehört haben muß, oder Röst oder das hier ehemals angeblich vergangene Alt-Röst. Vgl. S. 129.

Quebbern bei Windbergen, vgl. S. 139, 141, 166.

Henscherade bei Bargenstedt, angeblich an der Pest ausgestorben und mit Bargenstedt vereinigt.

Erpe oder Erpstede südlich von Meldorf, s. S. 132.

Vordorp bei Hopen, vgl. S. 139.

Harendorf bei Kuden, vgl. S. 140.

Hesebüttel, angeblich bei Burg.

II. In der Marsch:

Die meisten verschwundenen Dörfer sind nachzuweisen bei Lunden: Aendebytael, Metaes (Metz), Flette, Melsword, Hunsbytael, Gardaesflyt, Ysmaedowae, Lammersbole und Lammersbolinghemme (letzteres jedenfalls = Hehm). Vgl. Ztschr. Bd. 27, S. 210 ff. 213 ff. Erst seit 1833 verschwunden Lehde (Großen- und Lütjen-Lehde), vgl. ebendas. 5 Orte im Kirchspiel Delve, vgl. oben S. 177 f.

Altdiekhusen, unbewohnte Wurthen bei Deichhausen, S. 177.

Schockenbüttel, Rest Großbüttel, vgl. S. 159.

Allemanhusen bei Nannemannshusen, jetzt noch für dieses im Volksmund gebraucht.

Warven, Kirchspiel Büsum. Rest: Warverort.

Mittelsdorf auf der alten Insel Büsum, vgl. S. 159.

Rugemanhusen, wohl nicht verschwunden; es war ein Teil des Ortes Süderwisch bei Marne, nur der Name ist verloren, Ztschr. Bd. 27, S. 219.

Streiwisch, Hof bei Böddinghusen, Kirchspiel Meldorf, ebendas.

Brunsbüttel, von der Flut 1674 stark beschädigt und an seinen jetzigen Platz verlegt seit 1677.

Oldeburwörden bei Brunsbüttel, dgl. ein Süderhusen südlich von Nordhusen, ein Teil von Ostermoor.

III. Von unbekannter Lage:

Reimarshusen in der Urkunde von 1265 (Hasse, Bd. 2, Nr. 308), Sitz des Ritters Fridericus de Reimarshusen. Wahr-

scheinlich ein Hof in der Marsch, da die husen fast ausschließlich der Marsch angehören, die Siedlung eines Reimar.

Wolfisberg, in derselben Urkunde, Sitz des Ritters Reimarus de Wolfisberg. Vielleicht bei Wolfenbüttel südlich von Meldorf.

Hesen, ebendas., Sitz des Ritters Reimarus de Hesen, vielleicht bei der Windberger Hese gelegen.

Revetlo. Der Stammsitz des Geschlechts Reventlow hat wahrscheinlich in Dithmarschen gelegen; lo ist = Gehölz; das erste Glied der Zusammensetzung ist nicht sicher erklärt.

Register der Ortsnamen.

(Hauptstellen **fett**).

Inhalt.

Herzog Peter Friedrich Wilhelm von Oldenburg in Plön von 1777—1823.*)

Von Bürgermeister **Kinder** in Plön.

Am 16. November 1773 ließ der russische Großfürst Paul Petrowitsch zu Kiel in Ausführung des 1767 abgeschlossenen Traktats den großfürstlichen Anteil des Herzogtums Holstein an den König Christian VII. von Dänemark förmlich übertragen, und am 14. Dezember desselben Jahres empfing der Fürstbischof von Lübeck Friedrich August als Haupt der in den Herzogtümern noch regierenden jüngeren gottorfischen Linie mit seinem Sohn Peter Friedrich Wilhelm zu Oldenburg die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst von dem Großfürsten, zu dessen Gunsten Dänemark auf diese Grafschaften verzichtet hatte. Der römische Kaiser bestätigte jene Zession im Dezember 1774 und verlieh dem Fürstbischof wie dessen Nachfolgern den Titel eines Herzogs von Holstein-Oldenburg.

„Der junge Erbprinz des neuerrichteten Herzogtums Oldenburg, Peter Friedrich Wilhelm," schrieb 1824 F. A. Schmidt in „Neuer Nekrolog der Deutschen," „war mit einem nicht gemeinen Geiste von der Natur begabt, hatte gute Fortschritte in den Wissenschaften gemacht, Neigung und Talent zum Zeichnen und zur Mathematik, verband damit ein richtiges Urteil, Liebe zur Spekulation und zu allem, was schwer und mühsam ist. Auf der anderen Seite zeigte sich ein Hang zum Tiefsinn, zu einer

*) Nach den Kirchenbüchern und den Akten des städtischen Archivs in Plön.

peinlichen, religiösen und moralischen Skrupellosigkeit, Unentschlossenheit, Phlegma, und Wohlgefallen an äußerlichen Religions-Übungen."

Der Erbprinz war am 3. Januar 1754 geboren. Nach seiner Konfirmation im Jahre 1770 sollte er unter der Leitung des Anhalt-Zerbstschen Geheimrates von Kappelmann in Begleitung des Hofkavaliers von Qualen, späteren Verbitters des Klosters zu Itzehoe, und des Informators Herder eine dreijährige Reise durch Europa machen. In Straßburg jedoch überwarf sich Herder mit Kappelmann und verließ den herzoglichen Dienst. Der Briefwechsel, den der junge Fürst später mit Herder anknüpfte, ist von dem Staatsminister a. D. Jansen 1901 in der „deutschen Revue" publiziert worden.

Der Prinz reiste von Straßburg über Paris, Brüssel nach London. Hier verfiel er in Melancholie und mußte nach einjähriger Abwesenheit nach Eutin zurückgeführt werden. Im Kreise der Familie fand er sein geistiges Gleichgewicht wieder, so daß er am 26. Oktober 1773 zum Koadjutor des Fürstbistums Lübeck ernannt werden und hernach bei der Übernahme der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zugegen sein konnte.

Größeren seelischen Aufregungen, die dann an ihn herantraten, war sein Gesundheitszustand jedoch nicht gewachsen. Ihm war zur Gemahlin die Prinzessin Sophie von Hessen-Darmstadt bestimmt worden. Er bezeigte aber eine unüberwindliche Abneigung gegen die Heirat und geriet deshalb mit seinem herzoglichen Vater in ernstlichen Konflikt. Endlich mußte er auf väterlichen Befehl doch in Begleitung des Obersten von Gollowin, des Kammerjunkers Grafen von Schmettow und des Justizrates Johann Konrad Georg die Reise nach Darmstadt antreten. Am Tage vor der Hochzeit aber entfernte sich der Prinz heimlich aus Darmstadt, wurde am nächsten Tage aufgefunden und auf einem Umwege durch die Schweiz nach Eutin und dann nach Stendorf gebracht.

Eine zur Prüfung seines Geisteszustandes ernannte Kommission, welche den Leibmedikus Zimmermann aus Hannover als Sachverständigen hinzuzog, erklärte den Prinzen für regierungsunfähig. Er resignierte 1776 als Koadjutor des Bistums

Lübeck und wurde im Einverständnis mit dem Großfürsten Paul unter die Vormundschaft des Königs Christian VII. und seines Vetters Peter Friedrich Ludwig gestellt. Die Vormünder setzten ihm ein Jahreseinkommen von 20000 Talern aus und der König ließ ihm 1777 Wohnung im Plöner Schlosse anweisen. Der Erbrinz war also noch nicht 24 Jahre alt, als er nach Plön kam.

Den östlichen Flügel des Schlosses bewohnte damals der Königliche Amtmann Konferenzrat von Seelhorst. Für den Prinzen wurde der westliche Flügel hergerichtet und ihm ein kleiner Hofstaat beigegeben, bestehend aus einem Gouverneur oder Hofchef, einigen Kavalieren und Dienerschaft. Als erster Hofchef scheint der Kammerherr von Imhof fungiert zu haben, dem etwa 1782 der Kammerherr Adam Jakob von Knuth folgte.

Weil das Schloß nicht Raum genug darbot, sah man sich genötigt, einem Teile der Dienerschaft Stadtwohnungen zu gestatten. Auch einige der Kavaliere haben Stadtwohnungen inne gehabt. Wagen und Reitpferde fanden Raum in den Gebäuden auf der Reitbahn des Schlosses.

Mit der Errichtung dieses Hofes kam neues Leben in die seit dem Tode des letzten Plöner Herzogs Friedrich Karl verkümmerte kleine Stadt, und man darf wohl sagen, daß er dem Orte durch mehr als 40 Jahre ein ganz besonderes Gepräge gegeben hat.

Anfangs war der Gemütszustand des Prinzen recht bedenklich. In der friedlichen Stille des Ortes, wo alle Aufregungen von ihm fern gehalten wurden, besserte er sich aber bald. Der Fürst beschäftigte sich hier mit englischer und französischer Lektüre, Musik, Zeichnen, Seidenwürmerzucht, Blumenzucht und Gartenbau. Im Schloßgarten wurde im Laufe der Zeit eine Obstbaumschule angelegt, aus welcher gegen geringfügige Preise die Gartenbesitzer der Stadt und der Umgegend veredelte Obstbäume erhielten.

Auf die besonderen Liebhabereien des hohen Herrn lassen sich zutreffende Schlüsse aus dem in Plön öffentlich versteigerten herzoglichen Nachlaß ziehen. Unter anderen Sachen wurden

dort verkauft: 184 Gemälde, Kupferstiche und Zeichnungen, 98 Stück Bleistifte, ein Reißbrett mit Reißzeug und mancherlei Zeichenapparaten, ein Tisch für Seidenwürmerzucht, 479 Stück Blumentöpfe, 3 Aurikelkasten mit Fenstern, zwei Klaviere, eine Harfe, ein Gukkasten mit Kupfern, zwei camerae obscurae, zwei laternae magicae mit Glasbildern, eine große Anzahl von kleinen Figuren aus Bisquitporzellan, Wachs u. s. w.

Der Prinz hatte in Begleitung seiner Kavaliere volle Bewegungsfreiheit im Schlosse, Schloßgarten, in der Stadt und deren Nachbarschaft. Er liebte Theatervorstellungen und es kamen deshalb nicht selten Schauspieler nach Plön. Im Jahre 1786 zeigte sogar Ludwig Hirschhorn von der Königin Leibregiment zu Glückstadt im Plöner Rathause ein Marionettentheater vor.

Auf Spaziergängen fiel es den begleitenden Kavalieren nicht immer leicht, den Fürsten von unüberlegten Schritten abzuhalten. In seiner gutmütigen, leutseligen Weise hielt er bei jedem Kinde an und teilte Geschenke aus, begann Unterhaltungen mit Bürgern und Arbeitern und wurde aufgebracht, wenn er darin gestört ward. Die Hofchefs und Kavaliere gewannen denn auch nicht so leicht seine persönliche Zuneigung wie seine Dienerschaft.

Schwere Anfälle der Melancholie traten mit den Jahren immer seltener auf. Er konnte Besuche empfangen und die Besucher durch Proben scharfer Beobachtung überraschen. Seine Mutter, die Herzogin Ulrike Friederike Wilhelmine, eine Tochter des Landgrafen Maximilian von Hessen-Kassel, kam zuweilen von Eutin herüber und der Vater lud ihn oftmals zu sich ein. Solchen Einladungen versuchte er jedoch gern auszuweichen. Im Jahre 1779 besuchte ihn auch der Vater in Plön, 1780 sein Vetter Peter Friedrich Ludwig, 1783 die Prinzessin Sophie Magdalena von Holstein-Glücksburg, 1787 Fräulein Antoniette von Du Hamel, 1789 die Prinzessin Louise, Gemahlin des Statthalters, des Prinzen Karl von Hessen, 1793, 1795 und 1799 Graf Friedrich Leopold von Stolberg-Stolberg, Präsident und Domherr, 1795 Kammerherr Justus Konrad von Roemling, der später Friedrichshof bei Meinsdorf kaufte, 1797 Graf

Cai Friedrich Reventlou, Staatsminister und Präsident der deutschen Kanzlei, 1798 Christian Graf Stolberg-Stolberg, Kammerherr und Amtmann zu Tremsbüttel u. a.

Seit dem Jahre 1764 garnisonierte in Plön eine Eskadron Dragoner, deren Stab in Itzehoe lag. Die Offiziere knüpften alsbald Verkehr mit dem Hofe an.

Da waren die Rittmeister von Linstow, von Krabbe, von Fries, von Willemoes-Suhm, Major von Kaufmann, Kapitän von Meyer, die Leutnants von Horn, von Seidlin, von Vett, von Wilster, von Angersbach, von Qualen, Graf von Baudissin, von Torp, von Moltke u. a.

Auch lebte in Plön die Prinzessin Charlotta Amalia, eine Tochter des Plöner Herzogs Joachim Friedrich, Kanonissin des Stiftes Gandersheim.

Nach und nach fand sich noch eine Anzahl pensionierter Beamte und Militärpersonen ein, die sich in der Stadt niederließen und Anschluß an den Hof suchten und fanden. So konnte Plön unter seiner Einwohnerschaft verhältnismäßig viele ausgezeichnete Personen aufweisen. Die Akten nennen den Konferenzrat und Amtmann von Seelhorst, Frau Kammerherrin von Ehrenstein, Etatsrat Gülich, Kammerherrn von Linstow, Kammerjunker von Rosen, Hofjägermeister von Warnstedt, Forst- und Jagdjunker von Rosen, von Brockdorff, Kammerjunker Hans Adolf von Warnstedt, Justizrat Schrödter, General Graf von Schmettow, Woldemar Friedrich Graf von Schmettow, Kammerherrn de la Potterie, Etatsrat Ahrensburg, Major von Blücher, Kapitän von Schwerin, Hofrat Küsch, Rochus von Witzleben, Henning von Witzleben, Fabricius de Tegnagel, Kammerherrn von Hennings rc.

Über die literarische Tätigkeit, welche in diesen Kreisen entwickelt wurde und deren Beziehungen zu den Eutiner Dichtern Stolberg, Voß rc. haben die „Eutiner Skizzen" von Wilhelm von Bippen manches mitgeteilt. Waldemar Graf von Schmettow schrieb zwar 1791 an den Romandichter Johann Gottwert Müller in Itzehoe: „Plön verhält sich zur Gelehrtenrepublik wie Sibirien zu Petersburg, und dann erst, wenn die Günstlinge Apolls gesättigt sind, dürfen wir uns von den Brosamen

ernähren, die von dem Herrentische fallen," aber er selbst sowohl als auch der Amtmann von Hennings fanden derzeit mit ihren schriftstellerischen Arbeiten allgemeine Beachtung.

Der Doktor Juris Kammerherr August von Hennings wurde am 28. März 1787 als Amtmann der Ämter Plön und Ahrensbök nach Plön versetzt.

Er stand damals im 41. Lebensjahr. Sein Vorgänger im Amte, der Konferenzrat von Seelhorst hatte 1786, als der Hofchef Adam von Knuth verstarb, das Amt eines Hofchefs bei dem Herzog übernommen. Zwischen den beiden Beamten entstanden sehr bald kleine Mißhelligkeiten, die sich im Laufe der Zeit immer mehr verschärften. Hof, Amt und Stadt lagen so eng neben einander, daß gegenseitige Berührungen, Reibereien, Meinungsverschiedenheiten über die Grenzen der Amtsbefugnisse nicht ausbleiben konnten, und der neue Amtmann war ein sehr streitbarer Herr. Das Königliche Ministerium in Kopenhagen mußte wiederholt Anweisungen über die rechtliche Stellung des Herzogs und seines Hofstaates in Plön erlassen.

Herzog Peter Friedrich Wilhelm folgte am 6. Juli 1785 seinem verstorbenen Vater Friedrich August in der Regierung des Herzogtums Oldenburg. In seiner Vertretung übernahm des Vaters Brudersohn, der am 17. Januar 1755 geborene Herzog Peter Friedrich Ludwig, die Regentschaft. Der in Plön weilende Herzog durfte also auch hier nur als regierender Herr angesehen werden, und stand mit seinem ganzen Hofstaat, die Dienerschaft eingeschlossen, außerhalb der Verwaltungssphäre der dänischen Beamten. Am 26. Januar 1788 sah sich der dänische Staatsminister Andreas Peter Graf von Bernstorff genötigt, dem Amtmann von Hennings folgende Instruktion zu geben: Monsieur! Je n'ai pu qu'applaudir, Monsieur, à la Circonspection, avec laquelle Vous tachéz d'eviter toute Collision entre Vous et Ms. de Seelhorst. Vous n'auriez rien laissé à désirer à cet égard, si dans l'Affaire, qui fait l'object de la lettre, que Vous m'avez adressée le 18. Decbre. dernier, Vous Vous étiez d'abord directement adressé à lui même par la requisition des éclairrissements, qui Vous étaient necessaires. Msgr. le Duc d'Oldenburg est à envisager comme un

Prince regnant, qui se trouve en pays étranger, mais dont les droits souffrent quelque restriction par la Circonstance, qu'il se trouve constitué sous la Curatelle et Tutele de sa Majesté.

Ms. de Seelhorst ne peut par consequent pas faire des Actes judiciales, ou juger des Causes litigieuses, que doivent être discutées selon les Loix et decidées par une Sentence finale. Mais la Police et les droits, qui en resultent sur les Domestiques de la Maison de Msgnr. le Duc dans l'enciente de sa demeure dans le Chateau ne s'aurient lui être disputés. C'est par une suite de cette Situation et en Conformité des Ordres du Roi, que j'ai cru devoir demander sur ce sujet, que je Vous prie, Monsieur, de Vous concerter chaque fois avec Ms. de Seelhorst dans tous les Cas ordinaires.

S'il y en a des douteux, sur lesquelles Vous ne pouvez pas Vous réunir, alors Vous suspendrez au Departement des Affaires étrangères pour demander et pour recevoir de nouvelles instructions, que je Vous ferai parvenir sans delai. J'ai l'honneur d'être avec une Considération très distinguée, Monsieur, Votre très humble et très obëissant Serviteur.

A. v. Bernstorf."

Bei einer andern Gelegenheit, als der Hofchef von Seelhorst sich über Eingriffe des Amtmannes in die Hofordnung beschwert hatte, verfügte die Kanzlei zu Kopenhagen an von Hennings: „Nach der Anzeige des Conferenz-Rathes von Seelhorst, Chef des Herzoglich Oldenburgischen Hofes zu Plön, ist zwischen ihm und dem Herrn Kammerherrn und Amtmann Hennings darüber Streit entstanden, daß Sie die Herzoglichen Kammerdiener und zwei Laquais als Besitzer eigener kleiner Häuser zu näherer Regulierung ihres Beitrages zum dortigen Armeninstitut durch den Amtsboten vor dem Amtshause zu erscheinen, förmlich citiren lassen. Die Herzoglichen Bedienten, über welche der Conferenzrath von Seelhorst nach dem aus dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten unterm 26. Juni 1788 an den Herrn Kammerherrn erlassenen Schreiben keine eigentliche Gerichtsbarkeit ausübt, stehen darum noch nicht für ihre Personen überhaupt und ohne besonderen Auftrag unter

der Jurisdiktion des Amtshauses. Nur als Besitzer eigenthümlicher auf Amtsgrunde belegener Häuser kann dasselbe sie zu seiner Cognition ziehen, und sie auch wegen solcher Häuser mit Zubehör zu einem mäßigen Beitrag zum dortigen Armeninstitut einsetzen, wobei indessen auf ihr übriges Vermögen und die aus ihrem Dienst herrührende Einnahme keine Rücksicht zu nehmen ist. Aber selbst in dieser und anderer sie als Hausbesitzer angehenden Sachen ist es als eine natürliche Folge ihres Dienstverhältnisses dem Sinne des erwähnten Schreibens gemäß, daß ihre Vorladung auf Seiten des Amthauses eine Übereinkunft mit dem Chef des Herzogl. Hofes voraussetzt, folglich in Ermangelung eines sonst bewirkten Einverständnisses nur durch schriftliche Requisition geschehen könne.

Bevor indessen hiernach der Sache ihre Erledigung gegeben wird, hat man annoch darüber sich die Erklärung des Herrn Kammerherrn und Amtmannes ganz dienstlich ausbitten wollen.

Königl. deutsche Canzlei zu Copenhagen, den 28. Dez. 1790.
A. v. Bernstorf. A. G. Carstens. Schütz. Krück."

Der Amtmann unterließ dann auch nicht, in einer langen Auseinandersetzung sein Vorgehen zu rechtfertigen. Er antwortete schon am 4. Januar 1791:

„In Folgeleistung des Rescripts der Königl. deutschen Canzelei vom 28. v. Mts. verfehle ich nicht, pflichtschuldigst zu bemerken, daß die Anzeige des Conferenzrathes von Seelhorst, daß zwischen dem Amthause und ihm über eine angeblich förmliche Citation des Herzogl. Kammerdieners und zweier Laquais ein Streit entstanden sei, ebenso unwahr ist als die Sache selbst.

Die Leute des Herzogs oder richtiger die Amtseingessenen, die zugleich Laquais sind, habe ich nicht förmlich citiren lassen. Sie sind zugleich mit dem Etatsrath Ahrensburg, dem Oberstleutnant Krabbe, dem Grafen Schmettow, dem Rittmeister Scheelen mündlich eingeladen worden, einer Zusammenkunft beizuwohnen, in der freiwillig über die Abstellung gewisser Mängel in dem hiesigen Armeninstitute berathschlagt werden sollte.

Vorgenannte vier Personen, die eine Ladung wenigstens ebensosehr hätte befremden können, als einen Laquais, haben

sich durch meine freundl. schriftliche invitation oder Einladung nicht beleidigt gefunden, sondern den Weg gewählt, schriftlich bei mir mit ihren Vorschlägen einzukommen, und sind also völlig meiner Absicht, das Beste des Armeninstituts zu debattiren beigetreten, was ein Beweis, daß die Herzoglichen Bedienten nicht citirt worden sind, daß ihre Nichterscheinung nicht für einen Ungehorsam genommen ist, daß ich nicht einmal das Recht meines Amtes, was eine Königliche Kanzelei in dem in introitu angezogenen Rescripte zu bekräftigen geneiget, ausgeübt und die unwilligen Contribuenten zum Beitrag an das Armeninstitut angesetzet, sondern daß ich blos den in mora befindlichen Contribuenten schriftlich aufgegeben habe, ihre aus christlicher Milde zu ertheilende Beisteuer freiwillig bei der Amtstube zu erkennen zu geben, wie ich denn glaube, daß der Zwang selten etwas Gutes erwirkt, bei milden Gaben aber ganz zweckwidrig ist.

Ob die Herzoglichen Bedienten sich zu einer Beisteuer erboten haben, ist mir noch nicht bekannt geworden.

Aber unleugbar ist es, daß Keiner weniger gegen die Beförderung des Wohles des Armen-Instituts sein sollte, als der Conferenzrath von Seelhorst, da es auf die Erhaltung einer von ihm auf fehlerhaften Grundzügen erbauten und jetzt in Stockung gerathenen Anlage ankommt; und wäre auch das nicht, selbst die intendirte gute Sache eines Beitrages für die Armen ihn abhalten mußte, sowohl der Beisteuer der Mitinteressenten, die pro persona unter ihm dienen, als auch den Mitteln, zu dieser Beisteuer zu gelangen, etwas in den Weg zu legen.

Mir hat auch der Conferenzrath von Seelhorst nie das Geringste deshalb gesagt oder sagen lassen, und es ist mir so wenig von einem Streit mit ihm bekannt, daß ich nicht ohne den entferntesten Argwohn die Möglichkeit eines solchen Streites geahnt habe, als bis das Rescript der Königl. Kanzelei vom 28. vorig. Mts. mich von der Anzeige des Conferenzrathes von Seelhorst zu benachrichtigen geruhet hat, eine Anzeige, die freilich nur als ganz unwahr möglich sein konnte.

Durch diese dargethane Unwahrheit erhält die Anzeige des Conferenzrathes von Seelhorst ihre Erledigung und darf

ich deshalb ein weiteres nicht hinzufügen. Es wird mir aber höchstgeneigtest erlaubt sein, das wahre Verhältniß derjenigen Amtseingesessenen, die Laquais sind, in Ansehung der Amts- jurisdiktion ganz gehorsamst auseinander zu setzen.

Nach der in dem höchstgefälligen Schreiben aus dem Departement der ausländischen Angelegenheiten vom 26. Januar 1788 mir gewordenen Vorschrift lassen die Königl. Vorrechte und die gemeinen Rechte, welche eine darauf gegründete und keiner Unbestimmtheit unterworfene praxis bisher befolgt hat, nicht den geringsten Zweifel deshalb übrig. Es ist mir auf- gegeben worden, den hier residirenden Herzog völlig als einen souverainen Herrn anzusehen, den unglückliche Umstände ver- hindern, zu regieren, und der unter Vormundschaft steht. Nach diesem Grundsatze hat das Amthaus sich mit der Jurisdiktion des gesammten Herzoglichen Hofstaates nicht zu befassen. Folg- lich sind über diejenigen Bedienten, welche nicht Amtsunterthanen sind, vom Amte keine actus jurisdictionis zu exerciren. So war der Fall, weshalb ich im Jahre 1788 vorfragte. Es kam auf ein persönlich durch einen Bedienten des Herzogs zu ertheilen- des judicium in einer Criminalsache an. Ich wußte damals nicht, wie ich mich verhalten sollte. Der Königlichen Juris- diktion wollte ich nichts vergeben. Weil nun Jedermann er- laubt ist, wer es auch sei, sich vor einem Judici incompetenti zu stellen, ließ ich dem Bedienten sagen, daß ich mit ihm zu reden wünschte. Meine Absicht war, extrajudicialiter mit ihm zu sprechen, und dann, wenn ich gesehen haben würde, ob in der obwaltenden Criminalsache einiges Licht durch ihn erhalten werden könne, über die Art, wie gerichtlich procedirt werden sollte, mich vorzufragen. Der Conferenzrath von Seelhorst that, was keiner zu thun berechtigt ist, er verbot dem Bedienten, zu mir zu kommen. Da ich die Ursache muthmaßete, bat ich den Statsrath Gülich, mit dem Conferenzrath von Seelhorst zu reden und zu erfahren, ob der Erscheinung des Bedienten etwas im Wege stehen könnte. Nunmehr sistirte er sich, und um zu wissen, ex quo capite das geschehen war, fragte ich mich vor. Mir ward die Vorschrift, bei solchen Fällen die Erscheinung bei dem Conferenzrath von Seelhorst zu verlangen,

und da die Art, wie die höchste Vormundschaft die Höchstdero-selben nach dem Völkerrecht competirende Jurisdiktion über den Herzoglichen Hofstaat exerciren will, mir eine heilige Vorschrift sein muß, werde ich es mir auch nie beigehen lassen, insofern der Conferenzrath von Seelhorst zu irgend einigen actus jurisdictionis im Herzoglichen Hofstaat subdelegirt wird, das geringste dagegen vorzunehmen.

Ganz anders ist es, wenn die Königl. Jurisdiktion über Amtseingesessene exercirt werden sollte, welche zugleich herzogliche Bediente sind. Hier ist die Qualität des Unterthans unstreitig die einzige und erste, die in Betracht zu ziehen ist, und auf irgend eine andere Qualität derselben an einem fremden Hofe konnte und durfte ich nicht Rücksicht nehmen, weil ich sonst die Königl. Jurisdiktion einem fremden respectu untergeordnet haben würde." — — —

Dieser Gedanke wird etwas weitschweifig dann noch weiter ausgeführt.

Die Verteidigung hatte aber keinen andern Erfolg, als daß der König selber dem Amtmann kurz und bündig befahl, sich vor jeder Verfügung mit dem herzoglichen Hofchef in ein Einvernehmen zu setzen.

„Christian der Siebente von Gottes Gnaden König 2c.

Hochedler, Lieber Getreuer! Obschon die auf dem Schloßgrunde zu Plön mit eigenthümlichen Häusern angesessenen Herzoglich Oldenburgischen Bedienten als Hausbesitzer unter der Amtsjurisdiktion stehen und in solcher Eigenschaft zu einem mäßigen Beitrag zum Armen-Institut angesetzet werden können, so ist es doch Unser Wille, daß, da sie ihre Geschäfte nicht willkührlich verlassen können, wegen ihrer persönlichen Erscheinung vor dem Amthause in diesem und anderen sie als Hausbesitzer angehenden Fällen mit dem jedesmaligen Chef des Herzogl. Hofes eine Übereinkunft mündlich oder schriftlich getroffen werden soll, und geben Wir dir solches zu deinem Verhalten auf dein unterm 4. v. Mts. geäußertes Bedenken zu erkennen. Wonach du dich zu achten, und Wir bleiben dir übrigens in Königl. Gnaden gewogen.

Geschehen in unserer Königl. Residenzstadt Kopenhagen, den 8. Februar 1791."

Das gemeinschaftliche Armeninstitut, von welchem in diesen Schriftstücken die Rede ist, war im März 1785 unter der Führung des damaligen Amtmannes von Seelhorst errichtet worden. Die Beamten der Alt- und Neustadt Plön vereinigten sich im gedachten Jahre zu einer Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde, welche sich die Bekämpfung der Armut durch geregelte Verteilung von Unterstützungen zur Aufgabe stellte. Dem Verein traten sofort 198 Personen bei, die sich zu bestimmten Jahresbeiträgen verpflichteten. Es wurde eine Armenkommission mit einem Direktor erwählt und ein besoldeter Bettelvogt angestellt, der die Bettelei überwachen und verhindern sollte. Zwei Armenvorsteher besorgten die Ermittlung der Unterstützungsbedürftigen, führten die Bücher und zahlten die Unterstützungsgelder aus der Kasse des Instituts.

Der Herzog von Oldenburg, in dessen Charakter Gutherzigkeit und Wohltätigkeitssinn die erste Stelle eingenommen hatte, zeichnete zuerst einen Jahresbeitrag von 100 Talern, die Prinzessin Charlotta Amalia einen solchen von 40 Talern. Diese Beispiele übten eine solche Wirkung aus, daß der Verein schon im ersten Jahre seines Bestehens über eine Beitragssumme von 444 Talern 12 Schillingen verfügen konnte. Der Herzog sicherte einige Jahre später seinen Beitrag für alle Zeit durch ein Kapitalgeschenk von 2500 Talern. Der Amtmann von Hennings machte der Armenkommission darüber folgende Mitteilung:

„Wann des hieselbst residirenden Herrn Herzogs von Holstein-Oldenburg Durchlauchten, um dem hiesigen Armeninstitut auch für die Zukunft mehrere Festigkeit zu verschaffen, den Entschluß gefaßt, dieser Anstalt ein zu einem beständigen und fortdauernden Fonds bestimmtes Kapital von 2500 Reichsthalern dergestalt zu schenken, daß dieses Kapital unter spezieller Aufsicht und Direktion der jedesmaligen Kirchenvisitatoren zu ewigen Zeiten sicher belegt und die Zinsen verhältnismäßig unter die Armen der Alt- und Neustadt Plön nach dem jedesmaligen Ermessen der Armenkommission vertheilt werden mögen, der bisherige Beitrag von 100 Reichsthalern jährlich aber sodann gänzlich aufhören soll, und wenn der Herr Conferenzrath von Seelhorst, Ritter, die Auszahlung des gedachten Kapitals

am Schlusse dieses Jahres an uns gegen unsere Quittung bewerkstelligen wird, so haben wir der löblichen Armenkommission hieselbst hiervon Nachricht zu ertheilen nicht ermangeln wollen.

Plön, in visitatione, den 26. Sept. 1788.

A. v. Hennings."

Der Magistrat ließ die Gelegenheit nicht vorübergehen, ohne seiner Dankbarkeit Ausdruck zu geben:

„Durchlauchtigster regierender Herzog, Gnädigster Herzog und Herr! Sowie Ew. Fürstliche Durchlaucht überhaupt der Stadt Plön und deren Einwohnern schon vielfältige Proben der höchsten Gnade bewiesen, besonders noch ganz jüngst dem hiesigen Armen-Institut statt des bisherigen Beitrages von 100 Reichsthalern ein Kapital von 2500 Thalern huldreichst zuzusprechen geruhet haben, also haben wir zur Entledigung unserer Pflicht keinen Anstand nehmen können, Ew. Hochfürstl. Durchlaucht für alle der Stadt und besonders dem Plöner Armeninstitut erwiesenen Begnadigungen den unterthänigsten Dank für uns und die Bürgerschaft hiemittelst unterthänigst darzubringen, die wir mit tiefstem Respekt verharren Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht unterthänigste Diener

Bürgermeister und Rath hieselbst."

Bald hernach stiftete der Herzog ein Kapital von 1600 Talern für das Amt Plön und ein zweites von 2900 Talern für das Amt Ahrensbök zur Aufbesserung der Schulmeistergehälter. Die Schenkungen wurden durch Königliches Rescript vom 30. September 1791 öffentlich bekannt gemacht.

„Christian der Siebente ꝛc. Es haben des Herrn Herzogs zu Schleswig-Holstein-Oldenburg Lbd. in der wohlthätigen Absicht, die Einkünfte der Schulhalter in den Ämtern Plön und Ahrensbök möglich gleich zu machen für das erste Amt ein Kapital von 1600 Reichsthalern und für das letztere 2900 Reichsthaler, beides in Schleswig-Holsteinischem Courant, geschenkt. Von den jährlichen zu 4 p. C. berechneten Zinsen gedachter Kapitalien sollen jährlich Zulage erhalten: im Amte Plön der Küster und Schulhalter in der Neustadt-Plön für das Orgelspielen 12 Rchsth.; der Schulhalter zu Dörnick 2 Rchsth. u.s.w."

Als 1791 die freiwilligen Beiträge des Armeninstituts anfingen spärlicher zu fließen und der Amtmann von Hennings die Frage stellte, ob es nicht besser sei, das Institut ganz aufzuheben, erwiderte der Magistrat, daß er sich gegen einen solchen Vorschlag erklären müsse schon um des Herzogs von Oldenburg willen, „dieses Fürsten, der sich durch seine Wohlthaten an unsere Armen noch immerfort auszeichnet, und gleich als hätte er unserm Armeninstitut nichts geschenket, jährlich reichliche Wohlthaten an die Armen in barem Gelde und an Holz und Torf austheilen läßt."

Es mag hierbei freilich wohl nicht jederzeit das richtige Maß innegehalten und nicht immer jede Gabe an die richtige Person gelangt sein. Der Ruf des wohltätigen Plöner Hofes verbreitete sich weit über die Grenzen des Plöner Weichbildes hinaus, und es fand sich allerlei Volk ein, um von dieser Wohltätigkeit Nutzen zu ziehen. Das Bettelunwesen nahm in der Stadt nach und nach überhand. Der Graf von Schmettow schrieb 1791 an den Amtmann von Hennings:

„Die Wohlthätigkeit des Hofes und vieler sich hier aufhaltenden Pensionaire hatte auch aus den umliegenden Gegenden viele Bettler hierher gelockt, die wöchentlich ein- bis zweimal vor den Thüren Almosen forderten. Sogar die vornehmen Bettler fanden das kleine Plön. ihrer verächtlichen Spekulation dermaßen würdig, daß die Pracher-Herberge von versoffenen kassierten Offiziers, Offizierswittwen, Kommödianten und Vagabonden selten leer wurde. Die Frechheit einiger Bettler wurde so groß, daß ein fremder bettelnder Offizier gegen ein Dienstmädchen, das ihn abwieß, den Degen zu ziehen im Begriff war, und daß ich mehrmals genöthigt gewesen bin, mit Requirierung obrigkeitlicher Hülfe zu drohen, um den Zudringlichkeiten ein Ende zu machen."

An einer anderen Stelle bemerkt er:

„Es cessirt ungeachtet des Armenvogts das zudringliche Betteln, ich will nicht sagen unserer einheimischen Armen, sondern der fremden Vagabonden so wenig, daß wir sogar in unseren Häusern bedrohet und beleidigt werden, wie auch denn ein dem Anscheine nach gesundes, ordentlich gekleidetes fremdes

Weib mich mit Gottes Gericht bedrohet hat, weil ich ihr eine Gabe versagte und sie an die Armenvorsteher verwieß, andere sich aber durchaus nicht wollen abweisen lassen, worunter sich junge rüstige Kerls befinden, die sich zum Theil für Adelige ausgeben, und die frech genug waren, bei dem Herrn Amtmann zu betteln. Es ist leicht begreiflich, daß ein Ort, dessen Einwohner sich einig sind und denen es bei Strafe verboten wird, den Fremden ein Almosen zu geben, gar bald in den Ruf kommen muß, ein schlechter Marktplatz für solches Gesindel zu sein."

Auch der Ortspolizei erwuchsen durch den Andrang der Bettler und des fremden Volkes nicht geringe Schwierigkeiten. Der Herzogliche Hofchef von Seelhorst führte 1794 Beschwerde über den Plöner Magistrat bei dem Staatsminister von Bernstorf in Kopenhagen. Das Schreiben gewährt einen Einblick in die Belästigungen, welchen besonders der Herzog selber ausgesetzt war. Es lautete:

„Exzellenz, Hochgeborner Graf uud Ritter, Hochzuverehrender Herr Staatsminister und Geheimer Rath!

Obzwar, so viel ich mich dessen noch erinnere, die ausdrücklichsten herrschaftlichen Verordnungen vorhanden sind, daß außer den privilegirten Jahrmärkten keine sogenannten Italiener oder Tabulettenkrämer noch auch andere mit Gaukelkasten, mit abgerichteten Thieren und anderen Gaukeleien umhertreibende Leute hier in Plön geduldet und ihnen zu hausiren erlaubet werden sollte, so vergehet doch fast keine Woche, daß man nicht von dieser Klasse fremder Menschen äußerst belästiget wird, die sich auf alle mögliche Arten selbst ins hiesige Schloß eindrängen oder stundenlang unter den herzoglichen Fenstern, um von des Herrn Herzogs Durchlaucht gesehen zu werden, herumgehen, und wenn ihnen dieser Versuch fehl schlägt, Ihm endlich auf den Spaziergängen aufpassen, weil sie dann gewiß sind, immer etwas von ihrer Waare, da der Herzog alles, was er sieht, auch kaufen will, los zu werden, oder auch ihre an sich brodlosen Künste für gute Bezahlung ihm zu zeigen.

Alle meine Bemühungen, dieses Übel, das mir aber so manchen Verdruß beim Herzog zu Wege bringt, abzuwehren,

sind hierbei vergeblich, da es der hiesigen Stadtobrigkeit, welcher vermuthlich von der zu ertheilenden Erlaubniß des Hausierens seine Vortheile hat, kein Ernst zu sein scheint, dergleichen hausirende Fremde, die gleichwohl so viel schönes Geld mit aus der Stadt schleppen, mit dem gehörigen Nachdruck abzuweisen, sowie die Gastwirthe, bei denen solche Leute einzukehren gewohnt sind, im Übertretungsfalle exemplarisch zu bestrafen.

Käme hierbei nicht das Herzogliche Interesse mit in Collision und könnte nur abgewehret werden, daß solche Leute nicht in das Schloß oder dem Herzog vor Augen kämen, so würde ich freilich mich um diese Polizei-Unordnung in der Stadt nicht zu bekümmern haben.

Wie aber dieser Wunsch ohne Abstellung jener Unordnung nicht zu erreichen stehet, so sehe ich mich, wiewohl ungern genöthigt, Ew. Excellence ganz gehorsamst zu ersuchen, in dieser Angelegenheit die zweckdienlichsten Verfügungen sowohl an das hiesige Amthaus als vorzüglich an den Plöner Magistrat gewogendlichst zu bewirken, der ich mit der vollkommensten Verehrung ersterbe Ew. Excellence ganz gehorsamer Diener

von Seelhorst."

Der Magistrat, welcher diese Beschwerde des Conferenzrates durch den Statthalter Prinzen Karl von Hessen zur Äußerung erhielt, versuchte sich möglichst zu entschuldigen. „Plön sei ein offener Ort, in welchen fremde Händler, die durch das Plöner Schloß angelockt würden, trotz aller Aufmerksamkeit der Polizeibeamten hineingelangen könnten, insbesondere von der Neustadt her, wo der Magistrat keine Machtbefugnisse habe. Außer den Jahrmärkten würden alle Hausirer, die nicht privilegiret seien, abgewiesen. Die Beschuldigung, daß der Magistrat des Gewinnes wegen fremde Händler zulasse, müsse zurückgewiesen werden. Ein Hausirschein koste nur 2 Schillinge, höchstens 4 Schillinge. Viele Fremde seien thatsächlich nicht zugelassen worden, so z. B. die Schauspielertruppe Blank aus Eckernförde, weshalb die Behörde sogar mancherlei Anfechtung zu erleiden gehabt habe, da es bekannt sei, daß der Herzog das Schauspiel sehr liebe. Der Herr Conferenzrath möchte doch einen der vielen Diener auf dem Schlosse damit beauftragen,

dahin zu sehen, daß alle Fremden von dem Schloßplatz zurückgebracht würden. Auf dem Schosse habe der Magistrat nichts zu befehlen. Er werde aber in der Stadt nach wie vor seine Pflicht thun. Die wohlthätige Gesinnung und Herzensgüte des Herzogs seien übrigens weit bekannt und würden überall sehr geschätzt."

Die dem Magistrat am 20. April 1795 erteilte Mahnung hatte denn auch eine sehr milde Form.

„In Übereinstimmung mit einem von dem Königlichen General-Land-Ökonomie- und Commerzkollegium am 11. ds. Mts. an Mich abgelassenen Schreiben ergehet an den Magistrat in Plön hiermit der Auftrag, soviel die Lage der Stadt es zuläßt, dahin zu sehen, daß das wider das Hausiren fremder Krämer und Juden außerhalb der Jahrmärkte dem Magistrat von Mir im März 1772 bekannt gemachte Königl. Rescript vom 3. desselben Monats und Jahres in gebührender Kraft erhalten werde, und daß demnach mit Ausnahme derjenigen, die etwa eigene Königliche Concessionen auf das Hausiren erhalten haben, überall kein Hausiren, es sei mit fremden oder inländischen Waaren, außerhalb der Jahrmärkte dorten weiter stattfinde. Übrigens dient dem Magistrat noch zur Nachricht, daß anfangs gedachtes Collegium den beiden Amthäusern zu Plön und Traventhal des Hausirens halber einen ähnlichen Auftrag jetzt ertheilt hat, und daß auch zur Sicherheit wider den Anlauf und das Eindringen der sich einfindenden Italiener und Gaukler ꝛc. in die Wohnung des Herrn Herzogs von Holstein-Oldenburg Durchlaucht, in den Schloßgarten und auf den Promenaden zu Plön die nöthigen Verfügungen von der Behörde getroffen sind. Carl von Hessen."

Gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts fanden sich viele französische Emigranten in Plön ein, namentlich seitdem die Grafen de Tessé und de Mun 1776 das Gut Wittmoldt von dem Lübecker Senator Rodde käuflich erworben hatten. Wir treffen dort den Herzog von Liancourt, den General Lafayette, General Latour Maubourg, Herzog Armand Louis de Serrent, Louis Castelpers Chevalier de Malthe, Marquis de Montagu. Letzterem wurde im Juli 1796 ein

Sohn in Plön geboren und getauft. Die im Kirchenarchiv aufbewahrte Beurkundung dieses seltenen Vorfalles mag hier wiedergegeben werden:

Année 1796 le 18. juillet est né à Plön en Holstein Adrien René Alexandre Joachim, fils de Joachim marquis de Montagu et de Anne Paule Dominique, marquise de Montagu née Duchesse de Noailles, a été baptisé le 19. du même mois et a eu pour parrains René Mans de froullay comte de Tessé, grand d'espagne, Alexandre François comte de Mun, maréchal de camp et Adrienne Catharine comtesse de Tessé née duchesse de Noailles. L'enfant a été baptisé par M. Jean Louis André de Luchét prêtre catholique Romain."

Lafayette verheiratete in Plön seine Tochter mit dem Bruder des Generals Maubourg und eine Schwester desselben kaufte 1801 von dem Bürger Claus Conrad Klein ein Haus.

Fast alle diese fremden Herren machten dem Herzoglichen Hofe im Plöner Schlosse ihre Aufwartung und wurden stets so freundlich aufgenommen, daß im Volk die Sage umging, der Herzog sei katholisch geworden. Einer seiner früheren Erzieher war katholischer Konfession gewesen und in seinem Schlafzimmer befanden sich viele Bilder mit Darstellungen aus der Religionsgeschichte. Der Herzog pflegte übrigens ziemlich regelmäßig den Gottesdienst in der Stadtkirche zu besuchen und bei solchen Gelegenheiten an Kinder, welche in seine Nähe zu kommen trachteten, kleine Geldstücke auszuteilen.

Einen fürstlichen Nachbar im Schlosse erhielt der Herzog 1806 in dem Prinzen Christian Friedrich von Dänemark, der später als Christian VIII. den dänischen Königsthron bestieg. Der Prinz hatte sich am 21. Juni desselben Jahres zu Ludwigslust mit der Prinzessin Charlotte Friederike von Mecklenburg vermählt und nahm als Brigadekommandeur seine erste Familienwohnung im Plöner Schlosse. Hier wurde ihm am 9. April 1807 ein Sohn geboren, der aber schon eine Stunde nach der Geburt verstarb. Vier Monate später mußte der Prinz, als der Krieg mit England ausgebrochen war, mit der Plöner Garnison nach Oldenburg und Heiligenhafen zur Küstenbewachung ausrücken. Weil trotz aller Absperrungen noch immer viel fremdes Volk

an die Schloßtore zu kommen pflegte, schrieb er am 27. August von Oldenburg aus an den Plöner Magistrat:

„Da die Stadt Plön von Militair entblößt wird, so wende ich mich an den Magistrat der Altstadt Plön, um von Ihnen zwei Bürgerposten zu verlangen, welche meine Wohnung im Schlosse gegen Diebe und andere Müssiggänger sichern können bis anderes Militair dort eintrifft. Die Alt- und Neustadt werden sich, wie ich vermuthe, zur Erfüllung dieses meines Wunsches verständigen. Christian Friedrich."

Der Magistrat hatte behufs Verständigung mit der Neustadt den Befehl dem Amtsverwalter Franzius mitgeteilt. Franzius sandte eine Abschrift an seinen Vorgesetzten, den Amtmann von Hennings. Dieser gab die Abschrift jedoch mit einer Kanzleinotiz an den Amtsverwalter zurück: „Da die Anzeige der Königlichen Amtsstube vom 28. betreffend eine Schloßbewachung nicht auf dem Wege der Ordnung an mich gelangt ist, so kann darauf hieselbst nichts verfügt werden."

Der Amtsverwalter teilte die Notiz mündlich dem Magistrat mit, und dieser sandte schleunigst einen Bericht über den Verlauf der Sache an den Prinzen. Der Prinz ließ nun eine Abschrift des Befehls, den der Magistrat von ihm erhalten hatte, an den Oberbeamten der Neustadt abgehen, legte derselben aber einen eigenhändigen Brief bei:

„Ein Schreiben von dem Magistrat der Altstadt Plön benachrichtigt mich, daß der Kammerherr und Amtmann von Hennings nicht die Gefälligkeit gehabt hat, sich wegen der Neustadt Plön mit der Altstadt verständigen zu wollen, um meinen Wunsch zu erfüllen, daß meine Wohnung in Plön durch zwei Bürgerposten bewacht werden möchte, weil diese Anzeige nicht im Wege der Ordnung an das Königliche Amthaus gelangt sei.

Ich schicke Ihnen demnach ein gleichlautendes Schreiben, sowie ich es an die Altstadt Plön geschickt habe, welches jetzt an Sie als Oberbeamten der Neustadt gerichtet ist.

Übrigens kennen der Herr Kammerherr meine Handlungsweise genug, um zu wissen, daß ich Sie nicht vorsätzlich habe vorbeigehen wollen, sondern daß ich bei den vielen hier eintreffenden Geschäften durch Abfassung Eines Briefes statt

zwei das Wesentliche mit weniger Mühe einzurichten geglaubt habe.

Kuhhof bei Oldenburg, den 29. August 1807.

Christian Friedrich."

Die feine Rüge brachte den Amtmann schnell aus seiner bisherigen Zurückgezogenheit heraus und er verfügte sofort, daß die Deputirten der Neustadt mit dem Magistrat über die Stellung der Wachtposten verhandeln sollten. An den Prinzen richtete er ein Entschuldigungsschreiben, das aber nur die bureaukratische Form auf Kosten der Sache verteidigte und deshalb nicht geeignet war, einen günstigen Eindruck zu machen. Er schrieb:

„Gnädiger Herr! Es würde mich sehr unglücklich machen, wenn ich jetzt noch nöthig hätte, Euer Hoheit zu überzeugen, daß keiner mehr als ich entfernt ist, Euer Hoheit Wünschen und Befehlen irgend etwas in den Weg zu legen, und ich darf mir schmeicheln, daß Euer Hoheit nicht einen Augenblick daran gezweifelt haben würden, wenn Hochdenenselben die Angelegenheit der Wache halber nicht in einem falschen Lichte vorgestellet. Da die Requisition an den Magistrat in Plön gelanget war, würde es die Pflicht desselben gewesen sein, sie mir zugleich mit seinem Beschlusse zur Mitkonkurrenz, welche ich nie verweigert haben würde, mitzutheilen. Die verletzte oder vielmehr ganz aus den Augen gesetzte Form des Geschäftsganges, dessen Erschlaffung die Erschlaffung des Staates und der Regierung ist, trifft also lediglich den Magistrat, und daß er das nicht eingesehen, beweiset, daß er scharfsinniger ist in falschen Vorspiegelungen als in der Ausübung seiner Berufspflichten.

Vorangehen konnte ich dem Magistrat in der Anordnung der Wache nicht, nicht allein weil ich nicht dazu aufgefordert war, sondern auch, weil die Altstadt ¾ der Wache hergeben muß. Es ist unbegreiflich, daß der Magistrat sich bei Ihnen, gnädiger Herr, über mich hat beschwerden können, da er von mir nicht das Geringste aufzuweisen hat, und nichts an mich hat gelangen lassen. Es ist ebenso unbegreiflich, wie der Beamte das, was ich ihm verfüget, dem Magistrat hat ohne mein Wissen mittheilen mögen. In eine solche Geschäfts-

verwirrung kann ich nicht hineingehen, hoffe aber, daß ich so wenig in der Pünktlichkeit meiner Dienstpflicht als in meinem Eifer für die Winke Euer Hoheit fehlen werde. Zu dem Ende habe ich das anliegende Schreiben an den Beamten und an den Magistrat erlassen. Unterthänig A. von Hennings."

(Am 27. November desselben Jahres verließ der zum Administrator der Grafschaft Rantzau ernannte Amtmann von Hennings Plön.)

Die Wache-Angelegenheit wurde nach einigen weiteren Berichten und Gegenberichten in der Weise geregelt, daß die Altstadt Plön auf dem Schloßhofe einen Tag zwei Posten, den folgenden Tag einen Posten und die Neustadt dann den zweiten Posten stellten. Die Sache ging anfangs recht gut. Die Bürger wechselten zum Ergötzen des Herzogs Peter im Postenstehen fröhlich mit einander ab. Eines Tages hatte sich ein sehr korpulenter Handwerksmeister in das Schilderhaus hineingezwängt, um einen Augenblick unbeachtet der Ruhe zu pflegen. Als unvermutet der Herzog mit einem Kavalier aus dem Schlosse heraustrat und, keinen Posten bemerkend, das Schilderhaus revidierte, bemühte sich die Schildwache vergeblich, aus dem Häuschen herauszukommen und die vorgeschriebene Ehrenbezeugung zu machen. Der gutmütige Herzog legte selber mit Hand an, um den angstvollen Posten aus der Enge zu befreien.

Nach einigen Monaten, als die Sache den Reiz der Neuheit verloren hatte, begann die Bürgerschaft, sich über den Postendienst zu beklagen. Magistrat und Deputierte baten in einer Eingabe an die Regierung inständig darum, daß ihnen die Last abgenommen werden möge, und am 14. Dezember verfügte der Statthalter die Einziehung der Schloßwache.

Zur Zeit der schwedischen und russischen Einquartierung in den Jahren 1813 und 1814 stellte die Neustadt dem Herzog einen Wachtposten. Die Schweden rückten am 9. Dezember 1813 in Plön ein. In dem schwedischen Bulletin vom 12. Dezember wurde hervorgehoben, daß die Einwohner der Stadt Plön die schwedischen Truppen mit großen Freudenbezeugungen bei sich aufgenommen und zum Empfange eine Illumination veranstaltet

hätten. Hiergegen bemerkte das Staatsbürgerliche Magazin: „Dies war nichts weiter als eine Bulletinsphrase im französischen Geschmack, welche mehr andeutete, was man wünschte und andere glauben machen wollte, als was wirklich vorhanden war. Vielleicht hofften die Plöner Einwohner, sich einer besseren Behandlung erfreuen zu dürfen als die Bewohner mancher andrer Orte, weil der Bruder der Königin von Schweden (die Schwester des Herzogs, Hedwig Elisabeth Charlotte, war seit dem 7. Juli 1774 mit Karl Herzog von Sudermannland, späteren König Karl XIII. von Schweden, vermählt) auf dem dortigen Schlosse residierte. Doch wurde die Erwartung getäuscht. Die gerühmte Illumination soll darin bestanden haben, daß ein dort wohnender vormals großfürstlicher Beamter, welcher vom russischen Hofe eine Pension bezieht (der kaiserlich russische Etatsrath Hinrich Detlef von Saldern?) in übel angebrachtem Eifer, seine Devotion zu bezeigen, in seinem Hause eine Beleuchtung angebracht hatte."

Am 29. Juni 1823 hatte der erkrankte Herzog noch die Freude, den König Friedrich VI. mit Gemahlin und Töchtern, die eine Nacht im Plöner Schlosse verweilten, bei sich zu sehen. Der Kranke soll den König dringend gebeten haben, nach seinem Tode sich seiner Dienerschaft gnädigst anzunehmen und zu deren Versorgung Verfügungen zu erlassen, auch seinem Kavalier, dem Kammerjunker Fabricius de Tegnagel dauernde Wohnung im Schlosse zu gewähren. Ein Plöner Berichterstatter schrieb damals: „liebenswürdig und zärtlich war der Abschied unserer angebeteten Königin von diesem Greise, dessen Herz noch in letzter Stunde dem Königspaare innig entgegenschlug."

Drei Tage nachher trat der Tod ein. Der Hofchef Rochus von Witzleben zeigte dem Magistrat den Tag der Beisetzung schriftlich an:

„Dem Magistrat der Stadt Plön ermangelt der Unterzeichnete nicht, hierdurch ganz ergebenst anzuzeigen, wie am nächsten Freitage, den 22. dſs. Mts., die Beisetzung Sr. Durchlaucht des höchstseligen Herzogs von Holstein-Oldenburg in der Gruft zu Lübeck in der bischöflichen Kapelle des Domes statthaben und zu dem Ende die hohe Leiche am Donnerstag, den

21. d. Mts., Nachmittags um 3 Uhr, aus hiesiger Stadt geleitet werden wird. Der Zug wird aus der Neustadt kommend durch die Altstadt sich dirigieren und außer dem Thore derselben beim Anfange der neben dem See hinlaufenden Allee eine kurze Zeit Halt machen, sodann aber auf der Straße nach Lübeck weitergehen.

Der Unterzeichnete giebt dem hochlöblichen Magistrat ganz ergebenst anheim, ob deshalb etwa polizeiliche Maaßregeln zu treffen sein möchten, um Unordnungen bei dieser Gelegenheit zu verhüten.

Von der hiesigen Garnison sind einige Dragoner erbeten, um das etwaige Gedränge zunächst von dem Leichenwagen abzuhalten. R. v. Witzleben."

Bei dem Auszuge schlossen Magistrat und Bürgerschaft sich dem Leichengefolge an, wie denn in der ganzen Stadt aufrichtige Trauer über den Hingang des menschenfreundlichen und mildtätigen Fürsten sich bemerkbar machte. Der Hofchef sah sich später veranlaßt, ein besonderes Dankschreiben für den Beweis von Achtung, den die Einwohnerschaft dem Toten erzeigt hatte, an den Bürgermeister Martini zu richten.

Nach der Beisetzung wurde ein Teil der Hinterlassenschaft, bestehend aus der 6000 Bände starken Bibliothek, den Familienbildern, dem Silbergerät u. a., nach Eutin geschafft, während der übrige Hausrat noch im Schlosse verblieb. Im Anfang des Jahres 1824 verbreitete sich das Gerücht, daß der letztere zum Besten der Plöner Armen in Plön verkauft werden sollte. Magistrat und Kirchenvisitatorium erhielten am 17. Juni von der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzlei folgende amtliche Bestätigung:

„Namens Sr. Königl. Majestät. Nach einer hieselbst eingegangenen Anzeige des Departements der auswärtigen Angelegenheiten haben Se. Majestät der König auf Veranlassung eines Anerbietens Sr. Durchlaucht des Herzogs von Oldenburg einen Theil der in Plön noch befindlichen, zum Nachlaß des daselbst verstorbenen Herzogs Peter Friedrich Wilhelm von Oldenburg gehörigen Effecten den dortigen Armen zuzuwenden Allerhöchst zu resolviren geruht, daß diese Effecten an den

Magistrat in Plön auszuliefern wären, und daß die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei die nähere Vertheilung dieser Effecten unter die verschiedenen Armenanstalten daselbst veranstalten sollte.

Mit Beziehung auf vorstehende Allerhöchste Resolution wird daher den Plöner Kirchenvisitatoren und dem dortigen Magistrat hiermit der Auftrag ertheilt, mit dem Fördersamsten ein Verzeichniß der Effecten anhero einzusenden und rücksichtlich deren Vertheilung Bericht und Bedenken zu erstatten.

von Brockdorff. Levsen."

Der Bürgermeister Martini berichtete über den Empfang der Effekten:

„Am 5. Juli 1824, Abends, ging das Schreiben des Herrn Kammerherrn und Obersten von Qualen, Ritter des Dannebrogordens, Königl. Dänischen Ministers am Herzogl. Oldenburgischen Hofe an mich ein, wonach Se. Durchlaucht der Herzog von Holstein-Oldenburg die noch hier in Plön befindlichen zur Verlassenschaft des verewigten Herzogs Peter Friedrich Wilhelm gehörigen Effecten den hiesigen Armen gnädigst zu schenken geruht habe, der Herr Kammerherr von Qualen aber Allerhöchst autorisirt worden sei, diese Sachen dem Magistrat zu überliefern, um damit nach der von der Königl. Höchstpr. Schlesw.-Holst.-Lauenb. Kanzlei zu erwartenden Anordnung zum Besten der Armen zu verfahren, und mich einladete, mich zu diesem Zwecke am Mittwoch, den 9. Juli, auf dem hiesigen Königl. Schlosse einzufinden.

Nachdem ich dem Herrn Kammerherrn von Qualen zuvörderst meine Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben, das Geschenk für die hiesigen Armen am gedachten Tage entgegen zu nehmen, fand ich mich am 9. Juli, Vormittags 9 Uhr, auf dem Schlosse ein, wo der Herzogliche Kommissar Herr Regierungsrath Thiele dem Herrn Kammerherrn von Qualen brevi manu die erwähnten Effecten durch Überreichung des darüber angefertigten Verzeichnisses überlieferte und dieser gedachtes Verzeichniß mir wieder übergab, damit ich die darin specificirten Effecten mir demnächst von dem Herzogl. Oldenburgischen Hofschreiber Meyer und dem Küchenmeister Schütz, in deren Verwahrsam selbige sich befanden,

ausantworten lassen könnte, indem die in Hinsicht dieser Sachen von der Königl. hochpreislichen Kanzelei zu erwartenden Anordnungen noch nicht eingegangen."

Später traf dann die Verfügung ein, daß sämtliche Sachen den Meistbietenden verkauft werden sollten.

Die Versteigerung brachte einen Ertrag von 3285 Mark 8 Schillingen Courant, der sich nach Abzug der Unkosten auf 2838 Mark 8½ Schill. verminderte.

Auf Vorschlag des Magistrats wurde diese Summe dem Gemeinschaftlichen Armen-Institut überwiesen, vorläufig aber von der Stadt angeliehen und für Schulbauten verwendet.

Der größte Teil der verkauften Gegenstände verblieb in der Stadt und man trifft noch heutzutage Kupferstiche, Ölbilder, Tongeräte aus dem herzoglichen Nachlasse in den Bürgerhäusern an. An sichtbaren öffentlichen Erinnerungen an jene herzogliche Zeit kann die Stadt nur noch das Grabdenkmal des Grafen Woldemar Friedrich von Schmettow auf dem Altstädter Friedhofe und einige wenige Grabdenkmäler auf dem Neustädter Kirchhofe aufweisen.

Anhang.

Personalien.

Es ist bereits hervorgehoben, daß um den Hof des Herzogs Peter Friedrich Wilhelm von Holstein-Oldenburg sich am Ende des 18. und am Anfange des 19. Jahrhunderts eine große Anzahl inländischer und ausländischer aristokratischer Familien, literarischer Größen und Liebhaber der schönen Künste sammelte.

Von den Hofbedienten der untersten Stellen wurden manche in der Stadt seßhaft, verheirateten sich mit Töchtern der Bürger. Viele Vornamen erinnern noch heute an die Gevatterschaften, welche von vornehmen Personen erbeten wurden.

Es mag hier versucht werden, auf grund urkundlicher Unterlagen eine Übersicht über die Familien zu geben, welche zur Zeit des Oldenburger Herzogs nach Plön kamen, dort wohnten, verstarben oder sich wieder in alle Welt zerstreuten.

I. Die Hofbeamten.

A. Die Hofchefs oder Gouverneure.

Als erster Hofchef des Herzogs fungierte wohl der Kammerherr und Landrat Baron Friedrich Wilhelm Karl von Imhoff, der in den Jahren 1777 bis 1780 genannt wird. Er war vermählt mit Christiana Edmutha, geb. ?. Die Familie gehörte zum fränkischen Adel, stammte aus einem Nürnberger Patriziergeschlecht.

Seit dem Jahre 1782 kommt als Gouverneur des Erbprinzen in den Kirchenbüchern vor der Königlich dänische Kammerherr Adam Jakob von Knuth. Er starb in Plön am 3. November 1786 im Alter von 42 Jahren. Seine Gattin Louise Coelestine von Redern (aus Vorpommern) gebar ihm in Plön drei Kinder:

a. Adam Jakob Elias am 12. November 1782,
b. Karl Hermann Friedrich am 5. Januar 1784,
c. Gustav Karl Julius am 8. Mai 1785, gestorben am 19. Juli 1786.

Die Witwe verzog später von Plön.

Henning Friedrich von Seelhorst übernahm das Amt des herzoglichen Hofchefs nach dem Tode des Kammerherrn von Knuth und behielt es bis zum Jahre 1800.

Er war vermutlich ein Sohn des Kieler Pastors Seelhorst, der im Jahre 1756 starb, denn er besaß dort später noch ein Haus. Im Jahre 1776 kam er nach Plön als Nachfolger des Amtmannes von Gadow. Der dänische König zeichnete ihn aus durch den Titel Geheimer Konferenzrat und ernannte ihn zum Ritter des Danebrogordens. Verheiratet war er zweimal. Aus der ersten Ehe stammten die Söhne Friedrich August und Henning Friedrich (geb. am 11. April 1766), aus der zweiten Ehe mit Maria Charlotte, geborenen ?, drei Kinder:

a. Justus Friedrich, geboren am 5. April 1770,
b. eine Tochter, die 1787 in Plön konfirmiert wurde,
c. Amalia Sophia Wilhelmina, geb. am 9. Dezemb. 1783.

Im Hause des Amtmannes lebte noch ein Fräulein Charlotte Sophie von Seelhorst.

Als Hofchef folgte 1800 Rochus Friedrich Otto von Witzleben. Dieser kam nach Plön von Eutin, wo er bereits 1791 Kammerjunker war. Von seiner Gemahlin Marieanne Wilhelmina Antoinetta Maximiliana von Biedefeld, Tochter des württembergischen Oberstwachtmeisters Friedrich Christoph von Biedefeld und dessen Gattin Elisabeth Konradine Louise Maximiliane, geb. Duhamel, wurden in Plön geboren

a. Henriette Ernestine 1790,
b. Adam Ernst Rochus am 14. Februar 1791,
c. Johanna Eleonora Juliana am 10. Februar 1793.

Rochus von Witzleben blieb Hofchef bis zum Tode des Herzogs im Jahre 1823 und kehrte dann nach Eutin zurück.

B. Hofkavaliere.

Der Herzog Peter hatte als Erbprinz außer dem Hofchef höchstwahrscheinlich nur einen Hofkavalier. Es ist mir jedoch nicht bekannt geworden, wer die Stelle zuerst bekleidet hat. Von 1781 bis 1785 war Kavalier ein Hauptmann von Moeck. Im folgenden Jahre (der Erbprinz war 1785 regierender Herzog geworden) fungierte als Hofkavalier der Rittmeister und Kammerherr Christoph Henning von Witzleben. Er war ein Bruder des Hofchefs, verheiratet mit Friederica Juliana Marie Charlotte Louise Gräfin Stolberg-Stolberg, einer Schwester des Grafen Stolberg-Stolberg in Eutin.

In Plön wurden ihm sieben Kinder geboren:

- a. Louise Wilhelmine Katharine am 4. Oktober 1789;
- b. Marie Louise Sophie am 4. Oktober 1791;
- c. Leopold Ludwig Johannes Ernst am 20. Juli 1793;
- d. Karoline Charlotte Eleonore Louise am 1. Juni 1795;
- e. Andrea Augusta am 21. August 1797, vermählt am 7. August 1825 mit dem Grafen Hermann Wilhelm von Baudissin (geb. am 2. Oktober 1798), Erbherrn auf Sophienhof;
- f. Magnus Ernst Christian am 31. Januar 1799;
- g. Maria Louise Friederika am 16. April 1801.

Nach dem Tode des Herzogs blieb Christoph Henning von Witzleben in der Plöner Neustadt wohnen, wo er am 25. Januar 1838 im Alter von 78 Jahren starb. Seine am 9. November 1759 geborene Gattin folgte ihm im Tode am 20. Mai 1847.

Als von Seelhorst noch Hofchef war, hatte er seinem Sohne Justus Friedrich von Seelhorst die Stelle eines zweiten Kavaliers beim Herzog verschafft. Dieser trat aber 1800 zugleich mit dem Vater aus dem herzoglichen Dienst aus.

Justus Friedrich von Seelhorst vermählte sich 1793 mit Albertine Friederika Christine, geb. Schäfer, der Tochter eines herzoglich bernburgischen Beamten. Aus der Ehe gingen drei Kinder hervor:

- a. Wilhelmine Friederike Charlotte Ernestine, geboren am 12. Juni 1795;
- b. Friedrich Ludwig Rudolf, geboren am 11. März 1797;
- c. Emilie Philippine Marie Amalie, geb. am 15. Juli 1798.

Im Jahre 1806 wird als Kavalier des Herzogs angeführt der Rittmeister in der Kavallerie und Kammerjunker Adolf Neuberg Fabricius de Tegnagel. Er war am 1. Mai 1774 zu Weilegaard auf Fühnen geboren, ein gewandter Hofmann mit dichterischen und

musikalischen Talenten ausgestattet, beherrschte mit großer Virtuosität die Clarinette und war deshalb bei dem Herzog sehr beliebt. Als Karl Maria von Weber 1820 in Plön ein Konzert gab, begleitete Fabricius de Tegnagel ihn auf der Klarinette. Mit seiner Gemahlin Ida Juliane, geb. von Eitzen, hatte er keine Kinder. Ein Adoptivsohn Julius Fabricius de Tegnagel, der am 25. Januar 1807 geboren war, zeigte ebenfalls große Anlagen für Musik.

Der Kammerherr blieb nach dem Ableben des Herzogs Peter im Plöner Schlosse wohnen, auch dann noch, als Christian VIII. das Schloß 1840 wieder zur Residenz einrichten ließ. Man sagte, daß der Herzog ihm diese Gnade bei König Friedrich VI. ausgewirkt habe. Er starb erst am 28. Dezember 1863. Seine umfangreiche Bibliothek hatte er dem Plöner Gymnasium vermacht und ein Legat von 720 ℳ der Stadt Plön vermacht, um die Zinsen alljährlich an Dienstboten für langjährigen, treuen Gesindedienst zu verwenden. (Eine Charakteristik von ihm gibt Freiherr von Liliencron in seinen „Lebenserinnerungen".)

Zugleich mit Fabricius de Tegnagel war Hofkavalier der Kammerherr und Generaladjutant Georg Wilhelm Otto von Ries. Auch er überlebte den Herzog und blieb mit seiner Tochter im Schlosse wohnen.

C. Die Dienerschaft des Herzogs.

Der erste Kammerdiener des Herzogs war Heinrich Becker, der am 14. Juli 1793 starb. Nach ihm erhielt die Stelle Johann Günter August John bis 1823.

Als Küchenmeister dienten:

a. Johann Friedrich Hinrich Förster, den der Herzog von Eutin mitbrachte, bis 1787,
b. dessen Sohn Daniel Friedrich Förster bis 1806. Er kaufte sich 1798 von dem Schuhmacher Johann Hinrich Lange ein Haus in der Langenstraße an der Hamannstwiete für 1050 Taler;
c. Georg Schütz bis 1823.

Als Köche werden erwähnt:

a. August Wiedenroth bis 1797;
b. Cord Joachim Dietrich Biedefeld bis 1808;
c. Johann Hinrich Haas bis 1821;
d. Karl Heinrich Christian Brandes.

Den Lakaiendienst versahen:

a. Wilhelm Dolberg, der 1778 Gastwirt wurde;
b. Johann Konrad Haas bis 1793;
c. Bendix Henning Schmidt von 1778 bis 1802;
d. Johann Günter August John von 1781 bis 1793;

e. Christian Heinrich Ditmer von 1781 bis 1790;
f. Johann Jakob Hadeler von 1783 bis 1813;
g. Karl Friedrich Schubert von 1785 bis 1799;
h. Karl Friedrich Junge;
i. Johann Hinrich Müller, früher Trompeter, von 1787 bis 1798;
k. Hieronymus Wigand Schröder von 1795 bis 1823;
l. Hans Friedrich Spiering seit 1801;
m. Johann Joachim Capell seit 1810.

Kanzlisten waren:
a. Johann August Müller 1781;
b. Hans Friedrich Christoph Nickels, Küchenschreiber 1780, Hofschreiber 1797, gestorben 1798;
c. Jürgen Hinrich Wöbs von 1798 bis 1823.

Als Kutscher werden erwähnt:
a. Johann Sach, gestorben 1794;
b. Hans Joachim Christoph Stender von 1794 bis 1818.

Als Vorreiter kommen vor:
a. Georg Wilhelm Möller, pensioniert 1815;
b. Hans Hinrich Dietrich Petersen, gestorben 1814;
c. Hinrich Christoph Klüver von 1805 an;
d. Hinrich Detlef Buschdorf von 1806 bis 1814;
e. Hans Jürgen Struwe 1820.

Läufer war
Johann Ernst Gottlieb Aehle 1780. Er besaß 1798 ein eigenes Haus in der Langenstraße.

Die Küchenfrauen, Feuerböter und andere Bedienteste wechselten zu oft, um genannt zu werden.

II. Die Königlichen Amtmänner.

Die Ämter Plön und Ahrensböck hatten anfangs ihre besonderen Amtmänner. Zuweilen fanden Versetzungen von Ahrensböck nach Plön statt. Später wurden beide Ämter zeitweilig durch einen und denselben Amtmann verwaltet. Amtmänner in Plön waren:

1. Kammerherr und Ritter Karl Ludwig von Gadow, welcher das Amt von Detlef von Reventlow übernahm und bis 1776 verwaltete. Er war verheiratet mit Dorothea Sophia von Quitzow.

2. Henning Friedrich von Seelhorst bis 1787.

3. Kammerherr August Adolf Friedrich von Hennings, geboren am 19. Juli 1746 zu Pinneberg, ein Sohn des dortigen Amtsverwalters und Kirchspielvogts Martin Nikolaus Hennings und dessen Gattin Anna Christina, geb. Schneider. Er war verheiratet mit

Margarethe Eleonore von Krabbe, der Tochter des Geheimrats und Kammerherrn Fredrick Michael von Krabbe und dessen Gattin Caecilie Andrea, geb. Bille, kam 1787 als Amtmann nach Plön.

Während seiner Amtsverwaltung wurde die Leibeigenschaft in Dänemark aufgehoben. Die Auseinandersetzungen der Gutsherren mit den Insten führten zu großen Tumulten, sodaß Königliche Kommissare vermitteln mußten.

Hennings Schwester Sophia Christine Luise war verheiratet mit dem berühmten Hamburger Arzt Dr. Johann Albrecht Heinrich Reimarus, der 1776 nach Stendorf berufen wurde, um mit anderen den Geisteszustand des jungen Erbprinzen Peter zu begutachten. Er soll ihn für unheilbar erklärt haben.

Die Königlichen Amtmänner hatten Dienstwohnung im Schlosse.

Am 27. November 1807 wurde der Amtmann von Hennings zum Administrator der Grafschaft Rantzau ernannt. Seine Tätigkeit auf literarischem Gebiet ist bekannt. Hierüber enthalten Näheres Neuer Nekrolog der Deutschen, I. Teil, 1826, und Allgemeine Deutsche Biographie, Leipzig 1880.

4. Der Geheime Konferenzrat Graf Nikolaus von Luckner, Großkreuz des Danebrog, von 1808 bis 1824.

Er war ein Sohn des französischen Marschalls Grafen Nicolaus von Luckner. Dieser stammte aus Bayern, hatte Kriegsdienst genommen und sich in den schlesischen Kriegen ein bedeutendes Vermögen erworben. Nach dem Hubertsburger Frieden kam er als Generalleutnant nach Holstein und kaufte das Gut Blumendorf, welches sein Sohn Nicolaus 1808 an den Grafen von Schimmelmann veräußerte. Von dem Kammerherrn von Bergfeld erwarb er dann 1763 das Gut Schulenburg, welches als Fideikommiß 1852 Graf Edgar von Luckner besaß. Im Jahre 1781 wurde er Amtmann von Traventhal als Nachfolger des Grafen von Bothmer, kaufte 1783 das Gut Depenau, ließ dort ein neues Herrenhaus erbauen und stiftete in dem Gute ein Geldfideikommiß von 161 000 Taler Kourant. Der König erhob ihn 1784 in den dänischen Grafenstand. Aus Begeisterung für die französische Revolution trat er in den Dienst der Republik, wurde Kommandeur der Nordarmee, maréchal de camp, aber nach dem unglücklichen Feldzuge des Jahres 1793 seiner Stellung enthoben. Er kehrte nach Holstein zurück, ging dann aber nochmals nach Paris, um vermögensrechtliche Ansprüche an die Republik geltend zu machen, wurde des Hochverrats angeklagt und am 4. Januar 1794 auf dem Greveplatz enthauptet.

Sein Sohn Graf Ferdinand von Luckner, vermählt mit Hedwig, geb. Brömse, erhielt Depenau, wurde Königlich dänischer Gesandter im Haag.

Der Amtmann Graf Nicolaus hatte aus seiner Ehe mit Adamine Gottlobine von Wedel-Wedelsburg zwei Söhne und 5 Töchter:

a. Wilhelmine Nicoline, geboren am 26. Juni 1780 zu Noer, vermählte sich 1803 mit dem Grafen Friedrich Anton von Wedel-Jarlsberg, Geheimen Konferenzrat, Großkreuz vom Danebrog und außerordentlichen Gesandten am Wiener Hofe. Als ihr Gatte gestorben war, zog sie 1815 mit ihren Kindern nach Plön, bewohnte seit dem Tode des Herzogs Peter von Oldenburg dessen Zimmer im Schlosse. Als aber 1840 König Christian VIII. die Schloßräume selber in Anspruch nahm, kaufte sie ein Haus in der Plöner Neustadt, wo sie am 16. März 1872 starb. Eine ihrer Töchter vermählte sich mit dem Grafen von Moltke.

b. Nicolaus Friedrich, der sich später nicht in Plön aufgehalten hat, 1832 bereits verstorben war und einen Sohn Edgar hinterließ.

c. Juliane Johanne, die mit dem Baron Karl Ludwig Christoph von Liliencron vermählt wurde. Sie kam 1813 mit ihrem Gemahl nach Plön, bewohnte bis 1821 ein Haus an der Reitbahn und verzog dann nach Dollrott.

d. Ferdinand Christopher Wilhelm. Er stand zuerst bei den Dragonern in Itzehoe, wurde 1824 nach Plön versetzt. Seine erste Gemahlin Isidore Mathilde Alexandrine Gräfin Stolberg-Stolberg, Tochter des Grafen Friedrich Karl August Heinrich Alexander, Erbgrafen von Stolberg-Stolberg, Churfürstlich Mainzischen Kammerherrn und der Gräfin Konstanze Friederike Henriette, geb. Komtesse von Knuth, starb am 3. März 1830 im Alter von 27 Jahren mit Hinterlassung von fünf Kindern:

1. Nicolaus Adam Konstant Wilhelm;
2. Konstanze Alette Julie;
3. Freya Adamine Christine;
4. Helene Adamine Louise;
5. Alexander.

Aus seiner zweiten Ehe mit Sophie de Chaufepié hatte Graf Ferdinand zwei Kinder, Heinrich und Anna. Letztere vermählte sich mit dem Grafen Christian von Bernstorff aus dem Hause Güldensteen, der später Postmeister in Plön war und dort verstarb.

Graf Ferdinand verletzte sich auf einer Entenjagd durch einen Schuß in den Arm und starb in der Folge am 7. August 1836 im Alter von 39 Jahren.

e. Ferdinandine Jeanette Agnese, verheiratet am 4. Februar 1811 mit dem Kammerjunker und Rittmeister Friedrich Klauson von Kaas, dem Sohne des Präsidenten der dänischen Kanzlei in Kopenhagen Friedrich Julius von Kaas und dessen Gattin Kerstine, geb. Nielsen. Der Kammerjunker von Kaas wurde später Hofmarschall. Seine Ge-

mahlin starb nach der Geburt des ersten Sohnes Konrad von Kaas, welcher von seinem Onkel, dem Baron von Lilienkron erzogen wurde, später nach Berlin kam.

f. Freya, die sich 1817 mit dem Grafen Heinrich August von Baudissin-Zinzendorf-Pottendorf vermählte.

g. Louise Antoinette Jeanette, starb 1813 im Alter von neunzehn Jahren.

Der Amtmann Graf Nicolaus von Luckner Exzellenz, verschied am 27. Mai 1824 zu Plön, 73½ Jahre alt, seine Gemahlin am 13. November 1832 im Alter von 73 Jahren. Sie war als Witwe im Plöner Schlosse wohnen geblieben. Nach ihrem Tode bezog die Schloßwohnung Theodor von Levetzow mit Familie. Gleichzeitig mit diesem bewohnte einige Zimmer des Schlosses die Gräfin Moltke mit drei Töchtern.

III. Andere Oberbeamte.

Forst- und Jägermeister.

1. Als ersten Oberforstmeister treffen wir in Plön an den Kammerherrn Kaspar August Friedrich von Ehrenstein, welcher schon im Alter von 45 Jahren am 5. April 1782 verstarb. Er hinterließ von seiner Gemahlin Sophia Juliane, geb. von Schack, einen Sohn und zwei Töchter. Die Witwe lebte bis 1795 in Plön.

2. Kammerherr und Jägermeister Christoph Hartwich von Linstow, vermählt mit Charlotte Benedikta von der Lühe. Seiner geschieht 1784 Erwähnung.

3. Hof- und Kammerjunker Oberförster Andreas Gottlieb von Rosen, vermutlich Nachfolger des Oberforstmeisters von Ehrenstein. Er war vermählt mit Ulrike Ernestine Regitze von Holstein, die ihm sechs Kinder schenkte, wurde um die Mitte der zwanziger Jahre pensioniert, dabei zum Kammerherrn und Kommandeur des Danebrog ernannt. Als Wohnung diente ihm das Lusthaus im Schloßgarten, wo er am 21. Mai 1835 starb, nachdem seine Gemahlin ihm am 15. Januar 1829 im Tode vorangegangen war.

Seine am 8. August 1785 geborne Tochter Charlotte Sophie Friederike hatte sich am 5. Juli 1808 vermählt mit dem Kapitän Ferdinand Julius Friedrich Wilhelm von Wilster, einem Sohne des Majors und Kommandanten der Rosenborg Kaspar August von Wilster und der Charlotte Elisabeth, geb. von Schacht. Ein Sohn aus dieser Ehe ertrank als Primaner beim Schlittschuhlaufen im Plöner See, eine Tochter heiratete einen Major von Fabricius, der in griechische Dienste trat (war der Sohn eines Plöner Arztes Fabricius).

Von Wilster wurde 1812 als Major verabschiedet, dann zum Ober-Landwege-Inspektor ernannt, starb aber schon am 2. Februar 1816. Die Witwe, welche zu ihren Eltern in das Lusthaus zog, starb am 23. Juli 1828.

Eine andere Tochter des Oberförsters von Rosen Marie Amalie Ernestine, geboren am 30. Juli 1791, vermählte sich am 15. Februar 1817 mit dem Kammerherrn und Major Wilhelm Hannibal Grafen von Wedell-Wedellsburg, einem Sohne des Grafen Friedrich Ludwig von Wedell-Wedellsburg und der Friederike Juliane Louise, geb. von Klingberg. Dieser starb Ende der zwanziger Jahre auf Fühnen. Die Witwe lebte bis 1871 in dem Lusthause des Schloßgartens. Ihre Tochter wurde mit dem Grafen Rantzau-Breitenburg vermählt.

4. Kammerherr Oberforst- und Hofjägermeister Daniel Nicolaus von Warnstedt, Ritter vom Danebrog. Er war am 4. September 1729 geboren, stand seit 1751 als Kammerjunker im Dienste des Herzogs Friedrich Karl von Holstein-Plön und wurde um 1760 dessen Oberschenk. Am 22. Oktober 1761 vermählte er sich mit Christiana Dorothea Magdalena Elisabeth von Haacke (aus Sachsen). Nach dem Ableben des Herzogs wurde er zum Landstallmeister ernannt und bald darauf Hofjägermeister in Plön. In dieser Stellung verblieb er bis 1779. Hiernach hatte das Amt von Linstow, den Daniel Nicolaus von Warnstedt 1784 wieder ablöste und dann die Stelle bis zu seinem Todestage am 20. November 1802 behielt. Seine Gemahlin war bereits im Dezember 1792 ohne Kinder zu hinterlassen verstorben.

5. Ihm folgte der Kammerherr und Forstmeister Karl Ludwig Gustav von Warnstedt, der am 21. November 1835 zu Altona starb.

6. Seit 1804 war Forst- und Jagdjunker in Plön Freiherr Otto Diedrich von Brockdorff, geboren am 7. September 1764, ein Sohn des Freiherrn Hans Schack von Brockdorff auf Klein-Nordsee und Marutendorf, Landrats und Amtmannes zu Rendsburg und der Friederike Anna Sophia, geb. Gräfin Schack. Er hatte sich am 22. März 1796 vermählt mit Katharina Friederike Hedwig Wichmann, die am 11. Oktober 1776 geboren war. Im Jahre 1811 trat er aus dem Amte, starb am 31. Januar 1831. Seine Gattin verschied am 2. Juni 1849.

7. Seit 1814 lebte bei dem Forst- und Jägermeister Andreas von Rosen dessen ältester Sohn, der Forst- und Jagdjunker Konrad Adam Johann von Rosen, der mit Katharina Brigitta von Fisker in Kopenhagen vermählt war. Dort ward auch das älteste der sieben Kinder geboren. Am Ende des Jahres 1827 ward Konrad von Rosen als Forst- und Jägermeister nach Rendsburg versetzt, wo er schon nach wenigen Wochen starb. Die Witwe kehrte mit den Kindern nach Plön zurück, woselbst sie bis zum 7. März 1831, ihrem Todestage verblieb.

8. Vom Jahre 1817 an stand in Plön als Oberförster der Kammer-, Forst- und Jagdjunker Hans Adolf von Warnstedt, geboren am 22. Oktober 1791 in Loitmark. Seine erste Gattin Margaretha, geb. Astrup, verlor er am 5. April 1820, vermählte sich dann am 15. April 1823 mit Susanna Augusta Klara Adelheid Gräfin von Baudissin, die am 25. September 1790 in Kopenhagen geboren war, einer Tochter des Grafen Karl Ludwig von Baudissin auf Rantzau und Lammershagen. Sie war in erster Ehe vermählt gewesen mit dem Kammerherrn und Amtmann von Cismar Adolf von Bülow, der 1816 gestorben war. Ihr Sohn erster Ehe, Bernhard von Bülow, wurde später Preußischer Minister des Auswärtigen, Vater des jetzigen Reichskanzlers Grafen von Bülow.

Aus der zweiten Ehe stammten fünf Kinder, von welchen Adolf als Kurator der Universität Göttingen verstorben ist.

Hans Adolf von Warnstedt wurde später nach Altona versetzt, wo er am 14. Oktober 1851 starb. Die Leiche wurde nach Plön übergeführt. Seine Witwe lebte bis zum 26. September 1874 in Plön-Neustadt. Das Haus bewohnte in den achtziger Jahren Graf Roderich von Baudissin-Knoop.

IV. Offiziere der Garnison.

Bald nach dem Tode des letzten Plöner Herzogs Friedrich Karl am 10. Oktober 1764 rückte eine Eskadron des Oldenburgischen Kürassierregiments unter dem Major von Warnstedt in Plön ein. Zwei Jahre später kam eine Eskadron des Königl. Norwegischen Leibregiments Reuter unter dem Rittmeister Grafen Lynar in die Garnison. Im Jahre 1770 kommandierte die Eskadron Rittmeister von Leth.

Als Offiziere der Eskadron, deren Stab in Itzehoe lag, sind seit 1777 zu nennen:

Rittmeister, später Major Hinrich Wilhelm von Linstow. Er war 1744 geboren, verheiratet mit Elisabeth Katharina von Agerskow, starb am 11. März 1784 mit Hinterlassung von drei Kindern. Zu Linstows Zeit lebte in Plön der Oberstleutnant Johann Friedrich von Momsbach, etwa von 1774 bis 1776.

Unter dem Rittmeister von Linstow diente der Leutnant Bogislaw von Horn bis 1786, verheiratet mit Elisabeth Riskow.

Auf Linstow folgte Hinrich Bilde von Krabbe, der am 3. August 1803 als pensionierter Oberstleutnant starb. Er war zweimal verheiratet. Aus der ersten Ehe mit Anna Louise Karoline von Oldenburg hinterließ er eine Tochter Christina Margaretha Katharina, die am 22. Dezember 1809 der pensionierte Kapitän Hans Hinrich von Roemling, Sohn des Admirals und Obersekretärs der Marine

Hans Hinrich von Roemling und der Dorothea, geb. v. Scheel, heiratete. Die Frau starb am 5. November 1837 im Alter von 74 Jahren 9 Monaten. Ein Kammerherr Justus Konrad von Roemling aus Eutin kaufte Friedrichshof bei Meinsdorf.

Krabbes Eskadron wurde abgelöst von den Dragonern, die bis dahin in Oldesloe gestanden hatten, unter ihrem Kommandeur Major Johann Konrad von Kauffmann. Der Major wurde bald hernach pensioniert, blieb aber in Plön bis zu seinem am 27. März 1817 eintretenden Tode. Er war 80 Jahre alt geworden.

Nach seinem Abgange führte die Eskadron der Rittmeister Matthias von Fries bis 1804.

Unter Fries stand der Premierleutnant Paul von Seidlin, der mit Christiana Margaretha Katharina von Levetzow vermählt war.

Im Jahre 1807 geschieht eines Leutnants und Adjutanten Heinrich Dietrich von Bett Erwähnung. Des Kapitäns, nachherigen Majors Ferdinand Julius Friedrich Wilhelm von Wilster ist schon oben gedacht. Gleichzeitig mit ihm dienten in Plön der Kapitän Gottfried Heinrich von Meyer, ein Leutnant Lorenz Bremer von Angersbach, ein Premierleutnant Peter Lorenz Kroogh Kierulf.

Major von Levetzau war 1813 Kommandeur.

Im Jahre 1815 werden genannt:

Leutnant Henning von Qualen;

Leutnant Heinrich August Graf von Baudissin, zweiter Sohn des Generalleutnants und Gouverneurs von Kopenhagen Karl Ludwig Grafen von Baudissin zu Rantzau und Lammershagen und der Gräfin Sophie Lucia Charlotte von Dernath. Er wurde von seinem Großoheim Grafen von Zinzendorf-Pottendorf zum Erben eingesetzt, erhielt drei Güter in Österreich und wurde zum Erblandmarschall für Niederösterreich ernannt. Am 15. März 1817 vermählte er sich mit Freya, der Tochter des Geheimen Konferenzrates und Amtmannes in Plön Grafen Nikolaus von Luckner und wohnte bis 1826 mit seiner Familie in Plön.

Im Jahre 1817 wird erwähnt der Major, dann Oberstleutnant und Oberst, Kommandeur der Dragoner in Plön Graf Magnus Karl von Bernstorff aus dem Hause Bernstorff, Ritter vom Danebrog, geboren am 18. Juli 1781. Seine Gemahlin war Josephine Charlotte Louise Gräfin von Baudissin, geboren am 27. Oktober 1788. Sie starb am 13. Februar 1830, ihr Gemahl am 18. Dezember 1836.

Der Rittmeister Martin von Willemoes-Suhm, Ritter vom Danebrog, stand von 1820 bis 1830 bei der Plöner Garnison. Er war vermählt mit Petrea Friederika Christiana, geb. von Suhm. Unter ihm dienten 1821 Leutnant Karl von Torp, verheiratet mit

Anna Karolina Emilie von Bülow; seit 1822 Leutnant Magnus Jens Godsche Graf von Moltke, der sich 1824 mit Elisabeth Sophie Baronesse von Brettow vermählte und bis 1831 in Plön verblieb.

V. Postmeister in Plön.

Am 11. März 1786 starb im Alter von 57 Jahren der Postmeister Konrad Hinrich Schetelich.

Sein Nachfolger wurde der Rittmeister Eberhard Wilhelm Karl Friedrich von Scheelen, Sohn eines Sergeanten aus Schwerin. Seine erste Frau Dorothea Elisabeth, geb. Nordmann, starb am 11. Juni 1787 im Alter von 24 Jahren, seine zweite Frau Katharina Elisabeth Augusta, geb. Bust, am 14. Mai 1805. Ihm folgte im Amte der Leutnant Ernst Heinrich von Lüders, Sohn des Kanzleirats Lüders in Flensburg. Er ging schon am 1. Februar 1810 mit Tode ab, 37 Jahre alt.

Darnach erhielt die Postmeisterstelle der Kanzleirat Karl Bargum, welcher am 22. August 1817 im Alter von 51 Jahren starb.

Nach ihm wurde Postmeister der Kanzleirat Christian Friedrich Triller, der mit Anna Louise Sabine Gräfin von Platen-Hallermund verheiratet war.

VI. Amtsverwalter.

Als Amtsverwalter war seit 1772 der Oberkriegskommissar Jakob Gülich in den Akten aufgeführt. Sein Nachfolger wurde am Ende der neunziger Jahre der Kammerrat Bartholomäus Gotthard Franzius. Er kaufte die Große Insel im Plöner See, starb am 19. Juni 1819.

Nach ihm wurde Amtsverwalter der Oberauditor Andreas Peter Benedikt Paysen.

VII.
Andere hervorragende Familien und Personen.

Der Plöner Hof und die zu den Hofstaaten gehörigen Personen zogen im Verlauf der Jahre eine größere Anzahl von pensionierten Beamten und Offizieren in die Stadt, zum Teil Fremde, zum Teil Verwandte.

Im Anfang der sechsziger Jahre des 18. Jahrhunderts ließ sich in Plön nieder der Oberstleutnant Viktor Franz Adolf von Schleppegrell, dessen Gattin Juliane, geb. v. Rehden, bereits bei seiner Ankunft verstorben war. Er erreichte ein Alter von 74 Jahren und 7 Monaten,

verschied am 20. Januar 1771. Von seinen beiden Söhnen war Christian Wilhelm Levin Ernst 1761 als Kammerjunker nach Plön gekommen. Dieser verließ die Stadt 1765, vermählte sich bald hernach mit Friederika Benedikta Deliana von Pogrell, wurde zum Landrat ernannt und kehrte 1769 nach Plön zurück, wo er bis 1773 verblieb. Der jüngere Bruder Leutnant Friedrich Karl verheiratete sich am 11. Juli 1773 mit Friederika Magdalena Ransdalen, die bei dem Amtmann von Gadow die Stelle einer französischen Erzieherin bekleidete.

Der Königlich dänische Hofjunker Friedrich Karl von Gusmann kam 1763 nach Plön. Er war hier im Juli 1731 geboren, ein Sohn des herzoglichen Justizrates Georg Nicolaus Gutzmer und der Sophia Dorothea, geb. Wildhagen. Der Justizrat starb 1747. Der Sohn Friedrich Karl vermählte sich am 23. April 1764 mit Hedwig Benedikta Augusta von Restorf. Bald hernach erhielt er das Adelsprädikat, kaufte 1768 die Große Insel im Plöner See und erwarb einen Teil vom Hofe Augstfelde, wo er seinen Wohnsitz nahm. Er machte großen Aufwand und mußte den Hof bald wieder verkaufen. Im Jahre 1778 wurde er Landrat und sollte zum Amtmann auf Fehmarn ernannt werden, starb aber in Kopenhagen am Schlagfluß. Die Witwe blieb bis 1798 in Plön. Von ihren Kindern wird die am 22. Februar 1766 in Plön geborene Tochter Sophia Charlotta Dieterika oft genannt. Deren zu Augstfelde geborene Schwester Christina Amalia Wilhelmina verheiratete sich 1796 mit dem Schauspieler Johann Ludwig Samuel la Roche am Mannheimer Hoftheater.

Am 15. April 1783 verstarb zu Plön im Alter von 63 Jahren der dänische Kammerherr Konrad Henning von Oertzen, der hier einige Jahre gewohnt hatte. Seine Witwe, geb. von Blome, die ihm sieben Kinder geschenkt hatte, verließ bald nachher die Stadt.

Im Jahre 1773 siedelte der Hauptmann Ulrich Philipp von Schwerin nach Plön über, woselbst er am 19. Mai 1799 ledigen Standes verstarb.

Fast gleichzeitig mit dem vorgenannten ließ sich in Plön nieder ein Major Ulrich Christoph von Blücher, der am 21. Juni 1793 im Alter von 87 Jahren und 7 Monaten hier starb. Kinder hinterließ er nicht. Es wird aber ein Fräulein Anna Elisabeth von Blücher in den Jahren 1780 bis 1827 genannt.

Um dieselbe Zeit lebte hier ein Fräulein Karoline Konradine Magdalene Sophie von Schwabe, Tochter des Hauptmannes Stephanus von Schwabe und der Anna Karoline, geb. von Behr. Sie wurde dreißig Jahre alt. Als Todestag nennt das Kirchenbuch den 25. September 1787.

Der Kammerherr Friedrich Karl de la Potterie hielt sich von 1785 bis 1795 mit seiner Gattin Magdalena Katharina in Plön auf.

In literarischen Kreisen sind bekannt geworden die beiden Grafen von Schmettow, welche ihr Leben in Plön beschlossen.

Der General Woldemar Graf von Schmettow, Exzellenz, war Ritter des dänischen Elefantenordens, wirklicher General der Kavallerie, vormals Gouverneur des Königreichs Norwegen und des alten Schlüssels Kammerherr, Mitglied der Malerakademie in Kopenhagen, kam um das Jahr 1777 nach Plön. Er erbat sich 1780 von dem Plöner Magistrat die Erlaubnis, sich vor dem Stadttore auf dem Sandberge in einem kleinem Gebäude oder in einer Einsiedelei nach seinem Tode begraben zu lassen. Er starb am 24. Oktober 1785 im Alter von 67 Jahren. Von seiner Gattin Andrea Georgina, geb. Baronesse von Frechapelle, hatte er drei Kinder:

a. Karl Jakob Woldemar, Oberst und Chef des deutschen drontheimischen Infanterie-Regiments;

b. Woldemar Friedrich;

c. Maria Benedikta Antoinetta, Konventualin des St. Johannisklosters in Schleswig.

Graf Woldemar Friedrich bekleidete, bevor er nach Plön zog, den Posten eines dänischen außerordentlichen Gesandten am chursächsischen Hofe, war dann churpfälzischer adeliger Geheimer Rat, Ritter des churpfälzischen Löwenordens. Auch in Madrid und Warschau hatte er als Geschäftsträger Dänemarks gelebt. In Plön, wo er sich 1778 niederließ, beschäftigte er sich mit Literatur, trat in seinen Schriften für Gewissensfreiheit und Volkshebung ein im Verein mit dem Amtmann August von Hennings. Er schrieb u. a. „Patriotische Gedanken eines Dänen über stehende Heere," Altona 1792, und einen Commentar dazu 1793. Mit großem Eifer beteiligte er sich an der Gründung eines Vereins freiwilliger Armenfreunde und des Allgemeinen Armeninstituts in der Stadt. Er erreichte ein Alter von nur 44 Jahren. Eine abgebrochene Marmorsäule mit seinem Wahlspruche Frangor non flector und der Inschrift: „Woldemar Friedrich Graf von Schmettow, geboren zu Zelle, den 25. Februar 1749, gestorben zu Plön, den 7. Juli 1794" bezeichnet sein Grab auf dem neuen Friedhofe. Ein von R. Ipsen gemaltes Bildnis ist in Kupfer gestochen noch erhalten.

Der Generalkriegskommissar Hinrich Kasten von Schmieden wird um die Mitte der achtziger Jahre genannt. Er starb am 14. Juni 1800 im Alter von 65 Jahren und 7 Monaten. Die Gattin Maria Dorothea, geb. Brandorf, starb erst am 12. Dezember 1817 über 84 Jahre alt.

Auch der Name von Plessen findet sich mehrfach im Kirchenbuch. Am 31. Dezember 1797 verstarb im Alter von 69 Jahren 8 Monaten Fräulein Christine Eleonore von Plessen und am 15. Oktober 1799 über 75 Jahre alt Fräulein Henriette Ulrike von Plessen, Tochter des mecklenburgischen Kapitäns Joachim Hinrich von Plessen.

Der dänische Oberstleutnant Detlef Ernst von Plessen verschied in Plön am 17. Juli 1806 im Alter von 81 Jahren.

Ungefähr vom Jahre 1800 an wohnte in Plön der Major a. D. Johann Detlef von Aberkron, verheiratet mit Christina, geb. Hasse, verwitweten Petersen. Er erreichte ein Alter von 82 1/2 Jahren, starb am 21. November 1808.

Der Kapitän a. D. Ludwig von Plappert starb am 1. September 1819 im ledigen Stande, 74 Jahre alt.

Dann lebte noch einige Jahre in Plön der Kammerjunker und pensionierte Major Ludolf Heinrich Eustarch von Döring, ein Sohn des Amtmannes auf Alsen Johann von Döring und der Eleonore, geb. Spangenberg. Er verheiratete sich am 14. September 1812 mit Johanna Ferdinande, geschiedenen Witt, Tochter des Altonaer Kaufmannes Johann Ferdinand Eckstein. Die Ehe wurde aber schon am 10. Januar 1813 durch seinen Tod gelöst.

Der Kaiserlich Russische Etatsrat Hinrich Detlef von Saldern scheint im Jahre 1811 nach Plön gekommen zu sein. Er heiratete am 18. Mai 1825 zum zweiten Male und zwar Katharina Friederika Georgina Nissen, eine Tochter des Segeberger Kirchenpropsten Hans Friedrich Nissen. Als Todestag ist der 9. Februar 1827 verzeichnet. Hinrich Detlef von Saldern war ein Sohn der Hedwig Eleonore, Schwester des berühmten Geheimrats Kaspar von Saldern auf Schierensee und Annenhof. Sein Vater war Justizrat in Kiel. Auch der Sohn war anfangs Justizrat bei dem Regierungskonseil in Kiel, tätig bei dem 1773 erfolgten Umtausche der groſtfürstlichen Distrikte gegen Oldenburg. Er wurde mit dem Titel eines großfürstlichen Etatsrats und einer dänischen Pension entlassen, starb kinderlos.

Im September 1811 verschied in Plön der Hannoversche Justizminister von der Wense, der mit Meta Ernestine, geb. von Ahlefeld, verheiratet gewesen war. Sein Grab auf dem Altstädter Friedhof deckt eine große Steinplatte mit der Inschrift: „Hier ruhet in Gott Georg Friedrich August von der Wense, Hannöverscher Staatsminister und Präsident, geb. den 19. . . . . 1745, verstorben zu Plön, . . September 1811. Segen seiner Asche.“ Eine Tochter Wilhelmine Henriette vermählte sich mit Karl Ernst von Ahlefeld, Erbherrn auf Öhe.

VIII. Französische Flüchtlinge.

Nachdem die Französischen Emigranten, die Grafen de Tessé und de Mun, im Jahre 1796 das Gut Wittmoldt von dem Lübecker Senator Adolf Rodde gekauft hatten, wurde das Gut zum Sammelpunkt vieler Flüchtlinge, die in Plön verkehrten und von welchen einige sich in der Stadt niederließen.

René Mans de Froullay, Graf de Tessé, Grand d'Espagne war verheiratet mit Adrienne Katharine, geb. Duchesse de Noailles.

Graf Alexandre François de Mun hatte es in Frankreich bis zum Maréchal de camp gebracht.

Es ist bereits angeführt, daß dem Marquis Joachim de Montagu von seiner Gattin Anne Paule Dominique, geb. Duchesse de Noailles in Plön ein Sohn geboren wurde, der von dem katholischen Priester Jean Louis André de Luchét getauft wurde und die Vornamen Adrian René Alexandre Joachim erhielt.

Auch der General Lafayette, der nach Olmütz in die Gefangenschaft kam und dann auf freien Fuß gesetzt wurde, weilte in Plön und verheiratete hier seine Tochter mit dem Bruder des gleichfalls in Gefangenschaft geratenen und später freigelassenen Generals Maubourg.

Es geschieht einer Anastasia Louise Pauline la Fayé de la Tour Maubourg Erwähnung, vielleicht einer Schwester des Generals, welche 1801 von dem Bürger Klaus Konrad Klein ein Haus kaufte und sich bei dem Könige über zu hohe Gebühren des Magistrats beschwerdete.

Ferner werden genannt Marie Adrienne Françoise Moitier de la Fayette und der Herzog von Liancourt, der mit dem Grafen Friedrich Leopold von Stolberg-Stolberg, Präsidenten und Domherrn in Eutin, verkehrte. Stolberg war in den Jahren 1793, 1795, 1799 in Plön anwesend.

Ferner wird noch gedacht des Louis Castelpers Chevalier de Malthe.

Das Gut Wittmoldt wurde 1803 an den Herzog de Serrent in London verkauft, welcher es 1807 an den Hamburger Kaufmann Johannes Schuback für 112500 Taler veräußerte. —

Herzog Peter von Oldenburg empfing im Schlosse nicht selten Besuche von seinen Anverwandten und hervorragenden fremden Persönlichkeiten. Es kamen u. a. am 31. Mai 1779 sein Vater, der Herzog Friedrich August, am 16. November 1780 sein Vetter, der Koadjutor des Bistums Lübeck Peter Friedrich Ludwig, am 13. Mai 1784 und am 7. September 1785 seine Mutter, die Herzogin Ulrike Friederike Wilhelmine, 1783 die Prinzessin Sophie Magdalene von Holstein-Glücksburg, 1788 die Prinzessin von Augustenburg, 1789 Prinzessin Louise, Gemahlin des Statthalters, Prinzen Karl von Hessen.

Namen-Verzeichnis.

Johann Heinrich Müller,

der hamburgische Bevollmächtigte in Helgoland 1770—1794.

Von Dr. Ernst Baasch.

Bei den bei Helgoland vorkommenden häufigen Strandungen von Schiffen, die nach Hamburg bestimmt waren oder von Hamburg kamen und an denen die Kaufmannschaft dieser Stadt ein Interesse hatte, zeigte sich naturgemäß in Hamburg das Bedürfnis, auf die Bergung und den Verkauf der geborgenen Waren in Helgoland einen Einfluß zu gewinnen. Die Assekuradeure und sonstigen Ladungs-Interessenten sandten in solchen Fällen wohl einen sachverständigen Kaufmann nach Helgoland, der hier ihr Interesse wahrzunehmen hatte.

Als solcher Deputierter wird im Jahre 1770 Gerhard Goverts genannt. Dieser geriet damals mit dem Helgoländer Landvogt Bock in Konflikt. Bock behauptete, von jenem beleidigt zu sein, wollte ihn in Kopenhagen verklagen und dahin wirken, daß Goverts nicht wieder nach Helgoland kommen dürfe. Die Sache wurde dann durch Vermittlung der hamburgischen Kommerz-Deputierten beigelegt.

Im Dezember desselben Jahres strandete auf der Helgolander Düne ein meist mit Zucker beladenes Schiff. Die hamburgischen Ladungs-Interessenten übertrugen ihre Vertretung in Helgoland dem genannten Goverts und dem Helgoländer

Ratmann Johann Heinrich Müller. Dieser tritt hier zum ersten Mal hervor, mag aber vielleicht schon früher sich gelegentlich mit solchen Dingen beschäftigt haben. Jedenfalls legte diese Havarie von 1770 den Grund zu der Vertrauensstellung, die er lange Jahre hindurch als hamburgischer Agent auf der Insel eingenommen hat.

Bei der Regelung der genannten Havarie machte sich nämlich Müller sehr verdient; er sorgte dafür, daß die geborgene Ladung richtig an die Landesobrigkeit abgeliefert wurde und nicht in den Händen der Berger verblieb. Selbstverständlich machte er sich hierdurch bei den Helgoländern höchst unbeliebt. Die Strandungs- und Bergungs-Angelegenheiten waren von jeher ein sehr dunkler Punkt in der Geschichte dieses Inselvolks.[1]) Wer hier kühn hineinleuchtete und den Eigentümern zu ihrem gesetzmäßigen Anteil verhelfen wollte, stach in ein Wespennest und zog sich den bitteren Haß der Insulaner zu. So lief denn Müller, der das von ihm vertretene Ladungs-Interesse rücksichtslos verfocht, beinahe, wie der Landvogt nach Hamburg berichtete, Gefahr, durch „einen Tumult des Pöbels seiner zeitlichen Wohlfahrt beraubt zu werden."

Namentlich das Gerücht, Müller habe das Drittel des Bergelohns, das den Bergern zukam, nach Hamburg geschickt, hatte die Helgoländer gereizt. Erfolgt war nun freilich diese Sendung noch nicht; wohl aber beabsichtigte Müller sie; er wie die Kommerz-Deputation waren der Ansicht, daß durch den Verkauf jenes Drittels in Hamburg für Rechnung der Berger diese nur gewinnen konnten. Die Helgoländer Gemeinde weigerte sich aber entschieden, darein zu willigen; wie Müller schrieb, wußten die Leute sehr gut, daß sie keinen Vorteil von dem Verbleib der Waren in Helgoland hatten; es sei nur „eine sozusagen angeborene Hartnäckigkeit, ihre Gerechtigkeit zu maintenieren," die sie bei ihrem Willen beharren ließ. Auf Befehl von Kopenhagen wurden dann zwei Drittel der Ladung den Interessenten überliefert, ein Drittel den Bergern, nach Abzug der Gebühren.

---

[1]) vgl. Oetker, Helgoland (Berlin 1855), S. 322 ff.

1775 nennt er Müller einen „Mann, der meine vollkommene Hochachtung und Liebe verdienet"; die Stadt Hamburg „an ihm jederzeit einen treuen Diener, der sich aus allen Kräften bestrebet, Ihr Interesse wahrzunehmen, findet!" Bock leugnete nicht, daß, da Müller „nicht conniviren kann, veruhrsachet ihm dieses hieselbst viele Verfolgung und Leiden." Früher sei Müller viel verleumdet worden, und auch Bock habe dem einmal Gehör gegeben; jetzt sehe er aber, daß das ihm Nachgesagte „bloß aus einer vergalleten Bosheit ihm angedichtet."

Dies Schreiben teilte die Kommerz-Deputation der Admiralität mit, damit sie sähe, daß der Bevollmächtigte nicht so schlecht sei, wie der Blüser ihn hinzustellen bemüht gewesen.

Um ihn für seine Bemühungen zu entschädigen, gewährte die Deputation Müller laut Beschluß vom 1. Dezember 1775 ein jährliches Douceur von 300 Mark Kour.; dagegen mußte Müller sich verpflichten, falls die Deputation sich etwa in Zukunft entschließen sollte, auf ihre Kosten Anker und Taue für die in Not befindlichen Schiffe nach Helgoland zu senden, solche Anker und Taue unentgeltlich in Verwahrung zu nehmen.[1])

Für den Haß und die Bosheit, mit der man Müller in Helgoland verfolgte, sollte ihm bald noch eine bessere Genugtuung zuteil werden, als sie schon in jener Anerkennung seitens des Landvogts lag.

Die Helgoländer erschwerten Müller seine Aufgabe auf alle mögliche Weise. Wollte er, wenn eine Strandung stattgefunden, schleunigst einen Expreßboten nach Hamburg mit der Meldung von dem Geschehenen schicken, so verwehrte man ihm dies, indem man auf den alten Brauch verwies, nach dem bei einer Strandung während der Bergung niemand die Insel verlassen durfte. Und nach erfolgter Bergung fragten die Helgoländer nicht darnach, ob nicht die Waren besser in Hamburg verkauft würden, sondern setzten die Verkäufe auf der Insel oft so unmittelbar nach der Bergung an, daß eine Benach-

[1]) Diese Absicht ist nicht ausgeführt worden. Der Kommerz-Deputierte und Schiffer Engelhard erklärte sich 1778 dagegen, da man bei stürmischem Wetter mit solchem Anker und Tauen doch nicht von Helgoland aus zu dem ihrer bedürfenden Schiffe gelangen könne.

richtigung der hamburgischen Interessenten unmöglich war. Daß durch solche voreiligen Verkäufe für jene oft sehr große Verluste entstanden, die bei reiflicher Überlegung und eventueller Sendung der Waren nach Hamburg vermieden würden, lag auf der Hand.

Proteste, die Müller gegen dies, meist von Eigennutz eingegebene Verfahren der Helgoländer erhob, nützten nichts, ja trugen nur dazu bei, ihn bei den Landesbewohnern noch verhaßter zu machen.

Im Frühjahr 1776 wurden einmal Müller, der Blüser und der Bevollmächtigte des Landvogts in ihrer Bude im Unterlande von einem Haufen rasender und betrunkener Leute angefallen und namentlich Müller arg zugerichtet. Der Landvogt schickte den Gefährdeten zwar sogleich die Wache zur Hilfe; diese war aber zu schwach, um etwas auszurichten. Eine gerichtliche Genugtuung, die Bock ihm anbot, lehnte Müller als nicht ausreichend ab.

Ließ sich nun auch gegen die Wut des Helgoländer Pöbels wenig ausrichten, so schien es doch erwünscht, die Stellung Müllers in den ihm übertragenen Arbeiten rechtlich mehr zu befestigen. Müller hatte wiederholt darauf hingewiesen, daß er für die Strandungssachen einer generalen Vollmacht bedürfe, die ihn instand setzte, ein gewichtiges Wort bei der Bergung mitzusprechen, und ihn davor bewahrte, bei den Bergungsangelegenheiten einfach ausgeschlossen zu werden. Der Landvogt selbst sah in einer generalen Vollmacht seitens der Kaufmannschaft das beste Mittel, sowohl Müller Sicherheit wie den Interessenten die Garantie zu verschaffen, daß wirklich Nützliches erreicht werde.

Auf Veranlassung der Kommerz-Deputierten richteten deshalb eine Reihe angesehener Kaufleute im März 1776 eine Eingabe an die Kommerz-Deputierten, in der sie darlegten: Die Erfahrung lehre, daß bei Schiffbrüchen zu Helgoland die dortigen Berger, weil ihnen der dritte Teil des Geborgenen zukomme, „fast despotisch agiren" und sehr willkürlich und eigenmächtig mit dem Geborgenen verführen. Der Schiffer sei meist der Willkür der Berger überlassen und setze sich

Gefahren aus, wenn er ihnen entgegentrete. Müllers Vollmacht, die er von den Assekuranz-Gesellschaften besitze, reiche nicht für alle in Betracht kommenden Fälle aus; notwendig sei eine allgemeine Vollmacht seitens der Kaufmannschaft.

Der Senat, dem die Kommerz-Deputation die Sache mitteilte, hatte keine Einwendungen zu machen; der Ehrb. Kaufmann gab am 28. Juni seine Zustimmung, und so wurde Müller folgende Vollmacht erteilt:

> Wir gegenwärtige Deputirte des Hamburgischen Allgemeinen Commercii thun hiemit zu Jedermanns Nachricht kund und zu wissen, daß wir, auf Ansuchen und im Namen des hiesigen Ehrbaren Kaufmanns, den Herrn Johann Heinrich Müller auf Helgoland Kraft dieses in der besten Maasse und Form, wie solches zu Recht und eines jeden Ortsüblichen Gerichts-Gebrauch und Gewohnheiten nach am kräftigsten und beständigsten geschehen soll, kann oder mag, dahin bevollmächtigen, constituiren, setzen und verordnen und demselben ganz vollkommene Macht und Gewalt ertheilen, für das Beste und für die Gerechtsame der hiesigen Interessenten eines jeden auf hier bestimmten oder von hier abgegangenen in der Gegend von Helgoland verunglückenden Schiffes und dessen Ladung so lange alle mögliche Sorgfalt zu tragen und die in Ansehung solcher behufigen Verfügungen vorzukehren, bis entweder er, obgedachter Herr Müller, von den zuvorbemeldeten Interessenten besagter verunglückter Schiffe und deren Ladung zu derselben fernerem Bevollmächtigten bestätigt, oder auch ein anderer zum Bevollmächtigten zur endlichen Betreibung der Strandungs-Sache in seine Stelle ist ernannt worden. Und da auch vorbenannter Herr Müller einer breiteren und ausführlichern Gewalt, denn hierin begriffen, bedürftig wäre oder seyn würde, dieselbe, wie vollkommlich sie auch erfordert werden mögte, wollen Wir ihm, gleich wenn sie mit allen ihren Clausuln und nothwendigen Requisiten hierin einverleibt stünde, hiemit gegeben und zugestellet haben; wobey Wir angeloben, alles dasjenige, was also

durch ihn, oftgenannten Herrn Müller, hierin gethan oder verrichtet wird, jederzeit genehm und ihn desfals noth- und schadlos zu halten.

Dessen zu Uhrkund ist diese Vollmacht gehörig unterschrieben und mit dem gewöhnlichen Siegel der Deputirten des Hamburgischen Allgemeinen Commercii bekräftiget worden. So geschehen Hamburg den 29. Juny 1776.



Johann Siegmund Westphalen,
p. A. Praeses Deputationis Commercii
Communis Hamburgensis.

F. Surland,
Protokollist bey der Deputation
des Hamburgischen Allgemeinen Commercii.

So schien Müller nun besser ausgerüstet, die hamburgischen Interessen zu vertreten. Es muß aber erwähnt werden, daß seine Aufgabe, die hamburgischen Schiffahrtsinteressen zu wahren, nicht gleichbedeutend war mit der Aufgabe, die Interessen aller Schiffe, die bei Helgoland strandeten, Havarie litten usw., wahrzunehmen. Denn abgesehen davon, daß seine Vollmacht nicht bindend sein konnte für irgend einen hamburgischen Schiffer oder Kaufmann, dem die Vertretung durch Müller etwa nicht passen sollte, hatte eine schiffahrttreibende Nation gerade damals einen anderen besonderen Bevollmächtigten auf der Insel. Die Holländer hatten nämlich dem Blüser eine Vollmacht als Kommissar für ihre Schiffahrtsinteressen übertragen. Die hamburgischen Kommerz-Deputierten hatten, hiervon in Kenntnis gesetzt, dem Senat gegenüber Bedenken geäußert und der Befürchtung Ausdruck gegeben, das Hauptamt des Blüsers, die Sorge für das Leuchtfeuer, werde darunter leiden; der Senat teilte diese Bedenken nicht, und man ließ dem Blüser jene Funktion.

Als Müller seine neue Vollmacht erhalten, suchte er eine Bestätigung derselben durch die staatliche Behörde, d. h. das Obergericht in Gottorp, nach. Eine solche Bestätigung mußte seine Stellung noch mehr befestigen. Aber die Bestätigung blieb lange aus. Müller reiste selbst nach Husum und Schleswig,

um die Sache zu beschleunigen. Schließlich kam der vom 18. Dezember 1777 datierte Bescheid des Obergerichts, dahingehend, daß es einer Bestätigung nicht bedürfe, vielmehr Müller, „so lange er die rechtliche Gräntze eines Mandati generalis nicht überschreitet, sondern solche bloß darin bestehen lässet, daß er bey den Licitationen das Interesse der Eigener wahrnehmen, über die Conservation der geborgenen Güter mit vigilire und nöthigen Falls den Antheil der Eigenthümer sich in natura geben lasse, er sich hierin alle rechtliche Hülfe versprechen könne." Ausdrücklich zurückgewiesen wurde aber der Passus der Vollmacht, der Müller beauftragte, in Ansehung des Schiffs und der Ladung „behufige Verfügungen vorzukehren," und Müller „nachdrücklich anbefohlen, sich weder einer Verfügung über die Strand-Sachen noch Theilnehmung an den dahin gehörigen Anordnungen anzumassen."

War nun auch die förmliche Bestätigung versagt, so war das Wesentliche doch erreicht: die Anerkennung der privaten Tätigkeit Müllers auf grund seiner Vollmacht; daß er nicht berechtigt sein konnte, amtliche Verfügungen zu treffen, war ja selbstverständlich. Weit wichtiger aber war eine andere Folge seiner Bewerbung um die Bestätigung. Die in Veranlassung des Müllerschen Gesuchs angestellte Untersuchung hatte nämlich die Regierung in Kopenhagen überzeugt, daß es bei der Bergung und dem Verkauf der geborgenen Güter in Helgoland doch nicht nach Recht und Billigkeit zugehe. Das Gottorper Obergericht erließ deshalb an demselben Tage, an dem jener Bescheid an Müller erging, einen Bescheid an die Rath- und Quartierleute. In diesem Bescheide teilte es ihnen die Müller gewordene Antwort mit, gleichzeitig aber tat es ihnen kund, „da sich bey Gelegenheit dieser Untersuchung offenbaret, daß bey der Bergung eines gewissen Schiffes 400 Fässer angeblich vom Seewasser beschädigter Rosinen auf der Stelle für ein geringes Geld und zwar von den Vorstehern selbst, nomine der Commune, gekauft, die Waare auch unter allen Einwohnern vertheilet worden; durch ein solches widerrechtliches und eigennütziges Verfahren aber das Ueberbieten von selbst aufhöret, die Absicht dieser Handlung vereitelt und nur eine Schein-

Licitation zum offenbaren Nachtheil des Eigenthümers übrig bleibet: als wird von Ihro Königl. Maytt. unmittelbar gedachten Rath- und Quartiers-Leuten dieses ihr widerrechtliches Verfahren hiedurch ernstlich vorgehalten und ihnen bey fiscalischer Ahndung untersaget, sich solches fernerhin zu Schulden kommen zu lassen, vielmehr ihnen nachdrücklichen Ernstes aufgegeben, in solchen Fällen den ganzen zu verkaufenden Vorrath in solche annehmliche Proportiones zu vertheilen, damit die Einwohner Gelegenheit haben können, durch Both und Ueberboth einen Antheil daran zu erstehen, und auf solche Weise der Absicht einer Steigerung gemäß verfahren werde."

Der in diesem Bescheide gerügte Spezialfall war nur einer von vielen ähnlichen, die nicht zur Kenntnis der Regierung gekommen. So erfreulich nun dieser scharfe Verweis für die Interessen der Schiffahrt war, so schwierig blieb nach wie vor die Stellung Müllers. Zu seinem großen Bedauern hatte der Landvogt Bock Helgoland verlassen. Mit seinem Nachfolger, dem Major von Lange, stand Müller bald auf gespanntem Fuße. Müller selbst sprach den Kommerz-Deputierten gegenüber die Vermutung aus, Lange trage es ihm nach, daß er, Müller, ihm seine Bitte um ein Darlehen von 300 Talern abgeschlagen habe. Schon im Juli 1778 beklagte sich Lange persönlich in Hamburg über Müller, nannte ihn einen „infameusen Kerl." Im Januar 1779 schickte Lange eine Beschwerdeschrift über Müller an die Kommerz-Deputierten, aus der nichts anderes hervorgeht, als daß der Landvogt auf die Tätigkeit des Bevollmächtigten offenbar eifersüchtig war und seine Verdienste, seinen Eifer herabzusetzen sich bestrebte; das Schreiben ist angefüllt mit rein persönlichen Anzüglichkeiten.

Die Kommerz-Deputation war auch weit entfernt, Müller ihr Vertrauen zu entziehen; der Präses schrieb am 30. Januar an den Landvogt, die Deputation würde nicht zögern, Müller die Vollmacht zu entziehen, „wenn derselbe sich gegen das hiesige Commercium unerlaubter Handlungen schuldig gemacht hätte"; bisher sei die Kaufmannschaft aber mit Müller zufrieden, und die Deputation könne deshalb dem Verlangen des Landvogts, ihm die Vollmacht zu entziehen, nicht entsprechen. Lange möge Müller seine Gunst wieder zuwenden.

In der Folge scheint Müller mit Lange in einem leidlichen Verhältnis gestanden zu haben, wenn ersterer auch über die Gewalttätigkeit und Grobheit des Landvogts mehrfach bitter zu klagen hatte. Am meisten beschäftigten Müller noch immer Strandungsangelegenheiten. Eine ganze Reihe von Mißbräuchen auf diesem Gebiete gaben Müller Anlaß zu Beschwerden und Mahnungen. Unter den von ihm gerügten Mißbräuchen mögen folgende hervorgehoben werden:

1. Die Zehrungskosten des geborgenen Schiffsvolkes, namentlich des Schiffers, beliefen sich meist sehr hoch. Müller schlug vor, daß ihm die Beherbergung und Beköstigung des Schiffsvolkes zu billigen Preisen übertragen würde.

2. Müller wünschte nicht behindert zu werden, Expreßboten abzusenden, auch frei befugt zu sein, den Rücktransport des Schiffsvolks zu leiten und die Fracht dafür zu akkordieren.

3. Bei der Auszahlung der von dem Schiffer verlangten Gelder und der Matrosen-Häuern kam es oft zu Unterschleifen; um ihnen vorzubeugen, wünschte Müller bei der Auszahlung anwesend zu sein.

4. Da den Ladungs-Interessenten zwei Drittel der geborgenen Ladung zustand, war es wünschenswert, daß diese Waren, die ja oft leicht dem Verderben ausgesetzt waren, möglichst schnell dem Bevollmächtigten ausgeliefert würden, damit er sie entweder nach Hamburg sende oder den Verkauf in Helgoland veranlasse.

5. Die geborgenen Güter wurden in zwei Packräumen, dem Königlichen und Landes-Packraum, niedergelegt; den Schlüssel zu dem Königlichen hatte nur der Landvogt. Da dessen Bediente oft nicht gewissenhaft verfuhren, wünschte Müller, daß auch von ihm ein Schloß an jenen Raum angelegt werde.

6. Der Landvogt bezog 2 Prozent von den verkauften Strandgütern. Bestand der Erlös in barem Gelde, d. h. hatte ein öffentlicher Verkauf stattgefunden, so war diese Gebühr berechtigt; wurden die Güter aber in natura verteilt, so hatte der Landvogt eigentlich keinen Anspruch auf die 2 Prozent, sondern nur auf ein „billiges Douceur“. Doch verkannte Müller

nicht, „daß ein ungnügsamer Landvoigt andere Gelegenheiten zu empfindlicher Rache suchen und finden mögte."

7. Da die Käufer der Strandgüter binnen 6 Wochen bezahlen mußten, konnte die Gesamtliquidation des Verkaufs ganz gut innerhalb 3 Monaten erledigt sein. Meist dauerte es viel länger.

8. Für den Fall, daß ein gestrandetes Schiff nach der Bergung der Güter noch brauchbar war, wünschte Müller, daß ihm freistehen möge, ein solches Schiff um billigen Preis von der Kommune zu erhandeln und durch Helgoländer Zimmerleute notdürftig ausbessern zu lassen, damit es wenigstens nach Kuxhaven gebracht werde. Andernfalls fiel ein solches Schiff der völligen Vernichtung durch die Elemente oder den Beilen der Helgoländer anheim.

9. Müller wünschte, daß, bevor die Schiffer ihr Schiff den Bergern übergäben, sie sich erst bei ihm melden müßten, damit er gehörig untersuche, ob noch Schiff und Ladung gerettet und nach der Elbe geschafft werden könne.

Diese ja recht weitgehenden Vorschläge zeigen, wenn sie auch nur zum geringsten Teil verwirklicht worden sind, doch die tiefe Sachkenntnis und das hohe Interesse Müllers für Strandungssachen. Den Anlaß zu jenen im Januar 1779 gemachten Vorschlägen gab die Kommerz-Deputation in Hamburg, die auf die Kunde, daß man eine neue Strand-Ordnung für Schleswig-Holstein plane, Müller um ein Gutachten ersucht hatte. Erst im Jahre 1803 wurde diese neue Strand-Ordnung erlassen; sie hatte auch für Helgoland Gültigkeit und beseitigte die alte, sehr allgemein gehaltene Helgoländer Strand-Ordnung vom 12. September 1706. Vergleicht man die Müllerschen Vorschläge von 1779 mit der Strand-Ordnung von 1803, so kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß jene Vorschläge und überhaupt die Müllersche Wirksamkeit nicht ganz ohne Einfluß auf die neue Ordnung gewesen sind.

Daß die Müllerschen Vorschläge, die ja an sich nicht für seine Landes-Regierung bestimmt waren, in ihrer Gesamtheit an diese gelangt sind, ist freilich nicht wahrscheinlich. Teilweise sind sie aber doch an die Regierung gelangt; wie es scheint,

in Form einer Beschwerde über den Landvogt. Ein Reskript des Gottorper Obergerichts vom 26. Juni 1781 eröffnete Müller nämlich u. a. folgendes:

2. „Die Beurtheilung der Frage, ob ein für strandfällig erklärtes Schiff nach ausgelöschter Ladung abzubringen oder in Trümmer zu zerschlagen sey, kann dir nicht eingeräumet werden, sondern sie gehöret zu der obrigkeitlichen Untersuchung und Anordnung in Strand- und Bergungs-Angelegenheiten. Vermeinest du aber, daß hierunter in einzelnen Fällen ungebührlich und nicht nach Vorschrift der Strand-Verordnungen verfahren worden, so stehet dir frey, solches darzuthun, und hast du darauf rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

3. ist es dir unbenommen, den vorbeyfahrenden Schiffern, die sich an dich als Hamburgischen Mandatarium wenden, Geld vorzuschießen, ihnen auch zum Ankauf der nöthigen Lebens-Mittel behülflich zu seyn; du darfst dich aber mit Lieferung des Proviants für eigene Rechnung zum Nachtheil der privilegirten Land-Höker nicht befassen.

4. Sobald die Inventirung der Strandgüter und die Notirung der darauf befindlichen Merkzeichen vom Landvoigt geschehen, soll es dir erlaubt seyn, von diesem Instrumento publico gleich nach dessen Errichtung eine beglaubte Abschrift für die Gebühr zu verlangen, und dir solche nicht versagt werden." —

Wie notwendig es war, daß der Willkür der Helgoländer und selbst ihrer lokalen Regierung eine gesetzliche Schranke errichtet wurde, und wie heilsam in dieser Richtung die Wirksamkeit Müllers war, sollte sich bald nur allzu deutlich zeigen.

Im Sommer 1783 erhielt die Insel in der Person des Herrn Böddecker einen neuen Landvogt. Müller berichtete dies nach Hamburg mit der Bemerkung: „Allem Ansehen nach scheint er ein Menschenfreund zu seyn, welches denn für alle, die mit ihm in Verbindung stehen, die beste Hoffnung verspricht." Bald erwies sich, daß jenes Urteil sehr voreilig war. Schon im nächsten Sommer kam es zwischen Beiden zu einem schweren Zusammenstoß.

Im Februar 1784 strandete bei Helgoland das Schiff des Schiffers Held. Zahlreiche, zum Teil sehr wertvolle Güter,

wurden aus diesem Schiffe geborgen, die besten nach dem Hause des Landvogts gebracht. Als Müller hier erschien und bat, bei Besichtigung der Sachen anwesend zu sein, gestattete Bödecker dies. Mit der Art der Besichtigung, Aufbewahrung und Inventarisierung konnte sich nun Müller nicht einverstanden erklären; vornehmlich sprach er sich gegen den von dem Landvogt beabsichtigten sofortigen Verkauf der wertvollen Sachen aus und bat, erst Antwort aus Hamburg abzuwarten. Müller wurde aber mit seinen Wünschen abgewiesen, und die Auktion ging sogleich vor sich. Zu der Besichtigung der übrigen Sachen wollte Bödecker den Müller überhaupt nicht als hamburgischen Bevollmächtigten zulassen, sondern fuhr ihn sehr hart an. Auch alle diese Sachen wurden dann schnell versteigert. Bei der Auktion wurde eine Schrift verlesen, die den Verkauf damit motivierte, daß in Hamburg, Bremen und Lübeck alle Packräume gefüllt seien. Zugelassen wurden zu dieser Auktion nur die Rat- und Quartiersmänner; zwei Soldaten vor der Tür hielten alle Übrigen, so auch Müller, fern. Der Landvogt war zugleich Ausrufer, der Kontrolleur war Protokollführer und letzterer gleichzeitig Hauptkäufer, dem fast alle kostbaren Sachen (Uhren, Teller rc.) zufielen.

Irgend welchen Erfolg zugunsten der hamburgischen Interessenten hatte der Bericht, den Müller hierüber nach Hamburg erstattete und mit dem zugleich er ein Attest des Pastors Ingwersen über das Verfahren Bödeckers einsandte, nicht. In die inneren Verhältnisse der dänischen Insel konnte man sich nicht mischen. Und vorläufig hatte Müller nur Kummer von seinem Auftreten. Bödecker beschwerte sich über ihn in Kopenhagen, und die Königlich deutsche Kanzlei daselbst erteilte unter dem 1. Mai 1784 dem Müller einen Verweis, da er sich in die Anordnungen des Landvogts „ungebührlich zu mischen gesucht und überhaupt zudringlich betragen hat,“ und befahl ihm, „sich nicht ferner zu unterfangen, die dem Landvogt verliehene Autorität zu schwächen und seine Amtsführung zu erschweren.“ Selbst an die Kommerz-Deputierten in Hamburg schrieb Bödecker und legte ihnen die Frage vor, ob es nicht für sie vorteilhafter wäre, gar keinen Bevollmächtigten oder doch einen andern als Müller in Helgoland zu haben.

Als aber das Verfahren Böddeckers in der Angelegenheit des Heldschen Schiffes in Kopenhagen genauer und authentisch bekannt wurde, machte es hier doch einen sehr üblen Eindruck, und Böddecker verlor infolgedessen im Jahre 1785 sein Amt. Nun bat er im August dieses Jahres die Kommerz-Deputierten um Vermittlung und um Erwirkung eines Schreibens des Senats an die dänische Regierung zu seinen Gunsten; er, Böddecker, sei von den Helgoländern verleitet worden. „Man kann sich ja leicht in der ersten Hitze übereilen, welches bey der ersten Strandung geschehen." Die Kommerz-Deputierten lehnten jedoch ihre Mitwirkung hierzu ab, da ihr Amt sich auf die Beförderung des hamburgischen Handels beschränke.

So ging denn Müller auch aus dieser Affäre unantastbar hervor. Der Haß der Landeseinwohner, die bei dieser Gelegenheit gern von ihm befreit worden wären und ihn als „schändlichsten Kerl" hinstellten,[1]) konnte ihn ebenso wenig erreichen wie die Eifersucht der Landvögte. Vielleicht ist es aber diesem Konflikt von 1784 mit zu verdanken, daß im § 27 der neuen Strandordnung vom 30. Dezember 1803 allen Beamten, „welche vermöge ihres Amts mit Strandsachen zu thun haben," verboten wurde, bei der Versteigerung von Strandgütern mitzubieten.

Seit dieser Zeit ist die Tätigkeit Müllers offenbar eine weit ruhigere, weniger angefochtene gewesen. Er schickte fleißig Schiffsnachrichten und sonstige die Schiffahrt angehenden Mitteilungen nach Hamburg; sie haben für uns wenig Interesse. Bei Strandungen übte er wie früher seine Funktionen aus. Auch wurde er im Jahre 1787 dem Blüser zur Unterstützung und Stellvertretung beigegeben. Sonst tritt er wenig mehr hervor. Am 4. Dezember 1794 starb er. Sein Schwiegervater Broder Friedrichs[2]) erbot sich, die Berichterstattung als Bevollmächtigter zu übernehmen; auch der Schreiber des Landvogts, Valentin, meldete sich zu diesem Amte. Die

---

[1]) Oetker, Helgoland, S. 305.

[2]) Müller hatte Anfang des Jahres 1778 die Tochter dieses Ratmanns, die Witwe Hansen, geheiratet.

Kommerz-Deputation beschloß jedoch, die Stelle eines Bevollmächtigten des Commercii nicht wieder zu besetzen; die Einsendung der Schiffsberichte und Lotsenlisten übertrug sie der Witwe Müllers.

So ist Müller der erste und letzte Bevollmächtigte der hamburgischen Kaufmannschaft in Helgoland gewesen.

Eckernfördes Notlage
zur Zeit des nordischen Krieges.

Von **Christian Koch**,
Lehrer in Bohnert.

Wenngleich die Wetter des nordischen Krieges sich vorwiegend außerhalb unserer engeren Heimat entluden, so ist es unsern Vätern dennoch lebhaft zum Bewußtsein gekommen, daß sie in Kriegszeiten lebten.

Schon 1713 erheben sich Klagen über die durch den Krieg geschaffene Not. Der Landrat von Brocktorff berichtete am 13. Februar aus Gottorf an den Administrator Christian August, daß im ganzen Amte Gottorf nach dem Durchzuge der feindlichen Heere viele „maraudeurs durchstreifen, und waß übrig geblieben, ziemlicher maßen auffuchen. Es sind gar Viele Pferde und Kühe Von den Unterthanen in diese Stadt (Schleswig) gebracht worden, dazu die Eigenthümer das wenig nachgebliebene Fourage in den Dörffern zusammen kümmerlich suchen, umb das geborgene Vieh damit durch den Winter zu bringen. Es ist kläglich anzusehen, daß eine Kuhe, die sonst nicht Vor 10 Rthlr. zu Kauff, nunmehro Vor Ein Rthlr. außgebothen wird.“ [1])

---

[1]) Kieler Universitäts-Bibliothek Cod. M. S. SH 56.

Den überall einreißenden Notzustand helfen die untenstehenden Auszüge aus dem Eckernförder Stadtprotokoll treffend veranschaulichen. Nach Hanssens Chronik[1]) von Eckernförde erzwangen Steenbocks Scharen eine Brandschatzung von 6000 Rthlr. und raubten die Borbyer Kirchenkasse. Auf die Schweden folgten dänische, russische und sächsische Kriegsvölker. Sie beschuldigten die Einwohner, sich gar zu gut schwedisch bezeigt zu haben und verursachten durch Plünderung und Fouragierung der Stadt einen Schaden von 17799 Rthlr.[2]) Am 13. März 1713 nahm Dänemark den herzoglichen Anteil der Herzogtümer in Besitz, und am 7. Februar des folgenden Jahres wurde der bisherige Bürgermeister von Eckernförde, Rhenius, königlicherseits in Pflicht genommen. Doch brachten diese Veränderungen keine Besserung der elenden Zustände. Immer wieder folgten neue Einquartierungslasten, neue Kontributionen. Während des Sommers 1713 nahmen die dänische Garnison sowie eine Abteilung gefangener Schweden den größten Teil der Stadtgräsung für ihre Pferde in Anspruch. Die Kontributionen beliefen sich 1714 gar auf mehr als 90 Rthlr. à Pflug. Dazu kam, daß alle Einnahmequellen zu versiegen drohten. Der lebhafte Seehandel des Ortes war unterbunden, viele Schiffe ankerten untätig im Hafen, weil der Krieg die Meere unsicher machte. Andere wurden von den Dänen gezwungen, für sie Transportdienste zu leisten. So ging z. B. ein großer Teil des Heutransports für die dänische Armee über Eckernförde, und nach der Seeschlacht bei Fehmarn 1715 erhielten Eckernförder Schiffer den Befehl, die eroberten schwedischen Kriegsschiffe von Friedrichsort nach Kopenhagen zu schaffen. Auch der Verkehr über Land lag fast ganz still. Der Pächter des Brückenzolles bei der die Stadt mit Schwansen verbindenden „langen Brücke" konnte wegen der „Kriegs-troublen" die auf 100 Rthlr. fürs Jahr bedungene Pacht nicht bezahlen. Viele Häuser standen von ihren Bewohnern verlassen da, und es war der Stadtkasse unmöglich, aus solchen Anwesen die Kontribution zu erlangen. Für zum Zwangsverkauf gelangende Grundstücke

[1]) Hanssen, C. G., Versuch einer Chronik von Eckernförde, Kiel 1833 — [2]) Kieler Universitäts-Bibliothek Cod. M. S. **SH** 56.

fand sich selten ein Angebot. Wer es irgend vermochte, Bürgermeister Rhenius selber, hatte seine beste Habe in Sicherheit gebracht. Durch das Zusammenwirken so vieler widriger Umstände wurden die traurigen Verhältnisse hervorgerufen, denen wir in nachfolgenden Aufzeichnungen begegnen. Um 1713 scheint der Notstand am schlimmsten gewesen zu sein; 1723 sieht man Anzeichen wieder erstarkenden Wohlstandes. Es wurden der Stadt nunmehr verschiedentlich Kapitalien angeboten. Drei Jahre später war der Kredit bereits soweit erstarkt, daß der Zinsfuß von 6¼ % auf 4 % fiel.

Interessant sind die Aufzeichnungen im Eckernförder Stadtprotokoll noch nach einer anderen Seite. Sie zeigen uns, wie eine Hamburger Rhederei während des spanischen Erbfolgekrieges für einige ihrer Schiffer sich in Eckernförde das Bürgerrecht erwarb und ihre Schiffe unter scheswig-holsteinischer Flagge segeln ließ.

Auszüge aus dem Eckernförder Stadtprotokoll.[1]

Actum, den 6. Febr. 1713.

Nachdem von dem Herrn Ober Kriegs-Commissair Tych[2]) ein Schreiben eingelaufen, daß man die Contribution pro Monat Februar abführe. Alß ist dato cum Deputatis und XVI Männern resolviret, daß darauf zu antworten, es mögte das General Kriegs-Commissariat nach der bisherigen gewohnheit wie es im vorigen jahr geschehen, die contribution quartaliter einnehmen, insonderheit weiln itzige Zeiten sehr schlecht, und ein jeder wegen denen Kriegs-troublen seine beste effecten eingepacket, und an die seite gebracht hätte.

den 20. Nov. 1713 Post meridie.

Da gestriges Tages vom Herrn Cammer Rath Lüders[3]) nachfolgende execution eingekommen, nembl.

---

[1]) Die Eckernförder Stadtprotokolle reichen von 1711 bis auf die Gegenwart und befinden sich, in Folianten gebunden, im Stadtarchiv von Eckernförde. — [2]) Tych leitete das Verpflegungswesen der herzoglich gottorfischen Armee. — [3]) Königlich dänischer Kammerrat.

Alß die Stadt Eckernförde die Monathliche Contribution pro Junio, Julio, Augusto, Septbr., Octobr. et Novbr. annoch schuldig, und selbige bis hiezu nicht erfolget, ohngeachtet solche nach der ordre zu anfang eines jeden Monaths bezahlet werden solte. So werden dem dortigen Magistrat 4 Grenadier Zur execution eingeleget, und jeden Täglich Sechs lübsch ß nebst Eßen und Trinken gegeben, und falls in dieser Woche solche nicht abgetragen, und desfals Mein Schein produciret wird, so ist die Executio hiemit verdoppelt.

Vor Gottorff, den 20. Novbr. 1713.

J. Lüders.

Alß seind Magistratus et Deputati dato zusammen gekommen, um zu überlegen, wo die Gelder Bestens herzunehmen, und ist demnach beschloßen, die ausstehende Contribution von diesem Jahre, imgleichen die Landheuer, Lastgelder, alte restanten, und was in die Stadt Cassa gehörete, mit allem Fleiß ein zu Treiben, auch solte Dettleff Julius Tham als Vorig Jahrs Cassirer, was aus seinem Buch nachstehet, herbey schaffen, so derselbe auch versprochen.

den 27. Octobr. 1713.

Alß Zwischen Rath und Deputirten Berahtschlaget wurde, wohero zu gegenwärtigen schweren ausgifften alle nöhtige gelder genommen werden solten, proponirte der Herr Stadt Commissaire Fick, Er wolte wol Bei den Ölkerschen Erben in Hamburg einen Versuch Thun, ob Sie nicht gelieben wolten, die vor denen 4 Ölkerschen Schiffern, auf etzl. Jahren annoch schuldige und auf 84 Rthlr. sich belaufende Contribution voraus zu bezahlen; Worauf Deputati demselben ersuchet, solches förderſamst zu Bewerckstelligen.

Den 30. Octobr. ist von dem Herrn Commissaire nach Hamburg geschrieben und obige proposition geschehen.

Den 5. Novembr. ist folgende Antwort und project gekommen:

Der Brieff lautet nach dem producirten Original:

Tit. Herrn Fick.

Hamburg, den 3. Nov. Anno 1713.

Hoch Edl. Insonders Hochgeehrter Herr.

Ew. geehrtes vom 30 passato habe woll erhalten und den einhalt denen respective Ölckerschen Erben sofort communiciret, dieselben vermeinen zwar, nicht schuldig zu seyn, die nachstehende contribution von denen 4 Schiffern vor der Zeit zu Bezahlen, in ansehung aber, daß Ew. L. solches gerne sehen, und da die Schiffers auch costigen[1]) Bürgerrechts nicht weiter gebrauchen, indem diese Stadt in den Franschen Frieden[2]) mit eingeschlossen, so haben die Erben in E. L. Begehren consentiret, und mir committiret an E. L. ordre den nachstand der 84 Rthlr. abzu Tragen. Und weiln dagegen die resp. Erben genugsahme Sicherheit Verlangen, daß Künftig nichts ferner gefordert werde, so praetendiren sie eine solche quitung, unter dem Stadt Siegel und E. f. Raths als auch der löbl. deputirten unterschrifft, wie daß Beygehende project ausweiset. Wegen mangel der Zeit muß schließen, und von dem alhir passirenden Biß Zukünfftige post Zu erwehnen auffschieben, der ich indeßen nach empfehlung Göttlicher Obhut, Verharre

Dero L. L.

Phil. Boon.

Das Projekt lautet nach dem producirten Original:

Wir Stadt Commissarius und Rath, wir auch Deputirte Bürgerschaft der Stadt Eckernförde, Bekennen hiemit für uns und unsere Successores am Ambte, daß des Seel. Herrn Jochim Ölkers[3]) Hinterlaßene resp. Erben, an unsere Stadts Cassa, alles dasjenige so der seel. Herr Ölkers nach anleitung seines gehabten Privilegii Vor seiner Persohn selbsten, als auch,

---

[1]) costig (kostich) adj. = was viel kostet, kostbar (cf. Schiller u. Lübben, Mittel-niederdeutsches Wörterbuch). — [2]) Franschen Frieden = Friede zu Utrecht, der den Schiffen der deutschen Hansastädte Hamburg, Lübeck und Bremen Schutz gegen die französischen Kaper gewährte. cf. Klefeker, Samml. d. Hamb. Gesetze und Verfassungen, IX. Teil, S. 244. Hamburg 1771. — [3]) Der Kaufherr Jochim Ölkers in Hamburg starb am 3. Sept. 1713.

was er in caution seiner auf 5 Jahren in hiesiges Bürger Recht gesetzte 4 Schiffer zu praestiren schuldig gewesen, dergestalt Bahr abgetragen und Vergenüget, daß wir weiter nicht die geringste Praetension-forderung oder anspruch an Besagten des seel. Herrn Ölckers resp. Erben voritzo haben, noch künftig haben oder formiren können und mögen, unter welchen Praetent und nahmen, solche auch erdacht werden solten und Könten. Gestalten wir dann Besagten Ölckerschen resp. Erben, in bester und Bündigster Form rechtens hiemit generaliter quitiren und vor aller ferner ansprache und forderung mehrgedachten seel. Herrn Ölckers wegen unter unserm Stadt-Insiegel und eigenhändiger unterschrifft wolbedächtig guarantiren.

Gegeben Eckernförde, den Octobr. 1713.

(L. S.) (Unterschriften.)

Selbigen Nachmittags seind den Deputatis einige Briefe zu communiciren gewesen, desfals sie nach der Vesper sämtl. in des Herrn Commissairen Hause zusammen gekommen, da er ihnen dann, (Bey abwesenheit des Herrn Meggersen und des Herrn Secretarij, als welche Beyde verreyset gewesen) zugleich obige Hamburger antwort und Erklährung sambt beygesandten Project zur quitance communiciret, worauff sie insgesambt und einmühtig die quitung unterschrieben.

Den 6. Novbr. ist sothane quitung nach Hamburg gesandt, mit Begehren, die 84 Rthlr. über zu senden.

Den 4. Dec. sind solche 84 Rthlr. von dem Stadt Commissair Bahr zu Rathhause und folgl. an der Cassa geliefert.

Den 29. Decembr. 1713.

Nachdem am 14. hujus (laut Kriegs protocoll) mit Zuziehung der Bemittelsten Bürgerschaft resolviret worden, zu denen Stadt-Zinsen und andern annoch Benöhtigten ausgaben einige Capitalien Zinßbahr aufzunehmen. Und dann der hier wohnende Jude Meyer Moses ein Capital von 1000 Rthlr. d. Cronen Bey dem Herrn Hans von Schacken[1]) aufgehöret,

[1]) Hans von Schack auf Dörphof und Brodersby (in Schwansen) wird er am 22. Aug. 1714 genannt.

gestalten der Herr von Schacken heute dato mit denen geldern hier in der Stadt angekommen; Alß sind dato der Herr Stadt Commissair Fick, Worthalter Härtel, Deput: Steffens, Otto Ottens, Tham, Christian Otto, Claus Schiering, Marcus Kruse, Sivert Voß, Mich Pruß, H. Dührer, Claus Hinrich Koch und Hinrich Claßen, anhero gekommen und haben resolviret, daß man mit dem Herrn von Schack Zum Höchsten Zu 6¼ pro cent Jährl. Zinsen accordiren wolte, wie dann der Herr Stadt Com. Fick, Worthalter Härtel, Deput. Steffens und Claus Schiering Zu demselben gegangen, auch Zugleich eine obligation Von obig erwehnten anwesenden sämtl. unterschrieben, mitgenommen. Alß aber der Advocat Friccius aus Kiehl Bey Ihm gewesen, und gegen der obligation viele notata gemachet, hat gedachter Herr von Schack mit der obligation nicht Zufrieden seyn wollen, sondern diese drey puncta darin Begehret, daß 1mo ein jeder als selbst Schuldiger unterschreiben, 2do Keine Künftige privilegia der Stadt oder einem jeden unter ihnen schützen solten, und daß 3tio das geld lediglich zu Bezahlung derer Zinsen, nicht aber Zu andere geldern und ausgifften Verwendet werdeu. So sind die oberwehnte 4 abgeordnete genöhtiget gewesen, sich Zu reversiren, im nechsten Umschl. 1714 die Obligation gegen eine andere Von ihm selbst aufgesetzte auszuwechseln, und darin Benandte 3 puncta mit zu versichern.

Dahero
den 2. Jan. 1714

die Deputirten und Bemittelste Bürgerschaft wieder anhero gefordert, und sind erschienen

Herr Stadt Com. Fick,
Herr Rahtsherr Kaß,
Worthalter Härtel,

Deput: Steffens, Hinrich Claßen,
Tham, Johann Sellmer,
Otto Ottens, Levin Helmke,
Jacob Christen, Gleibstein,
Marcus Kruse, Joh. Hinrich Busch,
Hinrich Greffe, Friderich Hartig.

Welchen obiges alles hinterbracht und dabey nach gemachten überschlag Befunden worden, daß die Stadt Zinsen alleine über 900 Rthlr. und noch unterschiedliche andere erhebliche Stadtaußgaben wären, da denn die anwesende Bürgerschaft nach genommenen Abtritt, wieder eingekommen, und Marcus Kruse nomine ihrer vorgebracht, daß weil in der obligation Benennet werden solte, es wären die gelder Zu den Stadt-Zinsen verwendet, man accurat ausrechnen müste, wie viele Zinsen auszugeben, und solches mit in der obligation zu specificiren. Indeßen aber Könte man die Völligen 1000 Rthlr. Behalten, und was nach bezahlten Zinsen überbliebe, Könte so lange am sichern ohrt deponiret werden, Biß es Zu einer nöhtigen ausgabe employret werden müste.

Alß nun dieses der Bürgerschaft vorgelesen wurde, haben sie darüber gelachet, Marx Krusen anbringen contradiciret, und Vielmehr dienlich erachtet, daß weiln die gelder Höchstens Benöhtiget, und man mit den 1000 Rthlr. Zu den Zinsen Kaum auskommen würde, Zudem auch die Künftige Rechnung ausweisen müste, wo die gelder geblieben, die obligation also müßte ausgegeben werden, als es der Edelmann verlanget hätte.

Deputati sind mit gegenwärtigen Bürgerns eins gewesen.

Wegen des Juden mühe, daß er die gelder procuriret, ist resolviret, ihm 3 Rthlr. davor zu geben.

den 6. Jan. 1714.

Da gestriges Tages der fürstl. Zahl Commissair Herr Koch hier durchgereyset und ein Hochfürstl. Befehl Beym Herrn Stadt Commissair abgeliefert des einhalts, daß man den nachstand des vorigen 1712. Jahres so fort an Ihm Zahl Commissair Koch liquidiren und entrichten solte, widrigenfals man heute oder morgen eine Hochfürstl. schwere ungnade und Verantwortung zu gewärtigen hätte; alß hat der Herr Stadt Com. den Herrn Rathsherrn Kassen und sämbtl. Deputierte anhero gefordert, ihnen obgedachten Befehl vorgezeiget, und was hierauf vorzunehmen mit ihnen deliberiret.

Da denn der Cassirer des 1712. Jahres, Herr Dettlef Jul. Tham, vorrechnete, wie von selbigem Jahre annoch 310 M.

der Hochfürstl. Kriegs-Cassa restireten, hingegen hätte die Stadt noch Bey 450 ℳ. Fuhrgelder wegen Zweymahliger Königl. Durchreyse zu fordern, daß man also noch ein mehres zu praetendiren hätte als man schuldig wäre.

Alß ist einhellig resolviret, solches der Hochfürstl. gnedigsten Herrschaft unterthänigst Vorzustellen, und dabey den schlechten Zustand und die armuht dieser Stadt anzuzeigen, wie auch, daß Jhro Königl. Mayst. durch ein öffentl. patent verbothen, nichts ohne schwere straffe an der gnedigsten Herrschaft auszuzahlen, sonsten man gerne allen Zuschub leisten wollte.

Den 4. Febr. 1715.

Nachdem der Herr Hans von Schack die Vorm jahr Bey hiesiger Stadt Zinßbahr Belegte 1000 Rthlr. Capital im letzt Verwichenen Johannis aufgekündiget, daß ihm selbige in diesem Umbschlag wieder Bezahlet werden mögten, worauf er auch dato anhero gekommen, und sothane gelder nebst seinen angewandten Kosten Begehret hat, man aber nicht mehr denn 600 Rthlr., so von seel. Thomas Möllers Erben aufgenommen, zu wege bringen Können, welche der Herr von Schack in abschlag anzunehmen sich endlich bittlich bewegen laßen, jedoch daß ihm Von den übrigen 400 Rthlr. so biß zum nechsten Umbschlag stehen bleiben 1 pro cent provision und die verwandte Kosten bezahlet werden solte. Alß ist Vom Senat et Deputirten Beliebet, Zu Vermeidung aller weitläuftigkeit (maßen der Herr von Schack mitm Einlager drohet) die verlangte provision als 1 pro cent und wegen den Kosten 4 Rthlr. dem Herrn von Schack entrichtet werden solte.

Den 2. Jan. 1721.

Trug Herr Assesor et Bürgermeister Rhenius vor, wie abermahl ein Schreiben von Mildenstein, und sonsten von andern Stadt Creditoren erinnerung eingekommen, die loßgekündigte Capitalia itzo in diesem Umbschlag zu Bezahlen, dannenhero nöhtig seyn würde, sich anderwerts um Geld zu negotiiren, Zu Bemühen. Weiln nun Herr Jacob Christen vorschlägt, daß er an Herrn Schnauer im Kiehl schreiben wolte, ob derselbe etwa Gelder aus zu Thun hätte, daß er selbige dieser

Stadt vorschießen mögte; So ist solcher Vorschlag vorerst angenommen, wenn aber daselbst nichts zu erlangen, ist resolviret, daß am nechst bevorstehenden Montag ein par Deputirte nach Schleßwig, um gelder zu negotiiren, reysen solten, welche auch auf Kahlbuy[1]) den weg nehmen Könten, umb Bey dortigen Herrn Pastor, weiln derselbe wie verlautet gelder auszuthun hätte, desfals auch instance zu thun.

Den 7. Jan. 1721.

Weiln Jacob Christen von Herrn Schnauer antwordt erhalten, daß bey ihm und sonsten dorten in Kiehl Keine Gelder Zu erhalten seyn; So ist dato resolviret, daß Herr Assess. Rhenius und ich Secretair morgendes Tages, um Gelder Zu negotiiren nach Schleswig und Kahlebuy reysen mögen.

Den 8. Jan. 1721

haben der Herr Commerce Assessor und Bürgermeister Rhenius, wie auch ich, Secretair, die gestriges Tages zu negotiirung der Gelder beliebte Reyse angetreten, und als wir auf Kahlebuy zu gefahren, und den dasigen Herrn Pastorn Otten um Gelder angesprochen, hat derselbe zu 250 Rthlr. der Stadt VorZuschießen sich erklähret, da denn die abreyde genommen, sothane selbige zu Bezahlung des Herrn Cammerraht Kaysers auf gleiche Sua (Summa) bey dieser Stadt habenden Capitals, und einlösung deßen obligation employret werden solten, so solte auch solches in der an gedachten Herrn Pastor auszugebende obligation Benennet werden. In Schleßwig Haben wir, um Gelder zu erlangen, uns bestens bemühet, indem wir Bey dortigen Herrn Capitalisten desfals instance gethan, welche aber insgesamt auf die in denen Marschländern abermahlen geschehene überschwemmung, und daher ausgebliebenen Gelder sich berieffen, sonsten sie der Stadt damit gerne assistireten. Gleichwohl hat Herr Doctor Göffel wegen von Herrn Mildenstein aufgekündigten Höckelschen Capitals versprochen, daß da sein Schwiegervater Herr HoffRaht Held von

[1]) Kahleby in Angeln.

der Stadt Burg auf Fehmern ein Capital haben solte, mit diesem Mildenstein. als Rahtsverwandten daselbst, es Zu machen, daß deßen Höckelsche obligation an Herrn HoffRaht Held cediret, und also diese Stadt von der Bezahlung vorerst Befreyet würde. Weiter ist in Schleßwig nichtes zu erlangen gewesen.

Den 13. Jan. 1721.

Nachdem Magistrat und Deputatis von obiger Reise relation geschehen, dieselbe auch das ausgerichtete approbiret, und die obligtion an Herrn Pastor Ludewig Otten zu Kahlbuy auf heutigem dato ausgefertiget worden, sind Herr Assessor et Bürgermeister Rhenius wie auch ich Secretair Heute dato damit nach Kahlbuy zu gedachtem Herrn Pastor gereyset, und haben darauf die 250 Rthlr. zu 6¼ pro cent Zinsen empfangen und anhero gebracht.

Den 23. May 1726.

Heute dato wird resolviret Zu nechstkünftigen Umbschlag folgende Stadts Capitalien loß Zukündigen, nembl.

Pastor Möller Zu Ließbuy[1]) seine	200	Rthlr. Cronen,
Fr. Wittwe Jüggerten ihre . .	500	„ „
Fr. Etats Rähtin Schreibern .	1800	„ „
Fr. Fincken ihre	1000	„ „
Sua	3500	Rthlr. Cronen.
Andres Bocks	100	rd. cour.
D. Gössels seine	300	„ „
B. von Holms seine	300	„ „
Herrn Pastor Ottsen	250	„ „
Sua	950	rd. cour.

und daferne ein oder ander der gemelten Creditoren das Capital zu 4 pro cent stehen zu laßen resolviret, sollen so fort andere Capitalien an deren statt loß gekündiget werden.

[1]) Kirchdorf Siesebh in Schwansen.

Aus dem Pronstorfer Gutsarchiv.

Mitgeteilt
von
Gräfin R. zu Rantzau-Breitenburg,
geb. v. Buchwaldt.

---

1. Von Interesse für die kirchliche Geschichte Schleswig-Holsteins und die Ausübung des Patronatsrechtes in den adligen Patronatskirchen im ersten Jahrhundert nach Einführung der Reformation möchte folgende Mitteilung sein.

Laut geschwisterlichem Vertrag, vom Montag nach Trinitatis 1547 [1]), teilten sich die Kinder Henneckes von Bockwoldt (Buchwaldt) auf Pronstorf derart in seinen Nachlaß, daß der älteste Sohn, Detlef, das adlige Gut Pronstorf ungefähr in seiner jetzigen Gestalt erhielt, der zweite Sohn, Hinrich, den Hof Wulfsfelde (jetzt Dorf) und das Dorf Eilsdorf, welche beide bisher einen Bestandteil des Gutes Pronstorf gebildet hatten und, gleich diesem, im Kirchspiel Pronstorf von alters her eingepfarrt waren. Dazu erhielt Hinrich noch das Dorf Gnissau und einige Hufenstellen in Cashagen, sämtlich nicht zum Kirchspiel Pronstorf gehörend, und 2000 Mark Lübsch. Der jüngste Bruder Lorentz wurde mit 9500 Mark Lübsch abgefunden und die drei Schwestern erhielten 3500 Mark Lübsch. Nach Hinrichs ziemlich frühem, unbeerbten Tode gelangte Lorentz, jedenfalls schon vor 1576, in den Besitz des adligen Gutes Wulfsfelde.

---

[1]) Urkunde auf Pergament im Pronstorfer Gutsarchiv.

Es herrschten die heftigsten, zu Tätlichkeiten und Prozessen führenden, Streitigkeiten zwischen den Besitzern der Güter Pronstorf und Wulfsfelde, über die verschiedensten Punkte, zu denen auch das Patronatsrecht über die Kirche zu Pronstorf gehörte, so daß eine landesherrliche Entscheidung in letzterer Sache am 24. Mai 1581 erfolgte. Diese befindet sich in einer wohlerhaltenen, das Gepräge hohen Alters tragenden Abschrift im Pronstorfer Gutsarchiv, welche bei Gelegenheit der landesherrlichen Regulierung der Pronstorfer kirchlichen Verhältnisse, 1736—1744, einer betreffenden königlichen Kommission vorgelegt worden ist, oder den mit der Untersuchung betrauten königl. Beamten. Diese Abschrift lautet:

Copia

Deß gegebenen abscheides der Konig Vnd fürstlichen Hern Stadthalter Vnnd Räthe wegen der annehmung deß Pastoris.

Ihn Irrigen Sachen sich haltende zwischen Dettleff vnd Joachim [1]) Von Bockwolden, sampt seinen brüdern, Vatter vnd söhnen, Zu Pronstörff ahn einem, Vnd Lorentz von Bockwolden, Zum Wulfsfelde, anderß theilß gebrüdere und Vettern, Laßen die Königliche vnd Fürstliche Stadthalter, und Rhete ahnstadt, Vnd Von wegen Ihrer gnedigsten vnd gnedigen Hern, den streitigen Partheien Zu beiden theilen vörmelden, daß sie befinden, wie zu beiden theilen wider Vffgerichte vertrege, Deß Heiligen Romischen Reichs Constitution, Vnd ordenung des Landtgerichts, Auch wieder die ergangene ermanungsschreiben, so Ihn nahmen der Konig: Maytt: alß regierenden Hernn, Vom Königlichen Stadthalter Ahn sie gelangett offendtlich gehandelt, Vnd daß sie Dardürch In Ihrer Kon. Maytt. vnd f. g. Vngnade, bei wellichem theill der mangell wirtt befunden werden, gefallen, die Ihrer Kon: Maytt: vnd f. g. hiemit reser-

[1]) Detlef besaß auch Gram und Nübel im Herzogtum Schleswig, welche Güter ihm seine Gemahlin, Anna Reventlow, zugebracht hatte und wo er sich aufhielt, der Sage nach, infolge des Bruderzwistes. Sein Sohn, Joachim, hat bei seinen Lebzeiten schon auf Pronstorf gewohnt, welches ihm als väterliches Erbe zufiel. —

uirt Vnd vorbehalten sein sollen, Darmit nun Hierein Ihrer Konig: Maytt: Vnd f. g. reputation, auch deß Heiligen Reichs vnd dieser lande Recht ordnung vnd abscheide, gebürlich Ihn achtt genhommen, auch allen weiteren Beschwerung Vnd veradt gebürelich entiegen getrachtett werden müge, Alß wollen die Konigliche vnd fürstliche Stadthalter vnd Räthe, ahnstadt vnd von wegen Hochst vnd Hochgedachter Ihrer gnedigsten vnd gnedigen Hern beiden Partheien, Vnd Derselben Verwandten bei Vermeidung Ihrer k. M. vnd f. g. Hochster Vngnad, Hirmidt ernstlich mandirt vnd vfferlecht haben, daß sie sich hinfürder aller Tedtlichen Handelung gentzlich enthalten Vnd sich mitt worten vnd wercken keineswegs Jegen einander Vorgreiffen, besonder den zwischen Ihnen Vffgerichten Vortregen, Ihn deme sie sich bei einem Inlager Verschrieben, gebührlich nachsetzen sollen, vnd ein Jeder theill In der Hauptsachen, so woll alß begangener gewaldt halber seine Zusprüche, so ehr Jegen daß ander Zuhaben Vormeint Zu Rechte außgeführet, Vnd sich ahn ördentlichem Rechtenn Vnd deßelben außtragk ersettigen laße.

So Viell aber den Vorigen Pastor Hector belangett, erachten die Konig Vnd Fürstliche Räthe Vff der konig. Maytt. ahn sie der wegen gelangtes schreiben nicht vnbillig, daß Ihme sein nachstendige Lohn, vnd waß Ihm sonst ahn Haußgerath Zustehet gefolgett werde.[1])

Der Itzige Pastor aber soll seiner eigenen bewilligung nach, auß beweglichen Vrsachen seines Dienstes entsetzet sein, Vnd damit kein abermahliger streidt wegen deß künfftigen Pastore möge erregett werden, so soll Jochim von Bockwoldt nun eine Fügliche Persone zum Pastore ernennen vnd praesentieren, Vnd Vff die Zeitt, wen der selbige sich soll hören laßen, Lorentz von Bockwoldt vnd die Andern Carspell Junckern darzu vorschreiben, alß dan soll der Herr Stadthalter wegen der Konig. Maytt.

[1]) In der Pronstorfer Kirche befindet sich der Grabstein des 1575 gestorbenen Pastors Dietrich Münter, des Vorgängers des hier genannten, im Zusammenhang mit den Patronatszwistigkeiten aus dem Amte geschiedenen Pastors Hector.

Dörffer [1]) Auch dahin schicken, vnd so befunden wirt daß Ehr seiner lehr vnd lebenß halber vnstrefflich, soll er vor einen Pastorn vff vnd ahn genohmmen werden, Jedoch wo ein theill daß ander deß Juris patronatus halben zu besprechen hadt, daßelbig soll ehr vormüge der Landtgerichts ordnung zu Rechte thuen, Vrkundtlich mitt Ihm nahmen, vnd von wegen Vnsers freundtlichen lieben Hern Vettern Hertzogk Adolffen, Vnter Vnserm Konig Friderichs Hirzu Verordnetenn Vffgedrücktem Secret. pronunciatum Kiell den 24 Maii, Anno 81 (1581). [2])

---

2. Caspar von Buchwaldt, geboren den 9. April 1591, studierte von seinem zwanzigsten Jahre an auf verschiedenen deutschen Universitäten und verbrachte dann neun Jahre mit Reisen durch Frankreich, England, Spanien und Italien. Nachdem er im Dienste des Königs Christian IV. sich verchiedentlich im Kriege und in diplomatischen Verhandlungen hervorgetan hatte, ernannte ihn der König 1629 zum Amtmann von Segeberg; er verwaltete das Amt von 1630 an bis vielleicht 1666, nachdem der König Friedrich III. (bei seiner Thronbesteigung) seine Amtsbestallung in den Jahren 1631 und 1654 bestätigt hatte. 1629 war er zugleich zum holsteinischen Landrat und 1634 in Kopenhagen zum Ritter des Elephantenorden ernannt, und auch diese Ernennungen bestätigte Friedrich III. Im Herbst 1630 vermählte er sich zu Segeberg

---

[1]) Die Dörfer Struckdorf, Geschendorf und Westerade im Amte Travental, welche noch zum Kirchspiel Pronstorf gehören. Ferner gehörten 1581 zum Kirchspiel die Dörfer Lebatz und Grevenhagen, welche bei der Landesteilung, 1564, Herzog Johann dem Jüngeren zugefallen waren und welche er 1593 von Pronstorf ab zum Kirchspiel Ahrensböck legte. Reinsbek, welches er 1593 gleichfalls abgelegt hatte, gab er durch einen Vergleich, 1623, an das Kirchspiel Pronstorf zurück. Das Lübecker Vikariendorf Tankenrade, seit Anfang vorigen Jahrhunderts wieder holsteinisch und seit 1867 fürstlich lübeckisch, gehörte seit alters zum Kirchspiel Pronstorf und ebenso das niedergelegte ehemalige Dorf Bremeck im Gute Margarethenhof.

[2]) Pastor Tilemannus war der in dieser vorgeschriebenen Weise eingesetzte Pfarrherr zu Pronstorf, wenigstens war im Jahre 1583 ein Prediger dieses Namens dort im Amt.

mit Magdalena Rumohr, Tochter des Hennecke Rumohr auf Rundhof. Christian IV. sowohl wie sein Sohn, der spätere König Friedrich III., wohnten der Vermählung bei. Durch das Los, welches er und seine beiden Brüder zogen, schon bei Lebzeiten ihres Vaters Joachim von Buchwaldt, fiel ihm dessen Erbgut Pronstorf zu und im Jahre 1654 kaufte er das Gut Helmstorf. Er starb am 30. August 1669, nach zweijähriger Bettlägerigkeit, fast 79 Jahre alt und ward in der Pfarrkirche zu Kiel beigesetzt. Die Einnahmen aus dem Amte Segeberg, welche ihm als Amtmann zuflossen, oder zufließen sollten, giebt er selbst in seinen Amtsquittungen folgendermaßen an: 1000 ℔ courant baar oder 333 Taler 16 ß; 120 Tonnen Roggen, 170 Tonnen Malz, 320 Tonnen Hafer, 8 Tonnen Butter, 8 Schlachtochsen, 32 Schweine, 120 Schafe, 100 Gänse, 200 Hühner; dazu das Klostervorwerk, welches aber 1633 abgelegt wurde.

In seinen letzten Amtsjahren war er offenbar in königliche Ungnade gefallen; seine Aufzeichnungen über seine Amtszeit und die Verhältnisse gegen Ende derselben, sichtlich der Entwurf einer Eingabe an den König, bieten einige interessante Mitteilungen über das Endschicksal der Segeberger Klosterländereien und die Wohnverhältnisse der Amtleute. Danach war das Gebäude, welches bereits Heinrich Rantzau bewohnte, ein Teil des alten Augustinerklosters, welches den Amtmännern als Aufenthalt angewiesen wurde.

Gründtlicher bericht
deß Königlichen Amptes Segeberg Waß für beschaffenheit eß mit selbigen Vndt derren gewesenen, Vndt itzigen Bedienten für Viellen Jahren gehabt und itziger Zeit noch hat.

Eß haben die Königl: amptleute von Segeberg Von S: Herrn Hinrich Rantzauen geweßenen Stadthalter Zeiten hero Welcher seine Heußliche Aufenthalt feur und hert auf dem Closter gehabt, alle Clösterliche Lendereyen Wieschen Weiden auch Fieschereien Scheffereien mit allen Pertinentiis Waß die nothturff erfohdert genoßen. Biß Ihr Königl. Maytt. Herr Vater Glorwürdigster Recordation ein anderß darin Verordnet

und für wollgemeltem H: Stadthaltern zu einen andern Ampte befohdert da dan Johan Brüggeman gemeltes Ambt daselbst verwaltet, Biß Ihre Königl. Maytt. Sehl. Marquart Pentzen wiederumb zu einen Ambtman zu Segeberg verordnet Der Geleicher gestalt auf dem Closter mit allen seinen Dienern und Pferde seine heußliche Aufenthalt gehabt daß Closter Vorwerck Cum omnibus pertinentiis kegen fünffzig thall Jährliche abgifft nebenst der Futterung des Vorwerkes auch greßung mit dem Geistlichen H:, auch ambtschreibern haußvoget Kornschreiber holtzvogten und allen Königlichen bedienten sambt allen fieschereien genoßen.

Wie nun Sehl: Marquart Pentze in Keyserlicher zeit Zu Wulffenbüttel todes verblichen und zu Lübeck zwieschen Ihr Röhmische Keyserliche auch Ihr Königliche Maytt. Glorwürdigster Recordation der frieden geschloßen ich meiner beynahe Jährlichen gefenknißen zu itzeho erlaßen bin ich von Ihr Königl. Maytt. mit gleichmeßiger Bestallung wie H: Marquart Pentze Anno 1630 beGnadet und mich nacher Segeberg zu begeben befehliget worden auch bey der mir gegebenen Bestallung 3 Jahr gelaßen waß gemelter mein Vorweser Marquart Pentze reichlich mit der Futterung und greßung des Burg Vorwerkes, zusampt denen Geistlichen vnd Königlichen für meine Zeit geweßenen Bedienten genoßen. Biß nach Verlauf dreyer Jahren sich Ihr Königl. Maytt. gnedigst resolviret die Unterthanen gemeltes Ambtes Segeberg ihrer Dienste Zubefreien Vnd dakegen geldt für den Dienste zu nehmen wie solches per Commissarios Deputatos alß H. Martin von der Meden Königl. Rath und Cantzler Herrn Hinrich Crußen und Herr Johan Teßman Königl. Haußvogt zur Krempe vnd Renßburg werkstellig gemacht und die Ackerbauer so woll beym Kloster alß Burg Vorwerk abgeschaffet sind die Lendereyen auch Wischen nachdem Sie die H. Commissarii durch Verordnete Ackersleute estimiren laßen solche umb den angesetzten taxt indifferent wehm davon heuern wollen heuerlich ausgethan vnd überlaßen worden wie die Ambtregister auch die gehaltene commissio Bescheinigen können. Wie nun selbiger Zeit mir alle abnutzung wie schon fürhero erwehnet vom Kloster auch Burg Vorwerke entzogen und nichtes alß die victualien und dahmahl zugelegte Fischereyen gelaßen

worden habe ich nothwendig auch vier Koppeln umb angesetzten taxt zu meines Viehes Futterung und greßung Heuerlich nehmen müßen wo ich anderst Ambtman sein vnd bleiben können. Alß mir nun sowoll alß allen anderen Bedienten ohne unterschied dieselbige biß auff den heutigen Tag umb eebenmäßige pension gelaßen vnd ich iedoch den schaden davon gehabt daß ich solche nicht nützlich sieden Anno 1643 da der Torstensohnsche Einfall in dießes Land geschehen gebrauchen können, weil das Burgvorwerk worinnen man das Korn können legen und das Vieh stallen zusambt allen Vorwercksgebewden in die Flamme gesetzet Die Königl. Bedienten aber vnd Bürger ihre Scheunen und wohnung dakegen behalten und sich der nützlichen Bescherung [1]) gebrauchen und in Ihre wohnungen und Scheuren so die Flammen nicht eingeeschert, legen können habe ich in mangel der wohnung und gebewde mich zu Segeberg nicht auffhalten können den Einwohnern zu Segeberg solche heuerlich überlaßen. Sobaldt aber ich die gnade bey Ihr Kongl: Maytt erlanget daß Sie mir zu wohnung daß vom geweßenen Kornschreiber Marquart Kuhlman in schuldt angenommens Hauß, woführ ich vnterthenigsten Dank sage, überlaßen habe ich mich dahin begeben gemeltes Haus vnd Kloster bewohnet vnd alles nach wie vor geruhig beseßen vnd genoßen Biß Carolus Gustavus Rex Sueciae Ao. 1657 in Holstein eingefallen vnd mich nebst einem Theile der Einwohner außgenommen denen so die Salvaguardia Suecica zu nutze Kommen vertrieben, Mein verlaßenes Hauß zu einem proviant Hauße gemacht vnd er Daniel Haußmann in sein wolgebauetes Hauß biß es von den Schweden eingeeschert sich gehalten, nachgehends in daß von Ihr Kongl Maytt: mir verordnetes Kloster vnd Ambthauß vnangesehen Er ein Hauß nicht weit Kegen über gehabt sich begeben vnd weil ich auff solches zu reumen Bey dem Sehl. H. Stathalter H. Christian Graffen zu rantzow instendig gedrungen der auch solches zu reumen befohlen hatt Daniel Haußman iedoch andere finesse wieder seine versprochene Zusage gebrauchet mit falschem erdichtetem Bericht es dahin gebracht daß Ihr Kongl: Maytt solches Hauß mir entzogen vnd Margreta Haußmans die dabey gelegenen

[1]) Unsichere Lesung.

wießen vnd Koppel geschenket und ich darauff vertrieben worden Wie nun Ihr Kongl Maytt: mir dakegen ein Hauß in der Stad Segeberg zu heuern befohlen habe ich mich in deß Hausvogts geringe wohnung begeben vnd soguth ich gekont mich beholffen. Meine nahe dabey liegende Koppeln die Hohe Koppel vnd der weinhoff genant die ich wie fürgemelt heuerlich eingegehabt Zu meine Pferdeweide gebraucht, die übrigen zwei verheuert und von allen vieren die pension abgeführet, biß ietzt da der Ambtschreiber Nicolaus Brugman. H. Daniel Haußman StwiegerSohn auch appetit bekommen solche vier Koppeln durch vnerweißliches angeben an sich zu bringen vnd Ihr. Kongl: Maytt Concession darauff sub et obreptitie ad sua solius falsa narrata zu erlangen welche Concession Er am Osterabend nach fürgegangener Verlegung deß Ambtes vnd Abzug der HH. Commissarien mir eingehendiget worauß ich nicht ohne Bestürtzung verstanden daß durch erschlichene Concession meine von Ihr Kongl: Maytt: gnedigst ertheilte Bestallung guten Theils gekräncket auch waß mir dabevor allergnedigst[1]) gegönnet[2]) entzogen vnd dem Ambtschreiber gegeben Dahero ich veranlaßet deßhalb mit einem unterdienstl. Memorial bey die Hochansehnl. HH. Commissarien einzukommen die mir bey Ihrem Abzuge forderfahnbste erklerung bey Ihr. Kongl: Maytt: zubefordern verheißen wie solche sich nun über verhoffen verzogen werde ich geuhrsachet mit meiner allerunterthänigsten Supplic einzukommen Ob nun Ihr Kongl: Maytt: auff solches sein vngegründetes vnerweißliches anbringen es bey der ertheileten Kongl: concession womit er meine Bestallung zu annulliren willens vnd im werck begriffen gut heißen (hierauf einige unleserliche Worte) muß ich zu dero allergnedigsten Belieben vorstellen vnd mich dero allergnedigsten willen (unleserlich) gehorsambst submittiren.

A. 1665
den 5 Junii.

Zu diesem Memorial kam noch die Abrechnung der Forderungen Caspar von Buchwaldts an die Königl. Amts-

---

[1]) Über „gegönnet“ scheint zu stehen: heuerlich.

[2]) Nach „gegönnet“ scheint über der Zeile zu stehen: „vnd noch nicht“; danach einige nicht recht leserliche Buchstaben.

kasse in Segeberg. Auf Philippi Jakobi 1665 standen ihm danach aus dem Amte Segeberg mit Einrechnung der Viktualien, wobei die Abrechnung von 1663 auf 1664 zu Grunde gelegt war, 2000 Taler Kourant zu. Von dieser Summe ging die Häuer für die von ihm gehäuerten Koppeln mit 74 Rthl. 33 ß ab.

Ferner schuldete man ihm noch die Einnahme als holsteinischer Landrat für zwei Jahre mit 900 Rthl., für Zehrungskosten in denselben Jahren 94 Rthl. und an kleineren Einnahmen 6 Rthl., was alles zusammen 3000 Rthl. ausmachte. Als davon aus dem Amte Segeberg bereits bezogen, quittierte er über 2076 Rthl. 13 ß, so daß ihm noch 923 Rthl. 35 ß gebührten.

Nun kam dazu aber noch eine weitere Forderung für Kapitalien und Zinsen, welche Caspar von Buchwaldt der königlichen Familie selbst geliehen hatte. Sie lautet folgendermaßen:

Anno 1665.

Memorial. Meine noch anstehenden gelder bey Ihr Königliche Maytt. Mein Allergnädigsten König und Hern, Ihro Königl. Maytt. Christiano 4to gottseligen Andenckens

Capithal	2340 Rthl.	
Davon Restieren 8 Jahrs Zinßen 6 procentum	1122 Rthl.	32 ß
Itzig Regierende Ihr Königl. Maytt. Capthal	4000 Rthl.	
Davon Restieren 8 Jahrs Zinsen 6 p: centum	1920 Rthl.	
Dem Gottsehligen Printzen Capthal	5000 Rthl.	
Davon Restieren 18 Jahres Zinsen 6 procentum	5400 Rthl.	
Summa Capthal vndt Zinsen	19782 Rthl.	32 ß

Der hierin erwähnte gottseelige Prinz war Prinz Christian, ältester jung gestorbener Sohn Christian IV., von welchem noch ein Schuldschein im Pronstorfer Gutsarchiv vorhanden ist, allerdings auf 6000 Rthl. lautend.

Der König Friedrich III. erteilte Caspar von Buchwaldt die schriftliche Erlaubnis, sich während des Winters von 1665/1666 auf seinem Gute Pronstorf aufzuhalten, dafern er sich häufig nach Segeberg begebe, der Amtsgeschäfte wegen.

Da er zu Segeberg gestorben ist, scheint er bis an seinen Tod Amtmann daselbst geblieben zu sein, wogegen der Umstand spricht, daß die im Archiv in Pronstorf vorhandenen Abrechnungen nur bis 1665/1666 gehen.

Die Steinmannschen Stiftungen,
ihre Begründer und deren Familien.

Von **H. K. Eggers.**

Der Adel hat von jeher die Bürgerlichen (ausgenommen vielleicht die Geschlechter der Freien Reichsstädte) übertroffen durch die Pflege seiner Geschichte, durch die Erhaltung der Familienbeziehungen in Stammtafeln und Geschlechts-Registern.

Unsere Zeit hat auch in dieser Hinsicht, wie in mancher andern, eine nicht genug zu lobende Änderung gebracht. Wir besitzen Familiengeschichten alter bürgerlicher Geschlechter, wir haben genealogische Vereine, welche Adel und Bürgertum mit gleichem Interesse dienen, wir haben die schwachen Anfänge von Taschenbüchern, die den Gothaern gleich, die Geschichte und den Zusammenhang bürgerlicher Familien bearbeiten.

Lag denn in alter Zeit irgend ein Grund vor, weshalb die Familien des Bürgertums nicht der Aufzeichnung bedurften? Ich kenne keinen. Auch seine Geschlechter hatten Besitz und Stiftungen, auch bei den Bürgern diente als hohe Empfehlung im Staatsdienst wie unter den Gelehrten die Abkunft von hochgelehrten, hochverdienten Vätern und die Beziehung zu weltbekannten Vorfahren.

Pietätlosigkeit, Bequemlichkeit, ein laisser aller, das nicht genug zu verurteilen, sind Ursache geworden, daß der Familien-

forscher unsrer Tage gerade in der Geschichte des Bürgertums so oft Verlorenes nicht wieder findet, nur Spuren trifft, wo er Personen und Taten begrüßen und freudig zu neuem Leben erwecken möchte.

Die Familie Steinmann scheint erloschen zu sein; ihre Stiftungen bestehen, aber die in erster Linie Berechtigten, die Nachkommen Steinmannscher Töchter, ahnen kaum den Zusammenhang. Die Stiftungen besitzen keine Stammbäume, die ganz unzureichenden Akten geben vor allen keine Auskunft über die Familie Steinmann und ihre Beziehungen; sie zeigen so recht das trostlose Bild, das oft wiederkehrende, wie es bürgerlicherseits gehalten wurde mit Familiengeschichte und Stammbäumen.

Meine leider nicht lückenlose Zusammenstellung verfolgt den Zweck, zu retten, was noch zu retten ist, die schwachen Spuren der Steinmann und ihre Sippe festzuhalten und Anregung zu geben, zur Vervollkommnung.

Vor allen aber beginne ich meine kurze Zusammenstellung mit meinem Danke an die, welche mir halfen. Wohl bewandert in der Geschichte meines eigenen Geschlechts, das ja auch mit einem Zweige im schönen Holstein blühte, hätte ich die fast verwischten Spuren der verwandten Steinmann doch nicht gefunden ohne die Hülfe der Herren, die die Geschichte Schleswig-Holsteins kennen.

F. Seestern-Pauly nennt in seinem „Aktenm. Bericht über die im Herzogtum Holstein vorhandenen Stipendien für Studierende, Schleswig 1823" die Steinmannsche und die Steinmann-Schmidtsche Stiftung. Die erste ist eine Stiftung Jakob Steinmanns vom Jahre 1649, die zweite eine Stiftung seines Enkels des Dr. jur. Heinrich Steinmann vom Jahre 1723.

Jakob Steinmann, geb. am 20. August 1599, † 4. August 1658, ein Sohn von Jakob Steinmann († 1614), Senators zu Rostock, und der Margarethe, geb. Prenger, ein Enkel von Nikolaus Steinmann, des Kanonikus zu Bardowiek, Königlicher Rat, war Amtsverwalter zu Steinburg 1631 bis 1658. Am 20. Januar 1650 kaufte Jakob Steinmann den freien adligen

Rantzowschen Hof bei St. Laurentius in Itzehoe. Beigesetzt ist seine sterbliche Hülle in der Kirche zu Neuenkirchen an der Stör, während die St. Laurentii-Kirche zu Itzehoe ein Epitaph von ihm bewahrt.

Steinmann vermählte sich am 4. Juni 1627 mit Caecilia Burchardt, eines Johann Burchardt zu Krempe Tochter.

Beide Eheleute stifteten am 11. November 1649 ein Stipendium für Studierende der Theologie, wobei Angehörige der Steinmannschen Familie den Vorzug erhalten, der Propst des Steinburgschen Konsistoriums aber und der jedesmalige Älteste in der ältesten Linie der Stifter das Patronat darüber ausüben sollen. Die Stiftungs-Urkunde findet sich im Wortlaut abgedruckt Repert. zu Schlesw.-Holst. Urk.-Sammlungen, Zeitschrift der Gesellschaft für Schlesw.-Holst.-Lauenb. Geschichte, Bd. VII, S. 60.

Zurzeit verwalten die Stiftung der Propst Buchholz zu Itzehoe und in Ermangelung eines Familianten der Geh. Justizrat Bähr zu Altona a./Elbe.

Der Ehe Steinmann-Burchardt entstammen Söhne und Töchter. Ob der Kapitän[1]) Jakob Steinman, 1670 Besitzer des Gutes Barenfleth, geblieben im Jahre 1674 vor Garve in Holland, dazu gehört, ist wahrscheinlich, aber nicht erwiesen. Dagegen war eine Tochter vermählt mit Joh. Gravius, eine zweite an G. Reiche, ein Sohn heißt Detlef Kai und ein andrer Johann, der uns hier am meisten interessiert.

Johann Steinmann war auch Amtsverwalter zu Steinburg von 1659 bis 1662, dann 1677 dän. Gesandter (Legatus), Minister-Resident zu Lübeck und starb nach 1680. Ihn nennt die Stemannsche Stammtafel fälschlich Präsident. Seine Gattin finde ich nicht. Dagegen werden als Kinder überliefert:

Dr. jur. Heinrich Steinmann und
Johanna Barbara Steinmann.

Der Dr. jur. Heinrich Steinmann vermählte sich 1706 mit der Witwe Anna Groenland, geb. Schmidt (geb. 14. Dezbr. 1660,

[1]) Geschichte des Kirchspiels Neuenkirchen a. d. Stör, von D. Detleffen. Zeitschrift der Gesellschaft für Schlesw.-Holst. Gesch. Bd. 28.

† 17. Dezember 1726), Tochter eines Rievert Schmidt zu Wewelsfleth. Anna Steinmann, geb. Schmidt, war mit dem ersten Gatten, Martin Groenland, 1678 getraut.

De dato Uhrendorf 6. September 1723 errichteten auch diese Eheleute eine Stiftung (die Steinmann-Schmidtsche, welche der Landrat zu Itzehoe verwaltet) für Studierende im allgemeinen, aber auch mit dem Zusatze, daß die Mitglieder beider Familien zu bevorzugen sind. Siehe Transakt vom 26. Febr. 1729. Num. XXIII. S. 147 ff. Bd. II des Corpus Const. Regio. Holsaticorum.

Das Ehepaar Steinmann-Schmidt blieb kinderlos, und wenden wir uns nun der Schwester Johanna Barbara Steinmann zu. Ihre zahlreiche Nachkommenschaft ist in erster Linie berechtigt bei der Stiftung ihres Bruders Heinrich und bei der Stiftung ihres Großvaters Jakob Steinmann.

Johanna Barbara Steinmann, geb. 1680, † 1763, vermählte sich mit Justus Daniel Stemann (geb. 25. Septbr. 1669), Dr. med. zu Itzehoe, und gebar:

I. Cäcilia Margarethe Stemann (geb. 1. Januar 1700, † 1781), vermählt mit dem Bürgermeister Sattler in Oldenburg.

II. Johann Peter Stemann (geb. 1702), Kaufmann zu Lissabon, † zu Altona unvermählt.

III. Julius Valentin Stemann (geb. 1709), Advokat in Altona, vermählt a. mit der Tochter des Zollverwalters Kirchhoff in Oldesloe, b. mit der Tochter des Intendanten Böhme zu Stade.

IV. Anna Stemann (geb. 1710), vermählt am 6. Juni 1726 mit Dr. jur. Joachim Ulrich Schumann zu Itzehoe. Deren Kinder:

1. Benedikta Johanna Katharina Schumann (geb. 3. Juli 1727, † 15. März 1790), vermählt mit Heinrich Friedrich von Eggers (geb. 31. Mai 1722, † 27. August 1798), königl. dänischem Konferenzrat usw. Benedikta von Eggers, geb. Schumann, wurde die Stammutter der Herrn und Freiherrn von Eggers. Ihr Sohn Friedrich von Eggers, königl. dänischer Regierungsrat, war bis zu seinem Tode (28. Jan. 1827) Patron[1]) der

[1]) Mitteilungen des Königl. Staats-Archivs zu Schleswig aus den Akten der deutschen Kanzlei.

Jakob Steinmannschen Stiftung. Die gleiche Stellung[1]) bekleidete ihr Enkel Baron Friedrich Eggers, Polizeimeister zu Schleswig, bis 1841. Dem Urenkel, Theodor von Eggers, Hauptmann und Kompagnie-Chef im 1. Hanseatischen Infanterie-Regiment № 75 zu Stade, ist von seiten der Kgl. Regierung zu Schleswig, auf seinen Antrag, die Aussicht eröffnet, wieder als Patron eingesetzt zu werden.

2. Margarethe Schumann (geb. 1732, † 1760), vermählt mit Pastor Krüger in Neudorff, gebar Benedikta Johanna Krüger (geb. 1753), welche sich vermählte mit einem Herrn Dau.

Die Nachkommenschaft von I und III findet sich in meiner Arbeit „Die Stemann und ihr Familienkreis",[2]) für die Nachkommenschaft von IV (Herrn und Freiherrn von Eggers) verweise ich auf meine Geschichte des Geschlechtes Eggers, Bd. I und II.

Quellen:

Michelsen, Archiv für Staats- und Kirchengeschichte, Bd. I u. II

Zeitschrift der Gesellschaft für Schlesw.-Holst.-Lauenb. Geschichte, Bd. 6, 7, 8.

Mitteilungen des Königl. Staats-Archivs zu Schleswig.

Mitteilungen der Großen Königl. Bibliothek zu Kopenhagen.

---

[1]) Mitteilung des Geh. Justizrats Bähr.

[2]) Vierteljahrsschrift des „Herold", Jahrg. 1880. Auch auf den Bibliotheken zu Hamburg, Bremen, Lübeck, Kiel.

Fragen der älteren Verwaltungsgeschichte.

Von P. v. Hedemann.

Dansk Statsforvaltning i det 15. Aarhundrede af William Christensen. København. 1903. 749 S.

In dem von der Kgl. Dänischen Wissenschaftsgesellschaft 1901 mit dem Preise der goldenen Medaille gekrönten Buche, einer nachträglich durch einen Zusatz über den Sundzoll vermehrten Lösung einer Preisaufgabe der Gesellschaft, liegt eine Monographie im strengsten und im vollsten Sinne des Wortes vor uns; im strengsten Sinne: denn nur knapp sind die Hinweise, die die Zeit vor König Oluf, Margarethens Sohn, und die nach Christian II. berühren, und die Gebiete der allgemeinen Geschichte und der Gerichtsverfassung, der Stände- und wirtschaftlichen Verhältnisse, in die der Inhalt des Buches doch fortwährend wie von selber hineindringt, werden trotzdem nur genau soweit gestreift, als es die gestellte Aufgabe unbedingt erfordert, sodaß der Laie mitunter in die Versuchung kommt, dem Verfasser wegen dieser Einschränkung zu zürnen. Eine Monographie aber auch im vollsten Sinne ist dies Buch. Mit einer Vollständigkeit, die sicher ihresgleichen sucht, ist ein ungeheuer umfangreiches, teils verstreutes und teils schwer benutzbares Quellenmaterial, wie Abgabenregister u. dgl. geprüft, gesichtet und verwertet worden. Scheinbar fernliegende Notizen werden zur Aufklärung bestimmter Verhältnisse meisterhaft dienstbar gemacht, vor allem aber da, wo doch nur kärgliche Ausbeute zu erreichen war, jeder Fund von allen Seiten solange beleuchtet, bis zur Erhellung aller möglichen unter sich verschiedenen Frogen jedes der oft wenigen Worte seinen wert-

vollen Beitrag hergegeben hat. Diese Meisterschaft in der Ausnutzung eines spröden und oft dürftigen Materials ist verbunden mit jener Besonnenheit, die wir gerade an dänischen Forschungen auf verschiedenen Gebieten oft und gerne anerkennen. Vorsichtig werden falsche Verallgemeinerungen vermieden, keine zu weitgehenden Schlüsse gezogen, keine Ausnahmen neben der vermeintlich eben gefundenen Regel übersehen und damit ein treues Bild der Wirklichkeit erreicht, das viel zu bunt ist, sich überhaupt an soviele Regeln zu binden, wie der ordnende Geist des Forschers gerne in ihm wahrnehmen möchte, ohne es doch mit voller Gewissenhaftigkeit zu dürfen, die sich so schwer mit den Wünschen einer lebhaften Phantasie verträgt. Nur eines könnte der Laie an dem Buche vermissen, wenn er den übergroßen Stoff, die vielen wechselnden Bilder an seinem Geiste vorüberziehen läßt, nämlich eine kurze Zusammenfassung der Ergebnisse am Schlusse jedes Hauptabschnittes. Aber vielleicht ist es nur die Schwierigkeit der fremden Sprache, die diesen Eindruck in mir erzeugt hat.

Das Buch umfaßt neben dem 15. Jahrhundert auch noch die letzten Jahrzehnte des vierzehnten und die ersten des sechszehnten, also etwa 150 Jahre. Von der Darstellung der sog. unorganisierten Zentralverwaltung und dem wenigen, was über die Beamten der Landstings und Syssel gesagt werden kann, geht es zur eingehenden Darstellung der Lokalverwaltung, der Landesverteidigung und des Finanzwesens über. Die Lokalverwaltung über die nicht privilegierten Stände führen in jener Zeit Lehnsmänner, durchaus vergleichbar den Amtmännern Schleswig-Holsteins, teils gegen festes Gehalt angestellt, teils Inhaber der Lehne gegen feste Abgiften oder gegen Dienste oder auch Pfandbesitzer ihrer Lehen, die Obrigkeit der freisässigen Bauern (Bonden) und der Untersassen der Krone (Festen). An das Lehnswesen Mitteleurapas erinnert nur das Wort, der Begriff deckt sich umgekehrt mit dem der Obrigkeit gerade in den nicht eximierten Teilen des Landes. Wie ja auch in Holstein bisweilen ein einzelnes Gut (z. B. Hanerau) ein Amt bilden konnte, so waren die Lehen von ganz verschiedener Größe, und es gab Inhaber mehrerer Lehen zu gleicher Zeit. Die

„Kaufstädte" konnten dem Lehnsmann mit unterstellt werden, waren es aber meist nicht. Durchaus nicht jedes Lehn war an ein Schloß geknüpft. Der Lehnsherr konnte als Gerichtsherr im Hardesgericht auftreten, aber gewöhnlich hielt es doch der Hardesvogt ab, und die Hauptaufgaben des Lehnsmannes lagen auf dem Gebiet des Finanzwesens.

Das Bild, das wir von der Lokalverwaltung Dänemarks bekommen, ist ebenso deutlich, wie das unserer Heimat in diesen Dingen noch unklar ist. Wir wissen für Schleswig-Holstein nicht einmal genau, wann die Ämterverfassung eingeführt ist, und was ihre Einführung veranlaßt hat. Nur vermuten können wir, daß die Kirchspiele, die wir in Schauenburgischer Zeit, namentlich bei den Landesteilungen, als die Grundlage der lokalen Landeseinteilung sehen, von der Verwaltung der ersten Oldenburger zu den Ämtern zusammengefaßt worden sind, die ihnen in ihrer nordwestdeutschen Heimat als die örtliche Verwaltungseinheit vertraut gewesen waren. Wir kennen selbst im 16. Jahrhundert kaum die Befugnisse, die die Amtmänner über das Gebiet der nicht privilegierten Stände hinaus im Bereich des Adels und der landtagsfähigen Städte hatten, obgleich bekanntlich die Landregister die Ritterschaft ämterweise zusammenfassen. Und das Verhältnis der Amtleute zu der Gerichtsbarkeit in den Kirchspielen ist für die älteste Zeit auch nicht erforscht.

Was Christensen über die Pflicht der Landesverteidigung und über die Kriegsdienstpflicht außer Landes mitteilt, weicht nicht wesentlich ab von dem, was auch für Schleswig-Holstein in jener Zeit mit guten Gründen angenommen wird, nur daß, wenn ein Krieg außer Landes mit ständischer Einwilligung beschlossen war, nicht bloß die Amtsbauern, sondern auch die Bauern des Adels Kriegsfolge zu leisten hatten, was mir für Holstein recht zweifelhaft ist. Für die Lehnsmänner galt das besondere, daß die unter ihnen, die gegeu feste Bezahlung angestellt, also vom Könige am abhängigsten waren, auch ohne ständische Mitwirkung zu Kriegsdiensten verpflichtet waren, ein Ministerialentum ohne Verleihung von Lehngut.

Im Finanzwesen wird zuerst das ja auch für Schleswig

sehr bemerkenswerte Recht des Königs an dem Gut, dessen Herr sonst niemand war, besprochen, so am Meeresstrand und damit an Strandgut und Fischerei. Es wird gezeigt, wie groß die Schwankungen des Krongutes gerade in diesem Zeitraum gewesen sind, wie es durch Verleihungen an Städte, durch Schenkungen an die Geistlichkeit vermindert, aber auch durch Wiedereinziehung entfremdeter Lehen, Einlösung der Pfandlehen teils unter weitgehender Berufung auf das kanonische Zinsverbot wieder vermehrt wurde, und wie lebhaft der Tauschverkehr auch mit Krongut war. In Holstein war der Graf von Ursprung her nicht Landesherr, Reichsdomänen haben in dieser Grenzmark wohl nicht gelegen. So gab es in den holsteinischen Ämtern gewiß niemals jenen Unterschied von Bonden und Festen, von Freisassen und Hintersassen des Kronguts; freilich ist die rechtliche Stellung des holsteinischen Bauernstandes in alter Zeit eigentlich noch kaum erforscht; von rechtsgelehrter Hand nach juristischen und rechtsgeschichtlichen Gesichtspunkten ist das bis jetzt bekannte Material über die damalige Rechtsstellung der holsteinischen Amts-, geistlichen und Adelsbauern noch niemals gründlich geprüft und beurteilt worden, und in dieser Richtung sind z. B. die Arbeiten über die holsteinische Leibeigenschaft einer Ergänzung bedürftig.[1]) Aber bevor unser heimatliches Urkundenwerk nicht wenigstens die letzten Tage des letzten Schauenburgers erreicht hat, wird die Lösung dieser Fragen vielleicht kaum mit Erfolg angegriffen werden können; denn gerade für die holsteinische Geschichte sind die urkundlichen Quellen jener Zeit so zerstreut aufbewahrt,

---

[1]) Professor W. Fleischmann ist in seinem Aufsatze über die landwirtschaftlichen Verhältnisse Germaniens um den Beginn unserer Zeitrechnung im Journal für Landwirtschaft, herausgeg. v. J. Esser u. a., 51. Bd. S. 81 ff. (1903) zu dem nach Wittichs Geschichte der Grundherrschaft in Nordwestdeutschland nicht mehr so völlig überraschenden Ergebnis gekommen, daß der deutsche Bauernstand von Ursprung her und schon zur taciteischen Zeit wahrscheinlich überall hörig war und seine spätere Entwickelung also nicht die Geschichte seiner teilweisen Knechtung, sondern seiner vielleicht unter Rückschlägen fortschreitenden Befreiung ist. Ich weise auf diesen bedeutsamen Aufsatz hin als Beitrag zur Bekämpfung der Irrlehre vom „goldenen Zeitalter" des deutschen Bauernstandes.

daß erst ihre Sammlung im Urkundenwerk sie für den Forscher benutzbar machen wird. Namentlich ist es die Stellung der Hintersassen der Geistlichkeit im Verhältnis zu der der Adelsbauern, die für die vorreformatorische Zeit einer sehr gründlichen Prüfung bedarf.

Sehr eingehend und lehrreich behandelt Christensen die Abgaben, die die freien Bauern Dänemarks damals zu leisten hatten. Er zeigt, was ja auch sonst vorkommt, daß die Lasten dieses Standes ursprünglich hauptsächlich aus Kriegsdienstpflichten und dem Unterhalte des reisenden Landesherrn und seines Gefolges mit Vorspanndiensten bestanden, daß bald anstelle dieser Lasten feste Geld- und Naturalabgaben traten, daß aber trotz solcher Ablösung die ursprünglichen Lasten in weitem Umfange später wieder daneben gefordert wurden, Lasten, die teils den Beamten des Königs zugute kamen. Man wirft der Gegenwart oft einen hastenden Wechsel der Gesetzgebung vor; das ist aber sicher, daß der Leser dieses Abschnittes des Christensenschen Buches und auch der folgenden über die außerordentliche Schatzung unter dem Eindruck steht, daß das damalige Abgabenwesen in einem fortwährenden Flusse gestanden hat, niemand recht zur Ruhe gekommen und seines wirtschaftlichen Lebens sicher gewesen ist. Wechselnde Bestimmungen der Handfesten im Verhältnis zu alten Gesetzen und Landesgewohnheiten, Kämpfe zwischen Krone und Ständen, Entziehungen auf der einen, Vergewaltigungen auf der anderen Seite, Durchbrechung der Handfestebestimmungen durch Abmachungen mit den einzelnen Pflichtigen, Ablösungen gelegentlicher Lasten durch feste Abgaben, von Diensten durch Naturalien, von solchen durch Geld, unmittelbare Nutzung der Abgiften und Veräußerung, alles bunt durcheinander; dabei warf die Reformation ihre Schatten voraus, und der schärfere Wind, der um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts in die Klöster und Sitze der Geistlichkeit wehte, führte auch zu einer Belastung zu öffentlichen Zwecken für sie, die in einem sehr empfindlichen Gegensatz zu den großherzigen Vergabungen der Zeiten nach der Kalmarischen Union stand. Auch für Holstein wäre es sehr der Mühe wert, von den zahlreich erhaltenen

Heberegistern der Ämter aus dem 18. Jahrhundert mit ihrem bunten Abgabensystem einmal rückwärts den Spuren der Geschichte zu den wohl auch einst wenig verwickelten Anfängen zu folgen, aus denen die regsame Organisationskraft auch des endenden Mittelalters in der Stillung neu erwachender Bedürfnisse jenen bunten Strauß vielgearteter Abgiften der Nachwelt überlassen hat. Manches, was in ihm von vornherein uralt aussieht, wird sich dann vielleicht als das Ergebnis erfinderischer Beamtenphantasie einer verhältnismäßig späten Zeit enthüllen.

Das dänische Mittelalter kennt nicht die Besteuerungseinheit der Hufe, die wir in Holstein schon zu Schauenburgischer Zeit antreffen. Aber es sucht doch die im alten Sachsenlande so wesentlich auf ihr beruhende Sicherheit des Abgabenwesens durch Hindernisse, die der Teilung der freien Hufen entgegengestellt wurden, und auch dadurch zu erreichen, daß in den Besteuerungseinheiten des außerordentlichen Schatzes, die als Læg bezeichnet werden, etwa 4 Bonden oder Festen immer so zusammengelegt werden, daß jede Læg arme und reiche, große und kleine Landbesitzer zu umfassen hatte, sodaß ein Durchschnittsmaß der Besteuerungseinheit auch hier erzielt wurde, zumal ganz kleine, namentlich nicht spannfähige Stellen steuerfrei blieben. Auch in Dänemark hat sich im 15. Jahrhundert aus denselben Nöten der Zeit, wie in den deutschen Territorien neben den alten öffentlichen Lasten namentlich durch die außerordentliche Schatzung und ihre häufige Wiederkehr, die eigentliche Besteuerung, besonders auch mit baren Geldabgaben im 15. Jahrhundert bald recht kräftig zu entwickeln begonnen.

Umgekehrt ist — ganz wie in Deutschland — die Organisation der Zentralbehörden noch nicht über die ersten Anfänge hinausgekommen. Hier ist, wie natürlich, fast ganz nach deutschen Mustern gearbeitet, anders als in der Lokalverwaltung und im Finanzwesen. Man liest die ersten Kapitel des Christensenschen Buches mit ganz denselben Eindrücken, die man von den entsprechenden Abschnitten in Konrad Bornhaks Preußischer Staats- und Rechtsgeschichte (Berlin 1903. 538 S.) erhält, die zum ersten Mal die Entwickelung der preußischen Verwaltungs-

organisation übersichtlich und umfassend darstellt. Hier wie dort ist es der Landesherr, in dessen Person allein nach rechtlicher Auffassung die zentrale Verwaltung beruht. Und daß es im Holstein der letzten Schauenburger nicht anders war, zeigt der Vergleich, zu dem dies Land im Gegensatz zu den späteren Abschnitten des Buches von Christensen bei der Besprechung der Zentralverwaltung in jedem Abschnitt herangezogen wird.

Mit einer Ausnahme sind es die Personen des Hofhaltes, deren sich der Landesherr zur Unterstützung seiner Zentralverwaltung zunächst bedient, wodurch eben diese Personen zugleich immer mehr zu Regierungsbeamten werden, wie denn fast alle großen Behörden der Gegenwart aus Einzelbeamten sich entwickelt haben, indem teils diesen Personal zur Hülfe beigegeben, teils solches aus untergeordneten Kräften zu höherer amtlicher Würde aufgestiegen ist. Christensen zählt namentlich den Drosten und den Marschall, den Hofmeister und den Kammermeister auf. Es ist aus den Privilegien Christians I. bekannt, daß der Drost in Schleswig und der Marschall in Holstein als Statthalter des Königs namentlich mit oberrichterlicher Gewalt eintreten sollten. In den größeren dänischen Verhältnissen trat noch über den Marschall ein Hofmeister und in der bekannten Richtung, von zwei übergeordneten Titeln, da wo nur eine ihnen beiden entsprechende Amtsstellung vorhanden ist, den höheren anzunehmen, finden wir den berühmten Feldherrn Johann Rantzau nur noch ausnahmsweise als Marschall, regelmäßig als Hofmeister in Schleswig-Holstein bezeichnet. Je mehr die Hofhaltsstellungen zu Ämtern einer Zentralregierung wurden, desto energischer drangen die Stände auf ihre Besetzung mit Einheimischen. Auch hier sind die Bestimmungen der Privilegien Christians I. für Schleswig-Holstein bekannt, und in Dänemark fielen kurz vorher Christoph von Baierns mitgebrachte Beamte der nationalen Eifersucht zum Opfer. In beiden Ländern beginnt auch ebenso wie im Staate der ersten Hohenzollern mit einem Kammermeister die Kameralverwaltung, deren mächtige Entwickelung im preußischen Staate die Grundlage der ganzen Behördenverfassung geworden ist, während im

dänischen Gesamtreiche die Rentekammer über den Lehns- und Amtleuten bis zuletzt reine Domänen- und Abgabenverwaltung geblieben ist, freilich mit eingreifender Macht in den Gebieten der nicht privilegierten Stände, wie in den schleswig-holsteinischen Ämtern vor allem die Abgabenreform der Generallandesuntersuchungskommission im Beginne des 18. Jahrhunderts gezeigt hat.

Ein Beamter der unorganisierten Zentralregierung stand von vornherein nicht in unmittelbarer Verbindung mit dem landesherrlichen Hofhalt: das war der Kanzler, der schreibkundige, fremder Sprachen mächtige Mann, also meist ein Geistlicher, aber mit dem Aufblühen des römischen Rechtes auch wohl ein gelernter Jurist. In Dänemark kommt der Kanzler von altersher in zwei Formen vor: der eigentliche Vorstand der Königlichen Kanzlei und der Reichskanzler, der die höchstgerichtlichen Urteile der regelmäßigen königlichen Gerichtsbarkeit besiegelte und auf diese Entscheidungen einen stets wachsenden Einfluß erhielt, während die eigentliche königliche Kanzlei in der Hauptsache dem auswärtigen Dienste, dem Verkehr mit den Lehnsmännern, dem Privilegienwesen diente und mit dem Könige den Aufenthalt wechselte. Aus diesem Kanzleramt sind dann später die Dänische und Deutsche Kanzlei hervorgegangen, deren Scheidung ursprünglich wohl ausschließlich nach sprachtechnischen Gesichtspunkten erfolgte, jene beiden Behörden, in denen Dänemarks Zentralverwaltung in der neuen Zeit sich hauptsächlich zusammenfaßte, während in Preußen aus ähnlichen Anfängen nur das selbst in der Zeit seiner Blüte im 18. Jahrhundert viel weniger mächtige Justizministerium und das Kabinetsministerium als auswärtiges Amt entstanden sind.

Die richterliche Stellung des Reichskanzlers findet sich in Preußen in den Hof- und Kammergerichten der einzelnen Territorien dieses Staates später wieder, in Schleswig und Holstein in den Regierungs- oder Justizkanzleien der beiden Landesherren, die schon vom 16. Jahrhundert an den Kern der Obergerichte, des Landgerichts, der Oberkonsistorien und der gemeinsamen Regierung bildeten; diese Regierungskanzleien

haben zuerst jedenfalls auch nur aus einem Kanzler als Einzelbeamten bestanden, während das Amt des Drosten, Marschalls und Hofmeisters im Gerichtswesen durch das des Statthalters ersetzt wird. Noch bis 1834 führte bekanntlich der höchste Beamte der schleswig-holsteinischen Provinzialregierung außer dem Statthalter den Kanzlertitel. Es versteht sich, daß diese Regierungskanzleien bei dem besonderen Verhältnis, in dem die Hertogtümer zu der auch räumlich entfernten Zentralregierung standen, neben den gerichtlichen auch Verwaltungsaufgaben hatten, wie denn auch in Preußen Kammergerichte und Landesregierungen der einzelnen Territorien bald unter dem einen, bald unter dem anderen Namen allenthalben verschmolzen worden sind. Daß die preußische Kommissariats- und landrätliche Verfassung, die auch im eigentlichen Dänemark niemals ein Abbild gefunden hat, in Schleswig-Holstein nichts ihr Entsprechendes gesehen hat, habe ich in einem früheren Aufsatze erläutert (Zeitschr. XXXII, S. 451 ff.)

Ich habe mit diesen kursorischen Bemerkungen nichts Anderes erstreben können, als auf die beiden bedeutsamen Erscheinungen der Verwaltungsgeschichte, die Christensens und Bornhaks Werke darstellen, auch die Augen der holsteinischen Geschichtsliebhaber hinzulenken, indem ich Ähnlichkeiten und Abweichungen in den Anfängen und in der späteren Entwickelung der Einrichtungen andeute, auf einzelne Lücken in der Kenntnis unserer heimatlichen Verwaltungsrechtsgeschichte hinweise und zum vergleichenden Studium der Entwickelung der Nachbargebiete anrege.

Über die Ereignisse des Jahres 1721 in schleswigscher Geschichte.

Von C. N. Volquardsen.

In das Staatsrecht der Elbherzogtümer sich vertiefen und die Irrgänge ihres Fürstenrechts verfolgen gehört seit lange nicht mehr zu den Lieblingsbeschäftigungen deutscher und dänischer Historiker. Beide ließ das Schicksal verstummen, indem es einerseits Ereignisse heraufführte, vor deren gewaltiger Größe das, was man bisher für bedeutend angesehen hatte, nun klein und dürftig erschien, andererseits Art und Gebiet der Gegensätze zwischen Deutsch und Dänisch änderte und verschob, so daß nur bestimmte Seiten der bisher in allen ihren Teilen mit ziemlich demselben Eifer behandelten Kontroverse ihr aktuelles politisches Interesse behielten, und zwar waren es dabei gerade jene staatsrechtlichen und fürstenrechtlichen Fragen, von denen man sich am entschiedensten abwandte. So geschah es denn, daß die letzte bedeutende deutsche Publikation über diese Dinge — die zur Vertretung der Gottorper Ansprüche geschriebenen „Kritischen Erörterungen zur Schleswig-Holsteinischen Successionsfrage" von Herbert Pernice (und Theodor Schultze) — wissenschaftlich von keiner Seite her eine Antwort erhielt, die Stimme dieser durch das Rüstzeug gelehrten Wissens wie durch Scharfsinn, durch juridische wie durch historische Bildung hervorragenden Autoritäten verhallte im Kanonendonner der böhmischen Schlachten und in der Folgezeit nahmen auf deutscher Seite die Entstehung und Entwickelung des neuen Reichs das Interesse fast ausschließlich in Anspruch, aber auch auf dänischer Seite

wurde begreiflicher Weise die Vergangenheit von der Gegenwart, die Erörterung rechtlicher und historischer Verhältnisse durch Forschungen, die wesentlich im nationalen Gedanken wurzelten, in den Hintergrund gedrängt.

So verging die Zeit bis 1885, da wurde zum ersten Mal seit etwa zwanzig Jahren das Schweigen in dieser Sache wieder gebrochen und zwar von dänischer Seite. Mit der ausgesprochenen Absicht, eine andere Auffassung, als die bisher herrschende, über Dänemarks altes Recht an Schleswig in Deutschland zu verbreiten, schrieb damals A. D. Jørgensen seine Abhandlung „Sønderjyllands Indlemmelse i den danske Krone 1721“ in „Dansk historisk Tidsskrift 5te Række 5te Bind.“ Man darf wohl bezweifeln, daß der Verfasser seine Absicht erreichte und das, obgleich ihm die Anerkennung nicht versagt werden darf, daß er nicht nur mit der lebendigen stimmungsvollen Auffassung, die ihm eigen war, sondern auch mit ernstem und umfassendem Studium und in gewissem Maße mit divinatorischer Begabung an seine Aufgabe herangetreten ist. Er hat auch in loyaler Weise Momente zur Sprache gebracht, die gegen seine Ansichten eingewendet werden können, wohl aber darf man bestreiten, daß diese in hinlänglich eingehender Weise erörtert worden sind. Insbesondere wo es gilt, die Kardinalfrage zu entscheiden, ob die Versammlung der den Huldigungseid am 4ten September 1721 leistenden Mitglieder der schleswig-holsteinischen Ritterschaft als Landtag anzusehen ist und als Landtag gehandelt hat, kommt er zu Deduktionen, die teils erstaunlich gekünstelt, teils sehr gewalttätig sind und nicht viele seiner Leser überzeugt haben dürften (cf. das S. 154 seiner Abhandlung über die „gewöhnliche“ Erbhuldigung Gesagte und die Darlegung seiner „Landtagstheorie“ S. 143 ff. sowie Erslevs Gegenbemerkungen gegen die letztere, „Fred. IV. og Slesvig“ S. 49, 78 ff.).

Einmal wurde dann auch von deutscher Seite die Streitfrage berührt. Der Nestor holsteinischer Staatsrechtskundiger, Landsyndikus Marcus Posselt in Itzehoe, erwarb sich das Verdienst, die früher nur lückenhaft publizierten Gutachten, welche Christoph Gensch von Breitenau nach Aufforderung König Friedrichs IV. am 17ten Dezember 1720, 7ten Januar und 4ten Fe-

bruar 1721 erstattete, nebst den dazu gehörigen Schriftstücken von der Hand des Königs, aus dem v. Hedemannschen Archiv auf Deutsch-Nienhof vollständig zu veröffentlichen, er hat an diese Publikation einige Bemerkungen geknüpft, in welchen der damals 84jährige von überlieferten Urteilen unabhängig in gedrängter Kürze seine Auffassung der wichtigsten Streitpunkte darlegt. Nach seiner Ansicht ist durch die Korrespondenz Friedrichs IV. mit Breitenau erwiesen, daß die frühere Annahme schleswig-holsteinischer Publizisten, unter der lex regia des Eidesformulars vom 4ten September 1721 sei das kgl. Primogeniturstatut von 1650 zu verstehen, irrig war, er sieht in dem Eidesformular „die Einverleibung in Dänemark bestimmt ausgesprochen," allem Anschein nach hegt er auch keinen Zweifel daran, daß die Schwörenden diesen vom Könige in das Eidesformular gelegten Sinn verstanden und den Eid dementsprechend leisteten. Ob es möglich ist, jetzt noch zu ermitteln, welchen Sinn der König und andererseits die Schwörenden den betreffenden Worten des Eides beilegten, steht dahin, vielleicht gelangen wir nie zur Gewißheit darüber, es möge aber gleich hier ausgesprochen werden, daß man jene Annahmen des ehrwürdigen Forschers als richtig akzeptieren und doch dem Huldigungsakt vom 4ten September 1721 jede Bedeutung für das Staatsrecht Schleswig-Holsteins absprechen kann.

Eigentümlich fügte es sich, daß bald nachdem in diesen Punkten ein deutscher Forscher dänische Auffassungen gebilligt hatte, ein dänischer sich für bestimmte schleswig-holsteinische Auffassungen aussprach. Die Abhandlung von Kr. Erslev, in welcher dies geschah: „Frederik IV. og Slesvig (Indbydelsesskrift til Kjøbenhavns Universitets Aarsfest til Erindring om Kirkens Reformation November 1901") ragt als methodische Leistung über alle ihre Vorgängerinnen hinaus. Vor Allem, Erslev analysiert (S. 4 ff.) zum ersten Male genau die wichtigsten in Betracht kommenden Aktenstücke, namentlich das königliche Patent vom 22sten August und das Eidesformular vom 4ten September 1721, er zeigt die früher nicht gebührend gewürdigten Unebenheiten, Sprünge und Widersprüche des Gedankenganges sowohl innerhalb des Patents wie zwischen diesem und dem Eidesformular,

deren Entstehung er dann in einem späteren Abschnitt über die Textgeschichte der Akten (S. 67 ff.) im Einzelnen nachgeht. So geht sein Bestreben dahin, die Grundgedanken, welche bei Ausarbeitung der genannten beiden Dokumente maßgebend waren, in ihrem ursprünglichen Gehalt herauszuheben, und die verschiedenen Einflüsse, welche bei ihrer Abfassung tätig gewesen sind, nachzuweisen, andererseits sucht er in längerer Musterung der von ihm in umfassender Weise, wenn auch nicht ganz vollständig herangezogenen deutschen und dänischen Erklärungsversuche der Vorgänge von 1721 zu zeigen, daß nur seine Deutung den Zeugnissen und Tatsachen gerecht werde (S. 38 bis 66). Er unterstützt seine Deutung durch Heranziehen zeitgenössischer offizieller und offiziöser Äußerungen über die staatsrechtliche Stellung des sogenannten königlichen Anteils von Schleswig in der Zeit vor 1721 und des gesamten Schleswigs in der Zeit nach jenem Jahre. (S. 23 ff. und 95 ff.)

Um das Ergebnis zu verstehen, zu welchem Erslev durch seine sorgsame Untersuchung gelangt, muß man sich zunächst vergegenwärtigen, wie das Staatswesen der Herzogtümer sich bis zum Beginn des achtzehnten Jahrhunderts in seinem Innern gestaltet hatte. Als die Stände der Herzogtümer 1544 zum zweiten Mal, entgegen ihren Neigungen dem Drängen König Christians III. nachgebend, darauf eingingen, eine Mehrheit von regierenden Herren anzunehmen, hatten sie alle Mühe angewendet, um zu verhindern, daß ihre Nachgiebigkeit zu einer wirklichen Landesteilung führe. Gemeinsam blieb daher den regierenden Landesherren das Regiment über die Mannschaft, deren Güter einesteils durch Wagrien weithin gelagert sich erstreckten, anderenteils das südöstliche Schleswig bis tief in Angeln hinein erfüllten, dann über die Klöster, soweit sie nicht bereits unter dem Einfluß der Kirchenreformation in den Besitz der einzelnen Landesherren übergegangen waren, endlich wenigstens in landständischen Angelegenheiten auch über die Städte, damals etwa zwanzig an der Zahl. Geteilt wurden außer den doch auch zum gemeinsamen Teil gerechneten Städten die Ämter, Bezirke, die, aus Domänen und aus steuer- resp. zinspflichtigen Bauergemeinden bestehend, als Erbe des Fürstenhauses betrachtet wurden, doch

mit der Maßgabe, daß auch in diesen „privativen“ Gebieten der Landesherren die oberste Regierung gemeinsam blieb und mit dem Regimente über den oben bezeichneten gemeinschaftlichen Teil des Landes von Jahr zu Jahr zwischen den — anfangs drei, dann zwei — regierenden Herren wechselte.

Wie diese Territorialverhältnisse sich um 1544 gestaltet hatten, blieben sie trotz der inzwischen in der Struktur des Staatswesens eintretenden Verschiebungen in den Grundzügen mehr als anderthalb Jahrhunderte hindurch. Freilich die oberste gemeinsame Regierung über die privativen Anteile [1]) wurde durch den Frieden von Travendal im Jahre 1700 in gewalttätiger Weise geteilt, aber im übrigen blieb die gemeinschaftliche Regierung, so lästig sie namentlich den nach völliger Unabhängigkeit strebenden gottorpischen Herzögen war. Noch immer wechselte Jahr um Jahr zwischen den zwei condomini die Regierung über die Ritterschaft, die aus der Zahl der mittelalterlichen Klöster allein noch übrig gebliebenen vier Fräuleinklöster von Itzehoe, Preetz, Ütersen und St. Johannis zu Schleswig sowie mit bestimmter Maßgabe über achtzehn Städte. [2])

Einheitlich der Form nach war so noch immer das oberste Regiment der Herzogtümer, einträchtig nicht. Die Geschichte dieser Lande in der zweiten Hälfte des siebzehnten und den ersten Dezennien des achtzehnten Jahrhunderts ist erfüllt von den Konflikten zwischen der sogenannten königlichen und der herzoglich gottorpischen Linie. 1658 war es Herzog Friedrich III. gelungen, von dem durch Schweden zu Boden geworfenen Dänemark für sich und seine Deszendenten männlicher Linie die Freiheit von dem Lehnsbande zu erlangen, das bis dahin seine schleswigschen Besitzungen wie Schleswig überhaupt an Däne-

---

[1]) Daß es außer den großen privativen Anteilen des König-Herzogs und des Gottorpers noch einzelne kleine privative Gebiete gab, unter Fürsten aus der Sonderburger Linie, die nur beschränkte Regierungsrechte und keinen Anteil an der gemeinsamen Regierung hatten, sei mit einem Worte erwähnt.

[2]) Vergl. Danckwerth, Landesbeschreibung S. 24, Jpsen, Die alten Landtage S. 16—17. Die nach 1544 entstandenen Städte erhielten nicht das Recht zur Beschickung des Landtags.

mark geknüpft hatte, zur selben Zeit, wo der Große Kurfürst dieselbe Einräumung für Ostpreußen von Polen erlangte.[1])

Siebzehn Jahre hatte das gottorpische Haus die so gewonnene Lehnsfreiheit genossen, da lockte König Christian V. den Herzog Christian Albrecht nach Rendsburg, nahm ihn dort gefangen und brachte den Eingeschüchterten dahin, daß er auf die 1658 gewonnene Souveränität verzichtete und sich verpflichtete, die Belehnung vom Könige wie vor 1658 zu suchen; als er dann zögerte, dies Versprechen auszuführen, kam es zur Sequestration seiner schleswigschen Besitzungen.

Ludwig XIV. erzwang im Frieden von Fontainebleau 1679 die Wiedereinsetzung des Herzogs in die Regierung seiner Territorien und die Wiederanerkennung seiner Souveränität, dann aber wendete sich die Politik Dänemarks ebenso wie die des ihm befreundeten Brandenburg. Beide steuerten hinüber in das Fahrwasser Ludwigs XIV. und dadurch gestärkt unternahm Christian V. einen neuen Angriff auf die Besitzungen Christian Albrechts, der seit 1675 in Hamburg im Schutze der Hansastadt das Vorüberziehen der immer von Neuem gegen ihn heranstürmenden Ungewitter abwartete. Da der Herzog sich unnachgiebig zeigte, verkündigte Christian V. — nach Ludwigs XIV. Muster — die „Reunion" des gottorpischen Anteils von Schleswig mit dem königlichen und erreichte durch Drohungen, daß die schleswigschen Mitglieder der Ritterschaft und der Prälat sowie die nicht zur Ritterschaft gehörigen Besitzer adliger Güter ihm als einzigem souveränen Landesherrn den Huldigungseid leisteten, es war in etwas anderem Rahmen durchaus das Vorbild der Huldigung von 1721. Doch auch dieser Erfolg war nicht von Dauer. Der Bund der gegen Frankreich vereinigten Mächte nötigte nach langen Verhandlungen Christian V. die Maßregeln

[1]) Um nicht hinter dem Gottorper Herzog zurückzustehen, hob der König Friedrich III. mit Einwilligung des dänischen Reichsrats auch für seinen Anteil von Schleswig den Lehnsnexus auf und diese Kombination zweier Befreiungen hat deutsche Forscher zu der irrigen Ansicht verleitet, es sei durch die beiden Akte zusammen die Lehnshängigkeit Schleswigs von Dänemark für immer aufgehoben worden, während die Befreiung ausdrücklich nur auf die zwei Fürstenlinien, nicht das Land geht.

von 1684 rückgängig zu machen, nach 14 im Quasiexil zu Hamburg zugebrachten Jahren konnte Christian Albrecht 1689 in sein Land zurückkehren. — Wieder versuchte dann König Friedrich IV. im Jahre 1700 die Pläne seines Vaters im Einverständnis mit Peter dem Großen und August dem Starken auszuführen, doch mit raschen Schlägen zwang ihn Karl XII. zum Frieden in Travendal. Als aber die Macht des Helden bei Pultawa zusammenbrach, kam es zum letzten entscheidenden Konflikt. Die schwedische Politik, die dem gottorpischen Hause so manchen äußeren Erfolg gebracht hatte, zog dasselbe jetzt in ihre Strudel hinab. Die dem schwedischen General Stenbock geleistete Hülfe gab König Friedrich IV. den willkommenen Grund, die schleswigschen wie die holsteinischen Gebiete des unmündigen Herzogs Karl Friedrich zu okkupieren, und als er, dem Gebot Kaiser Karls VI. weichend, die letzteren wieder herausgeben mußte, bemühte er sich, die ersteren um so enger an sich zu fesseln. Er ließ sich ihren dauernden Besitz durch Frankreich und England garantieren (1720) und suchte dann durch eine der Bevölkerung abgenötigte Huldigung dem faktischen Besitz legalen Charakter zu geben. Das Patent vom 22. August 1721 und die Formel des am 3. und 4. September 1721 geleisteten Eides hatten diesem Zwecke zu dienen. Ich gebe hier ihren Inhalt im Umriß an und hebe dabei die Punkte hervor, die zur Kontroverse Anlaß gegeben haben oder geben können.

Das Patent vom 22. August 1721 verkündigt die Absicht des Königs, von den „gesambten Eingesessenen Ständen Unsers Hertzogthums Schleßwig als Prälaten, der Ritterschaft, Städten Ambts und Landschaffts-Einwohnern und Unterthanen" die alleinige Erbhuldigung einzunehmen. Den Befehl zur Huldigung erstreckt aber dies Patent nicht auf einen so weiten Kreis von Pflichtigen, sondern nur auf Prälat und Ritterschaft des Herzogtums Schleswig, sowie die nichtritterschaftlichen Besitzer schleswigscher adliger Güter, dann die Einwohner des bisherigen gottorpischen Anteils am Herzogtum. Gerichtet ist das Schreiben endlich nur an die eben genannten Kategorien der Vornehmsten, Prälat, Ritterschaft und nichtritterschaftliche Besitzer adliger Güter in Schleswig. Nur diese werden der direkten Anrede

des Königs gewürdigt. Ihnen gegenüber motiviert er auch seine Entschlüsse. Unter Verweisung auf die Darlegungen seiner Publizisten hebt er seine hauptsächlichsten Beschwerden gegen den Gottorper Hof hervor und erklärt, daß die von gottorpischer Seite an den Tag gelegte Treulosigkeit ihn bewogen habe, „des Hertzogen Carl Friedrichs zu Holstein gehabten Antheil im Hertzogthum Schleßwig als ein in beschwehrlichen Zeiten unrechtmäßigerweise von der Crohne Dänemarck abgerissenes Pertinens wieder in Possession zu nehmen." Er weist dann, augenscheinlich um Allen die Festigkeit seiner Machtstellung vor Augen zu führen, auf die ihm von den beiden Königen (von Frankreich und Großbritannien) — wie er behauptet — für das ganze Herzogtum Schleswig und folglich auch für den bisherigen fürstlichen Anteil zu teil gewordenen Garantien hin und verkündet, daß er solchem nach entschlossen sei, selbigen Anteil mit dem seinigen „zu vereinigen und zu incorporiren." Zu diesem Zweck will er denn die bereits oben erwähnte alleinige Erbhuldigung von allen eingesessenen Ständen (Berufsständen) des Herzogtums einnehmen und die Eingesessenen des gewesenen fürstlichen Anteils des Eides, womit sie dem fürstlichen Hause verwandt gewesen, entschlagen und dieselben den Eid der Treue (an ihn) ablegen lassen. Daran schließt sich die Aufforderung an die Adressaten, sich am 4. September 1721 zur Leistung des schuldigen Eides auf Schloß Gottorf einzufinden sowie die Mitteilung, daß auch die Pröpste (des gewesenen fürstlichen Anteils) zu dieser Eidesleistung auf Schloß Gottorf erscheinen würden, den übrigen Geist- und Weltlichen Bedienten, Magistraten in den Städten und übrigen gesamten eingesessenen Untertanen der gewesenen fürstlichen Städte, Ämter und Landschaften befiehlt der König, den Eid an den weiter zu bestimmenden Orten abzulegen, die Androhung von Strafe bei unentschuldigtem Ausbleiben bildet den Schluß.

In dem Eidesformular, das in Ausführung dieses Patents den auf Schloß Gottorf Versammelten vorgelegt wurde, war in dem motivierenden Teil die Absicht des Königs unter Berufung auf das Patent vom 22. August, aber in auffälliger Abweichung von dem Wortlaut desselben dahin angegeben, daß

er „das vorhin gewesene Fürstliche Antheil des Herzogthums Schleßwig mit dem seinigen zu vereinigen und Dero Crohne als ein altes injuria temporum abgerissenes Stück auf ewig wieder zu incorporiren" für gut befunden, in dem daran sich schließenden Gelübde versprach der Schwörende für sich und seine Erben und Successoren „Ihr Königliche Majestät zu Dennemark ꝛc. für Unsern alleinigen Souverainen Landesherrn erkennen und halten, Deroselben wie auch Dero Königliche Erb Successoren in der Regierung secundum tenorem Legis Regiae Treu Hold und gewärtig sein zu wollen."

Daß Patent und Eidesformular in der Gestalt, in welcher sie uns vorliegen, sich nicht durch Klarheit auszeichnen, dafür zeugt die Tatsache, daß seit fast hundert Jahren eine auch nur annähernde Einigung der Forscher über die Erklärung der beiden Aktenstücke nicht hat erreicht werden können. Immer wieder behaupteten die schleswig-holsteinischen Publizisten, es sei 1721 nur die Vereinigung des herzoglich gottorpischen Anteils von Schleswig mit dem sogenannten königlichen eingetreten und das so wieder vereinigte Schleswig ein selbständiges Herzogtum mit agnatischer Erbfolge geblieben, immer wieder antworteten die dänischen, es sei allerdings damals der herzogliche Anteil mit dem königlichen vereinigt, beide aber seien auch dem Königreiche Dänemark inkorporiert worden.[1])

Wir kennen durch die vortreffliche Untersuchung Erslevs, S. 67—94 seiner Schrift, die Textgeschichte der beiden Dokumente. Wir wissen, daß sie nach Vorlagen aus der Zeit

[1]) Und zwar ist diese dänische Ansicht gleich im Beginn des Streites 1815 von dem Holsteiner Schleiden („Das wahre Verhältnis des Herzogtums Schleswig zum Königreich Dänemark") in ihrer schärfsten Fassung vorgetragen worden, wonach Schleswig seit 1721 rechtlich eine Provinz des Königreichs war und das dänische Königsgesetz seitdem in Schleswig Geltung hatte, und diese Anschauung hat in dem breiten Unterstrom populärer Überzeugungen seitdem wohl in Dänemark das Übergewicht gehabt, aber daneben ist gerade bei den führenden Persönlichkeiten und in den bedeutendsten Streitschriften ein Gravitieren nach der anderen Auffassung hin unverkennbar, nach welcher durch die Ereignisse von 1721 nicht die staatsrechtliche Stellung und die Verfassung des Herzogtums, sondern nur oder hauptsächlich die Erbfolge geändert worden wäre.

Christians V. entstanden sind, daß an den ursprünglichen Entwürfen, die selbst schon in mehr als einem Punkte zu Zweifeln über den Sinn Anlaß geben konnten, verschiedene Hände Änderungen vorgenommen haben mit dem Erfolge, daß der Ausdruck mehrfach breiter und überladener, aber nicht deutlicher, eher dunkler wurde. Ist denn trotz dieser Schwierigkeiten eine befriedigende Erklärung der Dokumente wenigstens in der Hauptsache möglich? Erslev hat eine solche zu geben gesucht und ohne Frage gebührt ihm die Anerkennung, daß seine wesentlich aus den Dokumenten selbst entnommene Deutung, rein philologisch betrachtet, sich dem Wortlaut der meisten kontroversen Textesstellen enger anschließt, als irgend eine der früher vorgebrachten.

In wenigen klaren, fest formulierten Sätzen bringt Erslev seine Auffassung der Vorgänge von 1721 zum Ausdruck. Zunächst erklärt er: Das Patent vom 22. August 1721 dekretiert nur die Einverleibung des bisher herzoglichen Teils von Schleswig und zwar die Einverleibung in den königlichen Teil, nicht in das Königreich Dänemark; damit adoptiert Erslev einen alten Hauptsatz der schleswig-holsteinischen Publizisten.

Nun ist aber der König, so führt Erslev weiter aus, offenbar der Ansicht, daß ihm durch die Einverleibung in den königlichen Anteil der volle dauernde Besitz des herzoglichen Teiles gesichert sei, also muß der königliche Anteil, an dessen Qualität durch das Patent und die Eidesleistung nichts geändert wird, der rein passivisch den Herzoglichen Anteil zu sich aufnimmt, schon vorher im vollen dauernden Besitz des Königs gewesen sein, und da die Aktion von 1721 darin gipfelt, daß dem König und seinen Successoren nach der Erbfolge des Königsgesetzes von 1665 Treue gelobt wird — in dieser Deutung der Eidesformel schließt Erslev sich der dänischen Publizistik an — so muß für den königlichen Anteil des Herzogtums, in welchen der herzogliche inkorporiert wurde, bereits vorher die Erbfolge jenes Königsgesetzes gegolten haben.

Mit der Annahme, daß im königlichen Anteil von Schleswig schon vor der „Einverleibung" von 1721 die Erbfolge des dänischen Königsgesetzes gegolten habe, tritt Erslev in Gegensatz zu fast allen bisherigen Bearbeitern der

Frage.[1]) Er rechtfertigt seine Auffassung einerseits, indem er in einer präzisen und klaren Analyse schleswig-holsteinischer und dänischer Schriften zur Frage (S. 67—94 seiner Abhandlung) nachweist, in welche Schwierigkeiten bei der Erklärung der Aktenstücke man sich durch die ältere Annahme verwickelt, und es ist ihm ohne weiteres zuzugestehen, daß diese Schwierigkeiten bei seiner Auffassung verschwinden. Einfach und klar scheint das System Friedrichs IV. vor uns zu liegen. Von seinem Vater und Großvater her beherrscht er seinen königlichen Anteil von Schleswig nicht als dänische unter dem Königsgesetz stehende Provinz, sondern als selbständiges, aber dem dänischen Königreich unter der gleichen Erbfolge des Königsgesetzes zur Seite gestelltes Land. Es finden sich Spuren davon, daß bereits Christian V., daß schon Friedrich III. die Rechtsstellung dieses königlichen Anteils ebenso ansahen (Erslev, S. 32 ff.), jedenfalls, meint Erslev, sah Friedrich IV. im Jahre 1709 dieselbe so an, und mit diesem königlichen Anteil verband nun Friedrich IV. im Jahre 1721 den bisher herzoglichen, so daß nun das ganze Schleswig mit Ausnahme der kleinen sonderburgischen Lehen unter ihm und seinen Nachfolgern gemäß der Thronfolgeordnung des Königsgesetzes, doch als selbständiges Land, nicht als dänische Provinz vereinigt war.

Das sieht alles so wohl zusammenhängend und wahrscheinlich aus und eine gewisse Realität hat es ja auch, denn das Friedrich IV. hier zugeschriebene System darf als die mittlere Linie bezeichnet werden, auf welcher die Politik des Königs und seiner beiden Vorgänger sich im ganzen bewegte. Aber Ansätze zu Abweichungen in Auffassung und Behandlung der Dinge finden sich, auch Erslev leugnet sie nicht (S. 35, 36), doch möchte ich glauben, daß sie häufiger und bedeutender sind, als er annimmt.

Da ist zunächst die Formulierung der Worte kapitaler Bedeutung im Eide vom 4. (resp. 3.) September 1721:

---

[1]) Herbert Pernice hat in den „Erörterungen" II, S. 594 f. dieselbe Ansicht bei König Friedrich IV. angenommen, übrigens unter Betonung des subjektiven Charakters einer solchen Rechtsauffassung des Königs.

(Daß Ich und Sie) „Deroselben wie auch Dero Königliche Erb Successoren in der Regierung secundum tenorem Legis Regiae Treu Hold und gewärtig seyn" (wollen).

Die Worte secundum tenorem Legis Regiae sind so in die Mitte gestellt, daß man sie mit demselben Recht zu dem Vorhergehenden, wie zu dem Nachfolgenden ziehen kann. Im ersteren Falle erkennt der Schwörende nur die Könige, welche Friedrich IV. nach der Thronfolgeordnung des Königsgesetzes auf dem dänischen Thron folgen würden, als die Landesherren an, denen er treu zu sein hätte, im letzteren erkennt er das Königsgesetz als maßgebend für die Art des Gehorsams an, den er seinem Landesherrn zu leisten hat, er nimmt es für sich und seine Nachkommen resp. Nachfolger zur Richtschnur des Verhaltens gegenüber dem Landesherrn, das heißt doch, er erkennt die unumschränkte Gewalt des Letzteren an, welche das Königsgesetz statuierte, — wenn unter der Lex Regia des Eides das Königsgesetz vom Könige wie von den Schwörenden verstanden wurde.

Welche der beiden Auslegungen gemeint sei, war aus dem Eidesformular allein durchaus nicht erkennbar.

Der hier begangene Verstoß gegen die Prinzipien, welche bei Abforderung eines Eides gewahrt werden sollen, hat, soviel ich sehe, wenig Beachtung gefunden, und doch ist er so schreiend, der Doppelsinn springt so augenfällig hervor, daß es mir schwer fällt, an die Möglichkeit eines Versehens zu glauben. Der Verdacht ist nicht abzuweisen, daß die Verfasser der Eidesformel die Möglichkeit offen lassen wollten, den Eid dahin zu deuten, daß die Schwörenden die Gültigkeit des Königsgesetzes für sich und ihre Nachkommen resp. Nachfolger oder wohl gar für das gesamte Herzogtum Schleswig anerkannt hätten. Daß König Friedrich IV. dahin neigte, Schleswig als Provinz in Dänemark zu inkorporieren, dies nur »peu adprès peu« durchzuführen wünschte, wissen wir ja aus seinen Bemerkungen zu Breitenaus Gutachten.

Ferner: Eine Eidesleistung im „altköniglichen" Anteil von Schleswig paßt nicht gut zu dem System Friedrichs IV., wie Erslev dasselbe dargelegt hat, denn danach war dieser Anteil

schon lange im vollen und sichern Besitz des Königs, und doch scheint es, daß eine solche im Zusammenhang mit dem Huldigungsakt vom 3./4. September 1721 beabsichtigt war. Denn die Worte des Patents:

> (solchem nach entschlossen) von den gesambten Eingesessenen Ständen Unsers Hertzogthums Schleßwig als Prälaten, der Ritterschaft, Städten, Ambts- und Landschaffts-Einwohnern und Unterthanen die alleinige Erb-Huldigung (einnehmen . . . zu lassen)

kündigen doch unzweideutig eine allgemeine Huldigung im ganzen Herzogtum an und daß die Unfähigkeit der deutschen Kanzlei, für den Kreis der zur Eidesleistung Aufgeforderten den richtigen Ausdruck zu finden, jene Fassung habe entstehen lassen, vermag ich nicht zu glauben, da die Kanzlei doch seit langen Jahren mit diesen Verhältnissen vertrant sein mußte. Auch finde ich den betreffenden Passus nicht eigentlich, wie er Erslev erscheint, verworren (forvróvlet). Wohl ist, was über den gottorffischen Anteil gesagt wird, etwas unvermittelt an das auf das ganze Herzogtum sich beziehende herangerückt, aber die Verbindung zwischen beiden Thematen ist doch herzustellen. Der König hat beschlossen, sich im ganzen Herzogtum huldigen zu lassen und der erste Schritt hierzu ist die Huldigung der „gesambten Eingesessenen" des gewesenen fürstlichen Anteils, die er darauf anordnet. Daß diese Erklärung die richtige ist, ergibt sich, wenn wir mit Hülfe der Texte im Anhange Erslevs S. 122 (= A. D. Jørgensen Sønderjyllands Indlemmelse S. 206 und Zeitschr. f. schl.-holst.-lauenb. Gesch. 26. Band 1897 S. 89) den Passus des königlichen Schreibens an die Geheimen Räte Jessen und Breitenau vom 10. Dezember 1720 aufsuchen, aus welchem die oben angeführte Stelle des Patents vom 22. August 1721 entsprungen ist. Denn hier ist einerseits bereits der Entschluß des Königs kundgetan, von den „gesambten Eingesessenen Ständen jetzo gesagten Unsers Herzogthumbs Schleßwig" die Huldigung zu verlangen, andererseits wird doch nur ins Auge gefaßt die „vorerst vorzunehmende alleinige Erbhuldigung in regard der gewesenen fürstlichen Städte, Ämbter und Landschaften und deren Eingeseßenen im Herzogthumb

Schleßwig." Hier wird also angenommen, daß die Leistung der Huldigung successive zu erfolgen hat; als notwendiges Komplement des hier schon bezeichneten ersten Teils derselben ergibt sich die Huldigung von Prälat und Ritterschaft und die des privativen Königlichen Anteils, durch welche erst die intendierte Gesamthuldigung vollständig werden konnte.

Es wird aber diese Deutung wohl bestätigt durch den im Patent vom 22. August 1721 dem hier behandelten vorausgehenden Passus. Hier wird nämlich auf die Garantien verwiesen, durch welche die Könige von Frankreich und England, wie das Patent behauptet, dem Könige Friedrich IV. „die Ewige und ruhige Besitz- und Beherrschung des gantzen Hertzogthums Schleßwig und folglich auch des hiebevor gewesenen fürstlichen Antheils" versichert hatten. In Wirklichkeit verhielt die Sache sich anders, die Garantien gingen, wie Erslev dargetan hat, nur auf den Gottorfischen Anteil — la partie ducale, vgl. die Stellen bei Erslev S. 12 — nur in ungenauem Referat auf das ganze Herzogtum. Die Absichtlichkeit, mit welcher im Patent die Sache auf den Kopf gestellt wird, muß auffallen. Auch hier ist es mir unmöglich, an ein Versehen zu glauben. Gewiß liegt es am nächsten, zu vermuten, daß Friedrich IV. bei Erlangung der französischen und der englischen Garantie zwar im Vertrauen auf seinen festen gesicherten Besitz des altköniglichen Anteils es für unnötig hielt, dieselben auch auf diesen königlichen Anteil erstrecken zu lassen und daß es ihm dann nachträglich ratsam schien, angesichts irgend welcher vorgebrachten oder zu erwartenden Successionsansprüche — mögen das gottorpische oder sonderburgische Ansprüche gewesen sein — sein Recht auf den altköniglichen Anteil vor der Öffentlichkeit zu betonen und durch eine feierliche Huldigung zu verstärken. Bekanntlich ist diese dann doch unterblieben, ein Schwanken aber in Bezug auf die Festigkeit und allgemeine Anerkennung seines Rechts an jenem Teil des Herzogtums ist gewiß hier in den Akten nicht zu verkennen.

Noch ist unter diesem Gesichtspunkt die Titelfrage zu betrachten, welche 1709 ff. zwischen dem dänischen und dem kursächsischen Hofe verhandelt wurde. Wie uns Andreas Höjer,

der Historiograph Friedrichs IV., meldet (Friedrichs IV. glorwürdigstes Leben I, 166), forderte Friedrich IV. 1709 im Dezember bei einem Besuch in Dresden August den Starken auf, sein eventuelles Erbrecht an Dänemark, das ihm als Sohn der dänischen Prinzessin Anna Sophia nach dem Königsgesetze für den Fall des Erlöschens des Mannesstammes der dänischen Königslinie zustand, durch Aufnahme in seinen Titel zum Ausdruck zu bringen. August tat das auch, indem er sich Erbe zu Dänemark und Norwegen nannte, aber, sei es — man meinte das — um eine Reklamation hervorzurufen und dadurch eine schriftliche Äußerung des dänischen Hofes über diesen neuen Titel zu erhalten, zu dessen Annahme er anscheinend nur mündlich aufgefordert war, sei es guten Glaubens, er fügte zu den Namen der beiden Königreiche noch die der „übrigen königlichen Herzogtümer und Grafschaften", zu welchen doch, wie Höjer sagt, „das in lege regia gewurzelte Erbrecht der königlichen Prinzessinnen und ihrer Descendenten sich nicht erstrecket." Der Fehler wurde, wie Höjer angibt, darauf berichtigt.

Man kann es den Schleswig-Holsteinern nicht verübeln, wenn sie in dieser Nachricht des hochbetrauten dänischen Historiographen ein vollgültiges Zeugnis dafür zu haben glaubten, daß nach der eigenen Ansicht des dänischen Hofes um 1709 die agnatische Erbfolge noch in Schleswig galt. Was sollte denn mit den „Herzogtümern" anders gemeint sein, als Holstein und Schleswig?[1]) Mit Recht hat aber Erslev gegen die zuversichtliche Annahme ein schwerwiegendes Zeugnis ins Feld geführt. Es gibt eine ältere und ausführlichere Bearbeitung der Geschichte Friedrichs IV. von demselben Höjer; in dieser erzählt er unter dem Jahre 1710 (XII, 30 ff.) dieselbe Verhandlung, aber darin abweichend, daß er als Grund der in Dänemark über König Augusts Titeländerung entstandenen Bedenken angibt: „da doch Anfängern in der teutschen Staatskunde bewußt ist, daß das Herzogthum Holstein nebst den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst keineswegs auf die weibliche Linie fallen."

[1]) Oldenburg war Grafschaft.

Niemand kann zweifeln, meint Erslev, daß Höjers älteres Manuskript die Erklärung seiner späteren Bemerkung gebe, daß also in der oben angeführten Stelle des „glorwürdigsten Lebens" bei den Herzogtümern und Grafschaften Schleswig nicht mit gemeint sei.

Auf den ersten Blick scheint damit der von schleswig-holsteinischer Seite aus Höjers historischen Werken entnommene Beweis für ihre Auffassung der schleswigschen Successionsverhältnisse beseitigt und geradezu in sein Gegenteil verkehrt zu sein, aber bei näherer Erwägung erheben sich Zweifel an der Richtigkeit dieses Ergebnisses. Denn die aus Höjers älterem Werk zitierte Stelle leidet an einer Unklarheit, die wohl nicht aus bloßer Ungeschicklichkeit des Ausdrucks, sondern aus der Einwirkung politischer Verhältnisse herrührt. Wenn nur für Holstein, Oldenburg und Delmenhorst die agnatische Erbfolge galt, in Schleswig dagegen die Erbfolge des Königsgesetzes statthatte, so konnte es doch nicht „sehr nachdenklich herauskommen," daß König August sich „Hertzogen zu Schleswig, Holstein rc." nannte, sondern nur die Führung der Titel von Holstein rc. konnte Bedenken erregen, es mußte nicht nur die Benennung als Erbe zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Goten, sondern auch die als Herzog zu Schleswig ihm unbeanstandet gelassen werden. Das ist aber allem Anschein nach nicht geschehen, es scheint ja nach Erslev S. 25 Anm. nur einen langen Titel, offenbar den, der Anstoß erregte, nnd einen kurzen, doch wohl den auf Dänemark und Norwegen, die Wenden und Goten beschränkten gegeben zu haben. Hält man damit zusammen, daß König Friedrich IV. allem Anschein nach sorgfältig vermied, in der ganzen Angelegenheit ein Schriftstück von sich zu geben, so wird es wohl überwiegend wahrscheinlich, daß seine mündliche durch den Gesandten an König August gebrachte Vorstellung dahin ging, die Führung der Grafen- und der Herzogstitel, auch des schleswigschen, zu unterlassen, um Weiterungen, hauptsächlich wohl mit dem Hause Gottorp, das ja Successionsrechte an dem königlichen Anteil zu haben behauptete, zu vermeiden.

Aus dem von mir Dargelegten scheint sich mir zu ergeben, daß die von Erslev Friedrich IV. und seinem Vater und Groß-

vater zugeschriebene Rechtsauffassung, wenn auch wohl im allgemeinen dominierend, doch nicht unverrückbar festgehalten wurde, daß die Bestrebungen dieser Könige bald stärker und offener dem Ziele der Vernichtung schleswigscher Sonderexistenz zustrebten, bald in Rücksichtnahme auf herkömmliche Rechte innehielten oder zurückwichen. Die Ermittlung dieser Wandlungen im einzelnen ist schwer, zum Teil unmöglich. Durchweg verbergen sich die Prätensionen und noch mehr die juridische Begründung derselben im Kabinette und bisher ist nur wenig an Aufzeichnungen zur Aufhellung der leitenden Anschauungen ans Licht getreten. So tragen denn die Darstellungen neuerer Forscher auf diesem Gebiete meist einen sehr hypothetischen Charakter (so Erslevs Vermutung, die Souveränitätserklärung für Friedrich III. sei bald in den Schatten getreten und fast vergessen worden), und wo wir authentische Äußerungen der Regierenden bekommen, tragen sie zum Teil das Gepräge ephemerer persönlicher Ansichten (so Friedrichs III. Auffassung von Schleswig als seinem Allodium, in welchem seine männlichen und weiblichen Nachkommen vor andern erbberechtigt seien, vgl. L. N. v. Scheel: Fragmente II, S. 149), oder sie fallen unter den Begriff von Entwürfen und Ränken (wie die Altonaer Vereinbarung von 1709 über die Unterdrückung des ständischen Steuerbewilligungsrechts), welche von Interesse als Marksteine am Wege geschichtlicher Entwickelung, aber in ihrer verborgenen Existenz ohne Einfluß auf die öffentlichen Rechtszustände geblieben sind.

Nun fragt sich aber: Was können wir gegenüber diesen subjektiven Rechtsauffassungen und Ansätzen zur Rechtsbildung auf Seiten des Königtums Entsprechendes bei dem Organ der Untertanen, den Landständen der Herzogtümer und den neben dem Königshause resp. ihm gegenüber stehenden verwandten Fürstenhäusern nachweisen? Um diese Frage einigermaßen beantworten zu können, wird es nötig sein, auf die Grundlage dieses objektiven Rechts zurückzugehen und dann nach Möglichkeit festzustellen, wie weit dieselbe noch Anerkennung fand, als die Ereignisse des Jahres 1721 eintraten.

Diese Grundlage kann unstreitig nur in der Ordnung der

schleswig-holsteinischen Institutionen durch das Privilegium Christians I. und die damit zusammenhängenden Festsetzungen gefunden werden. Es ist ja begreiflich, daß man von dänischer Seite diese Abmachungen möglichst gering eingeschätzt hat. Muß man sie doch als die Legalisierung der Eroberung des überwiegend dänischen Schleswigs betrachten, einer Eroberung, die wie die ganze Zeit schauenburgischer Größe in Dänemark tief schmerzliche Erinnerungen hinterlassen mußte und hinterließ. Auch ist man zu der Einigung von 1460 nicht eben auf dem geradesten Wege gelangt, doch dem Buchstaben des Rechts ist damals Genüge geschehen, Prätendenten sind abgefunden worden und der dänische Reichsrat hat zwar nur schweigend, doch durch konkludente Handlungen in die getroffenen Bestimmungen gewilligt.[1]) Und jedenfalls würde man irren, wollte man in jenen Ordnungen von 1460 nur die Frucht kleinlicher und gewalttätiger Interessenpolitik sehen. Der Erfolg spricht für das Werk. Wenigstens aus richtiger Würdigung der in Betracht kommenden Machtfaktoren muß doch dies Abkommen hervorgegangen sein, das, wenn auch nicht ohne Abänderung, doch in einer Reihe seiner wesentlichsten Bestimmungen Jahrhunderte hindurch als Regulator der Beziehungen zwischen Landesherren und Landständen, zwischen Dänemark und den Herzogtümern gedient hat.

Überschauen wir, welche Bestimmungen jener Übereinkunft die dauerhaftesten und wirkungsvollsten gewesen sind, so mag zunächst die bekannte Zusicherung im Privileg vom 5. März 1460:

dat se bliven tosamende ewich ungedelt,

Erwähnung finden.

Bekanntlich ist dieser Passus als schleswig-holsteinisches Schlagwort verwendet worden und damit der Gefahr der Mißdeutung anheimgefallen, die solcher Verwendung gemeiniglich auf dem Fuße folgt. Es dürfte daher nicht überflüssig sein, hervorzuheben, daß durch jene Zusicherung den beiden Landen, welchen sie zuteil wurde, nicht etwa ein gemeinsames Verfassungs-

---

[1]) Vergl. Anders Sandö Örsted: For den danske Stats Opretholdelse i dens Helhed S. 171 ff. und: Af mit Livs og min Tids Historie II S. 370 ff.

leben, sozusagen ein consortium totius vitae gewährleistet worden ist. Eine solche Realunion hat sich allerdings in der Folgezeit faktisch herausgebildet, ist aber niemals verbrieft worden, namentlich auch durch die Urkunde vom 5. März 1460 nicht, diese garantiert vielmehr in den oben angeführten Worten den beiden Landen Schleswig und Holstein-Stormarn die Erhaltung der dynastischen Verbindung, in welcher sie seit 1375 gestanden hatten, daneben aber treten in derselben Urkunde die beiden Lande, jedes mit seinem besonderen Oberbeamten und seinem besonderen Landtage, als zwei selbständige Organismen deutlich hervor.[1])

[1]) Man hat die Bedeutung der oben besprochenen Privilegienstelle noch tiefer herabdrücken wollen. Man fand, daß der etwas abgelegene Platz gegen den Schluß der Urkunde hin, an welchem der betreffende Satz steht, nicht zu der Vermutung berechtige, wir hätten es hier mit einer Bestimmung von großer Bedeutung zu tun. Und die Interpretation der Worte führe, so meint man, dahin, daß nur die Unteilbarkeit jedes der beiden Länder, Schleswigs wie Holsteins, nicht aber ihre Untrennbarkeit von einander gewährleistet sei. Man vermißt das Wort ungesceden, das diese Untrennbarkeit auszudrücken geeignet gewesen wäre. Gegen die erstgenannte Bemerkung muß eingewandt werden, daß die in Frage stehende Bestimmung, wie immer sie gedeutet werden möge, jedenfalls von erheblicher Bedeutung ist, die Wahl ihres Platzes also aus andern Gründen erfolgt sein muß, nicht durch das geringe Maß ihrer Bedeutung bestimmt sein kann. Und wenn die Beobachtung, daß die Trennung zweier Gebiete von einander mit Vorliebe durch das Verbum sceden bezeichnet wird, richtig sein mag, so kann doch „ungedelt“ als der weitere Begriff den engeren „ungesceden“ ohne Zweifel in sich enthalten, auch kann derselbe in „bliven tosamende“ stecken, und für ungezwungen und einleuchtend kann eine Interpretation nicht gelten, welche bliven mit ungedelt über das dazwischen stehende tosamende hinweg verbindet und dies an bedeutender Stelle stehende tosamende fast zur Bedeutungslosigkeit reduziert. Dazu kommt noch eine Erwägung. Es haben bereits beachtenswerte Forscher, so Velschow in den Antislesvigholstenske Fragmenter 9de Hefte S. 36—37, und Th. Schultze (Pernice Erört. I S. 227) darauf hingedeutet, daß, was in dem hier behandelten Passus der Urkunde vermißt werden kann oder nicht deutlich ausgesprochen ist, in dem Abschnitt über das Wahlrecht im ersten Teil der Urkunde sich findet. Es kann bei Vergleichung der beiden Passus in der Tat wohl keinem Zweifel unterliegen, daß wir in dem an zweiter Stelle Stehenden nur einen bestärkenden und vervollständigenden Nachtrag zum ersten haben. Wenn an der ersten Stelle der König verspricht, daß die von den Ständen zu treffende Wahl unter seinen successionsberechtigten Nach-

Aber Ansätze zu der späteren Entwicklung einer faktischen Realunion dieser beiden Organismen waren allerdings schon 1460 vorhanden. Einerseits mußte die Tatsache, daß die Stände von Schleswig und von Holstein-Stormarn gemeinsam die politische Aktion durchgeführt hatten, welche durch Ausstellung der Urkunde vom 5. März 1460 ihren Abschluß fand, den Gedanken nahe legen, auch die verfassungsmäßige Wahl des Nachfolgers in der Regierung, dann auch andere Angelegenheiten in gemeinschaftlichen schleswig-holsteinischen Ständeversammlungen zu behandeln, und das durch die Urkunde vom 5. März 1460 für die höchsten Beamten verlangte schleswig-holsteinische Indigenat zeigte in dieselbe Richtung. Bekannt ist es, wie durch die gemeinsamen Ständeversammlungen Gemeinsamkeit der Gesetzgebung und infolge davon der Verwaltung und Rechtsprechung in Schleswig und Holstein gefördert, wie zugleich die Verschiedenheit zwischen schleswig-holsteinischen und dänischen Institutionen dadurch immer größer wurde. Die erhebliche Stärkung, welche der schleswig-holsteinische Staatsgedanke hierdurch erfuhr, traf auf eine entgegengesetzte Strömung, welche den Zusammenhang des schleswig-holsteinischen Gebietskomplexes aufzulösen suchte. Während bei Abfassung der Urkunde von 1460 die Absicht augenscheinlich dahin ging, das Prinzip der Individualsuccession strenge durchzuführen, ließ man sich später durch das in vielen Territorien des deutschen Reichs gegebene böse Beispiel doch verleiten, nach Teilungen des Landes zu trachten. Ungern und nur halb gingen die Stände auf den Wunsch der Fürsten ein, sie erzwangen wenigstens das oben bezeichnete Kompromiß, kraft dessen die nebeneinander regierenden

folgern Gültigkeit haben solle und er sie nicht durch Bezeichnung eines andern Erben durchkreuzen wolle, sagt er an der zweiten Stelle zu, die Lande nicht (nach den Grundsätzen des gemeinen Lehnrechts) unter mehrere Erben verteilen zu wollen. Verhält sich dies so, dann muß, wie der erste Abschnitt ganz von der Tendenz, die Individualsuccession durchzuführen, durchdrungen ist, auch der zweite es sein, also ebenso die Möglichkeit, das einzelne Land in sich zu teilen, wie die beiden Lande Holstein und Schleswig von einander zu trennen, ausschließen. Endlich aber würde eine Urkunde, welche irgend eine Möglichkeit der Trennung dieser Lande offen gelassen hätte, wohl kaum Aussicht gehabt haben, von den Landständen von 1460 angenommen zu werden.

Herren eine Kommunionsregierung führen mußten, ein Kompromiß, für welches man — nachdem 1616 das Wahlrecht der Stände für absehbare Zeiten in Wegfall gekommen war — gerade das Verbot der Teilungen, wie es in dem hier besprochenen Passus der Urkunde vom 5. März 1460 enthalten war, als Rechtsgrund betrachtet hat. Vgl. Dänische Staatsschrift vom November 1699: „Rechtmässige Uhrsachen, warumb Ihr Königl. Majest. zu Dennemarck 2c. des Hrn. Hertzogen zu Hollstein-Gottorff, fürstl. Durchl. das unbeschrenckte freye exercitium juris armorum etc. zuzustehen, keinesweges gehalten sind," S. 13 ff. Dieser Passus ist also von Hause aus keineswegs geringwertig, und wenn auch im Laufe der Zeiten seine Anwendung sich geändert hat, er aus einer Begründung der Individualsuccession zu einer Begründung der Kommunionsregierung geworden ist, so ist seine Bedeutung doch nie erloschen, er hat am Ende die Landesteilungen, die seine Existenz bedrohten und wenigstens modifizierten, in zähem Fortleben überdauert.

Nächst der Rechtssatzung, welche das Bestehen eines dynastischen Bandes zwischen Holstein und Schleswig forderte, ist unter den 1721 bestehenden Rechten der Herzogtümer zweitens zu nennen die Schleswig zugestandene jurisdiktionelle Unabhängigkeit vom Mutterlande Dänemark. Hier haben wir es mit einer unzweideutigen praktisch wirksamen und dauernden Gesetzesvorschrift zu tun. Durch die Urkunde vom 5. März 1460 und die von Friedrich I. am 6. Mai 1524 ausgestellte erhielt Schleswig das Privilegium de non evocando und de non appellando. Dabei ist es die Jahrhunderte hindurch geblieben, selbst das antischleswig-holsteinische Regiment der Jahre 1851 bis 1864 hat diese Institution nicht angetastet. Daß bei Beginn der Aktion von 1720/21 die Beseitigung dieses Pfeilers der schleswig-holsteinischen Verfassung von angesehener Seite her (Amthor) dringend angeraten, aber schließlich nicht in Angriff genommen wurde, ist eins der auffallendsten Indizien dafür, daß diese Aktion unvollendet geblieben ist.

An dritter Stelle fordert dann das Steuerbewilligungsrecht Erwähnung. Begründet durch die Urkunde vom 5. März 1460,

die hierin übrigens auf noch älterer Grundlage ruht, hat die gesetzliche Verpflichtung, für alle Auflagen, die nicht auf altem Herkommen oder auf besonderer Bewilligung privativer Landbezirke beruhten, die Einwilligung der Landstände einzuholen, durch die Jahrhunderte fortbestanden. Die Geschichte dieses Steuerbewilligungsrechts bietet unleugbar des Unerquicklichen viel. Streitigkeiten über die Verteilung der Belastung waren bei der eigenartigen Zusammensetzung der Landstände nicht zu vermeiden, dazu kamen die gewalttätigen Eingriffe der immer mächtiger anwachsenden landesherrlichen Gewalt. So zahlreich wurden die Übertretungen des ständischen Rechts, daß dieses Recht fast zu verschwinden schien. Und doch gelang es, durch alle jene Streitigkeiten und Gewalttätigkeiten hindurch das Prinzip der ständischen Bewilligung zu retten. Schon hatten die Landesherrschaften König Friedrich IV. und Herzog Christian August, der Vormund Karl Friedrichs, in den Separatartikeln 1 bis 3 des Altonaer Rezesses vom 17. Juli 1709 sich verabredet, sich nicht der Formalität eines Landtages gebrauchen, sondern nur eine Konvokation der Prälaten und Ritterschaft berufen zu wollen, der nur ein votum consultativum gestattet sein solle. Aber als nun mit Ausschluß der Städte jener ritterschaftliche Rumpflandtag 1711 zusammentrat, verfocht er die landständischen Rechte mit solcher Ausdauer,[1]) daß die Landesherrschaft von ihrem Standpunkte zurückweichen mußte. Es wurde ihr die Erklärung abgenötigt,

„daß auch der Landesherren Meinung nicht dahin gehe, alle Landtagsversammlungen in totum aufzuheben" ꝛc.

Verklausuliert war allerdings diese Erklärung, der Faden des alten Rechts war hier sehr dünn gesponnen, aber zerrissen war er nicht.

Als viertes wesentliches Recht, das auf die Urkunde vom 5. März 1460 zurückgeht, sei noch kurz erwähnt die Forderung

[1]) Man darf sich dabei nur nicht durch die Formen täuschen lassen, in denen der Kampf geführt wird. In der Form fließt man von Devotion und Gehorsam über, während in der Sache von keinem Nachgeben die Rede ist. Vgl. Pernice (Schultze) Erört. I S. 321. 383 über die analogen Erscheinungen in den Verhandlungen von 1616 über die Primogenitur.

schleswig-holsteinischen Indigenats für die Inhaber der höchsten Ämter in den Herzogtümern. Nach Übertretung dieser Vorschrift hat die Ritterschaft den Anspruch auf Einhaltung derselben noch im Jahre 1684 in Erinnerung gebracht.

Die Aufrechthaltung dynastischer Verbindung zwischen Schleswig und Holstein, die Unabhängigkeit der schleswigschen Jurisdiktion, das Steuerbewilligungsrecht, die oben erwähnte Bestimmung über das Indigenat hoher Beamter, diese vier von 1460 her ererbten Landesrechte stehen am Schluß des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts noch aufrecht da, freilich zum Teil unterhöhlt, unterwaschen von feindlichen Zeitströmungen, doch nicht umgestürzt. Und soweit nun diese Rechte in Widerspruch treten gegen die oben erwähnten Rechtsauffassungen dänischer Könige aus der zweiten Hälfte des siebzehnten und den Anfängen des achtzehnten Jahrhunderts, sieht man leicht, was trotz aller Mangelhaftigkeit jener alten Ordnungen von 1460 für sie spricht, es ist ihre Publizität, ihre fortgesetzte Anrufung, ihre Begründung auf feste, wenn auch teilweise vom Zahn der Zeit benagte urkundliche Satzungen, während wir es auf der andern Seite überwiegend mit geheimen, mit wechselnden und unsicher begründeten Rechtsbehauptungen zu tun haben.

Es fragt sich aber noch, ob auch Fürstenrechte mit jenen Rechtsauffassungen und Bestrebungen dänischer Könige in Kollision kommen, speziell Successionsrechte der Sonderburger Linie.

Die Sonderburger Linie war bekanntlich eine Abzweigung von dem älteren Aste des in Schleswig-Holstein regierenden Herzogshauses, sie hatte zum Stammvater Johann den Jüngern, einen Sohn König Christians III. und jüngeren Bruder König Friedrichs II. von Dänemark.

---

[1]) Wie stark doch noch die Privilegien Christians I. im Bewußtsein der Zeit um 1721 lebten, zeigen u. a. die von Erslev S. 101 Anm. 2 angeführten Äußerungen Höjers. — Daß eine temporäre Einführung des Absolutismus in Schleswig durch Christian V. im Jahre 1684 stattgefunden habe (vgl. Lauridsen in Nationaltidende 18. Juni 1902) kann doch nicht eingeräumt werden. Die Absicht war gewiß vorhanden, zur Durchführung ist diese aber nicht gekommen. Vergl. die Übersicht von Fridericia in: Danmarks Riges Historie af Joh. Steenstrup, Kr. Erslev usw. 4. Band S. 649 ff.

Für die Succession in das Herzogtum Schleswig als ein Erblehen von der dänischen Krone waren, da es ein dänisches Lehnrecht von alters her nicht gab, prinzipiell die Vorschriften des gemeinen Lehnrechts maßgebend.

Nach gemeinem Lehnrecht hatte von Hause aus die Sonderburger Linie den Anspruch, der älteren Linie, von der sie abgezweigt war, zu succedieren.

Kontrovers wurde jedoch dies Verhältnis durch das in der Observanz der Herzogtümer wurzelnde ständische Wahlrecht, welches die Gottorper zur Teilnahme an der Kommunionsregierung emporhob, den Ahnherrn der Sonderburger Johann den Jüngern in die unsichere Stellung eines abgefundenen Herrn hineinschob. Allerdings bestand seine Abfindung in seinem vollen Erbteil an dem privativen Gebiet seines Vaters König Christians III., das er, ohne „Regierungsherr" zu werden, als „Erbherr" mit beschränkten Regierungsrechten überkam,[1] dennoch konnte man auf Grund jener Abfindung sein Anrecht an den übrigen Teilen der Herzogtümer in Zweifel ziehen. Das änderte sich aber mit einem Schlage dadurch, daß er am 3. Mai 1580 neben den regierenden Herren zur Belehnung mit Schleswig zugelassen wurde. Mag seine Belehnung von der ihrigen verschieden nur als Eventualbelehnung gemeint gewesen sein, jedenfalls stand nun fest, daß er zu dem Kreise der nicht abgefundenen und verzichteten Herzöge von Holstein gehörte, welchen die Krone Dänemark nach der Bestimmung des Odenseer Vergleichs vom 25. März 1579 die Belehnung mit Schleswig erteilen mußte. Sein Successionsrecht in das Herzogtum war damit gesichert.

Das Successionsrecht, nicht die von ihm prätendierte Successionsordnung, stand fest. Denn die Gottorper erhoben Anspruch, als Teilnehmer an der Kommunionsregierung den Sonderburgern vorzugehen, wenn es sich einmal um Beerbung der ältesten (sog. königlichen) Linie handelte; die Sonderburger beanspruchten ihrerseits den Vortritt und das gemeine Lehnrecht

---

[1] Die Position, welche damit Johann der Jüngere und nach ihm seine Nachkommen einnahmen, entspricht in bemerkenswerter Weise derjenigen, welche der große Kurfürst durch testamentarische — später kassierte — Verfügung seinen jüngeren Söhnen zuwies.

sprach für sie. Die inzwischen erlassenen Primogeniturstatute der Gottorper und der ältesten (sog. königlichen) Linie von 1608 und 1650 entschieden diese Frage nicht, das eine wie das andere war nur für die betreffende Linie allein gegeben, über das, was beim eventuellen Aussterben der ältesten Linie geschehen sollte, enthielten sie nichts, hier blieb ein vacuum in der Successionsordnung der Herzogtümer. Darüber kann jedoch kein Zweifel obwalten, daß die Lücke im Rahmen der bestehenden Zustände der Herzogtümer nur nach Lehnrecht, oder mit Anwendung des auch 1616 nicht definitiv aufgegebenen Wahlrechts, oder nach beiden ausgefüllt werden konnte.

In diese Kontroverse hinein fällt dann seit 1665 in schneidendem Gegensatz gegen beide einander widersprechende Ansichten die Behauptung, daß bei etwaigem Erlöschen der ältesten Herzogslinie (die jetzt durch Einführung der Erblichkeit des Thrones in Dänemark die dänische Königslinie geworden war) die Weiberstämme dieser selben Linie auf die Succession in das Herzogtum Schleswig vor den agnatisch verwandten andern Linien ein Vorzugsrecht besäßen. Man empfindet, der Wind ist umgesprungen, das neu erstarkende dänische Königtum hat seine Offensive gegen die Institutionen der Herzogtümer begonnen. Denn in nahem Zusammenhange steht jene Behauptung, wie sie in einer Instruktion Friedrichs III. aus dem Jahre 1665 (s. die oben S. 302 zitierte Stelle aus Scheels Fragmenten) motiviert wird, mit dem Artikel 19 des Königsgesetzes vom Jahre 1665. In diesem wird vorgeschrieben, daß alles, was der König mit Eigentumsrecht besitze oder künftig erwerben könne, ungeteilt unter dem einen absoluten Könige verbleiben solle, in jener Motivierung erklärt der König, Schleswig sei ein Allodium, das er erblich und per vim majorem besitze und in diesem könnten die Sonderburger Seitenlinien nicht succedieren, solange männliche oder weibliche Erben von ihm vorhanden seien.

Was der König hier behauptet und vorschreibt, ist sicherlich sehr gewalttätig und im Widerstreit mit wohlbegründeten Rechten Dritter. Wenn man seine Theorie vom allodialen Charakter seines Anteils an Schleswig auf die Souveränitätserklärung von 1658 begründen wollte, so erlaubte er sich eine willkürliche

Ausdehnung dieser Souveränität über die Dauer seines Mannesstammes hinaus, für welche ihm dieselbe zugestanden war; sah man dagegen die Übertragung der absoluten Regierung in Dänemark als die Grundlage jenes allodialen Zustandes an, so war er allerdings kraft dieser absoluten Gewalt gewiß Inhaber der Lehnshoheit über ganz Schleswig, aber daneben bestand die Verpflichtung, welche Friedrich II. in Odense 1579 für sich und seine Nachfolger eingegangen war, daß alle jetzigen und künftigen Herzoge von Holstein Schleswig von der dänischen Krone zu Lehen erhalten sollten, unverändert fort.[1] Die Theorie des Königs war bei so übler Fundamentierung doch wohl nicht aufrechtzuhalten. Sie mußte ja auch, wenn sie in die Öffentlichkeit trat, die Proteste sämtlicher Nebenlinien hervorrufen. So drehte der Wind sich denn wieder und die Theorie verschwand. In den Verhandlungen, welche Ende der sechziger und Anfang der siebziger Jahre des 17. Jahrhunderts aus Anlaß der Oldenburgischen Erbschaftsfrage stattfinden, ist wiederholt von der zu erteilenden Belehnung mit dem Herzogtum Schleswig die Rede; diese Belehnung wird dem Herzog von Plön im Rezeß vom 18. März 1671 förmlich versprochen. Daß das Versprechen nicht gehalten wurde, tut hier nichts zur Sache, es handelt sich um den prinzipiellen Standpunkt des Königs, und dieser hat sich offenbar von 1665 bis Ende der sechziger Jahre verändert (vgl. die Begründung der Successionsansprüche Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs Nicolaus Friedrich Peter von Oldenburg auf die Herzogtümer Schleswig-Holstein, Beilage I Nr. 121—128, Beilage II S. 265).

So wie die Lage sich hierdurch gestaltet hatte, dürfte sie bis zum letzten entscheidenden Konflikt zwischen dem Königlichen und dem Gottorper Hause geblieben sein. So sehr ich glaube,

---

[1] Ich kann bei dieser Sachlage auch Erslev (S. 31) nicht beistimmen, der annimmt, beim Aussterben des Mannesstammes der königlichen Linie hätte der königliche Anteil von Schleswig ja der Krone anheimfallen und damit nach dem Königsgesetz an die Weiberlinien kommen müssen. Das Lehen fiel allerdings an die Krone zurück, aber nur um nach den Bedingungen des Odenseer Vergleichs alsbald weiter verliehen zu werden.

daß Christian V., bei dem bewußte Nachahmung Ludwigs XIV. doch nicht zu verkennen ist, die 1689 gescheiterte „Reunion" Schleswigs — die gewiß mit vollständiger Einführung der Erbfolge des Königsgesetzes geplant war — bis an sein Lebensende im Auge behalten hat, so fällt doch gerade deshalb sehr ins Gewicht, daß er sorgsam vermieden zu haben scheint, diese Absicht irgendwie zu verlautbaren, und es hat daher doch wohl A. D. Jørgensen recht, wenn er im Anschluß an seine Besprechung der Fehde zwischen königlichen und gottorpischen Publizisten in den Jahren 1695/96[1]) annimmt, das dänische Königsgesetz habe damals für Schleswig nur mit der Maßgabe Gültigkeit gehabt, daß das Erbrecht nur dem Mannsstamm zugekommen sei. Die entgegenstehende Auffassung, daß auch die Weiberstämme zu erben hätten, war in das Dunkel wieder zurückgetreten, aus dem sie seinerzeit aufgetaucht war.

Anders wird die Sachlage auch unter Friedrich IV. bis zum definitiven Bruch mit dem Gottorper Hause nicht gewesen sein, darauf deutet mir die oben besprochene Behandlung der im königlich sächsischen Titel vorgenommenen Änderung.

Daß aber bis zu den Ereignissen von 1721 die Sonderburger Herzöge an ihrem Erbrecht festhielten, dafür haben wir das klassische Zeugnis Breitenaus (Zeitschr. d. Ges. f. schl.-holst. Gesch. 26. Band S. 110):

> „Ist bekant, daß die Herzoge zu Holstein gesamter Sonderburger Linie sich noch mit einer habenden Lehns expectantz auf das Herzogthum Schleßwig flattiren."

Und wenn in diesen Worten nicht direkt gesagt ist, wie Friedrich IV. damals, als Breitenau sie schrieb — Dezember

---

[1]) Ohne in die Einzelheiten dieser Fehde einzugehen, will ich nur darauf hinweisen, wie die Erklärung der königlichen Staatsschrift Species facti cum deductione (erschienen 1696 Oktober) S. 6, „daß nunmehro, da dem Fürstl. Hause post remissionem vassallagii mehrere Freiheit per Testamentum zu disponiren nnd Theilung zu machen notorie zustehet", nicht mit der Annahme vereinbar ist, daß dem gottorpischen Herzog — nnd folgeweise auch dem Haupt der königlichen Linie — völlige Testierfreiheit über ihre schleswigschen Gebiete seit 1658 zustehe.

1720 — sich zu diesen Sonderburger Ansprüchen stellte,[1]) so ist doch indirekt soviel mit Sicherheit aus ihnen zu entnehmen, daß eine förmliche öffentliche Abweisung jener Ansprüche königlicherseits nicht erfolgt war, das Verhältnis zwischen dem Königtum und den Sonderburger Linien erscheint demnach ebenso wie es die Zeit von 1670—1720 hindurch gewesen zu sein scheint, und offenbar nimmt Breitenau an, man werde mit dem bisherigen Temporisieren in dieser Frage vorläufig noch fortfahren.

Wie die wichtigsten Landesrechte, so stehen die Erbfolgerechte der Agnaten beim Herannahen des Jahres 1721, wenn auch bedroht, doch noch aufrecht da. Sind nun die einen und sind die andern in diesem Jahre gebrochen worden?

Erledigen wir zuerst die Vorfrage: Hatte Friedrich IV. einen Rechtstitel für die Durchbrechung des bisherigen und Schaffung neuen Rechts?

Auszuschließen ist zunächst die Begründung der Maßregeln des Königs auf das bloße Recht der Eroberung, die er selbst abgelehnt hat: »H(is) M(ajesty) said that He did not care to have a title merely by force,« so lautet eine Mitteilung des englischen Gesandten Carteret bei Grimur Thomsen: Die englisch-französische Garantie des Herzogthums Schleswig in Antisleswig-holst. Frage. Heft 3 S. 40. Und diesen Standpunkt scheint Friedrich IV. festgehalten zu haben, er vermeidet die Berufung auf das Recht der Eroberung.

Korrekt wäre es gewesen, wenn die Abschaffung der dem Könige lästigen Rechtsordnungen, d. h. der Privilegiensatzungen und des agnatischen Successionsrechts in derselben Weise erfolgt wäre, wie die Einführung seinerzeit stattgefunden hatte, das heißt, wenn mit dem Verzicht der sämtlichen Agnaten sich die Einwilligung der Landstände und zwar der holsteinischen wie der schleswigschen verband, denn mit beiden waren seinerzeit die bestehenden Institutionen vereinbart worden. Allein auch dieser Weg ist nicht beschritten worden, ein Landtag ist nicht

---

[1]) Nur soweit kann ich Erslev S. 90 beistimmen, das indirekt hier Erschlossene, welches er nicht gibt, scheint mir doch klar genug hervorzutreten.

berufen worden, darüber sind die Zeitgenossen, der König wie die zur Huldigung versammelten Mitglieder der Ritterschaft ganz einig, und den Verzicht des Herzogs von Gottorp hat Friedrich IV. zwar gewünscht, aber nicht erreicht.

Da nun diese Wege zur Ordnung der Verhältnisse teils versperrt waren, teils nicht betreten wurden, so bleibt schließlich nur übrig, anzunehmen, daß die angeblich von Friedrich IV. durchgeführte Neuordnung der schleswigschen Institutionen einerseits durch einseitige Willenserklärung des Landesherrn, andererseits durch tatsächliche Unterwerfung der von dieser Willenserklärung betroffenen Untertanen resp. Agnaten erfolgt sei.

Soll dieses Surrogat eines Rechtstitels (mehr ist es nicht, fällt es doch mit der von Friedrich IV. selbst abgelehnten Erwerbung durch bloße Gewalt beinahe zusammen) irgend eine Bedeutung beanspruchen, so muß jedenfalls 1. die Willenskundgebung des Landesherrn unzweideutig und 2. muß auch die Unterwerfung, wenn auch nur tatsächlich, doch gleichfalls unzweideutig sein. Beides war zunächst betreffs der Frage, ob die alte Landesverfassung auch durch die Maßnahmen Friedrichs IV. Veränderungen erleide, keineswegs der Fall. Sowohl das Patent vom 22. August — beispielsweise in den Worten: „mit dem Unserigen zu vereinigen und zu inkorporieren" — wie namentlich die Eidesformel und zwar diese sowohl in der den eben angeführten Worten des Patents entsprechenden Stelle, welche die Inkorporierung des herzoglichen Anteils in die Krone verfügte, als auch in dem oben Seite 296/97 besprochenen Passus gaben zu Zweifeln über die Auslegung Veranlassung, sie konnten, ja mußten wohl die Vermutung nahe legen, daß die Absicht vorliege, die Schwörenden auf das Königsgesetz so zu verpflichten, daß sie die unumschränkte Gewalt des Landesherrn für sich und ihre Nachkommen anerkennten. Wir würden unter diesen Umständen im Dunkel darüber bleiben, in welchem Sinne die Schwörenden am 4. September 1721 ihren Eid in dieser Beziehung aufgefaßt haben, wenn nicht die von Prälat und Ritterschaft nach der Huldigung dem Könige eingereichte Supplik uns darüber aufklärte, daß sie die alte Landesverfassung nicht für umgestürzt und durch das Königsgesetz verdrängt hielten. Man

darf sich in der Würdigung dieser Eingabe nicht dadurch beirren lassen, daß man es nur mit einer Supplik zu tun hat, darf nicht durch diese äußere Form sich dazu bestimmen lassen, hier ein bloßes Anrufen der Gnade zu sehen. Die Supplik war wohl die einzige angemessene Form für eine Vorstellung an den Landesherrn, solange man nicht zum Landtage berufen, auch das Landesrecht nicht förmlich und unzweideutig angetastet war. Vorsichtig war allerdings das Aktenstück abgefaßt. Bezeichnend ist, daß es nur um einen schleswigschen, nicht um einen schleswig-holsteinischen Landtag bat, obgleich seit Jahrhunderten nur vereinigte Landtage der Herzogtümer, nicht Sonderlandtage abgehalten worden waren, die Petenten wußten eben, daß nur die Sonderlandtage in den Privilegien förmlich verbrieft waren, die gemeinsamen Landtage nur auf Observanz beruhten. Aber so bescheiden sie auftraten, ihre Supplik ist doch eben weit mehr als eine Supplik. Denn indem sie in derselben in lehrhafter Breite darlegen, wie die alten Landtage ausgeschrieben und auf denselben propositiones „Prälaten und Ritterschaft, Ständen und Städten zu ihrer allerunterthänigsten Resolution eröffnet", ferner gravamina vorgetragen, alles in Deliberation gezogen, dann ein conclusum und sogenannter Landtagsschluß gemacht worden sei, rechnen sie alle die Kennzeichen auf, welche der zur Huldigung erschienenen Versammlung *fehlten*, bestreiten dieser also indirekt den Charakter eines Landtages und haben so bei Zeiten gegen jene Landtagstheorie Protest erhoben, die, wie oben S. 287 erwähnt, neuerdings aufgestellt, aber, wie es scheint, bereits 1721 vorausgesehen wurde.[1]) Weiter aber hat die Versammlung, indem sie den König bat, *dergleichen* Landtage auch hinfüro in diesem Herzogtum ausschreiben zu lassen, ihn in die Notwendigkeit versetzt, sich darüber auszusprechen, ob er das dänische Königsgesetz als durch den geleisteten Huldigungseid in Schleswig eingeführt ansehe. Denn die Berufung von „dergleichen" Landtagen stand mit diesem Königsgesetz, vor allem mit dem Artikel 5 desselben, nach welchem

[1]) Daß der König durch seine Antwort den Petenten in dieser Auffassung indirekt beistimmte, sei nebenbei bemerkt.

der König allein Macht haben soll, Zoll und andere Kontribution aufzulegen, in unversöhnlichem Widerspruch. Indem Friedrich IV. auf diese Herausforderung die Antwort gab, er wolle, wenn er die Konjunkturen von der Beschaffenheit finden sollte, daß einen Landtag in den Herzogtümern auszuschreiben die Notwendigkeit erfordern würde, seine Resolution dieserwegen Prälaten und übrigen von der Ritterschaft kundtun, indem er so seine geheimen Inkorporationsgedanken verleugnete, verlor er das Recht — wenn er es denn gehabt hatte — zu behaupten, daß durch seine Willenskundgebung und die Unterwerfung der Untertanen die Inkorporation Schleswigs in das Königreich Dänemark und die Einführung des Königsgesetzes in Schleswig perfekt geworden sei. Mangel an Klarheit über die Bedeutung des von ihm selbst erlassenen Patents hat in Anlaß dieser Antwort Erslev (S. 89), welcher an dem in Aussicht gestellten gemeinsamen Landtage Anstoß nimmt, Friedrich IV. zugeschrieben, schwerlich mit Recht.[1]) Die ganze Persönlichkeit Friedrichs IV. ist, scheint mir, einer solchen Annahme nicht günstig, dann war der Standpunkt der Ritterschaft in der Supplik so klar und breit dargelegt, daß man nicht versteht, wie hier eigentlich eine Unklarheit entstehen konnte. Endlich geht aber aus dem, was wir von Erslev a. a. Ort Anm. 1 über die Textgeschichte der königlichen Antwort erfahren, deutlich hervor, daß wir eine nicht leichthin gegebene, sondern überlegte Antwort vor uns haben. Mit gutem Bedacht scheint Friedrich IV. auf die Geltendmachung seiner innersten Wünsche vorläufig verzichtet zu haben.

Der Schriftwechsel mit dem Könige wird von ritterschaftlicher Seite noch die nächsten Jahre hindurch fortgesetzt, man sucht eine ausdrückliche königliche Bestätigung der alten Privilegien zu erlangen, der König antwortet teils unfreundlich und ausweichend, teils gar nicht. Aber gewiß wäre es kurzsichtig, wollte man auf die Form hier viel Gewicht legen. Die Unfreundlichkeit zeigt doch nur, daß dem Könige die Mahnungen

[1]) Die Geneigtheit zur Annahme des Titels souveräner Herzog von Schleswig, die Erslev als Zeichen einer solchen Unklarheit bei Friedrich IV. anführt, kann doch nicht gut hierfür geltend gemacht werden, sie war ja ganz unpräjudizierlich, was man von jener Antwort nicht sagen kann.

lästig waren, weiter nichts. Die Hauptsache war, daß eine runde bestimmte Erklärung, die alten Privilegien hätten keine Geltung mehr, nicht erfolgte. Daß unter den vorhandenen Umständen — Nichtanerkennung der königlichen Herrschaft im früheren herzoglichen Anteil von Schleswig seitens der Gottorper — kein Landtag berufen wurde und somit eine lange Stagnation in der landständischen Praxis eintrat, konnte die Ritterschaft nicht verhindern, aber den Anspruch auf Geltung der alten gesetzlichen Einrichtungen hat sie niemals fallen gelassen.

Darf man somit die Frage, ob die Landesverfassung durch die Ereignisse des Jahres 1721 gebrochen worden sei, bestimmt verneinen, so tritt nun die zweite Frage an uns heran, ob das Thronfolgerecht durch jene Ereignisse eine Veränderung erlitten hat. Sie dürfte schwieriger zu beantworten sein, als jene erste.

Vor allem, die Einwendung, welche wir bei jener ersten Frage geltend zu machen hatten, der Wille des Landesherrn sei nicht unzweideutig zu erkennen gegeben worden, darf, soweit es sich um die am 3. und 4. September Huldigenden handelt, wenigstens nicht mit der Bestimmtheit erhoben werden, wie es dort der Fall war. Ja, auf den ersten Blick scheint die Kundgebung des Königs ganz klar. Jene Huldigenden mußten — wenn sie nicht mündlich anders belehrt wurden — nach der einfachsten Deutung der Eidesformel annehmen, daß sie dem Könige und seinen nach der dänischen lex regia von 1665 [1]) ihm auf dem dänischen Thron folgenden Erbsuccessoren als ihren und ihrer Erben und Nachfolger Landesherren in dem bisherigen privativ gottorpischen und dem bisher gemeinsamen Teile von Schleswig huldigen sollten. Ob sie für den sogenannten altköniglichen Anteil dasselbe annahmen oder diesen als unberührt von ihrer Eidesleistung ansahen, steht dahin. War es die Absicht des Königs, daß auch für diesen Landesteil die Erbfolge nach dem dänischen Königsgesetze anerkannt werden sollte, so trifft jedenfalls diesen Teil seiner Willenserklärung

[1]) Den Erklärungsversuch schleswig-holsteinischer Publizisten, wonach lex regia das Erbstatut König Friedrichs III. von 1650 bedeutet hätte, kann ich nicht für zutreffend halten. Lex regia ohne nähere Bezeichnung ist gewiß immer das dänische Königsgesetz.

der Einwand nicht genügend deutlicher Kundgebung. Gewiß ist es, daß später (1779) die Ansicht, für ganz Schleswig gelte die Erbfolge der lex regia von 1665, die offizielle der dänischen Regierung war und daß Publizisten wie Andreas Höjer (Jus publicum herausg. von P. M. Bredsdorff) und J. F. Hansen (Vollständige Staatsbeschreibung des Herzogtums Schleswig) dieselbe vortrugen, während entgegengesetzte Stimmen im achtzehnten Jahrhundert fast gar nicht laut geworden sind.

Danach scheint es in der Tat, daß, sei es für das ganze Herzogtum, sei es für zwei Drittel desselben, die Beseitigung der agnatischen Succession und ihre Ersetzung durch die nach dem dänischen Königsgesetz vom Könige proklamiert und von den am 3./4. September 1721 Huldigenden acceptiert wurde. Und doch erheben sich Bedenken.

Zunächst versetzen wir uns in die Lage des am 3. September 1721 huldigenden Herzogs Christian August von Augustenburg. Ihm und seinen Nachkommen stand wahrscheinlich vor den andern, mindestens aber mit den andern Sonderburger Linien die Lehensexspektanz auf Schleswig zu, welche zu haben die Sonderburger nach dem unverwerflichen Zeugnis Breitenaus „sich flattierten". Diese soll er nun nach der offiziellen dänischen Ansicht ganz und gar und zwar „ohne die geringste Contestation" (Kommissionsbedenken über die Erbfolge des Herzogtums Schleswig S. 17) aufgegeben haben. Und dabei handelt es sich um einen Anspruch, der schon in der nächsten Zeit liquide werden konnte. Die männliche Linie des Königshauses stand auf sechs Augen, wenn diese sich schlossen, kollidierte die Lehensexspektanz, welche das Sonderburgische Haus zu besitzen meinte, mit dem der Kognaten des dänischen Königshauses. Und dieses Recht soll der Herzog Christian August ohne die geringste Kontestation und *ohne die geringste Entschädigung* dahingegeben haben. Wo in der Geschichte hat man sonst von einer derartig kulanten Erledigung ähnlicher Ansprüche gehört?

Die Unwahrscheinlichkeit des Vorganges wächst noch, wenn wir das Verhalten der den Augustenburgern verwandten (Alt-) Glücksburger Linie betrachten. Die beiden Linien waren darin von einander verschieden, daß die Glücksburger ihr schleswigsches

Lehnsterritorium noch besaßen, daher regelmäßig beim Herrenfall und Mannfall muteten und hierdurch ihr Recht auf das Lehensgebiet sowie die gesamte Hand am Herzogtum wahrten, die Augustenburger dagegen kein Lehensgebiet mehr hatten, daher nicht muteten. Erbrecht am Herzogtum Schleswig hatten beide, die Augustenburger als die ältere Linie wohl gar ein besseres, beide gehörten eben zu den nicht abgefundenen und verzichteten Herzogen von Holstein, welchen nach dem Odenseer Vergleich von 1579, wenn die Reihe an sie kam, die Belehnung mit Schleswig erteilt werden mußte. Nun hat aber die Glücksburger Linie trotz jenes Eides vom 3. September 1721 das Lehen Glücksburg mit der gesamten Hand am Herzogtum Schleswig weiter gemutet und von den Königen Christian VI., Friedrich V. und Christian VII. Mutscheine resp. ein Reskript statt Mutscheins erhalten. Also die eine Linie behält ihre Successionsansprüche, die andere verliert die ihrigen, obgleich sie auf dem gleichen Grunde ruhten, wie jene, der einen gereicht der geleistete Eid zu großem Schaden, der andern schadet der ganz konforme Eid gar nichts. Wie unwahrscheinlich ist das!

Unter den vorliegenden Umständen muß notwendig der Verdacht entstehen, daß die oben angenommene unzweideutige Kundgebung des landesherrlichen Willens doch nur eine unvollkommene gewesen, daß die später herrschende offizielle Auffassung, nach welcher 1721 die Erbfolge des Königsgesetzes in Schleswig eingeführt worden wäre, in Wirklichkeit 1721 trotz der anscheinend unzweideutigen Kundgebung im Eidesformular den beiden am 3. September 1721 vereidigten Agnaten, Christian August von Augustenburg und Philipp Ernst von Glücksburg, nicht zum Bewußtsein gekommen ist, daß wir also nach 1721 dieselben beiden einander gegenüberstehenden Rechtsauffassungen, die von agnatischer und die von königsgesetzlicher Succession, die wir aus der vorhergehenden Periode kennen, wieder vorfinden, nur mit etwas veränderter Situation, indem die offiziell dänische allmählich mehr in die Öffentlichkeit tritt, die andere sich mit Ausnahme jener Mutungen der (Alt-)Glücksburger stille zurückhält.

Über diesen nicht näher zu begründenden Verdacht vermag

ich bei der Unvollkommenheit unserer Kunde zur Zeit nicht hinauszugehen. Ich enthalte mich auch, die sekundären Fragen, ob der von Christian August geleistete Eid die Bedeutung eines Verzichts habe, ob derselbe nur ihn oder auch seine Nachkommen binde, zu erörtern, die alle dahinfallen, wenn jener Verdacht begründet ist. Wohl aber habe ich noch die Frage zu beantworten, ob das auf dem Odenseer Vergleich beruhende Successionsrecht der nicht an der Huldigung von 1721 beteiligten Agnaten im Jahre 1721 unversehrt geblieben ist. Nun wird es aber, auch wenn man die augustenburgische Linie — schwerlich mit Recht — für ausgeschlossen durch die Eidesleistung des Herzogs Christian August ansehen wollte, doch kaum geleugnet werden können, daß das Erbrecht der Linie Beck, der jetzigen Linie Glücksburg völlig intakt geblieben ist. Nichts zwang die Angehörigen dieser Linie, auf die Eidesleistung vom 3. und 4. September 1721 irgend welche Rücksicht zu nehmen. Es ist nicht ersichtlich, daß ihnen irgend welche Kunde von dem Akt der Eidesleistung und von königlichen Entschlüssen über die Succession in Schleswig zukam. Die Chefs der Linien Augustenburg und Glücksburg mußten etwas — wieviel, steht dahin — von der königlichen Willensmeinung bei der Aufforderung zur Eidesleistung erfahren, die Herzöge von Beck hatten nicht zu schwören und haben nicht geschworen, sie durften behaupten, daß ihre Stellung zu Schleswig auch nach jener Eidesleistung ihrer Geschlechtsvettern durchaus res integra sei. Unter diesen Umständen müßte man bestimmte Verzichte oder Verzichten gleichwertige Äußerungen der sämtlichen 1721 lebenden Herzöge der Linie Schleswig-Holstein-Sonderburg-Beck beibringen, um das Erlöschen ihrer Erbansprüche an Schleswig zu erweisen.

Viel ist es nicht, was nach dieser Analyse als greifbares Resultat der im Jahre 1721 von Friedrich IV. in Schleswig inszenierten Aktion übrig bleibt. Die ständische Macht ist faktisch, nicht rechtlich etwas zurückgedrängt, Ansätze sind gemacht, um das Erbfolgerecht auf eine neue Basis zu stellen, aber nichts ist abgeschlossen, kein großes Werk der Gesetzgebung zustande gebracht. Freilich anders zeichnet sich das Bild des Königs

und seines Wirkens in dänischer Auffassung. Von der richtigen Ansicht ausgehend, daß dieser König einer der hervorragenderen in dem im ganzen nur mäßig veranlagten oldenburgischen Königsstamme war, daß er, von der Bedeutung seiner königlichen Stellung durchdrungen, seine in der Nation populären, fest bestimmten Ziele zäh, ausdauernd, verschlagen verfolgte, sah man in der Okkupation des gottorpischen Anteils von Schleswig einen glänzenden Erfolg, in der Huldigung von 1721 die Krönung und Besiegelung dieses Werkes. Daß der König mit diesen Erfolgen erst im Anfang der zu überwindenden Schwierigkeiten stand, erkannte man nicht. Durch die dänischen Darstellungen, auch die kritisch gearbeiteten, geht die Vorstellung, daß Friedrich IV. nach dem Frederiksborger Frieden Herr der Situation gewesen, daß es in seiner Hand gelegen habe, die Geschicke Schleswigs so oder so zu formen. Daß sich dann Klagen über mangelhafte Benutzung des Erfolges daran knüpfen, ist natürlich. Ohne diesen nun jede Begründung abzusprechen, muß ich doch hervorheben, wie es schon wiederholt in dieser Studie geschehen ist, daß in dem Werke Friedrichs IV. eine Reihe von Spuren sich finden, die zeigen, daß er weiter hat gehen wollen, als er gegangen ist, daß er aber dann vorsichtig seinen Schritt gehemmt hat. Wir wissen, daß er am liebsten Schleswig zur Provinz des dänischen Königreiches gemacht hätte, die von mir hervorgehobenen Stellen im Eidesformular und im Patent, welche diesem Gedanken verwandt sind, muß ich für Hintertüren zur Erreichung dieses Zieles halten.[1]) Wenn er sie nicht benutzte, um den ihm offenbar lieben Gedanken zu realisieren, so kann nur Vorsicht ihm diese Zurückhaltung diktiert haben. Er hat den altköniglichen Anteil von Schleswig den Huldigungseid leisten lassen wollen, es ist nicht geschehen und dieser Anteil wie ein Bauwerk aus einer verflossenen Periode stehen geblieben, gewiß

---

[1]) Und diesen Sinn hat auch gewiß die Versetzung des schleswigschen Wappens aus dem Mittelschilde des Reichswappens, wo es neben dem holsteinischen seinen Platz gehabt hatte. Gerade weil die Veränderung auf die Inkorporation in Dänemark deutete, setzte Christian VI. das Wappen für längere Zeit wieder an die alte Stelle, denn er ist bis zu einem gewissen Grade doch dem schleswig-holsteinischen Gedanken geneigt gewesen.

nicht zu seiner Befriedigung, sondern weil er einen Konflikt vermeiden wollte. Ebenso ist es nicht zur förmlichen Kassierung der agnatischen Erbfolge gekommen, ebenso nicht zur Abschaffung der Landstände in Schleswig, ja nicht einmal zur Aufhebung der Institution gemeinsamer schleswig-holsteinischer Stände. Durch die Annahme, daß Unklarheit über den Inhalt des von ihm selbst erlassenen Patents die Ursache solchen Verfahrens gewesen sei, setzt man den Politiker Friedrich IV. über Gebühr herunter. Das Richtige hat Erslev in kurzer Andeutung S. 94 seiner Schrift: „man wollte nicht mit der Sprache herausgehen, weil eine scharfe klare Entscheidung Widerstand und Proteste hervorrufen konnte, von der Ritterschaft oder von den verwandten Fürstenlinien." Leider fügt der treffliche Forscher seinen richtigen Gedanken abschwächend hinzu, daß diese Rücksicht vielleicht halb unbewußt gewirkt habe, ich kann sie nur für sehr bewußt halten.

Als die Gegner, welche die Schritte Friedrichs IV. hemmten, sind hier von Erslev die schleswig-holsteinische Ritterschaft und die Agnatenlinien bezeichnet und gewiß mit Recht. Aber sie sind doch nur die nächsten Gegner, denn daran kann ja kein Zweifel sein, daß, wenn sie allein dem Könige im Wege gestanden hätten, er wirklich Herr der Situation gewesen wäre. Offenbar hat man geglaubt, daß ihr Hülferuf Helfer herbeirufen könne, und es kann gewiß nicht zweifelhaft sein, an welche man dabei gedacht hat. Frankreich und England hatten dem Könige den herzoglichen Teil von Schleswig garantiert, Schweden war zum Tode matt, Preußen im ganzen mit Dänemark in gutem Vernehmen, der Kaiser beschränkte sich streng auf sein Aufsichtführen in holsteinischen Dingen, über die Eider hinüber griff er nicht. Nur Rußland kann es gewesen sein, das Friedrich IV. fürchtete, Rußland, das schon 1716 in den Verdacht gekommen war, unter dem Schein der Freundschaft die Hand nach Kopenhagen auszustrecken und das später die Gottorper, da Schweden ihnen nicht mehr Hülfe von Belang bieten konnte, an sich zog und gegen Dänemark unterstützte. Nur wenn man diese lauernde Gefahr mit in Rechnung zieht, versteht man das Schwanken und die Zurückhaltung im Verfahren

Friedrichs IV. und wird selbst seine Hinterhaltigkeit gerechter und milder beurteilen.

Doch darf man bei aller Anerkennung der Hülfe, welche der schleswig-holsteinischen Ritterschaft aus der politischen Konstellation erwuchs, ihr eigenes Verdienst nicht gering veranschlagen. Man muß bedenken, daß, soviel wir wissen, kein Hülfeversprechen irgend welcher Art ihr von auswärtigen Mächten zuteil geworden ist. Sie aber hat nichtsdestoweniger in ihrer vorsichtig abgemessenen und dabei klar bewußten Art mit Festigkeit und ruhiger zäher Ausdauer ihre Verteidigung der gesetzlichen Verfassungseinrichtungen geführt. Auf Jahre hinaus zum Schweigen verurteilt hat sie, wenn die Möglichkeit des Redens wieder kam, den Kampf in der gleichen maßvollen und festen Weise wieder aufgenommen. Und neben ihr ist dann, als das neunzehnte Jahrhundert anbrach, das herzoglich augustenburgische Haus, ist die Universität und sind immer weitere Kreise der Bevölkerung in den immer heftiger entbrennenden Kampf hineingezogen worden.

So ist der große Konflikt um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts mit den Ereignissen von 1721 durch teilweise latente und doch starke Fäden verknüpft und das Urteil über jenen durch das Urteil über diese zu einem großen Teile bestimmt. Weil die Schleswig-Holsteiner überzeugt waren, daß 1721 ihre alte Landesverfassung nicht durchbrochen worden sei, hielten sie sich für berechtigt und verpflichtet, diese mit den Waffen zu verteidigen, weil es nach der Ansicht der Dänen klar zu Tage trat, daß 1721 eine neue Ordnung der Dinge in Schleswig eingetreten sei, sahen sie in dem Verfahren der Schleswig-Holsteiner frivolen Rechtsbruch, in den Darlegungen ihrer Publizisten eitel Unwahrheit. Das war begreiflich und wohl kaum vermeidbar. Eine Wendung ist in dieser Beziehung wie in anderen durch Erslevs Schrift eingetreten, in welcher zum ersten Male anerkannt ist, daß in der schleswig-holsteinischen Publizistik, wie sie seit 1815 die Streitfrage zwischen den Herzogtümern und Dänemark behandelte, mochte dabei mehr oder minder das Richtige getroffen werden, doch ernstes Streben nach Ergründung der Wahrheit hervortrete. Es ist das ein

Wort des Friedens, wie es in langen Jahren nicht zwischen den einander so feind gewordenen Stämmen gesprochen worden ist. Mag es vorläufig nur vereinzelt sich hören lassen und mag der von Ersleb für seine Person und wohl wenig andere angekündigte Friede vorläufig noch ein Friede des Dikaiopolis bleiben, so darf man doch hoffen, daß er sich ausbreite und daß er der Erforschung gerade auch der geschichtlichen Verhältnisse, die ich hier behandelt habe, zugute kommen wird. Ich habe gesucht, bei manchem Widerspruch gegen das Buch von Ersleb meine Untersuchung in der Weise — als Historiker und nicht als Sachwalter — zu führen, von welcher er ein so schönes und würdiges Beispiel gegeben hat. Ist trotzdem auch durch mein Bemühen das Ziel in wesentlichen Punkten noch nicht erreicht worden, so möge die Verhandlung in gleichem Tone, wie er von Ersleb angeschlagen ist, fortgesetzt werden und allmählich zur Wahrheit hinführen.

Nachrichten über die Gesellschaft.

Jahresbericht für 1902.

Im Laufe des Jahres 1902 hatte die Gesellschaft den Verlust von 4 Mitgliedern durch den Tod zu beklagen:

Rektor Kl. Heinrich in Kiel,
Kreisschulinspektor H. Landt in Hadersleben,
Landgerichtsrat Mahlstedt in Flensburg und
Dr. med. Oetken in Kiel.

Fünf Mitglieder meldeten ihren Austritt, aber 31 sind eingetreten, sodaß die Zahl der Mitglieder 294 beträgt.

Die in Aussicht genommene Herausgabe des Registers zu Bd. 21—30 der Zeitschrift hat nicht erfolgen können, weil das Manuskript leider nicht eingeliefert worden ist; es ist daher auch jetzt noch nicht möglich, einen Termin für das Erscheinen dieses Registers anzugeben. Bd. 32 der Zeitschrift ist erschienen und Anfang Dezember 1902 an die Mitglieder versandt worden; die Fülle des eingegangenen Stoffes machte es notwendig, die gewöhnliche Bogenzahl von 25 nicht unerheblich zu überschreiten, denn der Band zählt 32½ Bogen. Der Voranschlag ist trotzdem nicht überschritten, weil die Ausgaben für das eben genannte Register fortgefallen sind.

An den Regesten und Urkunden ist weiter gearbeitet worden. Die Arbeit hat sich weit schwieriger gestaltet, als ursprünglich angenommen worden war. Einige kleinere

Archive sind noch zu besuchen. Dann ist ein vorläufiger Abschluß erreicht, und es besteht die Absicht, im Laufe des Jahres vom 4. Bande ein erstes Heft im Umfange von 10 Bogen herauszugeben.

Am 25. Juni 1902 ist die Gesellschaft in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter Nr. 39 eingetragen worden.

Herr Willers Jessen in Eckernförde ist in Gemeinschaft mit Herrn Professor Dr. Reimer Hansen in Oldesloe mit den Vorarbeiten für die Herausgabe des Zinsbuches des Schleswiger Bischofs beschäftigt. Das Reichsarchiv in Kopenhagen hat das Manuskript bereitwilligst geliehen und an das Staatsarchiv in Schleswig gesandt. Zur Bestreitung der Kosten für die Reisen nach Schleswig und für Herstellung von Photographien hat die Gesellschaft Herrn Willers Jessen einen vorläufigen Beitrag von 150 ℳ bewilligt.

Endlich ist die Gesellschaft in Beziehung zu dem Ausschusse getreten, der sich gebildet hat, um ein Schleswig-Holsteinisches Wörterbuch herauszugeben. Der Bericht über den Fortgang dieses Unternehmens im Laufe des Jahres 1902 folgt weiter unten. Die Jahresberichte dieses Ausschusses werden auch künftig in dieser Zeitschrift abgedruckt werden.

Die Einnahmen des Jahres 1902 stellten sich auf

1.	Zinsen vom Vereinsvermögen (1 Vierteljahr)	ℳ	140,51
2.	Beiträge der Mitglieder	„	1842,00
3.	Beitrag der Provinz	„	4200,00
4.	Erlös aus der Zeitschrift ꝛc.	„	102,00
5.	Kassenbehalt	„	662,35
		ℳ	6946,86

Die Spar- und Leihkasse in Kiel, bei der das Vermögen der Gesellschaft belegt ist, zahlt ihre Zinsen nur am 1. April; für das Jahr 1902 konnten deshalb nur die Zinsen für ein Vierteljahr erhoben werden. Daß der Beitrag der Provinz doppelt so hoch wie gewöhnlich angeführt wird, hat seinen Grund darin, daß dieser Beitrag bisher nicht für das Jahr, für das er bewilligt wurde, sondern für das folgende zur Verwendung kam.

Diesen Einnahmen stehen an Ausgaben gegenüber:

1.	Bd. 32 der Zeitschrift	*M*	2458,80
2.	Regesten und Urkunden	„	300,00
3.	Gehalte und Löhne	„	712,00
4.	An Herrn Willers Jessen für Reisekosten und zum Photographieren der Handschrift des Liber censualis	„	150,00
5.	An den Ausschuß für die Herausgabe eines Schleswig-Holsteinischen Wörterbuches . . .	„	150,00
6.	Porto	„	1 5,86
7.	Verschiedene Ausgaben	„	178,19
		M	4104,85

Mithin ergiebt sich ein Überschuß von *M* 2842,01, von denen 2100 *M* bei der Spar- und Leihkasse in Kiel belegt sind. Das Vermögen der Gesellschaft beträgt also gegenwärtig 10 100 *M* (gegen 8000 *M* im Vorjahre), wozu noch ein Kassenbehalt von *M* 742,01 kommt.

Mitglieder-Versammlung am 28. März 1903.

Tages-Ordnung.

1. Bericht des Vorstandes über die Geschäftsführung, die Einnahmen und Ausgaben im abgelaufenen Jahre.
2. Festsetzung der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1903.
3. Herausgabe einer Festschrift zur Feier des 70 jährigen Bestehens der Gesellschaft.
4. Wahl zweier Rechnungsrevisoren.
5. Vortrag des Herrn Privatdozenten Dr. Daenell:
   „Die staatsrechtliche Stellung Schleswigs zu Dänemark im Zeitalter Waldemar Atterdags, Margrethes und Erichs von Pommern."

Anwesend waren sämtliche Mitglieder des Vorstandes und 13 Mitglieder.

Der Vorsitzende, Herr Landeshauptmann v. Graba, verliest den Jahresbericht für 1902 und legt die Rechnung von 1902 vor, die von den Herren Landesökonomierat Hölck und Landesrat Mohr revidiert und für richtig erklärt ist. Dem Rechnungsführer wird für die Rechnung von 1902 Entlastung erteilt.

Der Voranschlag für 1903 beträgt in Einnahme und Ausgabe 5292,01 M., wie unten angegeben; er wird von der Versammlung genehmigt.

Voranschlag für 1903.

Einnahme.

1.	Zinsen vom Vereinsvermögen	M	400,00
2.	Beiträge der Mitglieder	„	1800,00
3.	Beitrag der Provinz	„	2100,00
4.	Erlös aus der Zeitschrift 2c.	„	250,00
5.	Kassenbehalt vom 1. 1. 03	„	742,01
		M	5292,01

Ausgabe.

1.	Bd. 33 der Zeitschrift	M	1800,00
2.	Bd. 6 der Quellensammlung	„	1500,00
3.	Regesten und Urkunden	„	1000,00
4.	Gehalte und Löhne	„	712,00
5.	Vereinsbeiträge, Porto 2c.	„	280,01
		M	5292,01

Von der Herausgabe einer Festschrift zum 70 jährigen Bestehen der Gesellschaft wird abgesehen, aber die Herausgabe des Liber censualis episcopi Slesvicensis als Bd. 6 der Quellensammlung beschlossen.

Die Herren Hölck und Mohr wurden zu Rechnungsprüfern für 1903 wiedergewählt.

Alsdann hielt Herr Dr. Daenell den angekündigten Vortrag:

Die staatsrechtliche Stellung Schleswigs zu Dänemark im Zeitalter Waldemar Atterdags, Margrethes und Erichs des Pommern.

Dem alten dänischen Staatsrecht war das Lehnssystem fremd. Erst im Laufe des 13. Jahrhunderts drang es von Deutschland her in Dänemark ein, und die Folge war, daß in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts die alten dänischen Fürstentümer von der Krone als Erblehen anerkannt wurden, unter ihnen das Herzogtum Südjütland, oder um es mit dem Namen zu bezeichnen, der sich von Deutschland her allmählich eingebürgert hatte und seit 1330 in den in niederdeutscher Sprache abgefaßten Urkunden der Herzoge der herrschende ist, das Herzogtum Schleswig.

Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts befand sich dies Herzogtum in den Händen der Nachkommen König Abels, die sich im Laufe der Zeit eine von der Krone sehr unabhängige Stellung erstritten hatten. Nur das Zugeständnis der Erblichkeit hatten sie nicht zu erlangen vermocht. Dieses errang für das Herzogtum vielmehr zuerst ein Fremder, Gerd der Große von der Rendsburger Linie des Schauenburger Grafengeschlechts, das in Holstein herrschte. Als er König Christof von Dänemark stürzte und seinen eigenen Neffen und Mündel Herzog Waldemar von Schleswig auf den Thron setzte, ließ er sich von ihm 1326 zu Nyborg unter Zustimmung des dänischen Reichsrats in aller Form mit dem Herzogtum Schleswig für sich und seine Erben belehnen. Das war das erste Mal, daß für das Herzogtum die Erblichkeit zugestanden wurde. Indessen die politische Entwickelung in Dänemark führte zur Rückkehr Christofs auf den Thron. Waldemar zog sich zurück und Gerd lieferte ihm 1330 sein früheres Herzogtum wieder aus, wogegen er sich mit Fünen erblich belehnen ließ. Doch versäumte er es nicht, sich für Schleswig von Christof erblich mitbelehnen und die Nachfolge im Herzogtum zusichern zu lassen für den Fall, daß Herzog Waldemar ohne Hinterlassung männlicher Erben sterbe. Im Herzogtum selbst befestigte er seine Stellung dadurch, daß er den Süden des Landes, vor allem das wichtige Gottorp mit seinem großen Landzubehör, vom Herzoge sich als Pfand ein-

räumen ließ, und seine Söhne Heinrich der Eiserne und Klaus hielten diesen Pfandbesitz nach des Vaters Ermordung 1340 fest und vermehrten die Festigkeit ihrer Stellung dort durch die Erbauung von Niehus bei Flensburg. Hatte der deutsche Einfluß schon zur Zeit Gerds des Großen nicht unbedeutende Fortschritte im Herzogtum gemacht, so drang er nun um so mächtiger vor. Namentlich machte sich holsteinischer Adel dort seßhaft, erwarb allmählich die wichtigsten Güter und die führende Rolle und bahnte so auch eine innere Verbindung zwischen dem Herzogtum und dem Holstenlande an. Für den Schleswiger Herzog aber war die Machtstellung der Holsten in seinem eigenen Lande etwas ungemein drückendes. Vergeblich waren die Versuche, die Einwilligung der Grafen zur Einlösung der verpfändeten Gebiete zu erlangen. Es mußte den Grafen um so mehr daran gelegen sein, die tatsächliche Vorherrschaft im Herzogtum in Händen zu behalten, da Herzog Heinrich, der 1364 seinem Vater Waldemar gefolgt war, kinderlos war. Das Herzogtum mußte nach seinem Tode an die Krone zurückfallen. Und die Holsten konnten die Nachfolge unter Bezugnahme auf die Anwartschaftsbelehnung von 1330 für sich nicht begehren, da Herzog Waldemar von einem Sohne überlebt worden war.

Jedoch mußte König Waldemar Atterdag, der seit 1340 das zerrüttete dänische Reich wieder vereinigt hatte, erwarten, daß die Grafen beim Tode Heinrichs, im Besitze der wichtigsten Stücke des Herzogtums, den Kampf mit Dänemark um die Nachfolge dennoch aufnehmen würden. Die Grafen aber mit dem Herzogtum zu belehnen, den gefährlichsten Feinden Dänemarks die Macht noch zu vergrößern, ihnen sogar eine feste Stellung innerhalb des dänischen Reichs einzuräumen, darauf konnte der König freiwillig niemals eingehen. So handelte es sich auch für ihn darum, bei Lebzeiten des Herzogs sich in den Besitz möglichst ausgedehnter und wichtiger Gebiete im Herzogtum zu setzen, um den Grafen die Spitze bieten zu können.

Die Abneigung Herzog Heinrichs gegen den übermächtigen Druck der Holsten und die arge Zerstückelung des Herzogtums kamen dem Könige zustatten. Er bestimmte zunächst die Herzoginmutter Richizza, sich und ihr großes Leibgedinge, Alsen und

fünf Harden im Norden des Herzogtums, 1373 unter seinen Schutz und Vormundschaft zu stellen. Sofort übernahm er dort die Regierung. Er löste ferner vom Grafen Adolf von Holstein Hadersleben ein, auch Apenrade, Kleintondern u. a. erwarb er. Der Herzog selbst trat ihm sein Einlösungsrecht auf Gottorp ab, und ungesäumt, aber natürlich erfolglos, bot der König den Holsten die Pfandsumme. Da starb 1375 inmitten seiner Dränger Herzog Heinrich, und mit ihm erlosch das alte südjütische Herzogsgeschlecht aus dänischem Königsblut.

Unmittelbar stand nun die Entscheidung über die deutsche oder dänische Zukunft des Herzogtums bevor. Aber Waldemar Atterdag war es nicht beschieden, sie in seinem Sinne herbeizuführen. Denn nur wenige Monate nach dem Herzoge starb der unermüdliche Herrscher, dem Dänemark seinen Fortbestand verdankte. Sein Tod aber hatte den Ausbruch eines Thronstreits in Dänemark zwischen seinem norwegischen und seinem mecklenburgischen Enkel zur Folge. Und noch lange, nachdem jener unter Vormundschaft seiner Mutter Margrethe die dänische Krone 1376 erlangt hatte, war Dänemark von der mecklenburgischen Macht von Deutschland und Schweden her bedroht und unfähig, in andern Richtungen seine Rechte zu wahren. Diese Umstände kamen den holsteinischen Absichten in vollstem Maße zu gute. Ein Schloß nach dem andern wußten sie in Schleswig an sich zu bringen; um 1380 befanden sie sich im gänzlichen Besitze des Herzogtums und bezeichneten sich als Herren und rechte Erben desselben.

Eine Fortdauer dieses Zustandes drohte den staatsrechtlichen Zusammenhang zwischen dem Herzogtum und Dänemark völlig zu lösen, und da Margrethe die Eroberung Schwedens plante und deshalb den Mecklenburgern ihre einzigen für Dänemark gefährlichen Verbündeten, die holsteinischen Grafen, entziehen mußte, verstand sie sich zu einem Abkommen mit diesen, das allerdings alle Hoffnungen und Pläne, die Waldemar Atterdag hinsichtlich Schleswigs gehegt hatte, zerstörte. Zu Nyborg erhielten 1386 die Holstenherren die erbliche Belehnung mit dem Herzogtum in der üblichen Form. Das steht nach dem gleichzeitigen Zeugnis der lübischen Chronik und den

späteren Aussagen von Teilnehmern an der Feierlichkeit durchaus fest, denn eine Beurkundung der Übertragung ist nicht erhalten, scheint sogar merkwürdigerweise nicht vorgenommen zu sein. Daß die Verleihung erblich war, wird trotz der späteren Ableugnung Erichs des Pommern noch besonders erhärtet durch jenen Vertrag Margrethes mit den Herzogen zu Wordingborg 1392, worin sie gelobte, niemals sie, ihre Erben und Nachkommen im Herzogtum Schleswig zu befehden. Die Bedeutung des Nyborger Vorgangs beruhte einerseits für Dänemark darin, daß es dadurch seine Lehnsherrlichkeit und Oberhoheit festhielt und sicherstellte, andererseits für die Holsten darin, daß ihre tatsächliche, auf Eroberung begründete Herrschaft im Herzogtum die staatsrechtliche Weihe für sie und ihre Nachkommen durch die zuständige Macht erhielt. Für die nationale Entwickelung Schleswigs aber ward es entscheidend, daß durch das Nyborger Abkommen statt eines dänischen nun ein deutsches Fürstenhaus dort zur Herrschaft kam. Die deutsche Zukunft des Landes, dieses in Sprache, Recht und Bevölkerung altdänischen Besitzes, schien dadurch sichergestellt.

Zunächst ließ sich das neugeregelte Verhältnis gut an. Aber als die staatskluge Königin Margrethe, der inzwischen ihr Sohn Olaf gestorben war, Schweden den Mecklenburgern entrissen, ihrem Großneffen Erich dem Pommern die Nachfolge in den drei nordischen Reichen 1396 gesichert hatte, kam sie auf die Pläne ihres Vaters zurück. In Assens suchte 1396 der Herzog, wie es sich gehörte, bei dem neuen Könige um die Bestätigung der Belehnung nach. Auch die für die nächstfolgende Entwickelung entscheidenden Vorgänge dieser Tagfahrt sind nur in späteren Zeugnissen überliefert. Aber diese sind völlig einander widersprechend. Sicher ist, daß die Formfrage der Lehnsbestätigung in Assens nicht erledigt wurde, wie es sich gehörte; die förmliche Überreichung der Lehnsfahne, die solange Schleswig verliehen worden war, jedesmal erfolgt war, fand nicht statt. Tatsache ist ferner, daß es Margrethe dadurch gelang, die Ansichten über das bisher klar gewesene staatsrechtliche Verhältnis zu verwirren. Erichs spätere Behauptung, die Holsten hätten die Belehnung verschmäht, ist sicherlich schwer zu glauben, sie scheinen nur

allzu sorglos in eine scharfsinnig von Margrethe gestellte Falle gegangen zu sein, indem sie nicht auf dem Vollzug der Form bestanden, der für die öffentliche Meinung bestimmend war.

Auch nun geschah von dänischer Seite noch nichts. Margrethe wartete ihre Zeit ab. Und diese kam, als Herzog Gerd, Heinrichs des Eisernen Sohn, 1404 von den Dithmarschen erschlagen wurde. Nun schlug Margrethe alsbald denselben Weg ein, wie 1373 ihr Vater. Sie gewann das Vertrauen der schutz- und haltbedürftigen Herzoginwitwe, die die Sache ihrer drei unmündigen Söhne zu führen hatte. Eine Anzahl fester Punkte des Landes ging schnell in ihre Hand über. Im Süden des Landes gewann sie einen wichtigen Verbündeten an Bischof Johann von Schleswig. Schnell war die Königin im Besitze der größeren Hälfte des Herzogtums. Und als sie vollends die Herausgabe von Flensburg und Niehus erzwang und Apenrade gewann, war die dänische Macht fast in demselben Umfange Herr des Herzogtums wie zu Waldemars Zeit 1375. Gärende Unruhe herrschte im Lande, der eingeborene Adel und die neuen dänischen Schloßhauptleute brachen den Landfrieden. Ein kurzer Krieg 1410, der im Siege der Holsten bei Eggebek gipfelte, ward durch den Abschluß eines fünfjährigen Stillstands in Kolding 1411 beigelegt, der für die Holsten trotz ihrer Kriegserfolge sehr unvorteilhaft war. Ein dänisch-holsteinisches Schiedsgericht sollte, natürlich nach dänischem Recht, über die streitigen Fragen entscheiden, und wenn seine Beisitzer sich nicht einigen könnten, die höchste mittelalterliche Autorität in Europa, der römische König, damals König Erichs Vetter Sigmund, das abschließende Urteil fällen. Es war das letzte Mal, daß Margrethes gefährliches Verhandlungsgeschick die Holsten übervorteilt hatte; im Herbst 1412 starb sie.

Und nun ruhte die Vollendung ihrer Pläne in König Erichs Hand. Alsbald ließ er die Maske fallen, die die dänische Politik unter Margrethe angelegt hatte. Vor der dänischen Reichsratsversammlung in Nyborg trat er 1413 mit weitläufiger Anklage gegen die Holsten hervor, die zum ersten Male das Recht der Holsten an das Herzogtum überhaupt bestritt und in der Behauptung gipfelte, daß sie durch Felonie ihr Lehen

Schleswig verwirkt hätten. Das dänische Parlament fällte durchaus in Erichs Sinne sein Urteil, und der König sorgte dafür, daß er die Bestätigung König Sigmunds 1415 erhielt. Die damalige Beweisführung König Erichs ging von denselben Grundvoraussetzungen aus wie die Ansprüche der Holsten. Beide erkannten dem Herzogtum Schleswig eine besondere Stellung zum dänischen Reiche zu. Beide erklärten es für ein erbliches Lehen und leiteten daraus ihre Stellungnahme her. Aber König Erich empfand mehr und mehr, daß seine 1413 vorgebrachten Argumente viel zu dürftig waren, um die übrigens nicht einmal einwandsfreie Beweisführung der Holsten, die den Anspruch auf ein erbliches Lehnrecht an Schleswig historisch begründete und im ganzen Verlaufe des Kampfes unverändert dieselbe blieb, zu entkräften. Als der Rechtsstreit um Schleswig 1421 nach achtjähriger Pause wieder ausbrach, trat der König mit einer neuen Auffassung über die staatsrechtliche Stellung Schleswigs hervor, die der holsteinischen wie seiner eigenen früheren völlig entgegengesetzt war. Es ist das Verdienst des bekannten dänischen Historikers Kr. Erslev, dies erkannt und klargestellt zu haben. Die neuen Aufstellungen des Königs waren kurzgefaßt diese: In Dänemark kann es keine Erblehen geben, denn das Lehnswesen ist dem dänischen Staatsrecht unbekannt; Schleswig ist ein Stück von Dänemark, also ist Schleswig kein Erblehen und alle Ansprüche und Beweisführungen der Holsten fallen damit in sich zusammen. Daß diesen Aufstellungen die Tatsachen durchaus widersprachen, kann dem Könige unmöglich unbekannt gewesen sein. Wider besseres Wissen deckte die dänische Politik die tatsächlichen Verhältnisse mit einem festen Gewebe von Lüge und Entstellung zu. Die Politik der Unwahrhaftigkeit in dieser Frage war von Margrethe begründet worden. Ihr verdankte Erich die errungenen Erfolge. Wollte er zum Ziel gelangen, so mußte er auf derselben Bahn weiterschreiten. Aber es wirft auch auf das Rechtsgefühl des dänischen Volkes, der dänischen Zeugen, kein gutes Licht, daß sie alle bereit waren und sich beeilten, die neuen Behauptungen des Königs zu unterstützen. Und der logische Zwang von Erichs neuer Theorie übte auf Sigmund als Oberschiedsrichter die Wirkung aus, daß

er voll und ganz derselben beistimmte und demgemäß 1424 sein Urteil im Rechtsstreit um Schleswig dahin abgab, daß er den Anspruch der Holsten auf ein Lehnserbrecht an Schleswig verwarf und das Herzogtum mit allen Gerechtsamen dem Könige und dem Reiche Dänemark zusprach.

Jedoch auch jetzt wichen die Holsten nicht gutwillig. Es brach jener langjährige Krieg mit König Erich und den drei nordischen Reichen aus, der die herrschende Stellung des Königs im Herzogtum immer mehr verkleinerte und endlich durch die Hilfe der benachbarten Hansestädte mit Lübeck an der Spitze und durch die Zuzüge kriegslustiger Ritterscharen aus Niederdeutschland zu einem für die Holsten glücklichen Ausgange geführt wurde. Der Friede von Wordingborg 1435 bestätigte Herzog Adolf, den letzten Urenkel Gerds des Großen, im ruhigen Besitze des Herzogtums Schleswig, soweit er es erobert hatte, d. h. des ganzen bis auf Hadersleben und Ärö, für seine eigene Lebenszeit und seine Erben für zwei Jahre nach seinem Tode. Dann sollten beide Teile ihre Ansprüche wieder geltend machen dürfen. Die Gegenleistung Adolfs sollte darin bestehen, daß er Frieden mit Dänemark hielt. Von einem Lehnsverhältnis Adolfs war keine Rede, dazu hatte sich Erich nicht verstehen können.

Aber der Gang der politischen Entwickelung im Norden brachte dem Herzoge bald alles noch zu wünschende. König Erich wurde 1438 gestürzt. Auch Dänemark wurde durch innern Krieg zerrüttet, und der Herzog erschien in diesen Wirren als die mächtigste Persönlichkeit. So fiel ihm nun zu, was der Wordingborger Frieden ihm noch vorenthalten hatte, 1439 Hadersleben und Ärö und 1440 von dem neuen dänischen Herrscher Christof dem Bayern die Belehnung mit ganz Schleswig durch Fahnüberreichung als Erblehen. Auch der Lehnsbrief fehlte nicht, von irgendwelchen Lehnsdiensten aber, zu denen noch 1386 die Holsten sich hatten verpflichten müssen, war darin nicht mehr die Rede.

Die beiden Länder Schleswig und Holstein aber waren durch die Geschicke der letzten Kriegsperiode schneller und enger miteinander verschmolzen worden, als das unter ruhigen Ver-

hältnissen der Fall gewesen wäre. Die Loslösung Schleswigs aus dem nationalen Zusammenhang mit Dänemark war erfolgt und die Vorherrschaft des deutschen Elements im Lande war fest begründet.

An diesen Vortrag schloß sich ein lebhafter Meinungsaustausch, an dem die Herren Professor Rodenberg, Professor v. Schubert, Professor Volquardsen und P. v. Hedemann teilnahmen. Die Ausführungen dieser Herren geben wir im folgenden kurz nach deren eigenen Aufzeichnungen wieder.

Professor Rodenberg bemerkte, daß, wenn über die Verleihung von Schleswig an die Schauenburger 1386 keine Urkunde ausgestellt sei, dies nicht gerade etwas Auffallendes habe; denn nicht die Urkunde habe erst das volle Recht geschaffen, sondern dafür genügte der Akt der Belehnung, und wenn diesem durch Zeugen die nötige Publizität gegeben wurde, so konnte eine Beurkundung als überflüssig angesehen werden.

Demgegenüber weist Professor v. Schubert darauf hin, daß es viele Tausende von Rechtsurkunden aus dem Mittelalter über Besitzübertragungen gebe. Ihm wird entgegengehalten, daß diese fast ausschließlich auf dem Gebiete des Bürgerlichen Rechtes vorkämen, und daß die damalige sehr geringe Ausbildung des Staatsrechts die Scheu vor der schriftlichen Fixierung staatsrechtlicher Vorgänge begreiflich mache.

Professor Volquardsen sprach seinen Dank für den Vortrag aus und hob dann hervor, daß er den von König Erich im Jahre 1424 eingenommenen Standpunkt im Rechtsstreite über Schleswig nicht für so unhaltbar und seine Behauptungen nicht für so willkürlich ansehen könne, wie dies meist geschehe. Die Angabe des Königs und seiner Zeugen, das Lehnswesen sei dem Reiche Dänemark fremd, habe betreffs des dänischen Adels ihre Richtigkeit; deutlich trete in dem vom 16. durch das 17. in das 18. Jahrhundert sich hinziehenden Streit zwischen der Landesherrschaft und der Ritterschaft Schleswig-Holsteins um die Lehensmutung hervor, daß für Holstein nicht wenig, für Schleswig so gut wie keine adligen Güter als im Lehensnexus stehend erwiesen werden konnten.

Allerdings bilde es zu diesem Fehlen des Lehensnexus zwischen Landesherr und Adel auf dem Boden des dänischen Reiches einen eigentümlichen Gegensatz, daß das Herzogtum Schleswig selbst als Lehen behandelt worden sei. Indeß, die wichtigsten älteren Urkunden über Verleihung des Herzogtums seien früh verloren gegangen, ob sie und wie sie die Lehensqualität desselben bestimmt hätten, bleibe unklar, vielleicht habe man schriftliche Festsetzungen darüber auch so viel wie möglich vermieden.

Herr v. Hedemann führte aus, er sei auch der Ansicht des Herrn Professors Volquardsen, daß es sich bei den Lehnsstreitigkeiten zu König Erichs Zeit nicht allein und nicht sowohl um eine absichtliche Verwirrung der staatsrechtlichen Lage durch den König handle, sondern daß das staatsrechtliche Verhältnis der Schauenburger schon bei der Verleihung des Herzogtums seitens der Königin Margarethe tatsächlich unklar gewesen sei. Er sei der Ansicht, daß man den Schauenburgern wohl dieselbe staatsrechtliche Stellung zum Herzogtum habe geben wollen, wie sie bis dahin die Estritiden seit dem Tode König Abels gehabt hätten, als sein jüngerer Bruder Christoph I. dänischer König wurde, seine Söhne aber Schleswig als Herzogtum behielten. Der Herr Vortragende habe bereits festgestellt, daß dieser Stamm Abels Schleswig jedenfalls nicht nach Lehnsrecht besessen hätte. Seines Erachtens sei hier ein Paragiat, eine Abfindung einer Linie des regierenden Hauses mit Land und Leuten vorgenommen worden, wie es noch Jahrhunderte später vorgekommen sei. In dies Rechtsverhältnis sollten, so war es eigentlich wohl die Absicht beider Teile, nach dem Absterben von Abels Stamm die Schauenburger einfach eintreten. Das war aber, da zwischen ihnen und dem dänisch königlichen Hause keinerlei Familieneinheit bestand, staatsrechtlich unmöglich. Um nun doch ein möglichst gleiches Herrschaftsverhältnis über Schleswig zu erreichen, um dem politischen Zweck beider Teile möglichst gerecht zu werden, machte man, zweifellos zugleich in Erinnerung an die wirkliche, aber schnell wieder erloschene Belehnung Gert des Großen 1326, eine Anleihe beim deutschen Lehnrecht, das dem dänischen Reiche einschließlich Schleswigs

bisher fremd war, und dieser letztere Umstand führte dazu, daß man jene Anleihe nur zaghaft und unvollkommen machte, daß die Fülle der Formen einer rechtsgültigen Belehnung von Margarethe und den Schauenburgern nicht erfüllt wurde, und daß König Erich nicht ganz Unrecht hatte, wenn er im Schiedsverfahren vor dem römischen König später sich darauf berief, in Dänemark kenne man kein Lehn, und die Verleihungen Margarethes seien keine Belehnungen gewesen. Seine Unehrlichkeit liegt weit mehr als auf dem juristischen auf dem politischen Gebiet, denn die politische Absicht der Traktaten von 1386 und 1397 war loyalerweise klar und nicht zu bestreiten; freilich entschuldigt es Erich vor dem politisch urteilenden Geschichtsschreiber auch hier, daß es sich um eine Lebensfrage seines Reiches handelte, bei der er in der Wahl seiner Mittel nicht skrupulös war. Wenn Herr Professor Rodenberg auf die Scheu des Mittelalters vor der urkundlichen Festlegung öffentlichrechtlicher Verhältnisse hinwies, so könne man neben der mittelalterlichen Unbeholfenheit im staatsrechtlichen Denken und Konstruieren im vorliegenden Falle ganz besonders annehmen, daß man es hat umgehen wollen, sich klar zu werden über den staatsrechtlichen Inhalt der staatsrechtlich so schwer zu konstruierenden Verleihungsvorgänge über Schleswig zwischen Margarethe und den Schauenburgern. Ob wie 1721 schon damals die Absicht späterer Verwirrung des Rechtsverhältnisses vorlag, kann wohl dahingestellt bleiben. Möglich, daß Margarethe auch aus den Erfolgen der Politik ihres Vaters den Schluß gezogen hatte, daß viele und lange Vertragsurkunden, auf die Herr Professor Volquardsen als bezeichnend für den vierten Waldemar hinwies, kein besonders glückliches politisches Hülfsmittel seien. —

Nach einem Dank an den Vortragenden schloß der Vorsitzende die Versammlung.

Schleswig-Holsteinisches Wörterbuch.

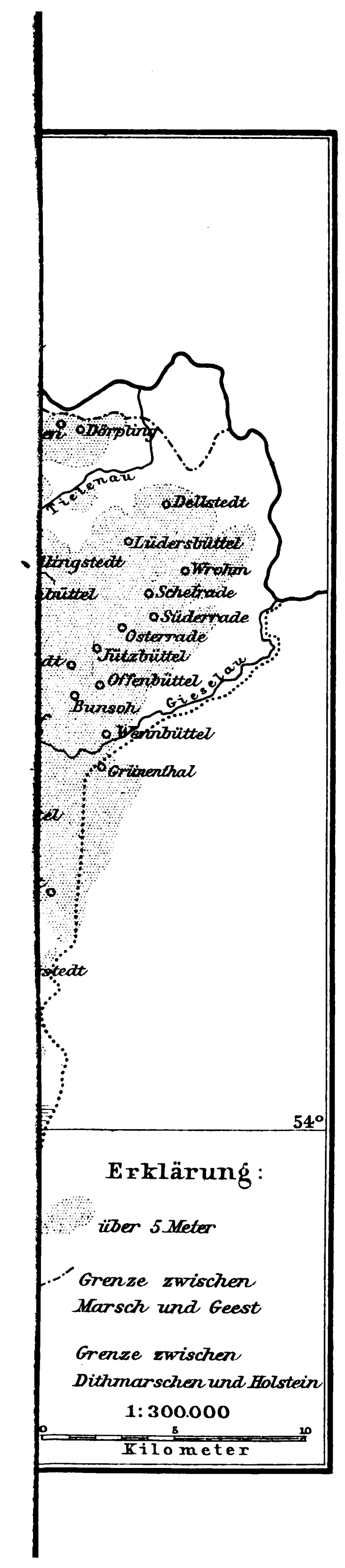
Bericht über das Jahr 1902.

Die Anregung zur Begründung des S.-H. W. wurde von Prof. Kauffmann-Kiel auf dem am 20. April 1902 in Altona abgehaltenen Verbandstag der plattdeutschen Vereine Schleswig-Holsteins gegeben. Am 11. Oktober 1902 fand im germanistischen Seminar in Kiel eine Vorbesprechung in Sachen des Wörterbuchs statt, an der Prof. Kauffmann, Prof. Gering, Prof. Holthausen, Dr. Nörrenberg und Dr. Mensing teilnahmen. Es wurde beschlossen, sich zur Beschaffung der ersten notwendigsten Geldmittel an die Gesellsch. f. S.-H. Gesch. zu wenden und folgende Vereine zur Entsendung eines Vertreters in den Ausschuß aufzufordern: 1. die Ges. f. S.-H. Gesch., 2. den Verein f. S.-H. Kirchengeschichte, 3. den Verein zur Pflege der Landeskunde in S.-H., 4. den Provinzialverband plattdeutscher Vereine. Nachdem die Ges. f. S.-H. Gesch. durch Beschluß vom 24. Oktober 150 *M.* zur Verfügung gestellt hatte, erfolgte am 9. November 1902 die Konstituierung des Ausschusses. Außer den genannten fünf Herren traten als Abgeordnete der oben bezeichneten Vereine bei: Prof. v. Fischer-Benzon, Prof. v. Schubert, Rektor Lund, Realschullehrer Wischer. Zum Vorsitzenden wurde Prof. Kauffmann, zum Schriftführer und Kassenwart Dr. Mensing ernannt. — Der in derselben Sitzung genehmigte „Aufruf zur Mitarbeit an einem S.-H. Wörterbuch" wurde in 1500 Exemplaren gedruckt und an sämtliche Tageszeitungen und Zeitschriften der Provinz mit der Bitte um Aufnahme verschickt. Im Laufe des November brachte die Mehrzahl der schleswig-holsteinischen Blätter den Aufruf zum Abdruck. Die Meldungen zur Mitarbeit betrugen am 31. Dezember 1902 etwa 120 (jetzt über 500). An sämtliche Mitarbeiter wurde eine ausführliche Anweisung zur Sammeltätigkeit und eine Anweisung zum Ausfüllen der

Zettel verschickt. Nach Beschluß des Ausschusses vom 22. Dezember wurden 100 000 Zettel hergestellt, von denen jedem Mitarbeiter zunächst 100 zugesandt sind. Außerdem richtete der Ausschuß durch seinen Vorsitzenden und Schriftführer eine Eingabe an die Provinzialkommission für Kunst, Wissenschaft und Denkmalspflege, in der um eine Beihülfe von 500 *M.* zur Organisation der Sammeltätigkeit im Lande gebeten wurde. Dies Gesuch wurde von der Kommission am 30. Dezember 1902 bewilligt.

O. Mensing.

Gedruckt bei A. F. Jensen, Kiel, Holstenstr. 43.


Dörpling
Tielenau
Dellstedt
Lüdersbüttel
Wrohm
Schelrade
Süderrade
Osterrade
Jützbüttel
Offenbüttel
Gieselau
Bunsoh
Wennbüttel
Grünenthal
54°
Erklärung:
über 5 Meter
Grenze zwischen Marsch und Geest
Grenze zwischen Dithmarschen und Holstein
1:300.000
0
5
10
Kilometer

Zeitschrift der Gesellschaft

für

Schleswig-Holsteinische Geschichte.

Vierunddreißigster Band.

Mit 15 Übersichtstafeln.

Kiel.

Kommissions-Verlag der Universitätsbuchhandlung.

1904.

Vorstand der Gesellschaft.

Landeshauptmann v. Graba, Vorsitzender.
Univ.-Professor Dr. Fr. Kauffmann, Stellvertr. Vorsitzender.
Landesrat J. Mohr, Rechnungsführer.
Landesbibliothekar Prof. v. Fischer-Benzon, Schriftführer.
Univ.-Professor Dr. E. Rodenberg.
" " Konsistorialrat Dr. H. v. Schubert.
" " Dr. C. A. Volquardsen.

Die Redaktions-Kommission besteht aus den Herren Dr. C. Rodenberg, Dr. C. A. Volquardsen, Professoren an der Universität Kiel, und dem unterzeichneten Herausgeber, an den Zusendungen für die Zeitschrift erbeten werden.

Beitrittserklärungen und Wohnungsänderungen werden erbeten an den Rechnungsführer der Gesellschaft, Herrn Landesrat Mohr in Kiel.

Prof. Dr. R. v. Fischer-Benzon in Kiel.

Inhalt.

Das Brandes-, Boje-Francke- und Albert Franckesche Familienlegat

nebst

Verwandschaftsnachweisen der dazu berechtigten Familien Junge, Eilenberg, Boje, Kirchhoff, Sommer u. v. a. m.

Von Dr. G. Wegemann.

I. Das Brandes-Legat.

In kinderreichen Familien bildete in der vorreformatorischen Zeit wie z. T. noch jetzt in katholischen Ländern das geistliche Amt eine Art Versorgung, welche eine zu große Verteilung des Besitzes verhinderte. Besonders die jüngeren Söhne angesehener Familien wurden für diesen Stand ausersehen, auch deshalb schon, weil es für ein verdienstvolles Werk angesehen wurde und schließlich auch, weil das Ansehen der Familie wuchs, wenn es denselben gelang, eine höhere Würde zu erlangen, z. B. Domkapitular, Abt oder gar Bischof. Diese Gründe mögen vielleicht auch für die Familie Brandt, die angesehenste Itzehoes im 15. Jahrhundert, maßgebend gewesen sein, einige ihrer Mitglieder Priester werden zu lassen.

Zuerst erwähnt wird diese Familie in Itzehoe 1427, wo Clawes und Marquardt Brandt als Rathmannen auftreten.[1]) Um dieselbe Zeit werden Detlev und Harmen Brandt „thom Ho" (Hodorf), die Söhne des Olde Brandt erwähnt.[2])

[1]) Itzehoer Archiv: Urkunde Nr. 27. Siehe Zeitschr. d. Gesellschaft f. Schlesw.-Holst.-Lauenburgische Geschichte. Bd. VI.

[2]) Itzehoer Kloster-Archiv: Urkunde Nr. 148. Siehe Zeitschr. d. Gesellschaft f. Schlesw.-Holst.-Lauenburgische Geschichte. Bd. VIII.

Aus der folgenden Generation sind uns allein 6 Familien dieses Namens in Itzehoe bekannt.[1]) Marquardt B. war sogar Bürgermeister dort.[2]) Besonders auf der linken Seite der Stör scheint die Familie große Ländereien besessen zu haben, und noch heute führt „bei der Schulenburg" ein Landgebiet den Namen „Brandesland."

Aus der nächsten Generation sind uns fast nur noch geistliche Mitglieder bekannt,[3]) und seit 1530 verschwindet dieselbe ganz aus Itzehoe.

Die bedeutendste Stellung unter den geistlichen Familienmitgliedern errang der Magister Johannes Brandt (lat. Brandes), ein Sohn des Johannes und der Tale Brandt zu Itzehoe,[4]) dadurch, daß er in das Domkapitel des Bistums Lübeck gewählt wurde. Nach und nach wurde er auch Kanonikus des Kapitels zu Hamburg, Notar des päpstlichen Palastes und 1523 sogar Dekan des Lübecker Domkapitels, welches Amt er bis zu seinem Tode 1530 bekleidete.

Dabei kam es ihm wohl zugute, daß er einen Teil seines Vermögens „tho sinen, siner öldern und Woldeders Heile und Vorgnügen" zu guten Zwecken stiftete.

Die erste Stiftung, von der wir Kunde haben, fällt cr. 1510. Der Hamburger Domprobst Joachim von Klitzingh bestätigte unterm 14. 5. 1510 diese Stiftung,[5]) die eine Art Testament darstellte. Johannes Brandes setzte damals 200 ℔ mit 12 ℔ Renten für eine Vikarie zum Altare St. Andrä und Mariä Magdalenä bei der St. Laurentii-Kirche zu Itzehoe aus, und eine 2. von 100 ℔ mit 6 ℔ Renten, belegt bei den Kirchengeschworenen zu Heiligenstedten. Für den Priester in den Vigilien, für den Küster und Schulmeister wurden je 1 β lübsch

[1]) Detleffen: Ein Namenverzeichnis von Itzehoer Einwohnern aus dem Ende des 15. Jahrhunderts. Zeitschr. d. Gesellschaft f. Schlesw.-Holst.-Lauenburgische Geschichte. Bd. XXVI. 1893.

[2]) Itzehoer Archiv: Urkunde Nr. 59. Zeitschr. d. Gesellsch. f. Schlesw.-Holst.-Lauenburgische Geschichte. Bd. VI.

[3]) Siehe Verwandtschaftsnachweise Tafel I.

[4]) Wappen: Brennender Ast.

[5]) Itzehoer Archiv: S. Anhang 2. A. III. 3. und II. 8.

ausgeworfen. Es folgen dann Bestimmungen über die Verwaltung der Vikarie und eine Aufzählung seiner Besitzungen.

Die Hauptstiftung erfolgte indes erst 1528 (7. 9.). Laut Stiftungsurkunde bestand dieselbe aus 1200 ℔ für 2 theologische Universitätsstipendien zu je 30 ℔ auf je 5 Jahre, und 1000 ℔ [1]) für 2 Aussteuerlegate für arme, unbescholtene Jungfrauen zu je 25 ℔. Das Vorschlagsrecht zu dem einen Universitätslegat sollte zwischen dem Dekan und Senior des Lübecker Domkapitels einerseits und unter den beiden Lübecker Bürgermeistern andrerseits alle 5 Jahre wechseln. Die Verleihung des andern sollte zunächst an seine Medder (weitläufige Verwandte) Anne Brandt und deren Bruder Timmo Lofft(en), späteren Subsenior des Lübecker Domkapitels, [2]) ferner an den Magister Hinrich Brandes fallen. Nach deren Tode an den Dekan des „Kalandes in der Wellna" im Verein mit dem Inhaber der von ihm gestifteten Vikarie zu St. Laurentii (s. o. S. 2) und an den Bürgermeister und Rat von Itzehoe abwechselnd alle 5 Jahre. Es wurde aber ausdrücklich bestimmt, daß ein Verwandter vor allen andern den Vorzug genießen sollte; ein Zugeständnis an die Verwandtschaft, um dieselbe ein wenig für den Verlust dieser 2200 ℔ zu entschädigen. Falls sich aber aus seiner Verwandtschaft oder Schwagerschaft niemand dazu melde, sollte ein Itzehoer Kind den Vorzug genießen und zwar die Kinder des Bürgermeisters und der Ratsherren der Reihe nach wieder vor andern Bürgerskindern.

Die Präsentation für das Aussteuerlegat war ebenso verwickelt. Das eine sollte vergeben werden in jährlichem Wechsel von dem Domdekan, dem Senior des Lübecker Domkapitels, dem 1. und 2. Bürgermeister von Lübeck. Für das andre sollten zunächst Magister Timmo Lofften und Hinrich Brandes das Vorschlagsrecht ausüben; nach deren Tode der Dekan des Kalandes in der Wellna, der Inhaber seiner Vikarie, der 1. und 2. Bürgermeister von Itzehoe ebenfalls in jährlichem

[1]) 1000 ℔ hatten damals über 3000 M. an innerem Werte bei erheblich größerer Kaufkraft des Geldes.

[2]) Registrum Capituli Lubecensis, im Großherzogl. Oldenburgischen Haus- und Zentralarchiv, Vol. V: Urkunde 129 u. 135. 1555.

Wechsel. Auch für das Aussteuerlegat haben Jungfrauen aus der Verwandtschaft unbedingt den Vorrang, nach ihnen solche aus Itzehoe. Für die Dauer seines Lebens behielt sich der Stifter die Verleihung aller 4 Legate vor.

Den Studenten wurde als Gegenleistung auferlegt, während ihres Studiums wöchentlich gewisse Gebete für den Stifter zu verrichten und später allsonntäglich eine Messe für ihn, seine Eltern, Freunde und Wohltäter und zur Wohlfahrt der Städte Lübeck und Itzehoe zu lesen.

Die Jungfrauen hatten 3 Paternoster und ein Ave Maria jeden Sonntag zu beten und die Messe für das Seelenheil des Stifters zu hören. Der gelehrte Magister Johannes Brandes hat die Zeichen der Zeit schlecht verstanden. Wenige Jahre nach seinem Tode räumte man auch in Schleswig-Holstein mit Seelenmesse und Rosenkranz auf; und wenn auch das Bistum Lübeck eine Zeitlang noch nominell katholisch blieb, so wurde doch in der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts schon dieser letztere Paragraph des Testaments hinfällig.

Was die Gelder angeht, so waren die 1200 ℔ seit 1516 bei der Stadt Lübeck belegt,[1] die 1000 ℔[2] auf dem Hause des Evert Bockholdt zu Hamburg. Die Verwaltung der Gelder sollte in Händen des Domdekans, Seniors und der Lübecker Bürgermeister liegen. Doch betont der Stifter, daß die Summe nie geteilt werden möge, um etwa den einen Teil nach Itzehoe zu überweisen, sondern dieselbe soll stets ganz und ungeteilt belegt werden.

Die Stiftungsurkunde wurde in 2 Exemplaren ausgefertigt; das eine wurde im Itzehoer Rathause, das andere in der Domkirche zu Lübeck aufbewahrt,[3] eine Abschrift davon wurde endlich auch ins Kapitelbuch genommen. 1530 hat der Domdekan Joh. Brandes dann noch ein ausführliches Privat-

[1]) Urkunde im Oldenbg. Haus- und Zentralarchiv. Abschrift daselbst im Reg. Cap. Lub. Vol. V. Nr. 132.

[2]) Reg. Cap. Lub. Vol. V. Nr. 140.

[3]) Mehrere alte Abschriften befinden sich im Itzehoer Archiv, bei den Akten des Boje-Francke-Legats und eine im Privatbesitz.

Testament gemacht,[1]) worin er seine milden Stiftungen wahrscheinlich bestätigte, da er sich in den früheren Urkunden das Änderungsrecht vorbehalten hatte.

1556 dürften die präsentationsberechtigten Familien gestorben sein. Timmo Lofften wird z. B. 1555 zuletzt erwähnt.

Alle Nachrichten über diese Legate von 1530—1804 finden sich im Itzehoer Archiv, abgesehen von wenigen Notizen aus dem alten Kämmereibuche von Lübeck, im Archiv des Boje-Francke-Legats und einer Urkunde im Oldenbg. Haus- und Zentralarchiv.

Im folgenden ist das Schicksal des vom Kalandsdekan, St. Laurentiivikar und den Itzehoer Bürgermeistern zu vergebenden Anteils, kurzweg als „Itzehoer" bezeichnet, das eigentliche Familienlegat, von dem des andern als „Lübecker" bezeichneten, getrennt behandelt.

Trotzdem über den Itzehoer Anteil die meisten Einzel-Urkunden vorhanden sind, ist die Geschichte desselben doch recht dunkel. Die Reformation hatte den Kaland in der Wellna und die Vikarien zu St. Laurentii beseitigt. So übten denn die Itzehoer Bürgermeister allein das Präsentationsrecht aus, wie aus den Legats-Quittungen über mehr als 5 Jahre hervorgeht. Das Universitätslegat wurde in Ermangelung eines geeigneten Bewerbers 1560 (sicher seit 1565) dem Itzehoer Kaplan als eine Art Zulage verliehen. Denn als sich 1575 ein berechtigter Student, Timme Dorn aus Dithmarschen, fand, zahlte die Stadt dem Kaplan freiwillig die 25 ℔ noch 1 Jahr lang weiter. Die Verleihung von 1575 an einen Verwandten erfolgte keineswegs freiwillig von seiten der Itzehoer Bürgermeister, sondern mußte allerhöchst angeordnet werden.

Damals war es nämlich den Verwandten des Joh. Brandes, welche von seiner Schwester Syllie (Cäcilie), Ehefrau des Johann Junge, abstammten, durch die Bemühungen von deren Enkel, Olde Harmen Junge in der Hörne, gelungen, die Anerkennung ihrer Berechtigung zum Legate zu erhalten. Letzterer erlangte für seine Familie eine „versiegelte Belehnung" auf Grund deren alle Nachkommen

---

[1]) Itzehoer Archiv: Siehe Anhang 2. A. III. 4.

der Syllie Brandt-Junge Anrecht auf das Legat erwarben. 1577—82 erhielt denn auch ein Neffe des Olde Harmen Junge, Henning Boje, welcher Jura und nicht Theologie studierte, das Universitätslegat zugesprochen. 1583 hatte er indes von seinem Gelde nichts gesehen trotz vieler Beschwerden und Kgl. Mandate. Das Geld scheint in andere Taschen geflossen zu sein: „Wie dhan fast nich weniger von itz gedachten Rathe zu Itzehoe als Patronen selbst als Erbgutt unterschlagen und getheilet worden!" Henning Boje petitionierte deshalb 1583 darum, dem Rate das Patronat und die Stiftungsurkunde ganz zu entziehen und einem Blutsverwandten zu überliefern, damit die Familie durch die Unbilligkeit des Rates nicht ganz beraubt werde. Diesem Wunsche konnte jedoch nicht stattgegeben werden, sondern es blieb alles beim alten. 1611 waren sogar 2 Verwandte unter den Bewerbern um das Universitätslegat, die Söhne des Johann Bilenberg und Wolfgang Dorn aus Wilster, der bekannte Dr. Reimarus Dorn, beides Juristen.

Erst 1618 wurde der darüber ausbrechende Streit zugunsten der Bilenbergschen Kinder entschieden. 1621 wurde dasselbe dem Sohne des Itzehoer Bürgermeisters Bremer verliehen. 1622 entstand dann ein neuer Streit, da sich wieder ein Verwandter, der Landschreiber Stampe für seinen Stiefsohn Nicolaus Bilenberg bewarb. 1624 kam ein Vergleich zustande, womit die Nachrichten über dieses Legat zugleich aufhören.

Die Nachrichten über das Aussteuerlegat beginnen dagegen erst um diese Zeit, 1622, und zwar mit einer Entscheidung über die Reihenfolge der Personen, welche dasselbe in den Jahren 1622—1628 genießen sollen. Es haben sich damals schon genügend Bewerberinnen gefunden, da man nach dem Grad der Verwandtschaft auswählte. Man ließ auch damals schon die Bestimmung außer acht, daß das Legat nur Jungfrauen — also vor der Verheiratung — verliehen werden sollte. Für die Jahre 1627 nnd 28 ist trotz des Andranges die eine Portion zum Universitätslegat geschlagen, damit die beiden Bewerber möglichst den vollen Betrag erhalten könnten. Endlich sind noch Quittungen aus den Jahren 1630—34, 1659—61 und 1667 erhalten, letztere gleichzeitig die letzte Nachricht über

den Itzehoer Anteil. Derselbe scheint damals mit dem Lübecker Anteil vereinigt zu sein, da die Lübecker Bürgermeister im 18. Jahrhundert die Zinsen der ganzen Summe von 2200 ℔ vergaben. Die Verwandten gaben indes das Legat keineswegs damit auf, sondern unternahmen noch bis gegen Ende des 18. Jahrhdts. Versuche, die Familienstiftung zurückzugewinnen; zuletzt Claus Kröger 1781;[1]) doch ohne Erfolg. Wahrscheinlich ist dieser Verlust dadurch entstanden, daß damals auch die 1000 ℔, welche auf dem Bockholdtschen Hause in Hamburg ruhten, bei der Stadt Lübeck belegt wurden, welche von da den Itzehoern kein bares Geld mehr herausrücken wollte. Die Verwandten des Joh. Brandes haben also von ihrem Familienlegat wenig Nutzen und Freude gehabt.

Was den Lübecker Anteil allein betrifft, so wissen wir sehr wenig über ihn.[2]) Die Verleihung erfolgte in den ersten 5 Jahren jedes Jahrzehnts durch die Lübecker Bürgermeister, in den letzten vom Lübecker Domdekan und Senior. Am Ende des 17. Jahrhunderts ging der Zinsfuß von 5 % auf 3 % zurück, sodaß die Zinsen nur noch 66 ℔ statt 110 ℔ betrugen; wovon jeder Bürgermeister nach Abzug des Schreibgeldes 32 ℔ ½ ß verlieh. Aus dem 18. Jahrhundert besitzen wir nur eine kurze, aber sehr bezeichnende Notiz:

„Diese Stiftungen sind in den folgenden Zeiten in verschiedenen Stadien verändert worden; denn so hat man

1. die Stiftungen für die armen Jungfrauen ganz aufgehoben und das Kapital von 1000 ℔, von dessen Renten eine jede bei der Verheiratung 25 ℔ erhalten sollte, dem Stipendium pro pauperibus scholaribus beigelegt; 2. wird die Unterstützung nicht mehr an zwei studiosos gegeben, sondern man benefizieret damit nur einen; 3. das Stipendium wird nicht allein an Theologie Studierende verliehen, sondern auch an Mediziner und Juristen; 4. sind die Zinsen von den zu diesem Stipendium gehörigen und bei der Stadt Lübeck belegten Kapitalien von

[1]) Archiv d. Boje-Francke-Legats: Gesuch d. Claus Kröger v. 12. I. 1781.

[2]) Akten der Lübecker Zentral-Armen-Deputation über die vereinigten Kämmereitestamente. Anhang 2. A. V.

der Lübeckschen Stadtkämmerei, wo solche folio Camerae Lubecensis 294, 295 versichert stehen, bald zu zahlen verweigert, bald wieder bezahlet und endlich die Zinsen von 110 ℛ auf 88 ℛ heruntergesetzt worden."

Der Reichsdeputationshauptschluß, durch den das Bistum Lübeck säkularisiert wurde, mußte auch für das Brandes-Legat von Bedeutung werden. Laut Vertrag vom 28. 7. 1804 zwischen der Reichsstadt Lübeck und dem Fürstentum Lübeck wurden die von beiden gemeinsam verwalteten Legate geteilt und damit wieder eine ausdrückliche Bestimmung des Testaments übertreten. Dem Fürstentum Lübeck (Eutin) wurden auf Grund dieses Vertrages 1100 ℛ des Brandes-Legats und 350 ℛ des v. Stitenschen Legats ausgezahlt.

Der gleiche, der freien Stadt Lübeck verbleibende Anteil von 1100 ℛ, bildet seitdem eins der vereinigten Kämmereitestamente,[1]) die sich jetzt zusammen auf 8772 M. belaufen und von 2 Lübecker Senatoren im Sinne der Stifter verwendet werden. Seit dieser Verschmelzung ist natürlich von einer besonderen Geschichte des Lübecker Brandes-Legats keine Rede mehr.

Die Eutiner Regierung hat dagegen versucht, die Gelder möglichst im Sinne des Stifters zu verwenden, und zwar so, daß sie ihren Untertanen zu gute kommen. Auf die Vorschläge[2]) der fürstl. Lübeckschen Regierung (30. 1. 1805) entschied die großherzogl. Oldenbg. Regierung unterm 13. 2. 1805, daß 600 ℛ des Brandes-Legats zum Eutinischen theologischen Legat zu schlagen seien, die übrigen 500 ℛ als Aussteuerlegat für ein armes, unbescholtenes Dienstmädchen aus der Stadt Eutin verwendet werden sollten. Mit diesem Anteile wurden die 350 ℛ des v. Stitenschen Legates vereinigt mit der Bestimmung, daß von den Zinsen jährlich 8 ß an das theologische Stipendium abzuführen seien.

Die Gelder wurden z. T. bei Privatleuten, z. T. bei der Eutiner Stadtkirche belegt. Mehrfach ist das Aussteuerlegat

---

[1]) Verzeichnis der Privatwohltätigkeitsanstalten im Lübeckschen Freistaate. Lübeck 1901.

[2]) Akten der Eutiner Regierung über das Brandt- und v. Stitensche Legat; fälschlich als Brande und v. Stietensches bezeichnet. Anhang 2. A. VI.

nicht vergeben worden, da sich in Eutin eine unbescholtene Dienstmagd nicht vorfand. Da die Zinsen dann zum Kapital geschlagen wurden, so ist der Fonds seit 1805 von 850 ₰ = 1020 M auf 2880 M. gewachsen. Von den Zinsen werden jetzt 2 Aussteuerlegate zu je 40 M. verteilt, während 28,80 M. an das theologische Stipendium abgegeben werden. Seit 1855 wird das Aussteuerlegat auch an solche unbescholtene Dienstmädchen verliehen, welche eine 6jährige Dienstzeit in Eutin durchgemacht haben, ohne selbst dort geboren zu sein.

Endlich wird in den Akten des Itzehoer Archivs und des Boje-Francke-Legats, eines Aussteuerlegats des Johannes Brandes, im Betrage von 400 ₰ gedacht, welches aus der Zeit von 1525—30 stammen soll. Die Administration und Verleihung derselben stand dem Itzehoer Bürgermeister und Rat zu. Zuerst erwähnt wird es 1677. Man könnte es vielleicht als Entschädigung der Stadt Lübeck auffassen, welche damals das ganze Brandes-Legat einstrich; schwerlich wird es aus der Zeit des Domdekans Joh. Brandes stammen, sondern aus rückständigen Legats-Zinsen bestanden haben, die der Lübecker Magistrat dem Itzehoer schuldete. Ferner erwähnt wird es 1704, 1725 und 1738 von dem Breitenburgischen Kammersekretär Nic. Christ. Bilenberg in der Liste der Familienlegate und zwar mit dem Zusatze: „Dies Legat wird von einem hochweisen Rat zu Itzehoe administriert, welcher aber nun nicht mehr zahlen will.“ Die weiteren Schicksale dieser 400 ₰ werden beim Boje-Francke-Legat berichtet werden.

Dies sind die wechselvollen Schicksale eines Familienlegats. Die Zeitumstände, sowie die Kompliziertheit der Testamentsbestimmungen machten es unmöglich, es im Sinne des Stifters zu verwalten und zu verwenden. Seelenmessen und Gebete, Kalandsdekan und Vikar zu St. Laurentii waren der Reformation zum Opfer gefallen. Später hatte die Hansastadt Lübeck das Geld an sich gezogen und die Itzehoer Bürgermeister ausgeschaltet. 1803 war endlich auch der Domdekan und Senior des Domkapitels beseitigt worden und das Legat geteilt. Die Beschränkung, das Universitätslegat nur an Theologen und das Aussteuerlegat nur an Jungfrauen zu verleihen, hatte man

schon im 16. Jahrhundert fallen gelassen, die Bevorzugung der Verwandten war nur eine beschränkte gewesen. Der Wert der Legatsumme endlich war durch die Münzreformen des 16. und 17. Jahrhunderts stark gesunken, da man stets an dem Nominalwert festgehalten hatte. 1530 war die Summe wohl geeignet, einem armen Studenten den Besuch der Universität und einer armen Jungfrau die Anschaffung einer bescheidenen Aussteuer zu ermöglichen. Damals betrug der innere Wert der lübschen Mark noch über 3 M.; zudem war die Kaufkraft des Geldes erheblich höher als heute. Schon zu Beginn des 30jährigen Krieges war jedoch der Wert von 1 ℔ = 1,20 M. Damit sank die Bedeutung des Legats gerade in dem Augenblicke, als die Familie in den Besitz desselben gelangte. Dies mag für andere begüterte Mitglieder der Familie der Anlaß gewesen sein, diesen Ausfall durch ähnliche Stiftungen auszugleichen. Es waren dies das Albert Francke- und Boje-Francke-Legat.

II. Das Albert Francke-Legat.

Die Familie Francke gehörte bis ins 18. Jahrhundert zu den angesehensten Familien Wilsters.[1]) Im 15. Jahrhundert stiftete sie mit 3 andern Patrizier-Familien den Bolten, Radtken [Ratichius] und Schaden zusammen ein Altersheim, vornehmlich für Familienangehörige, für welches der Familienälteste das Vorschlagsrecht hatte. Dieser war auch in Gemeinschaft mit den Ältesten der 3 andern Familien Vorsteher dieses Gasthauses zum „Heiligen Kreuz".[2]) Unter den Franckes in Wilster er-

[1]) Wappen: 3 Schwäne.

[2]) Rechnungsbücher des Gasthauses zum „Heiligen Kreuz". 1541 (1502—1750). Wilstersches Archiv: 1638 starben die Radkes aus. Darauf haben die 3 anderen Geschlechter 17 Jahre lang allein präsentiert. 1655 trat dann der Rat von Wilster an die Stelle der Ratkes. 1738 starben auch die Franckes in Wilster aus. Für dieselben traten dann die sämtlichen anderen Vorsteher in corpore ein. Das Gasthaus ist seit kurzem städtisches Armenhaus geworden.

langte besonders einer größere Bedeutung. Jedenfalls wissen wir mehr über denselben als über die andern.

Es war dies der Bürgermeister Albert Francke. Er erhielt 1613 das Bürgerrecht in Wilster, nachdem er 1611 Martini Abel Boje, Tochter des Klosterschreibers (Syndicus) Henning Boye und der Elsabe Sieben geheiratet hatte. Abel Boje stammte in direkter Linie von Syllie Brandt, der Schwester des Domdekans Johannes Brandes ab. Ihr Vater hatte, wie oben erwähnt, 1572—82 das Brandes-Legat genossen. Nachdem Albert Francke 1617 bereits Ratsverwandter (Stadtverordneter) von Wilster geworden war, und 1626 Vorsteher des Kirchenkollegiums, wurde er 1632 (1635?) nach dem Tode des Bürgermeisters Jacob Francke 1. Bürgermeister von Wilster, welche Würde er bis zu seinem Tode 1646 bekleidete. Da er ohne Erben starb, so fiel sein Vermögen an seine ihn überlebende Ehefrau (s. Boje-Francke-Legat). Doch bestimmte er 1000 ℔ zu milden Zwecken, denen er 400 ℔ aus dem Nachlasse seines Schwiegervaters Henning Boje hinzufügte. Und zwar vermachte er 200 ℔ dem Armenhause (Gasthaus zum Heiligen Kreuzstück), 400 ℔ dem Schulkollegium zu Wilster, dem auch die 400 ℔ des Henning Boje testiert waren, und die übrigen 400 ℔ zu einem Universitätslegat für Studierende, wozu jedoch Verwandte aus seiner und der Familie seiner Frau den Vorzug genießen sollten. Dies Testament ist zwar schon im 18. Jahrhundert verloren gewesen. Da seine Ehefrau Abel jedoch in ihrem Testament vom 12. 4. 1647 (s. Anhang 1.) diese Stiftung ausdrücklich bestätigt, so kennen wir die Bestimmung derselben. Das Legat sollte vom Bürgermeister und Rat von Wilster verwaltet und vergeben werden und zwar immer auf 5 Jahre. Die Mitglieder aus der Familie Francke sowie die Verwandten seiner Ehefrau sollten vor jedem Fremden den Vorzug genießen.

Ob dies Legat überhaupt je von einem Familienmitgliede genossen ist, ist nicht festzustellen, da jegliche Akten über dasselbe fehlen. 1734 hat Joh. Nikol. Bilenberg sich um dasselbe für seinen Verwandten Gerkens beworben. Da hier eine dem Brandes-Legat ähnliche Administration bestand, so konnte das-

selbe auch dem Geschicke dieses Legats nicht entgehen, um so mehr, da hier auch jede Kontrolle durch eine beteiligte Behörde fehlte.

Mehrfach ist zwar regierungsseitig Erkundigung über dasselbe eingezogen. Indes begnügte man sich stets damit, den Tatbestand von 1646 zu berichten. Im 18. Jahrhundert ist dann diese Summe mit 5 anderen Stiftungen zum großen Wilsterschen Legat vereinigt, welches noch heute vom Magistrat zu Wilster verwaltet und an Studierende verliehen wird.

1873 betrug dasselbe 2700 ℔, welche die Stadt Wilster zu 4 % verzinste.[1]) Dieselbe setzte sich zusammen aus:

1. Universitätslegat d. Mag. Finck (1. I. 1629) . . . 500 ℔.
2. " d. Bürgermstrs. Albert Francke (1646) 400 ℔.
3. " Joh. u. Drews Bolten (16. III. 1663) 1000 ℔.
4. " Heinrich Meyer (29. V. 1684) . . 200 ℔.
5. und 6. 2 Universitätslegate von Unbekannten . . 660 ℔.

Das Albert Francke-Legat ist wiederholt mit dem Legat seiner Ehefrau verwechselt worden. Welche Bedeutung diese Verwechselung 1816 für das Boje-Francke-Legat hatte, ist an andrer Stelle gezeigt.

Unter den Legaten der Stadt Wilster verdient endlich das Engel-Francke-Legat Erwähnung. Es existieren noch 2 Urkunden über dasselbe.[2]) Darnach scheint dasselbe am 29. 3. 1637 ad pias causas gestiftet zu sein. Exekutoren waren der Hauptpastor und Bürgermeister von Wilster. Das Kapital betrug 300 ℔, welches auf dem Hause des Peter Will zu 6¼ % belegt war. Dieser verkaufte sein Gewese 1641 an Dr. Nicol. Alardus, von dem es Dr. Marstorp durch Heirat seiner Witwe erhielt. Bei dessen Konkurs 1664 ist das Geld verloren gegangen. Aus dem Bericht von 1820 geht hervor, daß 1701 von dem damaligen Pastor ein Versuch gemacht ist, die Summe wieder zu gewinnen. Ob diese Engel-Francke zur Familie des Albert Francke gehört, läßt sich nicht nachweisen.

[1]) Paulsen: Die Stipendien in den Herzogt. Schleswig, Holstein und Lauenburg. Schleswig 1863.

[2]) Archiv in Wilster: Siehe Anhang 2. B. VII. 3. 11.

III. Das Boje-Francke-Legat.

Während das Brandes- und Albert Francke-Legat ihren Charakter als Familienstiftung verloren haben und der Verwandtschaft der Stifter nur in sehr beschränktem Maße anfänglich zugute gekommen sind, ist hingegen das, von der Ehefrau Abel[1]) des Bürgermeisters Albert Francke zu Wilster und deren Mutter, Elsabe Boje, Tochter des Klosterschreibers Joh. Sieben zu Itzehoe und Ehefrau des obengenannten Klosterschreibers Henning Boje zu Itzehoe, gestiftete Legat, fast ausschließlich an Familienmitglieder zur Verteilung gelangt. Dies ist wesentlich dem Umstande zuzuschreiben, daß die Verwaltung desselben in die Hände von Verwandten der Stifterin gelegt und nicht etwa dem Bürgermeister und Rat von Wilster oder Itzehoe übertragen wurde. Die trüben Erfahrungen, welche der Vater bezw. Ehemann der Stifterin, Henning Boje, mit dem Brandes-Legat gemacht hatte, mochten wohl die Abel Francke hierzu bestimmt haben. Eine besondere Stiftungsurkunde über diese Francke-Boje-Legat bezeichnete Familienstiftung ist nicht vorhanden. Nur aus den letztwilligen Verfügungen der Bürgermeisterin Abel Francke erfahren wir etwas über die Stiftung. Das Testament der Abel Francke, dessen letzter Teil das Legat betrifft, datiert vom 12. 4. 1647 und wurde in 2 Exemplaren ausgefertigt. Das eine wurde zu den Testamenten im Wilsterschen Rathause gelegt, das andere kam zu den Stiftungs-Akten. Dies letztere ist 1736 (18. 10.) nebst 2 Heften von Stammbäumen der Kgl. Regierungs-Kanzlei zu Glückstadt eingeliefert und am 6. 9. 1738 auch zurückgegeben worden. Aus einer im Legatsarchiv vorhandenen Abschrift geht hervor, daß dasselbe am 17. 4. 1762 dem Administrator Pastor Gerkens ausgehändigt ist. Die beiden Bücher mit

---

[1]) Abel Boje (Boye) war geboren 26. Nov. 1592 zu Itzehoe und starb am 26. Juli 1649. 1611 Martini heiratete sie den späteren Bürgermeister Albert Francke zu Wilster. Ihre Ehe blieb, abgesehen von einer früh verstorbenen Tochter (geb. 1624, † 1629), kinderlos. Ob sie der berühmten dithmarsischen Familie Boje angehörte, hat noch nicht festgestellt werden können.

Stammbäumen sind jedoch nie zurückgegeben worden.[1] [2] Seitdem ist auch das Testament verschollen.

Bei Gelegenheit einer Anfrage über das Wesen des Legats ist auch eine Abschrift des Testaments eingefordert, von der wiederum die unvollständige Abschrift im Besitze der Administration genommen ist, welche auch bei Paulsen[3]) sich abgedruckt findet. Die 1894 von seiten der Kgl. Regierung veranstaltete Suche nach dem Originaltestament ist damals ergebnislos geblieben. Das im Wilsterschen Archiv niedergelegte Testament, welches 1894 ebenfalls nicht zu finden war, ist dagegen kürzlich zwischen den Testamenten wiedergefunden worden.[4]) Außerdem hat sich im Itzehoer Archiv zwischen den Akten des Brandes-Legats eine alte Abschrift gefunden, aus dem Bilenbergschen Nachlaß stammend, die vielleicht schon 1649 nach dem Tode der Stifterin angefertigt ist. Der erste Teil des Testaments enthält Bestimmungen über das Begräbnis, sowie die Verteilung ihrer Güter an ihre meist entfernteren Verwandten. Berücksichtigt sind dabei nur Verwandte aus ihrer Familie, da ihr Gatte ihr freie Hand für die Teilung des gesamten gemeinschaftlichen Vermögens gelassen hatte. Der zweite Teil betrifft die milden Stiftungen. Zuerst gedenkt sie der Geistlichkeit mit 400 ℔ für die beiden Kapläne zu Wilster, welche von dem Bürgermeister und Rat der Stadt Wilster verwalten werden sollen.

Für uns von Interesse ist dagegen das Universitätsstipendium, bestehend aus den Zinsen von 400 ℔, welches in erster Linie an Blutsfreunde der Stifterin auf je 5 Jahre verliehen werden soll. Einem Verwandten der Stifterin, dagegen nicht ihres Ehemannes, hat auch ein Fremder sofort zu weichen, und sich mit dem zu begnügen, was er schon erhalten hat. Dies Legat vergrößerte die Bürgermeisterin Abel Francke durch weitere 400 ℔ aus dem Nachlasse ihrer Mutter, Elsabe

[1]) 10. April 1744 Aufforderung deswegen an Konferenzrat Gude Glückstadt.

[2]) 7. Sept. 1747 Aufforderung deswegen an Advokat Cissovius Glückstadt.

[3]) Paulsen: Die Stipendien in den Herzogt. Schleswig, Holstein und Lauenburg. Schleswig 1863. S. 226—28. B. VII. 1.

[4]) Wilstersches Stadtarchiv, s. Anhang 2. B. VII. 1.

Boje, welche 800 ℔ zu milden Zwecken hinterlassen hatte, über deren Verwendung ihre Tochter frei verfügen sollte. Die andern 400 ℔ bestimmte sie zu einem Aussteuerlegat für arme zu Ehren kommende Jungfrauen, für dessen Verleihung ebenfalls die Verwandten aus der Familie ihres Vaters und ihrer Mutter unbedingt den Vorzug genießen sollten. Die Verwaltung der Gelder nach dem Ableben der Stifterin wurde in die Hände der berechtigten Familien selbst gelegt. Aus der Verwandtschaft ihres Vaters — Boje-Junge-Bilenberg — sowie aus der ihrer Mutter — Sieben-Claussen — bestimmte sie je ein geeignetes Mitglied als Administrator, mit der Maßgabe, daß nach dem Tode des einen der Überlebende aus der Familie des Verstorbenen eine geeignete Persönlichkeit erwählen sollte. Den Exekutoren stellte sie für ihre Mühewaltung die Belohnung, allen Zuwiderhandelnden die Strafe Gottes in Aussicht.

Was nun die Geschichte der Boje-Francke-Stiftung selber angeht, so deuten die umfangreichen Akten über den Charakter der Stiftung, über die Besetzung der Administratorenstellen, über die Herkunft der Gelder, über die Berechtigung zum Genusse derselben auf zahlreiche dunkle Punkte hin. Daß es mit jedem Jahrzehnt schwerer wird, hier Aufklärung zu schaffen, liegt einmal in der Art der Administration, indem beim Übergange derselben aus einer Familie in eine andre, womöglich garnicht miteinander bekannte und direkt Verwandte, manche Akten der Stiftung verloren gingen, indem sie den Erben verblieben, da dieselben ja auch den verstorbenen Administrator oft persönlich betrafen. Wie weit das 1719 beim Aussterben der Familie Rundt zutrifft, ist schwer zu entscheiden. Der Tod des Administrators Joh. Nic. Bilenberg 1759 bedeutete jedenfalls einen schweren Verlust für des Legats Archiv. Das Jahr 1769, in dem sein Nachfolger Pastor Gerkens-Schenefeld starb, bildet in dieser Beziehung den bedeutsamsten Wendepunkt, indem damals die Verwaltung von der väterlichen auf die mütterliche Linie der Stifterin überging, eine ganz fremde, mit ihr gar nicht verwandte Familie. Dieser Wechsel, auf den bei der Geschichte der Administratoren noch näher einzugehen sein

wird, trägt die Hauptschuld, daß die ältere Geschichte nur so lückenhaft bekannt ist und mancherlei Irrtümer dadurch entstanden sind.

Ein Versuch, die Geschichte des Boje-Francke-Legats zu schreiben, auf Grund der im Stiftungsarchiv vorhandenen Akten, ist von dem Administrator Reg.-Rat G. Kirchhoff-Altona 1874 gemacht worden. Derselbe unternahm zu diesem Zweck die sehr verdienstvolle Arbeit, das Archiv neu zu ordnen und z. T. zu registrieren. Außerdem stellte er Listen der Stipendiaten und Verwandtschaftsnachweise für die das Aussteuerlegat Genießenden auf u. a. m. In der Einleitung seiner Geschichte des Legats sagt er: „Eine Durchsicht dieser Papiere (der Legatsakten, die ihm von seinem Vorgänger ausgehändigt waren) hat ergeben, daß dieselben ein durchaus unvollständiges Aktenmaterial, namentlich für die Zeit bis 1811 darbieten."

Die Stifterin fundierte das Legat in der Weise, daß sie dasselbe durch eine Bestimmung im Testament auf einem ihr gehörigen Hofe in dem Neuenfelde in der Wilstermarsch als eine stets währende und unablösliche mit 6¼ % ppa. verzinsliche Hypothekschuld belegte. Eine Obligation ist nicht mehr vorhanden. Die 1200 ℔ haben jedoch bei dem am 12. April 1662 erfolgten Verkauf des Hofes auf demselben geruht, da in dem Kaufkontrakt der Käufer sie ausdrücklich mit übernommen hat. Im Jahre 1666 hat Ewers von dem Hoflande 1½ Morgen an Joh. Vinck für 120 ℔ verkauft und sind 120 ℔ von den Legatgeldern auf das separierte Land am Außendeiche übergegangen, wo sie angeblich 1719 in dem Konkurse des Administrators Rundt verloren gegangen sein sollen. Das Land soll im Jahre vorher durch eine Sturmflut fortgeschwemmt sein.[1]) Der Sekretär N. Chr. Bilenberg, welcher 1731 Administrator wurde, macht in seinen Angaben zum Konkurse des 1719 verstorbenen Administrators Rundt (wovon das Konzept bei den Akten) den letzteren für den Verlust der 120 ℔ verantwortlich. Aus dem Schuld- und Pfandprotokoll der Wilstermarsch geht jedoch hervor, daß dieser Verlust mit dem

[1]) Paulsen: A. a. O.

Rundtschen Konkurse nichts zu tun hat, sondern in erster Linie die Administratoren des Jahres 1666 trifft, ebenso sehr aber auch den Nicol. Christ. Bilenberg und den Samuel Reimers. Fol. 114 und 115 steht nämlich mit Bezug auf dieses Land folgendes bemerkt:

„Anno 1718, den 22. 12. haben die t-tempore gewesenen Hauptleute nomine der Marsch, dieses Höfecken Landes an sich gelöset, weilen sich niemand gefunden, so ihnen wegen der Marsch habenden Schoß und andre privilegierte Forderungen auslösen wollen. Nachdem aber der Kammersekretair Nicol. Bilenberg und Theolog. Kand. Samuel Reimers als Administratores der Boy-Franckeschen Legaten-Gelder auf die 120 ℔ Legaten-Gelder, so auf der Fol. 89 belegenen 1 Morgen 53 Rut. 6 Fuß haften, Ansprache gemacht und litem movieret; als haben dieselben redlichen auf gnädige Interposition Ihrer Hochgräfl. Exellence und geheimen Raths Graven von Dehn als Amtmann sich dahin erklärt, daß sie an Meinert Dammann et cos. nomine der Marsch ratione diesen ohngefähr 1 Morg. 53 Rut. 6 F. Landes fernerhin nicht die geringste Prätension machen, sondern vielmehr bei der einmal geschehenen Lösung und Adjudikation Sie geruhigst lassen wollen vigore transactionis sub dato Itzehoe 25. 4. 1739. Dannenhero auf Ansuchen der p. t. Marsch-Hauptleute dieses Hofland der Marsch zugeschrieben worden. 21. 9. 1739."

Über die Schuld von 1080 ℔ war 1731 noch eine Obligation im Archiv des Legates vorhanden.[1]) Bis 1769, wo die Verwaltung des Legats an eine fremde Familie überging, scheint der Bestand unverändert auf 1080 ℔ geblieben zu sein, abgesehen von einem vorübergehenden Versuch des Verwalters N. Ch. Bilenberg, aus seiner Tasche den Verlust von 120 ℔ zu decken. In einer genealogischen Tafel hat er bei seiner Person bemerkt: „hat verehret 1730 d. 1. Juni 100 ℔ Kapital," und in einer der vorhandenen Rechnungen für die nächsten Jahre sind diese 100 ℔ auch als neues Kapital mit 5 % Zinsen vorgeschrieben, während in einem anderen Exemplar

[1]) Itzehoer Archiv: S. Anhang 2. B. VI. 5.

für die Jahre 1731—35 ein von ihm legiertes, neues Kapital von 200 ℱ sich vorgetragen findet, wovon die Zinsen zu 5 % zunächst einer Wwe. Schomaker ad diei vitae zufließen, dann aber dem Boje-Franckeschen Legat hinzutreten sollten. Mit Rücksicht hierauf hat er auch den Titel der Boje-Franckeschen Stiftung in jener Zeit um seinen Namen bereichert. Er scheint aber nachher anderen Sinnes geworden zu sein, denn in einem ferneren Rechnungsexemplar, welches ersichtlich das zuletzt verfaßte ist, finden sich weder 100 ℱ noch 200 ℱ Kapital von ihm und ebenso wenig in den anderen Rechnungen die hiervon vereinnahmten Zinsen. Von 1737 an hat er die Rechnungsführung ganz aufgegeben, es ist aber nach den unter ihm ausgestellten Legatengeldquittungen wenig wahrscheinlich, daß er über mehr als das in Neufeld stehende Kapital von 1080 ℱ zu verfügen hatte.

Seit dem Übergang der Verwaltung von der väterlichen Linie auf die mütterliche 1769 ist das Stiftungskapital um 400 ℱ vermehrt worden, ohne daß sich mit Sicherheit nachweisen ließe, woher diese Summe stammt. Jedenfalls muß es dem neuen Verwalter Dr. Claussen zum Verdienst angerechnet werden, daß er die über diese Summe bestehende Unklarheit zugunsten des Legats ausgenutzt hat. Zuerst erwähnt wird diese Summe 1677, wo dieselbe an Martin Poppe ausgeliehen wurde gegen eine Obligation, welche 1704 verloren ging.[1]) Damals scheint dieselbe von dem genannten Bürgermeister wieder eingezogen und von ihm selbst geliehen zu sein. 1730 ist dann die Summe von seinem Nachfolger dem Legatsverwalter Detlev Vilenberg bei der Stadt Itzehoe zu 4 % belegt worden, bis dieselbe Martini 1832 der Verwaltung der Boje-Francke-Stiftung ausgezahlt ist. In einem alten Aktenverzeichnis[1]) des Legates findet sich ferner eine Notiz, welche auf die Herkunft dieser 400 ℱ schließen läßt. 1731 befand sich nämlich im Legatsarchiv noch eine Urkunde, daß bei dem Protoc. pofess. über den Nachlaß des Bürgermeisters Detlev Vilenberg 400 ℱ angegeben werden, welche aus der Zeit von 1525—30 her-

[1]) Itzehoer Archiv: S. Anhang 2. A. III. 12.

rühren. Dieser Posten dürfte demnach mit dem beim Brandes-Legat (s. S. 9) behandelten Aussteuerlegat von 400 ℔ identisch sein. Die Vermengung beider Legate rührt wahrscheinlich aus der Zeit der Geschäftsführung des Detlev Bilenberg her, der als Itzehoer Bürgermeister gleichzeitig das Brandes-Legat verwaltete. Doch hören wir nirgends, daß die Zinsen 16 ℔ jemals vergeben seien. Unter den beiden Nachfolgern in der Geschäftsführung (N. Ch. Bilenberg und Pastor Gerkens bis 1768) geschieht dieser 400 ℔ nur einmal Erwähnung. In einem Briefe von Pastor Gerkens an Bilenberg vom 11. 3. 1755 heißt es: „Bei remittirung des cop. Brandesschen Testaments erstatte Ew. Hochw. für dessen gütige communikation hiermit ganz verb. Dank. Ich habe es mit Bedacht durchgelesen, kann aber mit dem Inhalt desselben nicht conciliiern, woher es gekommen, daß die Gelder haben in Lübeck bleiben sollen, die hiesige Stadtkasse davon 400 ℔ könnte erhalten haben, mithin zweifle ich, daß diese aus dem Brandesschen Testament herrühren.“ Doch dürften die 16 ℔ Zinsen zumeist an gleichzeitige Stipendiatinen des Boje-Francke-Legats gezahlt sein; jedenfalls sind sie 1768 noch gezahlt und für das nächste Jahr vergeben worden.

Daher auch im ganzen 18. Jahrhundert das Legat meist als Brandt-Boye-Franckensches-Legat bezeichnet wird. In den 30er Jahren des 18. Jahrhunderts sind sie dagegen nicht ausgezahlt worden, wie aus einer Notiz des Verwalters N. Ch. Bilenberg hervorgeht.[1])

Als Dr. Clausen nun die Verwaltung übernahm, zog er zunächst (Anfang 1772) beim Itzehoer Magistrat Erkundigung wegen der Zinsen der 400 ℔ ein, die er als Boje-Franckesche Legatsgelder bezeichnete, und bat um Ausfertigung einer Obligation. Der Magistrat antwortete darauf unterm 2. 3. 1772, daß die Zinsen für 4 Jahre nicht erhoben seien, die Obligation sich aber naturgemäß nicht beim Magistrat befinden könne, sondern in den Händen der Legatsverwaltung sein müsse. 1774 wandte sich Inspektor Clausen wiederum in dieser Angelegenheit

[1]) Legats-Archiv: Anhang 2. B. I. 16.

an den Itzehoer Magistrat. Man forderte darauf eine Legitimation als Administrator von ihm und die Dokumente, auf welche die Stiftung ihre Ansprüche stütze.

Am 27. 6. 1774 reichte er dann seine Legitimation ein. Das 2. Dokument sei dagegen im Legatsarchiv nicht vorhanden. Doch hoffe er, daß die Stadt Itzehoe sich dieser Pflicht nicht so entledige, sondern die 16 ℔ auch weiter auszahlen werde, und zwar nennt er dazu diejenige, welche für dieses Jahr das Aussteuerlegat erhalten hat. Die Stadt Itzehoe hat sich darauf unterm 4. 7. 1774 dazu bereit erklärt unter Angabe, daß das fehlende Dokument wahrscheinlich in Lübeck sei. Von da ab ist dieser Posten als zum Boje-Francke-Legat gehörig betrachtet und in den Rechnungen geführt worden. 1821 haben dann die d. Z. Administratoren noch einmal um Ausstellung einer Obligation gebeten. Über die Herkunft dieses Postens äußert sich endlich der Verwalter Inspektor Clausen an den Magistrat der Stadt Glückstadt (6. 1. 1801):

„Wie es mir denn gänzlich unmöglich ist, eine beglaubigte Abschrift die hierzu gehörigen Dokumente und Urkunden zu ediren, im maßen keine derselben bei mir vorhanden, und ich niemahls anders als durch eine mündliche Überlieferung davon unterrichtet worden. Daß ein gewisser Johannes Brandt in Diensten des Domstiftes zu Lübeck, wie auch dessen fernerer Deszendenten die Bürgermeisterin Abel Francken und derselben Mutter Abel Bojen dieses Legatum gestiftet und die erstere solches zuletzt in ihrem zu Wilster den 12. 4. 1647 errichteten Testament, welches aber nicht mehr vorhanden, bekräftigt.“

Auch nennt er immer das Legat ausdrücklich Brandt-Boje-Franckesches. 1821 ist der Zusatz „Brandt“ zum letzten Male gebraucht.

Doch ist dem Inspektor Claussen diese Erwerbung schlecht gedankt worden, indem seine Nachfolger 1811 behaupteten, daß er sich bei Antritt seiner Administration die an dem ursprünglichen Kapital fehlenden 120 ℔ von seinem Vorgänger hätte auszahlen lassen müssen und daß er diese Summe mit Zinsen (damals schon 336 ℔ 14 β) zu erstatten habe, welch letzteres auch in der Tat geschehen ist, so daß das Legat schon damals

ungefähr auf seine jetzige Höhe gebracht war. 1850 gingen 12 ℔ 8 β durch die Zwangsanleihe verloren.

Im folgenden möge das Stiftungs-Vermögen für 1874, in welchem die Umrechnung in Reichswährung erfolgte, angegeben werden.

1080 ℔ = 432 ℛ = 1296 M. auf dem Ploogschen Hof in Neufeld zu 6¼ % = 67 ℔ 8 β = 27 ℛ = 81 M. Zinsen. 700 ℔ = 280 ℛ = 840 M. bei der Altonaer Sparkasse zu 4 %, vormals bei Heinsohn = 22½ ℔ = 9 ℛ 1 sg. = 27,10 M. Zinsen. 62½ ℔ = 25 ℛ = 75 M. zu 4 % bei der Kieler Sparkasse = 2½ ℔ = 1 ℛ = 3 M. Zinsen. Zusammen 1842½ ℔ = 737 ℛ = 2211 M. Kapital und 91 ℔ 8 β = 37 ℛ 1 sg. = 111,10 M. Zinsen.

Durch diese Umrechnung ist auch eine andre Festsetzung der Legatssumme notwendig geworden, und zwar ist dabei so verfahren, daß nicht die ganzen Zinsen verteilt werden, sondern ein kleiner Überschuß bleibt, welcher zum Kapital geschlagen wird.

Was die Zinsen des Legats angeht und die Höhe der Stipendien, so sind dieselben bis 1717, wo das Kapital von 1200 ℔ auf 1080 sich verringerte, und von da ab bis 1769, wo es wieder auf 1480 ℔ stieg, sich gleich geblieben, da das Neufelder Geld unkündbar zu 6¼ %, das Brandes-Legat bei der Stadt Itzehoe zu 4 % angelegt waren. Da auch die 1811 zukommenden 336 ℔ 14 β bis 1832 bei der Stadt Itzehoe zu 4 % belegt waren, so blieb auch in diesem Zeitraum der Zinsbetrag wieder unverändert, da das Kapital nicht durch Zuschlagen der übrig bleibenden Zinsen vergrößert wurde. Auch in der Zeit bis 1874 sind die Stipendien trotz des Schwankens des Zinsfußes ziemlich gleich geblieben. 1874 ist das Universitätsstipendium auf 70 M., das Aussteuerlegat auf 35 M. festgesetzt. Es sinkt diese Stiftung bei der zunehmenden Entwertung des Geldes und Verteuerung der Lebensmittel zu immer weiterer Unbedeutenheit herab. Früher mit dem Brandes- und Albert Francke-Legat an dieselbe Person vergeben, wie sicherlich von der Stifterin beabsichtigt wurde, reichte es völlig aus, einem Studenten seine Studien und einer armen Jungfrau

die Aussteuer zu bezahlen; während man es jetzt höchstens als ein bescheidenes Taschengeld bezeichnen kann.

Das Anwachsen des Legatvermögens und die Größe der Legaten im Laufe der Jahrhunderte zeigt folgende Tabelle.

Jahre	Vermögen	Universitäts-Legat	Aussteuer-Legat	Zinsen
1647—1717	1200 ℛ = (1440 M.)	50 ℛ = 60 M.	25 ℛ = 30 M.	75 ℛ
1717—1774	1080 ℛ = (1296 M.)	43 ℛ 1 ß ?	23 ℛ 11 ß ? (+ 16 ℛ) Brandes-Legat	67 ℛ 8 ß
1774—1811	1480 ℛ = (1776 M.)	43 ℛ 1 ß ?	39 ℛ 11 ß =	83 ℛ 8 ß
1811—1874	1836 ℛ = (2203 M.)	58 ℛ 5 ß = (70 M.)	29 ℛ 3 ß = 35 M.	92 ℛ
	—	—	—	—
1880	(1899 ℛ) = 2279 M.	58 ℛ = 70 M.	29 ℛ = 35 M.	
1890	(1975 ℛ) = 2370 M.	58 ℛ = 70 M.	29 ℛ = 35 M.	
1900	(2053 ℛ) = 2464 M.	58 ℛ = 70 M.	29 ℛ = 35 M.	

Was endlich die Stipendiaten angeht, so ist das Universitätsstipendium mit ganz wenigen Ausnahmen im 17. und 18. Jahrhundert vornehmlich von Mitgliedern der mütterlichen Verwandten der Abel Boje beansprucht, in vielen Fällen aber an Fremde verliehen worden, besonders im 19. Jahrhundert.

Das Aussteuerlegat ist dagegen ausschließlich von Mitgliedern der väterlichen Verwandtschaft in Anspruch genommen worden. Ja, es ist der Andrang zu demselben stets ein großer gewesen, so daß das Legat schon vom Anfang des 18. Jahrhunderts an, meist auf Jahre hinaus vergeben war und die Bestimmung der Stifterin, daß es eine „Jungfrau in Haaren," also vor ihrer Ehelichung, erhalten sollte, schon damals nicht mehr innegehalten ist. So ist augenblicklich z. B. dies Legat bis 1921 hinaus vergeben, so daß viele es erst nach längerer Ehe, manche überhaupt nicht genießen.

Zum Schlusse erübrigt noch, einen Blick auf die Geschichte der Administration zu werfen, die ja auch ein Vorrecht, ein Ehrenamt der Familienmitglieder ist. Nach Verfügung der Stifterin sollte die Verwaltung des Legats in Händen zweier Verwandter liegen. Dadurch, daß der eine Administrator stets der mütterlichen, der andre der väterlichen Verwandtschaft angehören mußte, schien eine hinreichende Garantie geboten, daß die Rechte an die Stiftung für die unter sich nicht Verwandten von Vater- und Mutterseite gewahrt würden, und gleichzeitig

eine Kontrolle über die richtige Verwendung der Zinsen vorhanden sei. Diese für eine Familienstiftung einzig richtige Art der Verwaltung hat sich auch in diesem Falle bewährt. Da man von den Familien der Administratoren indes niemals regelrechte Verwandtschaftsnachweise verlangte, sondern nur von den Stipendiaten, so ist die Geschichte derselben höchst unklar und verworren, und sind mehrfach Irrtümer vorgekommen.

Die beiden nachstehenden Tabellen geben vielleicht ein übersichtlicheres Bild von der Geschichte der Administratoren, als viele Worte es vermögen. (Tafel 12 d. Verwandtsch.)

Administratoren des Boje-Francke-Legats.

Vertreter der Verwandten mütterlicherseits.

1.	Johann Rundt, Bürgermstr. v. Wilster (verw. von Mutter- und Vaterseite).	1650—1679
2.	Reimarus Rundt v. Wilster (verw. von Mutter- und Vaterseite).	1680—1704
3.	Joh. Nikol. Rundt, Stadtsekr. v. Wilster (verw. von Mutter- und Vaterseite).	1705—1719
	Vakanz	1719—1736
4.	Samuel Reimers, Pastor in Oldesloe	1736—x
	Vakanz	x—1759
5.	Dr. med. Lorentz Claussen, Glückstadt	1760—1774
	Vakanz	1774—1810
6.	Friedr. Christian Kirchhoff, Pastor in Kellinghusen	1811—1821
7.	Joh. Nik. A. Kirchhoff, Konferenzrat Kiel	1822—1873
8.	Guido Chr. Frdr. Kirchhoff, Reg.-Rat Altona	1874
9.	Friedr. Christ. Kirchhoff, Gymn.-Prof. Altona	1875—1894
10.	Friedr. Aug. Theodor Kirchhoff, Prof. Dr. Direktor d. Prov.-Irrenanst. Schleswig	1895—x

Vertreter der Verwandten väterlicherseits.

1.	Nikolaus Bilenberg, Rantzow-Rat Breitenburg	1650—1669
2.	Henrikus Bilenberg, Rantzow-Rat Breitenburg	1670—1711
3.	Detlev Bilenberg, Bürgerm. v. Itzehoe	1712—1731
4.	Nikolaus Christ. Bilenberg, Breitenbg. Kammersekret.	1731—1759
5.	Wilhelm Adolf Gerkens, Pastor (Diak.) Schenefeld	1760—1768
6.	Nicol. Markus Claussen, Inspektor Glückstadt (verw. mütterlicherseits).	1769—1810
7.	Advokat Wiese, Ütersen (nicht verw.)	1811—1820
8.	Hans Philip Francke, Statsrat. Obergerichtsrat Schleswig (nicht verw.)	1821—1829
9.	Carl Francke, Geh. Staatsrat (nicht verw.)	1830—1870
10.	Eduard Francke, Geh. Oberreg.-Rat. Landgerichtsdir. Berlin (nicht verw.)	1872—x

Anm.: Die Gesperrten haben die Geschäftsführung und Verwaltung des Archivs gehabt.

Die ersten Administratoren wurden von der Stifterin Abel Francke in ihrem Testamente bestimmt und traten 1650 ihr Amt an. Zum Vertreter der Verwandten mütterlicherseits wurde der Wilstersche Bürgermeister Johann Rundt,[1]) ein Sohn ihrer Cousine Ölgard Rundt, geb. Görries (Georgis),

[1]) Joh. Rundt, Sohn des Marten Rund und Ölgard Görris, verh.: 1646 17 n. Tr. mit Catharina Dorn, Tochter des Rechtsgelehrten Dr. Reimarus Dorn. Erhielt 1651 Bürgerrecht in Wilster. Wurde 1653 Ratsverwandter, 1663 erster Bürgermeister. Er starb 1679.

bestimmt. Gleichzeitig war er auch ein Mitglied ihrer väterlichen Familie Boje-Junge, und zwar Urenkel der Großtante der Abel Francke. Er erhielt auch die Verwaltung der Gelder und die Führung der Geschäfte. Indes beginnt seine Buchführung erst 1663. 1680 ging die Administratorenwürde und Geschäftsführung auf seinen ältesten Sohn Dr. Reimarus Rundt [1]) und von diesem auf seinen Enkel Joh. Nikolaus Rundt [2]) über, mit dem diese Familie 1719 in Wilster ausstarb.

Inzwischen waren die Administratoren aus der väterlichen Verwandtschaft, die Bilenbergs, auch nicht ganz untätig, sondern leisteten in andrer Weise den berechtigten Familien unschätzbare Dienste. Bei den Bilenbergs, welche eine in dieser Gegend ungewöhnlich hohe Ehrenstellung einnahmen, scheint sich hierdurch vielleicht historischer Sinn entwickelt zu haben. Sie entfalteten eine ungewöhnliche Tätigkeit auf dem Gebiete der Familienforschung und sammelten in ihrer Genealogia Bilenbergiana (mehrere Hefte umfassend) eine erhebliche Menge von Material an, die nicht leicht ihresgleichen findet. Sämtliche Namen und Daten in den „Verwandtschaftsnachweisen" bis cr. 1750 sind ihr entnommen. Keine Aufnahme haben hier natürlich diejenigen Personen gefunden, welche keine Berechtigung zu der hier behandelten Stiftung haben und zumeist der Familie Bilenberg angehören. Der größere Teil der Genealogia Bilenbergiana dürfte indes verloren gegangen sein (s. S. 14). Aus diesem umfangreichen familiengeschichtlichen Werke schöpften die Administratoren aus dieser Familie auch das Material zu den noch zahlreich erhaltenen, amtlichen Verwandtschaftsnachweisen für das Brandes- und Boje-Franckesche Legat, die sie als Beamte zugleich beglaubigen konnten. Von den 4 „Bilenbergen" haben die beiden ersten Nicolaus (Ad-

[1]) Dr. Reimarus Albertus Rundt. Erhielt 1677 das Bürgerrecht. Wurde 1683 Ratsverwandter, welche Würde er bis zu seinem Tode 1703 bekleidete.

[2]) Joh. Nikolaus Rundt, Sohn des Wolfgang Rundt zu Wilster, stud. jur. zu Rostock, wo er die Tochter Idea Emerentia eines dortigen Professors, ehelichte. 1706 wurde er Ratsverwandter, 1717 Stadtsekretär. Er starb 1719.

ministrator 1650—69) und Henricus Bilenberg (Administrator 1670—1711) es zur höchsten Beamtenstellung in ihrem „Staate“ gebracht.[1]) Als „Staatsminister“ der Reichsgrafen von Rantzau waren sie Berater jenes „Herrscherhauses“ geworden, welches nach kaum 3/4 hundertjährigem Genusse der Reichsunmittelbarkeit ein so tragisches Ende nahm.

Wenn auch der Wirkungskreis dieser „reichsgräflich-rantzauischen Räte“ den eines gewöhnlichen Amtmannes kaum überstieg, so verlieh doch der Umstand, daß er der höchste Beamte eines, wenn auch so kleinen Staatsgebildes, war, ihm eine gewisse Würde. Diese bevorzugte Stellung mußte ihnen beim Sammeln genealogischen Materials sehr zugute kommen. Von den zahlreichen Kindern des Henricus Bilenberg ging die Administration des Legates zunächst auf seinen ältesten Sohn, den Bürgermeister von Itzehoe, Detlef Bilenberg, über (1712—31). 1719 wurde auch die Geschäftsführung in dessen Hände gelegt. Die Neubesetzung der Administratorenstelle aus den mütterlichen Verwandten hat er unterlassen. Vermutlich wollte er erst die Regelung der Rundtschen Erbschaft abwarten, die sich verzögerte. Von seiten der Aufsichtsbehörde ist eine Aufforderung hierzu auch nicht ergangen, so daß er bis zu seinem Ableben 1731 ohne Mitadministrator war.

Daß durch ihn wahrscheinlich eine Verquickung des Brandes-Legats von 400 ℔ mit dem Boje-Francke-Legat stattfand, ist bereits oben erwähnt. Als Bürgermeister von Itzehoe hatte er auch das Brandes-Legat zu vergeben, welches von da ab gewohnheitsgemäß derselben Person verliehen wurde, obwohl die Auszahlung nicht selten Schwierigkeiten bereitete oder gar ganz unterblieb. Auch sein Nachfolger im Amte, Nicol. Christian Bilenberg, Kammersekretär auf Breitenburg (1731—59), blieb zunächst ohne Koadministrator. Doch schon bald hat er sich (wahrscheinlich auf Ersuchen der Aufsichtsbehörde) nach einem Kollegen umgesehen. Aus einer Rechnung im Legatsarchiv geht hervor, daß er am 20. 7. 1733 eine Reise nach Wilster unternahm, um mit dem Landschreiber Claussen wegen Über-

[1]) Lebenslauf, s. Verwandtschaftsnachweise Tafel 8.

nahme der Mitadministration zu verhandeln, dessen Zugehörigkeit zur mütterlichen Blutsverwandtschaft ihm aus seinen genealogischen Tabellen bekannt war. Er erreichte indes seinen Zweck nicht, und ein Reg.-Reskript, 27. 4. 1734, forderte ihn auf, sich innerhalb 3 Wochen einen Koadministrator aus den vorhandenen nächsten Blutsverwandten der »Testatrix« zu wählen. Eine Portoausgabe in der Legatsrechnung läßt ersehen, daß er am 4. 7. 1735 erst an Pastor Samuel Reimers, welcher ebenfalls der mütterlichen Linie angehörte und 1726—1729 das Stipendium genossen hatte, wegen Annahme der Koadministration geschrieben hat. Dieser hat seinem Ansuchen Folge geleistet, doch ist nicht zu ermitteln, wie lange er dies Ehrenamt bekleidet hat, da sich auch sein Todesjahr nicht hat feststellen lassen. Er war Katechet zu Oldesloe. Doch ist er vor 1759 gestorben, so daß Nikol. Christian Bilenberg die letzten Jahre die Administration wieder allein führte. Samuel Reimers ist jedoch wegen der großen Entfernung an der Administration nie recht beteiligt gewesen. Als Bilenberg dann alt geworden ist, hat er dem Advokaten Krull in Itzehoe die Koadministration und Geschäftsführung übergeben wollen, den er für einen Verwandten hielt. Dieser hat jedoch Bedenken getragen, dieses Amt zu übernehmen, da er den Nachweis seiner Verwandtschaft nicht hat erbringen können.

Was Nic. Chr. Bilenberg angeht, so ist auf seinen Versuch, die früher entstandenen Verluste zu decken, bereits hingewiesen. Aus den letzten Jahren seiner Verwaltung fehlen jegliche Rechnungsablagen oder sonstige Verwaltungsakten, die, falls sie überhaupt vorhanden gewesen, bei den folgenden Wechseln in Abgang gekommen sind. Sein Todesjahr 1759 war in dieser Beziehung — wie oben erwähnt — ein sehr kritischer Augenblick. Das Legat war damals ohne Administrator.

Da der Kammersekretär ohne direkte Erben verstorben war, so nahm der Magistrat von Itzehoe den gesamten Nachlaß desselben an sich, darunter auch das Legatsarchiv. Der Itzehoer Magistrat erstattete dann unterm 14. 3. 1760 Anzeige vom Ableben Bilenbergs an das Oberkonsistorium, indem er eine kurze Geschichte des Legates beifügte, und schließlich den Neffen

des Verstorbenen, Martin Gottfried Bilenberg, Seidenhändler zu Hamburg, Advokat Krull und Diakonus Gerkens als Verwandte für die Administration in Vorschlag brachte, die beiden letzteren, weil sie das Universitätsstipendium genossen hätten. In einem in dieser Angelegenheit eingeholten Bericht des Magistrats zu Wilster teilt dieser jedoch mit, daß der Neffe Bilenbergs auch schon gestorben sei, daß aber außer Gerkens, der Ratsverwandte Dr. Claussen zu Glückstadt ein Verwandter der Stifterin sei.

Auf eine Regierungsanfrage, betreffs Claussens Legitimation beim Magistrat zu Wilster, antwortet dieser unterm 18. 4. 1760, daß nach den in dem dortigen Archiv vorgefundenen Quittungen der Großvater des vorgeschlagenen Administrators, Pastor Claussen zu Crempe, die Legatszinsen 1682--86 genossen und sich in der Quittung einen consanguineum Testatoris beatae genannt habe. Angesichts so „unsicherer" Anhaltspunkte trug der Magistrat zu Wilster darauf an, daß ihm als einem immerwährenden Kollegium die Verwaltung übertragen werde. Die Regierung hat diesem Wunsch jedoch nicht stattgegeben, sondern neben Pastor Gerkens — aus der väterlichen Verwandtschaft — Dr. med. Claussen aus der mütterlichen Linie — ernannt.

Auch aus der Verwaltungszeit des Pastors Gerkens ist nur sehr wenig Aktenmaterial erhalten. Doch dürfte noch vor seinem Tode die Regelung der Bilenbergschen Erbschaft beendet sein.[1]) Ein Teil der Legatsakten ist damals ins Itzehoer Archiv gewandert, wo er sich noch befindet. Der größere Teil der Akten, darunter das Originaltestament, sind ihm indes schon 1762 ausgeliefert worden. Unter ihm fand auch die Rundfrage über das Wesen des Legats bei den Geistlichen des Münsterdorfer Konsistoriums statt in Sachen des Nicolaus Stampe, welcher sich 1763 um dasselbe bewarb.[2]) Durch das Ableben des Pastors Gerkens 1768, mit dem die väterliche Verwandtschaft der Stifterin in der einen Linie aus-

[1]) Itzehoer Archiv: S. Anhang 2. B. VI. 7.

[2]) Kgl. Preuß. Staatsarchiv. Anhang 2. B. III.

starb, brach über das Legat eine neue Krisis herein, dadurch, daß das Archiv aus dem Besitz der Familie Bilenberg-Gerkens an eine dieser fremden Familie überging. Des Nachteils, den das Archiv davon haben mußte, ist bereits an andrer Stelle gedacht. Man muß sich wundern, daß noch soviel Urkundenmaterial erhalten geblieben ist. Indes zeigte sich der überlebende Administrater Dr. Claussen der schwierigen Lage völlig gewachsen, und trotz seiner kurzen Verwaltung (1769—74) hat er sich von allen Administratoren bei weitem die größten Verdienste um das Legat erworben. Über die Erwerbung der 400 ℔ aus dem Brandes-Legat ist an der betreffenden Stelle bereits ausführlicher gesprochen. Aber auch die amtliche Feststellung der berechtigten Familien ist sein Verdienst; denn von der großen Genealogia Bilenbergiana, welche ja Privateigentum der Familie Bilenberg gewesen war, waren ihm nur geringe Bruchstücke mit dem Archiv ausgehändigt worden. Jedenfalls waren die Stammtafeln, auf Grund deren das Aussteuerlegat (besonders) vergeben war, nicht in seinen Besitz gelangt. Da auch sonstige Anhaltspunkte für die Verleihung der Legatsgelder fehlten, so befand er sich in einer mißlichen Lage. Er rief deshalb die Hilfe der amtlichen Organe an, ihm bei der Ermittelung der berechtigten Familien behilflich zu sein. Das Ergebnis dieser Feststellungen ist in einem denkwürdigen Aktenstücke niedergelegt, dem Protocollum professionis ad Proclama über gewisse Boje und Franckesche Legatengelder. Abgehalten zu Glückstadt. Mense Januario sequ. 1770.[1]) Die Aufforderung der Regierung an die berechtigten Familien, sich bis Ende 1770 zu melden unter Einreichung beglaubigter Verwandschaftsnachweise und Stellung eines Prokurators, wurde am 4. Advent 1769 von der Kanzel zu Bramstedt und am 1. nach Epiph. von der Kanzel zu Rellingen bekannt gegeben, außerdem im „Altonaer Reichspostreiter“ (No. 207, 1769 und No. 1770), im „Altonaer Merkurio“ (No. 4, 8, 11, 1770) und „Schleswig-holsteinischen Anzeiger“ (No. 4, 5, 6, 1770) veröffentlicht, und

[1]) Archiv des Oberkonsistoriums. Anhang 2. B. IV. D. No. 24—26. Beglaubigte Abschrift davon bei den Akten des Legats.

schließlich auch noch ad valvas curiae zu Hamburg (vom 29. 12. 1769, 23. 3. 1770) und zu Lübeck (vom 3. 1., 29. 3. 1770), angeschlagen. Warum ein Anschlag auf dem Rathause zu Wilster, Crempe und Itzehoe unterlassen ist, sowie die Verkündigung von der Kanzel in dem Wilster- und Cremper Marschkirchspiel, wo doch die ganze Verwandtschaft von mütterlicher wie väterlicher Seite der Stifterin ansässig war, ist unverständlich, muß jedenfalls als Fehler bezeichnet werden, so sehr auch sonst der hierbei bewiesene Eifer der amtlichen Organe Anerkennung verdient. Trotzdem sind für 62 Familien Ansprüche geltend gemacht. Nun zeigte sich der Wert der ehemals von den Bilenbergs ausgefertigten und beglaubigten Genealogien, denn ohne diese wäre wohl schwerlich auch nur einer der Ansprüche anerkannt worden.

Nur in 3 Fällen konnte ein beglaubigter Verwandtschaftsnachweis nicht beigebracht werden. Von diesen verdient einer Erwähnung. Michel Voß aus Wilster, dessen Ehefrau eine geborene Boje, Tochter des Goldschmieds Michel Boje aus Wilster und eine Enkelin des Hauptmanns Francke aus Wilster, brachte nur diese beiden Nachweise für seine Ehefrau bei, vermutlich durch den Namen Boje und Francke verleitet. Eine Abweisung ist zwar nicht erfolgt, doch ist das Legat von ihren Nachkommen auch nie beansprucht worden. Indes ist diese Anna Boje keineswegs verwandt mit der Familie der Stifterin, Boje-Francke, sondern diese Familie Boje gehört der bekannten Dithmarsischen Familie an, während die Zugehörigkeit zur Familie Francke laut Testament keinen Anrecht auf das Legat verleiht. Diese im Protoc. Prof. gesammelten Verwandtschaftsnachweise haben denn auch als Grundlage für die Verleihung des Aussteuerlegates gedient. Ob indes das Legat den verwandten Familien vorenthalten werden könnte, die ihre Ansprüche damals nicht geltend gemacht haben, ist fraglich und bis auf weiteres auch bedeutungslos. Bei der Verleihung des Universitätslegats hat man sich jedenfalls nicht daran gehalten. Von den 1770 Anspruch erhebenden Familien hat man sich um dieses Legat nie beworben, da es ausschließlich in der Verwandtschaft mütterlicherseits hat Verwendung finden können.

Diese aber, ja nicht einmal die engere Familie des Administrators, hat 1770 ihr Anrecht protokollarisch feststellen lassen, und da dies auch unter den Bilenbergs nie stattgefunden hat, so fehlen beglaubigte Verwandtschaftsnachweise der Administratorenfamilie Claussen und deren Nachfolger bei den Legatsakten. Doch darf man deren Genealogie von der 2 Exemplare von verschiedener Hand erhalten sind (1 im Legatsarchiv, das 2. im Itzehoer Archiv), ihre Glaubhaftigkeit nicht absprechen.

Schon 1769 war an Dr. Claussen die Aufforderung ergangen, sich einen Koadministrator zu ernennen. Da er damals von dem Proclam noch ohne jegliche Kenntnis über die Verwandtschaft von Vatersseite der Abel (Boje) Francke war, so war er gezwungen, sich unter seinen eigenen Verwandten umzusehen. So ging damals die Vertretung der väterlichen Verwandten der Stifterin an einen Verwandten aus der Familie der Mutter, der Abel Francke, über, und zwar an den Inspektor N. M. Claussen zu Glückstadt, einem Sohn des Landschreibers Claussen, der 1733 von Bilenberg in Vorschlag gebracht war. Am 7. 12. 1769 erfolgte auch die Bestätigung desselben von seiten der Regierung. Die Folgezeit rechtfertigte diesen, dem Wortlaut des Testaments zuwiderlaufenden Schritt, da sich unter den im Protoc. Professionis Anspruch erhebenden Familien keine dazu geeignete Persönlichkeit gefunden hatte.

Bis 1774 führte Dr. Claussen die Verwaltung noch fort. Dann trat er dieselbe an Inspektor Claussen ab und zog sich ganz von der Legatsadministration zurück. Vielleicht ist er damals schon gestorben.

Von 1774 war also die mütterliche Verwandtschaft wieder ohne Vertreter in der Administration, während die väterlichen Verwandten der Stifterin durch einen Verwandten der anderen Linie Vertreter wurden. Diese Vakanz der 2. Administratorenstelle dauerte trotz mehrfacher Aufforderung der Regierung, bis Inspektor Claussen 1810 auch sein Amt niederlegte. Zum ersten Male wurde die Frage nach der Neuwahl eines Koadministrators 1782 durch eine Reklamation des C. Harbeck angeregt, des Ehemannes einer zum Aussteuerlegat Berechtigten, welcher u. a. auch hierüber Beschwerde führte bei der Regierung,

mit der Bitte, den Administrator Inspektor Claussen mit 100 ℔ Pön zu belegen, falls derselbe nicht innerhalb 3 Wochen eine geeignete Persönlichkeit dazu in Vorschlag brächte. Die Regierung ließ darauf unterm 9. 11. 1782 auch eine Aufforderung ergehen, doch die Sachlage blieb unverändert, aber die 100 ℔ dürfte Inspektor Claussen schwerlich gezahlt haben. Ebenso verlief ein zweiter Versuch, die erledigte Stelle zu besetzen. 1788 war nämlich im 6. Heft des II. Bandes der Schlesw.-Holst. Provinzialberichte pag. 291 eine Mitteilung über das Legat gedruckt worden. Durch diese wurde allerdings erst 1800 die Aufmerksamkeit der Regierung auf das Legat gelenkt.[1]) Es erging dann durch das Glückstädter Oberkonsistorium eine Anfrage an Inspektor Claussen, sich über das Legat zu äußern. Hierdurch wurde auch die Administratorenfrage von neuem aufgeworfen. Doch hatte die Aufforderung der Regierung (vom 18. 2. 1802) den gleichen Erfolg wie die von 1782. Auch jetzt hätte Inspektor Claussen schwerlich eine geeignete Persönlichkeit unter den väterlichen Verwandten ausfindig machen können. Da der Inspektor Claussen aber immer älter und schwächer wurde, so war für das Legat Gefahr vorhanden, durch sein plötzliches Ableben ganz ohne Administrator zu sein und in die Verwaltung irgend einer Behörde überzugehen; denn bei einer Neubesetzung durch den Staat hätte eine Legitimation der Claussenschen Erben erfolgen müssen, die aus Mangel an einem beglaubigten Stammbaum vielleicht nicht möglich gewesen wäre. Das Protocoll. Profess. ergab auch damals keine geeignete Persönlichkeit, so daß die Administration den berechtigten Familien leicht hätte verloren gehen können. Aber auch diese Gefahr ist vorübergegangen, dadurch, daß Inspektor Claussen 1810 sein Amt freiwillig niederlegte und den Sohn seiner Schwester Magdal. Hedw. Claussen, welche mit dem Hauptpastor Friedr. Christ. Kirchhoff zu Wilster verheiratet war, Pastor Friedr. Christ. Kirchhoff zu Kellinghusen, zu seinem

[1]) Oberkonsistorialarchiv zu Glückstadt:
a) Reg.-Reskript vom 15. 12. 1800;
b) Reskript. Oberkonsistorim vom 22. 12. 1800. 12. 2. 1801;
c) Bericht des Inspektors Claussen vom 6. 1. 1801.

Nachfolger vorschlug. Dieser Vorschlag ist von der Aufsichtsbehörde anstandslos genehmigt worden. Auch ist eine Legitimation von ihm nicht verlangt. Inspektor Claussen ist dann bald darauf (1811) gestorben. Daß derselbe zuletzt noch unfreiwillig zum Wohltäter an dem Legat werden sollte, indem seine Nachfolger von ihm die 1719 verlorenen 120 ℔ mit Zinsen verlangt und erhalten haben, ist bereits an andrer Stelle (s. S. 20) erwähnt.

Für die Verwandten mütterlicherseits wurde nun eine regelrechte Vertretung durch die Bestätigung von Pastor Kirchhoff als Administrator geschaffen. Auch gelangte die Geschäftsführung von jetzt ab dauernd in die Hände dieser Familie, wie dies auch der Wille der Stifterin gewesen war. Eine Vertretung aus der andern Linie zu finden, war aber jetzt noch weniger möglich, da Pastor Kirchhoff bisher mit den Verhältnissen überhaupt noch nicht vertraut sein konnte. Und da er auch in seiner eigenen Familie keine passende Persönlichkeit für den Augenblick namhaft machen konnte, so schlug er, um dem Drängen einer hohen Aufsichtsbehörde nachzukommen, den Schwiegervater seines Sohnes, Obergerichts-Advokat Wiese zu Ütersen, als Koadministrator vor. Die Regierung bestätigte diesen auch (6. 5. 1811), vermutlich dadurch irregeleitet, daß er ein Verwandter Kirchhoffs sei. So gelangte zum erstenmal ein »Nonconsanguineus« zum Amte eines Administrators.

Ein Ereignis von großer Tragweite unter dieser Administration ist die Verleihung des Universitätslegates an den stud. jur. Heinr. Christ. Francke 1816—19, und zwar in der Meinung, daß derselbe als Nachkomme des Bürgermeisters Francke und seiner Frau Abel, geb. Boje, zu den berechtigten Familien gehöre. Schon die Franckesche Bewerbung beruhte auf einem Irrtum. Der Vater des Heinr. Francke, Joach. Heinr. Francke, Gerichtsbote zu Friedrichstedt, bewarb sich nämlich 1815 für seinen Sohn um das Albert Francke-Legat in Wilster (s. dieses), und zwar regelrecht beim dortigen Magistrat. Da dies Legat mit andern vereinigt nur unter dem Namen des „großen Wilsterschen" bekannt war, so glaubte der Magistrat,

daß in der Bewerbung das Boje-Francke-Legat gemeint sei und verwies ihn deshalb an den Prediger zu Ütersen, welcher das Gesuch dann an Administrator Wiese weiter gab. Als Legitimation reichte Francke den Extrakt[1]) ein, worauf hin ihm das Universitätslegat verliehen wurde. Man kann den Geschäftsführer Pastor Kirchhoff indes für diese Verwechselung des Bürgermeisters Albert Francke mit dem im Extrakt als zuerst genannten Hans Francke nicht verantwortlich machen, da letzterer, gleichzeitig in Wilster lebend, ebenfalls Magistratsbeamter und mit einer Abel N. N. verheiratet war. Da Pastor Kirchhoff aber bei den Legatsakten nicht einmal eine Abschrift des Testaments besaß, so konnte er nicht wissen, daß der Bürgermeister Francke, Albert geheißen hatte und daß dessen Familie keine Berechtigung zu diesem Legate besaß. Schließlich ist gegen die Verleihung selber auch garnichts einzuwenden, da sich ein Verwandter damals nicht beworben hatte.

Schon 1821 beim nächsten Wechsel der Administration zeigten sich die Folgen dieses Irrtums. An Stelle des Pastors Kirchhoff trat damals sein Sohn Joh. Nicol., der spätere Konferenzrat und Bürgermeister von Kiel.

Für Advokat Wiese aus Ütersen hätte ein Verwandter von Vatersseite vorgeschlagen werden müssen. Doch hat man garnicht ernstlich mehr darnach gesucht, „da diese Linie der Stifterin nachweislich mit den Bilenbergs 1759 ausgestorben sei.“ Konferenzrat Kirchhoff, welcher wieder einen in Ütersen ansässigen Juristen als Beirat zu haben wünschte, weil dort die übrigen Legatsgelder belegt waren, schlug deshalb Amtsvogt Timm daselbst vor (29. 10. 1821), ebenfalls ein Nonconsanguineus. Gleichzeitig wurde eine Bewerbung der Familie Francke, welche sich auf Grund des Extrakts als zur anderen nach dem Herzogtum Schleswig verzogenen Linie der Stifterin gehörig erklärte, eingereicht. Das Oberkonsistorium zu Glückstadt lehnte darauf den Vorschlag Kirchhoffs ab und bestätigte (6. 12. 1821) den nun auch von Kirchhoff in Vorschlag gebrachten

[1]) Extrakt aus einem alten Familienverzeichnis von der Franckeschen Familie aus der Stadt Wilster. Gedruckt Schwerin 1896. Bärensprungsche Hofdruckerei.

Etatsrat und Obergerichtsrat Hans Peter Francke, ohne selber eine Prüfung der Berechtigung desselben vorzunehmen.

Nach dem 1829 erfolgten Tod des Etatsrats Francke wurde die Berechtigungsfrage von dessen Familie von neuem erörtert. Konferenzrat Kirchhoff scheint damals bedenklich geworden zu sein; denn er schlug nicht den Sohn des verstorbenen Obergerichtsrat Francke vor, sondern seinen eigenen Vetter, Dr. Eckhoff, Itzehoe, welcher ebenfalls vom Landschreiber Claussen abstammte. Durch ein Reskript des Oberkonsistoriums (30. 11. 1829) wurde darauf Dr. Eckhoff aufgefordert, seine Verwandtschaft mit der Stifterin oder deren „Ehemann" nachzuweisen. Hier lag also ein aus der Unkenntnis der Stiftungsurkunde sich ergebender Irrtum vor. Dr. Eckhoff lehnte dies Ansuchen indessen ab und Konferenzrat Kirchhoff schlug nun des Verstorbenen Sohn, den späteren Geh. Staatsrat Carl Francke, vor, „dessen Teilnahme an der Administration in den Stiftungsakten hinreichend begründet sei." Unterm 30. 11. 1830 wurde der Vorgeschlagene von der Regierung bestätigt.

Den beiden Administratoren, Konferenzrat Kirchhoff und Staatsrat Francke, ist es beschieden gewesen, 40 Jahre zusammen zu wirken. Durch den Tod des Geh. Staatsrat Francke 1870 wurde die Frage nach einem Vertreter aus der väterlichen Verwandtschaft der Stifterin wieder aufgeworfen. Es wurde damals zum ersten Male der Versuch gemacht, die bisherigen Verhältnisse aufzuklären; doch vermochte keine Behörde aus ihren Akten allein sich ein klares Bild davon zu machen, so daß in dem umfangreichen Schriftenwechsel darüber naturgemäß viele Unklarheiten und Irrtümer auftreten mußten. Der überlebende Administrator, Konferenzrat Kirchhoff, schlug im Laufe der Verhandlungen vor, den Justizrat Lütkens in Pinneberg zum Koadministrator einzusetzen, der, wenn auch nicht zur Verwandtschaft der Abel Francke gehörig, doch schon jahrelang die Verwaltung für ihn freiwillig übernommen habe oder seinen Vetter, Reg.-Rat Kirchhoff in Glückstadt, falls nicht überhaupt bei der Unbedeutendheit des Legats von einem 2. Administrator abgesehen werden könne. Denn die Familie

Francke gehöre ebensowenig zur Verwandtschaft der Stifterin wie Justizrat Lütkens. Doch wurde keineswegs in Abrede gestellt, daß dieselbe mit der Familie des Bürgermeisters Albert Francke verwandt sein könne, jedoch nicht direkt von demselben abstamme. Die Kgl. Regierung zu Schleswig lehnte indes die Vorschläge Kirchhoffs ab und forderte (1. 3. 1872) ihn auf, durch ein öffentliches Aufgebot etwaige noch lebende väterliche Verwandte der Stifterin ausfindig zu machen. Auf die Bekanntmachung in den „Itzehoer Nachrichten" (1872 Nr. 31, 33) und „Schlesw.-Holst. Anzeiger" (1872 Nr. 12, 14) hin, wurden von 2 Familien Ansprüche geltend gemacht, die eine vertreten durch den Detailhändler G. D. S. Francke in Kopenhagen, welcher einen alten Stammbaum besessen hatte — der ihm jedoch abhanden gekommen sei — wonach er ein Sohn des Gymnasiallehrers Pastor Dr. Francke zu Flensburg, ein Enkel des Kirchenrats Prof. Dr. Francke, Kiel, ein Urenkel des Pastors Francke in Hörmerkirchen (bei Elmshorn) sei, welch letzterer ein Nachkomme des Bürgermeisters Francke aus Wilster gewesen sein soll. Dieser kann aber nicht mit dem Ehemann der Abel Boje identisch sein, da diese kinderlos war, sondern es wird Jacob Francke † 1632 sein. Jedenfalls ist diese Legitimation ganz ungenügend, der Anspruch aber völlig unberechtigt. Zweifellos berechtigt war dagegen der für seinen Sohn Franz Anspruch erhebende Tischler Jürgen Rademann in Itzehoe. Er stützte sich darauf, daß seine Ehefrau und deren Schwester (s. Tafel 7) das Aussteuerlegat genossen hatten. Als man indes einen Befähigungsnachweis zu diesem Amte von ihm verlangte, trat er von seinem Anspruch zurück (2. 5. 72). Die Kgl. Regierung betraute darauf (18. 6. 1872), „da es sicherlich mehr im Sinne der Stifterin sein werde, daß ein Verwandter ihres Ehemannes als ein Fremder Koadministrator sei," den jetzigen Landgerichtsdirektor E. Francke als den geeignetsten aus dieser Familie, „bis auf weiteres" mit Administration, „bis es gelungen sein sollte, eine andere, auch verwandtschaftlich zur Teilnahme an der Administration geeignete Persönlichkeit, zu ermitteln, mit der Maßgabe, daß aus diesem Auftrage selbstverständlich ein Recht der Familie Francke auf Teilnahme

an dem Genusse des Stiftungslegates nicht hergeleitet werden könne."

Die Administration ging auf den Neffen des Verstorbenen, Regierungsrats Guido Kirchhoff, über, dessen dankenswerter Tätigkeit mit Bezug auf die Ordnung des Archivs und Feststellung der Genealogien oben bereits gedacht ist. Leider verstarb er schon nach einem Jahre und es folgte ihm in der Administration und Geschäftsführung sein Vetter, der obengenannte Gymnasialprofessor Kirchhoff zu Altona 1874—95, von dem dann 1895 dies Amt auf seinen Sohn, den jetzigen Direktor der Provinzialirrenanstalt zu Schleswig, Professor Dr. Fr. Aug. Theodor Kirchhoff, überging.

IV. Die berechtigten Familien.

Einen Vorzug bei der Verleihung der Legate genießen laut Stiftungsurkunden die Blutsfreunde der Stifter bezw. Stifterinnen, d. h. diejenigen, welche mit denselben irgend einen Stammvater gemeinsam haben. Für das Brandes-Legat kommen also nur diejenigen in Frage, welche auch von den Eltern des Domdekans Johannes Brandes abstammen, da andere Ahnen desselben nicht bekannt sind. Von den Geschwistern des letzteren ist aber auch nur der Name einer Tochter Syllie (Cäcilie) erhalten, welche Johann Junge ehelichte. Demnach genießen für das Brandes-Legat nur diejenigen einen Vorzug, welche von diesen abstammen. Dieselben finden sich auf Tafel 1—7 und z. T. 8 (Peter und Hinr. Bilenberg). Das größte Ansehen unter dieser erlangte die Familie Bilenberg, worüber oben berichtet ist. Die andern Familien waren meist Bauern der holsteinischen Elbmarschen oder Handwerker in den südholsteinischen Städten. Von den Angeheirateten verdient Jochem Heldtberg, Prediger zu Itzehoe, Erwähnung, welcher sich durch umfangreiche Legate und Stiftung eines (Gast-)Armenhauses zu

Itzehoe ein bleibendes Denkmal gesetzt hat.[1]) Die Bestimmungen seines Universitätsstipendiums, welches genau wie die oben beschriebenen als Familienlegat gedacht war, sind jedoch zu allgemein gehalten, als die hier behandelten Familien einen Anspruch darauf geltend machen könnten, da er nur Stipendiaten aus seiner Freundschaft, nicht aus der seiner Ehefrau bevorzugt wissen will.

Während wir von dem Lübecker Domdekan nur die Eltern kennen, ist dagegen die Zahl der Ahnen der Bürgermeisterin Abel Boje-Francke erheblich größer (s. Tafel 13) nämlich 15, aus 5 verschiedenen Familien, darunter Johann Junge und Syllie Brandt. Trotzdem ist aber die Zahl ihrer Blutsfreunde kaum um die Hälfte größer als die des Domdekans. Der Zuwachs an Blutsfreunden aus der mütterlichen Familie ist auf den Tafeln 10 und 11 dargestellt. Tafel 8 und 9 endlich enthalten ihre Verwandten aus der Familie ihres Großvaters (väterlicherseits). Zum Boje-Francke- und Albert Francke-Legat sind demnach alle auf Tafel 1—11 verzeichneten Personen berechtigt, soweit sie nicht angeheiratet sind.

Ein Blick auf die Tafel 8—11 zeigt, daß wir es hier mit Beamtenfamilien zu tun haben, die sich vornehmlich gelehrten Berufsarten gewidmet haben. Anfangs überwogen Geistliche, später traten Juristen und Mediziner hinzu. Mehrere Mitglieder dieser Familie haben sich ebenfalls durch milde Stiftungen hervorgetan, meist zu Gunsten der Armen oder der Kirche. Bei Seestern-Pauly werden allein 10 Legate der Familie Sommer (s. Tafel 11) aufgezählt.[2]) Die engere Familie Sommer besitzt ebenfalls ein Familienlegat, welches die Ehefrau des Bürgermeisters Claus Sommer (s. Tafel 11) 1712 gestiftet hatte.

Was die Verwandtschaftsnachweise selber angeht, so

---

[1]) Paulsen: a. a. O. S. 217—18. Das Heldtbergsche Stipendium gestiftet 13. August 1653. Das Theolog.-Stipendium beträgt 60 bzw. 120 ℳ jährlich. Seestern-Pauly: Aktenmäßiger Bericht über die in dem Herzogtum Holstein vorhandenen milden Stiftungen. Schleswig 1831. S. 95 u. ff.

[2]) Seestern-Pauly: Aktenmäßiger Bericht über die milden Stiftungen im Herzogtum Holstein. S. 65, 74, 78, 111.

stammt das Material zu demselben aus der Genealogia Bilenbergiana und zwar bis 1750 (also die I—VIII Generation). Über diesen Zeitpunkt hinaus reichen nur die im Protocollum professionis enthaltenen Stammbäume, die z. T. von dem ehemaligen Administrator Geh. Reg.-Rat Guido Kirchhoff bis auf die Gegenwart fortgeführt sind.

Die übrigen (1 und 2) sind auf Grund von Kirchenbuchnachforschungen vervollständigt. Da wegen des Aussteuerlegates die weiblichen Linien stark berücksichtigt sind, so sind die vorliegenden Verwandtschaftsnachweise nur z. T. wirkliche Stammbäume, nämlich nur für die Familien Junge, Bilenberg, Boje, Claussen, Kirchhoff und Sommer. Dagegen enthalten dieselben reichliches Material für Ahnentafeln. Mit Hülfe der Kirchenbücher wird es leicht gelingen, die unvollständigen Tafeln bis auf die Gegenwart zu vervollständigen, trotzdem fast alle Daten fehlen. Zur leichteren Orientierung sind deshalb bei den Generationen die Geburts- und Todesjahre als mittlere Werte angegeben. Für die männlichen Linien mußten je 3 Generationen auf 100 Jahre gerechnet werden, für die weiblichen je 4 (s. besonders Tafel 7). Eine besondere Bedeutung gewinnen diese Verwandtschaftsnachweise dadurch, daß sie die Grundlage für die Genealogie der südholsteinischen Familie Junge enthalten, die wegen der Allgemeinheit des Namens dem Familienforscher meist große Schwierigkeiten bieten. Von den 2050 in den Tafeln aufgeführten Personen tragen über 300 diesen Namen, eine recht große Zahl, wenn man bedenkt, daß über 400 verschiedene Familiennamen vorkommen.

Anhang 1.

Urkunden.

Nr. 1. Stiftungsurkunde des Brandes-Legats. 1528. 7. 9. Pergament mit Lacksiegel. Abschrift im Registrum Cap. Lub. V. Oldenburger Haus- und Zentral-Archiv.

In gades namen Amen!

Ik Johannes Brandes van Idtzeho gebaren der domkerken to Lübeck deken darsülueſt und to Hamborch Domhern und des Paweſtliken Pallas Notarius bekenne apenbar vor allen den jennen dede nu tor tydt und noch tokumpſtig werden leuen dat ik nach vormöghen enes Artikels in meynen Teſtamente offte lateſten willen ßo ik itzunder gemaket und villicher hernamals ock ſo maken werde begrepen myt vryen willen to der ere gades und ſiner leuen moder ok to troſte und ſalicheyt myner, und ok myner olden fründe und woldeders und vor allen criſten ßelen jedoch mit nottrofftigen vordingungen und ſtedes duſſer myner protestation vorbeholden dat ik datſülvyge nach mynen gantzen friyen willen möge verändern und wederopen. ßo vaken und wanner dat my beleuet behaget und overkümpt gegeuen hebbe alße ene gaue by leuendigen lyue ßo ik ock geue jegenwärdigen in und myt ekrafft döſſes mejnes vorſegelden breues.

Twelffhundert Lübeſke mark houetſtoles myt ören jarliken Söſtig mark renthen ßo ik de by einen Erbarn Rade der kayſer licken Stadt Lübeck Inholt Segele und breue daropp gegeuen gekofft hebbe um von den ſüluigen renthen na meynem Dode to ewigen tyden twe arme ſchöller von redelicken vorſtande to bequemen jaren und to villyger Lare öres fundamentes gekamen

jnn bostededen und approberden universiteten und apenbaren fryggen studio vyff jar lank eyen Magister In den fryggen Künsten möge werden to holdende und eynen jsliken darvon desüluigen vyff jarlank hoffern se de beleuen und sick wol regeren edder andren In öre stede. and ho na verlope der tydt twe andere alhe beschedelick enen islyken von öne alhe naberörth järlicker Dörtich mark Lübisch to synen studio to kerende und togeuende.

Und noch fürder geue ik in geliker mate myt vorgenanten protestation to behöff und tor ere to beradende twyen armen junkfrouven Dusent mark Lübisck houetsuma myt ören järliken vöfftich mark renthen darvan kamende So ik de in den Erue des Ersamen Euert bockholtes Börgern in Hamborg inholt segele und breue darupp gegeuen gekofft hebbe umme darvan jsliker wen he tonn eren vorlauet und byleckt hall werden vyffundtwyntich mark Lübisck to hülpe örem brutschatte und solche von jaren to jaren allethdt twen to geuen und to vormögen.

Und begere dar enthegen umme gades willen dat eyn jsliek dersuluigen Studenten und Junkfrouven by beswerringe örer conscientiou alhe böschedlick die Studenten ho lange öre stipendium duert my alle woche unvörsumet davor die söuen salmen offte Septinen betenen mit der litanien und corlicke collecten und die Jungfrouwen dre pater noster und Ave Maria alle Sondage in der ere der hilligen Dreuoldicheyt de tydt öres leuendes nabeden Und dat to beyder syden en jslick der Studenten bitj se Prester geworden und de Junkfrouven ho lange he leuen alle hondage ene Missen to myner helen salicheyt hören und de jnne ock de Studenten dar se Presters werden in den Ampten ören Missen myt flite unsen Hern Gadt vor myne und myner vorstoruenen oldere Fründe und woldeders und ock alle cristiyelouigen hele und de wolfarde der Stede Lübeck und Jdtheho truweliken bydden scholen und willen.

Wil ock und bögere dat to enen Stipendio der Studenten schollen nömen und presenteren de werdigen Hern Deken und Senior der Domkerken bynnen Lübeck tor ersten reise und tor

andern reise na vorlope der vyff jar de Ersamen und achtbaren wißen Hern de twe öldesten börgermeister der Stadt Lübeck. Ein yeder to syner tidt enen gesellen dede bequeme dar to iß ßo bauen beröret dede der kerken und der gemeynen Stadt Lübeck tokümptich denen und förderlich syn mach.

Tho deme andern stipendio der Studenten wil ik und bögere dat myn Medder Anne und öre broder Mester Tymmo Lofften und na örem affgange Mester Heinrick Brandes dewehle se leuen und na ören affgange de deken des kalandes in der Wellen by Jdtzeho und de Vicarius tor tydt der Vicarien dorch my in gades ere in der karkspelkerken to Jdtzeho funderth und stiftete tor ersten reyse und tor der andern reyse der Ersamen börgermester und gantze Radt der Stadt Jdtzeho.

Doch by alßo dat de wyle ener is van mynen armen frunden und vorwanten blodeshaluen edder mageschup dat enen van densüluigen ße nemen und presenteren schollen vor allen andern.

Al were ik ok dat desüluige Studente in mathe wo vorgeröret nicht nögafftich gefunden werde is myn wille me ene sette tor schole umme syn fundaments ene bequeme tydt lanck und one darna viff jar lanck tom Studio myt järlicken renthen als druttich marken järlichen besorgen.

Und dar nemant gefunden wörde myner blodes offte mageshupp vorwanten dede idt begerede offte bequeme darto were alßedeme will ik dat se enen nömen scholen bynne Jdtzeho gebarn hefft eyn börgermester enen ßone de dar bequeme to is und dede idt umme de leue gades begerende is den scholen se vor alle andere darto nömen und presenteren. Edder da de nenen ßone hebben alßedenne der Radtlüde kindere na örem oldern alße ße sitten to rade offte enes fromen Börgers ßone darto bequem befunden wert und dat umme de leue gades begerende is.

Densüluigen tor tydt und so vaken dat stipendium vorlediget wert schollen ße nömen und presenteren den werdigen und erßamen Hern Deken und Seniori der kerken und beyde öldesten Hern börgermester der Stadt Lübeck umme one to

entfangende und annemen und öne järlikes bösorgen myt den bruttich Lübesk renthen.

Alße von den medegifften der twyer Junkfrouven järlikes to beradende wil ik und böghere dat to dem ersten de werdighenn achetbarn Hern Deken und Senior der Domkerken und de erßamen und Achtbaren Wisen Hern de öldesten twe Börgermester der Stadt Lübeck tor tydt scholen järlikes nömen Alße de Hern Deken dat erste jar de Senior dat ander, de öldeste Börgermester dat drüdde den negestfolgende dat verde jar eyne Junkfrouven ßo bauen berört nene Frouven de ße gar umme gades willen bauen öre loen dor ße inn örem Denste weren offte syn, ßodan vyffundtwyntich mark järlikes, dat ik ören conscientiou will bevalen hebben geuen schollen und offt ere von den ver Hern darbauen geuen wolde ener Frouven edder ener Junkfrouven instede öres lones to keren wolde bidde ik umme gades willen ße öme dar inseygen willen und nicht tostaden dat idt ßo gesche.

Alße to der andre Junkfrouven wil und böghere ik dat myne medder Anna öre Broder mester Timmo und mester Hinrick Brandes järliken ene Junkfrouven uth Jdtzeho dar to nömen und na der dryer dötlicken affganck wil ik und böghere, dat de bauenberörden Deken des kalandes in der Wellen by Jdtzeho dat erste jar und de Vicarius tor tydt myner vicarien dat ander jar und de twe börgermester to Jdtzeho de andern twe jare na eyn ander, und ßo wedderumme anthofangend ewichliken.

Doch by alßo dat derwile dar wol is von mynen armen Fründen, dede idt bögheren vor öre Kindere da ße de nömen scholen vor alle andere und wan von mynen armen fründen nimant were dede idt bögherden alßedenne dat ße nömen eyne Junkfrouven bynnen Jdtzeho gebaren und nene Frouven der men lutter um gades willen ßodann järlikes vyffundtwyntich mark tokeren möghe upp ße thon eren beraden möghe werden.

Und dar dorch darow offte vorbede der Ebbedißin edder man offt Frouven vom adele jemant to Jdtzeho geenget ene Junkfrouven darto to tonemende edde ße öne nömeden al weren ße bynnen Jdtzeho gebaren. Alße denn schal de presentation

nicht by werden wesen und de jenne dede ßo ene Junkfrouven nömet schal upp dat mal nicht nömen men dede ene volget schal in syne stede nömen ene ander Junkfrouven dede öme geuellet Doch schal ße bynnen Jdtzeho offte in dem kerspele to Jdtzehoe wesen gebaren und nergen anders, und ße waken ße dar bauentreden, schal öre presentatio edder nömynghe nicht by werden weßen und schal upp datmal voruallen syn an den neyesten ßo bauen beröret.

Bögere ock dat ßo vaken ene stede der Studenten von Jdtzeho vorleddiget wert dat de werdige Her Deken der Domkerken to Lübeck tor tydt myt synen medebestimenden in Lübeck ßodanes möghe scrifftiken offte münelikem laten vorwitlicken to Jdtzeho tidliken dat se enen nömen möghen tor vorleddigheden stede so vaken das von nöden sy.

Wil ock dat de approbatio der nonination von Jdtzeho und ock der correctio dersüluigen schole weßen by den bauen genömeden Hern Deken und den vorbenomeden Hern in Lübeck ßo vaken das van neden syn werth jödoch behölde ik my dat ik inn mynem Testamente offt lateſten willen edder sus dorch mynen hantscrifft offt vor enem Notario und tügen edder by sus lofftwerdigen lyden myne menynghe to settende offt seggende dat ik nömen setten und kesen möghe beyde Studenten to den stipendien to der hoghen schole und Junkfrouven to ören medegifften ton ören beradende ßo lange und ßo vele personen und jaren alße my dörch der gnade gades den in vallen werdt. und als denne dar na antofangende und to ordineren und deputerente beyde Studenten und ock de Junkfrouen ßo bauen berört.

Und dar na vörlope der tydt ein Erbar Radt der Stadt Lübeck sodan Söstich mark järliker renthe mit Twölff hundert marken houetstols wo bauen berört und Euert Bockhold de vöfftich mark järliker renthe myt dusent mark Lübeſk houetstoles wo ock bauen beröret worden lößen und wedder affkopen, wil ik und böghere dat genanten Hern Deken, Senior und twe öldesten Börgermester ßodann houetsummen mögen nemen in bewaringe und mit dem erste idt ene steden nach wedder beleggen in ene offte twe ßeker und wisse stede ßo dat ße dane

bauen berorde renthe to behöff der twier Studenten of der twier Junkfrouven beradende wisliken järlikes uth kamen.

Myn wille und bögher iß of dat ße de houetstole nicht delen schollen umme eyn parth to wisende an de in Jdtzeho gedeputeret und dat ander parth syck beholdende in Lübeck uten dat sodan houetsummen schollen gans bliuen und belecht werden. Dorch de´ Hern Deken, Senior und twe öldesten Börgermester to tydt wilker of schollen hantreken järliks den Studenten ör parth und desgeliken den Junkfrouven ßo wol in Jdtzeho aße in Lübeck öre parth van jaren to jaren tom ende dat ßodanne houetsummen nicht möghen vorkamen dorch de dellinghe haluen.

Böghere of und byдde dat gnanten Hern Deken, Senior unde beyde öldesten Börgermestere enen under sick dede öme darto dünker de böquemest sy tor tydt werde bestuill geuen willen und bölasten ßo dan renthen jarlickes in to manende und dar de houetsummen worden gelößet myt Rade und vulborth der dreyer anderen mögen wedder böleggen to ere gades und trost und hülpe der armen gesellen studenten und der Junkfrouven dat Loen van gade wedderumme dar vor toent fangende.

Und wo wol if dusser breue twe liker ludes hebbe vorsegelt und den enen to Jdtzeho na mynen dode to schicken de dorch mynen Testamentarien ßo verne ik des in deme lauende nicht in do dennoch is myn bögher me den andern in bewaringe leggen möghe in de Sacristie der Domkerken in Lübeck sampt den houetbreuen ludende upp den bauen böscreuen houetstoll und renthe und tor tydt und ßo waken de werden voränderet und dat men ße möghe registreren in de register eynes wördigen Capitels der gnanten Domkerken in Lübeck al upp boköftinge mynes testamentes.

To Orkunde der warheyt hebbe ik Johannes Brandes deken bauen beröret dusser breue twe skriuen laten um den eynen hyr in Lübeck und den andern to Jdtzeho in bewaringe to nemende, und mit mynem wourtliken gesegel hyr under anhengen witliken vorsegelt, und of myt myner eghen hand unterscreuen.

Gegeuen in Lübeck na Cristi unßes heren geboret im Dusent vyffhundert unde darna in dem acht und twyntiggesten Jare am auende des festes Natiuitatis. Marie welk was de seuende dach des mantes Septembris.

Ego Johannis Brand Decanus ecclesiae lubicensis immeritus manu mea propria subscripsi in fidem prs.

Nr. 2. Testament der Bürgermeisterin Abel Francke — 12. 4. 1647 — 16. 7. 1649 (Papier mit Lacksiegeln).

Im Namen der Heiligen Ungetheilten Dreyfältigkeit. Amen.

Kund und Zuwißen sey hiermit allen und Jedermenniglichen Insonderheit aber dieses meines letzten willens Ansichliegern und wem sonsten daran gelegen, Daß Ich Abel Francken Seligen Hern Alberti Francken weiland Bürgermeister dero Stadt Wilster, Hinterlaßener Wittibe meiner sterblichkeit wie gewiß der Tod, wie ungewiß aber desselben stunde mich vielfältig erinnert, und demnach anitzo.

Da Ich von dem Lieben Gott mit Leibesschwachheit heimbgesuchet und beleget meinen letzten willen zu verordnen nicht länger verschieben, befunden denselben zu künftiger nachricht bestendigstermaßen, und in der aller besten form und gestalt wie solches in rechten am aller kräftigsten geschehen soll kan oder mag auf nachfolgender weise hiermit aufgerichtet haben wolle.

Alß Anfenglich und vor allen Dingen befehl Ich meine Seele, wan der Liebe Gott über mich gebieten wirt, in die Hände meines Heilandes und Seeligmachers Jesu Christi und bitt er wolle sie nach der gnädigen Zusage seines heiligen Evangely von der strafe der Sünden vom ewigen Tode vermittelst seines theuren Verdienstes entbinden und mir sambt allen auserwählten an einem Tage eine freudenreiche Auferstehung zum ewigen Leben verleihen. Mein Körper aber soll nach Christlicher und dieses orts hergebrachter Gewohnheit bei meinem seligen Eheherrn in unser hieselbst in der Wilster auf dem neuen Kirchhofe habender Begräbniß bestätiget werden.

Anlangend meiner Zeitlichen güter, So setze und ordne ich dazu zu meinen Erben, meine Bluetsfreunde, so von Vater- und Mütterlicherseiten, ohne daß von Gottes und rechtenswegen am negsten dazu berechtiget, welche dann meinen nachlaß, friedlich und christlich wie solches Lübischen rechtens und herkommens unter sich werden zu theilen haben. Jedoch aber weil von meinem Gottseligen Eheherren vermöge desselben den 9ten July verwichenen 1646 jahres aufgerichteten testaments disponiret und verordnet, daß Ich von meinen Zeit mit demselben gehabter ehr errungenen und wohlgewonnenen gütern, zu verschenken zu vergeben, auch testament und letzten Willen zu beschaffen vollkommene macht haben solle.

So schenke und vergebe Ich davon welches alles nach meinem todesfall alsofort und ehe dann meine Erben zur theilung zu schreiten und ihrer erbtheile zu nemen außgerichtet werden solle wie folgt:

Erstlich vermache und gebe Ich zu den Capplans Diensten hieselbst zur Wilster Vierhundert mark, Dergestalt daß die beiden Cappläne der Zinsen davon zugenießen und Bürgermeistern und Rath alhie dieselben zu gleichen theilen jahrlichs unter sie außzutheilen haben mögen.

Deß abgelebten Pastoren Herrn Francisci Alardi Selige Dochter Aalheiten daß meiner Gefatterchen nnd nunmehr einen verlaßenen armen weiselein legire und vermache Ich Dreihundert mark Lübisch, Damit ihre Mutter und Bluetsfreunde dieselben zu ihrer Christlichen und ehrlichen auferziehung dergestalt wie sie solches vor Gott und ihrem Gewissen zu verantworten sich getrauen zu verwenden und anzulegen.

Meiner Medderin Elschen Lackmanns ihren Kindern vermache ich Vierhundert mark Wie auch meiner Medder Gretien Wilms Seligen nachgelassenen, und mit Heinrich Wilms erzeugten Dochter Abelen Wilms alß meiner Gefatterchen Vierhundert mark.

Jedoch mit dissem ausdrücklichen vorbehalt, da es sich dem willen Gottes nach begebe, daß besagte Abel Wilms ehe dan sie verheiratet, oder ehe dan sie Leibes Erben bequeme mit tode abgehen würde, daß auf solchen fall die Ihro von

mir vermachten Vierhundert mark nicht auf ihren Vater Heinrich Wilms, noch auf dessen auß anderer ehe erzeugten kindern vererben, besondern auf Johan und Ties Thun Sodann Elscha Lackmanns kindern verfallen sein sollen, derogestalt, daß auf solchen fall von sothanen Vierhundert mark Johan und Ties Thun oder dero kindern die hälfte als Zwölfhundert Mark und Elscha Lackmanns Kindern die andere Hälfte der obigen Zwölfhundert zu erwarten, und kraft dieses eigenthümlich zu fordern haben sollen.

Sehligen Johann Ehlers weiland Bürgern zu Lübeck hinterlassenen beiden Dochtern Cathrine Ehlers und Margreten Hellrichs anitzo Johann Hellrichs Hausfrauen vermache Ich daferner Deroselben Mutter Anna Göttlicher schickung noch vor mir mit tode abgehen würde einer iglichen Eintausend mark Lübisch und also beiden zusammen Zweitausend mark Lübisch. Da aber Dero Mutter Anna meinen todesfall ableben würde, ist diese Vermachung damit aufgehoben, und hat sie anno auf solchen fall meiner erbschaft aufmaße und weise wie sie deßen der blutsfreundschaft nach ohne daß berechtiget selbsten zu genießen.

Sehligen Ludwig Unfugen hinterlaßener Dochter Ingeburgen vermache Ich, daferner Deroselben Mutter Margrethe anitzo Johan Schrammen Hausfrauen, vor mir mit tode abgehen würde Zweytausend mark Lübisch, da aber Dero Mutter Margrethe meinen Todesfall ableben würde ist diese Vermachung damit aufgehoben, und hat sie Margrethe auf solchen fall meiner erbschaft aufmaße und weiße wie sie deßen der blutfreundschaft nach ohne daß berechtiget selbsten zu genießen.

Sehligen Lütgen Mohrs Sohn Johan Mohren vermache Ich daferner dessen Mutter Cathrine vor mir mit Tode abgehen würde, Zweytausend mark Lübisch, da aber dessen Mutter Cathrine meinen Todesfall ableben würde ist diese vermachung damit aufgehoben und hat sie Cathrine auf solchen fall meiner erbschaft auf maßen und weiße wie sie deßen der bluetfreundschaft nach ohne daß berechtiget selbsten zu genießen.

Ebenmäßig Ich dan auch meinem Oheim Marx Bornholten, daferner dessen Mutter Beke Bornholten vor mir mit

tode abgehen würde, vermache Zweytausend mark, Da aber dessen Mutter Becke meinen todesfall ableben würde ist diese vermachung damit aufgehoben, und hat sie Becke auf solchen fall meiner erbschaft auf maße und weiße wie sie deßen der bluetfreundschaft nach ohne daß berechtiget selbsten zu genießen.

Wegen meines Oheimbs Lüthen von Alpen kindern setze ordne und will Ich, daß woferner Dero Vater Lüthen von Alpen vor mir mit tode abgehen würde seine auf solchen fall hinterlaßenen kindern, auß meiner erbschoft soviel so dan alles und indes, daß einer zu erben und zu genießen haben sollen, so Ihr Vater wan er meinen todesfall erlebt hette selbst erben und genießen können Derogestalt daß sie deßfals allerdings in ihres Vaters statt zu meiner erbschaft völlig admittiret und zugelaßen werden sollen.

Meinem Oheimb Johan Runten und deßen Hausfrauen Cathrine gebe und vermache Ich die Zweytausend mark Lübisch womit er vermöge oberregten meines Seligen Eheherrns testaments auf meinen todesfall die beim Ausenteich belegene, ohngefähr vier morgen Landes von meinen Erben zu zedimiren und abzulösen schuldig, Derogestalt daß auf meinem todesfall er Johan Rund und deßen Haußfraue ohne erstatung der Zweytausend mark beregte beim Unterteiche belegene Ländereyen eigenthümlich bei sich zu nemen und zu behalten.

Ebenmeßig Ich dan auch ihm Johan Runten und seiner Haußfrauen Cathrinen vermache, alles in und bey meinem wohnhause vorhandenes Hausgeräthe, an meßing, zinnen, kesseln, grapen, schüßeln Tellern oder wie es namen haben mag, zunebenst meinen pferden, kühen wagen auch aller und iedweder darzu gehörigen geretschaft, weil solches alles auf meinen todesfall ohne erstattung eigenthümlich zu haben und zu behalten.

Ferner legire und vermache ich zu einem Studenten stipendio Vierhundert Mark Lübisch, und will daß die von selbigen Vierhundert marken jährlich kommenden Zinsen zuferderst und vor allen anderen und Fremden, einen solchen armen Studenten, der mir von Vater- oder Mütterlicherseiten mit Bluetfreundschaft verwandt, und es seiner nothdurft nach

begeren möchte, Da aber Derogleichen von meinen Bluetfreunden nicht vorhanden weren, noch es begereten, alßdan erstlich und nicht eher, einem anderen armen Studenten, der dessen benötiget, und es suchen würde auf fünf Jahrlang zu vortsetzung seiner Studien zugekehret und außgereichet werden sollen und zwar mit dieser ausdrücklichen cautel, daß meine Bluetsfreunde vor allen Frembden hirin auch sogahr des Vorzugs zugenießen, daß wan etwa einem Frembden aus ursachen daß von meinen Bluetsfreunden Dabevor sich niemand angegeben Dißes beneficium, auf ein, zwoy oder mehr jahre zu conferiren angefangen, und sich nachgehendes und ehe dan sothaner Frembder das beneficy alß die fünf iahre vollig auß genossen einer meiner Bluetsfreunde angeben und dises beneсium begeren würde, der Frembde ihm alsofort, weichen, und sich mit dem waß er aus diesem beneficiio, auf ein, zwey, drey, minder oder mehr iahre genossen allerdings und durchaus zu begnügen und ein mehreres nicht zu prätendiren haben solle.

Ebenfalls ich dan auch hiermit setzte und verordne: weilen meine in Gott ruhende Mutter Elsabe Bojen Selige vor ihrem Absterben ein legatum auf Acht hundert Mark Lubisch gemachet und mir die disposition deßelben weil sie selbst nichts schriftliches darüber aufgerichtet, in ihrem letzten dahin zubeschaffen anbetrauete, daß von den Zinsen sothaner Acht hundert mark die Hälfte einer armen zu ehren kommenden Jungfrauven die andere Hälfte aber einem armen Studenten zugekehret werden, und zwar darunter vor allen anderen, die ienne so Ihro und Ihren Seligen Mann Henningo Bojen alß meinen beiderseits herz geliebten Eltern mit Bluetfreundschaft verwandt Deß Vorzuges genießen sollten Daß demnach mit außrichtung selbigen legati der Vierhundert mark disponiret observiret und gehalten werden solle.

Die Ausrichtung dißer Legaten behalte ich mir die Zeit meines Lebens bevor und dieselbe aus meinen gütern an dieiennen welchen ich es gönnen werde, zu conferiren. Nach meinem Abgange aber belege Ich dieselben nemblich so woll die von meiner Seligen Mutter vermachte Acht hundert mark,

Alse auch die von mir legirte Vierhundert mark auf meinem im Neuenfelde belegenen bey 14 Morgen 80 ruten in sich haltenden Hoflandes welchen anitzo Tonnies Möllers in Heuer hat, mit dieser condition Daß die Zwölfhundert mark von diesem Hofe nimmer abgelöset besondern zustets wehrenden Tagen darauf bestehen bleiben, und die mark jarlichs mit einem schilling lübisch davon verzinset auch zu solchen ende beim protocollo und Landbuch auf disen Hof eine stets wehrende und unablößliche general Hypothek und pfandverschreibung bestellet werden solle.

Ebenmäßig Ich dan auch nach meinem Absterben zu Executoren und Handhabern diser legaten constituire und setze von meinem Bluetsfreunden auß Väterlicher Linie meinen Oheimb Nicolaum Bilenberg und auß Mütterlicher Linie meinen Oheimb Johann Rund mit fernerer Verordnung, daß allemahl zu Derogleichen Executoren zwey von meinen Bluetsfreunden daß einer auß Väterlicher und einer auß Mütterlicher Linie gesetzet, und zwar wan von ebberegten meinen beiden Oheimben Nicolao Bilenberg und Johan Rund nach Gotteswillen einer verstorben, der noch lebende einen anderen welchen er auf sein gewißen auß der Bluetfreundschaft den tauchlichsten dafür erachten wirt zu erwehlen, und zu sich zu nemen macht haben, und es also ferners zu stets wehrenden Tagen mit erwehlung der Executoren, daß nemblich nach Absterben des einen der Ueberlebende auf sein gewißen auß der Bluetfreundschaft einen anderen tauchligen zu sich zu nemen unverenderlich gehalten werden solle, welche Executores dan so über Kurtz oder Lang sein möchten, gleichsamb vor Gottes angesicht von mir hirmit ernannt werden, daß Sie über dise mein und meiner Seligen Mutter legaten damit nach obspecificirten unsern willen und disposition ungeendert damit verfaren, und nichts davon veräußert noch zu anderen Dingen oder ad prophanos usus verwant werde steif und unaußsetzlich halten und wie im widrigen Gottes strafe bey ihnen nicht außbleiben würde, also auch bey ihrer getreuen administration vor ihre mühewaltung der belonung von dem lieben Gott gewertig sein wollen.

Letzlich will ich Ich auch und verordne, weil von meinem

Seligen Eheherren in deßen testament mit meiner beliebung ein legatum auf Vierhundert mark, wovon ein armer Student auf fünf iahrlang die Zinsen zu genießen gemacht und zwar dabey gleichsolches seinen Herrn Bruder Herrn D. Reimaro, Dorn wißend mit mir die außdrückliche Verabredung und Zusage getroffen, daß zu solchem legato vor allen anderen die einen so woll ihm meinen Seligen Eheherrn also auch mir mit Bluetfreundschaft verwant admittiret und zugelassen werden sollen, daß bey solcher verabredung und Zusage es auch nochmals verbleiben, und solchen nach meiner Bluetfreunde Ihrer nothdurft nach deßen bedürftig sein möchten ohn unterschied sie seien außer oder innerhalb der Stadt Wilster bürtig, von diesem legato nicht verstoßen, besundern negst meines Seligen Eheherrn blueltsfreunden vor einem anderen und Frembden darzu admittiret werden sollen.

Womit Ich meinen letzte verordnung, in namen der allerheiligsten dreyeinigkeit, worin sie angefangen, beschließe, und will daß dieselbe auß mangel oder gebrechen einiger Solemitäten vor ein herliches testament nicht bestehen könte, daß sie dennoch Kraft und macht habe eines codicils oder sonsten eines bestendigen letzten willens, auf der bündigsten Form, maße und weise wie solches zu recht immer geschehen kan soll oder mag.

Urkundlich habe Ich dieses mit meinem untergesetzten Handzeichen und pitschafft woll wissentlich bestercket.

So geschehen Wilster den zwölften Aprilis anno 1647.

(Lack-Siegel der Familie Francke.) Abel Francken.

Wir Nicolaus Offe uns Hanß Wanderhagen, Raths und ietziger Zeit, Cämmerherrn, alß vor Einem Ehrbaren Rathe ad hunc actum speciabiliter Deputierte, uhrkunden hiermit, Nach dehme so woll vor — testatrici iuris mit zu Ziehung Dero hierzu erbettene H. Hl. curators D. Reimari Dorns i. u. D. und Königl. Rathe. und Hl. Nicolai Bilenberges Breitenburgisch verwalters, daß gestrigen Tages ein testamentum und

letzter wille eingereichet, alß heute der demselben angehengter appendix, so allerseits vor wollgedachten pr testatriciums eigenhändig subscribiret und mit Dero pittschafft versiegelt, unß praesentirt auch solches ambtshalber zu confirmiren und mit unser Unterschrift und subsignation zu bestettigen angesucht. Daß demnach wir solches mittelst unser eigenhändig versiegelung und unterschrift besten formb —— in soweit hiermit corroborieren, confirmiren und bestättigen thun.

Wilster d. 16. July Anno 1649.

Nicolaus Offe. (L. S.)

Hans Wanderhagen. (L. S.)

Petrus Schele, Reipubl. Wilst.: secret: in fidem reigestae requisitus etc.

Anhang 2.

A. Urkunden und Akten des Brandes-Legats.

I. Großherzoglich-Oldenburgisches Haus- und Zentral-Archiv.

1) 1508. Urkunde der Stadt Lübeck betreffend 500 ℔ entliehen von Johann Brand und Reynert Korner.

(Abschrift im Registrum Capituli Lubecensis. Bd. V, Nr. 41.)

2) 28. 9. 1516. Urkunde des Bistums Lübeck betreffend Anleihe der Stadt Lübeck im Betrage von 1200 ℔ bei dem Domherrn Johann Brandes.

(Abschrift im Reg. Cap. Lub. Band V, Nr. 132.)

3) 28. 9. 1520. Urkunde desselben betreffend Verkauf einer jährlichen Rente von 50 ℔ aus einem Hause in Hamburg für 1000 ℔ seitens des Ewert Bockholt an den Domherrn Johann Brandes.

(Abschrift im Reg. Cap. Lub. Band V, Nr. 133.)

4) 7. 9. 1528. Pergamenturkunde betreffend die Stiftung eines Familienlegats seitens des Domherrn Johannes Brandes.
(Abschrift im Reg. Cap. Lub. Band V, Nr. 131. Blatt 154—157.) Abschrift s. Anhang 1.

5) 1559. Urkunde der Stadt Lübeck betreffend die von Johann Brandes entliehenen 1000 ℔.
(Abschrift im Reg. Cap. Lub. Band V, Nr. 138.)

II. Kgl. Staatsarchiv zu Schleswig.

Akten der Deutschen Kanzlei betreffend die Stadt Itzehoe. Kirchensachen. G. 4. A. XVII. Nr. 1422.

1) 1571. Copia testamenti Mgr. Joh. Brandis. 1:28.

2) 1571. 27. 2. Bericht des Itzehoer Magistrats über das Brandes-Legat.

3) 1584. . . 1. Erwiderung des Itzehoer Magistrats auf die Anklage des Harmen Junge. Bericht an den Statthalter.

4) 1584. 18. 11. Erwiderung des Itzehoer Magistrats auf die Anklage des Henning Boje. Bericht an den König.

5) Duplikat von Nr. 3.

6) Notarielle Urkunde über das ehemalige Brandessche Gewese der Anna Unrades zu Itzehoe.

7) 1570 do. n. Ostern. Copia der Verschreibung dieses Geweses.

8) 1570 ? Abschrift der Stiftungsurkunde der Vikarie zum Altare A. Andreas und Maria Magdalena von Joh. Brandes. (1510.)

9) 1583. 8. 7. Gesuch der Witwe Cath. Gottfried an den König.

III. Archiv der Stadt Itzehoe.

Abschnitt 18. VIII. Nr. 2.

1) 4 Abschriften der Stiftungsurkunde.

2) Heft mit Abschrift der Stiftungsurkunde und 4 wichtigen im Original vorhandenen Akten über das Legat von Detlef Bilenberg.

3) 14. 5. 1510. Stiftung zweier Vikarien an der St. Laurentii-Kirche in Itzehoe durch Johannes Brandt nebst einem Extrakt, dazu Abschriften.

4) 1556. 2 Abschriften des Artikels 43 aus dem lateinischen Privattestament des Johannes Brandes.

5) 23. 11. 1570. Reskript der Kgl. Regierung an den Rat zu Itzehoe wegen Verleihung des Legats an den dortigen Kaplan.

6) 1577—84. 4 Urkunden betreffend die Verleihung des Legats an Henning Boje.

7) 1611—18. 6 Akten betreffend den Streit zwischen den Familien Dorn und Bilenberg über das Legat.

8) 1622—24. 2 Akten betreffend den Streit zwischen Bilenberg und einem Nichtverwandten.

9) 4 Verwandtschaftsnachweise für das Brandes-Legat: a) Elsabe Bilsfeld cr. 1640, b) Abel Wilm 1664, c) Johann Thun 1663, d) Paul Osenbrügge 1671.

10) 19 Quittungen.

11) 4 Berichte über die Belegung der Legatengelder. Hamburg 1581, 12. 2. 1587, 26. 10. 1596 und 6. 4. 1643.

12) 2 Quittungen betreffend die Belegung von 400 ℔ des Legates. 1704.

IV. Archiv des Boje-Francke-Legats.

1) 2 Extrakte aus der Stiftungsurkunde von 1528.
2) 1755. Eine Quittung.
3) 2 Gesuche.

V. Akten der Zentral-Armen-Deputation der freien Reichsstadt Lübeck.

1) Akten über die vereinigten Kämmerei-Testamente enthaltend einige Auszüge aus dem alten Kämmereibuch.

2) Verzeichnis der Privatwohltätigkeitsanstalten im Lübeckschen Freistaate. 1901. Borchers, Lübeck.

VI. Archiv der Regierung des Fürstentums Lübeck zu Eutin.

Akten des Brande- und von Stietenschen Legates.

1. Konvolut. Verwaltung und Bestimmung des Brandes- und v. Stitenschen Legates: a) zur Aussteuer armer Mädchen, b) zur Vermehrung des theologischen Stipendiums 1805—56.

2. Konvolut. Aussteuerunterstützung für unbescholtene unbemittelte Mädchen des Kirchspiels Eutin 1895—x.

3. Konvolut. Rechnungen.

4. " Aktiva und Passiva 1826.

5. " Akten betreffend die Eintragung der dem Brandes- und von Stitenschen Legat zustehenden Forderungen in das Grundbuch. 1882.

Im Archiv des ehemaligen Domkapitals des Bistums Lübeck in Eutin sind bisher keine Akten über Brandes-Legat gefunden.

B. Akten u. Urkunden des Boje-Francke-Legats.

I. Archiv des Legates

in Verwaltung d. z. Administrators Professor Dr. Kirchhoff, Direktor der Provinzial-Irrenanstalt zu Schleswig.

A. Den Charakter des Legates und die Administration betreffend.

1) Aktenbündel die Personen der Verwalter betreffend.

2) 27. 5. 1734. Regierungsreskript an Nicolaus Christian Bilenberg wegen der Wahl eines Koadministrators.

3) 7. 12. 1769. Regierungsreskript, durch welches Inspektor Claussen an Stelle von Pastor Gerkens Koadministrator wird.

4) 9. 9. 1782. Gesuch des C. Harbeck wegen Bestellung eines Koadministrators.

5) 9. 9. 1782 u. 15. 2. 1802. Regierungsreskripte betr. die Wahl eines Koadministrators.

6) 22. 12. 1800. Magistrat zu Wilster an Inspektor Claussen wegen Nachrichten über das Legat.

7) 3. 9. 1810. Reskript des Oberkonsistoriums zu Glückstadt wegen Abschrift des Testaments.

8) 20. 9. 1810. Reskript des Obergerichts betr. Pastor Kirchhoffs Wahl zum Administrator.

9) 6. 5. 1811. Regierungsreskript betreffend die Wahl des Advokaten Wiese zum Administrator.

10) 9. 12. 1814. Das Legat nur an wirklich noch Studierende zu verleihen.

11) 1. 10., 29. 10., 20. 11. u. 6. 12. 1821. Reskript des Oberkonsistoriums zu Glückstadt betreffend die Wahl des Obergerichtsrats Franckes zum Administrator.

12) 12. 12. 1825. Regierungsreskript wegen Erhöhung der Legatzinsen.

13) 10. 11., 20. 11. 1829 u. 8. 2., 30. 11. 1830. Reskript des Oberkonsistoriums betreffend die Wahl des Staatsrats Francke zum Administrator.

14) Briefwechsel der Administratoren.

15) Aktenbündel über die Verwaltung.

B. Die Stipendiaten betreffend.

16) Genealogia der Familie Bilenberg 1509—1732.

17) Eine gleiche mit Nachrichten über das Brandes-, Boje-Francke und Bilenbergsche Legat.

18) Genealogie der Elsabe Sieben.

19) Ein Heft über die Verleihung des Legats von 1662—1719.

20) Ein gleiches von 1731—1734.

21) 8 Blätter über die Verleihung des Legats von 1700—1730.

22) 4 Reklamationen.

23) Abschrift des Protocollum Professionis ad Proclama über gewisse Boje- und Franckesche Legatengelder abgehalten zu Glückstadt 1770 nebst Verwandtschaftsnachweisen.

24) 25. 7. 1816. Gesuch des H. Joachim Francke wegen Verleihung des Universitätslegats an seinen Sohn.

25) 4 Aktenbündel enthaltend Atteste über das Universitäts- und Aussteuerlegat.

26) Protokolle über die Meldungen seit 1822.

C. Das Rechnungswesen betreffend.

27) 2 Hefte Rechnungen des Nic. Chr. Bilenberg 1731—1743.

28) 3 Aktenbündel Rechnungen 1680.

2.) Rechnungsbuch von 1811.

30) Aktenbündel über Belegung des Kapitals.

31) Allgemeine Bestimmungen üb. d. Rechenschaftsablage.

32) Rechenschaftsablagen 1831, 1839, 1840.

33) 1719. Nachricht über den Konkurs des Administrators Rundt.

34) 1767, 1769. 2 Aktenstücke betreffend den Nachlaß des Administrators Nik. Christ. Vilenberg.

35) Leichenpredigt der Bürgermeisterin Abel Francke zu Wilster von Pastor Mag. Johann Gutbrod. Andr. Koch, Glückstadt, 1649.

II. Archiv der ehemaligen Regierung zu Glückstadt.

A. XVIII. Nr. 461.

1) 1773? Extrakt aus dem Testament der Abel Boje 1647.

2) 1773. Extrakt aus der Wilsterschen Stadtrechnung betreffend das große Wilstersche Legat und Albert Francke-Legat als Teil desselben.

III. Archiv des Amtes Steinburg.

1) 1763. 5 Aktenstücke betreffend die Reklamation des Carsten Stampe nebst 2 Genealogien.

II und III befinden sich im Kgl. Staatsarchiv in Schleswig.

IV. Archiv des ehemaligen Oberkonsistoriums zu Glückstadt.

Schulsachen. Nr. 13. Fasc. 1. (Königl. Reg. Lit.-F.) 1760—1849. 129 numerierte Akten nebst Verzeichnis derselben. Alle Reskripte des Oberkonsistoriums in Konzept vorhanden.

A. Die Administration betreffend.

1760, Nr. 1—7; 1769, Nr. 21—22; 1782, Nr. 39; 1802, Nr. 40; 1810, Nr. 41—46; 1821, Nr. 73—78, 81—85; 1829, Nr. 104, 108.

Nr. 1. 14. 3. 1760. Anzeige vom Tode des Administrators Nik. Christ. Vilenberg durch den Itzehoer Magistrat.

Nr. 3. 22. 4. 1760. Bericht des Magistrats von Wilster.

Nr. 77. 21. 11. 1821. Etatsrat Francke zum Koadministrator vorgeschlagen.

B. Das Originaltestament betreffend.

1760, Nr. 9; 1763, Nr. 12—15; 1764, Nr. 18; 1810, Nr. 54; 1829, Nr. 105.

Nr. 12. Abschrift des Testamentes.

C. Das Rechnungswesen betreffend.

1760, Nr. 3 und Nr. 8; 1767, Nr. 19—20; 1769, Nr. 23; 1800, Nr. 48—49; 1801, Nr. 51—53; 1820, Nr. 69, 70; 1830, Nr. 105, 107; 1832, Nr. 112. Verwaltungsberichte und Entlastungserteilung von 1810—1849, Nr. 54—68, 71, 79—80, 86—89, 92—103, 106, 107, 109—129.

Nr. 3. 1760. Auszug aus dem Wilsterschen Schuld- und Pfandprotokoll.

D. Die Stipendiaten betreffend.

1763, Nr. 10—12 betreffend die Reklamation Stampes.

1769—70, Nr. 24—26. Protocollum professionis ad proclama über gewisse Boye-Franckensche Legatengelder usw. nebst allen Anlagen aber ohne die Genealogien.

1781, Nr. 27—30. Gesuch des Klaus Kröger wegen des Brandes-Legats.

1782, Nr. 31—38. Gesuch des C. Harbeck wegen der Jägerschen Erben.

1814, Nr. 61—63; 1824, Nr. 90—91.

E. Andre Legate betreffend.

1763, Nr. 16, 17. Das Albert Francke-Legat betr.

1800, Nr. 47. Das Heldbergsche Legat betr.

1800, Nr. 50. Das Breitenburger Legat betr.

IV befindet sich im Archiv der Kgl. Regierung zu Schleswig.

V. Akten der Königl. Regierung zu Schleswig.

1) Akten der Königl. Regierung zu Schleswig Abt. II, Titel II, Lit.-F. Nr. 3. 1 Band angelegt 1. 3. 1869 enthaltend

a) jährliche Rechenschaftsablagen seit 1865;

b) Akten über die Neubesetzung der Koadministratorstelle 1871;

c) 1873. Akten über die Neubesetzung der Koadministratorstelle;

d) 1874. Akten über die Neubesetzung der Koadministratorstelle;

e) 1894. Akten über die Neubesetzung der Koadministratorstelle;

f) 1894. Akten über die vergebliche Suche nach dem Originaltestament.

VI. Archiv der Stadt Itzehoe.

Abschnitt 18. VIII. Nr. 2.

1) Vollständige Abschrift des Testaments der Abel Francke.

2) 1704. Genealogie der Abel Siemens.

3) 1725. Extrakt aus dem Schuldverzeichnis des Stadtsekretärs Johs. Rundt zu Wilster.

4) Ausführliche Genealogie der zum Boje-Francke-Legat berechtigten Familien bis cr. 1750. Heft mit 71 Seiten.

5) 1760. Verzeichnis der Dokumente der Boje-Francke-Stiftung.

6) Inventarium des Nic. Chr. Bilenberg.

7) 14. 12. 1769. Schreiben des Administrators Claussen an den Itzehoer Rat wegen der Bilenbergschen Rechenschaftsablage.

8) 1772, 1774. 4 Schreiben an den Itzehoer Rat wegen einer Obligation über 400 ℔.

9) 1821, 1832. 4 Schreiben über die bei der Stadt Itzehoe belegten Legatengelder.

VII. Archiv der Stadt Wilster.

III. J. 2. Nr. 1365 und Nr. 1366.

1) Originaltestament der Abel Francke geb. Boje vom 12. 4. 1647 nebst Zusatz vom 16. 7. 1649.

2) 18. 4. 1673. Memorial D. Lorentz Mastorp an den Bürgermeister Johann Rundt zu Wilster wegen des Abel Francke-Legats.

3) 12. 8. 1699. Bericht des Bürgermeisters und Rats zu Wilster an den König über das Engel Francke-Legat.

4) 13. 8. 1734. Gesuch des Nic. Chr. Bilenberg an den Magistrat von Wilster wegen Rückgabe des Originaltestaments und Verleihung des Albert Francke-Legats an einen Verwandten.

5) 4. 5. 1736. Ein gleiches Gesuch.

6) 27. 1. 1801. Bericht des Magistrats zu Wilster an die Königl. Regierung über das Legat.

7) 1662. Bericht über die Stiftung des Henning Boje und Albert Francke.

8) 1677. Schuldverschreibung der Stadt Wilster über die 400 ℔, welche Abel Francke den Diakonen aussetzte.

9) 1750. Anfrage wegen der Legate.

10) 1814, 1815, 1828—31. Bewerbungen zum großen Wilsterschen Legat.

11) 1820. Anfrage des Oberkonsistoriums wegen des Engel-Francke-Legats.

12) 1822. Aufforderung über alle Legate zu berichten.

13) 1822. Konzept des Berichtes.

VIII. Archiv des Kgl. General-Superintendenten für Holstein, sowie das Archiv der Probstei Münsterdorf enthalten keine auf die Legate bezügliche Akten.

IX. Privatakten.

1) Nachrichten über das Boje-Francke-Legat.

2) Verwandtschaftsnachweise der zum Boje-Francke-Legat berechtigten Familien. Beides v. Regierungsrat Guido Kirchhoff 1874.

3) Zahlreiche Genealogien im Besitz der Familien Boje, Francke, Junge, Schippmann u. a. m.

X. Literatur.

1) Schleswig-Holsteinische Provinzialberichte. 1788. Bd. 2, H. 6.

2) Paulsen, Die Stipendien in den Herzogtümern Schleswig, Holstein und Lauenburg. Schleswig, 1863.

3) Seestern-Pauly, Aktenmäßiger Bericht über die im Herzogtum Holstein vorhandenen milden Stiftungen. Schleswig, 1837.

4) Lübkert, Versuch einer kirchlichen Statistik Holsteins. Glückstadt, 1837.

5) Extrakt aus einem alten Familienverzeichnis von der Franckeschen Familie aus der Stadt Wilster. Schwerin, 1896. Nicht im Handel. 1 Exemplar in der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek.

6) Detleffen, Geschichte der Elbmarschen. Glückstadt, 1891—92.

7) Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte.

Zur Feststellung der Verwandtschaft der Familie des Administrators Francke mit dem Bürgermeister Albert Francke ist ein großer Teil der Bestände des Wilsterschen Archivs vor 1700 durchgesehen worden, ebenso die dortigen Kirchenbücher.

Namensverzeichnis
zu den Verwandtschaftsnachweisen.

(1856) bedeutet das Jahr,
in dem die Betreffende das Boje-Francke-Legat genoß.

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.	
Alardus.				
Nikolaus	Pastor in Neuenkirch.	9	VI	
Albern.				
Anna	Claußen.	7	VIII	
Elsabe		4	„	
Ide Margr.	Bilenberg.	4, 8	„	
Max		7	VII	
Marx		7	VIII	
Peter	Kirchspielvogt.	7	VII	
Stincke	Hein.	7	VIII	
Alpen.				
Abel	Appel.	7	XV	(1856).
Catharina	Kröger.	7	„	(1866).
Cäcilie	Ruß.	7	„	(1858).
Dorothea	Speck.	7	„	(1857).
Klaus		7	XIV	
Ameling.				
Abel	Öhlenschläger.	7	XIII	(1822).
Adam		3	VII	
Anna	Han.	3	„	
Antje	Stegmann.	7	VIII	
Catharine	Wittorf.	7	XIII	(1798).
Chatharina	1. Gösemann, 2. Möller.	3	VI	
Gesche	Rademann.	7	XIII	(1804).
Grete		3	VII	
Grete	Albern.	7	„	

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.	
Ameling.				
Harmen		3	VI	
Hinrich		1, 3	V	
Hinrich		3	VI	
Hinrich		3	VII	
Hinrich	. . . .	3	"	
Jakob		3	VI	
Jakob		7	"	
Jakob		7	VIII	
Johann		3	VII	
Johann		3	VI	f. VII).
Johann	. . . .	7	VIII	
Johann		7	XII	
Klaus		7	VIII	
Klaus		3	VII	
Lencke		7	VIII	
Lucia		7	"	
Peter	. . . .	1, 3	V	
Peter		7	VII	
Peter		7	VIII	
Peter		3	VII	
Trine		7	VIII	
Trincke	Wolter.	7	VII	
Wiebcke		3	"	
Amlong.				
Joh. Rebekka	Gerkens.	8, 12	IX	
Appel.				
Margreta		7	XVI	(1892).
Timm		7	XV	
Averhoff.				
N. N.	Bilenberg.	8	VII	
Bade.				
Thies		9	VII	
Bahlmann.				
Johann		2	X	
Michel		2	XI	
Barbeck.				
Antje		7	VIII	
Harmen		7	"	

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.	
Barbeck.				
Johann		7	VIII	
Klaus		7	VII	
Klaus		7	VIII	
Marx		7	"	
Metje		7	"	
Reimer		7	"	
v. Bargen.				
Gesche	Pinshorn.	2	IX	(1798).
Johann		2	VIII	
Nicolaus Hinrich		2	IX	
Bartram.				
N. N.	Fabrikant.	1	XIV	
Basedau.				
Anna		3	IX	
Franz	Böttcher.	3	VIII	
Hans		3	IX	
Magdalene		3	"	
Baumann.				
N. N.		7	XVI	
Becker.				
N. N.		7	XVI	
Beckmann.				
Becke	Junge.	5	V	s. 6, V.
Nicolaus		5	XII	
Behrens.				
Elsabe		4	X	
Klaus		4	"	
Peter		4	IX	
Syllie	Otten.	4	X	(1734).
Timm		4	"	
Bencke.				
Hans		5	IX	
Benner.				
Johann		6	VIII	
Bensen.				
Cath. Margr.		8	VII	s. Anm.
Johann	Obersachwalter.	8	VI	
Joh. Lorenz	Kanzleirat, Obersachwalter.	10	IX	
Joh. Nicolaus	Kanzleirat.	10	X	

Name.	Ehemann, Ehefrau Beruf	Tafel.	Generation.	
Berens.				
Ancke		7	VIII	
Hartwig		7	VII	
Sielcke		7	VIII	
Bergen.				
Christian		5	VIII	
Bilenberg.				
Abel	Maas?	7	IX	
Abel		8	VII	
Abel	Hansen.	8	"	
Amalie Margr.		8	IX	
Anna	Witt.	4	VIII	
Anna	Grotschilling.	8	V	
Anna		8	VI	
Anna	v. Hevn.	8	VII	
Antje	Lofftau.	4	IX	
Antje	Thielbahrs.	7	XI	
Antje	Mein.	7	"	
Catharina Hedwig		8	VIII	
Christian	Oberstleutnant.	8	VII	
Detlef		8	"	
Detlef	Bürgermeister.	8	VIII	
Eggert		6	VII	
Eggert		8	VI	
Elsabe	Jakob Junge.	7	IX	
Elsche		7	"	
Elsche	Lüders.	8	VII	
Elisabeth Agathe		8	VIII	
Engel		4	IX	
Engel		8	III	s. IV.
Engel	Haß.	8	V	
Engelcke		8	VII	
Gesche	Wangen.	8	"	
Gretje		4	IX	
Gretje		6	VIII	
Gretje		7	IX	
Gretje	Wilken.	7	"	
Gretje	Dorn.	8	V	
Gretje		8	VI	

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.	
Bilenberg.				
Gretje	Ehlers.	8	"	
Gretje	Klüver.	8	VII	
Hans		8	VIII	
Harmen		8	VI	
Henning		4	VIII	
Henning	Elsche Thode.	8	V	
Henning		8	VI	
Heimbke	Grauwert.	4	VIII	
Heinrich		6	VII	
Henricus	Ranzow. Rat.	8	VIII	
Hinrich		6	VII	
Hinrich	Antje Eggert.	7	VIII	
Hinrich		7	IX	
Hinrich	Gretje Boje.	8	IV	9, IV.
Hinrich	Anna Junge.	8	V	7, VI.
Hinrich		8	VI	
Hinrich	Tischler.	8	"	
Hinrich		8	VIII	
Jbcke		8	VI	
Jbe	Peter Junge.	7	IX	(1717).
Jmmecke		8	III	
Johann		2	X	
Johann		4	VII	
Johann		4	VIII	
Johann		7	IX	
Johann		8	V	
Johann		8	VI	
Johann		8	"	
Johann		8	VII	
Johann		8	VIII	
Klaus	Gretje Junge.	7	VI	
Klaus	Metje Schwarzkopf.	7	VIII	
Klaus	Gesche Garstenberg.	8	VI	
Klaus		8	VII	
Klaus		8	VIII	
Lütje	Averhoff.	8	VII	
Marcus		8	VIII	
Margarete		8	VI	
Marg. Dorathea		8	VII	

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.	
Bilenberg.				
Marg. Dorathea	1 Kirchau, 2. Hansen.	8	VII	
Margarete	Gerkens.	8	VIII	
Marten	Trine Junge.	6	VI	
Marten		6	VIII	
Martin Gottfr.		8	IX	
Marx		8	VIII	
Metta	Keyser.	8	VI	
Metje		7	IX	
Nicolaus	Rantz. Rat.	8	VI	
Nicolaus		8	VII	
Nicolaus Christian	Rantz. Kamm.-Sekr.	8	VIII	
Peter		4	IX	
Peter	Catharine Junge.	7	VI	8, V.
Peter		8	V	
Peter		8	VI	
Peter	Anne N. N.	8	"	
Peter	Küster.	8	VII	
Peter		8	VIII	
Salome	Pflug.	8	"	
Sielcke	Pruter.	7	IX	
Simon		4	VIII	8, VIII.
Stincke		4	IX	
Stincke	Grauwert.	4	VIII	
Stincke	Sommer.	4	VII	
Syllie	Siemens.	4	VIII	
Trincke	Möller?	4	IX	
Trine		8	VI	
Trine		8	"	
Trine		8	VII	
Wiebcke	Wibbeshausen.	6	"	
Wiebcke	Polter.	6	VIII	
Bilsfeld.				
Elsabe	N. N.	5	VII	
Klaus		5	VI	
Bockholt.				
Ewert		1	II	
Lübecke		1	I	s. II.
N. N.	Brandt.	1	II	

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.	
Bockwold.				
Abel	Lüdemann.	2	XII	(1805).
Jakob		2	XI	
Margarete	Rusch-Witt.	2	XII	(1806).
Bode.				
Dibbern		9	V	
Gretje	1. Reschke, 2. Ralfs.	9	VI	
Wendel	Müller (Schreibmstr.)	9	"	
Boje.				
Abel	Francke.	4	VI	10, 12,
Anna	Schröder.	9	IV	13, IV.
Becke	Rundt.	4	V	
Catharina	Pape.	9	IV	
Catharina Margr.	Büning.	9	V	
Catharina	Horn.	9	VI	
Elsabe	1. Seigestacke, 2. Büning.	9	V	
Gretje		3	VI	
Gretje	Sommer.	4	V	
Gretje		8	IV	
Gretje	Bilenberg.	8, 9	"	
Hanna	Voß.	12	IX	
Heimbcke	Ehlers.	9	IV	
Henningus	Klosterschreiber.	4, 10	V	
Henning		8	III	
Johann		9	IV	1, 4, 10,
Klaus	Abel Junge.	7	XIII	IV.
Margareta		9	V	
Metje	Carstens.	9	IV	
Metje	Alardus.	9	VI	s. VIII.
Michel	Goldschmied.	12	VII	
Michel	Goldschmied.	12	VIII	
Petrus	Probst.	9	IV	
Petrus	Pastor.	9	V	
Reimer	Küster.	1, 3	V	
Trincke	Junge.	3	VI	
Trincke	Möller.	4	V	
Weyert	Junge.	9	IV	
Bolling.				
Michel		7	VIII	

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.	
Bolten.				
Abel	Junge.	5	V	
Andreas		6	VIII	
Gesche	Ehlers.	4	"	
Borg.				
Anna	Bensen.	10	X	
Bornholt.				
Catharine	Witt.	5	XIII	(1831).
Gesche	Ruß.	2	IX	
Gretje		2	"	(1722).
Hinrich		2	IX	
Hinrich		1, 2	VIII	
Jürgen		5	XII	
Klaus		4	VI	
Marx		4	VII	
Bosselmann.				
Anna	Heesch.	2	XI	
Braacker.				
Anna	Stöven.	4	X	(1778).
Elsabe	Eggers.	4	"	(1774).
Peter		4	IX	
Brandt (Brandes).				
Cäcilia (Syllie)	Junge.	1	II	
Clawes	Ratsherr.	1		
Detlef		1		
Eggert		1		
Hans		1	II	
Harmen		1		
Hartwicus	Priester.	1	"	
Heinrich	Geistlicher.	1	III	
Hennecke		1	I	
Hermann	Priester.	1	II	
Johann		1	I	
Johann		1	"	
Johann	Geistlicher.	1	III	
Johannes	Domdekan.	1	II	
Marquard	Ratsherr.	1		
Marquard	Bürgermeister.	1		
N. N.		1	III	

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.	
Brandt.				
Olde		1		
Tibbecke		1	I	
Brauner.				
Dirck		3	VII	
Harmen		3	"	
Jochem		3	VIII	
Margarethe		3	"	
Bremer.				
Drewers		1, 3	V	
Gretje	1. Winn, 2. Thor-	3	VI	
Johannes	[möhlen.	3	"	
Peter	Kapitän.	3	"	
Bruhns.				
F. G. B.		2	XIII	
Brunn.				
August Theodor		10	XIV	
Johann		5	VIII	
Julius	Eisenbahnbeamter.	10	"	
Karl Hermann		10	XIV	
Rosalie Johanna		10	XIV	
Bulcke.				
Harderi		9	VII	
Bull.				
Margarete	Looft.	5	X	
Büning.				
Kasper		9	VI	
Henning		9	V	
Joachim		9	VI	
Büntz.				
N. N.		1	X	
Burgmann.				
Ancke	Lüders.	6	VIII	
Johann		6	VII	
Buttmann.				
Anna Abellona	Gewers.	7	XIV	(1865).
Friedrich Detlef		7	XIII	
Butenschön.				
Anna Elsabe	Junge.	2	XII	

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.	
Caden.				
Antje	Ehlers.	4	VIII	
Carstens.				
Anne	Benner.	6	VIII	
Elsabe		9	V	
Gretje		9	"	
Harmen		6	VIII	
Jakob		9	IV	
Jochem	. . . .	6	VIII	
Johann		9	V	
Klaus		6	VIII	
Marten		6	VII	
Marten		6	VIII	
Metje	. . . .	9	V	
Peter		6	VIII	
Wiebcke Christine		3	X	
Claussen.				
Ancke		7	IX	
Catharine Hedwig	Bensen.	10	"	
Charlotte Dorathea	Wendel.	10	IX	
Charlotte Amalie	v. Wasmer.	10	X	
Christian Detlef	Kanzleirat.	10	IX	
Detlef	Pastor.	10	VIII	
Dorathea Marg.	Höck.	10	X	(u. 1702—06).
Friedrich Christian	Kanzleirat.	10	IX	
Gretje	Ruschmann.	8	VII	
Heinrich Lorenz	Kanzleirat.	10	X	
Johann		7	VIII	
Johann Nicolaus	Kanzleirat.	10	X	
Klaus	Bürgermeister.	10	VIII	
Klaus		8	VII	
Lorenz	Pastor.	10	"	
Lorenz	Pastor.	10	VIII	(u. 1682—86).
Lorenz	Dr. med.	10	X	
Lorenz Jacob	Landschreiber.	10	IX	
Magd. Dorathea	Jöns.	10	"	
Magdalena Hedwig	Kirchhoff.	10	X	
Martinus	Pastor u. Rektor.	10	VIII	
N. N.		10	IX	
Nicolaus	Pastor.	10	IX	

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.	
Claussen.				
Nicolaus Marcus	Inspektor.	10	X	
Nicolaus Friedrich	Kriegsrat.	10	"	
Tewes		8	VI	
Cloppenburg.				
Antje	Geerts.	4	X	(1712).
Hans		4	VIII	
Heimbcke		4	X	
N. N.		7	XVII	
Paul		4	IX	
Cranenberg.				
Carsten		7	VIII	
Johann		7	"	
Peter		7	VII	
Curdts.				
Johann		4	IX	
Dallhofen.				
Daniel		5	VIII	
Dallmeyer.				
Antje	Harbeck, Junge.	7	XI	(1742).
Elsche		7	"	
Marx		7	X	
Dammann.				
Marten		2	IX	
Sielcke	Wahlmann.	2	X	
Dau.				
Elsabe		1	XII	
Klaus		1	XI	
Klaus		1	XII	
Deckmann.				
Klaus		7	XI	
Delfs.				
Emma Abel Cath.		1	XIV	
Heinrich		1	XIII	
Maria		1	XIV	
Dencker.				
Johann Phil.	Pastor.	11	IX	
Dibbern.				
Abel		4	VIII	
Anna		4	"	

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.	
Dibbern.				
Hans		4	VII	
Hans		4	VIII	
Henning		4	VIII	
Sielcke		4	"	
Diederich.				
Johann	Dr.	11	IX	
Dirck.				
Abel	Rowedder.	4	IX	
Elsche	Hoz.	4	"	
Friedrich		4	"	
Jakob		4	"	
Peter	Böttcher.	4	VIII	
Dorn.				
Abel	Pehmann.	5	X	(1772).
Abel		9	VII	
Ancke		9	"	
Anne	Claußen.	8	VI	
Catharine	1. Hahn, 2. Holtz.	2	X	
Cath.	Rundt.	5, 11	VII	
Detlef		7	V	(s. VI).
Eggert		8	"	
Eggert		5	VI	
Eggert		8	"	
Elsche		7	"	
Gretje		3	"	
Gretje	Sommer.	4	VII	
Gretje		8	VI	
Gretje	Gischken.	9	VII	
Johann		3	V	(s. VI).
Johann		5	VI	
Johann		8	"	
Jürgen		8	"	
Klaus		5	IX	
Margarete	1. Wohlenberg, 2. Bilenberg.	2	X	
Margarete	Matthiesen.	5	"	
Marx		5	IV	(s. V).
Metje		9	VII	
N. N.		1, 5	IV	
N. N.		2	IX	

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf	Tafel.	Generation.	
Dorn.				
N. N.		5	V	
Reimarus	Dr. jur.	5, 11	VI	(s. VII).
Sielcke	Wohler.	2	X	
Sielcke		8	VI	
Tewes		9	VII	
Thies		9	VI	
Trine		8	"	
Wiebcke	Junge.	5	V	
Dreine.				
Chatarina	Ameling.	3	VII	
Ulrich		3	VI	(s. VII).
Eckmann.				
Abel		7	IX	
Abel	Klüver.	7	X	(1705).
Antje		7	IX	
Gretje	Frauen.	7	"	
Peter	Ködding.	7	"	
Thies		7	VII	
Thies		7	VIII	
Trincke		7	X	
Eckhoff.				
Christian Conrad Gottlieb Adam		10	XIII	
Gottl. Detl. Friedr.	Dr. med.	10	XII	
Joh. Chr.	Pastor.	10	XI	
Joh. Wilh. Mart.	Justizrat.	10	XII	
Magd. Dor. Carol.		10	XIII	
Magd. Elisabeth	Suadicani.	10	XII	
Egge.				
Johann		4	VIII	
Eggers.				
Jürgen		4	X	
Peter Chr.		7	XIII	
Eggert.				
Antje	Bilenberg.	7	VIII	
Johann		7	VII	(s. VIII).
Ehlers.				
Abel	Wilde.	4	VIII	
Abel		5	"	

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.	
Ehlers.				
Anna		4	IX	
Catharine		4	"	
Catharine	Harder.	5	VIII	
Detlef		8	VI	
Gesche		4	IX	
Gretje	Wilde.	4	VIII	
Gretje	1. Bode, 2. Lindemann.	9	V	
Hartig		4	VII	
Heimbcke	Sämland.	9	V	
Hedwig		4	IX	
Johann		9	VIII	
Johann		9	"	
Johann		5	VII	
Johann	. . . . . .	5	VIII	
Johann		9	V	
Johannes		4	VIII	
Jürgen		9	IV	
Jürgen	Schreiber.	9	VI	
Lisabeth	Martens.	5	VIII	
Margarete		4	IX	
Margarete		4	"	
Marx	Vogt.	9	V	
N. N.	Glaser.	9	"	
Trine		5	VIII	
Ellerhoff.				
Anna Margr.	Raupers.	7	XIII	(1841).
Heinrich		7	XII	
Metta	Buttmann.	7	XIII	(1840).
Elling.				
Christopher		7	XIII	
Elsner.				
N. N.		1	XIII	
Engelbrecht.				
Gretje		6	IX	
Jakob		6	"	
Johann		6	VIII	
Esscuilles.				
Margarete	Meyer.	3	VII	

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.	
v. Estenborg.				
N. N.	v. Kühl.	11	X	
Evers.				
Detlev	Maler.	1	XIV	
Ewerts.				
Margarete	Ehlers.	4	VIII	
Falck.				
Jacob		7	XII	
Faje.				
Ludwig		2	X	
Fedder.				
N. N.		8	VIII	
Fehrs.				
Hans		8	VII	
Jakob		8	VI	
Johanna Mar. Elis.	Wilde.	7	XV	(1862).
Peter		7	XIV	
Wiebcke		8	VII	
Fincke.				
Gretje		4	VIII	
Fischer.				
Christian Samuel		11	XI	
Friedrich	Offizier.	11	"	
Friedrich Ferdinand		11	"	
Giert Falk		11	"	
Nikolaus Daniel	Major.	11	X	
N. N.	Gedde.	11	XI	
N. N.	Dr. med.	11	IX	
Fock.				
Abel	Junge.	1	XI	
Fölster.				
Metta	Junge.	1	XII	
Francke.				
Albert		12	IV	
Albert		12	VI	
Albert	Bürgermeister.	4, 12	"	10, VI.
Eduard	Landgerichtsdirektor.	12	XIII	(u. 1862—63).
Hans	Ratsverwandter.	12	VI	
Hans	Hauptmann.	12	VII	
Hans	Tabacksspinner.	12	IX	

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.	
Francke.				
Hans Philipp	Goldschmied.	12	X	
Hans Philipp	Obergerichtsrat.	12	XI	
Heinrich	Apotheker.	12	XII	
Hinrich Joachim	Gerichtsbote.	12	XI	
Joachim	Pastor.	12	III	
Joachim Heinr. Chr.	Advokat.	12	XII	(u. 1817—19).
Jochim	Chirurg.	12	VIII	
Johann		12	II	
Johann		12	III	
Johann		12	V	
Johann		12	VI	
Johann		12	VII	
Johann		12	XI	
Johann Henning	Lombardverwalter.	12	X	
Karl	Geh. Staatsrat.	12	XII	
Karl	Kommerzienrat.	12	XIII	
Margarete	1. Mohr, 2. Boje.	12	VIII	
Marten		12	I	
Mattheus	Ratsverwandter.	12	VI	
Mattheus		12	VIII	
Michel		12	III	
N. N.		12	VII	4, 10,
N. N.		12	V	VII.
Olde Johann		12	IV	
Peter		12	II	
Reimer		12	V	
Frauen.				
Jakob		7	IX	
Jakob		7	X	
Marten		7	VIII	(s. IX).
Marx		7	IX	
Trincke		7	X	
Friedrichs.				
Jakob		8	X	
Funsmann.				
Curt		4	IX	
Marx		4	X	
Tewes		4	"	
Wiebcke		4	"	

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.	
Fürs.				
Anna		6	VII	
Franz		6	VI	
Jakob		6	VII	
Johann		6	"	
Garp (Carpius).				
Peter	Pastor.	11	VII	
Garstenbeg.				
Gesche	Bilenberg.	8	VI	
Gehlmann.				
Simon Georg		2	XII	
Gedde.				
N. N.	Generalmajor.	11	X	
Görries (Georgii).				
Nikolaus	Pastor.	11	V	
Ölgard	Rundt.	11	VI	5, VI.
Wolber	Sommer.	11	"	
Gerckens.				
Simon Peter	Pastor.	8	VIII	
Wilhelm Adolf	Pastor.	8	IX	(u. 1736—40).
Geerdts.				
Trine	Junge.	6	VI	
Gert.				
Johann		3	VIII	
N. N.		3	VII	
Geven.				
Franz		5	VIII	
Gevers.				
Anna	Sieben.	10, 11	IV	
Hinrich	Pastor.	10	"	
Klaus		10	III	
N. N.		10	IV	
Gewers.				
G. G.		7	XIV	
Metta Rebekka	Stammerjohann.	? 7	XV	(1897).
Giese.				
Johann		5	XIV	
Gischken.				
Johann		9	VII	

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.	
Gloy.				
Charlotte Margr.	Junge.	1	XIII	
Elsabe	Junge.	1	XII	
Ida	Junge.	1	XIV	
Gloyers.				
Anne		9	VI	
Ide	Junge.	6, 7, 9	V	
Johann		6	IV	(s. V).
Gösemann.				
Heinrich		3	VI	
Gosau.				
Jochim		7	XIII	
Graß.				
Franz	Rittmeister.	5	VII	
Grauwerts.				
Abel	Cloppenburg.	4	IX	
Franz		6	VII	
Gretje	Junge.	6	"	
Hinrich		4	IX	
Hans		4	VIII	
Johann		4	"	
Trincke	Tiedemann.	4	IX	
Grelck.				
Anna Margr.		4	IX	
Hinrich		4	"	
Joachim		4	"	
Jochim	Schmied.	4	VIII	
Margarete Elis.	Curdts.	4	IX	
Groth.				
Anna Margr.	Lange.	7	XIV	(1859).
Cäcilia	Heydorn.	7	"	(1851).
Carsten		7	XIII	
Klaus		2	"	
Grützmacher.				
Dorothea		7	VIII	
Joachim		7	VII	
Guckel.				
N. N.		2	XIII	

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.	
Grotschilling.				
Anne	Hehns.	8	VI	
Grete	Fehrs.	8	"	
Hinrich		8	"	
Peter		8	V	
Peter		8	VI	
Gudejohann.				
Heinrich	Schuster.	3	VI	
Hagemann.				
Jakob		4	IX	
Syllie	Meyer.	4	X	(1716).
Hahn.				
N. N.		2	X	
Hamdorf.				
Auguste Eleonore	Hintz.	4	XII	(1842).
Elise	Rathje.	4	"	(1854).
Johann Friedr. Chr.		4	XI	
Han.				
Anne		3	VIII	
Carsten		3	VII	
Carsten		3	VIII	
Gretje		3	"	
Jakob	. . . .	3	"	
Marie		3	"	
Peter		1	IV	
Syllie		3	VIII	
Tine		3	"	
Trine		3	"	
Hannemann.				
Klaus		7	VII	
Hansen.				
Abel Catharina		8	VIII	
Anna Auguste	Nielsen.	8	"	
Anne		8	"	
Elsabe Margr.	Nielsen.	8	"	
Hans Hinrich	Landschreiber.	8	"	
Hinrich	Vogt.	8	VII	

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.	
Hansen.				
Magnus		8	VII	
Margarethe		8	VIII	
Nikolaus		8	"	
Susanna	Fedder.	8	"	
Harbeck.				
Anna	1. Voß, 2. Schlüter.	7	XII	
Elsabe	1. Rave, 2. Jäger.	7	"	
Jürgen		7	XI	
Klaus		7	XV	
Harder(s).				
Daniel		5	VIII	
Gretje	Haß.	4	VII	
Gretje	Vollmer.	6	VIII	
Johann		8	V	} s. Anm.
Margarethe	Vilenberg.	8	VI	} s. Anm.
Paul		4	"	
Reimer		6	VII	(s. VIII).
Hartig.				
N. N.		2	XI	
Hasch.				
Wiebcke	Junge.	2	XI	
Haß.				
Abel		5	VIII	
Ancke	Dorn.	9	VI	
Anna	Dallhofen.	5	VIII	
Delf		9	VI	
Grete		5	VIII	
Gretje		8	V	
Gretje		9	VI	
Johann	. . . .	8	IV	(s. V).
Johann		9	V	
Johann		9	VI	
Klaus		5	VIII	
Klaus		7	VI	(s. VII).
Klaus	. . . .	9	"	
Lencke		7	VII	
Lencke		4	VIII	

Name.	Ehemann, Ehefrau Beruf.	Tafel.	Generation.	
Haß.				
M.		4	VII	
Peter		5	"	
Peter		9	VI	
Trincke	Egge.	4	VIII	
Trine	Geven.	5	"	
Hasselbach.				
Anna Rosina	Paustian.	7	?	(1901).
Hatje.				
Magdalene	Gehlmann.	2	XII	(1829).
Peter	Kätner.	2	XI	
Heckt.				
Abel		2	XI	
Andreas		2	"	
Jürgen		2	X	
Jürgen		2	XI	
Heesch (Hesecke).				
Abel	Schuldt.	2	XI	(1783).
Anna	Hatje.	2	"	
Anna Margr.	Kelting.	2	XIII	(1846).
Anna Margr.	Schultz.	7	XV	(1855).
Anna Margr. Elise	Guckel.	2	XIV	(1868).
Catharina	Möller.	7	XV	(1872).
Gerd		2	X	
Geerdt		2	XI	
Gerdt		4	VIII	
Heinrich		2	XIII	
Hinrich	. . . .	2	XI	
Johann		1, 2	VIII	
Johann		2	XI	
Johann		2	IX	
Johann	Zimmergeselle.	2	XII	
Johanna	Thams.	2	X	
Klaus		7	XIV	
Margarete	Rowedder.	7	XV	
Margarete	Braaker.	4	IX	
N. N.		7	XVI	
Sielcke	Dorn.	2	IX	

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.	
Heesch (Hesecke).				
Sielcke	1. Schmidt, 2. Oldenstein.	2	X	
Sielcke	Bockwoldt.	2	XI	
Trincke	Dammann.	2	IX	
Trincke	Mohr.	2	X	(1776).
Hehns.				
Jürgen		8	VI	
Hein.				
Anna Cath.	Friedrichs.	7	X	(1709).
Antje	Eckmann.	7	VIII	
Elsche	Schwarzkopf.	7	"	
Göttsche		7	IX	
Gretje	Eckmann.	7	VIII	
Gretje	Bolling.	7	"	
Hans		7	IX	
Henning	Kirchspielvogt.	7	VIII	
Hinrich		7	IX	(u. 1677—81).
Joachim		7	X	
Klaus		7	VIII	
Klaus		7	IX	
Margaretha	. . . . . .	7	X	
Markus		7	IX	(u. 1697 bis 1700). (1707).
Peter		7	VII	
Peter		7	IX	
Peter		7	"	
Stincke		7	X	
Heinsohn.				
Cathar. Margr.		4	IX	
Elsabe Grete		4	"	
Johann		4	VIII	
Heldtberg.				
Jochem	Kaplan.	4	VII	
Hellms.				
Catharine Elis.	Bilenberg.	8	VIII	
Hellwich.				
Catharina	Junge.	1, 3	IV	

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.	
Hempel.				
Joachim Heinrich	Schiffer.	2	VIII	
Herminge.				
Petrus	Pastor.	11	IX	
v. Heven.				
Christian		8	VII	
Elias		8	VIII	
Heydorn.				
Johann		7	XIV	
Hildebrandt.				
Gesa Catharina	Kirchhoff.	11, 12	IX	
Metta Rebekka	Kühl.	11	"	
Nikolaus Ameling		11	"	
Stephan	Bürgermeister.	11	VIII	
Hinrichs.				
Abel	Kammcken.	5	VI	
Catherina	Lauen.	5	"	
Ide	1. Köhn, 2. Tiedemann.	5	"	
Jürgen		5	"	
Klaus		5	V	
Lütje		5	VI	
Hintmann.				
N. N.		7	XVI	
Hintz.				
Abel	Elling.	7	VIII	(1825).
Elsabe	Wurmslich.	7	?	(1902).
Johann		4	XII	
Metta	Kohlmorgen.	7	XIII	(1821).
Michael		7	XII	
Hob (Hoop, Hoz).				
Carsten		7	XV	
Höck.				
Albrecht Christ.	Kaufmann.	10	X	
Doroth. Magd.		10	XI	
Friedr. Gottl. Daniel		10	"	
Joh. Nikolaus	Apotheker.	10	"	

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.	
Hölck.				
Anna Reb. Magd.	Schäfer.	4	XI	(1818).
Elsabe	Schinckel.	4	"	
Jakob		4	X	
Hoftmann.				
Esther	Sommer.	11	VIII	
Jakob	Pastor.	11	VII	s. VIII.
Holst.				
Antje	Deckmann.	7	XI	
Gretje	Kröger.	7	"	(1781).
Hans		7	X	
Hans		5	"	
Holsten.				
Anna	Richter.	6	VII	
Eggert		6	"	
Franz		6	VI	
v. Holz.				
Rein		2	X	
Holzmann.				
Martha C., E. J.	Meyen.	?	?	(1893).
Hompfeldt.				
Anna	Junge.	1	XI	
Margrete	Junge.	1	XIII	
Horn.				
Ancke	Ludwig.	7	VII	
Anna	Schliemann.	9	"	
Carsten		7	VI	
Carsten		7	VII	
Catharina	Cranenberg.	7	"	
Catharina		9	VIII	
Catharina	Nicolaisen.	9	"	(1704).
Detlef		9	VI	
Detlef		9	VII	
Gretje	Behrens.	7	"	
Heinrich		9	"	
Johann		9	"	
Klaus		9	VIII	

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.	
Horn.				
Klaus		9	VIII	
Klaus	Schiffer.	9	VII	
Lisabeth		9	VIII	
Marten		9	"	
Marx		7	VII	
N. N.		9	VIII	
Peter		7	VII	
Peter		9	"	
Syllie	Moritzen.	7	"	
Timm		7	"	
Trincke		9	VIII	
Horstmann.				
Johann		7	XIV	
Hoz (s. Hob).				
Steffen	Böttcher.	4	IX	
Hudemann.				
Catharina	Horn.	9	VII	
Hülsemann.				
Gabriel	Kannengießer.	4	VII	
Hünter.				
Margarethe		1	XIII	
Hultmann.				
Anna Doroth. Hedw.	Beckmann.	5	XI	(1835).
Peter		5	"	
Hußmann.				
Anna	Möller.	3	VI	
Cordt		6	VIII	
Gesche		3	VI	
Harmen		3	"	
Harmen		6	VIII	
Hinrich	. . . .	6	"	
Jörgen		3	VI	
Johann		6	VIII	
Klaus		6	"	
Lencke		3	VI	
Marx		6	VII	

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.	
Hußmann.				
Marx		6	VIII	
Trine	Gudejohann.	3	VI	
Wolter	Brauer.	3	V	
Jäger.				
Jürgen Frdr.		7	XII	
Janssen.				
N. N.		1	XII	
Jargstorff.				
N. N.		1	XIV	
Jarden.				
Metta	Peters.	7	XI	
Jeß.				
Charl. Amalie	Fischer.	11	X	
Jmbeck.				
Jörgen Peter		7	XV	
Jöns.				
Hinrich	Advokat.	10	IX	
Jorck (York).				
Engelcke	Kruse.	7	XI	
Timm		7	X	
Jürgens.				
Catharine	Siemens.	6	VII	
N. N.	Winn.	3	"	
Peter		6	VI	s. VII.
Junge.				
Abel	Boje.	1, 5	IV	4. IV., 9. IV., 10. IV.
Abel	Stademann.	1	V	3. V.
Abel	Kröger.	1	VIII	2. VIII.
Abel		1	XIII	
Abel	Peter Junge.	1, 2	VIII	
Abel		2	IX	
Abel	Möller.	2	X	
Abel	Wilde.	2	"	
Abel		2	XI	
Abel		4	IX	

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.	
Junge.				
Abel	1. Witte, 2. Junge.	5	IX	
Abel	Ehlers.	5	VII	
Abel Johanna	Rußmann.	1	VIII	
Adolf	Färbereibesitzer.	1	XIV	
Agneta	1. Springer, 2. Heckt.	2	X	
Albert		1	XIV	
Ancke	Krautworm.	1	V	3. V.
Anna	Lohse.	1	XII	
Anna		2	XI	
Anna		5	VII	
Anna	Weller.	5	"	
Anna	Siemens.	6	VI	
Anna		6	"	
Anna	1. Bilenberg, 2. Stampe.	7	"	8. V.
Anna	Bilenberg.	8	IV	
Anna		2	XI	
Anna Catharina	Rekkel.	1	"	
Anna Helene		1	XIII	
Anna Marg. Charl.		1	XIV	
Anne	Rieken.	6	VIII	
Antje		1	IX	
Antje		4	"	
Antje	Siemens.	5	"	(1715).
Antje		5	VIII	
Antje		5	"	
Antje	Dallmeyer.	7	X	
Becke	Junge.	1, 3	V	
Becke	Vollmer.	6	VII	
Becke		6	VIII	
Becke	Schnell.	6	VII	
Becke		6	VIII	
Becke		3	VI	
Bendix Johanna Heinr.		1	XIV	
Bertha Johann	Lohmann.	1	"	
Catrin		1	XI	
Catharina	Hußmann.	1, 3	V	
Catharina		1	X	
Catharina		8	IV	

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.	
Junge.				
Catharina	1. Tietjen, 2. Graß.	5	VII	
Catharina	Poppe.	5, 6, 7	V	
Catharina	Bilenberg.	7	VI	8. V.
Catharine		2	XI	
Cath. Marg.	1. Möller, 2. Dau.	1	"	
Cath. Marg.	Delfs.	1	XIII	
Clara		1	XIV	
Detlef		3	VII	
Detlef	Siemens.	5	VIII	
Detlef		5	IX	
Dorothea		5	VIII	
Ede		1	XIV	
Eggert	Gretje N. N.	1, 5, 6 7, 8	IV	
Eggert		4	IX	
Eggert		5	VI	
Eggert		5	VII	
Eggert	Vogt.	5, 6	V	
Eggert	Struwe.	6	VI	
Eggert		6	VII	
Eggert		6	"	
Eggert		7	VI	
Eggert		7	VII	
Ehler August	Färbereibesitzer.	1	XIII	
Elißbeth	Kahlcke?	1	XI	(1779).
Elsche	Lange.	7	VIII	
Emma		2	XIII	
Emma Anna Engel	Meyer.	1	XIV	
Engel		1	XII	
Ernst		1	XIV	
Franz Hinr.		2	XII	
Frenß		6	VIII	
Friedericke		1	XII	
Friedrich	Rechnungsrat.	2	XIII	
Fritz		1	XIV	
Gesche	1. Boje, 2. Ort.	1, 3	V	
Gesche	Lohmann.	1, 2	VIII	
Gesche	Sötje.	6	"	
Gesche	Dorn	2	IX	

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.
Junge.			
Gesche		2	XI
Gesche		3	VI
Georg		1	XIV
Grete	Wichmann.	1	"
Grete		2	IX
Grete		5	VIII
Gretje		1	XIII
Gretje	Lentze.	3	VI
Gretje	Rundt.	1, 5	IV
Gretje	Ameling.	1, 3	V
Gretje		1	X
Gretje	Hans Junge.	5	IX
Gretje	Holst.	5, 7	X
Gretje	Haß.	5	VII
Gretje		5	VIII
Gretje	Bilsfeld.	5	VI
Gretje	Magens.	6	"
Gretje	Fürs.	6	"
Gretje	Holsten.	6	"
Gretje	Carstens.	6	VII
Gretje		6	VIII
Gretje	Wegen.	7	VI
Gretje	1. Bilenberg, 2. Hein, 3. Eckmann.	7	VII
Gretje	Holst.	7	X
Gretje		9	VII
Gustav Paul		1	XIV
Hans		2	X
Hans		2	"
Hans	Gretje Junge.	5	IX
Hans Heinrich		1	XIII
Harmen		1, 5	III
Harmen		4	IX
Harmen		5, 6	V
Harmen	Rundt.	6	VI
Harmen	v. Warles, Wwe.	6	VII
Harmen		6	"
Heinrich		2	X
Heinrich		6	VII

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.	
Junge.				
Heinrich		2	X	
Henning Konrad	Zimmermeister.	1	XIII	
Herbert		1	XIV	
Hermann	Möbelfabrikant.	1	XIII	
Hermann		1	XIV	
Hermannus	Pastor.	5	VII	
Hertha		1	XIV	
Hinrich	Tode.	1, 2	VIII	
Hinrich		2	XI	
Hinrich	Stockfleth.	2	XIII	
Hinrich		5	VIII	
Jakob		3	VI	
Jakob	Wiebensohn.	5	VII	
Jakob	Müller.	5	VIII	
Jakob		5	IX	
Jakob		5	VIII	
Jakob	Bilenberg.	7	IX	
Ida	Nagel?	2	X	(1718)?
Ide	Wittmack.	1	IV	s. V.
Ide	Bremer.	1, 3	V	
Johann		1	II	
Johann		1, 3	V	
Johann	Färber.	1	X	
Johann		1	XI	
Johann		1, 2	VIII	
Johann	Grützmacher.	2	IX	
Johann		3	VI	
Johann	Thode.	4	VIII	
Johann		4	IX	
Johann		5	V	
Johann		5	"	
Johann		5	"	
Johann	Gretje Martens.	5	VI	
Johann		5	VII	
Johann		5	VIII	
Johann		5	IX	
Johann		6	VI	
Johann		6	VII	
Johann		7	X	

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.	
Junge.				
Johann	Schröder.	9	V	
Johann	Glovers.	9	VI	
Johann Mathias		1	XII	
Johann Mathias		1	XIII	
Johann Mathias	Hompfeldt.	1	"	
Johanna	Ewers.	1	XIV	
Johannes	Maschinist.	1	XIII	
Jürgen		1, 3	V	
Jürgen		1	IX	
Jürgen		3	VI	
Klaus		1, 5	IV	
Klaus		1	VI	
Klaus		1, 2	VII	
Klaus	Pletten.	1, 2	VIII	
Klaus		1	IX	
Klaus	Färber.	1	X	
Klaus	Bramstedt.	1	"	s. XI.
Klaus		1	XI	
Klaus	Hompfeldt.	1	"	
Klaus	Peperkorn, Schlosser.	1	XII	
Klaus		2	VIII	
Klaus	Sielcke Junge.	2	IX	
Klaus		2	"	
Klaus	Wiebensohn.	2	X	
Klaus		2	"	
Klaus		2	XI	
Klaus		2	"	
Klaus		5	VII	
Klaus	Vogt.	5, 6	V	7. V.
Klaus		5	X	
Klaus		6	VI	
Klaus	Geerts.	6	"	
Klaus		7	VII	
Klaus		7	VIII	
Klaus		7	IX	
Klaus		8	III	
Klaus		8	"	
Klaus	Boje.	9	IV	
Klaus Wilhelm	Baugeschäft.	1	XIII	

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.	
Junge.				
Konrad Klaus		1	XIV	
Kurd		1	X	
Lencke		6	VIII	
Lisbeth		5	"	
Louise		1	XIV	
Magdalene	Bencke.	5	IX	(1713)?
Marcus	Tischler.	1	XIII	
Margarete		2	XI	
Margarete		2	"	
Margarete		5	IX	
Margarete	Looft.	5	"	
Margarete Cathrine	Jonas.	?	?	(1850).
Margret		2	XI	
Marie	Wilcke.	?	?	(1871).
Marie Cath.		2	XI	
Mariecken		1	X	
Marten		2	XI	
Martha Cath. Joh.		1	XIV	
Marx	Krebke.	6	VI	
Marx	Raven.	6	"	
Marx		6	"	
Marx		6	VIII	
Marx		6	"	
Marx	Dorn.	7	VI	
Marx	Schröder.	7	VIII	
Marx		5, 6	V	
Mathilde		1	XIV	
Metje	Rosenberg.	6	VII	
Metta		1	XIV	
Metta Louise	Ralfs.	1	XIII	
Michel	Mohr.	7	VIII	
N. N.	Dorn.	1, 5	IV	
N. N.	Dr. jur.	11	IX	
Olde Harmen		1, 3	IV	5. IV.
Otto August	Färber.	1	XIV	
Otto Karl	Färber.	1	XIII	
Paul	Färber.	1	IX	
Paul		1	X	
Paul		1	IX	

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.	
Junge.				
Paul	Färber.	1	XII	
Paul		1	XIII	
Paul		9	VII	
Paul	Färber.	1	XI	
Paul Christian	Landwirt.	1	XIII	
Paul Christian		1	XIV	
Paul Karl Wilhelm	Färber.	1	"	
Peter		1, 5	IV	
Peter	Abel Junge.	1, 2	VIII	
Peter	Sielcke Junge.	2	IX	
Peter		2	"	
Peter	Lindemann.	2	"	
Peter		2	VII	s. VIII.
Peter		2	X	
Peter		2	XI	
Peter	1. Hasch, 2. Solfrey.	2	"	
Peter		5	VII	
Peter	Posamentier.	3	VI	
Peter	thor Nedden.	5	"	
Peter	Wiebensohn.	5	VII	
Peter	Beckmann.	5, 6	V	
Peter		5	VIII	
Peter		5	"	
Peter		5	"	
Peter	Soldat.	5	IX	
Peter		5	"	
Peter		5	X	
Peter	1. Sivert, 2. Köncken.	6	VII	
Peter	Grauwerts.	6	"	
Peter		6	VIII	
Peter	Bilenberg.	7	IX	
Reimer		3	VII	
Sielcke	1. Lütje, 2. Stake, 3. Poppe.	1, 3	V	
Sielcke	Lohmann.	1	VI	
Sielcke	1. Heesch, 2. Junge.	1, 2	VIII	
Sielcke	Junge.	2	IX	
Sielcke		2	"	
Sielcke	Kohnagel.	2	X	
Sielcke	Brun.	5	VIII	

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.
Junge.			
Sielcke	Vollmar.	5	VIII
Sielcke		5	"
Sielcke		5	IX
Sielcke	Voß.	7	VIII
Sielcke	Schröder.	9	V
Sielcke Garderut	Sieck.	1	IX
Siemen	Peters.	6	VII
Stiencke	Richter.	3	"
Susanna		1	IX
Tale		6	VIII
Tewes		2	X
Theodor		1	XIV
Timm		7	IX
Trincke	1. Schwarz, 2. Bornholt.	1, 2	VIII
Trincke		2	IX
Trincke	1. Schwarzkopf, 2. Sivert.	5	VIII
Trincke	Dorn.	5	IX
Trine	Küver.	3	VI
Trine	Bilenberg.	6	"
Trine	Kava.	6	VII
Trine	Siemens.	6	VIII
Trine	Grauwerts.	6	VII
Trine		6	VIII
Wicken	Boje.	3	VI
Wiebcke	Han.	1	IV
Wiebcke	Ameling.	1, 3	V
Wiebcke	Koll.	1, 3	XII
Wiebcke Chr. Engel	Lähndorf.	2	"
Wiebcke	Poppe.	6	VII
Wiebcke	Hußmann.	6	"
Wilhelm	Postverwalter.	1	XIII
Wilhelm		1	XIV
Wilhelm		2	XIII
Wilhelm Ernst		1	XIV
Wilhelmine	Westphal.	1	XIII
Wilhelmine		2	"
Wolber		4	IX
Kahlcke.			
N. N.		1	XI

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.
Kalken.			
Wilhelm		4	IX
Kalkmann.			
Trine	Thun.	4	VII
Kammken.			
Daniel		5	VI
Daniel		5	VII
Gretje	Schuldt.	5	"
Jürgen		5	"
Klaus		5	"
Kava.			
Hinrich		6	VII
Kelting.			
N. N.		2	XI
Kersky.			
Hedwig Lydia	Junge.	2	XIII
Keschke.			
Abel?	Runge.	9	VII
Anna?		9	"
Gretje?	Ratje.	9	"
Marx?		9	"
Paul		9	VI
Paul?		9	VII
Paul?		9	VIII
Keyser (Kayser).			
Anna	Rusch.	8	VII
Gretje	Ölers.	8	"
Karsten		8	VI
Kielmann (Külmann).			
Antje		5	IX
Kirchau.			
Hinrich	Kgl. Sekr.	8	VII
Margr. Doroth.		8	VIII
Kirchhoff.			
Adelaide Magd. Ant.	Le Sueur.	10	XII
Albertus Chr.	Pastor.	11, 12	IX

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.	
Kirchhoff.				
Anna Doroth.	v. Höven.	10	XIV	
Anna Elis.		10	XIII	
Cath. Doroth.	Eckhoff.	10	XI	
Elidore		10	XIII	
Elisabeth Margr.	Nielsen.	10	XI	
Elise Elfr. Ant.	Schlichting.	10	XIII	
Fedora		10	"	
Friedrich Chr.	Pastor.	10	X	
Friedrich Chr.	Pastor.	10	XI	
Friedrich Chr.	Gymn.-Prof.	10	XIII	(u. 1840—44).
Friedr. Guido Chr.	Reg.-Rat.	10	"	
Friedr. Theod. Aug.	Prof. Dr. med. Direkt.	10	XIV	(u. 1872—76).
Friedr. Wilh. Math.	Justizrat.	10	XII	
Friedricke Chr. Mat.	Schlichting.	10	XIII	
Heinrich Chr.		10	XII	
Heinrich Hartw.	Apotheker.	10	"	
Ida Dor. Kar.		10	XIII	
Johann Hermann	Vizeadmiral.	10	XIV	
Johann Nic. Anton	Konf.-Rat.	10	XII	(u. 1814—15).
Johann Wilh. Herm.	Eisenbahnbeamter.	10	XIII	
Johanna		10	"	
Johannes		10	"	
Karl Frd. Chr.		10	"	
Karl Theod.	Hauptmann.	10	"	
Maria		10	XIV	
Marie Magd. Henr.	Brunn.	10	XIII	
Minore		10	"	
Nicolaus Wilh.		10	XI	
Peter Th. Karl	Zollk.	10	XII	
Kleinschmidt.				
Gretje		3	VI	
Klüver.				
Klaus		7	IX	
Klaus		8	VII	
Klaus		8	VIII	
Marx		8	"	
Thieß		7	X	
Trincke		8	VIII	

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.	
Kluth.				
N. N.		7	XIV	
Kock.				
Anna Margr.	Rhade.	7	XIV	(1813).
Dorothea	Peters.	7	"	(1820).
Jürgen		7	XIII	
Ködding.				
Heinrich		7	IX	
Heinrich		7	X	
Peter		7	"	
Köhlecke.				
Hans		4	IX	
Köhn.				
Agneta	Sallen.	5	VII	
Heinrich		5	VI	
Heinrich		5	VII	
Henning		5	"	
Johann		5	"	
Klaus		5	"	
Köhncke(n).				
Carsten		6	VIII	
Heim	Junge.	6	VII	
Klaus		7	XIV	
N. N.		7	XII	s. XI.
N. N.		7	"	
Kohl.				
Klaus		7	VIII	
Kohlmorgen.				
Klaus		7	XIII	
Kohnagel.				
Adolf		2	XI	
Hans		2	X	
Koll(en).				
Balster		1	XII	
Jakob		4	"	
Metta	Sommer.	11	VII	
Paul		11	VI	s. VII.

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.	
Krabbenhörns.				
Dorothea	Boje.	9	V	
Kracht.				
Christine	Wohlers.	7	XIII	(1801).
Elsabe	Rohwedder.	7	XIV	(1823).
Klaus		7	XII	
Krauert.				
N. N.		7	XII	s. XI.
Krautworm.				
Ehler Stubben.		1, 3	V	
Krebcken.				
Siemen		6	V	s. VI.
Tale	Junge.	6	VI	
Kröger.				
Hinrich		7	XV	
Klaus		7	XI	
Margarethe	Wulff.	7	XII	(1810).
Michel		1, 2	VIII	
Krol.				
Ancke	Keschke?	9	VII	
Krüger.				
Karoline Eveline	Junge.	1	XIII	
Kruse.				
Casten		6	VIII	
Engel		7	XII	
Engelcke	Hein.	7	VIII	
Franz		7	XI	
Franz		7	XII	
Gesche	Mohr.	7	"	(1769).
Johann		7	"	
N. N.		7	XV	
Rebekka		7	?	(1896).
Thies		6	IX	
Trine		6	"	
(v.) Kühl.				
Anne Reb.		11	IX	
F. C.		11	X	

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.	
(v.) Kühl.				
Margrethe Reb.	Schürrmann.	11	IX	
Metta Margr.	Dencker.	11	"	
Nicolaus Joh.	Offizier.	11	"	
N. N.	Offizier.	11	X	
N. N.	Bürgermeister.	11	VIII	
Peter		11	IX	
Küver.				
Hans		3	VI	
Johann		3	VII	
Margarethe		3	"	
Lackmann.				
Elsche	Mund.	4	VIII	
Marten		4	VII	
Marten		4	VIII	
Lähndorf.				
Catharine	Rose.	2	XIII	
Hans		2	XII	
Margareta		2	XIII	
Lafrentz.				
N. N.		2	XI	
Lange.				
Gretje		7	IX	
Klaus		7	"	
Klaus		7	XIV	
Reimer		7	VIII	
Reimer		7	IX	
Langfeldt.				
Asmus		7	XII	
Asmus Paul		7	XI	
Dorothea	Schlüter.	7	XII	(1790).
Margarethe		7	"	
Trina	Wendt.	7	"	(1789).
Langtimm.				
Elis. Carol.	Koll.	4	XII	(1860).
Peter Gust.	Schreiber.	4	XI	

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.	
Lau.				
Anna Maria	Göttsche.	7	?	(1895).
Dorothea Elis.	Müller.	7	?	(1884).
Elsabe	Hob.	7	XV	(1880).
Margr. Helene	Lund.	7	?	(1900).
Martin		7	XIV	
N. N.		7	XVI	
Lauen.				
Peter		5	VI	
Lauwen.				
Antje	Sivers.	4	IX	
Gretje	Rundt.	4	"	
Paul		4	VII	
Peter		4	VIII	
Lentze.				
Daniel	Hutmacher.	3	VI	
Lindemann.				
Detlef		9	VII	
Engel	Junge.	2	IX	
Gretje		9	VII	
Hans		9	V	
Hans		9	VI	
Minna	Junge.	1	XIII	
Trincke		9	VII	
Lofften.				
Anna		1	III	
Timmo		1	"	
Loftau.				
Antje		4	X	
Hermann	Vogt.	4	IX	
Johann		4	X	
Lohmann.				
Hans		5	VI	
Hartig		5	"	
Hinrich		5	V	
Jürgen		1, 2	VIII	
Jürgen		5	VII	

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.	
Lohmann.				
Klaus		2	IX	
Lisabeth		2	"	
Marx		1	VI	
Peter		5	"	
Simon	Schuster.	1	XIV	
Lohse.				
Anna	Falck.	7	XII	(1791).
Anna	Schleef.	7	"	(1799).
Hedwig	Ellerhof.	7	"	(1806).
Klaus		7	XI	
Thies		1	XII	
Looft.				
Cäcilia		4	XII	
Detlev		5	IX	
Elisabeth		4	XII	
Johann		2	"	
Klaus		4	XI	
Margretha	Romundt.	5	"	(1780).
Peter		5	X	
Sophie	Bruhns.	2	XIII	(1849).
Ludwig.				
Anne		7	VIII	
Bartholom.		7	"	
Catharina		7	"	
Klaus		7	VII	
Lüdemann.				
N. N.		2	XII	
Lüders.				
Elsche		8	VII	
Henning		8	"	
Johann		8	"	
Lütje		6	VIII	
N. N.		7	XV	
Thies		8	VI	
Thies		8	VII	
Lüdes.				
Johann	Ratsherr.	11	VIII	

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.	
Lühr.				
N. N.		7	XVI	
Lütje.				
Anna		3	VIII	
Elsche	Wulff.	3	"	
Gretje	Offenhusen.	3	VII	
Harmen		3	VI	
Harmen		3	VII	
Harmen		3	VIII	
Hinrich		1, 3	V	
Martin	Müller.	3	VI	
Lusing.				
Heinr. Friedr.		7	XIII	
Luther.				
Anna Margr.	Kloppenburg.	7	XVII	(1892).
N. N.		7	XV	
Maacke.				
Trine	Thun.	4	VII	
Maas.				
Klaus	Sporenmacher.	3	VIII	
Magels.				
Peter		7	VIII	
Magens.				
Anne		6	VIII	
Anne		6	"	
Becke		6	"	
Geesche		6	"	
Geesche	. . . . . .	6	"	
Gretje		6	"	
Gretje		6	"	
Gretje		6	"	
Hinrich		6	VII	
Hinrich	. . . . . .	6	VIII	
Peter		6	VII	
Peter		6	VIII	
Thies		6	VI	
Thies		6	VII	

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.	
Magens.				
Thies		6	VIII	
Thies		6	"	
Trine		6	"	
Mahn.				
Eggert		4	VII	
Geesche	Heesch.	4	VIII	
Marler.				
Cath. Margr.	1. Langtimm, 2. Sieß.	4	XI	(1844).
Elsabe	Hamdorf.	4	"	(1824).
Hinrich		4	"	
Hinrich		4	X	
Mars (Maas?)				
Klaus		7	IX	
Martens.				
Gretje		5	VI	
Ide	Junge.	2	X	
Peter		5	V	s. VI.
Massin.				
Elis. Garderut	Bilenberg.	8	VIII	
Matthiesen.				
N. N.	Schuster.	5	X	
Mecklenburg.				
Anna Abel	Rademann.	7	XV	(1852).
Catharina		7	"	(1853).
Franz		7	XIV	
Geesche	Harbeck.	7	XV	(1861).
Mehrens.				
Karl	Fabrikant.	1	XIV	
Klaus		6	VIII	
Meineke.				
Jörgen Hinr.		7	XIII	
Meyer.				
Anna	Brauner.	3	VII	
Anna Magd.	Siemens.	6	"	
Christine	Maas.	3	VIII	

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.	
Meyer.				
Gesche	1. Gert, 2. Schütte.	3	VII	
Gretje	Möller.	3	"	
Hedwig	Schleye.	3	VIII	
Hinrich	Glaser.	1	XIV	
Klaus		4	X	
Margret	Basedau.	3	VIII	
Peter		3	VII	
Peter		4	VIII	
Stincke	Schröder.	3	VII	
Trincke	Brauner.	3	"	
Urban		3	VI	
Meyn (Meins).				
Hans		7	IX	
Hedwig	Langfeldt.	7	XI	(1740).
Johann		7	X	
Medje	1. Reese, 2. Lohse.	7	XI	
Metta	Köhncke.	7	XII	(1787).
N. N.		7	XI	
Michelsen.				
Catharine		3	VII	
Geerbrand		3	VI	s. VII.
Geerbrand		3	VIII	
Hans		3	"	
Jakob		3	"	
thor Möhlen.				
Anna		3	VII	
Cord		3	VI	
Johann		3	VII	
Möller.				
Abel	Schumacher.	4	VI	
Anna Margr.	Hölck.	4	X	
Becke		2	XI	
Catharina	Pape.	3	VII	
Catharina	1. Mohr, 2. Schumacher.	4	VI	
Catharina		1	XII	
Dirck	Bäcker.	3	VI	
Eddelcke		3	VII	

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.	
Möller.				
Elsabe	Marler.	4	X	
Engelcke		2	XI	
Friedrich		4	IX	
Gesche	Thielbahrs.	7	XI	
Grete	Mohr.	1	XII	
Gretje	Magens.	6	VII	
Gretje	Thun.	4	VI	
Hans		2	X	
Hans	Zimmermeister.	3	VI	
Hans Larsen		7	XI	
Johann		4	V	
Johann		4	VI	
Margarethe	thor Möhlen.	3	VII	
Marten		6	VI	s. VII.
Michel		4	"	
N. N.		1	XI	
N. N.		7	XV	
Paul		3	VII	
Peter		3	"	
Peter		4	VI	
Sielcke	Harders.	4	"	
Wiebcke	Janssen	1	XII	
Mohr.				
Baltzer.		12	VIII	
Benedikta	Widderich.	7	XIII	(1811).
Catharina	Hempel.	2	"	(1837).
Catharina	Meincke.	7	"	(1808).
Christof		4	VIII	
Gesche	v. Rhade.	2	XII	(1815).
Gretje	Junge.	7	VIII	
Hans		1	XII	
Johann		4	VII	
Johann		4	VIII	
Johann		7	XII	
Klaus	. . . .	2	X	
Klaus		2	XII	
Klaus		7	VII	s. VIII.
Lütje		4	VI	

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.	
Mohr.				
Margarete		4	VIII	
Nicolas		4	"	
N. N.		2	XI	
Moritz(en).				
Cäcilie Marg.	Rassmann.	7	IX	(1711).
Marx		7	VII	
Marx		7	VIII	
Müller.				
Ester	Bulcke.	9	VII	
Everhardus	Rechenmeister.	9	VI	
Lisabeth		9	VII	
Margaretha	Richter.	9	"	
Margaretha Doroth.		10	IX	
Markus	Pastor.	10	VIII	s. IX.
Mund.				
Daniel		4	VIII	
Gretje		4	IX	
Jakob		4	"	
Nagel.				
Anna Reb.		2	XI	
Benedikta Cäc.	Lafrentz.	2	"	(1782).
Catharina		2	"	
Catharina Margr.		2	"	
Doroth. Margr.	Hartig.	2	"	(1787).
N. N.		2	X	
thor Nedden.				
Sielcke	Junge.	5	VI	
Nicolaisen.				
Hans	Schneider.	9	VIII	
Nielsen.				
Hans	Pastor.	8	VIII	
Jes	Diakonus.	10	XI	
Johann Ludwig		5	X	
Lauritz	Kaufmann.	8	VIII	
Margar. Dorothea	Nissen.	8	IX	

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.	
Niſſemann.				
Baltaſar	Bäcker.	4	VIII	
Johann		4	IX	
N. N.				
Abel	Junge.	2	IX	
Abel	Heeſch.	2	X	
Abel	Francke.	12	VI	
Anne	Bilenberg.	8	"	
Anne	Gert.	3	VIII	
Antje	Junge.	5	"	
Ernaſtine	Junge.	1	XIII	
Geſche	Wegen.	7	VII	
Gretje	Junge.	1, 5	IV	
Gretje	Junge.	5	VII	
Gretje	Boje.	8, 9	III	ſ. IV.
Klaus		5	VII	
Margreta	Junge.	5	VIII	
Margreta		3	VII	
Medje		9	III	
Trincke	Junge.	1	IX	
Trine	Junge.	5	VII	
Trine	Bergen.	5	VIII	
Wiebcke	Horn.	9	VII	
Wiebcke		3	"	
Öhlenſchläger.				
N. N.		7	XIII	
Ölers.				
Chriſtian		8	VIII	
Elſche		8	"	
Gretje		8	"	
Jakob	Müller.	8	VII	
Jakob		8	VIII	
Metje		8	"	
Offenhuſen.				
Gretje	Reimers.	3	VIII	
Johann		3	VII	
Oldenburg.				
Abel	Dircks.	4	VIII	
Friedrich		4	VII	

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.	
Oldenstein.				
Heinrich		2	X	
Orlina.				
Harmen		3	V	s. VI.
Trina	Ameling.	3	VI	
Ort.				
Hinrich		1, 3	V	
Reimer		3	VI	
Osenbrügge.				
Anne		7	VIII	
Friedrich		7	"	
Gretje		7	"	
Johann		7	"	
Klaus		7	"	
Paul		7	VII	
Paul	stud. theol.	7	VIII	(U. 1672—76).
Otten(s).				
Antje	Looft.	4	XI	
Borchardt		4	X	
Cäcilie		4	XI	
Cäcilie		4	XII	
Margarete		4	XI	
Paasche(n).				
Klaus	Färber.	1	IX	s. X.
Wiebcke	Junge.	1	X	
Pahlen.				
Jakob		4	IX	
Pankhorn(s).				
Catharina	Boje.	9	IV	
Page (Pape).				
Detlef	Eisenhändler.	9	V	
Heinrich		3	VII	
Henning		9	V	
Jakob		9	IV	
Passing.				
Margrete	Junge.	1	XIII	

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.	
Pehmann.				
Margrete Hedwig	Hultmann.	5	XI	(1809).
Wilhelm Franz		5	X	
Pein.				
Klaus		7	XIII	
Peperkorn.				
Catharine	Junge.	1	XII	
Peters.				
Catharina	Hinz.	7	XII	(1795).
Gretje	Junge.	6	VII	
Hans		6	XI	
Jörgen Nicolaus		6	XIII	
Jörgen Nicolaus		6	XIV	
Margr.	Kracht.	6	XII	(1780).
Marten		6	VI	s. VII.
Metta	Witt.	7	XII	(1786).
Michel		7	X	
Petri				
N. N.	Pastor.	9	III	s. IV.
Pflug.				
Georg Heinrich		8	IX	
Johann Georg		8	VIII	
Pick.				
Auguste		2	XIII	
Pieper.				
Anna	Thießen.	7	XIII	
Pinshorn.				
Friedrich		2	IX	
Pletten.				
Jürgen		1	VII	s. VIII.
Susanna		1	VIII	
Plön.				
Heinrich Peter		11	VIII	s. VII.
N. N.		11	VII	
Polent.				
Johann Peter	Barbier.	8	VIII	

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.	
Polter.				
Johann		6	VIII	
Poppe.				
Abel	Sommer.	4	VI	
Ancke	Horn.	7	"	
Catharina	Ameling.	7	"	
Eggert		7	"	
Eggert		7	VII	
Johann		1	V	s. 3, V.
Johann		6	VII	
Johann	. . . . . .	7	"	
Johann		7	"	
Johann		7	VI	
Klaus		7	VII	
Margaretha		7	"	
Margaretha	Schnipker.	7	VI	
N. N.		5	V	
Peter		7	VII	
Peter		7	"	
Pranger.				
Albert		11	VI	s. VII.
Catharina	Sommer.	11	VII	
Pruter.				
Johann		7	IX	
Trincke	Jorck.	7	X	
Queissen.				
Catharina	Bilenberg.	8	VII	s. Anm.
Markus	Ranz. Rat.	8	VI	s. Anm.
Rademann.				
Anna Geesche	Jakobs.	7	?	(1886).
Franz	Tischler.	7	XVI	
Jürgen		7	XIII	
Jürgen		7	XV	
Ralfs.				
Anna Margr.		1	XIV	
Harder		9	VI	
Helene Metta		1	XIV	
Heinrich Joh.		1	"	

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.	
Ralfs.				
N. N.	Sattler.	1	XIII	
Willy Paul		1	XIV	
Ramm.				
Dirck		4	X	
Wiebcke Cäc.		1	XIII	
Raßmann.				
Jürgen	Glaser.	7	IX	
Ratje.				
Joachim		9	VII	
Joachim		4	XII	
Trincke		9	VIII	
Ratjens.				
Elis. Cäc. Dor. Cath.	Hasselbach.	7	?	(1876).
Joh. Cath. Theod.	Reisig.	7	?	(1877).
Marie	Habermann.	7	?	(1881).
Auguste Margr.	Tangern.	7	?	(1882).
Raupers.				
Friedrich		7	XIII	
Rausen.				
Stincke	Bilenberg.	4	VIII	
Rave(n).				
Elsche	Junge.	6	VI	
Klaus		7	XII	
Reese.				
Johann		7	XI	
Wiebcke		7	XII	s. XI. (1796).
Rheder.				
Anne		3	V	
Hinrich		3	"	s. VI.
Reimers.				
Detlev	Pastor.	10	IX	(u. 1692—96).
Peter		3	VIII	
Samuel	Pastor.	10	"	(u. 1726—30).
Samuel	Pastor.	10	X	

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.	
Reckel.				
Adam Hinrich		1	XI	
Dorothea		1	"	
Elisabeth		1	"	
Elisabeth		1	XII	(1805).
Hans Michael	. . . .	1	XI	
Johann Georg		1	"	
Margarethe		1	XII	(1803).
Ulrich Chr.		1	XI	
Ulrich Chr		1	X	
Retwisch				
N. N.	Poppe.	7	VII	
(v.) Rhade.				
Jakob		2	XII	
Jakob		7	XIV	
Richter.				
Christian	Schreib- u Rechenmstr.	9	VII	
Garderut		6	VIII	
Peter		3	VII	
Peter		6	"	
Thomas		6	VIII	
Rickers.				
N. N.	Rundt.	4	VI	
Riecken.				
Gesche		6	IX	
Johann		6	"	
Margarete		6	"	(1698).
Peter		6	"	
Tewes	. . . .	6	"	
Wilm		6	"	
Wilmer		6	VIII	
Rohwedder.				
Hans		4	IX	
Jürgen		7	XV	
Romundt.				
Cath. Margr.		5	XII	(1779).
Moritz		5	XI	

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.	
Rose.				
Ehler		2	XIII	
Rosenberg.				
Anna	Stolchen.	6	VIII	
Catharine		6	"	
Harmen		6	"	
Peter		6	"	
Peter		6	VII	
Rowedder.				
Anna	Luther.	7	XVI	(1875).
Margarethe	Lau.	7	"	(1874).
Peter		7	XV	
Rügmann.				
Detlef		3	VIII	
Gretje		3	"	
Marie		3	VII	
Rundt.				
Anne		6	VI	
Becke	Bornholdt.	4	"	
Becke		6	VII	
Gretje	1. Unfugen, 2. Schramm.	6	VI	
Gretje	Lauwen.	6	VII	
Johann		5	V	
Johann Nikolaus	Stadtsekr.	5, 12	IX	
Johann Nikolaus		4	"	
Johannes	Bürgermeister.	4,11,12	VII	
Klaus		5, 11	"	
Margaretha	Friedland?	5, 11	"	(1729).
Margaretha	Ramm.	4	X	(1749).
Marten		4	V	
Marten		4	VI	
Marten		5	"	
Marten		6	V	s. VI.
Martin Heinr.	. . . .	5, 11	VII	
Marx		4	VI	
N. N.		1, 5	IV	
N. N. (Wolfgang?)		5, 12	VIII	
Reimarus	Ratsverwandter.	5, 12	"	
Sielcke		4	VI	

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.	
Runge.				
Ancke	Keschke?	9	VII	
Anna		9	VIII	
Gretje		9	"	
Hartig		9	"	
Hinrich		9	VII	
Rusch.				
Cäcilia	Smielau.	2	XIII	(1834).
Christian		2	XII	
Paul	Müller.	8	VII	
Ruschmann.				
Anne	Polent.	8	VIII	
Hinrich		8	VII	
Johann		8	VIII	
Klaus		8	"	
Trine		8	"	
Ruß.				
Catharina	Faje.	2	X	(1773).
Dierck		2	IX	
Elsabe	Heesch.	7	XII	(1888).
Klaus		7	XV	
Rußmann.				
Heinrich Christ.	Kaufmann.	1	XIII	
Klaus Paul Chr.	Kaufmann.	1	XIV	
Sachau.				
Anna	Timm.	7	XV	(1869).
Margreta	Trede.	7	"	(1867).
Martin		7	XIV	
Sämland.				
David	Spielmann.	9	VI	
Wilhelm	Spielmann.	9	V	
Sallen.				
Hans		5	VII	
Sartorius.				
Cath. Marg.	Hennings.	11	IX	
Meta Dorthe	Kirchhoff.	11	"	
Paul Nikol.		11	"	
Peter		11	VIII	

Name.	Ehemann, Ehefrau Beruf.	Tafel.	Generation.	
Schäfer.				
Berth. Dietr.		4	XI	
Schinkel.				
Jakob	Schiffszimmermann.	4	XI	
Schippmann.				
Cäcilie	Hintmann.	7	XVI	(1879).
Margreta	Kluth.	7	„	(1883).
Marx		7	XV	
Schleef.				
Michel		7	XII	
Schleye.				
Barthulom.		3	VIII	
Schlichting.				
N. N.		10	XIII	
N. N.	Bürgermeister.	10	„	
Schliemann.				
Becke		9	VIII	
Elsche		9	„	
Johann		9	VII	
Trincke	Nagel.	9	VIII	(1719).
Schlüter.				
Anna	Boje.	7	XIII	(1800).
Anna		7	„	
Cäcilia	Pein.	7	„	(1793).
Dorothea	Peters.	7	„	(1794).
Jürgen		7	XII	
Klaus		7	„	
Margarete	Wolter.	7	XIII	(1800).
Margarete	Breiholz.	7	?	(1889).
Wiebcke	Kock.	7	XIII	(1792).
Schmidt.				
Jakob		2	X	
Klaus		9	VII	
Schnell.				
Marx		6	VIII	
Peter		6	„	
Tale		6	„	

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.	
Schnell.				
Tewes		6	VIII	
Tewes		6	VII	
Schnipker.				
Catharine		7	VII	
Dorothea	Grützmacher.	7	"	
Johann		7	VI	
Schramm.				
Johann		4	VI	
Schröder.				
Abel	Haß.	9	V	
Antje	Junge.	7	VII	
Bartolom.		9	V	
Benjamin		3	VII	
Berend		9	V	
Gretje	Junge.	9	"	
Harmen		9	VI	
Johann		9	"	
Klaus		7	VII	s. VIII.
Klaus		9	VI	
Margaretha		3	VII	
Mette		3	VIII	
Sielcke		9	V	
Syllie	Ehlers.	9	"	
Stincke		9	"	
Tietjen		9	IV	
Weyert	Struve.	9	V	
Schüdenberg.				
G. K.		7	XIV	
Schuermann.				
Christine Soph. Elis.		11	X	
Christian Friedr.	Offizier.	11	"	
Georg Karl	Offizier.	11	"	
Helene Chr.		11	"	
Metta Wolbertine		11	"	
N. N.	Oberst.	11	IX	
Rebekka Cath.		11	X	
Sophie Louise		11	"	

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.	
Schütte.				
Jakob		3	VII	
Schuldt.				
Albert		5	VII	
Johann		2	XI	
Metta	Looft.	2	XII	(1812).
Schumacher.				
Elsche	1. Oldenborg, 2. Lack-	4	VII	
Gretje	[mann.	4	"	
Jakob		4	VI	
Reimer		4	"	
Schunck (Schack).				
Johann		7	XIV	
Schwart(z).				
Becke		2	IX	
N. N.		7	XV	
Peter		1, 2	VIII	
Sielcke	Heesch.	2	IX	(1707).
Stincke	Wackner.	2	"	(1706).
Trincke	Joh. Wilstermann?	2	"	(1721).
Schwartzkopf.				
Antje	Nißen.	5	X	(1777).
Metje	Bilenberg.	7	VIII	
Klaus		7	"	
Peter		5	"	
Peter		5	IX	
Thies		7	VII	s. VIII.
Seigestacke.				
N. N.		9	V	
Sibbern.				
Anna Reb.		11	IX	
Friedr. Chr.		11	"	
Johanna Elis.		11	"	
Margr. Wolbert.	1. Junge, 2. Fischer.	11	"	
Marie Christ.	Burmester Diederich.	11	"	
Nikolaus	Pastor.	11	VIII	
Nikolaus Peter	Schloßprediger.	11	IX	
Sophie Chr.		11	".	

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.	
Sibbert.				
Abel Lena	Cordts.	7	?	(1885).
Hans		7	XIV	
Sieben.				
Elsabe	Boje.	10, 12	V	13.
Klaus	Klosterschreiber.	10, 11	IV	12, 13.
Wolber	Görries.	10, 11	V	12.
Sieck.				
Adam Hinr. Nic.		1	IX	
Doroth. L. Salome	Rekkel.	1	X	(1738).
Siemens.				
Abel		5	X	
Abel	Sörens.	4	IX	(1704).
Anna	Wiebensohn.	6	VII	
Anna	Sivert.	6	VIII	
Anna Magd.	Mehrens.	6	"	
Antje	1. Steffens, 2. Hagemann.	4	IX	
Becke	Westphal.	4	"	
Gesche		6	VII	
Gretje		4	IX	
Jakob		6	VII	
Jakob		6	VIII	
Johann	. . . . . .	4	IX	
Klaus		4	VIII	
Klaus		5	IX	
Klaus		6	VI	
Klaus		6	VII	
N. N.	. . . . . .	5	VIII	
Paul		6	VII	
Peter		6	"	
Siemen		6	"	
Stincke	Kalken.	4	IX	(1701).
Syllie	Behrens.	4	"	
Sieß.				
Anna Elis. Cäc.	Storm.	4	XII	(1843).
M.	Postexpedient.	4	XI	
Sivers.				
Klaus		4	IX	

Name.	Ehemann, Ehefrau. Beruf.	Tafel.	Generation.	
Sivert.				
Hans		6	VI	s. VII.
Johann		6	VIII	
N. N.		5	"	
Trine		6	VII	
Smilau.	Tischler.			
Johann		2	XIII	
Sörens.				
Marx		4	IX	
Sötje.				
Abel		6	IX	
Hans		6	VIII	
Hans		6	IX	
Solfrey.				
Anna Cath	Junge.	2	XI	
Sommer.				
Abel	Dibbern.	4	VII	
Abel	Thode.	4	"	
Abel		4	VIII	
Anna	Bilenberg.	4	VII	
Anna Margr.	Wilkens.	4	VIII	
Anna Margr.	Lübes.	11	"	
Cath. Doroth.	Heinsohn.	4	"	
Esther Anna		11	IX	
Grete		4	VII	
Grete	Ehlers.	4	"	
Gretje	Heldtberg.	4	"	
Gretje		4	VIII	
Gretje		4	"	
Hans		11	VI	
Hans		11	VII	
Harmen	. . . .	4	VI	
Harmen		4	VII	
Harmen		4	"	
Harmen		4	VIII	
Heimbcke		4	"	
Henning		4	VI	
Henning		4	VII	

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.	
Sommer.				
Henning		4	VII	
Heinrich		4	VIII	
Hinrich		4	V	
Hinrich		4	VI	
Hinrich	. . . .	4	VII	
Hinrich		4	"	
Hinrich		4	"	
Jakob		4	VIII	
Johann		4	VI	
Johann	. . . .	4	VII	
Johann		4	"	
Johann		4	VIII	
Johann	Pastor.	11	VII	
Klaus		4	VIII	
Klaus	Bürgermeister.	11	VII	
Suadicani.				
Dora		10	XIII	
N. N.	Bürgermeister.	10	XII	
Wilhelmine		10	XIII	
Le Sueur.				
Joh. Fr. Sophokles	Kaufmann.	10	XII	
Karol. L. Prudente	Kirchhoff.	10	"	
Sürens.				
Wiebcke		9	VII	
Thams.				
Anna	Magens.	6	VII	
Gesche	Magens.	6	"	
Hinrich		6	VI	s. VII.
Klaus		1	"	
Metje		2	X	
Sielcke	Junge.	1, 2	VII	
Thiedemann.				
Carsten		4	IX	
Carsten		4	X	
Heimbcke		4	"	
Trincke		4	"	

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.	
Thielbahrs.				
Abel	Ameling.	7	XII	(1788).
Antje	Möller.	7	XI	
Catharina	Thießen.	7	XII	
Hans		7	IX	
Hans		7	XI	
Hans		7	XII	
Johann		7	X	
Klaus		7	"	
Klaus		7	XII	
Margarete	1. Peters, 2. Junge.	7	X	
Marx		7	XI	
Metha	Voß.	7	X	(1744).
Peter		7	XI	
Peter		7	XII	
Trina	Wohlers.	7	"	(1775).
Thießen.				
Anna	Kruse.	7	XV	(1878).
Catharina	1. Sibbert, 2. Lau.	7	XIV	(1832).
Elsabe	Horstmann.	7	"	(1836).
Heinrich		7	XII	
Heinrich		7	XIII	
Hinrich	Totengräber.	7	XIV	
Magdalena	Rose.	7	?	(1890).
Maria	Voß.	7	?	(1887).
Thode.				
Abel		4	VIII	
Abel		4	IX	
Antje		4	"	
Eggert		4	VII	
Eggert		4	VIII	
Eggert		4	IX	
Elsche	Junge.	1, 2	VIII	
Elsche	Bilenberg.	8	V	
Gesche		4	IX	
Gretje	Thode.	4	VIII	
Gretje		4	IX	
Johann		4	VIII	
Peter		8	IV	s. V.

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.	
Thode.				
Sielcke		4	IX	
Stincke		4	VIII	
Trincke	Voß.	4	IX	
Wolber	Junge.	4	VIII	
Wolber		4	IX	
Thoms.				
Anna	Witt.	5	XIV	
Thormöhlen, s. Möhlen				
Thornedden, s. Nedden				
Thun.				
Abel		4	VIII	
Abel		4	"	
Bartelt		4	"	
Gretje	Meyer.	4	"	(1665).
Johann		4	VII	
Johann		4	VIII	
Klaus		4	"	
Thies		4	VI	
Thies	. . . . . .	4	VII	
Thies		4	VIII	
Thies		4	"	
Trincke		4	"	
Tiedemann.				
Anne	Lindemann.	9	VI	
Klaus		5	"	
Tietjen.				
Carsten		5	VII	
Timm.				
Lencke	Bilenberg.	8	VII	
Nicolaus	Fährmann.	7	XV	
Tode.				
Anna	Mohr.	2	XII	
Elsche	Junge.	2	VIII	
Klaus		10	IV	
Klaus	Breitenbg. Kassierer.	10	VII	
Magdalena	Claussen.	10	"	

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.
Tode.			
Martinus	Pastor.	10	VI
N. N.		10	V
N. N.	Reimers.	10	VIII
Trede.			
Johann		7	XV
Unfugen.			
Ingeburg	Hülsemann.	4	VII
Ludwig		4	VI
Vogts.			
Margr. Doroth.	Sommer.	4	VII
Vollmar.			
Hedwig (Heilw.)		5	IX
Margarete		5	"
Marx		5	VIII
Vollmer.			
Johann		6	VII
Johann		6	VIII
Jürgen		6	"
Voß.			
Antje		7	IX
Detlef		7	X
Dorothea	Wohlers.	7	XIII
Elsche		4	IX
Franz		4	VIII
Hans		7	XII
Hans		7	XIII
Hartig	. . . .	4	IX
Hinrich		12	X
Klaus		7	IX
Klaus		4	"
Marx		4	"
Thies		7	"
Thies		7	VIII
Wackner.			
Klaus		2	IX

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.	
Wangen.				
Albert		8	VII	
Joachim		8	VIII	
Klaus		8	"	
v. Warles.				
Caspar		6	VII	
Garderut	Junge.	6	"	
v. Wasmer.				
Simon	Landeskanzl.	10	X	
Wegen.				
Abel	Stockfleth.	7	VII	
Anne		7	"	
Geesche		7	VIII	
Gretje	Osenbrügge.	7	VII	
Gretje		7	VIII	
Jde		7	VII	
Johann		7	VI	
Johann		7	VII	
Johann		7	VIII	
Jtge	Wulff.	7	VII	
Klaus		7	"	
Marx		7	"	
Metje	Barbeck.	7	"	
Weller.				
Geerdt		5	VII	
Johann		5	VIII	
Zacharias		5	"	
Wendel.				
Jakob	Stadtkapt.	10	IX	
Wendt.				
Cäcilie	Gosau.	7	XIII	(1807).
Hedwig	Groth.	7	"	(1814).
Marx		7	XII	
Westphal.				
Abel Toni Metta	Bartram.	1	XIV	
Christian		1	"	
Ella		1	"	

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.	
Westphal.				
Jakob		4	IX	
Johanna A. Wilh.	Mehrens.	1	XIII	XIV.
Karl	Lederfabrikant.	1	"	
Max		1	XIV	
Paul		1	"	
Wichmann.				
Anna		1	XII	
Max		1	XIV	
Widderich.				
Abel	Schunck.	7	XIV	(1828).
Anna	1. Fehrs, 2. Struve.	7	"	(1827).
Catharina	Mecklenburg.	7	XIII	(1819).
Karsten		7	"	
Marx		7	"	
Wiebach.				
Anna Maria	Rußmann.	1	XIV	
Wiebdeshausen.				
Johann		6	VII	
Wiebensohn.				
Anna	Junge.	5	VII	
Gretje	Junge.	5	"	
Ide	Bolten.	6	VIII	
Martens Wwe.		2	X	
Peter		6	VII	
Wiese.				
Anna Margr. Henr.	Kirchhoff.	10, 12	XII	
Johann Christoph	Obergerichts-Adw.	10, 12	XI	s. XII.
Wilde.				
Abel		4	IX	
Abel	•	4	"	
Anna		2	XI	
Drewes		4	VIII	
Drewes	. . . .	4	IX	
Gretje		4	"	
Gretje		4	"	
Hartig		4	"	

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.	
Wilde.				
Hartig		4	IX	
Jochim		2	XI	
Johann		7	XV	
Klaus		4	IX	
Margarete	. . . . . .	2	XI	
Peter		2	"	
Peter		4	VIII	
Peter		4	IX	
Sielcke		2	XI	
Stincke	. . . . . .	4	IX	
Thies		2	X	
Wiebcke		4	IX	
Wilkens.				
Anna Margr.		4	IX	(1737).
Eggert		7	"	
Johann Detlef		4	VIII	
Johann Friedrich		4	IX	
Margarethe Cath.		4	"	
Willms.				
Abel	Cloppenburg.	4	VIII	
Hinrich		4	VII	
Winn.				
Jochem		3	VI	
Jochem		3	VII	
Witt.				
Albert		2	XII	
Anna Cath.	Groth.	2	XIII	(1844).
Antje	Kölecke.	4	IX	
Delft		4	"	
Detlef		7	XII	
Gretje	Grauwert.	4	IX	(1702).
Henning		4	"	
Hinrich		4	"	
Johann		4	"	
Jürgen		5	XIV	
Klaus		4	IX	
N. N.	Giese.	5	XIV	

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.	
Witt.				
Peter		4	IX	
Peter		5	XIII	
Simon		4	IX	
Tewes		4	VIII	
Tewes		4	IX	
Trincke	Junsmann.	4	"	
Witte.				
Johann		8	VIII	
Peter		5	IX	
Wittmack.				
Abel	Lohmann.	5	V	
Catharina	Hinrichs.	5	"	
Jürgen	Zimmermeister.	1	IV	s. 5, IV.
Wittorf.				
Abel	Stüven.	7	XIV	(1839).
Hans		7	XIII	
Wohlenberg.				
Jakob		2	X	
Wohler(s).				
Anna	Sachau.	7	XIV	(1847).
Cäcilie	Widderich.	7	XIII	(1802).
Cälilie	Köhncke.	7	XIV	(1863).
Catharine	Alpen.	7	"	(1830).
Elsabe		7	"	(1823).
Geesche	Schübenberg.	7	"	(1848).
Gretje	Poppe.	7	VI	
Klaus		7	XIII	
N. N.		2	X	
Paul		7	XII	
Peter		7	XIII	
Peter		7	XIV	
Wolter.				
Anna	Heesch.	7	XIV	(1826).
Catharina Margr.	Stöven.	7	"	(1838).
Gretje		7	VIII	
Jakob		7	IX	

Name.	Ehemann, Ehefrau, Beruf.	Tafel.	Generation.	
Wolter.				
Jürgen		7	XIV	
Klaus		7	VIII	
Margareta	Lüders.	7	XV	(1873).
Marx		7	VII	
Metje	Meyn.	7	X	(1720), [1723?
Peter		7	XIII	
Sielcke		7	VIII	
Trincke		7	"	
Wulf.				
Klaus		7	VIII	
Metje		7	"	
Peter		7	"	
Peter		7	VII	
Wulff.				
Catharina Margr.	Lusing.	7	XIII	(1845).
Hans		3	VIII	
Johann Christian	Lehrer.	7	XII	
Marianne Chr. Cath.	Eggers.	7	XIII	(1816).

Verwandtschaftsnachweise

der zum

Brandes- und Boje-Franckeschen Legate

berechtigten Familien.

Chronik der Familie Matthiessen.

Entworfen von
Dr. phil. H. Chr. Matthiessen.

Mit einer Übersichtstafel.

Vorwort.

Zwei Söhne des Föhringer Grönlandfahrers Matthias Peters, Peter Matthiessen, geboren 1677, und Otto Matthiessen, geboren 1679, sind als die eigentlichen Stammväter unserer Familie zu betrachten. Peter Matthiessen war Landvogt auf Föhr und Sylt, Otto Matthiessen ging anfangs zur See und etablierte sich dann als Kaufmann in Altona, wo er den Schwedenbrand erlebte. Peter Matthiessen, mit dessen Nachkommen wir uns hier beschäftigen, gründete den Föhringer Zweig unserer Familie; von Otto Matthiessen stammen dagegen diejenigen Mitglieder der Familie Matthiessen, die noch vor 70, 80 Jahren als Kaufleute in Altona ansässig waren und sich dann in Amerika ausbreiteten.

Der Erste, der in unsern Tagen dem Geschlechte der Matthiessen genealogische Studien widmete, war der Medizinalrat Dr. J. Julius Reincke in Hamburg: auf Grund eines umfangreichen, zum Teil von Eduard Reincke hinterlassenen Materials stellte er in seinen „Nachrichten über die Familien Matthiessen, Lübbes und Reincke" alles Wissenswerte über den Altonaer Zweig der Matthiessens zusammen. Das war 1883. Ein Jahr

später veröffentlichte der Schreiber dieser Zeilen seine „Aufzeichnungen über die Familie Matthiessen," die der Hauptsache nach die Nachkommen Peter Matthiessens berücksichtigten. 1897 endlich ließ Adolf Matthiessen in Amerika sein nach allen Regeln genealogischer Kunst eingerichtetes, opulent ausgestattetes »Family record and album« erscheinen, das sich über alle Zweige und Äste der Familie Matthiessen verbreitet.

Dies in Kürze zur Einführung der nachfolgenden Darstellung, die, wenn sie gleich in allen Teilen revidiert und, was die Daten betrifft, bis auf die letzten Monate fortgeführt wurde, im wesentlichen doch meinen ebenerwähnten, 1885 als Manuskript gedruckten „Aufzeichnungen" konform geblieben ist.

Schließlich möchte ich nur noch den Wunsch aussprechen, daß diese nach zuverlässigen Quellen [1]) gegebene Darstellung eines weitverzweigten Geschlechts nicht nur bei den Angehörigen der Familie Matthiessen, sondern auch bei den Liebhabern genealogischer Forschung Anklang und Zustimmung fände.

I. Matthias Peters, genannt der „glückliche Matthies", und seine Kinder.

Der Stammvater der Familie Matthiessen, der Friese Matthias Peters, ward am Christabend 1632 in Oldsum auf Westerland-Föhr [2]) geboren.

---

[1]) In erster Reihe seien hier die von dem 1831 in Altona verstorbenen Justizrat Ehrhart Adolf Matthiessen hinterlassenen Aufzeichnungen genannt. Dann die von Pastor G. P. Petersen-Lensahn verfaßten Erinnerungen aus dem Leben des 1812 verstorbenen Justizrats Peter Matthiessen. Endlich zahlreiche Mitteilungen von Angehörigen der Familie; nicht zu vergessen der Auszüge aus Kirchenbüchern, die uns über das Dasein und den Wandel unserer Familie reichen Aufschluß gaben.

[2]) Die Stelle, wo das Landgewese des Matthias Peters gestanden hat, wird noch heute in Oldsum gezeigt. Der Grabstein auf dem Kirchhofe zu St. Laurentii — der Stein meldet in lateinischer Sprache, daß der „glückliche Matthies" 373 Walfische gefangen habe — ist zu Anfang der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts in Husum gründlich restauriert worden. Veranlaßt und geleitet wurde diese Renovation durch den damaligen Baurat E. Wilhelm Matthiessen, der, noch in jüngeren Jahren, den 1. November 1883 in Husum gestorben ist.

Kundige und tapfere Seeleute sind die Föhringer von jeher gewesen, im 17. und 18. Jahrhundert galten sie überdies für die geschicktesten und glücklichsten Walfischfänger. Auch unser Matthias Peters[1]) ergriff den Beruf des Seemanns mit leidenschaftlichem Eifer. Schon der Achtzehnjährige wußte die Aufmerksamkeit Hamburger Reeder auf sich zu ziehen. Wenige Jahre später übernahm er bereits die Führung eines größeren Fahrzeuges, das für holländische Rechnung den Walfischfang betrieb. Der kühne Nordlandsfahrer wurde fast auf allen seinen Reisen in außergewöhnlicher Weise vom Glücke begünstigt: einmal soll sein Schiff, mit vierzehn der größten Walfische beladen, im Hafen von Amsterdam vor Anker gegangen sein. Daß Kapitän Peters selbst dann, wenn das Polarmeer minder ergiebig war, wenn andere Schiffsführer entweder ganz leer, oder doch nur mit einem Fange, der die Kosten nicht ganz deckte, von Grönland zurückkamen, mit voller Ladung retournierte, eine so beispiellose Gunst des Schicksals erwarb dem tüchtigen Manne neben der Benennung eines Kommandeurs zugleich den Namen des „glücklichen Matthies." Auch sein Salair steigerte sich begreiflicherweise mit seinem wachsenden Glücke, so daß er schon nach wenigen Jahren vermögend ward, und die Schiffe, die er führte, zum Teil sein eigen nennen konnte. Aber nicht bloß mit reicher Habe, auch mit fröhlichem Leben füllte sich sein Oldsumer Heim, nachdem er, nunmehr

[1]) In der Vorgeschichte unseres Ahnherrn steckt mancherlei Sagenhaftes. Unter anderm soll des Matthias Peters' Vorfahr, einer namens Max oder Mads, aus Norwegen eingewandert sein und auf Fühnen gewohnt haben. Seine Nachkommen haben dann das in Jütland belegene adelige Gut Matthiesburg bewirtschaftet. Späterhin seiner Adelsprivilegien beraubt, weil ein Bruder den andern im Zweikampf getötet, erscheint das Geschlecht der Matthiessen auf Föhr, wo sich der Vater unseres Matthias Peters, Peter John, bereits als Walfischfänger ausgezeichnet haben soll. — In Charlotte Niese's Roman „Cajus Rungholt" — Breslau, Schottländer — sind die Schicksale unserer Föhringer Vorfahren poetisch verherrlicht. — Mit dem Titel „Commandeur", den Matthias Peters führte, bezeichnete man auf Föhr noch im 18. Jahrhundert alle Führer von Grönlandsfahrern; die Führer von Handelsfahrern hießen dagegen Kapitäne, während die Führer von solchen Schiffen, die bloß auf der Nord- und Ostsee fuhren, einfach Schiffer genannt wurden. So berichtet Nerong, Die Insel Föhr, S. 29.

ein Dreißiger, den 8. Januar 1663 mit seiner Landsmännin Inge Matthiessen Hochzeit gehalten hatte. Inge Matthiessen ist ihrem Matthias Peters, dem sie 9 Söhne und 3 Töchter schenkte, 43 Jahre hindurch eine treue Lebensgefährtin gewesen. Ihren Kindern aber, von denen allerdings nur 4 Söhne die Eltern überlebten, ward eine für die damalige Zeit ungemein sorgfältige Erziehung zu teil. Privatlehrer wurden gehalten; das Haus erfuhr, lediglich zu Unterrichtszwecken, einen Anbau. Von den Eltern zu allem Guten angehalten, lebten die Geschwister mit einander in schönster Eintracht, in treuer Pflege der Ehre und der Interessen ihrer Familie. Einen doppelten Grund aber hatten die Söhne, sich nicht Peters', sondern Matthias' Söhne (Matthiessen) zu nennen, teils, weil die damals noch herrschende Landessitte es mit sich brachte, daß der Sohn den Vornamen des Vaters zu seinem Stammnamen machte, teils, weil des Vaters, des „glücklichen Matthies", Vornamen den Söhnen zur Empfehlung diente. Auch für ein Familienwappen hatte der Vater beizeiten gesorgt. Als er sich ein Petschaft gravieren ließ, wählte er mit Rücksicht auf seinen Beruf als Wahrzeichen den Walfisch, vergaß aber nicht, die Glücksgöttin, die Quelle seines Wohlstandes, hinzuzufügen. Dieses Siegel ist als gemeinsames Wappen von allen Mitgliedern der Familie Matthiessen in Gebrauch genommen.

Matthias Peters führte ja allerdings, wie bereits angedeutet, das glücklichste Familienleben, auf der ganzen Insel stand er als ein billig denkender, zuverlässiger Mann in großem Ansehen, von jeher erfreute er sich eines gesicherten Wohlstandes, aber schwere Schicksalsschläge sind ihm bei alledem nicht erspart geblieben. Sieben Kinder, zum Teil erwachsen, darunter drei tapfere, seemännisch geschulte Söhne, sanken noch zu Lebzeiten des Vaters ins Grab. Er selbst ward zu Anfang des spanischen Erbfolgekrieges, im Jahre 1702, von einem französischen Kaper aufgebracht. Schiff und Ladung gingen verloren, ihn selber dagegen bewahrte ein Lösegeld von 8000 Rthlr. vor der Gefangenschaft. Es wird wohl die letzte Seefahrt unseres Kommandeurs gewesen sein, da er schon im nächsten Jahre (1703) seinen gefahrvollen Beruf gänzlich aufgab, um in Ruhe sein

Haus bestellen zu können. Drei Lebensjahre warteten seiner noch im Kreise seiner Familie, die an ihm, wie einst sein Schiffsvolk, den sorgsamsten Berater hatte. Dann ist er im Alter von 73 Jahren am 16. September 1706 gestorben und auf dem Kirchhofe von St. Laurentii bestattet. Ein, wie erzählt, wohl erhaltener Grabstein feiert nach der Sitte der Zeit in lateinischer Sprache, aber doch in einfach würdiger Weise die Wirksamkeit des Kommandeurs Matthias Peters, der schon bei Lebzeiten der „glückliche Matthies" hieß. Frau Inge Matthiessen überlebte ihren Mann um mehr als 20 Jahre. Sie starb am 5. April 1727 und fand an der Seite ihres Mannes die letzte Ruhestätte. Der Grabstein des Matthias Peters und seiner Frau besagt folgendes:

Mathias Petersen nat. Oltsumi d. 24. dec. 1632, denat. d. 16. Sept. 1706, rei nauticae in Gronlandiam peritissimus, ubi incredibili successu 373 balaenas cepit, ut inde omnium suffragio nomen FELICIS adeptus sit et conjux Inge Matthiessen nat. d. 7. Oct. 1641, den. d. 5. April 1727. Folgt das Wappen und darunter die Worte:

Securus morte est, qui
Scit se morte renasci
Mors ea non dici sed
Nova vita potest.

Matthias Peters hatte 12 Kinder, darunter, wie gesagt, 9 Söhne, von denen Matthies, Otto und Johann als tapfere Seeleute von sich reden machten. Doch wurde ihnen allen dreien der Anfang des spanischen Erbfolgekrieges, der ja auch dem Vater eine so schwere Heimsuchung brachte, verhängnisvoll. Mit voller Ladung auf der Heimkehr begriffen, wurde Kapitän Matthies von einem französischen Kaper aufgegriffen und nach St. Malo gebracht. Seitdem verschwindet er aus der Überlieferung. Sein jüngerer Bruder Otto führte einen holländischen Grönlandsfahrer, auf dem sein Bruder Johann als Steuermann diente. Als die beiden Brüder nun im Hochsommer 1702 mit einem reichen Fange aus den arktischen Gewässern heimkehrten, wurden sie von französischen Seeräubern angegriffen und nach längerer Gegenwehr überwältigt.

Johann wurde gleich zu Anfang des Kampfes an der Seite seines Bruders von einer Kugel niedergestreckt, Otto starb, nachdem sein Schiff vom Feinde besetzt worden war, an seiner Wunde. Otto stand im 27. Jahre, Johann im 21.

So verblieben dem glücklichen Matthies nach dem Jahre 1702 von 12 Kindern nur noch 5: die Tochter Inge und die 4 Söhne Peter, Otto, Clemens und Jakob Matthiessen. 1. Inge. Sie wurde die Frau des Föhringer Jakob Boysen; die Söhne bildeten nach der Sitte der Zeit aus dem Vornamen des Vaters ihren Zunamen und nannten sich Jakobsen; alle Töchter des Paares verheirateten sich und hinterließen zahlreiche Nachkommen, die unter den Familiennamen der Rauert, Eschels, Jensen und Papke weiter blühten. 2. Peter, der Begründer des Föhringer Familienzweiges. Er und seine Nachkommen bilden vom nächsten Kapitel an den eigentlichen Gegenstand unserer Darstellung. 3. Otto (Jung-Otto), der Gründer des Altonaer Zweiges der Familie Matthiessen. In jungen Jahren noch zog er von Föhr nach Altona und gründete hier ein Handlungshaus und eine Brennerei. Er verheiratete sich mit einer Schwester des nachmaligen Ratsverwandten Heinrich Dreyer, von dem die Dreyerstraße ihren Ursprung und Namen hat. Der große Umfang seiner in der Fischerstraße, an Matthiessens-, später Alsensplatz belegenen Grundstücke sicherte ihm und seiner Familie eine Zuflucht, als der schwedische General Steenbock den 8. Januar 1713 die Stadt in Brand steckte. Ein kleines Lusthaus, in einer ausgedehnten Gartenanlage belegen, ward von den Flammen verschont, ohne daß die Schweden dessen gewahr wurden. Otto und Familie teilten ihr kleines Obdach mit mehreren Freunden und Verwandten, welche sonst dem Froste oder der Verzweiflung zum Opfer gefallen wären. Im übrigen gehörte Otto zu den ersten, die sich nach dem Schwedenbrande wieder in Altona angebaut haben. Das für damalige Verhältnisse sehr solide gebaute Haus bestand bis auf unsere Tage und ward erst 1888, bei der Anlage der Hafenstraße, abgebrochen. Die beiden Schulhäuser, die damals zu beiden Seiten der Lucienstraße angelegt wurden, stehen auf Otto Matthiessens ehemaligem Gartenterrain. Otto Matthiessen

hatte 3 Söhne, die im 18. Jahrhundert zu den angesehensten Kaufleuten Altonas gehörten. Der zweitjüngste Sohn, Matthias mit Namen, gründete das Handlungshaus Matthias Matthiessen & Co., das sich zuletzt in der Palmaille befand und seit dem 1. Januar 1854 den 1882 verstorbenen Herrn Theodor Reincke zum alleinigen Inhaber hatte. 1881 wurde das genannte Handlungshaus nach Hamburg verlegt. Ottos jüngster Sohn war Conrad, derselbe, der als erster von Altona aus ein Schiff nach Westindien befrachtete. Unter Conrads Urenkeln nenne ich noch den vor einigen Jahren heimgegangenen Herrn Franz Otto Matthiessen, der mit Wiechers zusammen in New-York die heutige American Sugar Refining Co. gründete und den 1883 in Husum gestorbenen Baurath Wilhelm Matthiessen, dessen Mutter eine geborene Rode war. 4. Clemens, der zweitjüngste Sohn des „glücklichen Matthies," wurde 1706 Pastor in Schwesing und später in Wewelsfleth. Sein zweiter Sohn, Georg Matthiessen, studierte Medizin und ward Professor in Göttingen, wo er seinen Namen latinisierte und sich Matthiae nannte. Die Familie Matthiae hat sich dann in Mittel- und Süddeutschland bedeutend ausgebreitet, doch erwähnen wir hier bloß den jüngeren Sohn des Georg Matthiessen, einen Enkel also unseres Clemens, August Matthiae, der sich u. a. durch eine Ausgabe der Briefe Ciceros (4. Ausgabe 1849) vorteilhaft bekannt gemacht hat. Er ward später Kirchenrat und Direktor des Gymnasiums zu Altenburg. 2 Neffen unseres Clemens hießen ebenfalls Clemens Matthiessen. Der eine von ihnen war, wie früher sein Oheim, Pastor in Schwesing, wo er 1802 durch Vokation zum ersten Prediger aufrückte. Der andere Clemens Matthiessen ging in die weite Welt und wurde in der Kapstadt als Angestellter der vormaligen Ostindischen Handels-Kompagnie ein reicher Mann. Die letzte Nachricht über ihn ist ein anno 1815 in holländischer Sprache abgefaßter Brief, der an die Verwandten in Altona adressiert war. 5. Jakob, der jüngste Sohn des „glücklichen Matthies," ließ sich als Kaufmann in Husum nieder. Seine Tochter Friederike Katharine wurde nach dem Ableben ihrer Eltern

von ihrem Onkel Otto Matthiessen in Altona adoptiert, heiratete später den Goldschmied Sievers und starb 1811. Sie war sehr bewandert in der Matthiessenschen Chronik und hat dem Justizrat Ehrhart Adolf Matthiessen für seine Aufzeichnungen manchen wertvollen Beitrag geliefert. — Das sind die 12 Kinder des „glücklichen Matthies," die wir der besseren Orientierung wegen mit Namen und Daten in nachfolgender Übersicht zusammenstellen. Die Daten sind überall da weggelassen, wo für deren Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden konnte.

Kommandeur Matthias Peters — Inge Matthiessen
1632—1706. 1641—1727.

Ihre Kinder:

1. Ocke, 1664—1669.
2. Matthias, gest. 1701.
3. Angert.
4. Ocke.
5. Angert.
6. Inge.
7. Otto, gest. 1702.
8. Peter, geb. 1677, gest. 1752.
9. Otto (Jungotto), geb. 1679, gest. 1764.
10. Johann, gest. 1702.
11. Clemens, geb. 1682, gest. 1741.
12. Jakob, geb. 1685, gest. 1732.

Die unter 1, 3 und 4 Genannten starben in jungen Jahren. Auf den unter 8 genannten Peter Matthiessen und seine Deszendenten beziehen sich unsere nachfolgenden Aufzeichnungen.

II. Peter Matthiessen.[1]

Drei Landvögte dieses Namens.

1. **Peter Matthiessen**, Landvogt auf Föhr und auf Sylt, geb. 1677 auf Föhr, gest. daselbst 1752, 75 Jahre alt; ver-

[1]) Wir haben ihn und seine Deszendenten als den „Föhringer" Zweig unserer Familie bezeichnet, weil er und mehrere seiner Nachkommen auf Föhr geboren waren, auf Föhr als Landvögte amtierten und in dem Familiengrabe zu Niblum auf Föhr bestattet sind.

heiratet 1709 mit Hedwig Dorothea Lorenzen, Tochter des Stiftsvogts Lorenzen in Bredstedt, geb. 1687, gest. 1726.

Er war in der Reihe der Kinder des glücklichen Matthies das achte, von den Söhnen der vierte. Durch Privatunterricht im elterlichen Hause vorgebildet, ging er zunächst nach Braunschweig aufs Karolinum und später, um die Rechte zu studieren, nach Halle. Im Begriff seine Studien abzuschließen, erfuhr er — im Herbst 1702 —, in welcher Gefahr sein Vater geschwebt (vergl. unter I.), und ein wie schreckliches Ende zwei tapfere Brüder gefunden. Tieferschüttert meldete er die Trauerpost seinem Bruder Clemens, der damals in Jena Theologie studierte. „Er hätte geglaubt,“ schrieb er u. a., „soweit in der Philosophie fortgeschritten zu sein, um über keinen Toten mehr weinen zu dürfen, allein bei diesem Vorfall hätte er erfahren, daß die Wehmut den Geist überwinde.“ — Einige Jahre später erscheint unser Matthiessen als Landvogt auf Osterland-Föhr und als Gerichtsvogt an der Wyck. 1713 ward ihm auch die Sylter Landvogtei verliehen. In seiner Eigenschaft als königlicher Landvogt auf Sylt war Matthiessen der Nachfolger Peter Takens, des letzten fürstlich gottorpschen Beamten, der auf Sylt fungierte. Für gewöhnlich wohnte Matthiessen zu Nieblum auf Föhr und kam nur in gegebener Veranlassung, hauptsächlich um das Thinggericht abzuhalten, nach Sylt. Sein Amtsnachfolger war sein Sohn Markus, der obendrein die Birkvogtei im Westerteil Föhr verwaltete. Ein anderer Sohn unseres Matthiessen, der unter II. 2 geschilderte Justizrat Peter Matthiessen, war ebenfalls zeitweilig Landvogt auf Föhr. Noch ein Sohn unseres Matthiessen, Matthias mit Namen, wurde Landvogt auf Sylt, ein Enkel, Benediktus Matthiessen, Hardesvogt zu Augustenburg auf Alsen, ein Urenkel, Hans Christian Matthiessen, Landschreiber der Landschaft Fehmarn. Merkwürdig genug, daß das Schicksal unsere Väter solchergestalt gewissermaßen stationsweise von den Inseln der Westsee nach denen der Ostsee führte, von Föhr nach Sylt, von Sylt nach Alsen, von Alsen nach Fehmarn!

2. **Peter Matthiessen**, Landvogt auf Föhr, kurze Zeit erster Bürgermeister in Kopenhagen, dann Direktor am

Fischerei- und Handelsinstitut zu Altona, geb. den 31. Juli 1720, gest. den 8. Juli 1812 zu Nieblum, verheiratet mit Anna Botilde Jessen aus Apenrade, geb. 1729, gest. 1805.

Er war der Sohn des Vorgenannten, des 1752 verstorbenen Land- und Gerichtsvogts Peter Matthiessen. Auf Föhr ist er geboren und gestorben. 6 Jahre alt, verlor er seine Mutter, aber seine ältere Schwester Inge,[1]) die später den Schleswiger Domprediger Cramer heiratete, sorgte für seine körperliche Pflege, während sein Vater und sein nachmaliger Schwager Cramer, damals noch Hauslehrer im Hause des Landvogts, seine wissenschaftliche Erziehung leiteten, ihn zugleich zu körperlichen Kraftspielen mit allem Eifer anhielten. 17jährig bezog er die Domschule zu Schleswig, 1740 die Universität Göttingen, um die Rechte zu studieren. Daneben trieb er mit Vorliebe Geschichte und Sprachen, namentlich das Französische. Als er 1744 in die Heimat zurückkehrte, fand er seinen Vater nicht mehr unter den Lebenden. Er mußte sich daher rasch für eine bestimmte Lebensbahn entscheiden und ließ sich als Advokat in Tondern nieder, vertauschte diese Beschäftigung aber schon nach 2 Jahren mit dem Amtssekretariat beim Geh. Rat von Massow in Apenrade, der ihn als praktischen Juristen hoch schätzte und dem wissenschaftlich wie gesellschaftlich Feingebildeten 7 Jahrelang das größte Wohlwollen entgegenbrachte. Bald nach seinem Eintritt verlobte Matthiessen sich, länger als 12 Jahre indes erstrebte er vergeblich ein festes, ruhiges Amt, das Schicksal verschlug ihn vielmehr hierhin und dorthin, Prüfungen aller Art blieben ihm nicht erspart, aber ein so charakterfester, mutiger Mann, wie unser Matthiessen, wußte allen Widerwätigkeiten des Lebens standzuhalten, während die Verlobte, bei ihrer zarten Konstitution und bei dem endlos sich hinziehenden Brautstande, mitunter schier verzagen wollte. Unterdes hatte sich dem jungen Amtssekretär nach dem Tode des Herrn von Massow unerwartet eine neue Laufbahn aufgetan:

[1]) Sie wurde 99 Jahre alt und war eine ausgezeichnete Frau, von der ihr Neffe, Konferenzrat Matthiessen-Tondern, sagte, eine solche Frau würde nur alle hundert Jahr geboren. Vier ihrer Töchter wurden an Prediger verheiratet.



es ward ihm das Sekretariat bei dem dänischen Gesandten in Stockholm, dem Grafen Wedel-Fries, angetragen. Nachdem er mit den Apenradern Rücksprache gehalten, nahm er die Stelle an und ging in Begleitung des Grafen nach der schwedischen Hauptstadt. Aber schon nach 2 jährigem Aufenthalt begleitete er seinen Vorgesetzten, dem der Gesandtschaftsposten am französischen Hofe verliehen war, nach Paris. 7 Jahre hat er hier teils als Privatsekretär des Grafen, teils als Legationssekretär fungiert. Es war die Zeit des 7 jährigen Krieges, die Zeit ferner, in welcher die zwischen dem holstein-gottorpischen Hause und der Krone Dänemark schwebenden Verhandlungen, die 1767 und 1773 zu dem bekannten Austausch führten, auch die französische Regierung in Anspruch nahmen. Matthiessens Geschäftskenntnis und Tüchtigkeit fanden bei diesen Verhandlungen die verdiente Anerkennung, und als er sich von Paris aus im Jahre 1759 um die durch den Tod seines Bruders Markus vakant gewordene Fehringer Landvogtei bewarb, erfolgte von Kopenhagen aus die Ernennung. Aber an eine Rückkehr in die Heimat, wie er sie sehnlichst wünschte, war noch immer nicht zu denken. Als nämlich 1758, nach der Niederlage Friedrichs bei Kunersdorf, die Aussichten auf einen Friedensschluß wieder bedenklich wurden, mehrten sich die Geschäfte der dänischen Gesandtschaft derart, daß Matthiessen angewiesen wurde, vorläufig seinen Pariser Posten nicht zu verlassen. Die ihm verliehene Bedienung, so wurde ihm zu gleicher Zeit eröffnet, werde für ihn offen gehalten und vorläufig durch seinen Bruder, den Sylter Landvogt Matthias Matthiessen, verwaltet werden. So vergingen abermals drei Jahre, bis endlich für Matthiessen der Augenblick der Abreise herankam. Freudig erregt, denn beim Abschiede aus Paris hatte Graf Wedel-Fries der 10 jährigen Wirksamkeit Matthiessens mit Worten wärmster Anerkennung gedacht, erleichterten Herzens eilte er der schleswig-holsteinischen Heimat entgegen, um dort im Familienkreise Hochzeit zu feiern. Es sollte aber wiederum anders kommen. In Apenrade fand er ein trauererfülltes Haus: sein Schwager, der Stadtsekretär Kanitz, war im Hause seiner Schwiegermutter, bei welcher er als Witwer wohnte, nächt-

licherweise überfallen und ermordet worden. Matthiessens Hochzeit mußte daher ausgesetzt, die geladenen Gäste abbestellt werden. Doch ließ er sich nach Verlauf einiger Monate auf Föhr, wo er bereits sein Amt als Landvogt angetreten hatte, mit seiner Botilde trauen. 27 Jahre war er der Heimat fern geblieben: innig wohl fühlte er sich jetzt unter den friesischen Landsleuten. Auch sein Amt sagte ihm zu und seine Ehe war eine so glückliche. Sieben Jahre gingen unter diesen Umständen rasch dahin. Da ernannte Struensee ihn zum ersten Bürgermeister Kopenhagens. Der Ernennung beigefügt war die Bemerkung, daß über die durch seinen Abgang erledigte Landvogtei bereits anderweitig verfügt wäre. Alle Bedenklichkeiten Matthiessens rücksichtlich einer so exponierten Stellung sollten damit im Vorwege abgeschnitten werden. Der Landvogt bewunderte den mächtigen Kabinettsminister, den er schon in Altona kennen gelernt hatte, aber er wußte zugleich, daß Struensee ein hohes, gewagtes Spiel spiele und daß man in Kopenhagen über einem Vulkan stehe. Der an ihn ergangene Ruf beunruhigte ihn daher nicht wenig, aber gehorchen mußte er. Frau und Kinder in trüber Stimmung zurücklassend, eilte er in die dänische Hauptstadt, trat sein Amt Juni 1771 unverweilt an und erwarb sich unter den schwierigsten Verhältnissen das Zutrauen der Kopenhagener Bürgerschaft. Die Zunft der Brauer wählte ihn zu ihrem Patron. Struensee gegenüber machte er dagegen aus seinen Besorgnissen kein Hehl. Er warnte den Verwegenen, bezeichnete das Vorgehen des Ministers als gewagt, fand aber kein Gehör. Die Struensee-Katastrophe trat dann, wie aus der Geschichte bekannt, in der Nacht des 17. Januar 1772 ganz unerwartet ein. Auf dem Maskenball, der in derselben Nacht in Gegenwart des Hofes im Schauspielhause abgehalten wurde, war auch Matthiessen zugegen. Zum letzten Male sah er hier den Minister, der den glanzvollen Mittelpunkt des Festes bildete. Trotz des großen Gedränges gelang es Matthiessen, seinen Gönner für einige Augenblicke in ein Gespräch zu ziehen. Er bat ihn um Urlaub: beunruhigende Nachrichten seien ihm von seiner Familie aus Föhr zugegangen, er müsse notwendig dahin. Struensee gewährte

huldvoll den erbetenen Urlaub, fügte aber hinzu, Matthiessen dürfe nicht ungebührlich lange wegbleiben. Letzterer eilte denn so rasch es möglich war, nach Hause, da er am nächsten Tage zu reisen gedachte. Es sollte anders kommen. Noch in derselben Nacht ward Struensee gestürzt. Matthiessen anderseits hatte sich kaum zur Ruhe begeben, als Dragoner vor die Tür sprengten und den Bürgermeister zu sprechen verlangten. Matthiessen erschien und empfing aus den Händen eines Offiziers die Schlüssel der Festung, die man dem Kommandanten Kopenhagens, dem bereits arretierten Generalmajor Gude, abgenommen hatte. Einige Stunden später erfuhr Matthiessen dann die weiteren Vorgänge der Verschwörung, die Festnahme Struensees und zugleich das Ende dieser kurzen, aber geschickt eingeleiteten, entscheidenden Revolution. Vielen galt Matthiessen als eifriger Anhänger des gestürzten Ministers, er war aber zugleich ein Mann des allgemeinen Vertrauens, er blieb vorläufig im Amte. Als indes nach mehreren Monaten der Befehl erging, den früheren, unter Struensee abgesetzten Magistrat der Stadt Kopenhagen wieder einzusetzen, mußte Matthiessen selbstverständlich zurücktreten, doch ward er in Gnaden und mit entsprechendem Wartegeld zur Disposition gestellt. Man behielt ihn aber im Auge. Zunächst freilich lebte er, erholungsbedürftig wie er war, längere Zeit in Apenrade, wohin er die Seinen hatte kommen lassen, dann aber siedelte er, zum Justizrat ernannt, nach Altona über, um hier mit einem Gehalt von 1500 Reichstalern in die Direktion des Handels- und Fischerei-Instituts einzutreten. Ursprünglich als „Heringscompagnie" bezeichnet, wurde die Gesellschaft 1775 unter dem Namen Handels- und Fischerei-Institut königlich. Die Direktion bestand aus dem Grafen Schimmelmann, dem Oberpräsidenten von Gähler und unserm Matthiessen. Ob der neue Wirkungskreis, den Matthiessen 26 Jahre, bis 1801, ausgefüllt hat, ihn vollauf befriedigte, bleibe dahingestellt, die Stadt Altona sagte ihm jedenfalls gleich anfangs zu und wurde ihm von Jahr zu Jahr lieber. Es war auch nicht zu verwundern. In Altona hatte er viele seiner nächsten Verwandten, hier fand er alte, gewann er neue Freunde und damit zugleich den regsten

geselligen und wissenschaftlichen Verkehr. Noch einmal aber sollte seine Geduld auf eine harte Probe gestellt werden. Auf einer seiner Reisen geschäftlicher Art — er machte deren nach den nordfriesischen Inseln und ins Eismarsche — zog er sich eine Augenkrankheit zu, die in Erblindung überzugehen drohte. Er unterwarf sich daher einer Operation, die der Professor Dr. Unzer mit ebensoviel Geschick als Glück an beiden Augen vollzog. Ausnehmend belobt wegen seiner geschickten Hand, erwiderte der bescheidene Operateur, bei der Ruhe und Festigkeit, die der Patient bewiesen, hätte auch ein Grobschmied die Aufgabe vollführen können. Für Matthiessen aber wie für seine Familie und seine Freunde war es ein Fest, als er nach 3 Monaten wieder schreiben und lesen konnte. Als Unzer ihm die erste Feder, um eine Probe zu machen, in die Hand gab, schrieb er: ich bin der Herr von Sorgenfrei. Es will etwas sagen, daß der Genesene sein Augenlicht noch 30 Jahre gebrauchen konnte! Eine Gehörschwäche aber wurde nachgerade recht lästig und veranlaßte den nunmehr Achtzigjährigen, um seinen Abschied zu bitten. Er erhielt ihn unverweilt und sein volles Gehalt als Pension. Nachdem er sich in seiner gemütvollen Art von den Freunden in Altona verabschiedet hatte, ging er 1801 nach Schleswig und von dort im nächsten Jahre nach Föhr. Hier hatte er ja in jüngeren Jahren als Landvogt gewirkt, hier wohnte seine Tochter Erhardine, die an den Landvogt Hildebrandt, der späterhin Amtmann auf Cismar ward, verheiratet war. Der alte Herr Justizrat hat dann auf Föhr noch eine Reihe von Jahren rüstigen Geistes gelebt und als er am 8. Juli 1812 starb, begrub man ihn in der Familiengruft zu Nieblum. Seine Kinder waren: 1. Erhardine, geb. 19. September 1765, gest. 5. Mai 1842, verheiratet mit Justizrat Hildebrandt, dem späteren Amtmann zu Cismar, geb. 26. Mai 1760 zu Trittau, gest. 6. November 1823 zu Cismar. Erhardine wohnte als Witwe längere Zeit in Altona, wo sie als verkörperte Chronik der Familie in hohem Ansehen stand. 2. Peter Matthiessen, Amtmann in Tondern (vgl. unter II. 3). 3. Heinrich Matthiessen, geb. 11. Juni 1768, gest. 13. Januar 1834, Amtsverwalter in Segeberg. Er war ver-

heiratet mit der Freiin L. Grote von Schauen, gest. 1855. Die Tochter Wilhelmine, geb. 1815, gest. 1873, heiratete den Oberpräsidenten, späteren Oberbürgermeister von Altona, Etatsrat von Thaden, geb. 1809, gest. 1886 in Braunschweig. 4. Markus Matthiessen, geb. 1769, gest. 1770. 5. Christine Matthiessen, geb. 1770, unverheiratet gest. 1837. So viel über Justizrat Peter Matthiessen, den Anhänger Struensees.

3. **Peter Matthiessen**, Landvogt auf Sylt, dann Obergerichtsrat in Glückstadt, später Amtmann und Konferenzrat, in Tondern, geb. 19. März 1767, gest. 25. Dezember 1829, verheiratet 1805 mit Franziska Juliane von Mauchenheim, genannt Bechtolsheim, gest. 1816.

Er war der älteste Sohn des unter II. 2 behandelten Justizrats Matthiessen, der 1812 in Nieblum starb. In Göttingen, wo er Jura studierte, erfreute er sich der besonderen Protektion des Geh. Justizrats Professor Georg Ludwig Boehmer. Nach dem Abschluß seiner Studien fungierte er zunächst als Sekretär auf der Pinneberger Landdrostei, wurde aber bald hernach, um das Jahr 1790, zum Landvogt auf Sylt ernannt. Er war als solcher der Nachfolger seines Oheims Matthias Matthiessen. Seine Schwester Erhardine, die spätere Justizrätin Hildebrandt, führte ihm den Hausstand. Beim Antritt seines Amts scheint der junge Matthiessen den Syltern nicht sonderlich imponiert zu haben, ja, sie wunderten sich, daß „de dare Dreng" ihr Vogt sein sollte. Nachher schwärmten sie für ihn, wie der Landvogt denn auch seinerseits die Insel sehr lieb gewann, so daß er nur ungern von hinnen zog, als der König ihn zum Obergerichtsrat in Glückstadt ernannte. Hier verheiratete er sich mit Franziska Juliane, einer Tochter des (vorletzten) Kommandanten der Festung Glückstadt, Generalleutnant von Mauchenheim, gen. Bechtolsheim. Die Frau Obergerichtsrat war eine Cousine der Frau Amtsverwalter Heinrich Matthiessen-Segeberg, geb. Freiin Grote von Schauen, während die Schwiegermutter des Obergerichtsrats, die Frau Generalleutnant, eine geborene Freiin von Keller und eine Schwester der Fürstin Variatinski war. Eine Marmorbüste dieser Fürstin Variatinski, ein vorzügliches, eigenhändiges Werk Thorwaldsens

aus seiner mittleren Zeit, befindet sich im Thorwaldsen-Museum zu Kopenhagen. Doch dies nur beiläufig. Unser Obergerichtsrat Matthiessen ward nach 1816, dem Todesjahre seiner Frau, als Amtmann nach Tondern versetzt und hier zum Konferenzrat ernannt. Später wünschte man in Kopenhagen, den tüchtigen Mann zum Kanzler des Herzogtums Schleswig zu ernennen. Doch mußte Matthiessen den ihm angebotenen Ehrenposten ablehnen, da ein Nervenfieber, das er kürzlich überstanden, ihn übermäßig angegriffen hatte. Froh aber machte es ihn jedesmal, wenn er als weltliches Mitglied des Kirchen-Visitatoriums Gelegenheit hatte, Sylt oder Föhr zu besuchen. Seine Kinder — er hatte 3 Töchter und 1 Sohn — pflegte er dann mitzunehmen, namentlich wenn es nach Föhr ging, wo sich auf dem Kirchhofe zu Nieblum das Grab seiner Eltern befand. Im Februar 1828 traf ihn das harte Schicksal, seinen einzigen Sohn, Peter Ludwig, einen begabten Jüngling, der das Lübecker Katharineum besuchte, durch den Tod zu verlieren. Von dem tiefen Kummer, der ihn seit dieser Zeit bedrückte, ist er nicht wieder genesen und schon im nachfolgenden Jahre heimgegangen. Auf dem Sterbebette hatte er den Wunsch ausgesprochen, bei seinen Eltern in Nieblum bestattet zu werden. Dem Wunsche wurde selbstverständlich Folge gegeben, aber bedeutend später als man gewünscht hatte. Der Winter nämlich von 1829 auf 1830 — Matthiessen war am 25. Dezember gestorben — trat mit einer solchen Strenge auf, daß an eine Überfahrt nach Föhr nicht gedacht werden konnte. Der Sarg mußte daher vorläufig auf dem Festlande, in der Kirche zu Niebüll beigesetzt werden. Als das Wetter milder geworden und der Transport ermöglicht war, ließen die Föhringer es sich nicht nehmen, den Sarg in feierlichem Zuge vom Strande abzuholen und nach dem Nieblumer Friedhof zu geleiten. Seine 3 Töchter überlebten ihn. Doch ist Wilhelmine (geb. den 6. Februar 1814) bereits den 21. April 1854 gestorben, während Auguste (geb. den 31. Dezember 1808) und Julie Matthiessen (geb. den 28. Dezember 1811) noch viele Jahre in Altona, wo sie namentlich im Thadenschen Hause verkehrten, gelebt und gewirkt haben. Im Sommer 1885 sind sie dann

kurz nach einander gestorben. Von Verwandten und Freunden wurden die beiden Schwestern wegen ihrer Herzensgüte in hohen Ehren gehalten. Den Verfasser dieser Aufzeichnungen haben sie mündlich und schriftlich mit wertvollen Mitteilungen aus der Matthiessenschen Familiengeschichte unterstützt. —

III. Matthias Matthiessen,

Landvogt auf Sylt, geb. 1715, gest. 1788, bestattet in Keitum.

Er war ein Enkel des „glücklichen Matthies," ein Sohn des 1752 verstorbenen Landvogts Peter Matthiessen zu Nieblum auf Föhr. Als Landvogt auf Sylt erbaute er sich ein stattliches Haus in Tinnum, das in späteren Jahren als Amtsgerichtsgebäude diente, bis es im Mai 1892 abbrannte. Eine über der Haustür eingelassene Steinplatte mit dem Matthiessenschen Wappen und der Jahreszahl 1748 wurde vom Feuer verschont und dem Schreiber dieser Zeilen auf sein Ansuchen von der Justizbehörde überlassen. Gegenwärtig befindet sich der Stein im Garten der Frau Direktor Niese, geb. Matthiessen zu Altona, Philosophenweg 14. Im Übrigen hat unser Matthias Matthiessen neben seiner Sylter Landvogtei auch noch, einige Jahre hindurch, die Föhringer Landvogtei verwaltet. In dieser letzteren Stellung vertrat er seinen jüngeren Bruder Peter Matthiessen (gest. 1812), der, obwohl für Föhr bereits ernannt, noch längere Zeit in Paris, wo er, wie erzählt, dänischer Gesandschaftssekretär war, zurückgehalten wurde (Näheres unter II. 2). —

Kinder und Kindeskinder des Sylter Landvogts Matthias Matthiessen: 1. Peter, geb. 1749, gest. 1771, während er in Göttingen studierte. 2. Lucie Magdalene Cathrine, verheiratet mit Justizrat H. W. Lawaetz in Altona (Näheres über die Familie Lawaetz, s. unter VIII. 1). 3. Benedictus, geb. 1751, gest. 1807 in Broacker (Ausführlicheres über ihn und seine Nachkommen steht unter IV.). 4. Matthias, geb. 1753 auf Sylt, gest. 1835 in Pinneberg. Er war 2 Mal verheiratet, das 1. Mal mit Charl. Friederike Otte, das 2. Mal mit Charl. Amalie Claussen. Er kehrte von der Universität

zunächst zum Vater nach Sylt zurück, verließ dann aber, ohne irgendwie bestimmte Aussichten zu haben, mit 25 Reichstalern in der Tasche das elterliche Haus. Sein erstes Engagement fand er auf einem adeligen Gut Holsteins, sein zweites beim Amtmann Niemann in Rendsburg. Beide Male als Sekretär. Von Rendsburg aus berief man ihn später in die Rentekammer zu Kopenhagen. Als Belohnung für eine mehrjährige verdienstliche Tätigkeit erhielt er dann die Amtsverwalterstelle in Reinfeld, die er aber sehr bald mit dem wichtigeren und einträglicheren Amtsverwalterposten in Pinneberg vertauschte. Hier wurde er ganz und gar heimisch, hier ließ er sich am Rande des Pinneberger Holzes und mitten im Garten ein neues Haus bauen, groß und hübsch, das noch heute existiert, wenn es auch seit Ende der 40er Jahre mehrfach in andere Hände übergegangen ist. Von unserm Amtsverwalter ist noch anzumerken, daß er vom Könige zum Konferenzrat ernannt wurde und daß er aus seiner ersten Ehe 5 Kinder hatte, unter ihnen Friedrich, Matthias und Auguste Charlotte. Friedrich kam 1807 beim Bombardement Kopenhagens ums Leben, Matthias war zuerst Teilnehmer der Firma Ingwersen und Matthiessen, dann bewirtschaftete er die Insel Pagensand und starb 1823 in Pinnebergerdorf. Er hatte zahlreiche Nachkommen, die sich in der Herrschaft Pinneberg, hier meistens als Landleute, und in Hamburg ausbreiteten. Seine Schwester, die Tochter also des Pinneberger Konferenzrats, Auguste Charlotte, verheiratete sich mit Pastor Wichmann in Rabenkirchen. Hier waren 2 Söhne. Der eine starb als Pächter von Seekamp im Lande Oldenburg, während der andere, August Wichmann, anfänglich in der deutsch-englischen Legion diente. Später ließ er sich in Kiel als Advokat nieder, genaß hier großes Vertrauen und fungierte 1848 als Kommandant der Kieler Bürgerwehr. Gestorben ist er als Direktor oder Generalagent einer Kölnischen Versicherungsgesellschaft in Lübeck. 5. Heinrich Johann, zwei Jahre jünger als sein Bruder, der Amtsverwalter in Pinneberg, verheiratet mit Helene Margarete von Pahlen (Näheres über ihn und seine Nachkommen unter V.). 6. Otto Friedrich, geb. 1757, gest. 1758. —

IV. Benedictus Matthiessen,

Kammerrat und Hardesvogt in Broacker, geb. 1751 auf Sylt, gest. 1807, 56 Jahre alt, in Broacker.

Er war der zweite Sohn des 1788 verstorbenen Sylter Landvogts Matthias Matthiessen (vgl. unter III.), ein Urenkel des „glücklichen Matthies." Anfänglich in herzogl. Augustenburgischen Diensten, ward er später königlicher Hardesvogt in Broacker, wo er gestorben und begraben ist. Seine erste Frau, eine geborene Bentzen, starb, 32 Jahre alt, 1790 und ward zu Ketting bestattet. Zum 2. Male verheiratete er sich mit Benedicte Kamphövener, verwitwete Schröder, Tochter des Pastor Kamphövener zu Klixbüll. Nach dem Tode ihres Mannes lebte Benedicte Matthiessen, geb. Kamphövener, noch 36 Jahre und starb den 27. Juni 1843 in Burg auf Fehmarn. Über die Familie Kamphövener ist noch folgendes zu berichten. Ein Sohn des Pastor Kamphövener war Obergerichtsrat in Schleswig. Von der dänischen Regierung entlassen, lebte er zu Anfang der 50er Jahre eine Zeitlang in Düsternbrook bei Kiel, bis er durch Preußen eine Anstellung in Ehrenbreitstein erhielt. Seine Tochter war eine talentvolle Bildhauerin, ein Sohn stand in preußischen und nachher in türkischen Diensten. Als türkischer Generalleutnant z. D. in Konstantinopel wohnhaft, wurde er im Jahre 1900 von Kaiser Wilhelm II. in den Adelsstand erhoben. — Benedictus Matthiessen hatte 14 Kinder, darunter 10 aus erster, 4 aus zweiter Ehe. Kinder erster Ehe: 1. Matthias Matthiessen, war Apotheker in Kapstadt. 2. Emil Matthiessen. 3. Christian Marius Emil Matthiessen, geb. 1780 zu Ketting auf Alsen, Kaufmann und dänischer Konsul in Christianssand, gest. 1863 (Näheres über ihn und seine Nachkommen unter VI.). 4. Karl Matthiessen; er ging als Steuermann nach St. Thomas, wo er am gelben Fieber gestorben ist. 5. Anna Matthiessen, geb. 1782, gest. 1845; verheiratet mit dem Kaufmann Knud Brodersen Hjort, gest. 1809, zum andern Mal verheiratet mit Dr. med. Schumacher in Hadersleben, gest. 1819. Anna Matthiessens Kinder erster Ehe waren Peter Hjort, Pastor in Hoptrup,

geb. 1805, lebt nach seinem Abgange in Jürgensby bei Flensburg, ferner Dorothea Hjort, gest. 1840, verheiratet mit Wolfgang Petersen in Hadersleben und Knudine Hjort, gest. 1848, verheiratet mit dem Kaufmann Rasmussen. Anna Matthiessens Kinder zweiter Ehe waren: a. Knut Hjort Schumacher, geb. 1814, Kaufmann in Hamburg, wo er gegen Ende der 80er Jahre starb; b. August Schumacher, geb. 1816, gest. 1862; nach vollendeten Studien war er zunächst Privatlehrer in Garding, 1848 ward er Vikar in Jordtkirch und im selben Jahre Pastor in Oxenwatt und Jels. Später von der dänischen Regierung entlassen, siedelte er nach Mörs über als Inspektor des dortigen Seminars; 1852 wählte man ihn zum Prediger in Cleve, wo er 10 Jahre erfolgreich gewirkt hat; c. Werner Schumacher arbeitete eine Zeitlang in Hamburg als Goldschmied und ist zu Neustadt i. H. gestorben. — 6. Nikolaus Hinrich Matthiessen, geb. 1784, gest. 1785. 7. Peter und 8. Nikolai Matthiessen, Zwillinge, geb. 1786. Beide wurden Seeleute. 9. Margarete Matthiessen, geb. 1787, verheiratet mit dem Schiffskapitän Friederici in Broacker, der in Philadelphia starb. Sie war als Witwe Kastellanin auf Schloß Augustenburg. Kinder: a. Ernst Friederici, geb. 1811, gest. 1881 als Amtsgerichtssekretär in Burg a. F., verheiratet 1868 mit Katharina Mildenstein, gest. 1893. b. Benedikte Friederici, ward nach Jütland verheiratet. 10. Ludwig Matthiessen, geb. 1789, ging nach Norwegen (Näheres über ihn unter VI. B.). — Kinder zweiter Ehe des Hardesvogts Benedictus Matthiessen: 1. Hans Christian Matthiessen, geb. den 16. September 1792 in Augustenburg, gest. den 29. November 1876 in Plön, verh. den 19. Juli 1821 mit Marie Hammer, geb. den 30. September 1800 zu Oldesloe, wo ihr Vater Pastor war; gest. den 16. Februar 1859. Ihre Mutter war eine geborene Brodersen. H. Chr. Matthiessen besuchte die Gelehrtenschulen zu Schleswig und Hadersleben und studierte dann in Heidelberg und Kiel die Rechte. Nach seinem Examen ward er zunächst Kanzlist in der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzlei zu Kopenhagen, dann Bürgermeister und Stadtsekretär in Burg auf Fehmarn, im Jahre 1833 endlich Landschreiber

der Landschaft Fehmarn und als solcher zum Justizrat ernannt. 1864, nach dem Abgange des Amtmanns B. Knudsen, wählte ihn die Landschaft Fehmarn zu ihrem Amtmann, welche Wahl vom Königl. Preußischen Zivilkommissar, Herrn von Zedlitz, bestätigt wurde. Aber schon im nächsten Jahre legte Matthiessen seine Ämter nieder, nachdem er über 45 Jahre in amtlicher Stellung auf Fehmarn tätig gewesen war. Nach seiner Pensionierung siedelte er nach Eckernförde über, später nach Bergedorf, verlebte aber seine letzten Lebensjahre in Plön, wo er bestattet liegt. Seine Kinder: a) Benedicte Marie Charlotte Matthiessen, geb. den 5. August 1822, verheiratet mit Emil Niese, der zuletzt Seminardirektor in Eckernförde war (Näheres über die Familie Niese findet sich unter VIII.). b) Benedictus Matthias Heinrich Hammer Matthiessen, geb. den 8. Juli 1824, Studiosus der Rechte, gefallen im schleswig-holsteinischen Kriege auf einer Rekognoszierung zwischen Kolding und Friedericia, bestattet in Friedericia. c) Charlotte Matthiessen, geb. den 30. August 1826, gest. den 5. März 1847. d) Anna Matthiessen, geb. 1829, gest. 1831. e) Friederike Matthiessen, geb. 1830, gest. 1833. f) Hans Christian Matthiessen, geb. den 22. Januar 1833, Dr. phil., Oberlehrer am Königlichen Gymnasium zu Husum, auf sein Ansuchen pensioniert Michaelis 1887, wohnhaft in Altona. g) Chr. Karl Wilhelm Mattthiessen, geb. den 16. März 1835, verheiratet den 31. Oktober 1895 mit Emilie Wirk, geb. den 4. April 1855 in Walk, Livland, als Tochter des dortigen Organisten Burchard Woldemar Wirk. Wohnhaft in Brooklyn. h) Johann Heinrich Bernhard Matthiessen, geb. den 21. März 1839, Amtsgerichtsrat und Geheimer Justizrat in Altona, verheiratet mit Emma Johanna Henriette Meier, geb. den 8. Februar 1849, Tochter des Hofbesitzers Meier und der Frau Elise Meier auf Henriettenhof bei Cismar. Der Sohn, Hans Heinrich August Matthiessen, geb. zu Cismar den 23. März 1873, Dr. juris und Amtsrichter in Wilster, verheiratete sich den 25. Juli 1903 mit Ina Karoline Wilhelmine Ruhstrat, geb. den 29. April 1880 in Güldenstein, Tochter des Ökonomierats Ernst Ruhstrat und der Frau Emma Ruhstrat, geb. Meier

in Güldenstein. — 2. Catharina Doris Matthiessen, geb. den 13. Dezember 1794 in Augustenburg, gest. den 5. Februar 1870 in Hamburg, verheiratet mit dem Kaufmann Konrad Wisser, gest. 1841 in Altona. Kinder: a) Benedictus Wisser, geb. 1830, gest. 1860, Kaufmann in Hamburg. b) Agnes Wisser, geb. 1827 in Altona, gest. 1900 im Abickesstift in Hamburg. — 3. Caspar Bernhart Kamphövener Matthiessen, geb. den 27. Dezember 1796 in Augustenburg, gest. den 1. Mai 1859 als Gutspächter auf Grünhaus, adeligen Guts Kletkamp, verheiratet mit seiner Cousine Henriette Lucie Matthiessen, geb. den 9. Juli 1800 in Augustenburg, Tochter des Hofrats Joh. Heinrich Matthiessen und der Frau Matthiessen, geb. von Pahlen, in Augustenburg. (Vgl. unter V.) Von Hadersleben, wo er die Schule besuchte, siedelte Caspar Matthiessen behufs Erlernung der Landwirtschaft nach Werthemine über, einem herzogl. augustenburgischen Gute, wo er bei seinem Schwager Jessen, dem Pächter Werthemines, 4 Jahre verblieb. Dann ging er als Verwalter nach Seheſtedt und später in gleicher Eigenschaft nach Steinwehr, welches Gut er 7 Jahre für die Hagemannschen Erben verwaltete. Von Steinwehr aus pachtete er Grünhaus, verheiratete sich und trat am 1. Mai 1822 die neue Pachtung an. 37 Jahre hat er Grünhaus bewirtschaftet, ist allda, wie schon erzählt, 1859 gestorben und auf dem Kirchhof von Kirch-Nüchel bestattet. 5 Kinder. Von den beiden Töchtern war Benedicte Matthiessen, geb. 1823, gest. 1867, mit Pastor Heinrich Volbehr in Möllen verheiratet, die jüngere Tochter, Lucie Matthiessen, geb. 1825, gest. 1883, mit Heinrich Dithmer, dem früheren Direktor der Rennberger Ziegelei. (Vgl. unter V.) Die 3 Söhne Caspar Matthiessens waren Heinrich, Peter und Fritz Matthiessen. a) Heinrich Matthiessen, geb. den 15. Januar 1824, gest. den 28. Juni 1893, verheiratet mit Emmi Volquarts, Tochter des früheren Landvogts Volquarts in Süderstapel, geb. den 18. Juli 1834, gest. den 1. Dezember 1889. Er war Eisenbahn-Betriebsdirektor in Flensburg. Im schleswig-holsteinischen Kriege stand er als Premier-Leutnant und Adjudant beim 7. Bataillon und wurde bei Friedericia leicht verwundet (Streifschuß am Kopf).

Seine Kinder: aa) Carl Kaspar Wilhelm Heinrich Matthiessen, geb. den 8. August 1860, Kaufmann in Hamburg, verheiratet den 25. Mai 1889 mit Amanda Johanna Catharina Raasche, Tochter des verstorbenen Stadtrats J. H. Raasche in Itzehoe; Kinder: Joachim Heinrich Karl Matthiessen, geb. den 7. November 1891; Hanna Mary Fritzchen Matthiessen, geb. den 5. Dezember 1896. bb) Henriette Matthiessen, geb. den 5. Mai 1862, verheiratet mit Pastor Steffen in Atzbüll bei Gravenstein, geb. den 2. Dezember 1864; Kinder: Wilhelm Christan Adolf Steffen, geb. den 12. November 1893; Emma Ida Steffen, geb. den 2. November 1894; Richard Carl Steffen, geb. den 21. Juli 1896; Hans Otto Steffen, geb. den 17. September 1901. cc) Mary Matthiessen, geb. 1865. dd) Elisabeth Matthiessen, geb. 1872, verheiratet mit Dr. med. Asmus in Kiel, gest. 1904. b) **Peter**[1]) Matthiessen, geb. den 15. August 1827, gest. 1902, anfangs Buchhändler, dann Kaufmann, zuerst in Rendsburg, zuletzt in Kiel, wo er gestorben ist. Er war verheiratet mit Luise Dethleffs, Tochter des früheren Kirchspielvogts Dethleffs in Delve, geb. den 11. August 1837. 2 Söhne: Theodor und Fritz. Theodor Marcus Heinrich Matthiessen, geb. den 11. Januar 1862, verheiratet mit Elisabeth Grühn, geb. den 15. September 1875, ist Rechtsanwalt und Notar in Eckernförde; Kinder: Elly Matthiessen, geb. den 18. November 1896; Benedicte Matthiessen, geb. den 5. April 1898; Ingeborg Matthiessen, geb. den 14. August 1900. Fritz Matthiessen, geb. den 17. April 1866, verheiratet mit Elisabeth Freese, Tochter des Stadtrats a. D. D. W. Freese, geb. den 12. März 1874, Kaufmann in Kiel; Kinder: Harald Matthiessen, geb. den 7. September 1901; Theodor Matthiessen, geb. den 9. Dezember 1902. c) Fritz Matthiessen, geb. den 17. April 1836, gest. den 20. Oktober 1878, Kaufmann; er war verheiratet mit Sophie Wilhelmine, geb. Schultz, geb. den 14. Februar 1847, Tochter des Baumeisters und Architekten J. C. F. Schultz und dessen Ehefrau Eleonore, geb. Hespe. 2 Söhne, von denen

[1]) Er diente in der schleswig-holsteinischen Armee und zwar im 7. Bataillon als Leutnant und wurde in der Schlacht bei Gudsoe leicht verwundet (Schuß durch den Finger).

Wilhelm H. L. Matthiessen 1873 im dritten Lebensjahre starb, während der ältere Sohn, Emil Johann Friedrich Matthiessen, geb. den 6. Dezember 1867 zu Bern in der Schweiz, Kaufmann in Bremen ist. Verheiratet ist er mit Conchita Marie Sophie Dorothea Becker, geb. den 5. Januar 1878, Tochter des Kaufmanns August Theodor Hermann Becker und dessen Ehefrau Marie Sophie Dorothea Wilhelmine, geb. Jansen. Der Sohn, Emil Hermann Friedrich Leopold Matthiessen, ist am 20. September 1903 geboren. — 4. Christiane Wolfine Matthiessen, geb. den 3. November 1799 in Augustenburg, gest. den 1. Oktober 1887 in Ratzeburg. Sie war das vierte und jüngste Kind des Hardesvogts und Kammerrats Benedictus Matthiessen aus seiner zweiten, mit Benedicte Kamphövener geschlossenen Ehe und verheiratete sich mit dem Apotheker in Burg auf Fehmarn, Ernst Wisser, geb. den 14. Juni 1799, gest. den 17. Mai 1868 zu Neukirchen im Fürstentum Lübeck und ebenda bestattet. 1 Sohn und 2 Töchter. a) Anton Wisser, geb. den 28. Juli 1823, gest. den 4. März 1901, war Apotheker in Burg a. F. und verheiratete sich ebenda mit Wilhelmine Meislahn, geb. den 26. April 1838, gest. den 17. September 1896, Tochter des verstorbenen Kaufmanns und Hofbesitzers Meislahn zu Bellevue auf Fehmarn. Seit 1758, in welchem Jahre dem Urgroßvater Anton Wissers das betreffende Privilegium erteilt wurde, ist die Apotheke in Burg auf Fehmarn 140 Jahre in den Händen der Familie Wisser gewesen, um dann, den 1. Oktober 1898, in den Besitz des Herrn Rahlff, Sohnes von Nicolaus Rahlff zu Sartjendorf auf Fehmarn, überzugehen. b) Benedicte Margarete Wisser, geb. den 13. August 1825, verheiratet mit dem den 30. Oktober 1884 gestorbenen Forstmeister Friederici. Sie wohnt mit ihren beiden Töchtern, Christiane und Henny Friederici, in der Claudiusstraße zu Gr. Flottbeck. Der Sohn, Ernst Friederici, geb. 1861, kehrte 1901 von Kamerun, wo er auf einer Woermannschen Faktorei tätig gewesen war, nach Europa zurück, verheiratete sich in Flensburg mit Johanna Adler aus Wiesbaden und ließ sich in Segeberg nieder. c) Anna Wisser, geb. den 4. August 1828 in Burg a. F., starb den 20. No-

vember 1887, wenige Wochen nach dem Tode ihrer Mutter, mit der sie viele Jahre hindurch zusammengewohnt hatte, in Ratzeburg. —

V. Johann Heinrich Matthiessen,

geb. 1755, gest. 1820,

Hardesvogt und Hofrat in Augustenburg.

Er war der vierte Sohn des Sylter Landvogts Matthias Matthiessen, ein Bruder des Hardesvogts und Kammerrats Benedictus Matthiessen, ein Urenkel des „glücklichen Matthies." Seine Frau war eine geborene von Pahlen.[1]) Zunächst besuchte er die Haderslebener Gelehrtenschule und studierte dann 2 Jahre in Kiel und ebensolange in Göttingen die Rechte. Nachdem er 4 Jahre auf dem Rendsburger Amthause als Sekretär fungiert hatte, wurde er zum Stadtsekretär in Flensburg befördert, trat aber 1787, zum Augustenburgischen Hardesvogt und zugleich zum Hofrat ernannt, in die Dienste des Herzogs Friedrich Christian. 33 Jahre hat er die ihm anvertrauten Ämter verwaltet und ist dann 1820 gestorben. Pastor Chr. Schwensen-Hörup feierte ihn am Grabe, Pastor Svensen-Atzerballig widmete dem Verstorbenen eine lateinische Grabschrift. — Kinder des Hofrats Joh. Heinrich Matthiessen: 1. Friedrich Christian Matthiessen, geb. 1785, gest. 1862, Grossierer in Kopenhagen. Seine Nachkommen breiteten sich auf Seeland aus. (Vgl. unter VII.) 2. Sophie Matthiessen, geb. 1790, gest. 1850, verheiratet mit dem Gutspächter Peter Jessen zu Werthemine auf Alsen. Dieser Ehe entstammten 5 Kinder, unter ihnen Lucie Jessen, die erste Frau des Ziegeleibesitzers Hans Heinrich Dithmer zu Rennberg und Heinrich Jessen, der 1821 geboren war und als Pastor zu Bannesdorf auf Fehmarn 1870 gestorben ist. Er war verheiratet mit Helene Christiansen, Tochter des Pastor Christiansen in Medelbye.

[1]) Ihr Vater, aus Rußland gebürtig und in gerader Linie von den Grafen von Pahlen auf Pahlen abstammend, war Kaufmann in Flensburg. Was ihn aus seiner russischen Heimat vertrieben hatte, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. 1848 lebten noch 2 Fräulein von Pahlen in Flensburg.

Aus dieser Ehe stammten 8 Kinder, von denen die zweite Tochter, Kathinka, sich mit Pastor Johnsen in Adelbye verheiratete, während der Sohn, Peter Martin Jessen, Verwalter auf Farve wurde. 3. Katharine Margarete Matthiessen, geb. 1792, gest. 1837, 1831 verheiratet mit Fr. Heinrich Germar, weiland Hof- und Schloßprediger in Augustenburg. Als der Sohn eines Predigers ward Germar den 29. September 1776 in Ahrensboek geboren. 10 Jahre alt, verlor er seinen Vater, aber Pastor Hasselmann in Alt-Rahlstedt und Landvogt Hasselmann auf Helgoland, seine Oheime, sowie Pastor Krohn in Ottensen machten sich um seine Erziehung verdient. Das Christianeum in Altona absolvierte der junge Germar aufs rühmlichste, widmete sich dann seit 1796 zu Kiel und Jena dem Studium der Theologie und bestand 1800 das theologische Amtsexamen in Glückstadt. Der glänzende Ausfall der Prüfung — Germar erhielt den 1. Charakter — verschaffte ihm schon im nächsten Jahre das Rektorat der Glückstädter Gelehrtenschule, die er aus einem Zustande großer Verwahrlosung zu bedeutender Blüte emporhob, aber nach 7jähriger Amtstätigkeit verließ, um auf den Wunsch des Königs als Prinzenerzieher in den Dienst des Herzogs von Augustenburg zu treten. Hier hat er von 1809—1848 zunächst, wie gesagt, als Informator der herzoglichen Kinder, dann aber in der Stellung eines Hof- und Schloßpredigers um so segensreicher gewirkt, da er mit einer gründlichen theologischen Bildung das entschiedenste pädagogische Geschick, mit umfassender Gelehrsamkeit reinste Humanität verband. Mit der Familie des herzoglichen Leibarztes Henrici, seines Kommilitonen von Altona her, mit Hofrat Petersen, mit den beiden Häusern Matthiessen unterhielt Germar als liebenswürdig anregender Gesellschafter den freundschaftlichsten Verkehr. Da traf ihn das harte Geschick, einen hoffnungsvollen Sohn, der soeben die Universität bezogen hatte, durch den Tod zu verlieren, 1827 starb seine Frau, die Tochter des Justizrats Rötger in Itzehoe, 1837 geleitete er auch seine zweite Frau, geborene Matthiessen, nach 6jähriger glücklicher Ehe, zu Grabe. Das waren überaus schmerzliche Lebenserfahrungen, denen das Jahr 1848 nicht weniger herbe

Prüfungen hinzugesellte: mit andern herzoglich augustenburgischen Beamten von Alsen fortgeführt, hatte Germar in Svendborg und Korsör eine mehrmonatliche Gefangenschaft durchzumachen. Seine jüngste Tochter Ida durfte dem Vater in dieser Leidenszeit zur Seite stehen. Sie war auch nach der Rückkehr in die Heimat seine unzertrennliche Gefährtin, seine Stütze und Freude. Ruhig und friedlich war dann das Alter. Eine Zeitlang wohnte der ehrwürdige Greis in Heide, seit 1855 sodann in Altona, wo er im Hause seines Sohnes, des Syndikus Justizrat Germar, seine Wohnung hatte. Noch immer von unverwüstlicher Frische, durfte er sich gelegentlich sogar, unter anderm zur herzoglichen Familie in Primkenau, kürzere oder längere Reisen erlauben, dann aber ist er in dem hohen Alter von 89 Jahren den 8. Mai 1865 in Altona gestorben. Seine Enkelin, die verwitwete Frau Sanitätsrat Dr. Kästner, wohnt in Plön; sein Enkel, der Geh. Ober-Finanzrat Germar ist Ministerialdirektor im Finanzministerium. — 4. Franz und 5. Christian Matthiessen starben in jungen Jahren. — 6. Henriette Matthiessen, verheiratet, wie unter IV berichtet, mit dem Pächter Kaspar Matthiessen, war den 9. Juli 1800 in Augustenburg geboren, zog nach dem Tode ihres Mannes nach Rendsburg und wohnte dann bis zuletzt im Schröderstift zu Hamburg. Gestorben ist sie bei Gelegenheit eines Besuches bei ihrem ältesten Sohne in Flensburg. 2 Töchter, wie erwähnt, Benedicte und Lucie, und 3 Söhne: Heinrich, Peter nnd Fritz Matthiessen. (Vgl. unter V.). Die zweite Tochter, Lucie Matthiessen, verheiratete sich mit dem Ziegeleibesitzer Dithmer auf Rennberg, geb. den 10. Februar 1814, gest. den 26. Januar 1899 in Berlin, bestattet in Broacker. Kinder: a) Hans Dithmer, Kaufmann in Porto Alegre. Seine Frau ist eine geborene Hofmann, von den 3 Söhnen ist Ludwig 1891, Heinrich 1893, Hugo 1895 geboren. b) Kathinka Dithmer, gest. den 20. November 1893 in Berlin, verheiratet mit Ernst Rottok, Geh. Admiralitätsrat und vortragender Rat im Reichs-Marineamt, Berlin. Kinder: 1. Hans Rottok, geb. den 30. Januar 1880, Leutnant im Infanterie-Regiment № 66, kommandiert zur Ostasiatischen Besatzungsbrigade; 2. Kathinka

Rottok, geb. den 25. Mai 1885 in Berlin; 3. Kurt Rottok, geb. den 30. August 1887, Kadett in Lichterfelde. c) Luise Dithmer, geb. den 22. Dezember 1859, verh. mit Karl Wodrig, Kontre-Admiral und Oberwerftdirektor in Wilhelmshaven; Kinder: 1. Harald Wodrig, 2. Henny, geb. den 24. September 1886 in Kiel; 3. Ernst, geb. den 5. September 1889 in Kiel; 4. Franz, geb. den 8. März 1891 in Kiel. d) Henriette Dithmer, gest. den 7. August 1889 in Suderode, verheiratet mit Kontreadmiral Rudolf von Eickstedt. Kinder: 1. Irmgart von Eickstedt, gest. den 21. März 1887 in Neu-Ruppin. 2. Werner Georg Otto Hans Balduin Platen von Eickstedt, jung gestorben. e) Ludwig Dithmer, Hauptmann im Infanterie-Regiment Nr. 146 in Sensburg, Ostpreußen. —

VI. Die Familie Matthiessen in Norwegen.

Zwei Söhne des Hardesvogts Benedictus Matthiessen, Christian und Ludwig, gingen in jungen Jahren nach Norwegen, wo sie sich bedeutend ausbreiteten.

A. Christian M. E. Matthiessen,

geb. 1780 auf Alsen, gest. 1863, verheiratet mit Christine Berentsen, geb. 1776, gest. 1849, Kaufmann und Schiffsreeder in Christianssand. Kinder:

1. Josias Matthiessen, geb. 1806, gest. den 21. März 1898, Kaufmann und Schiffsreeder in Christianssand.
2. Dorothea Marie Matthiessen, geb. 1808, gest. 1848, verheiratet mit Pastor Hansen, geb. 1804, gest. 1852. Kinder:
   a) Marie Christine Hansen, geb. den 11. Oktober 1831 zu Vindalen in Nordland.
   b) Christian Marius Emil Matthiessen Hansen, gest. 1849, Seemann.
   c) Henrik Frederik Hansen, geb. den 28. November 1837, Polizeimeister in Christianssand.
   d) Ottilie Dorothea Hansen, geb. den 17. August 1840,

verheiratet mit Peter Lorentz Stabel, Amtsgerichtsrat in Christianssand. Kinder:

aa) Hulda, geb. den 27. Juni 1865.

bb) Jürgen Christian, geb. den 28. Juni 1867, Rechtsanwalt in Christianssand. Kinder:
  1. Peter Lorentz, geb. den 29. Juni 1895.
  2. Ruth, geb. den 12. November 1896.
  3. Fritz Dedekam, geb. den 14. August 1898.
  4. Andreas Dedekam, geb. den 7. Sept. 1899.
  5. Ottilie Ulrike, geb. den 22. Oktober 1901.

cc) Dorothea, geb. 1871, gest. 1872.

dd) Otto Joachim, geb. den 29. November 1873, verheiratet mit Herborg Lysgaard, Rechtsanwalt in Mandal. Die Tochter, Ella Lysgaard, ist geb. den 31. März 1902.

ee) Marie Christine, geb. 1875, gest. 1880.

ff) Peter Lorentz, geb. den 28. September 1877, Rechtsanwalt in Christianssand.

gg) Ottilie Benedikte, geb. den 27. Januar 1880.

hh) Henrikke Frederikke, geb. d. 6. Febr. 1882.

ii) Ida Gertrud, geb. 1883, gest. d. 9. Sept. 1899.

3. Christian Marius Emil Matthiessen, geb. 1811, gest. den 16. Februar 1898, verheiratet mit Doralise Smith, gest. d. 20. August 1902. Er war Zollinspektor. Kinder:

a) Christian Marius Emil Matthiessen, geb. den 26. März 1850, Großkaufmann in Christiania. Er ist verheiratet mit Sigrid With. Der Sohn, Carl Matthiessen, ist geb. den 4. September 1886.

b) Annette Matthiessen, geb. den 8. April 1851 in Christiania.

c) Peter Hersleb Smith Matthiessen, geb. den 13. November 1856, Kaufmann in Newcastle.

4. Emilie Matthiessen, geb. 1812, gest. 1849 auf Gut Kongsgaard, verheiratet mit Robert Major, dem Besitzer von Kongsgaard, der mit seiner Tochter Sophie Mathilde (geb. 1838) auf dem „Arctic" verunglückte.

Das Schiff ging am 29. September 1854 auf hoher See in Flammen auf. Von Sophie Mathildens Geschwistern sei hier nur noch Emil Matthiessen Major genannt, dessen Sohn Robert — er war 1870 geb. — im Hause seines Onkels Otto Matthiessen erzogen wurde. Er ging zur See.

5. Bendix Jörgen Matthiessen, geb. 1814, gest. 1864 in Christianssand, Schiffskapitän.
6. Otto Tobias Matthiessen, geb. 1815, Arzt und Proprietär im Stift Bergen, gest. den 29. Juli 1900, verheiratet mit Mathilde Dahl, geb. 1823, gest. den 15. Dezember 1889. Kinder:
   a) Margarethe Matthiessen, geb. den 9. März 1860, verheiratet mit Andreas Lavig. Kinder:
      aa) Johannes, geb. d. 11. September 1883.
      bb) Mathilde, geb. d. 9. Juni 1885.
      cc) Otto, geb. 1885, gest. 1886.
      dd) Keri, geb. d. 4. Dezember 1886.
      ee) Gudrun, geb. d. 29. November 1888.
      ff) Eva, geb. d. 30. Dezember 1890.
      gg) Björg, geb. d. 13. Juni 1894.
      hh) Sigfred, geb. d. 19. Mai 1897.
      ii) Auelun, geb. d. 9. August 1899.
      kk) Ruth, geb. d. 4. September 1901.
   b) Christian Henrik Matthiessen, geb. 1862, gest. den 24. März 1904, Organist.
   c) Benny Matthiessen, geb. den 30. Mai 1864, verheiratet mit Axel Lee. Kinder: Signe, geb. 1887; Martin, geb. 1890.
   d) Ottilie Matthiessen, geb. den 19. April 1866.
   e) Dorothea Emilie Matthiessen, geb. d. 14. März 1868.

B. Ludwig Matthiessen,

geb. 1789 in Augustenburg, gest. 1826 in Christianssand, wo er Schiffsmakler war; verheiratet mit Marthe Marie Laud, gest. 1864. Kinder: Knudine Dorothea, Bendix Martin und

Ludwig. Knudine Matthiessen, die den 24. April 1819 geboren war und den 9. Januar 1883 starb, verheiratete sich mit dem Rechtsanwalt M. Rolffen, geb. 1817, gest. 1898; Bendix Martin Matthiessen, geb. 1821, gest. um 1900, war seinerzeit Stadtrichter; Ludwig Matthiessen war Kaufmann und starb unverheiratet. In den 50er Jahren war er in Hamburg.

M. Rolffens Tochter Marie verheiratete sich mit dem Bankbeamten M. Fröstrup. Beide sind gest. Ihre Kinder: 1. Edoard, geb. d. 22. Juli 1871; 2. Hakon, geb. d. 22. August 1872; 3. Dorothea, geb. d. 7. Januar 1875; 4. Marie, geb. d. 8. Februar 1877, gest. d. 1. Mai 1879; 5. Michael, geb. d. 20. September 1878.

M. Rolffens Sohn Einar ist geb. d. 4. September 1856 und mit Petra Paule verheiratet. Ihre Kinder: 1. Knudine Amalie. geb. d. 27. Juni 1885; 2. Marie, geb. d. 19. September 1887; 3. Michael, geb. d. 20. Juni 1890, gest. d. 8. August 1897; 4. Amalie, geb. d. 27. Februar 1892; 5. Henrik Paule, geb. d. 12. November 1893; 6. Per Thorleiß, geb. d. 9. Dezember 1894; 7. Thordis, geb. d. 5. Juni 1897; 8. Solveig Hansy, geb. d. 7. März 1899; 9. Hans, geb. d. 18. Oktober 1900.

VII. Die Familie Matthiessen in Dänemark.

Hier steht an der Spitze: Friedrich Christian Matthiessen, geb. den 21. Januar 1785, gest. den 18 Juni 1862, Grossierer in Kopenhagen. Er war ein Sohn des 1820 gestorbenen Hofrats Johann Heinrich Matthiessen in Augustenburg, 2 Mal verheiratet und hatte aus seiner ersten Ehe, die er mit Adelheid Rink geschlossen, 3 Kinder, von denen in erster Reihe in Betracht kommt:

Heinrich Johann Matthiessen, geb. den 11. September 1815 in Kopenhagen, gest. den 5. Oktober 1897. Er hat ein bewegtes und interessantes Leben geführt. Nachdem er sein medizinisches Examen cum laude bestanden, praktisierte er zunächst am Friedrichshospital in Kopenhagen und dann als Oberschiffsarzt auf der Fregatte „Thetis." Während der Jahre 1845—47 befand er sich in gleicher Eigenschaft zuerst auf dem

Erdumsegler „Galathea“, dann auf „Valkyrien“, um mit demselben nach den Nikobaren zu gehen. Im Dezember 1848 ließ er sich als Arzt in Sonderburg nieder, wurde 1850 als Oberarzt bei einem Feldlazarett konstituiert und am 16. Februar 1854 zum Physikus in Sonderburg ernannt. Hier wirkte er bis 1864, in welchem Jahre er von den österreichisch-preußischen Zivilkommissaren entlassen und demnächst auch von der dänischen Regierung verabschiedet wurde. Doch ward er schon den 28. November desselben Jahres als Physikus in Skjelskör konstituiert und wenige Monate später, den 3. März 1865, zum Kreisarzt in Kjöge ernannt. Er war ferner Mitbegründer des Vereins für Krankenpflege in Valloestift und ward 1882 zum Ritter des Dannebrogordens ernannt. Dazu kam bei seiner Verabschiedung auch noch der Dannebrogsmann. In Sonderburg hatte er sich den 8. Juni 1854 mit Valgerda Sigrid Auguste Finsen verheiratet, einer Tochter des Hardesvogts Kanzleirat John Finsen und der Dorothee Kathrine Bruun. 7 Kinder, von denen wir folgende namhaft machen:

1. Friedrich Christian Matthiessen, geb. den 17. März 1855 in Sonderburg, Oberlehrer an der wie bekannt reich ausgestatteten, paradiesisch belegenen Akademie zu Sorö, die in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts von einem Ingemann geleitet wurde. Oberlehrer Matthiessen wohnt in lieblicher Umgebung unmittelbar am See und Wald.

2. Johanna Valgerda Matthiessen, geb. 1857, verheiratet mit dem Oberbahningenieur Fridericia, gest. 1876.

3. Peter Finn Matthiessen, geb. den 17. Oktober 1858 in Sonderburg, cand. pharm., gest. 1886.

4. Adelheid Matthiessen, geb. den 29. Juli 1860 in Sonderburg, verheiratet 1885 mit dem Arzte Fr. Chr. Fogh in Vordingborg. 2 Kinder: Hakon Fogh, geb. 1887; Ellen Fogh, geb. 1889.

5. Sigrid Matthiessen, geb. 1863, eingeschrieben im Kloster Stövringgaard.

Schließlich ist hier noch Fritz Chr. Matthiessen zu nennen, 1823 geb. und Kaufmann in Kopenhagen; er ist ein

Bruder des 1897 gestorbenen Kreisarztes in Kjöge, Heinrich Hohann Matthiessen.

NB. In unsern 1886 herausgegebenen „Aufzeichnungen" haben wir noch einen andern dänischen Zweig der Familie Matthiessen in Berücksichtigung gezogen, auf den wir hier nicht gut näher eingehen können, weil das nötige Material nicht zu beschaffen war. Nur das eine mag bemerkt werden, daß dieser zweite dänische Zweig, wie der erste, von Alsen ausgegangen ist, aber nicht vom Hofrat Joh. Heinr. Matthiessen, sondern vom Kammerrat Benediktus Matthiessen, dessen zweiter Sohn, Emil, nach Seeland ging. Hier auf Seeland hat sich dieser zweite dänische Zweig, zu dem u. a. ein Kaufmann in Roeskilde, ein Zimmermeister und 2 Schlachtermeister in Kopenhagen gehören, ziemlich stark ausgebreitet. Doch sollen die Mitglieder dieses Matthiessenschen Zweiges einen Buchstaben aus dem Familiennamen gestrichen haben. —

VIII. Nähere Nachrichten über einige Familien, die zu der Familie Matthiessen in verwandtschaftliche Beziehungen traten.

1. Die Familie Lawaetz.

Wo nahe dem Haupteingang zur Ottensener Kirche ein obeliskenartiges Denkmal emporragt, da liegt J. Daniel Lawaetz begraben, in der Familie schlechthin „der Konferenzrat" genannt, in Altona und in den Herzogtümern überhaupt ein hochangesehener Mann. Er war der Stifter der schleswig-holsteinischen patriotischen Gesellschaft, der Gründer der Arbeiter-Kolonie Frederiksgabe bei Quickborn und der Vertrauensmann des Kurfürsten von Hessen, der ihm zur Franzosenzeit seine Gelder zur Aufbewahrung übergab. Auch gehörte ihm das Landhaus mit dem bekannten großen Park an der Elbchaussee, der in den Besitz der Stadt Altona übergegangen und teilweise zu öffentlichen Anlagen verwandt ist. Sein Grabdenkmal, stattlich wie es ist, wird sehr gut unterhalten. Er starb 1826, ein Jahr später als sein Bruder, Justizrat Heinrich Wilhelm Lavaetz, der sich namentlich dadurch um die

Bevölkerung Altonas verdient machte, daß er das Unterstützungs-Institut gründete. Er war aber nicht bloß ein praktischer, allen gemeinnützigen Unternehmungen zugewandter Mann, sondern auch ein großer Gelehrter und ein außerordentlich fleißiger Schriftsteller. So schrieb er u. a. ein „Handbuch für Bücherfreunde und Bibliothekare", einen „Versuch über die Temperamente" und eine Abhandlung über „Tugenden und Laster." Verheiratet war er mit Lucie Magdalene Catharine Matthiessen, Tochter des 1788 verstorbenen Sylter Landvogts Matthias Matthiessen. 2 Kinder: Christiane Henningia und Heinrich Friedrich Lawaetz.

1. Christiane Henningia Lawaetz, geb. 1783, gest. 1851. Sie gehörte den 3 weißgekleideten Damen an, die im Jahre 1803 dem imposanten Leichenkondukt Klopstocks vom Nobistor an das Ehrengeleit gaben und nachher den in die Gruft gesenkten Sarg des Dichters mit Blumen bestreuten. Sie verheiratete sich 1808 mit dem Leutnant von Lihme, der als Oberst und Stadtkommandant von Kiel 1845 starb. Von den Kindern des Lihmeschen Ehepaares sind hier zu nennen: a) Charlotte Mathilde Amalie, geb. den 11. Juli 1812, verheiratet den 27. September 1855 mit Kirchenrat Professor Dr. Thomsen, der den 21. Dezember 1872 starb; b) Elise Henriette Friederike, geb. 1814, gest. 1880. Sie war verheiratet mit dem 1866 gestorbenen Oberstleutnant in dänischen Diensten Louis de Pontavice; c) Clementine Franziska Lucie, geb. den 22. Januar 1826, verheiratet mit O.-App.-Ger.-Sekretär a. D. Oskar Ackermann, der 1892 starb.

2. Heinrich Friedrich Lawaetz, Justizrat in Altona, geb. den 24. Juli 1791, gest. 1852. Er war verheiratet mit Friderike Henriette Rieper, geb. 1797, gest. 1824. Aus dieser Ehe stammen die 3 nachbenannten Töchter: a) Wilhelmine Margarete Lucie, geb. 1814, gest. 1842, verheiratet mit dem Kaufmann Thomas Melladew in London. Der Sohn, Henry Melladew, kam in seinem neunten Jahre von Deutschland nach England und wurde hier Arzt bei den Horse Guards. Er ist ein eifriger Jäger und nach seinem Abgange meistens auf Reisen; b) Ernestine Wilhelmine Marie, geb. den 25. Oktober

1822, gest. den 1. August 1902. Sie war zuerst verheiratet mit dem Doktor Heyck, zum 2. Mal mit dem Dr. med. Wilhelm Callisen, geb. 1814, gest. 1885. Er war ein Bruder des vormaligen General-Superintendenten für das Herzogtum Schleswig, Christian Friedrich Callisen; c) Henriette Friederike, geb. 1824, gest. 1862, verheiratet mit dem Obersten in dänischen Diensten von Gulstad. Der älteste Sohn, H. von Gulstad, ist Grossierer in Kopenhagen.

2. Die Familie Hammer.

Der Pastor Johann Hinrich Hammer ward den 8. September 1740 in Heiligenhafen geboren, stand seit 1765 als Kompastor in Plön und ward 1795 zum Pastor in Nienstedten ernannt, wo er den 8. Dezember 1800 gestorben ist. (Michler's kirchliche Statistik II, 698.) Er war zweimal verheiratet, zuerst mit Charlotte Georgine Callisen, das zweite Mal mit Christiane Sophie Callisen,[1]) einer Schwester der Vorgenannten, die ihren Mann viele Jahre überlebte und zuletzt in Blankenese wohnte. Hier hatte sie häufig Besuch von ihrem Sohne, der, wie sein Vater, Joh. Hinr. Hammer hieß und seit 1823 Pastor in Steinbek war. Den 1. September 1771 geboren, besuchte der jüngere Hammer mit seinem Freunde Scholz, dem späteren Amtmann und Konferenzrat in Reinbek, die Plöner Gelehrtenschule, wo man ihn wegen seiner untersetzten Gestalt malleolus nannte (übersetzt: den kleinen Hammer). Seine erste Predigerstelle war 1799 das Diakonat in Oldesloe, 1812 ward er Hauptpastor in Burg a. F. und Propst für Fehmarn. Hier machte sich Propst Hammer ganz besonders um das Landschulwesen verdient. Doch waren die Einkünfte der Stelle nicht groß, und einmal kam es vor, daß er seine Gerste für einen

[1]) Die beiden Schwestern waren Töchter des 1759 gestorbenen Klosterpredigers in Preetz Johann Leonhart Callisen und seiner Frau, geb. Westhoff. Über alles die Familie Callisen Betreffende unterrichten die vor einigen Jahren veröffentlichten „Beiträge zur Familiengeschichte des Geschlechtes Callisen" vom Geh. Med.-Rat Dr. A. Halling, Glückstadt 1898; als Manuskript gedruckt. Die Familie Callisen besitzt in dieser Veröffentlichung, einem Quartbande von 300 Seiten, ein prächtiges Familienbuch.

Speziestaler die Tonne verkaufen mußte, so niedrig standen die Kornpreise. Das Jahr 1823 führte ihn ins Pastorat zu Steinbek, dem bekannten an der Hamburg-Berliner Chaussee und gerade in der Mitte zwischen Hamburg und Bergedorf belegenen Kirchdorf. Eingepfarrt waren damals in Steinbek 15 Landgemeinden und 2 Gutsbezirke. Haus und Scheune waren unter einem Dache. In Reinbek, wo die Amtmänner residierten, zuerst Herr von Lowzow, dann Konferenzrat Scholz, hatte der Steinbeker Pastor immer sehr viel zu tun. Nach Ohe oder Schönningstedt fuhr man bei den tiefen Sandwegen beinahe 2 Stunden. Der Pastoratgarten reichte bis an die Bille und war von einer dichten Allee durchzogen. Pastor Hammer hatte seine eigene Landwirtschaft, doch baute er, bei dem leichten stormarnschen Boden, fast ausschließlich Roggen und Buchweizen. Das dauerte so bis in die 50er Jahre des vorigen Jahrhunderts; jetzt aber ist alles verändert, und der Steinbeker Pastor hat längst ein neues Haus. Im Dezember 1848 feierte Pastor Hammer sein 50jähriges Amtsjubiläum, wurde dann mehrere Jahre zuerst durch Kandidat Eyler, dann durch Pastor Andersen vertreten und 1855 emeritiert. Er zog nach Wandsbek und starb hier den 3. Mai 1862, 91 Jahre alt. In Steinbek liegt er bestattet. Seine Frau Marie, geborne Brodersen, war ihm bereits im Tode vorangegangen. Von den 5 Kindern des Ehepaars starben 3 in jüngeren Jahren, während 2 Töchter, Marie und Charlotte, die Eltern überlebten. Marie Hammer (geb. 1800, gest. 1859) verheiratete sich 1821 mit dem damaligen Bürgermeister, späteren Landschreiber, Justizrat Matthiessen in Burg auf Fehmarn. Dieser Verbindung entstammten 8 Kinder, von denen 4 die Eltern überlebten (vgl. unter IV.). Die jüngere Tochter des Pastors Hammer, Charlotte (geb. 1802, gest. 1891), ward mit dem Dr. med. Biehl (geb. 1803, gest. 1850) in Bergedorf verheiratet. Von den 5 Kindern des Biehlschen Ehepaars sind Marie Biehl und Friederike Leisching, geb. Biehl, am Leben und in Kiel wohnhaft.

3. Die Familie Riese.

Joh. Christoph Riese war anfangs Kompastor an der Christ- und Garnisonkirche in Rendsburg und ward den 5. August 1823 zum Hauptpastor in Burg a. F. und zum Propsten für Fehmarn ernannt, wo er den 4. August 1827 gestorben ist. Die Frau Pröpstin war eine geborene Wittrock. Von den beiden Töchtern war Henriette Riese mit dem Postinspektor, späteren Ober-Post-Kommissarius Hennings verheiratet, von den beiden Söhnen ließ sich Heinrich Riese als Landschaftsarzt auf Arroe nieder, um dann später zum Generalarzt der schleswig-holsteinischen Armee aufzurücken. Nach der Auflösung unseres Heeres ging Dr. Riese bald nach 1851 nach Altona, wo er nicht nur eine bedeutende Praxis fand, sondern auch im Barackenwesen mehrere wichtige, zum Teil Aufsehen erregende Verbesserungen traf, und außerdem noch ein genaues Verzeichnis der in den schleswig-holsteinischen Feldzügen gefallenen oder verwundeten Krieger veröffentlichte. Im August 1887 ist Dr. Riese in Altona gestorben. Sein jüngerer Bruder, der Pastor und spätere Seminardirektor Emil Riese,[1]) geb. auf Fehmarn, gest. den 13. August 1869 in Bad Nassau, war verheiratet mit Benedicte Marie Charlotte Matthiessen, ältesten Tochter des Landschreibers Justizrat Matthiessen in Burg auf Fehmarn, geb. den 5. August 1822. Frau Direktor Riese wohnt seit dem 25. September 1900 in Altona-Ottensen, Philosopenweg 14, und erfreut sich einer zahlreichen Nachkommenschaft: 2 Töchter und 5 Söhne, 5 Schwiegertöchter und 18 Enkelkinder. Die beiden Töchter, Charlotte Riese, als Schriftstellerin wohlbekannt, und Marie Riese, wohnen mit der Mutter vereinigt in Altona-Ottensen, während die 5 Söhne in Jersey-City und Marburg, in Flensburg, Marienwerder und Kiel ihr Heim aufgeschlagen haben. Hier das Verzeichnis der Rieseschen Söhne und ihrer Familien:

[1]) Sein erstes Amt war das Kompastorat zu Burg a. F. wo er den 28. April 1844 gewählt wurde. Übrigens hatten die 3 Herren, die hier zur Wahl predigten, neben Riese also Prehn und Andersen, im theologischen Amtsexamen alle den 2. Charakter mit sehr rühmlicher Auszeichnung erhalten. 1862 wurde Riese zum Pastor in Rieseby gewählt und einige Jahre später zum Seminardirektor in Eckernförde ernannt.



I. Johannes Niese, geb. den 14. November 1846, Referendar beim damaligen Kreisgericht zu Flensburg, Leutnant der Reserve, gefallen den 4. Dezember 1870 bei Orleans und daselbst bestattet.

II. Heinrich Ernst Niese, geb. den 2. Februar 1848 zu Burg a. F., erster technischer Direktor der American Sugar Refining Co. und Besitzer der Farm Morristown, verheiratet den 31. März 1880 mit Hattie Frances Moring, geb. den 22. Mai 1860.

Kinder: 1. Eva Charlotte Wilhelmine, geb. den 21. April 1883, verheiratet den 6. April 1904 mit Ralph Henry Perry aus Jersey-City.
2. Hattie Emma, geb. den 13. Juli 1886.
3. Heinrich Ernst, geb. den 25. Januar 1891.
4. Charlotte, geb. den 11. April 1893.
5. Benedictus Emil, geb. den 18. Februar 1896.
6. Alfred, geb. den 24. Mai 1901.

III. Jürgen Anton Benedictus Niese, geb. den 24. November 1849 zu Burg a. F., 1877—1881 Professor in Marburg, 1881—1885 in Breslau, seit 1885 wieder in Marburg. Verheiratet mit Berta Elisabeth Amalie, geb. Zimmermann, Tochter des verst. Reg.-Rats Karl Zimmermann und seiner Ehefrau Thekla, geb. Schnitthenner.

Kinder: 1. Karl Emil Christian Hans, Dr. phil. Die Promotion war in Straßburg. Geb. d. 15. März 1882.
2. Anna Marie, geb. 1890 in Marburg.

IV. Carl Justus Emil Niese, geb. den 5. August 1853 zu Burg a. F. 1879 Diakonus zu St. Johannis in Flensburg, 1885 Hauptpastor zu Heiligenhafen, 1889 Kompastor zu St. Marien in Flensburg, 1896 Hauptpastor daselbst und Kirchenpropst der Propstei Flensburg. Verheiratet mit Emilie Marie Hedwig Petrine Peters, Tochter des Kirchenpropsten Otto Hartwig Peters und der Frau Caroline Mathilde, geb. Bruhn.

Kinder: 1. Otto Heinrich Christian Benedictus, Fähnrich z. See, geb. den 25. November 1884.

2. Emil Carl Christian Benedictus, geboren den 25. August 1887.
3. Hattie Elsbeth Minna Charlotte, geboren den 16. Mai 1892.

V. Adolf Carl Wilhelm Niese, geb. d. 11. August 1855 zu Burg a. F. 1879 Regierungs-Bauführer und als solcher zwischen 1880 und 1882 zunächst in Meppen, dann auf Fehmarn, dann in Siegburg; 1884 Reg.-Baumeister und als solcher in Wandsbek und Schleswig, in Pinneberg und Glückstadt, in Tönning und Plön: im Oktober 1886 zum Kanalbau nach Brunsbüttel versetzt, fungierte er hier, zuletzt als Wasserbauinspektor, bis zum 1. Oktober 1895, um dann nach Marienburg zu gehen und von Marienburg nach Danzig, wo er vom Januar 1898 bis Mitte September 1903 verblieb. Inzwischen wurde er 1900 zum Königl. Baurath, 1902 zum Regierungs- und Baurat ernannt und in dieser Eigenschaft zuerst nach Thorn und von hier an die Regierung zu Marienwerder versetzt. — Verheiratet ist Reg.-Rat Niese mit Bertha Magdalene Clara Henriette Baurmeister, Tochter des K. Gymnasialprofessors Baurmeister zu Friedeberg und der Frau Baurmeister, geb. Thomsen.

Kinder: 1. Maria Magdalena Irmgard, geboren den 30. Januar 1892.
2. Hans Christian Emil, geb. den 24. Juli 1894.
3. Charlotte Clara Ina Wilhelmine, geboren den 12. September 1897, gest. den 18. Oktober 1901.

VI. Gustav Bernhart Niese, geb. d. 6. September 1859 zu Burg a. F., Rechtsanwalt und Notar in Kiel, verheiratet mit Mary Bielfeld, Tochter des Herrn Rat Bielfeld und der Frau Bielfeld, geb. v. Christensen, in Schleswig.

Kinder: 1. Ernst Emil Julius, geb. d. 20. Dezember 1891.
2. Marie Eliza Henriette, geb. d. 26. Januar 1893.
3. Charlotte Hertha Emilie, geb. d. 4. Juni 1896.
4. Freia Marie Henriette, geb. d. 26. Juli 1897.

Inhalt.

Briefe
des Grafen Otto Joachim Moltke[1]) an den Kanzler Cay Lorenz Brockdorff aus dem Jahre 1830.

Die Zeitschrift verdankt diese Briefe der gütigen Vermittelung des Herrn Professor Dr. R. Meißner in Göttingen. Sie bilden gewissermaßen eine Ergänzung zu den Arbeiten von Karl Jansen: „Zur Lornsenschen Bewegung" (diese Zeitschrift, Bd. 24, S. 193 bis 236) und Hans Rudolf Hiort-Lorenzen: „Frederik VI. og Bevægelsen i Holsten 1830" (Sønderjydske Aarbøger, 1901, S. 169 bis 229). Zur Bequemlichkeit der Leser habe ich mir erlaubt, einzelne personalhistorische Notizen hinzuzufügen, und zwar gestützt auf den Hof- und Staatskalender für 1830, Dansk biografisk Lexikon und die Schriftstellerlexika von Lübker u. Schröder und Alberti.

Der Herausgeber.

1.

In größter Eile, da ich von einem Diner beim Prinzen Christian[2]) zurückkomme, muß ich Ew. Excellenz[3]) für Ihren Brief vom 12. Nov. meinen Dank abstatten. Dem Könige ist es sehr angenehm gewesen, daß Sie diesen Brief aus Kiel geschrieben, und er hat mir aufgetragen, Ihnen confidentiell

[1]) Moltke war Geheimer Staatsminister und Präsident der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzlei.

[2]) Der spätere König Christian VIII.

[3]) Als Geheimer Konferenzrat führte Brockdorff den Titel Exzellenz. Von 1802—34 war er Kanzler von Holstein und Präsident des Obergerichts in Glückstadt, von 1819—34 Kurator der Universität Kiel. 1837 wurde er in den Grafenstand erhoben.

(wie unsere ganze Correspondenz ist) zu sagen, daß Sie durch den Bürgermeister Wiese[1]) dahin, daß die bewußte Petition nicht von der Commüne als solche einkomme, soviel möglich wirken. Die Nachrichten, die Sie mir geben, und noch mehr der Bericht des Amtmanns von Krogh,[2]) den ich hiebei in Abschrift anschließe, hat die angeschlossene Proclamation veranlaßt, die auf strengere Maaßregeln hindeutet, als Sie nach meinen letzteren Briefen erwarten konnten. Ich dictire diesem Brief einem zuverlässigen Secretair, dessen Feder ich Sie anzusehen bitte, als die meinige.

Kopenhagen, den 16. Nov. 1830.

P. S. Das Obergericht wird heute einen Brief von der Kanzelei erhalten, die Zeitschriften und Zeitungen betreffend. Dies ist veranlaßt durch einen sehr tadelnswerthen Artikel[3]) in dem Apenrader Wochenblatt. Ich habe Seine Majestät darauf aufmerksam gemacht, daß die allerhöchste Ordre, welche ich den beiden Herren Kanzlern mitgetheilt habe, keine unzulässige Aeußerungen in den Zeitschriften zu dulden, nicht frühe genug an Sie hat gelangen können, um besagten Artikel zu verhindern. Seine Majestät haben aber dennoch die obenerwähnte Einschärfung dieser Ordre gewünscht.

Noch muß ich Ew. Excellenz bemerken, daß der Kasse die Ordre beigelegt ist, mit der Beitreibung der Abgaben Maaß und Ziel zu halten, und sie nicht durch Zwangsmittel zu erzwingen. Auch wird hier baldigst eine Committée niedergesetzt, aus Mitgliedern der Kanzelei, der Generalzollkammer und der Staatsschuldendirection, um eine Reform im Zollwesen vorzuschlagen. Diese letzte Maaßregel bitte ich Ew. Excellenz allgemein laut werden zu lassen.

O. Moltke.

---

[1]) Justizrat Theodor Friedrich Wiese.

[2]) Godsche Hans Ernst v. Krogh, seit 1826 Amtmann der Ämter Husum und Bredstedt, sowie Oberstaller in Eiderstedt und Pellworm.

[3]) Man vergleiche: Karl Jansen, Uwe Jens Lornsen, Kiel, 1872, S. 239.

2.

Der Inhalt des Schreibens Ew. Excellenz vom 19. Nov. ist dem Könige nicht minder erwünscht wie mir gewesen. Ihre Anwesenheit in Kiel hat, wie vorauszusehen war, die heilsamsten Folgen gehabt, und Seine Majestät der König wünschen, daß Sie bis weiter daselbst verbleiben mögen, indem Sie mir aufgetragen haben, Ihnen Ihren vollkommenen Beifall zu erkennen zu geben. Es ist zugleich von Wichtigkeit, daß ich von Ew. Excellenz directe Aufschlüsse von dem, was dort vorfällt, erhalte; mich auf Ihre Nachrichten stützend, kann ich Seiner Majestät über so viele Andere unsichere und aufregende Nachrichten beruhigen. Lornsen & Consorten sind gewiß nicht Leute, die Besorgnisse einflößen können, obgleich die nöthige Vorsicht wegen Ihrer Umtriebe beobachtet werden muß. Von mehreren Seiten wird gemeldet, daß sogar die Bauern in den Dörfern aufgeregt werden. Dies hat ein Kanzeleischreiben an das Obergericht, Königl. Befehle gemäß, veranlaßt, obgleich dieses Schreiben nicht viel anderes ist, als eine Wiederholung der Befehle S. M. die ich Ew. Excellenz früher mitgetheilt. — Der König wünscht, daß man aus Lornsens Papieren hinreichende Veranlassung erhalten könnte, um Olshausen [1]) & Consorten, die wohl nicht weniger schuldig sind wie er, ihrer Papiere habhaft zu werden. Freilich mögen die Papiere wichtiger sein, als die Personen, die man aber dann wohl nicht umhin könnte, zu verhaften. Dem Befehle S. M. gemäß habe ich dem Kanzler Spies [2]) geschrieben, sich deshalb mit Ew. Excellenz in Verbindung zu setzen.

Ew. Excellenz werden mit der heutigen Post eine Ab-

---

[1]) Da gelegentlich von „zwei Herren Olshausen" die Rede ist (vergl. unter anderem H. R. Hiort-Lorenzen, a. a. O. S. 210) und Vornamen nicht genannt sind, so macht die Sache Schwierigkeiten. Wahrscheinlich ist Justus Olshausen gemeint, der seit dem 26. Januar 1830 ordentl. Professor der morgenländischen Sprachen in Kiel war. Man könnte aber auch an Theodor Olshausen denken, der vom Februar 1830 bis März 1848 das Kieler Korrespondenzblatt redigierte.

[2]) Joachim Ove Friedrich Spies, Kanzler des Schleswigschen Obergerichts seit dem 1. November 1828.

schrift wegen der Beschlagnahme der Schrift der Philatheten[1]) [!] erhalten. Die Tollheit dieser Menschen ist fast unbegreiflich. Angeschlossen sende ich Ihnen eine Abschrift von dem was der Generalsuperintendent[2]) deswegen dem Landgrafen[3]) geschrieben. Ich hatte vorgeschlagen, daß Ew. Excellenz denjenigen, die solche Gesuche beabsichtigen mögten, wissen ließen, daß Keiner von ihnen sich je Hoffnung zu einer Pfarre machen könnte; der König hat mir aber aufgetragen, Ew. Excellenz Bedenken einzuholen, ob die Nachricht, die Adler gegeben, gegründet sei, und wer die darin erwähnten Petitionairs wären. Olshausen[4]) muß sich hüten, daß man ihn nicht nach dem Bundestagsbeschlusse von 1819 ohne Weiteres absetzt. Sicher kann man nicht strenge genug gegen die politischen Umtriebe verfahren, wodurch das Volk aufgereizt wird. — Nach allerhöchstem Befehl sende ich Ew. Excellenz die beifolgende Abschrift, welche doch confidentiellement nur für Sie bestimmt ist. — Harms sein Betragen und der Rath, den Ew. Excellenz ihm gegeben, sind musterhaft. Ich ersuche Ew. Excellenz um Ihre Aeußerung, ob und wie der Buchhändler,[5]) der die Censur umgangen, zu bestrafen ist. Finden Sie indessen hinreichende Veranlassung, ist es der Wille S. M., daß Sie diesen Buchhändler ohne

---

[1]) Die Wahrheitsfreunde oder Philalethen lenkten die Aufmerksamkeit auf sich durch zwei anonyme im Jahre 1830 in Kiel erschienene Schriften: „Entwurf einer Bittschrift an deutsche Fürsten" (verfaßt von Theodor Olshausen, was aber damals nicht bekannt war) und „Grundsätze der religiösen Wahrheitsfreunde oder Philalethen." Ihr Bestreben war darauf gerichtet, sich dem Zwange einzelner christlicher Dogmen zu entziehen. Sie fanden indessen nur wenig Anhänger und sehr bald hörte man nichts mehr von ihnen.

[2]) Jacob Georg Christian Adler, damals Generalsuperintendent für beide Herzogtümer, Ober-Konsistorialrat und Schloßprediger zu Gottorf.

[3]) Carl, Landgraf zu Hessen, Statthalter der Herzogtümer Schleswig und Holstein.

[4]) Hier wird wohl an den Professor Justus Olshausen zu denken sein; indessen konnte auch Theodor Olshausen, der Unter-Gerichts-Advokat war, die Bestallung entzogen werden.

[5]) Welcher Buchhändler hier gemeint ist, läßt sich schwer bestimmen. Lornsens Schrift „Über das Verfassungswerk in Schleswig-Holstein" war zwar in Kiel gedruckt, aber ein Verleger war nicht genannt. Die oben genannten Schriften der Philalethen nannten als Verleger die Akademische Buchhandlung.

Weiteres zur Verantwortung ziehen. Der Landgraf hat mir geäußert, daß die Confirmationen von Fock [1]) scandaleus sind. Ew. Excellenz wollen auch hierüber mir Ihre Aeußerung mittheilen.

Kopenhagen, den 23. November 1830.

Ergebenst
O. Moltke.

3.

Ew. Excellenz

empfangen meinen Dank für Ihre Briefe vom 30. Nov. und 1. Dec. Wegen der Berichte der Hamburger Gesandschaften ist an den Grafen Schimmelmann [2]) geschrieben. Nach Ihrem Schreiben vom 30. muß ich annehmen, daß Aubert [3]) jetzt suspendiert ist; indessen erwarte ich Ihre nähere Nachricht darüber. Olshausens Brief ist vortrefflich jesuitisch geschrieben. Ihm ist indeß gewiß nicht zu trauen. Der König hat mir nochmals auferlegt, Ihnen zu schreiben, daß die Obrigkeiten ein waches Auge auf die Zeitschriften haben müssen. Dies in Anleitung eines thörichten Artikels im Wagrischen Boten. Die Kanzelei hat schon in dieser Rücksicht an das Obergericht geschrieben; aber ich muß Sie ersuchen, den Befehl noch an die Obrigkeiten einzuschärfen, welche entweder die Augen entweder nicht aufmachen können oder wollen. Mit den Philaleten ist es doch Gottlob nicht so gefährlich wie ich glaubte. Auch Focks [4]) Confirmation verdient nicht, wie geschehen, die Rüge des Statthalters, [5]) zum wenigsten nicht in der Maaße. Wegen

---

[1]) Konsistorialrat Johann Georg Fock, Hauptpastor an der Nikolai-Kirche in Kiel und Kirchenpropst der Propstei Kiel. Bekannt wegen seiner Milde und Duldsamkeit.

[2]) Ernst Heinrich Graf von Schimmelmann, Geheimer Staatsminister, Chef des Departements der auswärtigen Angelegenheiten.

[3]) Kammerjunker Franz Michael d'Aubert, Bürgermeister und Stadtsyndikus von Oldenburg i. H.

[4]) Vergl. oben Anm. 1.

[5]) Carl Landgraf zu Hessen.

Oertlings[1]) Abgang werde ich mit dem Könige sprechen. Bis eine Einrichtung mit der Post getroffen werden kann, bitte ich Sie, die Kosten für die Boten mit ihren Briefen nach Itzehoe aus der Sportelkasse zu nehmen. Sehr wünschte ich, daß Ew. Excellenz den jungen Carl Moltke[2]) an des verstorbenen Lorentzens[3]) Stelle zum Obergerichtsrath vorschlagen wollen. Es würde dem Könige angenehm, und eine Belohnung seines neulichen loyalen Verhaltens sein. Man muß wirklich die Gutgesinnten, welche Kopf und Herz an der rechten Stelle haben, ermuntern. Haben Sie die Güte, sich bei Warnstedt[4]) zu erkundigen, ob man die Chausseearbeiter wirklich hat aufregen wollen.

Ew. Excellenz werden von der Kanzelei eine Abschrift des an den Statthalter ergangenen Rescripts erhalten. Zuviel müßte es nicht bekannt werden. Eine wichtigere Mittheilung darf ich Ihnen aber vertraulich machen in der angelegten Abschrift der Antwort auf die Addresse. Zum erstenmale hat der König das Wort ausgesprochen, daß Schleswig eben so gut wie Holstein (wollverstanden aber eine separate) Verfassung haben solle, und mit Wahrheit habe ich contrasignirt, daß der König vor wie nach den Lornsenschen Umtrieben eine separate Verfassung für Schleswig wie für Holstein beabsichtigt habe. Weiter könnte der König nicht gehen, ohne seinen Staat zu zerreißen, ich mögte sagen zu vernichten, und ich darf auch von

---

[1]) Da ein Staatsbeamter dieses Namens nicht zu finden ist, so hat man vermutlich an Friedrich Ernst Christian Oertling zu denken, der seit 1811 Pastor in Bornhöved war. Seine Schrift: „Maneologisches (nicht etwa auf Scheintod zu beziehendes) Bedenken über das Beerdigen wirklich verstorbener Personen in dicht verschlossenen Särgen, Lübeck, 1830," in der er sehr merkwürdige Ansichten über die Beschaffenheit der Seele an den Tag legt, hatte allerdings Aufsehen erregt, aber doch nur in geringfügigem Maße. Man vergl. Provinzialberichte, 1831, S. 138 ff.

[2]) Graf Carl Moltke, der spätere Minister für das Herzogtum Schleswig. Am 1. Februar 1831 wurde er Obergerichtsrat in Glückstadt.

[3]) August Friedrich Conrad Lorentzen, Obergerichtsrat im Holstein-Lauenburgischen Obergericht in Glückstadt.

[4]) Friedrich Emil Georg von Warnstedt, Oberlandwege-Inspektor in Plön.

Ew. Excellenz gewichtigem Einfluß auf die öffentliche Stimmung erwarten, daß dieses Königl. Wort mit Dankbarkeit aufgenommen werde. In einer Antwort an einen Stand, die Ritterschaft, war es nicht schicklich, sich deutlicher auszusprechen. Die Gelegenheit war aber nicht zu versäumen, obgleich es sonst vielleicht besser noch etwas ausgesetzt geworden wäre.

Kopenhagen, den 4. Dec. 1830.

P. S. Seine Majestät wünschen nicht, daß die Antwort auf die Addresse vor Abgang der nächsten Post bekannt werde.

O. Moltke.

Zur Belagerung und Erstürmung von Breitenburg.

Mitgeteilt von Professor Dr. Seitz,
Direktor a. D. in Itzehoe.

Zu den beiden bisher bekannten zeitgenossischen Berichten über die Belagerung und Erstürmung der Festung Breitenburg [1]) teile ich im nachstehenden einen dritten mit, welcher am 21. September 1627, also zwei Tage nach dem Fall der Feste geschrieben, jedenfalls den Vorzug der größeren Unmittelbarkeit hat. Er enthält daher auch genauere Angaben über den Gang der Belagerung im einzelnen und ergänzt so den Bericht des Obersten Monro, den er im wesentlichen bestätigt; nur bezeichnet mit Alardus den Wallensteiner richtig [2]) als denjenigen, welcher bei der Belagerung und Erstürmung den Oberbefehl führte.

Die, soweit mir bekannt, bislang nicht veröffentlichte Originalurkunde, welche sich im königlich dänischen Reichsarchiv zu Kopenhagen (Krigsarkivet. Koncepter. Indk. Breve Chr. IV., 1627 21./9.) befindet, lautet folgendermaßen:

Wolledler gestrenger vester vnd manhaffter, insonders großgunstiger Herr Obrist. Ob woll vf E. Gestr. gutachten vnd zuschreiben ich seit jungstem alhie gelegen vnd vfs fleißigste gekundtschafftet, wie das Hauß Breidenberg muchte entsäzt werden, inmaßen ich deßfals wohl (wie dem Obristen Georgh von Ahlefeldt vnd Treuträn bewußt) zehen kundschaffters gebraucht, die ab vnd ahn gelauffen, so ist doch ohnmüglich gewesen, einige nachrichtung einzubrengen oder von den belägerten herauß zu

---

1) M. Posselt: Die Bibliothek Heinrich Rantzaus in der Zeitschrift für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte, Bd. 11, S. 98.

2) Posselt, a. a. O. S. 99 ff.

bekommen, dan wie dieser trumpeter, so wegen des gefangenen capteinmajors ahn dem Wallensteiner oder Obristen Altenheim nach Itzehoe geschickt gewesen, berichtet, ist ermeltes hauß dermaßen hart vnd starck blockquirt gewesen, daß nicht eine Katze hat ein oder auß kommen können, außbenommen waß mit gewalt geschehen mügen, welches doch nicht vnther dreitausent man zu thuende gewesen, eß seind mir aber nicht mehr als nuhr 3 posten von allen wieder zurugke gekommen, ob nun die andren bei weglang gemätzet oder sonsten angehalten worden kann ich nicht wißen. Endlich aber ist diese gewißheit erfolgt, daß sie das Haus durch sturm erobert vnd alles mänlichs ahn hohe vnd vnther officirer so woll auch vornehmen haußleuthen daruff niedergehawt gehabt, do ist die entsätz zu späth gewesen, dan von Zeit ahn daß sie den 7ten 7bris zu abents die Winseldörffer seithe bey dem Kaninckenberge vorm Breidenberge berennet, haben sie nicht vfgehörett mit laufgraben zu machen vnd mit groben stugken zu schiesen vnd scharmutzieren biß den 18. 7bris daß sich der veyendt des ersten rundels im Krautgarten vnd vntherften werke nach dem thiergarten werts bemechtigt, dar seindt sie zwar wieder außgetrieben, seindt aber nicht bestandt gnug gewesen, die werke rings herumb zu defendiren, dan der Schotten in alle nicht vierhundert voll, der Haußleuthe mit Muller, Begker und Brawer auch nicht vber hundert oder ihe 150 gewesen, dan die andern vnd vbrigen noch zur Glugkstadt vntherm Außschuß gelegen, daß also der hauffe zu schwach gewesen.

Folgenden morgen den 19 eiusdem hatt der feyendt ghar frue etwa 2 stunde fur thage angefangen preße zu schiesen vnd das hauß von dreyen seithen iede mit vier halbe oder ezlich ganze Cartaunen hefftig beschoßen, dan sie die Kugeln von 30 ℔ eisern darin befunden. Inmittelst sie dan daß werckh an vier orthen angefangen zu sturm zu lauffen, welchen sturm sie ihm auch redtlich abgeschlagen vnd keinen accord eingehen wollen, biß endlich der veyendt ghar zu starckh vnd dz vnterste werckh im Krautgarten wieder mechtig worden, do hetten sie nicht alleine dieselben stucke zu ihrem vortheill zugebrauchen, sondern hetten auch zwey ganze cartaunen hinvff für der

obersten brugken vnther der linden gebrachtt vnd damit vf den turmb oder zwenger gespielet, biß es ghar vber hauffen gelegen. Deßgleichen wehre auch der hinderste Zwenger vnd Ringkmaur hervntergeschoßen, daß man gleiches fueses den Wall hinan gehen können. Vnd obwohl die hohe brugke abworffen vnd im plaze einnohmmen gewesen, so hat der feyendt vnthen am wasser eine brugke wieder vbergelegt vnd sonsten den alten graben mit holz vnd busch vberteicht, daß sie den wall ansteigen können, womit dan alles zu drummeln gangen. Sonsten wirt berichtet, daß sie trefflich gegenwehr herauß gethan, mechtig viell volck dafür erlegt, beides die sie mit schroth aus den stugken (worüber der feyendt so sehr ergrimmet) alß sonsten mit mußquetten schuße verlezt, dan sie ohne vnterlaß heraußgeschoßen vnd tagh vnd nacht gegen einander scharmuzieret, dan wan das eine regiment ermuedet gewesen, hatts das andre strachß wieder ablöseu müßen, daß sie also von der ersten belagerung ahn keine Zeit weder zu freßen oder zu ruhen übrig gehabt, jdoch vermeinet man, wan sie etwa mehr volckh vnd noch einen constapell gehabt, hetten sie es lenger halten können. Puluer ist ab vnd ahn vfgeflogen, daß itzo nicht vber 3 oder viertehalb tx (tonnen) in vorrath befunden worden, bley vnd derogleichen aber ein ganz theill auch profianth vf ein halb iahr. Daß land ist zwar anfengklich voll waßer gewesen, ist aber mit dem osten winde allgemäglich wieder abgelauffen, worzue dan vnse eigene bauren, die daraußen gewesen, mit eröffnung der schleusen sollen anleitung gegeben haben. So weith bin ich nun zu zweyen mahlen, erstlich von einem Schotten, so noch mit dem lebend dauon kommen, [1] zum andern auch von deß sehl. captein Nachtegaels leutenambte, welchem nuhr einig vnd alleine vnther allen quartier gegeben worden, berichtet, vnd habe es E. Gestr. also ferner dienstlich verständigen wollen, mit getrewlicher empfehlung Gottes, datum eilich Crempe an 21 Septembris ao. 1627.

E. Gestr. dienstw . . .
Heinrich . . . . . .

[1] Nach Monro der Fähnrich Lumsdall, vgl. N. Staatsb. Mag. 1, S. 97.

Anfengklich ist alles weiber volck dehren woll hundert vnd bey 200 kinder gewesen mit niedergehawt, hernacher aber wehre bescheidt kommen, sie solten quartier haben, jedoch ist ihnen alles abgenohmmen vnd die dauglichen seindt mit in die quartiere genohmen.

Rückenaufschrift:

Dem Wolledlen gestrengen vesten und hochmanhafften Monseur N. Duranth, Konniglichen Obristen und Gubernören in dero vestung Glugkstadt, meinem insonders großgunstigen Herrn.

Leider ist durch einen Riß ein kleines Stück des Randes, auf dem sich der Rest der Namensunterschrift befand, abhanden gekommen.

Nach einer Mitteilung des Herrn Archivsekretärs a. D. C. M. A. Matthiessen enthielt das angeklebte, jetzt abgefallene Siegel, welches in den 80er Jahren noch vorhanden war, die Buchstaben H. M. Wer ist nun dieser H. M.? Seine genaue Kenntnis der Festung, der Ausdruck „unsere eigene Bauren" und der Umstand, daß er in einem gewissen dienstlichen Verhältnis zu dem Obersten Duranth stand, ließen mich vermuten, daß der Schreiber des Briefes kein andrer sei, als der breitenburgische Amtsverwalter Heinrich Magens (geboren 1595, gestorben 12. 6. 1640), welcher später fünf Kirchen in der Probstei Münsterdorf 1100 ℔ für ihre Bibliotheken und der Kirche zu Beidenfleth ein Gemälde schenkte.[1]) Die Richtigkeit meiner Annahme ergab sich durch Vergleichung des vorstehenden Dokuments mit einer im breitenburgischen Archiv befindlichen, von Heinrich Magens ausgestellten Quittung vom 13. September 1630, deren Schriftzüge mit denen des obigen Briefes genau übereinstimmen.

[1]) Seestern-Pauly, Bericht über die milden Stiftungen in Holstein, I, S. 133 und Schröder, Geschichte des Münsterdorf. Konsistoriums im Archiv für Staats- und Kirchengeschichte, III, S. 204/5, IV, S. 249.

Das Ordnen der Akten im Schleswiger Staatsarchiv.

Von Dr. G. Hille,
Direktor des Staatsarchivs.

Den immer zahlreicher werdenden Benutzern des Schleswiger Staatsarchivs, für die zuweilen Akten an auswärtige Archive oder Bibliotheken versandt werden, ist es wohl willkommen, wenn ich hier Auskunft darüber gebe, nach welchem Prinzip die in einen Aktenband gebrachten Schriftstücke innerhalb desselben an einander gereiht werden.

Veranlaßt dazu werde ich durch eine Bemerkung des Kieler Professors von Schubert, der in den Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte — II. Reihe, 3. Band, 2. Heft — die Altonaer Labadisten betreffende Akten des Staatsarchivs veröffentlicht hat, auf deren Existenz ich früher hingewiesen hatte. Mit vollem Recht rügt Professor von Schubert Seite 205 einen Fehler in der Ordnung dieser Akten, er verleitet aber dabei den Leser zu der falschen Annahme, als ob die einzelnen Schriftstücke im Staatsarchiv mit fortlaufenden Nummern versehen sind, was nicht der Fall ist.

Mit sehr wenigen Ausnahmen sind die aus vorpreußischer Zeit stammenden Akten nicht geheftet. In früher gut geführten Registraturen hat man um den ersten Eingang oder Ausgang zu einer bestimmten Frage alle später dazu erwachsenen Schriftstücke herumgelegt, so daß das abschließende Schreiben den äußeren Umschlag einer Lage bildet.

Einzelne Behörden haben gar keine Akten nach dem sachlichen Betreff formiert, sondern die von den verschiedenen Amtsstellen, sowohl von den oberen wie von den unteren Instanzen eingehenden Schriftstücke in chronologischer Folge auf einander gelegt.

Aus den Registraturen von gar nicht so wenigen Behörden sind die Amtspapiere völlig ungeordnet in einer wirren und wüsten Masse an das Staatsarchiv gelangt, wo sie so gut wie möglich nach den Gegenständen, die sie betreffen, auseinander gelegt und, wenn dies angeht, in Anlehnung an das System der chronologischen Sammlung der Verordnungen und Verfügungen für die Herzogtümer Schleswig und Holstein verzeichnet werden.

Sollen nun die in dieser Weise benutzungsfähig gemachten Akten nicht im Staatsarchiv selbst eingesehen, sondern nach auswärts versandt werden, dann sind sie vorher zu heften und zu diesem Zweck für den Buchbinder zurecht zu legen, eine Arbeit, die mehr Schwierigkeiten macht, als man vorauszusetzen geneigt sein wird.

Auch dafür lasse ich ebenso wie für die Ordnung des ganzen Archivs das Provenienzprinzip maßgebend sein, indem ich verlange, daß in den einzelnen Bänden oder Heften die einzelnen Schriftstücke so aneinander gereiht werden, wie sie der Zeitfolge nach bei der Behörde, um deren Akten es sich handelt, geschrieben oder eingegangen sind, also in chronologischer Reihenfolge nach dem Datum der Konzepte und dem Präsentatum der Eingänge. Fehlen diese Daten, dann glückt es nicht immer, das betreffende Schriftstück an die richtige Stelle zu bringen.

Ferner machen viele Schwierigkeiten die mit den Berichten eingesandten, oft sehr umfangreichen Beilagen nebst Anlagen und Unteranlagen, die häufig, bald alle bald zum Teil aus einer Hand in die andere gingen, ehe sie eingereicht wurden, und die auch nachher noch, nachdem sie an die Behörde, um deren Akten es sich handelt, gelangt sind, mit Berichten oder mit Erlassen hin und her geschoben sind.

Alle diese Anlagen lasse ich prinzipiell unmittelbar hinter, ausnahmsweise aus Zweckmäßigkeitsgründen wohl auch einmal vor den Bericht heften, mit dem sie zum ersten Male an die Behörde gelangten, bei deren Akten sie verblieben sind. Welcher Bericht dies ist, läßt sich häufig nur mit großer Mühe bei Vergleichung der Schriftzüge, der Nummern und Wasserzeichen, zuweilen gar nicht feststellen, so daß man gezwungen ist, die Anlagen bei einem späteren Bericht, der auf sie Bezug nimmt, liegen zu lassen.

Zu den Anlagen gehören zuweilen Hefte oder ganze Bände, eingereichte Kommissions- oder bei den unteren Behörden erwachsene Akten. Ob diese bei dem Bericht, mit dem sie eingegangen, zu lassen oder ob sie herauszunehmen und nach ihrer ursprünglichen Provenienz unter zu bringen sind, darüber wird man in jedem einzelnen Falle zu befinden haben.

Im äußersten Notfall, wenn sich wirklich der organische Zusammenhang der einzelnen Stücke gar nicht mehr feststellen läßt, dann bleibt einem nichts anderes übrig, als sie rein chronologisch, also bunt durcheinander, ohne Rücksicht auf den Weg, den sie gegangen sind, aneinander zu reihen. Auch dabei wird man, wenn undatierte Stücke zur Frage kommen, nicht immer das Richtige treffen.

Die Archivare würden die im Interesse des ganzen Archivs notwendigen Arbeiten nicht bewältigen können, wenn sie sich bei einem einzelnen Aktenbande gar zu lange aufhalten wollten. Sie können nicht durch genauestes Studium seines Inhaltes feststellen, ob jedes einzelne Blatt an seine richtige Stelle gebracht ist. Anders der Benutzer der Akten, er muß diese genau studieren und wird dadurch befähigt, einzelnen Stücken einen besseren Platz anzuweisen, als dies dem Archivar oder dem Buchbinder geglückt ist, der die geordneten Akten bekommen und zuweilen verheftet hat.

Die auszuleihenden Akten sind nicht nur zu heften, sondern auch zu foliieren oder zu paginieren, weil nur die Blatt- oder Seitenzahl eine Kontrolle dafür gewährt, daß die Akten ebenso vollständig zurückgegeben werden, wie sie ausgeliehen sind.

Wollte mau statt dessen nur die einzelnen Stücke eines Aktenbandes numerieren, wobei wieder die Anlagen Schwierigkeiten machen würden, dann ließe sich nicht feststellen, ob auch nicht einzelne Blätter während der Benutzung abhanden gekommen sind.

Für den Aufwand an Zeit und Arbeit, den beim Ausleihen von Akten das Archiv zu leisten hat, rechnet dieses auf eine Erkenntlichkeit, die darin besteht und in der Regel auch dadurch bezeugt wird, daß der Benutzer der Akten darauf aufmerksam macht, wenn er bei ihrem Studium feststellen konnte, daß einzelne Blätter verheftet sind, was dem Buchbinder bei den die Altonaer Labadisten betreffenden Akten passiert ist. Hätte man mir dies bei ihrer Rückgabe mitgeteilt, dann wäre mir Arbeit erspart worden.

Nachrichten über die Gesellschaft.

Jahresbericht für 1903/04.

Die Gesellschaft hat im Laufe der letzten anderthalb Jahre 12 Mitglieder durch den Tod verloren, nämlich

im Jahre 1903 die Herren
Lehrer G. Schröder in Heide,
Kaufmann Hermann Schweffel in Kiel,
Major Wilhelm von Hedemann in Ober-Lößnitz bei Dresden,
Geheimer Kommerzienrat August Sartori in Kiel,
Geheimer Regierungsrat W. H. Bokelmann in Kiel,
Amtsgerichtsrat Tadey in Itzehoe,
Professor Dr. Richard Scheppig in Kiel und
Fräulein Lotte Hegewisch in Kiel, sowie

im Jahre 1904 die Herren
Bürgermeister D. Sammann in Tönning,
Landwirt J. Thomsen in Husbyholz,
Landesbaurat Chr. H. Eckermann in Kiel

und endlich unser korrespondierendes Mitglied
Herrn Professor Dr. O. Lorenz in Jena.

Die meisten der genannten waren seit langen Jahren Mitglieder unserer Gesellschaft, zwei aber sind Mitarbeiter an unserer Zeitschrift gewesen. Ihrer darf wohl an dieser Stelle etwas eingehender gedacht werden.

Georg Schröder[1]) wurde am 22. Juni 1870 in Eckernförde als Sohn des Tischlermeisters Ernst Schröder geboren. Nachdem er die dortige Mittelschule und das Präparandeum besucht hatte, trat er Ostern 1888 in das Eckernförder Seminar und verließ dieses Ostern 1891 mit einem glänzenden Zeugnis. Zunächst wurde er als Lehrer in Neustadt in Holstein angestellt und siedelte als solcher 1896 nach Heide über; hier wurde er 1901 an die neugegründete Realschule berufen. Eine Erkrankung an Influenza im Februar dieses Jahres erschütterte seine Gesundheit auf das heftigste, so daß selbst ein längerer Aufenthalt in Görbersdorf in Schlesien ihm keine wirkliche Besserung brachte. Nach langen Leiden starb er am 3. Januar 1903.

Schröder war sehr gut begabt und hatte ein sehr lebhaftes Interesse für Mathematik und Naturwissenschaft, namentlich aber für unsere Landesgeschichte. Durch privaten Fleiß hatte er sich so gründliche Kenntnisse im Niederdeutschen und Lateinischen erworben, daß er ältere Urkunden in diesen Sprachen lesen und verstehen konnte. Auf verschiedenen Archiven, wie in Schleswig und anderswo, war er tätig gewesen. Als Frucht seines Fleißes erschienen in unserer Zeitschrift:

Bd. 28, S. 287—300: Todesurteile aus einem Oldenburger Stadtbuche des 16. Jahrhunderts.

Bd. 29, S. 87—201: Nachrichten über die Stadt Neustadt in Holstein im Mittelalter.

Christian Heinrich Eckermann[2]) wurde am 30. November 1833 in Elmshorn geboren und besuchte zuerst die dortige Volksschule, dann das Privatinstitut des Dr. Stössiger. Nach seinem Abgange von der Schule war er von 1850 an als Landmesser in Dithmarschen tätig. Im Frühling 1856 bestand er das Landmesser-Examen in Kiel und erhielt am 7. November 1857 eine Bestallung als Landmesser. Während

[1]) Nach: Schleswig-Holsteinische Schulzeitung, Jg. 51, Flensburg 1903, S. 37 f.

[2]) Nach den Personalakten und nach Mitteilungen des Herrn Landesbauinspektors Matthiessen.

des Jahres 1857 arbeitete er an den norderdithmarscher Deich- und Stromvermessungen und leitete 1858 als aufsichtführender Ingenieur die Eindeichung des Hedwigenkoogs—Sommerkoogs. Im Herbst 1858 bezog er die polytechnische Schule in München, von der er im Herbst 1860 zurückkehrte. Während der Jahre 1861—64 arbeitete er als Ingenieur im Holstein-Lauenburgischen Deich- und Wasserbauwesen und war unter anderm 1862 als Sektions-Ingenieur bei der Eindeichung des Wesselburener Koogs tätig. Im Herbst 1864 wurde er als Königlicher Wegebauinspektor für den 3. Schleswigschen Bezirk konstituiert und nahm seinen Wohnsitz in Husum. Am 1. April 1869 wurde er kommissarischer Kreis-Baubeamter für Norderdithmarschen und zog nach Heide. Im September 1871 erhielt er den Amtscharakter als Königlicher Bauinspektor. Den 1. April 1876 trat er in den Dienst der Provinz als Wegebauinspektor für die 4. Bauinspektion, umfassend die Kreise Norderdithmarschen, Eiderstedt, Husum, Tondern und die Landschaft Stapelholm. Am 1. Juli 1894 kam er als Landesbaurat an die Provinzialverwaltung und siedelte nach Kiel über. Die letzten Jahre seines Lebens wurden ihm erschwert durch ein zunehmendes, schmerzhaftes, inneres Leiden, dem er am 8. Juni 1904 erlag.

Eckermann war ein sehr genauer Kenner des Landes, seiner Bewohner und seiner Geschichte. Seine ausgebreiteten Kenntnisse und sein reger Fleiß machten ihn zu einem der tüchtigsten Beamten der Provinzialverwaltung. Gewann er sich durch die genannten Eigenschaften die Achtung aller derjenigen, die mit ihm geschäftlich verkehrten, so erfreute er sich wegen seiner Freundlichkeit und seines Humors einer allgemeinen Beliebtheit. Da er die längste Zeit seines Lebens an der Westküste tätig gewesen war, so kannte er diese natürlich am besten. Seine Arbeiten in unserer Zeitschrift beziehen sich auch ausschließlich auf die Westküste. Es sind:

Bd. 12, S. 1—72: Zur Geschichte der Eindeichungen in Norderdithmarschen.

Bd. 12, S. 199—200: Der Ulendam.

Bd. 16, S. 437—444: Die historische Karte von Dithmarschen, Eiderstedt usw. von Geerz.

Bd. 21, S. 187—234: Die Eindeichungen von Husum bis Hoyer. Mit Karte.
Bd. 23, S. 39—120: Die Eindeichungen südlich von Husum, in Eiderstedt und Stapelholm. Mit Karte.
Bd. 25, S. 119—160: Die Eindeichungen auf Nordstrand und Pellworm. Mit Karte.
Bd. 26, S. 1—14: Die Eindeichungen bei Bottschloot.
Bd. 26, S. 15—22: Ein Kanalprojekt von 1629.

Da zwei Mitglieder ihren Austritt meldeten, so hat die Gesellschaft im ganzen 14 Mitglieder verloren; dafür sind aber wieder 16 neu eingetreten, so daß die Mitgliederzahl 296 beträgt. Dazu kommen noch zwei korrespondierende Mitglieder.

Das Register zu Bd. 21—30 unserer Zeitschrift ist ebenso wie Bd. 33 in den ersten Monaten des Jahres 1904 fertig gestellt und an unsere Mitglieder versandt worden. Ebenso ist der Druck des 6. Bandes unserer Quellensammlung im Mai dieses Jahres vollendet. Er trägt den Titel: Quellen zur Geschichte des Bistums Schleswig und ist dem Hansischen Geschichtsverein und dem Verein für niederdeutsche Sprachforschung zu ihrer in Kiel stattgefundenen Pfingstversammlung gewidmet.

Zufolge Beschlusses der Vorstandssitzung vom 31. Oktober 1903 wurde dem Ausschuß für das Schleswig-Holsteinische Wörterbuch eine nochmalige Beihülfe von 150 ℳ gewährt und Herrn Privatdozenten Dr. O. Mensing ein vollständiges Exemplar der Schriften unserer Gesellschaft unentgeltlich als Eigentum überwiesen. Ebenso wurden Herrn Willers Jessen 200 ℳ zur Bestreitung von Reisekosten ꝛc. bewilligt.

In derselben Sitzung teilte Herr Justizrat Dr. J. Rendtorff mit, daß die geschäftliche Überlastung seines Bureaus es ihm unmöglich mache, die Geschäfte als Rechnungsführer weiter zu führen; Herr Landesrat Mohr sei bereit, die Geschäfte bis auf weiteres zu übernehmen. Vom 1. November 1903 an hat Herr Landesrat Mohr dann die Rechnung geführt. Da er in dieser neuen Stellung seine Funktionen als Rechnungsprüfer niederlegen mußte, so hat Herr Landesrat Wenneker diese vorläufig übernommen.

Die Einnahmen des Jahres 1903 stellen sich auf

1.	Zinsen vom Vereinsvermögen	M	643,82
2.	Beiträge der Mitglieder	"	1794,01
3.	Beitrag der Provinz	"	2100,00
4.	Erlös aus der Zeitschrift 2c.	"	308,10
5.	Kassebehalt	"	742,01
		M	5587,94

Dem stehen als Ausgaben gegenüber

1.	Vorschuß auf Bd. 33 der Zeitschrift	M	1000,00
2.	Regesten und Urkunden	"	200,00
3.	Gehalte und Löhne	"	712,00
4.	An Herrn Willers Jessen für Reisekosten 2c.	"	200,00
5.	An den Ausschuß für das Schleswig-Holsteinische Wörterbuch	"	150,00
6.	Porto, Insertionskosten 2c.	"	100,26
7.	Belegtes Kapital (Zinszuwachs)	"	227,25
		M	2589,51

Mithin ergiebt sich ein Überschuß von M 2998,43. Von diesem sind am Schlusse des Jahres 1903 beim Bankhaus Wilh. Ahlmann M 2934,55 untergebracht; M 3,23 bilden den Kassebehalt des Schriftführers und M 60,65 denjenigen des Rechnungsführers.

Darnach stellt sich das Vermögen der Gesellschaft wie folgt:

Guthaben bei der Kieler Spar- und Leihkasse	M	10 000,00
Zinsgewinn	"	227,25
Mehreinnahme aus dem Jahre 1903	"	2 998,43
Vermögensstand am 31. Dezember 1903	M	13 325,68
" " 31. Dezember 1902	"	10 842,01
Reinzuwachs im Jahre 1903	M	2 483,67

Mitglieder-Versammlung am 29. Oktober 1904.

Tages-Ordnung:

1. Bericht des Vorstandes über die Geschäftsführung, die Einnahmen und Ausgaben im abgelaufenen Jahre.
2. Festsetzung der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1904.
3. Wahl eines Rechnungsführers an Stelle des Herrn Justizrat Dr. Rendtorff.
4. Wahl eines Rechnungsprüfers an Stelle des Herrn Landesrat Mohr.
5. Herr Privatdozent Dr. O. Mensing: Bericht über den Fortgang des Schleswig-Holsteinischen Wörterbuchs.
6. Bemerkungen des Schriftführers über einige Aufgaben der Bibliographie, deren Lösung für die Landeskunde von Wichtigkeit sein würde.

Anwesend waren 6 Mitglieder des Vorstandes, 13 Mitglieder und 3 Vertreter der Presse.

Vor Eintritt in die Tagesordnung weist der Vorsitzende darauf hin, daß § 8 der Satzungen, wonach die ordentliche Mitgliederversammlung vor dem 1. April des laufenden Geschäftsjahres einzuberufen ist, nicht innegehalten worden sei, da die Einberufung erst sieben Monate später erfolgt ist. Der Grund liegt darin, daß der Schriftführer wegen eines langwierigen Augenleidens den Jahresbericht nicht rechtzeitig hat fertigstellen können. Die erbetene Indemnität wird von der Versammlung ohne weiteres erteilt.

Sodann verliest der Vorsitzende den Jahresbericht. Er gedenkt der verstorbenen Mitglieder mit anerkennenden Worten und bittet die Versammelten, sich zu Ehren derselben von ihren Sitzen zu erheben, was geschieht. Dann legt er die Jahresrechnung für das Vorjahr vor, die von den Herren Landesökonomierat Hölck und Landesrat Wenneker geprüft und für richtig erklärt ist. Dem Rechnungsführer wird für die Rechnung von 1903 Entlastung erteilt.

Darauf berichtet der Rechnungsführer über den Voranschlag für 1904, der weiter unten folgt und von der Versammlung genehmigt wird, die außerdem noch der Zentralstelle für das Schleswig-Holsteinische Wörterbuch für das Jahr 1904 eine Beihülfe von 300 ℳ gewährt.

Voranschlag für 1904.

Einnahme.

1. Kassebehalt vom Vorjahre	ℳ	2998,43
2. Zu erhebender Zinsgewinn	„	300,00
3. Beiträge der Mitglieder	„	1800,00
4. Beitrag der Provinz	„	2100,00
5. Erlös aus den Schriften der Gesellschaft	„	100,00
	ℳ	7298,43

Ausgabe.

1. Restbetrag für Bd. 33 der Zeitschr. (700 Ex.)	ℳ	741,50
2. Register zu Bd. 21–30 der Zeitschr. (700 Ex.)	„	1563,50
3. Quellensammlung Bd. 6 (1000 Ex.)	„	3348,15
4. Zeitschrift Bd. 34 (800 Ex.)	„	1800,00
5. Regesten und Urkunden	„	300,00
6. Zentralstelle für das Schleswig-Holsteinische Wörterbuch	„	300,00
7. Gehalte und Löhne	„	712,00
8. Porto, Vereinsbeiträge ꝛc.	„	500,00
	ℳ	9265,15
Einnahme	„	7298,43
Unterschied	ℳ	1966,72

Die Ausgaben übertreffen also die Einnahmen um ℳ 1966,72, die aus dem Vereinsvermögen zu entnehmen sind. Nach Abzug des obengenannten Kassebehalts von ℳ 2998,43 beträgt der Vermögensstand am 31. Dez. 1903 ℳ 10327,25

Abzuheben zur Deckung der Mehrausgaben für 1904	„	1966,72
bleibt Vermögen Ende 1904	ℳ	8360,53

An Stelle des Herrn Justizrat Dr. Rendtorff wird Landesrat J. Mohr von der Gesellschaft zum Rechnungsführer gewählt. Der Vorsitzende giebt dem allgemeinen Bedauern darüber Ausdruck, daß ein so tätiges Mitglied aus dem Vorstande scheidet und hebt hervor, daß die Gesellschaft ihm zu großem Dank verpflichtet sei: er habe unserem Rechnungswesen feste und dauernde Form gegeben und durch eine geschickte Agitation der Gesellschaft eine große Zahl von Mitgliedern zugeführt.

Die Versammlung wählt Landesrat Wenneker zum Rechnungsprüfer an Stelle von Landesrat Mohr.

Dann berichtet Herr Dr. O. Mensing über den Fortgang des Schleswig-Holsteinischen Wörterbuchs, worüber man den Jahresbericht weiter unten vergleichen wolle. Der Vorsitzende spricht dem Redner den Dank der Versammlung aus.

Herr v. Hedemann teilt einige Adressen von Personen mit, die noch unverfälschtes Plattdeutsch sprechen und deren Mithülfe für das Wörterbuch leicht zu gewinnen sein würde und fragt an, ob alles gesammelte Material in das Wörterbuch aufgenommen werden solle. Dr. Mensing erwidert, daß Volkslieder, Erzählungen 2c. selbständig herausgegeben würden, alles übrige aber in das Wörterbuch käme, insofern es sich zwanglos darin aufnehmen lasse.

Darauf macht der Schriftführer einige Angaben über die Leistungen der modernen Bibliographie, die ein wirksames Hülfsmittel für jede wissenschaftliche Forschung darstellen. Die alphabetischen Verzeichnisse über erschienene Bücher (Kaysers Bücher-Lexikon; Hinrichs' Fünfjahrs- und Halbjahrs-Kataloge) enthalten ein nach Stichworten geordnetes Register, mit dessen Hülfe man sich mühelos darüber vergewissern kann, ob über ein bestimmtes Thema im Laufe eines Zeitraumes von 1/2 bis zu 5 Jahren (Kaysers Bücher-Lexikon umfaßt 4 Jahre) selbständige Schriften erschienen sind. Über die in Zeitschriften verstreuten Abhandlungen berichtet halbjährlich die von Felix Dietrich in Leipzig herausgegebene Bibliographie der deutschen Zeitschriften-Literatur, die seit 1896 erscheint. Zuerst behandelte sie ganze Jahre, nämlich 1896, 97 und 98, von da an

Halbjahre. Gegenwärtig umfaßt sie mehr als 2000 Zeitschriften. In dieser Bibliographie ist das Material nach Stichworten alphabetisch geordnet, ganz ähnlich wie in den eben erwähnten Registern zu den Bücherkatalogen. Hinzugefügt ist aber noch ein Autoren-Register, so daß man auch Antwort erhalten kann auf die Frage, ob ein bestimmter Schriftsteller im Laufe einer bestimmten Zeit Arbeiten veröffentlicht hat und über welche Themata. Die bewunderungswürdigste Leistung auf dem Gebiete der Bibliographie ist aber wohl das von H. H. Houben herausgegebene Bibliographische Repertorium, dessen erster im Vorjahre erschienener Band die Zeitschriften der Romantik behandelt. Jeder, der dieses Buch in die Hand nimmt, muß nicht nur erstaunen über den ungeheuren aufgewendeten Fleiß, sondern viel mehr noch über die weitgehende Umsicht und Sorgfalt, mit der der Stoff behandelt ist. Auf unzählige Fragen bekommt man hier rasch und leicht Antwort, und man kann ohne Übertreibung sagen, daß das Studium der deutschen Literaturgeschichte für die Zeit der Romantik durch diese Arbeit seine wesentlichste und wichtigste Stütze erhalten hat.

Wenn wir uns nun die Frage vorlegen, welche Aufgaben bei uns auf diesem Gebiete im Interesse der Landeskunde erwünscht seien, so würde zunächst die erste Reihe der „Schleswig-Holsteinischen Anzeigen," die von 1750—1836 in Glückstadt erschienen sind, in Betracht kommen. In diesen steckt ein ungeheures historisches Material, und schon Professor Nikolaus Falck hat eine Auswahl daraus veröffentlicht unter dem Titel: Sammlung der wichtigsten Abhandlungen zur Erläuterung der vaterländischen Geschichte und des vaterländischen Rechts, welche in den „Schleswig-Holsteinischen Anzeigen" erschienen sind. Bd. 1—6. Tondern. 1821—40. Falck hat also Kritik geübt; das darf aber die Bibliographie nicht tun. Ein bibliographisches Repertorium für diese Anzeigen in ähnlicher Form wie das von H. H. Houben herausgegebene würde für die Landeskunde von ganz außerordentlichem Werte sein. Ein solches würde wahrscheinlich nur in Glückstadt zu bearbeiten sein, wo in der Druckerei vielleicht noch wertvolle Aufschlüsse über die Schlesw.-Holst. Anzeigen zu finden sein würden; vollständige Exemplare

dieser Zeitschrift sind überhaupt selten und kommen im Handel auch nur selten vor.

Von ähnlicher Bedeutung würde ein Repertorium zu dem Itzehoer Wochenblatt und den Itzehoer Nachrichten einschließlich der landwirtschaftlichen Beilage sein. Ein vollständiges Exemplar dieser Zeitung findet sich vielleicht nur noch in Itzehoe. Von gleicher Wichtigkeit wäre der Altonaer Merkur. Auch die Kieler Zeitung würde in Betracht zu ziehen sein.

Die Bibliographie hat aber ferner noch die Aufgabe, die Schriften einzelner Schriftsteller zu verzeichnen. Sie bahnt dadurch nicht nur der Biographie des Betreffenden, sondern auch seiner literarischen Nachwirkung den Weg, wie Ernst Steindorff sagt in seinem Buche: Bibliographische Übersicht über Georg Waitz' Werke, Göttingen, 1886, S. I. Von Zangemeister steht eine Bibliographie von Theodor Mommsens Werken in Aussicht. Für Ludewig Meyn besitzen wir eine solche von dem Geologen G. Berendt, der in den Abhandlungen zur geologischen Spezialkarte von Preußen rc. Bd. 3, H. 3, Berlin, 1892, Meyns Abhandlung: „Die Bodenverhältnisse der Provinz Schleswig-Holstein" als Erläuterung zu desselben Geolog. Übersichtskarte von Schleswig-Holstein mit Anmerkungen veröffentlichte, und ihr einen Lebensabriß und ein Schriftenverzeichnis des Verfassers hinzufügte. Hierin sind die Itzehoer Nachrichten, in denen Meyn als „Wirtschaftsfreund" zahlreiche kleinere Aufsätze veröffentlichte, aufs ausgiebigste verwertet.

Bei Männern von der Bedeutung eines Waitz oder Mommsen pflegt die polemische Literatur so geringfügig zu sein, daß man sie vernachlässigen kann; jedenfalls tritt sie gegen das übrige sehr zurück. Anders ist es beispielsweise bei Claus Harms. Seine kleine Schrift: Das sind die 95 Thesen oder Streitsätze Luthers, Kiel, 1817, rief eine große Menge von Streitschriften hervor, und diese muß man durchaus berücksichtigen, wenn man Harms' Bedeutung für die damalige Zeit erkennen will. Der verstorbene Kirchenpropst Carsten Erich Carstens in Tondern hat in dieser Zeit-

schrift, Bd. 9, S. 239–53, nebst Nachtrag in Bd. 11, S. 370–72, „Claus Harms Schriften möglichst vollständig verzeichnet nebst Literatur über ihn;“ er läßt aber die polemische Literatur vollständig außer acht. Diese findet man in den Provinzial-Berichten für 1818 (nicht 1817), S. 170—181 und vollständiger bei Fr. Witt: Quellen und Bearbeitungen der schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte (Publikationen des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, 1. Reihe, Heft 1) Kiel 1829, S. 196—202. Es wäre also eine dankbare Aufgabe, noch einmal ein Verzeichnis der Schriften von und über Harms anzufertigen, um so mehr, als sich für manche der anonym erschienenen Streitschriften nunmehr der Verfasser hat ermitteln lassen.

Ferner würde es sich lohnen, ein Verzeichnis der Schriften von Klaus Groth herzustellen, bei dem die polemische Literatur auch einen gewissen Raum einnimmt. Die Aufgabe kann nicht so schwierig sein, da seine nachgelassene Bibliothek sich noch in Kiel befinden soll.

Gustav Frenssen hat das Geschick gehabt, daß über ihn ungewöhnlich viel aber von sehr ungleichem Wert geschrieben ist. Hier müßte man möglichst rasch mit einer Aufzeichnung anfangen.

Zum Schluß möchte ich noch ein Wort über unseren Landsmann Friedrich Hebbel sagen. Für diesen ungewöhnlich gedankenreichen Mann erwacht nunmehr 40 Jahre nach seinem Tode ein lebhafteres Interesse. Wir verdanken dem Oesterreicher Richard Maria Werner eine Ausgabe seiner sämtlichen Werke, die allen wissenschaftlichen Ansprüchen und Erfordernissen genügt. Erschienen sind bereits Hebbels poetische Werke, seine kritischen Auslassungen, zusammen 12 Bände, ferner seine Tagebücher, unverkürzt, in 4 Bänden, und von den Briefen, auf 6 Bände berechnet, ein erster Band. Die ersten 16 Bände sind bereits vergriffen, so daß ein unveränderter Neudruck im Erscheinen begriffen ist. Hier haben wir also alles, was wir wünschen können. Auch hat Werner soeben eine Biographie Hebbels erscheinen lassen (man vergl. den Literaturbericht), dem ein Verzeichnis von Hebbels Werken

und von Schriften über Hebbel beigegeben ist. Endlich hat Richard Graf von Schwerin seiner Dissertation: „Hebbels Tragische Theorie," Rostock i. M. 1903, einen „Versuch einer Bibliographie zu Hebbel" beigegeben, der 23 Seiten umfaßt. Seitdem sind aber schon wieder zahlreiche Schriften über Hebbel erschienen. Hier ließe sich eine gewisse Vollständigkeit dadurch erreichen, daß neue Erscheinungen auf diesem Gebiete Aufnahme in Werners soeben erschienenem Hebbel-Kalender fänden.

Es bedarf wohl kaum noch des Hinweises, daß bibliographische Werke für jede Bibliothek, die planmäßig anschaffen will, durchaus unentbehrlich sind. Eine der Aufgaben der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek besteht darin, alle Schriften zu sammeln, die von Schleswig-Holsteinern geschrieben sind; für solche Zwecke sind Bibliographien der letztgenannten Art geradezu unschätzbar.

Dr. Ludwig Ahlmann macht darauf aufmerksam, daß an manchen Orten wichtige Urkunden nur sehr mangelhaft aufbewahrt würden, so daß sie unabweislich dem Verfall entgegen gingen, und fragt an, ob der Vorstand der Gesellschaft sich schon mit dieser Frage beschäftigt, oder wohl gar schon Mittel zur Abhülfe angewandt habe. Landeshauptmann v. Graba stellt in Aussicht, diese Angelegenheit in einer der nächsten Vorstandssitzungen zur Sprache zu bringen, zweifelt aber an der Möglichkeit für die Gesellschaft, auf diesem Gebiete tätig zu sein. Herr v. Hedemann weist darauf hin, daß diese Sache erst dann akut werde, wenn das Staatsarchiv einmal nach Kiel verlegt worden sein wird.

Endlich kommt noch die Herausgabe einer neuen Topographie der Provinz zur Sprache. Die Schrödersche, so vorzüglich sie ihrerzeit war, reicht nicht mehr aus, auch ist sie ausverkauft und nur noch für einen sehr hohen Preis zu haben. Professor Kauffmann macht darauf aufmerksam, daß für eine wissenschaftliche Topographie noch sehr wesentliche Vorarbeiten fehlen, da eine Fundkarte (von Altertümern rc.) noch nicht existiere und die historische Geographie der Provinz sogut wie völlig unbearbeitet sei. Landeshauptmann v. Graba weist darauf

hin, daß eine Unterstützung von Seiten der Provinz nur dann zu erwarten sei, wenn der oder die Bearbeiter eines solchen Werkes ihrer Aufgabe in allen Stücken gewachsen seien. Es wird schließlich noch an einen Neudruck der Schröderschen Topographie gedacht, das aber immer das Privatunternehmen eines Buchhändlers sein müßte und wahrscheinlich überhaupt nicht zustande kommen würde.

Um 8 Uhr schloß der Vorsitzende die Versammlung.

Schleswig-Holsteinisches Wörterbuch.

Bericht über die Jahre 1903 und 1904.*)

Die Organisation der Sammeltätigkeit wurde fortgesetzt. Im März 1903 erging an alle Lehrervereine der Provinz eine besondere Aufforderung zur Mitarbeit; daraufhin hat sich eine größere Zahl von Vereinen zu korporativer Sammeltätigkeit bereit erklärt. Die plattdeutschen Vereine unseres Landes sind für die Sache gewonnen; ihre Tätigkeit ist namentlich seit einem auf dem 6. Verbandstag in Kiel vom Unterzeichneten gehaltenen Vortrag rege geworden. Der Vortrag ist in der „Heimat," Jahrgang 1904, Nr. 7, abgedruckt und auch als Sonderdruck erschienen; er wird an alle, die sich für das Werk interessieren, in jeder gewünschten Anzahl versandt. Die Zahl der angemeldeten Mitarbeiter betrug im November 1904 gegen 700. Genauere Zahlen lassen sich nicht geben, da sich unter den Gemeldeten viele Korporationen befinden, deren sammelnde Mitgliederzahl nicht festzustellen ist. Im Ganzen wurden bis heute etwa 120000 Zettel verschickt. Material gesandt haben bisher etwa 200 Mitarbeiter. Die Zahl der beschriebenen Zettel mit Einschluß der von der Zentralstelle bearbeiteten wird auf 50000—60000 geschätzt. Außerdem sind in größerer Menge längere zusammenhängende Aufzeichnungen eingegangen, die meist auf Quartblättern geschrieben sind. Auch zahlreiche Verzeichnisse von Orts-, Flur- und Straßennamen sind eingeschickt worden; ebenso Listen von Tieren, Pflanzen und Mineralien. — Das gesamte Material ist in Sammelkasten untergebracht, deren im Jahre 1903 100 von der Firma J. Sann in Gießen bezogen wurden; sie sind ganz nach dem Muster der beim Thesaurus linguae latinae verwendeten eingerichtet. — Mit

*) Vgl. Zeitschrift, Bd. 33, S. 339 f.

der Bearbeitung der schriftlichen Quellen ist ein erster Anfang gemacht; sie erfolgt auf hektographischem Wege. Ganz bearbeitet sind die historischen Volkslieder der Dithmarscher aus dem 15. und 16. Jahrhundert.

Die Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte bewilligte für das Wörterbuch im Jahre 1903 150 *M*, im Jahre 1904 300 *M*. Außerdem überwies die Gesellschaft der Zentralstelle je ein Exemplar der sämtlichen von ihr herausgegebenen Druckschriften als Geschenk. In der Mitgliedersammlung am 29. Oktober 1904 sprach der Unterzeichnete der Gesellschaft den Dank des Ausschusses aus und berichtete über den heutigen Stand der Arbeiten am Wörterbuch.

O. Mensing.

Sonderabdruck aus Band 34 der Zeitschrift der Gesellschaft für Schlesw.-Holst. Geschichte.

Literaturbericht für 1902/04

erstattet von

R. v. Fischer-Benzon.

Allgemeines und Bibliographisches.

Der diesjährige Literaturbericht umfaßt einen Zeitraum von zwei Jahren und wird dadurch etwas umfangreich. Ich beschränke mich deshalb mit meinen Bemerkungen zu den einzelnen Schriften auf ein möglichst kleines Maß.

Die Herbeischaffung der Titel ist oft sehr durch den schon früher hervorgehobenen Umstand erschwert, daß die Verfasser von manchen kleineren Schriften diese nicht in Leipzig bei der Zentralstelle, der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung,[1]) anmelden. Dadurch ist man gewissermaßen auf den Zufall, oder aber auf die Hülfe seiner Freunde angewiesen. Besonderen Dank schulde ich den Herren Regierungs-Assessor P. v. Hedemann, zurzeit in Hildesheim, Willers Jessen in Eckernförde und C. Rothmann in Kiel. Herr v. Hedemann hat mich namentlich auch auf solche Schriften aufmerksam gemacht, deren Titel nicht ohne weiteres erkennen läßt, daß sie auf unser Heimatland Bezug nehmen, die aber in ihren Ausführungen sich bis auf unser Gebiet erstrecken. Solche Schriften können unter Umständen von besonderer Wichtigkeit sein. Dahin gehören:

Schlüter, Otto, Die Siedelungen im nordöstlichen Thüringen. Ein Beispiel für die Behandlung siedlungsgeographischer Fragen. Mit 6 Karten und 2 Tafeln. Berlin. Hermann Costenoble. 1903. 18,00.

---

[1]) Jedes dort angemeldete Buch kommt zunächst in das von dieser Buchhandlung herausgegebene „Wöchentliche Verzeichnis" und von da in die übrigen Kataloge des Buchhandels. Die Anmeldung erfolgt durch Einsendung eines Exemplars an die genannte Firma, die es auf Verlangen wieder zurücksendet.

Wilser, Ludwig, Die Germanen. Beiträge zur Völkerkunde. Eisenach und Leipzig. Thüringische Verlagsanstalt. 1904. 6,00.

Rübel, Karl, Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedlungssystem im deutschen Volkslande. Bielefeld und Leipzig, Velhagen und Klasing. 1904. 12,00.

Hansen, Andr. M., Landnåm i Norge. En Utsigt over Bosætningens Historie. Kristiania, Fabritius & Sønner. 1904. 8°. 10 *M*.

Enthält die Siedlungsgeschichte Norwegens und kann für unsere Verhältnisse, wenigstens durch den Vergleich, von Wichtigkeit sein.

Bericht über die neuere Literatur zur deutschen Landeskunde, Bd. 2 (1900 und 1901). Hrgg. v. Alfred Kirchhoff und Fritz Regel. Breslau, Ferdinand Hirt. 1904. 4°. 12,00.

Der Band ist erheblich stärker als der erste, müßte aber von den Verlegern in noch größerem Maße unterstützt werden. Er ist für jeden, der sich mit irgend einem Zweige der Landeskunde beschäftigt, ein unentbehrlicher Ratgeber.

Für die Jahre 1901 und 1902 hat Alfred Krarup wiederum eine sehr vollständige Literaturübersicht gegeben: Fortegnelse over historisk Litteratur fra Aaret 1901, vedrørende Danmarks Historie. In: Historisk Tidsskrift, 7. Række, 4. Bd., Kjøbenhavn 1903, S. L1—L42; dasselbe fra Aaret 1902, ebd. S. L43—L89. Er beschränkt sich nicht auf das jetzige Königreich Dänemark, sondern berücksichtigt auch die Herzogtümer Schleswig und sogar Holstein. Sehr dankbar muß man ihm dafür sein, daß er die dänischen Zeitschriften so genau berücksichtigt; seine Arbeit ersetzt in der Tat eine Bibliographie der dänischen Zeitschriftenliteratur, soweit sie sich auf Geschichte und verwandte Wissenschaften bezieht.

Während Alfred Krarup sich darauf beschränkt, lediglich die Titel anzugeben, hat J. Lindbæk in seiner „Oversigt over historisk litteratur fra årene 1896—1900 vedrørende Sønderjylland" (Sønderjydske Aarbøger 1903, S. 108—156) eine zusammenhängende Besprechung der Schleswig betreffenden Literatur für den genannten Zeitraum gegeben und die sehr zahlreichen Titel in die Anmerkungen verwiesen. Daß er in seiner Beurteilung der einzelnen Schriften mit der hier üblichen nicht immer übereinstimmt, ist am Ende natürlich und kann keinen Widerspruch herausfordern. Nur in einem Punkte möchte ich meine abweichende Meinung zum Ausdruck bringen. Wenn er S. 120 von den „Sønderjydske Skatte- og Jordebøger fra Reformationstiden, Kjøbenhavn 1895—99" sagt: „am meisten Interesse bieten diese in topographischer und fiskalischer Beziehung, aber zugleich können die Namen gute Hülfe leisten bei der Bestimmung der Natio-

nalität der Bevölkerung,"[1]) so ist dieser Satz seinem Hauptinhalte nach entschieden nicht richtig. Er würde es nur sein, wenn diese Schoß- und Erdbücher aus dem Herzogtum Schleswig in der Sprache des Orignals herausgegeben worden wären. In der Vorrede wird aber gesagt, daß sie ins Dänische übersetzt seien; sie sind also, so lange das Original fehlt, wissenschaftlich ohne Wert und lassen sich nicht für topographische und ethnologische Forschungen verwenden. — Zwei störende Druckfehler mögen hier erwähnt werden:

S. 136, Anm. 1: statt W. Jensen lies W. Jessen, Der Ehrentag rc.
S. 141, Anm. 1: statt Fr. Jensen lies Fr. Jenner, Jugenderinnerungen rc.

Eine Übersicht über diejenigen Schriften, die sich auf Nordfriesland beziehen oder deren Verfasser dem nordfriesischen Gebiet durch Geburt oder gegenwärtigen Aufenthalt angehören, giebt Albert Johannsen unter dem Titel „Bibliographische Übersicht" in

Veröffentlichungen (oder Mitteilungen) des Nordfriesischen Vereins für Heimatkunde und Heimatliebe, Jg. 1903/04, H. 1, Husum (1904), S. 185—192.

Diese Übersicht umfaßt die Jahre 1901—1903. Sie hat ein besonderes Verdienst dadurch, daß einzelne Zeitungen, wie die Itzehoer Nachrichten, das Husumer Wochenblatt rc., berücksichtigt worden sind. In den Tageszeitungen sind viele Artikel erschienen, die für die Landeskunde im weitesten Sinne von Wichtigkeit sind, und es erscheinen noch heute solche. Es wäre sehr zu wünschen, wenn von jetzt an jährlich bibliographische Übersichten über diese Arbeiten erscheinen könnten, und ebenso wünschenswert wäre es, wenn eine derartige Arbeit für frühere Jahre nachgeholt würde. Das übersteigt indessen die Kräfte eines einzelnen sehr erheblich.

Daß auf S. 187 unten die Herausgabe der Schriften des Johannes Petreus nochmals J. Jakobsen zugeschrieben wird, während sie oben auf derselben Seite richtig als Reimer Hansens Arbeit verzeichnet ist, ist natürlich nur ein Versehen. Bei Reimer Hansen muß es heißen Quellensammlung statt Quellenschr., und Bd. 5 statt Bd. 15.

Die Heimat hat als Beilage zu Nr. 5 ihres 13. Jahrganges, Mai 1903, ein Inhalts-Verzeichnis der Jahrgänge 1–10 (1891–1900) erscheinen lassen. Es ist ein Sachregister mit vollständiger Unterdrückung der Verfassernamen. Ein sogenanntes Autoren-Register müßte also noch nachgeholt werden.

---

[1]) Mest interesse har disse i topografisk og fiskal henseende, men tillige kan navnene give gode bidrag til oplysning om befolkningens nationalitet.

1. Altertümer (Urgeschichte), Kunst, Sagen und Volkskunde.

Der 43. Bericht des Schleswig-Holsteinischen Museums vaterländischer Altertümer bei der Universität Kiel, hrgg. v. J. Mestorf, Kiel, 1904, Kommissions-Verlag f. d. Univ. Kiel, Lipsius & Tischer (1 *M*), handelt zunächst von den Erwerbungen seit 1900. Als Anhang enthält er:

Wohnstätten der älteren neolitischen Periode in der Kieler Föhrde, S. 9—30.

Der geologische Teil, S. 10—16, rührt von Dr. C. A. Weber in Bremen her; es ist ein Auszug aus der weiter unten unter Geologie angeführten größeren Arbeit desselben Verfassers. Den Archäologischen Teil, S. 17—30, hat Fräulein Professor Mestorf selbst bearbeitet. Die Wohnstätten liegen etwa 9 Meter unter dem Spiegel des jetzigen Hafens, zeigen also, daß auch in unseren Gegenden Hebungen und Senkungen der Erdoberfläche eine Rolle spielen.

Von den Mitteilungen des Anthropologischen Vereins in Schleswig-Holstein sind inzwischen H. 15 und 16 erschienen, Kiel, Lipsius & Tischer, 1902 u. 1903. Das Heft 1,00.

H. 15 enthält:
Magnus Voß, Die Husumer Aue und der Mühlenteich, mit Karte.
J. Mestorf, Die Funde aus dem Husumer Mühlenteich.
Fr. Knorr, Die Ausgrabungen in der Oldenburg (Danewerk) 1901.

H. 16 enthält einen Vortrag von Prof. Kaufmann: Zur Geschichte des Anthropologischen Vereins 1877—1902, einen Vortrag von Prof. Gering: Die Germanische Runenschrift, und eine kurze Abhandlung von Dr. Knorr: Ein Hacksilberfund und Wohnstätten der letzten heidnischen Zeit aus dem Gute Neuhaus in Holstein.

Waldenburg, Alfred, Das isocephale blonde Rassenelement unter Halligfriesen und jüdischen Taubstummen. Berlin. Calvary. 1902. 2,00.

Müller, Sophus, og Carl Neergaard, Danevirke, archæologisk undersøgt, beskrevet og tydet. København, Reitzel, 1903. Fol. 9,00.

Besonders abgedruckt aus „Nordiske Fortidminder,“ H. 5/6, 1903. Mit zahlreichen Abbildungen im Text und 6 Tafeln.

Mit diesem hervorragenden Werk der beiden dänischen Forscher werden die Arbeiten über das Danewerk vorläufig als abgeschlossen zu betrachten sein. Nur ungern vermißt man neben den vielen schönen Abbildungen und Karten Durchschnitte durch Wälle und Gräben, die von einem Ingenieur nach modernen Grundsätzen anzufertigen wären;

nur mit Hülfe solcher Profile ist man imstande, sich eine ganz genaue Vorstellung von der alten Befestigung zu machen oder einen Teil derselben in seiner alten Form wieder herzustellen. Hoffentlich gewährt das Museum Vaterländischer Altertümer die nicht sehr bedeutenden Mittel, die erforderlich sind, um eine derartige Vermessung vorzunehmen. Derartige Profile sind schon früher einmal angefertigt und finden sich in Annaler for Nordisk Oldkyndighed og Historie, Kjøbenhavn, 1859, auf Taf. 2 u. 3; sie gehören zu der Abhandlung von Chr. C. Lorenzen: De sydslesvigske Befæstningsværker i og fra Oldtiden og Middelalderen. Vermutlich rühren diese Profile von dem damaligen Oberstleutnant W. Dreyer her. Sie würden bei einer etwaigen Neuvermessung zu berücksichtigen sein.

Sauermann, Ernst, Die mittelalterlichen Tauffsteine der Provinz Schleswig-Holstein. Mit 52 Abbildungen. Lübeck. B. Nöhring. 1904. 4⁰. 10,00.

Das Bauernhaus im Deutschen Reiche und in seinen Grenzgebieten, hrgg. v. Verbande Deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine. Schleswig-Holstein. Verlag von Gerhard Kühtmann in Dresden. 1903. Fol. 8,00.
Atlas mit 11 Tafeln. Der Text ist noch nicht erschienen.

Brandt, Gustav, Thaulow-Museum, Kunstgewerbe-Museum der Provinz Schleswig-Holstein. Bericht über das Jahr v. 1. April 1902 — 1. April 1903. Hrgg. als Denkschrift des fünfundzwanzigjährigen Bestehens des Museums. (Kiel. 1903.) 4⁰.

——— Niederdeutsche Holzschnitzereien und Möbel (im Hamburgischen Museum für Kunst und Gewerbe). Besonders abgedruckt aus: Das Hamburgische Museum 2c. zur Feier des 25j. Bestehens des Museums. Gedruckt vom Hamburgischen Senat. Hamburg 1902. 8⁰.

Sonderburg, Hans, Abhandlungen und Kritiken zum 6. Schleswig-Holsteinischen Musik-Fest am 15. u. 16. Juni 1902 in Kiel. Verlag der Kieler Neuesten Nachrichten (Kiel, 1902).

Seelig, Henriette, Die Kunst- und Hausweberei ein Frauenberuf, dargestellt an der Kieler Webeschule des Schleswig-Holsteinischen Vereins zur Förderung der Kunst- und Hausweberei. Vortrag, gehalten in dem Frauenbildungs-Verein zu Kiel. Kiel, Robert Cordes. 1903. 0,40.
Nr. 1 von: Bildung. Sammlung belehrender Vorträge und Schriften.

Wisser, Wilhelm, Wat Grotmoder vertellt. Ostholsteinische Volksmärchen. Mit Bildern von Bernhard Winter. Leipzig, Eugen Diederichs. 1904 (1903). 0,75.

Beneke, Otto, Hamburgische Geschichten. Samml. 1: Hamburgische Geschichten und Sagen. 5. Auflage. Stuttgart und Berlin, J. G. Cotta. 1903. 6,00.

Peters, Wilhelm, und Bernhard Nissen, Das Boßeln (Eisboßeln). Kiel. 1899—1902.

Teil 1. Beschreibung des Spiels v. Bernhard Nissen.
Teil 2. Ein Boßelverbandsfest v. Wilhelm Peters.
Teil 3. Alte und neue Nachrichten aus Eiderstedt und den angrenzenden Gebieten v. demselben.
Teil 4 und 4 B. Das Boßeln in Dithmarschen v. demselben.

Diese verdienstlichen und für die Landeskunde wichtigen Arbeiten sind der Allgemeinheit so gut wie unzugänglich, denn sie stecken in: Jahres-Bericht des Vereins zur Förderung der Jugend- und Volksspiele in der Stadt Kiel für 1898/99 bis 1902/03. Es sei deshalb an dieser Stelle angelegentlichst darauf hingewiesen, ebenso auf die im Jahres-Bericht für 1898/99 gleichfalls veröffentlichte Arbeit

Peters, Wilhelm, Das Trillspiel.

Wolgast, Heinrich, Schöne alte Kinderreime. Für Mütter und Kinder ausgewählt. Hamburg. Selbstverlag. 1903. 0,15.

---

2. Geographie und Topographie.

Lorichs, Melchior, aus Flensburg, Konstantinopel unter Sultan Suleiman dem Großen. Aufgenommen im Jahre 1559. Nach den Handzeichnungen des Künstlers in der Universitäts-Bibliothek zu Leiden mit anderen älteren Plänen hrgg. u. erläut. v. Eugen Oberhummer. Mit 22 Tafeln in Lichtdruck und 17 Textbildern. München, R. Oldenbourg. 1902. Fol. Schwarz 30,00, koloriert 60,00.

Unser Landsmann Melchior Lorichs ist namentlich bekannt durch seine Elbkarte. Das hier angeführte Werk ist ein weiterer Beweis für seine Kunstfertigkeit.

In diese Abteilung sind außer solchen Werken, die unser Gebiet nur berühren, nur diejenigen aufgenommen, die entweder ganz Schleswig-Holstein umfassen oder solche Gebiete, die geographisch nicht näher begrenzt sind, wie Ost-Holstein rc. Schriften über einzelne Ortschaften suche man unter diesen in der Abteilung Geschichte.

Lohmeyer, Theodor, Die Hauptgesetze der germanischen Flußnamengebung, hauptsächlich an nord- und mitteldeutschen Flußnamen erläutert. Kiel u. Leipzig. Lipsius & Tischer. 1904. 1,20.

Toepfer, H., Die deutsche Nordseeküste in alter und neuer Zeit. In: Geographische Zeitschrift, hrgg. v. Alfred Hettner, Jg. 9, H. 6. Leipzig. Teubner. 1903. Das Heft 1,50.

Heimat. Bilder aus dem Bereich der deutschen Hansestädte. Hamburg. F. W. Kähler Erben. 1902—03. Fol. 25,00.

Zehn Hefte mit je 10 Bildern von W. Feldmann, P. Müller-Kaempff und F. Wachenhusen. Es sind Lithographien, z. T. mit der Feder, und mit leichtem farbigen Überdruck. Viele Blätter sind vorzüglich gewählt und schön zu nennen. Jedenfalls ist es eine sehr beachtenswerte Zusammenstellung.

Natürlich gehören sehr viele Bilder unserem Gebiete direkt an. Die einzelnen Hefte sind:

1. Malerisches aus Hamburg. 2. An der Alster. 3. Im Sachsenwalde. 4. u. 5. Fahrten durch Marsch und Geest. 6. Aus Bremen und Umgegend. 7. Lübeck und Umgegend. 8. Lüneburg und Lauenburg. 9. Bilder aus der Heide. 10. Von Cuxhafen nach Helgoland.

Langhans, Paul. Rechts und links der Eisenbahn! Neue Führer auf den Hauptbahnen im Deutschen Reiche. Heft 3: Berlin—Hamburg—Nordseebäder (Sylt, Föhr, Amrum, Röm) v. Dr. Reimer Hansen. Mit 2 Karten. — H. 9: Berlin—Warnemünde—Kopenhagen v. Dr. Reimer Hansen. Mit 2 Karten. Gotha. Justus Perthes. Das Heft 0,50.

Sach, August, Geographie der Provinz Schleswig-Holstein und des Fürstentums Lübeck. 9. Aufl. Schleswig. Julius Bergas. 1904 [1903]. 1,00.

Wendland, G., Illustrierter Führer durch Schleswig-Holstein und Lauenburg. Mit 1 Landkarte. Altona. Otto Petzold. 1904. 0,50.

Ravenstein's Führer für Rad- und Automobilfahrer in Deutschland und den angrenzenden Ländern. Bearb. v. Ernst Ludwig Richter. Teil 1: Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Hannover 2c. Frankfurt a. M. Ludwig Ravenstein (1903). 1,50.

Gaebler, Eduard, Prov. Schleswig-Holstein, Mecklenburg u. Freien Städte. Leipzig, Georg Lang. 1903. 1 Bl. 4°. 0,20.

Fra Høјskamling til Dannevirke. Fotografiske Billeder. Rødding, Hansen & Lund (Kjøbenhavn, Hagerup). o. J. 2,25.

Enthält 51 Tafeln mit z. T. sehr gut gewählten und gut ausgeführten Ansichten aus dem Herzogtum Schleswig von der jütländischen Grenze bis zum Dannewerk.

[Lorenzen, Christine.] Die Hüttener Berge. Führer durch das Gebiet und die nächste Umgebung der Hüttener Berge. Anläßlich der Eröffnung der Kreisbahn Eckernförde—Owschlag hrgg. v. Hüttener-Berg-Verein. Rendsburg. Coburg'sche Buchhandlung. 1904. 0,50.

Schumann, F., Die Holsteinische Schweiz. Praktischer Führer. Mit 2 Karten. Berlin W., Alb. Goldschmidt. 1903—1904. 1,20. Griebens Reiseführer, Bd. 97.

Karte des Kreises Herzogthum Lauenburg. 1:100000. Hrgg. von der Kartographischen Abtheilung der K. Preuß. Landesaufnahme 1902. (Aufgenommen 1879.) Berlin. 1902. 1 Bl. Groß-Fol. 2,00.

Bünning, C., Karte der Großherzoglich Holstein-Oldenburgischen Fideicommißgüter. Gezeichnet nach der Generalstabs-Karte auf dem Kataster-Bureau zu Eutin 1883. Berichtigt 1902. 1:40000. (Hamburg. C. Boyens.) 1903. 1 Bl. Groß-Fol. 2,00.

---

3. Naturkunde und Naturgeschichte.

Matthiessen, Ludwig, Die astigmatische Brechung der Sonnenstrahlen im Regenbogen. Mit Anwendung von Kettenbruch-Determinanten dargestellt. Mit 9 Abb. (auf 5 Taf.).

Publikationen des astronomisch-meteoronomischen Observatoriums zu Rostock. Rostock. Selbstverlag. 1903. 4°. 4,00.

Enthält am Schluß eine kurze Biographie des Verfassers und ein Verzeichnis seiner Schriften.

Hellmann, G., Regenkarte der Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover sowie von Oldenburg, Braunschweig, Hamburg, Bremen und Lübeck. Mit erläuterndem Text und Tabellen. Berlin. Dietrich Reimer. 1902. 1,50.

Wissenschaftliche Meeres-Untersuchungen. Kiel und Leipzig. Lipsius & Tischer. Fol.

Vom 5. Bande (vgl. Bd. 31, S. 236) ist von der Abtl. Helgoland H. 1, 1902 u. H. 2, 1904 erschienen (6 u. 5 ℳ); ein drittes, Schlußheft des ganzen Bandes steht noch aus.

Bd. 6 ist fertig: Abtl. Kiel, 1902 (20 ℳ), Abtl. Helgoland, H. 1, 1904 (10 ℳ) u. H. 2, 1904 (15 ℳ).

Von Bd. 7 ist Abtl. Kiel 1903 erschienen (14 ℳ) und von Bd. 8 Abtl. Kiel ein Ergänzungsheft 1903 (15 ℳ), worüber man weiter unten unter Joh. Reinke vergleichen wolle.

Forschungsberichte aus der Biologischen Station zu Plön v. Dr. Otto Zacharias.

Seit der Erwähnung in Bd. 30, S. 365, sind die Teile 8—10 erschienen (8 u. 9 à 8 M, 10 zu 24 M u. 11 zu 16 M). Die Forschungsberichte sind reich mit Figuren und Tafeln ausgestattet, überschreiten aber vielfach die Grenzen der Provinz, indem sie auch Beobachtungen aus Pommern ꝛc. aufnehmen.

Dem 10. Teile ist ein Inhaltsverzeichnis von Tl. 1–10 beigegeben.

Zeise, O., Geologisches vom Kaiser-Wilhelm-Canal. Sonderdruck aus dem Jahrbuch der Preußischen Geologischen Landesanstalt und Bergakademie für 1902, Bd. 23, H. 2. Berlin. Im Vertrieb der Königl. Geologischen Landesanstalt. 1903. 4⁰. 3,50.

Weber, Carl A., Über Litorina- und Prälitorinabildungen der Kieler Föhrde. Mit 3 Figuren im Text. In Engler's Botanischen Jahrbüchern, Bd. 35, H. 1. Leipzig 1904. 8⁰.

Reinke, Joh., Die Entwickelungsgeschichte der Dünen an der Westküste von Schleswig. Besonders abgedruckt aus den Sitzungsberichten der K. preuß. Akademie der Wissenschaften, XIII. Berlin 1903. Auch im Handel. Berlin, G. Reimer. 0,50.

Range, Paul, Das Diluvialgebiet von Lübeck und seine Dryastone nebst einer vergleichenden Besprechung der Glazialpflanzen führenden Ablagerungen überhaupt. Mit einer Skizze der weiteren Umgebung Lübecks und drei Textfiguren. In „Zeitschrift für Naturwissenschaften." Bd. 76. Stuttgart. E. Schweizerbart. 1903.

Reinke, Johannes, Botanisch-geologische Streifzüge an den Küsten des Herzogtums Schleswig. Mit 257 Abbildungen. Kiel. Lipsius & Tischer. 1903. Ergänzungsheft zu Wissenschaftliche Meeresuntersuchungen. N. F. Bd. 8. Abtl. Kiel. 15,00.

Wird jedem Freunde unserer Landeskunde besonders willkommen sein durch die zahlreichen wohlgelungenen Abbildungen, die geologische und pflanzengeographische Verhältnisse zur Darstellung bringen.

Engell, M. C., Beitrag zur naturgeschichtlichen Kenntnis der Insel Röm. In: Abhandlungen des Naturwissenschaftlichen Vereins zu Bremen, Bd. 17, H. 2. Bremen. 1903.

Jaap, Otto, Zur Kryptogamenflora der nordfriesischen Insel Röm. In: Schriften des Naturwissenschaftlichen Vereins für Schleswig-Holstein. Bd. 12. Heft 2. Kiel 1903.

Schmidt, Justus, Die Pteridophyten Holsteins in ihren Formen und Mißbildungen. Hamburg. 1903.

Wissenschaftliche Beilage zum Bericht der Unterrichtsanstalten des Klosters St. Johannis über das Schuljahr 1902/03.

Jaap, Otto, Beiträge zur Flechtenflora der Umgegend von Hamburg. In: Verhandlungen des Naturw. Vereins in Hamburg 1903, 3. Folge 10.

Anleitung zur Ausübung des Schutzes der heimischen Vogelwelt. Hrgg. vom Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Berlin. 1904.

Rohweder, Joachim, Unsere Schnepfen. Die 3 europäischen Sumpfschnepfen oder Bekassinen und die Waldschnepfe in Wort und Bild. Sonderabdruck aus der Jubiläumsausgabe von Naumanns Naturgeschichte der Vögel Mitteleuropas. Mit 5 Taf. in Chromodruck u. 4 Textillustr. Gera-Untermhaus. Fr. Eugen Köhler. 1902. Fol. 5,00.

In der Zeitschrift für Oologie (hrgg. v. H. Hocke, Berlin C., Prenzlauerstr. 36. Selbstverlag), Jg. 13, Nr. 3, 1903, S. 43—44, hat H. v. H. [d. i.: Hartwig von Hedemann] Beobachtungen veröffentlicht über Ankunft, Nestbau und Eierlegen verschiedener Vögel.

Gätke, Heinrich, Die Vogelwarte Helgoland. Hrgg. von Rudolf Blasius. 2. verm. Aufl. Braunschweig. Joh. Heinr. Meyer. 1900. 16,00.

Hagendefeldt, Meinert B., Die Vogelwelt der Insel Sylt. Sonder-Abdruck a. d. Ornithologischen Monatsschrift, Jg. 27, S. 209 ff. Gera-Untermhaus. 1902.

——— Die Brandente oder Brandgans auf Sylt. In: Zeitschrift für Oologie, hrgg. v. H. Hocke. Jg. 12, Nr. 8, Berlin, 1902.

---

4. Kirche, Schule und Universität.

Von den Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte sind inzwischen erschienen:

2. Reihe, Bd. 2, H. 3 u. 4, Kiel, 1903, und Bd. 3, H. 1 u. 2, ebd., 1904.

Es sei hier nur kurz aufmerksam gemacht auf:

Rolf, C., Das Vikarien-, Zeiten- und Memorienregister der Kirche zu Heide vom Jahre 1538, Bd. 2, H. 3, S. 289.

Wolters, J., Die vormalige Pfarrkirche des Reinfelder Klostergebietes und die Entstehung des gegenwärtigen Kirchspiels Reinfeld, ebd. S. 327.

Rauch, Christian, Die Kirche zu Segeberg, ebd. H. 4, S. 433. Mit 3 Plänen auf 1 Tafel.

Schubert, H. von, Die Beteiligung der dänisch-holsteinischen Landesfürsten am hamburgischen Kapitelstreit 2c. ebd. Bd. 3, H. 1, S. 1.

Die Selbstbiographie des Probsten Peter Petrejus von Garding, mitgeteilt v. Reimer Hansen. ebd. S. 65.

Bangert, Friedrich, Das Oldesloer Kerkswarenbock. ebd. H. 2, S. 113.

Petersen, P., Aus dem Leben des Pastors Matthias Henck in Emmelsbüll. Ein Predigerbild aus Nordfriesland. ebd. S. 228.

Acta Pontificum Danica. Pavelige Aktstykker vedrørende Danmark 1316—1536. Bd. 1: 1316—1378 (Del Avignonske Tidsrum). Udg. af L. Moltesen København. I Kommission hos G. E. C. Gad. 1904. 5 M.

Unter dem Titel „Utrykte Pavebreve angaaende danske Kirkeforhold" hat Ludwig Nicolaus Helveg in den „Ny kirkehistoriske Samlinger," Bd. 3—5 (der ganzen Reihe Bd. 5—7), eine Anzahl von Urkunden aus dem vatikanischen Archiv veröffentlicht. Diese sind von dem norwegischen Historiker Peter Andreas Munch gesammelt. Sie sind aber nur eine Gelegenheitsausbeute. In dem oben genannten Werke haben wir es aber mit den Ergebnissen einer planmäßig angelegten Arbeit zu tun. Der Herausgeber hat sich nicht auf das gegenwärtige Königreich Dänemark beschränkt, sondern alle Urkunden aufgenommen, die sich auf den damaligen Umfang desselben beziehen, also auch solche, die für Schleswig 2c. von Wichtigkeit sind. Er schafft dadurch ein Werk, für das auch wir Schleswig-Holsteiner ihm aufrichtig dankbar sein müssen.

Für die bisher ungedruckten Urkunden wird der Fundort angegeben mit Ausnahme derjenigen, die aus den Regesta Avinionensia (204 Pappbände) und den Regesta Vaticana (229 Pergamentbände), sowie aus den Supplikregistern stammen. Die Abschriften dieser Aktenstücke befinden sich jedoch im dänischen Reichsarchiv, und auf diesen ist die Fundstelle vermerkt. Jemand, der die Absicht hat, die Urkunden selbst einzusehen, muß sich also die Fundstellen vom dänischen Reichsarchiv verschaffen. Das geht ja allerdings ohne sonderliche Mühe. Vielleicht läßt der Herausgeber sich aber durch freundliches Bitten bestimmen, in den künftigen Bänden bei jeder Urkunde die Fundstelle anzugeben.

Quellen zur Geschichte des Bistums Schleswig. Hrgg. v. Reimer Hansen und Willers Jessen. Kiel. Kommissions-Verlag der Universitäts-Buchhandlung. 1904. = Quellensammlung der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, Bd. 6. 10,00.

Die deutschen evangelischen Pfarrervereine in ihrer Organisation auf Grund der Berichte aus den Einzelvereinen zusammengestellt für das Jahr 1905 von P. Pasche-Dieskau. Leipzig (1904).

Der Schleswig-Holstein-Lauenburgische Pastorenverein befindet sich auf S. 74—76.

Der auffallende Mangel aller Vornamen und die vielen scheinbaren Doppelnamen sind wohl dem Streben nach Kürze zuzuschreiben, wirken aber wenig schön.

Chalybaeus, Heinrich Franz, Konsistorialpräsident, Sammlung der Vorschriften und Entscheidungen betr. das Schleswig-Holsteinische Kirchenrecht. Ein Handbuch für Geistliche, Kirchenälteste und Synodale. 2. Aufl. Schleswig, Bergas. 1902. 17,00.

Haack, E., Die Claus Harmsschen Thesen von 1817 „eine bittere Arzenei gegen die Glaubensschwäche der Zeit." Vortrag, gehalten auf der Schlesw.-Holst. Kirchenkonferenz am 4. Juni 1903 in Kiel. Schwerin i. Meckl. Fr. Bahn. 1903. 0,60.

Kähler, J., Das Schleswig-Holsteinische Gesangbuch in seiner Verwertung besonders für Kirche und Schule. Glückstadt. Max Hansens Verlag. 1903. geb. 5,00.

Kaftan, Theodor, Vier Kapitel von der Landeskirche. Den Freunden der Kirche zur Erwägung dargeboten. Schleswig. Julius Bergas. 1903. 3,00.

——— Der christliche Glaube im geistigen Leben der Gegenwart. 3. Aufl. Schleswig. Julius Bergas. 1904 (1903). 1,60.

Lühr, Karl, Dein Reich komme! Nachgelassene Predigten über das Vaterunser und einige andere Texte. Berlin. Alexander Duncker. 1904. 2,00.

Piening, Johannes, Unser Glaube in lebendiger Lehre. Gr. Lichterfelde-Berlin. Edwin Runge. [1903.] 3,25.

Wallroth, E., Karte des Arbeitsfeldes der Schleswig-Holsteinischen evangelisch-lutherischen Missionsgesellschaft zu Breklum. Breklum. 1901. 1 Bl. Fol.

Verzeichnis des Bestandes der Lehrer-Bibliotek des Königl. Gymnasiums zu Husum. 1—2. Husum. Friedr. Petersen. 1902 u. 1904. Nicht im Handel.

Herold, Johannes, Auskunftsbuch (Schematismus) der öffentlichen evangelischen und katholischen Volksschulen der Prov. Schlesw.-Holst. (Statistik, Adreßbuch). Eine übersichtliche Zusammenstellung aller evang. und kathol. Schulen unter Angabe der Post, der eingeschulten Ortschaften ꝛc. ꝛc. Breslau. Selbstverlag des Herausgebers. Kommissionsverlag von Priebatschs Buchhandlung. 1904. 3,50.

Petersen, Wilhelm, Amt und Stellung des Volksschullehrers. Berlin W. 57, Gerdes & Hödel (1903). 1,00.

Wagner, Georg, Schleswig-Holsteinischer Kinderfreund. Lesebuch für einfache Schulverhältnisse. 2. Aufl. Neuwied und Leipzig. Heuser's Verlag. 1904. geb. 1,60.

Bubbe, H. F., Ein Beitrag zur Lesebuchfrage. 2. Aufl. Mit einem Lebensbild D. K. Fr. Th. Schneiders v. Pastor Bruhn. Neuwied u. Leipzig. Heuser's Verlag. [1903.] 0,25.

——— Welche Aufgaben sind dem Geschichtsunterricht in der Volksschule der Gegenwart gestellt, und wie kann er dieselben erfüllen? Mit besonderer Berücksichtigung der schleswig-holsteinischen Volksschule. Ein Vortrag. Neuwied u. Leipzig. Heuser's Verlag. 1903. 0,50.
Ist H. 105 von: Für die Schule aus der Schule. Belehrende pädagogische Abhandlungen und Aufsätze.

Harder, C. H., Rechenbuch für Lehrerseminare. Schleswig. Julius Bergas. 1903. 2,80.

Antworten zu den Aufgaben im Rechenbuche für Lehrerseminare v. C. H. Harder. Schleswig. Julius Bergas. 1903. 1,00.

Peters, Wilhelm, Eine dringende Mahnung, hrgg. im Auftrage des Kieler Turnvereins. Kiel. Vollbehr & Riepen. 1903.

Brockdorff, Cay Baron von, Das Studium der Philosophie mit Berücksichtigung der seminarischen Vorbildung. Kiel, Universitäts-Buchhandlung (Paul Toeche). 1903. 2,00.

---

5. Rechtswesen und Verwaltung.

Düsterdieck, Hans, Ein Beitrag zur Lehre vom Dithmarscher ehelichen Güterrecht. Kiel u. Leipzig. Lipsius & Tischer. 1903. 0,80.
Ist die Doktordissertation des Verfassers.

Moeller, Ernst von, Die Rechtsgeschichte Helgolands. Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger. 1904. 6,00.

Denkschrift betr. die Verlegung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Schleswig-Holstein v. Magistrat in Schleswig. Schleswig. J. Johannsen. 1904. 4°. Nicht im Handel.

Statistische Übersicht über die kommunalen Verhältnisse der Städte und Flecken der Provinz Schleswig-Holstein für das Jahr 1900/1901. Wandsbek. Druck von Fr. Puvogel. 1902. Nicht im Handel.

---

6. Volkswohl und Volkswirtschaft.

Tönnies, Ferdinand, Die Ostseehäfen Flensburg, Kiel und Lübeck. In: Die Lage der in der Seeschiffahrt beschäftigten Arbeiter. Bd. 2, Abtl. 1. Leipzig. Duncker & Humblot. 1903.
Der ganze Band 14,00.

Der angeführte Band ist nur ein Teil des großen Werkes: Schriften des Vereins für Sozialpolitik, und zwar C IV, 1, Die Lage der in der Seeschiffahrt beschäftigten Arbeiter.

Die Heimat-Kolonie Schäferhof bei Pinneberg in Holstein und ihr Werk. (Hamburg.) 1904.

Petersen, Johannes, Die Hamburgische Waisenpflege im Jahre 1904. Festschrift zur Feier des 300jährigen Bestehens des Hamburgischen Waisenhauses. Hamburg. 1904. 4°.

Stubbe, Christian, Pastor, Der Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke. E. V. Sein Werden, Wachsen und Wirken in den ersten zwanzig Jahren. Denkschrift. Berlin, Mäßigkeits-Verlag. [1903.] 1,50.

Bericht über die 19. Jahresversammlung des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke (E. V.) zu Stuttgart, abgehalten am 14. u. 15. Okt. 1902. Berlin, Mäßigkeits-Verlag. 1903. 0,60.

Enthält Berichte von Pastor Chr. Stubbe in Kiel und Pastor Haacke in Rickling.

Bericht über die 20. Jahresversammlung 2c. zu Berlin am 21. u. 22. Okt. 1903. ebd. 1904. 0,60.

Darin Ausführungen von Pastor Chr. Stubbe in Kiel.

Enthaltsamkeit, Die. Blätter zur Bekämpfung des Alkoholismus. Organ des Vereins abstinenter Lehrer. Schriftleiter: J. Petersen, Kiel. Jg. 5. Kiel. 1903. 4°. Beim Schriftleiter, Möllingstraße 3. 1,50.

Der Freie Guttempler. Zeitschrift zur Bekämpfung des Alkohols. Amtliches Organ des Freien Guttempler-Ordens. Verantwortlich für die Redaktion: C. Rudolphsen, Flensburg. Verlag: Wm. Häußler, Hamburg 15, Norderquaistr. 21. Jg. 6. 1904. 4°.

Erscheint monatlich. Halbjährlich 0,60, durch die Post 0,80.

Jung-Siegfried. Zeitschrift für das Jugendwerk unter Deutschlands Großloge II des J. O. G. T. Schriftleitung: J. Koopmann, Norddörfer auf Sylt. Geschäftsstelle: Frau M. Leser, Flensburg. Jg. 4 ff. 1902 ff. 1,00, broschiert 1,25.

Das Blaue Kreuz. Monatsblatt des deutschen Bundes evangelisch-kirchlicher Blau-Kreuz-Verbände. Verantwortlicher Herausgeber: Pastor Schröder in Wacken. Druck von H. H. Nölcke, Bordesholm. Jg. 4, 1904. 4°. 1,00.

Reformbote. Abstinenzorgan für den Kreis Norderdithmarschen. Herausgegeben von den vereinigten Logen des J. O. G. T. Schriftleitung: E. Herwig. Druck u. Verlag: H. Groth. Wesselburen. 1903.

Erscheint als Beilage zu dem „Dithmarscher Boten.“ 1,50.

J. O. G. T. Nr. 3. Arbeitsführer für den Distrikt VI (Ost-Holstein) der Großloge II (Deutschland) des Guttemplerordens für das II. Quartal 1904/05 (1. Aug. 1904 bis 31. Okt. 1904). Hrgg. vom Preßausschuß des Distrikts VI. Kiel. 1904.

Für Ordensmitglieder kostenlos.

Küßner, Gustav, Was können Magistrate kleinerer Städte gegen den Mißbrauch geistiger Getränke thun? Zugleich ein Wort an alle, denen die Volks-Wohlfahrt in kleinen Städten am Herzen liegt. Mölln i. Lbg. Selbstverlag, in Kommission bei Ludwig Alwart. 1902. 1,50.

Asmussen, G., Eine weitverbreitete Krankheit. Ein Beitrag zur Alkoholfrage. Hamburg. 1902. 0,50.

——— Eine Idee. Erzählung. Basel, F. Reinhardt. 1903 (richtiger 1902). 3,00.

——— Was thut zunächst dem deutschen Volke not? 5. Aufl. Flensburg. 1902. 0,15.

Bonne, Georg, Mäßigkeit, Enthaltsamkeit und Christentum. Vortrag. 3. Aufl. Flensburg. 1902.

Fraenkel, Carl, Mäßigkeit oder Enthaltsamkeit? Eine Antwort der deutschen medizinischen Wissenschaft auf diese Frage, im Auftrage des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke veröffentlicht. Berlin. Mäßigkeits-Verlag (1903). 1,00.

Enthält Gutachten von den Professoren Hensen (S. 4), Quincke (S. 39), Siemerling (S. 56) und Fischer (S. 84) in Kiel, und v. Esmarch (S. 80) in Göttingen.

Grotjahn, Alfred, Alkohol und Arbeitsstätte. Eine Abhandlung über Wesen, Ursache und Wirkung des Alkoholgenusses während der Arbeit rc. rc. Im Auftrage des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke. Berlin. Mäßigkeits-Verlag (1903). 1,50.

Nimmt vielfach Bezug auf Schleswig-Holsteinische Verhältnisse.

Löwenthal, Hugo, Die Heilfaktoren von Schleswig-Holstein. Ärztliche Betrachtungen. Berlin. A. Hirschwald. 1904. 1,00.

Sitzungsberichte des Altonaer Ärztevereins im Jahr 1902. Sonderabdruck aus der Münchener Medizin. Wochenschrift. München. J. F. Lehmann. 1903. 1,20.

Graebner, Paul, Handbuch der Heidekultur. Unter Mitwirkung von Otto von Bentheim und anderen Fachmännern bearb. Mit 1 Karte u. 48 Fig. im Text. Leipzig. Wilhelm Engelmann. 1904. 4°. Geb. 10,00.

Ahsbahs, Georg, und Carl Weber, Die bisherigen Arbeiten des Sonderausschusses für die Kultur des Marschbodens. Sonderabdruck aus dem Jahrbuch der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Bd. 18, 1903. Ackerbau-Abteilung. Berlin. 1903.

(Oldekop, [Henning]), Denkschrift in Veranlassung der 75j. Jubelfeier zu Eckernförde am 20. Okt. 1903 des Schleswig-Holsteinischen landwirtschaftlichen Vereins am Kanal. Gegründet zu Gettorf am 20. Okt. 1828. Kiel. 1903. 2,00.

Struve, Jacob, Die Kremper Marsch in ihren landwirtschaftlichen Verhältnissen. Berlin. Paul Parey. 1903. 2,50.

Sonderabdruck aus „Landwirtschaftliche Jahrbücher" 1903.

Gestütbuch der Holsteinischen Marschen. Hrgg. v. Verband der Pferdezüchter in den holsteinischen Marschen. Bd. 5. Berlin. Paul Parey. 1903. 6,00.

Weidemann, Magnus, Reform der Frauenkleidung als sittliche Pflicht. Kiel und Leipzig. Lipsius & Tischer. 1903. 1,00.

Adreß-Buch für Schleswig-Holstein. 8. Auflage. Oldesloe. J. Schüthe'sche Verlagsbuchdruckerei. 1904. 10,00.

Riedel, Josef, Der Kaiser Wilhelm-Kanal und seine bisherigen Betriebsergebnisse. Mit 3 Tab. u. 10 Textfig. Wien. 1903. Selbstverlag. (In Kommission bei Gerold & Co.) 0,80.

Sonderabdruck aus der Österreichischen Wochenschrift für den öffentlichen Baudienst, H. 27, 1903.

Schulze, Die ersten Dampfer in der Ostsee. (Nach Quellen des Lübeckischen Staatsarchivs.) Lübeck. Ausschnitt aus: Marine-Rundschau. Jg. 15. H. 6. Berlin. Mittler & Sohn. 1904.

7. Geschichte.

a. Personalgeschichte: Memoiren, Tagebücher, Briefe usw.

Biographisches Jahrbuch und Deutscher Nekrolog, hrgg. v. Anton Bettelheim.

Bd. 5, Berlin, Georg Reimer. 1903. à 12,00.
Bd. 6, ebd. 1904.

Die beiden Bände enthalten den Nekrolog für die Jahre 1900 und 1901.

Von Schleswig-Holsteinern führen wir an aus Bd. 5:
Adelheid, Herzogin zu Schleswig-Holstein, v. Rochus von Liliencron.
Kant, Anna Katharina (Plön), v. Johann Saß.
Mommsen, Tycho (Frankfurt a. M.), v. demselben und
Petersen, Wilhelm (Geh. Regierungsrat, Schleswig), v. demselben.

Aus Bd. 6:
Gurlitt, Cornelius (Komponist, Altona),
Lamp, Ernst August (Astronom, † am Kiwu-See, Deutsch-Ostafrika),
Schenck, August (Maler, geb. 1828 zu Glückstadt, † in Écouen bei Paris) und
Splieth, Wilhelm (Archäologe, † in Meran), sämtlich v. Johann Saß.

Gothaisches Genealogisches Taschenbuch der Adeligen Häuser. Der in Deutschland eingeborene Adel (Uradel). Gotha. Justus Perthes. 8,00.

Erschienen sind bis jetzt 5 Bände, von 1900 bis 1904. Von Bd. 2 an sind Familien berücksichtigt, die auch für uns von engerem Interesse sind.

Bd. 2, 1901: Bismarck, Düring, Levetzow, Linstow, Lowtzow, Lützow, Rumohr.

Neu hinzugekommen sind in
Bd. 3, 1902: Ahlefeldt.
Bd. 4, 1903: Plessen, Rantzau, Zülow.
Bd. 5, 1904: Blücher, Brockdorff, Holstein.

Handbuch, Genealogisches, Bürgerlicher Familien. Hrgg. von Bernhard Koerner, mit Zeichnungen v. Ad. M. Hildebrandt. Berlin. W. T. Bruer. 6,00.

Der verdienstvolle Herausgeber hat sich nicht strenge auf bürgerliche Familien beschränkt, sondern auch die adeligen Zweige, die in solchen Familien vorkommen, mit aufgenommen. Hier läßt sich ja auch in der Tat eine völlige Sonderung nur mit unverständiger Gewalt durchführen. Erschienen sind bereits 11 Bände, von denen schon einzelne vergriffen sind.

Bd. 9, 1902: von Aspern, Eggers, Hansen (von Nordstrand, Pohnshallig, Pellworm ꝛc.), Niemeyer, Peterssen (Nordfriesland)

Bd. 10, 1903: Boisen, Reinhold und Hansen.
Bd. 11, 1904: Boisen, Boysen, Reinhold und Hansen.

In der „Vierteljahrsschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde," hrgg. v. Ad. M. Hildebrandt, Berlin, Carl Heymanns Verlag, sind Arbeiten erschienen, in denen sich Notizen über einzelne sowohl adelige wie bürgerliche Personen unseres Landes finden.

Jg. 29, 1901, S. 285—389: Verzeichnis hervorragender Namen von Gelehrten, Schriftstellern, hohem nnd niederem Adel aus einem großen Teil der Stammbücher, welche auf der Großherzoglichen Bibliothek zu Weimar sich befinden, v. Gg. von Obernitz.

Jg. 31, 1903, S. 161—189: Excerpte aus den Hoch-Zeitbüchern des Hamburger Wedde-Amts v. Erich Gritzner. Bei dieser letzten Arbeit erleichtert ein alphabetisches Register die Benutzung in außerordentlich hohem Grade.

Herrn P. v. Hedemann verdanke ich die Mitteilung, daß die Lottumschen genealogischen Sammlungen im Geheimen Staatsarchiv in Berlin auch über schleswig-holsteinische Adelsfamilien wertvolles Material enthalten und an Ort und Stelle nach eingeholter Erlaubnis der Königlichen Direktion dieses Archivs eingesehen werden können.

(Rosenkranz, Albinus), Katalog der Portraitsammlung der Historischen Landeshalle für Schleswig-Holstein. Gruppenbilder. Kiel. 1903.

Der Verfasser ist so bescheiden gewesen, seinen Namen nicht auf das Titelblatt zu setzen, seine Arbeit wird aber sehr vielen als Nachschlagebuch willkommen sein, namentlich allen, die auf demselben Gebiete sammeln.

Aus dem Bilderschatz des Sonntagsboten. 1. Lebensbilder. Hrgg. von Johannes Claussen und Emil Bruhn. Verlag des Landesvereins für Innere Mission. 1902. Versand durch die Buchdruckerei, Bordesholm. 4°. geb. 3,60.

Auf dem Einbande: Schleswig-Holsteinische Charakterbilder. Glückstadt, Max Hansen's Verlag.

Enthält die Bilder und Lebensabrisse von 40 Personen, die für das kirchliche Leben in Schleswig-Holstein von Bedeutung gewesen sind. Wird sehr vielen eine willkommene Zusammenstellung sein. — Der verstorbene Oberbürgermeister von Flensburg schrieb seinen Namen Toosbüy und nicht Toosby.

Lund, E. F. S., Danske malede Portræter. En beskrivende Katalog, udg. under Medvirkning af C. Chr. Andersen. Kjøbenhavn. 4°.

Ursprünglich bei Gyldendal, jetzt beim Verfasser, Ny Vestergade 64. Das Heft kostet zwischen 4 u. 6 Kronen.

Von diesem ausgezeichneten Werke (man vergl. Bd. 30, S. 373—74) sind inzwischen erschienen:

Bd. 3, H. 1—2, Rosenborg. 1902.

Bd. 7 ist vollendet.

Bd. 8, H. 1—3 u. 4. Enthält Porträts aus dänischen Stamm- und Herrensitzen.

Bd. 9, H. 1—4. Bringt Bilder aus den Kirchen des Landes.

Personalhistoriske Samlinger udg. af Th. Hauch-Fausbøll. Kjøbenhavn.

Erscheint seit dem September 1900 monatlich und kostet jährlich 6 Kronen, der erste Jahrgang jedoch nur 5 Kronen. Ist durch die Post zu beziehen, sowie durch die Redaktion, Kopenhagen V, Bülowsvej 38 C.

Dem Hauptwerke, das größere Beiträge zur dänischen Familiengeschichte, Besprechungen der einschlägigen Literatur &c. liefert, ist ein „Slægthaandbog" beigegeben, in dem die jetzt lebenden Mitglieder einer großen Zahl von Familien angegeben werden nebst einer kurzen Übersicht über die Geschichte der Familie und Aufzählung der betreffenden Literatur. In solchen Fällen, wo die behandelte Familie bisher nicht Gegenstand einer genauen genealogischen Darstellung war, ist auch auf verstorbene Familienmitglieder Rücksicht genommen. Unter den bis jetzt behandelten Geschlechtern (Aagesen—Jansen) kommen für uns direkt in Betracht:

v. Abercron, Bissen, v. Bülow, v. Düring, v. Eggers, v. Eyben, Forchhammer, v. Gerstenberg, Hennings, Hiort-Lorenzen und v. Holten.

Durch Heiraten ist aber die Verwandtschaft hiesiger Geschlechter mit verschiedenen anderen im Slægthaandbog aufgeführten hergestellt.

Die monatlich erscheinenden Hefte enthalten einzelne Bogen für das Hauptwerk und für das Geschlechterhandbuch. Bis jetzt ist also keines der beiden vollständig. Der Berichterstatter möchte an den Herausgeber die Bitte richten, von jeder Abteilung seines so sehr verdienstlichen Werkes einen Band zum Abschluß zu bringen. Das ganze würde dadurch so viel leichter zu benutzen sein. Ein Namenregister könnte dann der Schlußband bringen.

Richter, V., 100 Aars Dødsfald.

Erscheint in Heften à 2,50 Kronen. Erschienen sind:

H. 1—7, København, J. Cohens Bogtrykkerier, 1901, enthaltend die Namen Aabel—Harboe.

H. 8—14, Odense, Milo'ske Bogtrykkeri, 1902—04, enthaltend Harboe—Rasbech.

Bobé, Louis, Slægten Ahlefeldts Historie. Udarbeidet paa Foranledning af Lehnsgreve C. J. F. Ahlefeldt-Laurvig. Med 2 Por-

trætter, 1 Vaabenafbildning i Farver, 5 Prospekter og 4 Stamtavler. Kjøbenhavn, Andr. Fred. Høst & Søn, 1903. 4°. Nicht im Handel.

In dem 1901 erschienenen Bande (vergl. Bd. 32, S. 504) ist noch für den Inhalt nachzuholen: Kongelig Raad og Amtmand Hans Ahlefeldt — død 1500 — og hans Efterslægt til Haseldorf, Haselau, Colmar ꝛc. ꝛc.

Der zuletzt erschienene Band behandelt:

Godske Ahlefeldt, Biskop over Slesvig Stift, † 1541.

Generalkrigskommissær Cai Ahlefeldt — død 1670 — og hans Efterslægt Greverne Ahlefeldt til Eskilsmark.

Oberst Henrik Ahlefeldt 1592—1674 og hans Efterslægt til Lehmkulen, Glasau, Krummendiek ꝛc. ꝛc.

Godske Ahlefeldt — død 1564 — og hans Efterslægt til Königsförde og Lindau.

Benedikt Ahlefeldt til Søgaard — 1500 — og hans Efterslægt til Søgaard, Graasteen ꝛc. ꝛc.

Es wird wohl nicht viele Adels-Familien geben, die über eine so ausgezeichnete Geschichte ihres Geschlechtes verfügen, sowohl was Ausstattung als Bearbeitung betrifft. Aber gerade dadurch wird der Wunsch rege, daß ein solch wichtiges Werk einem größeren Kreise zugänglich gemacht werde. Vielleicht entschließt sich Herr Lehnsgraf v. Ahlefeldt-Laurvig dazu, auch eine billigere Ausgabe veranstalten zu lassen und sie dem Buchhandel zu übergeben. Er würde dadurch des Dankes von sehr vielen Historikern und Freunden der Geschichte sicher sein.

Barth, S. C., Soldaterliv i gamle Dage. Forkortet Udgave af Livserindringer. Med Forord af Ritmester R. Aalborg og Forfatterens Portræt. Odense, Milo'ske Boghandels Forlag. 1903. 2,00.

Behrmann, Georg, Erinnerungen. Berlin, Martin Warneck. 1904. geb. 5,00.

Mittnacht, Hermann, Freiherr von, Erinnerungen an Bismarck. 6. Aufl. Stuttgart u. Berlin. 1904. J. G. Cotta'sche Buchhandl. Nachfolger. 2,00.

Hübbe, Walter, Brahms in Hamburg. (Als Manuskript gedruckt.) Hamb. Liebhaberbibliothek. (Mit 2 Bildnissen.) Hamburg. 1902.

Eggers, Hermann Konrad, Stammtafeln der Eggers'schen Familienstiftung zu Halberstadt am Harz nebst Mitteilungen, Familienbildern und einer Wappentafel. Lübeck. 1904. 4°. Nicht im Handel.

Langguth, Adolf, Christian Hieronymus Esmarch und der Göttinger Dichterbund. Nach neuen Quellen aus Esmarchs handschriftlichem Nachlaß. Mit 60 Schattenrissen aus Esmarchs Sammlung und seinem Bilde. Berlin. Hermann Paetel. 1903. 10,00.

Fibiger, Elfride, Kulturelle og Historiske Tidsbilleder, Barndoms- og Ungdomserindringer. København. Gyldendalske Boghandel. Nordisk Forlag. 1904. 4,50.

Dassel, O. von, Nachruf für den Major Wilhelm von Hedemann aus Oberlößnitz, † am 9. Juni 1903.

Sonderdruck aus Jg. 1903, Nr. 1/2 der familiengeschichtlichen Blätter für adelige und bürgerliche Geschlechter.

Petersen, P., Aus dem Leben des Pastors Matthias Henck in Emmelsbüll, ein Predigerbild aus Nordfriesland. In: Schriften des Vereins für schlesw.-holst. Kirchengeschichte, 2. Reihe, Bd. 3, H. 2, S. 228—265.

Hertz, Paul, Unser Elternhaus. Hamb. Liebhaberbibliothek. Hamburg. 1904. 0,50.

Glinzer, Ernst, Lebensbild des als Direktor der 1. Handwerkerschule zu Berlin am 28. März 1904 verstorbenen Otto Jessen, weiland Direktor der Allgemeinen Gewerbeschule und Schule für Bauhandwerker zu Hamburg. Sonderabdruck aus der Zeitschrift für gewerblichen Unterricht, Jg. 19, Nr. 9, Jessen-Nummer. Leipzig. Seemann & Co. 1904. 4°. Einzelne Nummern 0,40.

Jeder, der wie der Herausgeber das Glück gehabt hat, mit dem Direktor Otto Jessen als sein Schüler in persönliche und freundschaftliche Berührung zu treten, wird dieses ausgezeichneten Mannes stets mit der aufrichtigsten Verehrung gedenken. Er kannte keine größere Lebensaufgabe, als anderen zu helfen, sei es durch Rat oder durch Tat. Nach Hunderten, ja vielleicht nach Tausenden zählen diejenigen, die ihm oder seiner Vermittelung ihre Bildung und dadurch ihr Fortkommen verdanken.

Allen seinen Freunden wird die oben genannte Biographie deshalb sehr willkommen sein.

Jürß, P., Aus dem Leben des Detlev Johannis, Predigers in Deezbüll bei Tondern zur Zeit des 30jähr. Krieges. In: Schriften des Vereins für schlesw.-holst. Kirchengeschichte, 2. Reihe, Bd. 2, H. 3, S. 405—408.

Krohn, August, Krohnsche Familiennachrichten. (Mit 1 Titelbilde, 8 in den Text gedruckten Bildern und 3 genealog. Tabellen.) Saardruckerei, St. Johann-Saarbrücken. Selbstverlag. 1903. 4°.

Mitglieder der Familie sind in Schleswig-Holstein ansässig gewesen oder dort geboren, z. B. Konrad Krohn, Prediger in Lunden, geb. 1640, gest. 1684 rc.

(Leopold, Friedrich,) Chronik der Firma A. Leopold — Belitz Nachfolger, Eisenwaren-Handlung, Kiel. Aus Anlaß des 50-

jährigen Bestehens der Firma in der Familie Leopold den 20. April 1904. Kiel. 1904. Umschlag: 50 Jahre der Firma A. Leopold, Kiel. Nicht im Handel.

Hiort-Lorenzen, H. R., Slægten Lorenzen fra Rinkenæs. Roskilde. 1903. Nicht im Handel.

Beneke, Otto, Geschichte der Familie Lorenz Meyer in Hamburg. Im Auftrage des Herrn Senator Georg Christian Lorenz Meyer aus urkundlichen und authentischen Nachrichten verfaßt und hrgg. (Als Manuskript gedruckt.) Hamb. Liebhaberbibliothek. Hamburg. 1902.

Bardt, C., Theodor Mommsen. Berlin. Weidmannsche Buchhandlung. 1903. 0,60.

Harnack, Adolf, Rede bei der Begräbnisfeier Theodor Mommsens am 5. November 1903 in der Kaiser Wilhelm-Gedächtniskirche. Leipzig. J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung. 1903. 0,50.

Die Selbstbiographie des Propsten Peter Petrejus von Garding († 1745). Mitgeteilt v. Prof. Dr. Reimer Hansen in Oldesloe. In: Schriften des Vereins für schlesw.-holst. Kirchengesch., 2. Reihe, Bd. 3, H. 1, S. 65—95.

Kau, Hans, Flensborgeren Jakob Plaetner, vore saarede Soldaters Velgjører under Krigen 1864. Nogle Mindeblade. Med Portræt. Kjøbenhavn. I Kommission hos G. E. C. Gad. 1903. Særtryk Nr. 198. 0,30.

Særtryk af Folkelæsning 1903, Nr. 258.

Poulsen, Christian Michael Julius, Oplevelser i en sønderjydsk Præstegaard fra Februar til Oktober 1864. Efter Dagbogsoptegnelser. Kjøbenhavn. I Kommission hos G. E. C. Gad. 1902. Særtryk Nr. 195. 0,40.

Særtryk af Folkelæsning 1902, Nr. 252.

Elisa von der Recke. 1. Aufzeichnungen und Briefe aus ihren Jugendjahren. Hrgg. v. Paul Rachel. Mit 11 Abb. u. 1 Wappentafel. 2. Aufl. Leipzig. Wilhelm Weicher. 1902. 2. Tagebücher und Briefe aus ihren Wanderjahren. Hrgg. von demselben. Mit 4 Abb. ebd. 1902. à 8,00, geb. 10,00.

Die Schicksale dieser merkwürdigen und bedeutenden Frau haben auch für uns ein besonderes Interesse, insofern sie eine Zeitlang auf der Insel Alsen beim Herzog Friedrich Christian weilte und außerdem mit manchen von unseren Landsleuten in persönliche Berührung trat, wie mit Heinrich Christian Boie, Matthias Claudius, Klopstock, den Grafen Stolberg und anderen.

Sehr gute Register erleichtern die Benutzung des vortrefflich ausgestatteten Werkes.

Efterladte Papirer fra den Reventlowske Familiekreds i Tidsrummet 1770—1827. Udg. ved Louis Bobé.

Bd. 5. Grevinde Charlotte Schimmelmanns Breve til Grevinde Louise Stolberg 1808—15 og til Grevinde Frederike Sophie Reventlow i Udvalg. Kjøbenhavn, Lehmann & Stage. 1902. 7,00.

Bd. 6. Breve til Geheimestatsminister Greve C. D. F. Reventlow og Hustru, Grevinde Louise Stolberg og Benedikte von Qualen fra Forskjellige. Kjøbenhavn. 1903. 10,00.

En dansk Statsmands Hjem omkring Aar 1800. Breve fra Grevinde Sophie Frederikke Louise Charlotte Reventlow, født von Beulwitz, ved Christian Benedictus Reventlow. 2. 1801—21. København, Gyldendal. 1903. 4°. 6,00.

Vergl. Bd. 32, S. 506.

Schober, Alfred, Matthias Jacob Schleiden. Nach der Gedenkrede im Naturw. Verein am 13. April 1904. (Als Manuskript gedruckt.) Hamburgische Liebhaberbibliothek. Mit 1 Bildnis. Hamburg. 1904.

Liliencron, Ada von, General der Infanterie Freiherr Karl von Wrangel. Ein Lebensbild nach seinen eigenen Aufzeichnungen. Mit 2 Porträts. Gotha. Friedr. Andr. Perthes. 1903. 2,40.

---

b. Geschichte der Provinz Schleswig-Holstein.

Olrik, Axel, Danmarks Heltedigtning. En Oldtidsstudie. 1. Del: Rolf Krake og den ældre Skjoldungrække. København. Gad. 1903. 5,50.

Lund, Troels, Dagligt Liv i Norden i det 16de Aarhundrede. Folkeudgave. København. Gyldendalske Boghandel. Nordisk Forlag. 1903—1904. 20,00.

Durch eine billige Ausgabe sind diese verdienstvollen Arbeiten nunmehr einem größeren Kreise zugänglich gemacht. Das ganze Werk zerfällt in 14 Bücher.

1. Land og Folk. 2. Bønder- og Købstadsboliger. 3. Boliger: Herregaarde og Slotte. 4. Klædedragt; mit 65 Holzschnitten. 5. Fødemidler. 6. Hverdag og Fest. 7. Aarlige Fester. 8. Födsel og Daab. 9. Trolovelse. 10. Forberedelse til Bryllup. 11. Bryllup. 12. Ægteskab og Sædeligheb. 13. Livsbelysning. 14. Livsafslutning.

Quellensammlung der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte. Bd. 6: Quellen zur Geschichte des Bistums Schleswig. Kiel, Kommissions-Verlag der Universitäts-Buchhandlung. 1904. 10,00.

Fra Ribe Amt. Udg. af Historisk Samfund for Ribe Amt. Kjøbenhavn. Lehmann & Stage. In zwanglosen Heften. à 2,50.

Ein Heft erschien 1903, ein zweites ist diesem 1904 gefolgt. Während das erste nur wenig enthält, was besonderes Interesse für uns haben könnte, so ist es mit diesem zweiten Heft wesentlich anders bestellt. Es ist nämlich der Erinnerung an den Krieg von 1864 gewidmet und enthält Beiträge, die auch für uns von großem Interesse sind. Von diesen seien genannt:

Helms, J., Oplevelser i Ribe under Krigen 1864. S. 1—36.

Schöller, Frederik Karl Gustav von, Aktstykker og Skrivelser betræffende den internationale Grændseregulerings-Commission til Bestemmelse af Grændsen mellem Danmark og Slesvig m. m. S. 37—112.

Da Oberst Schöller Mitglied der Grenzregulierungs-Kommision war, so haben wir also eine Darstellung aus bester Quelle.

Von Danmarks Riges Historie (vergl. Bd. 30, S. 390) sind bis jetzt 156 Hefte erschienen. Vollendet sind

Bd. 4, enthaltend die Geschichte der Jahre 1588—1699 von Julius Albert Fridericia und neuerdings

Bd. 1, Oldtiden og den ældre Middelalder af Johannes C. H. R. Steenstrup.

Das Werk erscheint in Kopenhagen im Verlage von Gyldendalske Boghandel. Nordisk Forlag. Das einzelne Heft kostet 60 Øre, auf stärkerem Papier 1 Kr.

Grandjean, H. F., De Kongelige Danske Ridderordener. Personalhistorisk Festskrift. Udgivet i Anledning af Hans Majestæt Kong Christian IX. 40aarige Regeringsjubilæum. Redigeret af Johannes Madsen. Med en Afhandling om Ridderordenernes Historie af C. V. Nyholm. Kjøbenhavn. A. Christiansens Forlag. 1903. 4°. 25,00.

Thiset, A., Nogle Bemærkninger om dansk Heraldik i Fortid og Nutid. In: Aarbøger for nordisk Oldkyndighed og Historie. 2. Række, 17. Bd. Kjøbenhavn. 1902.

Der Verfasser ist als Mitherausgeber von „Danmarks Adels Aarbog" und Bearbeiter von „Danske adelige Sigiller fra det 15., 16. og 17. Aarhundrede" (vgl. Bd. 31, S. 244; es sind jetzt bereits 25 Hefte erschienen) auch in Deutschland sehr vorteilhaft bekannt. Man folgt seiner Darstellung mit gespanntem Interesse, denn sie ist eingehend und zugleich lebhaft, gelegentlich durch eine witzige Bemerkung erhellt. Was er über die Ungeheuerlichkeiten berichtet, die entstehen, wenn Leute sich über die Heraldik hermachen, die nichts davon verstehen, paßt auch auf andere Gegenden; doch hat die Wirksamkeit des „Deutschen Herold" und seines Herausgebers bei uns dem schon sehr abgeholfen.

Die durch die Autorität des verstorbenen dänischen Reichsarchivars A. D. Jørgensen gestützte Legende, wonach die 3 Löwen des dänischen Wappens den Sund und die beiden Belte darstellen sollen, verweist er dahin, wohin sie gehören, nämlich in das Reich der Dichtkunst. Eine Symbolisierung der Wappenfiguren fand erst statt, als die Heraldik in starken Verfall geriet, also etwa vom 15. oder 16. Jahrhundert an. Außerdem konnte man zu Waldemar des Großen Zeit keine sonderlich genaue Vorstellung von den drei Meerengen haben, weil man noch keine Karte von Dänemark besaß. — Die beiden Löwen des schleswigschen Wappens haben also ebensowenig etwas mit Schlei und Eider zu tun.

Wappen von Schleswig und von Holstein. [Kiel. Lipsius & Tischer. 1903.] 2 Bl. Fol. à 1,00.

Die Zeichnungen sind in der Kunstanstalt von Handorff in Kiel dargestellt. Als Muster haben offenbar die betreffenden Blätter von Otto Hupp im Müchener Kalender für 1900 und 1901 gedient.

Auf dem Original des Holsteinischen Wappens sind die Zipfel der (heraldisch) linken Seite der Helmdecke in die Höhe und zum Teil in die Randzierleiste hineingebogen, als ob ein Windhauch sie gekrümmt hätte. Vielleicht hat der Künstler das getan, weil sonst ein Teil des Wappenschildes verdeckt worden wäre, oder weil die Randzierleiste ein Stück der Helmdecke weggeschnitten haben würde. Bei einer Wiedergabe des Wappens auf genügend großem Raum hätten die beiden Hälften der Helmdecke gleichgeformt sein müssen.

Hupp, Otto, Die Wappen und Siegel der deutschen Städte, Flecken und Dörfer. Nach amtlichen und archivalischen Quellen bearbeitet. H. 3: Provinz Sachsen und Schleswig-Holstein. Frankfurt a. M. Heinr. Keller. 1903. Fol. 30,00.

Schäfer, Dietrich, Die Hanse. Mit 99 Abb. Bielefeld und Leipzig. Velhagen & Klasing. 1903. 4,00.

Heft 19 der Monographien zur Weltgeschichte, hrgg. v. Ed. Heyck.

Daenell, Ernst, Der Ostseeverkehr und die Hansestädte von der Mitte des 14. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts. In: Hansische Geschichtsblätter, Jg. 1902. Leipzig. 1903.

Hanson, Hans Aage Rosted, Den danske Landsoldats Historie. En kort, populær Fremstilling af Krigsvæsenets Udvikling i Danmark ꝛc. Fortalt for den danske Soldat. Nyborg. V. Schønemann. 1902. 1,20.

Eidem, O., og O. Lütken, Vor Sømagts Historie. En populærhistorisk Fremstilling paa Grundlag af J. C. Tuxens den dansk-norske

Sømagts Historie. Kristiania. København. Gyldendalske Boghandel. Nordisk Forlag. 1902 ff.

Erschienen sind 28 Hefte à 25 Øre.

Lind, H. D., Fra Kong Frederik den Andens Tid. Bidrag til den dansk-norske Sømagts Historie 1559—1588. København. Gyldendal. 1902. 6,00.

Friis, H. E., Brudstykker af det Oldenborgske Kongehus' Historie. 2. Del. Fra Kong Frederik IV. til Dronning Karoline Mathildes Død. Kjøbenhavn. Hagerup. 1902. 3,00.

Christensen, William, Dansk Statsforvaltning i det 15. Aarhundrede. København, i Kommission hos G. E. C. Gad. 1903. 7,50.

Man vergleiche die eingehende Besprechung von P. v. Hedemann in dieser Zeitschrift Bd. 33, S. 277 ff.

Arup, Erik, Den finansielle side af erhvervelsen af hertugdømmerne 1460—87. In: Historisk Tidsskrift, 7. Række, Bd. 4, S. 317—88, 399—489. Kjøbenhavn. 1903.

Christiansen, Karl S., Den store Revisionskommission og dens Forløbere. Et Bidrag til vor indre Historie under Kong Christian V. In: Historisk Tidsskrift, 7. Række, B. 4, S. 1—120. Kjøbenhavn. 1902.

Lauridsen, Peder, Holsten-Gottorp og Kronen 1658. In: Historisk Tidsskrift, 7. Række, Bd. 5, S. 1—99. Kjøbenhavn. 1904.

Evjen, John O., Die Staatsumwälzung in Dänemark im Jahre 1600. Dissertation. Leipzig. 1903. 2,00.

Holm, Edvard, Danmark-Norges Historie fra den store nordiske Krigs Slutning til Rigernes Adskillelse (1720—1814). Kjøbenhavn, G. E. C. Gad. Vergl. Bd. 30, S. 391.

Seitdem ist erschienen:

Bd. 4, Danmark-Norges Historie under Christian VII. Kjøbenhavn. 1902. 16,00.

In zwei Abteilungen; die erste reicht von 1766—15. Sept. 1770, die zweite von da bis 1772. Der Band ist besonders wichtig, weil er die Geschichte der Struenseeschen Periode auf Grund eines sehr umfangreichen, z. T. bisher nicht zugänglichen Aktenmaterials behandelt.

Friis, Aage, Bernstorfferne og Danmark. Bidrag til den Danske Stats politiske og kulturelle Udviklingshistorie. 1750—1835. 1. Bind. Slægtens Traditioner og Forudsætninger. København, det Nordiske Forlag. 1903. 7,50.

Hierzu gehört gleichsam als Quellenwerk:

Bernstorffsche Papiere. Ausgewählte Briefe und Aufzeichnungen die Familie Bernstorff betreffend aus der Zeit 1732—1835. Hrgg. v. Aage Friis. Bd. 1. Kopenhagen. Kristiania. Gyldendalske Boghandel. Nordisk Forlag. 15,00.

Dr. Aage Friis ist den Lesern dieser Zeitschrift schon vorteilhaft bekannt aus Bd. 30, S. 251—336, wo die Beziehungen Andreas Peter Bernstorffs zu den Herzogtümern anschaulich von ihm geschildert werden. Hier haben wir es mit einem umfangreicher angelegten Werke zu tun, das zunächst die Familiengeschichte der Bernstorffs behandelt und dann die Tätigkeit Johann Hartwig Ernst Bernstorffs schildert. Briefe verschiedener Mitglieder der Familie Bernstorff liegen in großer Menge vor, ja in erstaunlich großer Menge, wie der erste Band der Bernstorffschen Papiere zeigt. Der Herausgeber hat sich deshalb zu Kürzungen entschlossen und unter anderem dasjenige fortgelassen, was sich ausschließlich auf die Geschichte des Adels und der Landwirtschaft in Mecklenburg und Hannover bezieht. Das ist ja sehr gut zu verstehen, aber dennoch wird man den Herausgeber bitten müssen, bei diesen Streichungen äußerst sparsam zu verfahren, wenn er sich nicht entschließen kann, sie ganz aufzugeben. Ein vorzügliches Namenregister und eine Menge von personalgeschichtlichen und anderen Nachweisen machen die Benutzung dieser hervorragenden Sammlung außerordentlich leicht und angenehm.

Der Berichterstatter ist außer Stande die Arbeiten von Dr. Aage Friis ihrem Werte nach genau zu würdigen, aber er möchte seine Landsleute nachdrücklich auf diese für unsere Geschichte so ungemein wichtigen Werke aufmerksam machen.

Sørensen, Carl Th., Bernadotte i Norden eller Norges Adskillelse fra Danmark og Forening med Sverrig. København & Kristiania. Gyldendalske Boghandel. Nordisk Forlag. 1902 ff.

Erschienen sind 10 Hefte à 1 Kr.

Prutz, Hans, Preußische Geschichte. Bd. 4: Preußens Aufsteigen zur deutschen Vormacht (1812—1888). Stuttgart u. Berlin. Cotta Nachfolger. 1902. 8,00.

Af Orla Lehmanns Papirer. Bidrag til Danmarks Tidshistorie i det 19. Aarhundrede. Udg. af Julius Clausen. København. Det Nordiske Forlag. 1903. 4,00.

Wohlwill, Adolf, Die hamburgischen Bürgermeister Kirchenpauer, Petersen, Versmann. Beiträge zur deutschen Geschichte des 19. Jahrhunderts. Hamburg. Otto Meißner. 1903. 7,50.

Arenhold, H., Erinnerungsblätter an die Königlich Preußische Flotte 1848—1860. Berlin. Voll & Pickardt. 1904. Fol. 4,00.

Andræ, Poul, Andræ og Fællesforfatningen af 2. Oktober 1855. En Politisk Monografi med Bidrag til Belysning af Andræs Samtidige. Kjøbenhavn. Det Nordiske Forlag. 1903. 5,00.

Jansen, Günther, Großherzog Peter von Oldenburg und die schleswig-holsteinische Frage. In: Deutsche Revue, Jg. 27. Oktober 1902. Das Heft 2,00.

——— Großherzog Nicolaus Friedrich Peter von Oldenburg. Erinnerungen aus den Jahren 1864—1900. Oldenburg u. Leipzig. Schulze. 1903. 2,50.

Liljefalk, Axel, og Otto Lütken, Vor sidste Kamp for Sønderjylland. Fortalt for Folket. Kjøbenhavn. N. Hagerups Forlag. 1903 ff.

Erschienen sind 18 Hefte à 50 Øre.

Herrmann, Översee. Aus Anlaß der vierzigsten Jahresgedenkfeier. Laibach, Jg. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg. 1904. 1,20.

Bønnelycke, H. G., Minder fra 1864. Øjebliksbilleder. Odense. Milo'ske Boghandels Forlag. 1904. 1,75.

Hansen, L. S., Mine Oplevelser i Olderup i den nærmeste Tid efter Dannevirkes Rømning den 5. Febr. 1864. In: Sønderjydske Aarbøger, 1903, S. 161—195.

Dalhoff-Nielsen, Kaptain [Victor], Karl Larsens Skrift over Niels Kjeldsen og den militære Kritik. Trykt som Manuskript. København. 1903.

Erslev, Kristian, Nils Kjeldsen den 28. Februar 1864. En kritisk Undersøgelse. Særtryk af „Historisk Tidsskrift," 7. R. IV. København. 1903.

Jensen, Oberst Niels Peter, Dragon Niels Kjeldsen. Svar til Professor Kr. Erslev. Kjøbenhavn. I Kommission hos Vilh. Trybe. 1903. 1,00.

Møller, Niels, Kjeldsen-Røret. En Epilog. Kjøbenhavn. 1903. Sonderabdruck aus Tilskueren, Oktober 1903.

Die Wogen der Erregung gehen nun wohl allmählich etwas niedriger, wenigstens hat sich an die hier verzeichneten Schriften nicht mehr eine so erbitterte Polemik angeschlossen wie an die in Bd. 32, S. 509 genannten. Professor Erslev hat mit der objektiven Ruhe des Historikers alles zusammengestellt, was auf die Streitfrage Bezug hat, und einige bisher nicht bekannte Briefe veröffentlicht. Er bestätigt in allen Stücken das von Prof. Karl Larsen gesagte. Das gleiche geschieht von dem Kapitän (Hauptmann) Dalhoff-Nielsen, der sich durch sein Temperament auch gelegentlich zu einer kleinen Bosheit hinreißen läßt. Oberst Jensen ist noch keineswegs überzeugt, sondern beharrt im wesentlichen auf seinem gegnerischen Standpunkt. Aber hoffentlich hat die Sache jetzt ein Ende und die lesenswerte Schrift von Niels Møller bleibt ein wirklicher Epilog.

Thorsøe, Alexander, Historiske Begivenheder i Tiaaret 1890—1900. Tabellarisk Oversigt. København. Axel Andersen .1902. 1,75.

Hansen, H. J., Tydskland, England og Danmark. Et Bidrag til Hjemlig Kundskab om de to Stormagter og om vor egen Situation. Kjöbenhavn. Lehmann & Stages Forlag. 1903. 1,35.

Krieg im Frieden. Tl. 2: Flottenmanöver 1903. Berlin. August Scherl. 1903. 4°. 1,00.

Ist 4. Sonderheft der Woche.

Enthält eine große Zahl von Abbildungen, die durchweg als sehr gut bezeichnet werden müssen, und eine Einleitung von [Ernst] Graf Reventlow.

---

c. Geschichte des Herzogtums Schleswig.

Die angekündigte Besprechung von

Kristian Erslev, Frederik IV. og Slesvig, Kjøbenhavn 1901, ist nunmehr im vorjährigen Bande erschienen, S. 286—324:

Volquardsen, C. A., Über die Ereignisse des Jahres 1721 in schleswigscher Geschichte.

Dagshistorie 1902. Tildragelser vedrørende Nordslesvig, optegnede efter Tidsfølgen. In: Sønderjydske Aarbøger 1903, S. 311—316.

Petersen, Thade, De danske Aarsmøder i Aabenraa 1902 og 1903. In: Sønderjydske Aarbøger 1903, S. 301—310.

Hansen-Nörremölle, H. P., Køllerpolitiken. In: Sønderjydske Aarbøger 1903, S. 254—300. Wird fortgesetzt.

Brix, Theodor, Zur Beleuchtung der „deutsch-dänischen Freundschaft." Ein Versuch der Friedensstörung. Kiel. Verlag von Chr. Haase & Co. 1903. 0,60.

Clausen, Johannes, Skamlingsbanken. Kolding. Krag. 1903. 0,25.

Skamlingsbanke liegt zwar nicht mehr in Schleswig, sondern in Südjütland. Dennoch mußte die Schrift angeführt werden, weil die Einweihung der Rednertribüne auf Skamlingsbanke Gelegenheit gab auch Schleswigs zu gedenken.

Gøgeungen. Et Kulturbillede af En yngre Sønderjyde. Kolding. Jørgensen. 1903. 0,60.

Hanson, Hans Aage Rosted, Under fremmed Aag. Fortalt for det Nordiske Folk. Nyborg. Schønemann. 1903. 1,00.

Inhalt: Indledning; det Sønderjydske Stridsspørgsmaal; Sønderjylland efter 1864; Danmark og Sønderjylland.

Thorson, A. B., Nordslesvig og Nutidens nationale Kulturopgave. Til Minde om Gustav Johannsen. København. Vilh. Prior. 1903. 0,50.

Lauritsen, P., Vor Fædrelandskærlighed og dens Opgave. Et manende Ord. Med Indledningsdigt af En ung Sønderjyde. København. H. Hagerups Boghandel (1904). 0,30.

Matzen, Henning, Die nordschleswigsche Optantenfrage. Kopenhagen, Nordischer Verlag. 1904. 3,00.

Das Matzensche Buch, das zu lesen durch Übersetzungs- und Druckfehler erschwert ist, enthält auf 204 Seiten eine ausführliche Darlegung und Begründung des dänischen Rechtsstandspunktes in der Optantenfrage, die es nach einer kurzen Einleitung in 5 Kapiteln über das Eingebornenrecht, die Option, die Reoption, die Optionsfrist und das Apenrader Schlußprotokoll vom 16. Januar 1872 und die „Heimatlosen," d. h. die nach Ablauf der Optionsfrist im Auslande gebornen Optantenkinder, behandelt. In dieser Zeitschrift kann der Inhalt des Buches natürlich weder nach der juristischen noch nach der politischen Seite so wie an anderer geeigneter Stelle, z. B. in den „Grenzboten" (Heft 36 des 63. Jahrgangs vom 8. September 1904, S. 549—560; vgl. auch Heft 36 von 1896 und Heft 29 von 1900), irgendwie eingehend gewürdigt, sondern nur gestreift werden. An dieser Stelle interessiert vielmehr vor allem die staats- und rechtsgeschichtliche Methode, die der Verfasser bei seiner Arbeit anwendet. Denn um die richtige Deutung geschichtlicher Vorgänge handelt es sich bei der aufgeworfenen Streitfrage in allererster Linie; ihren Hauptpunkt bildet die Auslegung des Rechtsbegriffes »droit d'indigénat« im 5. Absatz des Art. XIX des Wiener Friedens vom 30. Oktober 1864, eines Rechtsbegriffes, der schon nach wenigen Jahren, als die jetzigen politischen Streitfragen beiden Ländern noch fern lagen, von den beteiligten Regierungen offenbar grundverschieden ausgelegt wurde (S. 45 ff. des Matzenschen Buches), ohne daß anscheinend die Dänische Regierung sich sicher genug fühlte, der Preußischen einen überzeugenden Nachweis für die Richtigkeit ihrer Auslegung zu liefern oder auch nur einen ernstlichen Versuch in dieser Richtung zu machen. Jeder Leser wird von Matzens Buch den Eindruck haben, daß es seine Absicht ist, diesen Nachweis in erschöpfender Weise (besonders im 1. u. 3. Kapitel) nachzuholen, und daß es ihm — die deutsche Übersetzung beweist es — darauf ankommt, auch die deutsche Seite zu überzeugen. Wie schwierig diese Bemühung sein mußte, konnte ihm nicht verborgen sein, denn die dänische Auffassung der genannten Vertragsbestimmung führt, wie Matzen S. 59 und 191 auch nicht leugnet, zu dem eigenartigen Ergebnis, daß die durch Option in das dänische Untertanenverhältnis übergetretenen Nordschleswiger in Preußen ihr ganzes Staatsbürgerrecht mit der Fülle seiner Wirkungen, aber ohne alle die Pflichten der

preußischen Staatsangehörigen, voran die Wehrpflicht, behalten hätten. Gilt dasselbe nach dieser von der dänischen Rechtspraxis angenommenen Auffassung entsprechend auch für Dänemark, so ist die politische Wirkung, wie ich nicht auszuführen brauche, doch eine ganz verschiedene. Der Verfasser ging also an eine sehr schwierige Aufgabe heran, wenn er den deutschen Leser von der Richtigkeit einer Auffassung, die zu diesem Ergebnis führte, überzeugen wollte; es war zu erwarten, daß er den Stoff, der zur Entscheidung der Frage dienen konnte, mit der Gründlichkeit, die wir an den Erzeugnissen der dänischen gelehrten Literatur so oft bewundern, in diesem Falle ganz besonders aus allen Richtungen herbeischaffen und sichten würde. Es soll nun auf die Lücken in dieser Hinsicht hingewiesen werden.

Unstreitig kommt es in hervorragendem Maße darauf an, woran die vertragschließenden Mächte eigentlich gedacht haben, als sie jene Bestimmung über die Erhaltung des Indigenats in den Friedensvertrag aufnahmen. Schon nach weniger als einem Jahrzehnt war ihre Auslegung durchaus streitig; wer die Frage der Auslegung überzeugend entscheiden will, wird die Aktenstücke, auch die vorbereitenden, der Friedensverhandlungen von 1864, vor allem diejenigen der dänischen Seite, die die Aufnahme des Absatzes veranlaßt hat, aber auch die der anderen Partei, herbeiziehen und ihren Inhalt ausgiebig verwerten müssen; der Verfasser tut dies nicht, noch giebt er an, ob etwa dies Material an anderer Stelle zugänglich gemacht worden ist, oder warum es ihm nicht zu Gebote gestanden hat.

Nimmt man aber an, daß unter dem droit d'indigénat dasselbe Recht zu verstehen ist, von dem die Verordnung vom 15. Jan. 1776 handelt, so ist ferner der Inhalt dieses Rechtes nicht ohne eine weitere historische Untersuchung festzustellen. Der Begriff des Indigenats ist allgemein so schwankend, daß unsre Reichsverfassung es für nötig gehalten hat, ihn durch eine eingehende Aufzählung der Merkmale, die sie ihm beilegen will, zu erklären; übrigens steht der Art. 3 dieser unsrer Verfassung der dänischen Indigenatsverordnung von 1776 schon dadurch nicht gleich, daß er nur Verpflichtungen der verbündeten Regierungen gegen einander, nicht Rechte der Bürger gegen den Staat begründet; es ist ja bekannt, daß zur Verwirklichung der in der Verfassung verheißenen Indigenatsrechte eine Reihe besonderer Gesetze erlassen ist, die diese Rechte teilweise bedeutend einschränken; so ist die Ausweisung von einem Bundesstaat in den andern noch heute aus polizeilichen wie armenrechtlichen Gründen in ziemlich umfassendem Maße zulässig, weder hat der Einwohner des altholsteinischen Fürstentums Lübeck im preußischen Schleswig-Holstein ein Wahlrecht zum Abgeordnetenhause, noch der Württemberger zu einer städtischen Körperschaft in unserer Provinz usw. Der Begriff des Indigenats muß also durch einzelne Gesetze erst ausgefüllt werden.

Hier fragt es sich, mit welchem Inhalt dieses Begriffes die kontrahierenden Teile von 1864 gearbeitet haben. War es nur der Inhalt, den dem Begriffe die Verordnung von 1776 gab, oder waren es alle Rechte, deren Genuß im Laufe der folgenden Zeit durch eine Reihe einzelner Gesetze und Verordnungen an die gleichen Voraussetzungen geknüpft wurde, wie sie die Verordnung von 1776 verlangt, und auch die, deren Genuß schon vor 1776 an gleiche oder ähnliche Voraussetzungen gebunden war? Nur die Kenntnis der Verhandlungen von 1864 kann hierüber Sicherheit geben, der bestimmte Ausdruck »Le droit d'indigénat« spricht nicht gegen die erste Auffassung, scheint eher auf die genau so benannte Verordnung von 1776, auf diese allein, hinzuweisen. Daß diese Verordnung selber aber bei ihrem Erlaß einen über das Amts- und Kloster- und Stiftsrecht hinausgehenden Zweck verfolgt und Inhalt gehabt hat, ist weder aus ihrem Wortlaut noch aus den bekannten politischen Verhältnissen, die sie erzeugt haben, zu folgern. Es muß, wenn der Verfasser vom Gegenteil überzeugen will, wiederum als Lücke bezeichnet werden, daß er die Verhandlungen der Zentralbehörden, die die Verordnung vorbereiteten, nicht auf das ausführlichste mitteilt oder, wenn sie vorliegen sollten, angiebt, wo sie zu finden sind. Ohne sie wird er schwerlich davon überzeugen, daß zu jener Zeit die Fülle des Staatsbürgerrechts, mit der er das Indigenat gleichsetzt, den gesetzgeberischen Gedanken inspiriert hätte. Es lag den damaligen Regierungen äußerst fern, an solche politischen Rechte der Untertanen im Ernst zu denken, und wo sie, wie auch bei dieser Verordnung, mit beliebten Ausdrücken der damaligen westeuropäischen Publizistik, wie „Bürger des Staates," spielten, da wollte bekanntlich der aufgeklärte Absolutismus mit Hülfe dieses Scheines das Wesen der gefürchteten Sache, der geforderten politischen Rechte, recht wirksam von sich fernhalten.[1]) Solange die Akten jener Zeit nichts anderes beweisen, ist es für mich nicht wahrscheinlich, daß die Indigenatsverordnung von 1776 irgend einen anderen Zweck und Inhalt gehabt hat, als innerhalb der regierenden und bevorrechteten Klassen gewisse Vorzüge für den einzelnen an gewisse Schranken zu binden, nicht aber für ganze Bevölkerungsmassen die Bedingungen politischer

---

[1]) Wie wirkungsvoll das gemacht wurde, zeigt gerade die 1779 in Hamburg anonym erschienene Schrift Gottlob Benedict v. Schirachs recht anschaulich, die betitelt ist: Über das Kgl. Dänische Indigenatrecht und einige andere Gegenstände der Staatswissenschaften und Geschichte. Zugleich bestätigt diese anscheinend offiziöse ganz nahe nach 1776 herausgegebene Schrift meine Auffassung vom Inhalt des Patents von 1776 so sehr, daß sie nichts so eifrig betont, als daß für alle nicht in der Verordnung ausdrücklich den Eingebornen vorbehaltenen Rechte und Vorteile die Eingeborneneigenschaft ganz bedeutungslos sei, daß an diesen bürgerlichen Rechten, die damals von den eigentlichen staatsbürgerlichen noch nicht von der Wissenschaft geschieden wurden, die Ausländer in Dänemark nach wie vor denselben Anteil hätten wie die Eingebornen.

Rechte zu bestimmen. Das für Preußen am Ende des 18. Jahrhunderts geltende geflügelte Wort, der Preußische Staat höre beim Landrat auf, galt seinem Sinne nach damals nicht minder für alle anderen Staaten des aufgeklärten Absolutismus. Ähnlich unserem Artikel 3 der Rechtsverfassung wird die Verordnung ursprünglich auch nur bestimmt gewesen sein, die höchsten Behörden zu binden, ihnen selbst zunächst willkommen, aber auch um veränderten Strömungen einst vorzubeugen; zu einem Gesetz, bestimmt zur Befolgung durch die gemeinen Untertanen, wird sich dies Patent erst später entwickelt haben, und ob und auf welchen Wegen die Praxis der Gerichte und Verwaltungsbehörden dann seinen Inhalt durch die Auslegung im Laufe der Zeiten bereichert hat, darüber wäre es namentlich für die Zeit nationaler Unbefangenheit sehr interessant etwas zu erfahren. Matzens Buch sagt nicht, ob oder mit welchem Ergebnis er den Entscheidungen der höchsten Gerichte und Verwaltungsbehörden nachgeforscht hat, die für Schleswig-Holstein vielleicht in den Schlesw.-Holst. Anzeigen zu ermitteln wären. Was er anführt, sind nicht Auslegungen der Verordnung von 1776, sondern neue Vorschriften einer späteren Zeit, in denen die Eingeborneneigenschaft eine Rolle spielt.

Bei dem Rechtsbegriffe „Eingebornenrecht" des dänischen Staatsrechts kann man also möglicherweise an ganz verschiedene Dinge denken, an die materiellen Rechtsverhältnisse zunächst, die das Patent von 1776, wie mir scheint, allein regeln wollte und geregelt hat, und denen zu Liebe es den auch vorher nicht unbekannt gewesenen formalen Rechtsbegriff der Eingeborneneigenschaft zum ersten Mal genau feststellte, oder aber an die materiellen Rechtsverhältnisse, deren Regelung eine spätere ergänzende Auslegung seitens höchster Verwaltungs- und Gerichtsbehörden durch das Patent von 1776 zugleich als geschehen angesehen haben mag, oder endlich an den ganzen Komplex materieller Rechtsverhältnisse, für deren Wirkung der im Patent von 1776 festgelegte formale Rechtsbegriff der Eingeborneneigenschaft 1864 entscheidend war, und die nach Matzen zusammengenommen das Staatsbürgerrecht ausmachten.

Bis auf weiteres aber kann es nicht als nachgewiesen gelten, daß der Friedensvertrag von 1864 etwas anderes als den nach meiner Auffassung sehr bescheidenen Inhalt der Verordnung von 1776 im Auge gehabt hätte, und daß die deutschen Regierungen sehenden Auges politische Ergebnisse herbeigeführt hätten, wie die anfangs dargelegten.

Welche Bedeutung bliebe auch bei der Auffassung Matzens vom Wesen des den Nordschleswigern zustehenden Indigenats der ganzen Option, wozu wäre eine Reoption, über deren Zulässigkeit die amtliche deutsche Auslegung anscheinend geschwankt hat, und für die Matzen so warm eintritt, denn eigentlich noch nötig angesichts der

Erhaltung des doppelten Staatsbürgerrechts durch das Indigenat? Und das namentlich, wenn die anfänglich gerade auf dänischer Seite bestandene Auffassung richtig war, daß die Option angesichts des Indigenats die Wehrpflicht im Wohnsitzstaate nicht berührte (Matzen, S. 185)? Wozu dann eigentlich noch optieren?

Garnicht berührt Matzen die Frage nach dem eigentlichen Reichsbürgerrecht, z. B. dem Reichstagswahlrecht der dänischen Optanten, das auch bei seiner Auffassung des Indigenats als des vollen preußischen Staatsbürgerrechts höchst zweifelhaft bleiben mußte; denn die politischen Rechte am Reich sind, abgesehen von Fällen, die hier nicht interessieren, gebunden an den Besitz der Staatsangehörigkeit des Bundesstaates, und diese erschöpft sich nicht im Staatsbürgerrecht, sondern ihr Begriff schließt daneben die Gesamtheit der Staatsbürgerpflichten ein.

Was der Verfasser in den dem ersten folgenden Kapiteln an Einzelheiten, sowohl Tatsachen wie rechtlichen Ausführungen, bringt, kann weder an dieser Stelle noch überhaupt ohne Kenntnis der Akten der Gerichts- und Verwaltungsbehörden erörtert werden; aber in Anlehnung an das letzte Kapitel möchte ich mir doch eine Bemerkung über das zugängliche Material zur Geschichte der jüngsten Vergangenheit erlauben. Der Verfasser hat keine Zweifel, daß sich die Klagen über große Härte wider Optanten oder Optantenkinder gegen die Preußische Regierung zu richten hätten; nach deutscher Auffassung wären die Klagen und die Wünsche um Abhilfe an eine ganz andere Stelle zu richten. Es mutet den, der von den nordschleswigschen Verhältnissen ausnahmsweise bessere Kenntnis hat, immer wieder ganz eigenartig an, wenn er fast in jedem — ich darf vielleicht sagen: in jedem — Gespräch mit Dänen, auch den höchstgebildeten, bemerkt, daß sie von den Vorgängen auf politischem Gebiet, die die Preußische Regierung zu ihrem durchgreifenden Einschreiten in der letzten Zeit bewogen haben, eigentlich gar nichts wissen. Diese Vorgänge, massenhaft, aber zerstreut, im einzelnen nicht bedeutend, im ganzen aber streng einheitlich, sind ja auch der deutschen Welt der Zeitungsleser nur sehr wenig bekannt. Die deutsche Presse schweigt mit ganz wenigen Ausnahmen von ihnen, teils aus Widerstreit gegen die Staatsregierung, teils aus Gleichgültigkeit gegen das, was in der kleinen Nordmark des Reiches geschieht, und diejenigen Blätter, die jede angebliche Unbilligkeit gegen dänisch gesinnte Nordschleswiger ausführlich besprechen, reden höchstens einmal in allgemeinen Wendungen von den Übergriffen, mit denen diese, wo sie in der Mehrheit sind, oder die ihnen gleichgesinnte Presse und Agitation ihren deutsch gesinnten Mitbürgern das Leben schwer machen. Es ist also eigentlich kein Wunder, wenn in Dänemark das für eine gerechte Beurteilung der preußischen Politik

notwendige Material, da es schon in Deutschland der Öffentlichkeit kaum zugänglich ist, dort fast ganz unbekannt bleibt und dann Schlußfolgerungen, wie sie das Matzensche Buch aufstellt, als selbstverständlich und gar keiner Zweifel fähig die ganze gebildete Welt beherrschen. In der Tat kennen außer den amtlichen Stellen und den an der parteipolitischen Agitation beteiligten Elementen beinahe nur die Landeseinwohner selbst die wirklichen Zustände in Nordschleswig, und jeder, dem es am Herzen liegt, überhaupt eine Verständigung mit den uns doch in tausendfacher Hinsicht so nahe stehenden Vertretern der dänischen Bildung und Gelehrsamkeit über diese Dinge zu ermöglichen, muß es beklagen, daß das Material zur Aufklärung dieses Stückes neuester Geschichte teilweise freilich aus unvermeidlichen Ursachen für die Öffentlichkeit so außerordentlich schwer zugänglich ist.

So kann man auch nur Unkenntnis der politischen Wirklichkeit bei dem Verfasser des vorliegenden Buches annehmen, wenn er unseren Zentralbehörden z. B. S. 86 einen schweren moralischen Vorwurf aus ihrem Vorgehen gegen die Träger einer angeblich rechtlich unvollständigen Option (richtiger wohl Scheinoption) macht, einen moralischen Vorwurf, der sich, gleichviel wie die Rechtslage sein mag, durch einen bloßen Blick auf die Motive jener zahlreichen Personen widerlegt, Motive, über die nach des Verfassers eigenen Mitteilungen S. 175 f. gar kein Zweifel bestehen kann, und für die er in Deutschland der milden Beurteiler hoffentlich nicht zu viele finden wird: denn kein Staat kann es in der Stunde, wo sein Boden angegriffen wird, als erträglich hinnehmen, in dessen wehrfähigen Bewohnern keine willigen Verteidiger ihrer Heimat zu finden.

P. v. Hedemann.

Petersen, Harald, Zur nordschleswigschen Optantenfrage. In: Die Grenzboten, Jg. 63, Nr. 36. Leipzig. 1904. Das Heft 0,50.

---

d. Geschichte einzelner Gebiete und Ortschaften.

Nordfriesland und die Nordsee-Inseln.

Veröffentlichungen des Nordfriesischen Vereins für Heimatkunde und Heimatliebe. (Umschlag: Mitteilungen ꝛc.) Druck von J. G. Jebens Nachfl., Husum. Jg. 1903/04, H. 1. 4,00.

Es ist mit Freude zu begrüßen, daß sich auch im friesischen Gebiete die Bearbeiter der Heimatskunde vereinigt haben, um die Ergebnisse ihrer Forschungen gemeinsam herauszugeben. Das 1. Heft bietet schon eine Fülle des Interessanten, aus dem wir Folgendes hervorheben:

Einige Proben aus der Chronik des Deezbüller Pastors Petrus Petrejus, v. Pastor Martin Lensch in Neu-Galmsbüll.[1]) S. 1—5.

Die Stiftung der Schule in Rödenis, v. Pastor [Karl Heinrich August] Schulz in Mildstedt.[1]) S. 6—12.

Der Kartograph Johannes Mejer, v. P. Lauridsen (Historisk Tidsskrift, 6. Række, Bd. 1, S. 239 ff.), aus dem Dän. übers. v. Amtsgerichtsrat C. J. Jürgensen in Husum. S. 21—125.

Die Kriege von 1657—1660 und der große Kurfürst in Schleswig-Holstein, besonders an unserer Westküste. Tl. 1 v. Ernst Michelsen, Pastor in Klanxbüll. S. 145—179.

Die Nordseebäder auf Amrum Wittdün—Satteldüne. Zur Orientierung für Badegäste hrgg. v. d. Direktion G. v. Paschkowsky, H. Andresen. Hamburg. Georg Grünwaldt. 1903.

Moeller, Ernst von, Die Rechtsgeschichte der Insel Helgoland. Weimar. Hermann Böhlaus Nachfolger. 1904. 6,00.

Beschreibung des Nordseebades Helgoland. Bearb. u. hrgg. von der Badedirektion. Mit 8 Illustr. Cuxhaven-Helgoland. 1903. Gratis durch die Badedirektion.

Moritz, Eduard, Die Nordseeinsel Röm, mit 3 Karten. Separatabdruck aus den Mitteilungen der Geographischen Gesellschaft in Hamburg, Bd. XIX. Hamburg. L. Friederichsen & Co. 1903. 6,00.

Petersen, Thade, Rømø. Et Bidrag til dens Historie og Beskrivelse. In: Sønderjydske Aarbøger 1903, S. 196—253.

Man vergl. auch oben S. 209 unten.

Meyer, Carl, Königin der Nordsee Sylt in Wort und Bild. Illustrirter Führer durch Westerland und die Insel. Commissions-Verlag: Amthor'sche Verlagsbuchhandlung, Leipzig. 1903. 0,50.

Schleswig.

Philippsen, Heinrich, und Carl Sünksen, Führer durch das Dannewerk. Hamburg. Grefe & Tiedemann. 1903. 1,00.

——— Fører gennem Dannevirke. Dansk Udgave. Hamborg. 1903.

---

[1]) Die Schreibweise Lensch-Neu-Galmsbüll, Schulz-Mildstedt ꝛc. ist eine Unsitte, die jedenfalls von Männern mit gelehrter Bildung vermieden werden sollte. Warum will man es nicht auf dieselbe Art machen, wie Pastor Michelsen in demselben Hefte getan hat, und schreiben: Martin Lensch, Pastor in Neu-Galmsbüll? Für den Leser ist das jedenfalls viel verständlicher.

Sauermann, Heinrich, Führer durch das Kunstgewerbe-Museum der Stadt Flensburg. Flensburg. Emil Schmidt. 1903. 1,00.

Neuester Führer von Flensburg und Umgebung. Glücksburg, Gravenstein, Düppel, Sonderburg ꝛc. Hrgg. vom Verein zur Hebung des Fremdenverkehrs. Flensburg. Huwald (1903). 0,50.

Denkschrift zur Feier des 25j. Jubiläum des „Flensburger Arbeiter-Bauverein" 1878—1903. (Flensburg. 1903.) Fol.

Molsen, H. U., Das Flensburger Schiffergelag. Ein Beitrag zur Stadtgeschichte. Druck von L. P. H. Maaß in Flensburg. 1904. 4°. 2,25.

Scheint ein Sonderabdruck aus den Flensburger Nachrichten zu sein.

Nyrop, C., Sankt Knudsgildet i Flensborg. In: Sønderjydske Aarbøger 1903, S. 63—107.

Ostseebad Glücksburg. Saison 1902. Flensburg. Christoph H. Heesch Nch. 1902. 1 Bl. Fol. zusammengelegt.

Ostseebad Glücksburg, Schleswig-Holstein. Hrgg. von der Kur-Verwaltung. Düsseldorf. 1903.

Voß, Magnus, Fremden-Führer durch Husum und nächste Umgebung. Mit Bildern, 1 Plan der Stadt und 1 Karte von Husum und seiner nächsten Umgebung. Husum. Kommissionsverlag von Fr. Petersen's Buchdruckerei. 1903. 0,30.

Christiansen, Ulrich Anton, Die Geschichte Husums im Rahmen der Geschichte Schleswig-Holsteins mit vorangehender Beschreibung Norfrieslands und der Sturmfluten in einfachen Einzeldarstellungen. Tl. 1. Husum. Friedr. Petersen. 1903. geb. 3,00.

Henningsen, J., Das Stiftungsbuch der Stadt Husum. Husum. J. G. Jebens Nachfl. 1904. 5,50.

1603—1903 Husumer Stadtjubiläum und Heimatsfest vom 4.—8. Juli 1903. Druck von Friedr. Petersen. Husum. 1903. 0,10.

Fest-Nummer. Husumer Wochenblatt, Jg. 90, Nr. 78, Sonnabend, den 4. Juli 1903. Fol.

Mit Abbildungen, Gedichten und einer kurzen historischen Übersicht.

Zur dritten Säcularfeier der Seestadt Husum. Festschrift bei Begehung des Heimatsfestes in Husum, im Juli 1903. Rostock. Druck der Karl Boldt'schen Hof-Buchdruckerei. 1903. 4°.

Rückseite des Titels: [Publicat. d. astron.-meteoron. Observator. zu Rostock.]

Darin:

Neue Theorie der Regenbogen, dargestellt v. Ludwig Matthießen. Mit 9 Abb.

Ist identisch mit der oben S. 208 angeführten Schrift desselben Verfassers, der nur ein anderer Titel vorgesetzt ist.

Storm, Theodor, Die Stadt. Gedicht, komponiert v. Adolf Möller, zur 300j. Jubelfeier der Stadt Husum hrgg. v. J. Rohweder. Husum. Friedr. Petersen. 2 Bl. Fol. 1,00.

Führer durch die Nordseebäder Sanct-Peter und Ording mit Übersichtskarte und Bildschmuck. Hamburg. E. A. Christians. 1903.

Album von Schleswig. Schleswig. Julius Bergas. 1904. 15,00.

Holstein.

Jahrbuch des Alstervereins 1902—1903. à 0,50.

Zu beziehen vom Vorsitzenden des Alstervereins, Herrn Lehrer Ludwig Frahm in Poppenbüttel.

Mitteilungen aus dem Altonaer Museum. Hrgg. von der Museumsleitung. Jährlich 6 Hefte. Bezugspreis 4,00 *M* jährlich. Einzelne Hefte à 1,00 *M*. Druck und Verlag von H. W. Köbner & Co., Altona.

Auf dem ersten Hefte von Jg. 2, 1903 sind die Preise mit 2,00 und 0,50 *M* angegeben, als Verleger J. Hardersche Buchhandlung, Altona.

Erscheint seit März 1902. Enthält außer den Berichten über die Sammlungen Aufsätze zur Geschichte Altonas und der Herzogtümer. Von diesen seien hier genannt:

Clemenz, E., Die Föhringer Trachten seit dem Ende des 18. Jahrh., mit 1 farb. Taf. S. 47.

——— Die Blankeneser Trachten, mit 1 farb. Taf. S. 87.

Lehmann, Otto, Die Amtsartikel der Altonaer Leineweber. S. 4. Beilage, Wortgetreuer Abdruck der Amtsartikel. S. 13.

——— Zunftbecher der Sonderburger Grobschmiede-Innung, mit Zeichnung. S. 19.

——— Die Beschauzeichen und Merkzeichen der Altonaer Goldschmiede, mit Abb. S. 30.

——— Die gräflich Schauenburgische Münze zu Altona, mit 1 Doppeltaf. S. 60 u. 74.

Lehmann, Otto, Medaillen zur Geschichte Altonas. S. 69.

——— Führer durch die Abteilung für Seefischerei (reich illustriert). Jg. 2, S. 25—78.

Piper, Paul, Die Zunftrolle der Altonaer Goldschmiede. S. 22 u. 51.

——— Die Münze zu Altona. S. 77.

——— Hausmarken von Altona, Ottensen und Umgegend. 1. Samml. S. 93. 2. Samml. J. 2, S. 3.

Fortgesetzt unter dem Titel: Schleswig-Holsteinische Hausmarken. 3. Samml. J. 2, S. 86. 4. Samml. Jg. 2, S. 94.

Feldtmann, Ed., Geschichte Hamburgs und Altonas. Mit einem Beitrag v. H. Busch, einer Titelzeichnung v. O. Schwindrazheim. 20 Abbildungen und 3 Karten. Hamburg. 1902. Selbstverlag, Bornstraße 32. 3,20.

Kröger, Johs., Norddeutsche Nachrichten. Allgemeiner Anzeiger für die Elbgegend. Zum 25jährigen Geschäftsjubiläum den Abonnenten und Geschäftsfreunden gewidmet. Buchdruckerei in Blankenese. Blankenese. 1904.

Nordseebad Büsum in Holstein. Hrgg. von der Badedirektion. Saison 1903. Büsum.

Katalog der Sammlungen des Museums Fehmarnscher Altertümer (Burg a. F. C. H. Rathje. 1904). 0,20.

Carstens, Heinrich, Wanderungen durch Dithmarschen mit geschichtlichen, altertumskundlichen und volkskundlichen Bemerkungen und Erläuterungen. (Bd. 1.) Lunden. 1904. Max Hansens Verlag, Glückstadt. 1,50.

Itzehoe und Umgebung, hrgg. von der Kommission zur Hebung des Fremdenverkehrs in der Stadt Itzehoe. Itzehoe (1904).

Führer durch Kiel und Umgebung. Beschreibung der Sehenswürdigkeiten im Anschluß an Spaziergänge und Dampferfahrten. Mit 12 Ansichts-Postkarten in Lichtdruck D. R. G. M. Kiel. Paul Toeche. 1902. 1,00.

Neuester Plan von Kiel nebst den Vororten Hassee, Wik, Gaarden 2c. Kiel. Walter G. Mühlau. o. J. 8°. 0,60.

Pharus-Plan Kiel. Berlin. Pharus-Verlag, G. m. b. H. [1904]. 1,00.

Rathaus für Kiel. In: Deutsche Konkurrenzen, hergg. von A. Neumeister, Bd. 17, H. 5 u. 6. Leipzig. Seemann & Co. 1904. 3,60.

Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte.

H. 19, das den Schluß der Bremerschen Chronik (vergl. Bd. 31, S. 256) bringen soll, ist bisher nicht erschienen.

H. 20: Eckardt, Johann Heinrich, Geschichte der Gesellschaft „Harmonie" in Kiel. Im Auftrage der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte verfaßt. Kiel. Lipsius & Tischer. 1903. 1,50.

H. 21: Das zweite Kieler Rentebuch (1487—1586). Im Auftrage der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte hrgg. v. Moritz Stern. ebd. 1904. 3,00.

Neues Kieler Universal-Jahrbuch für 1905. Hrgg. von den „Kieler Neuesten Nachrichten" in Kiel (1904). 0,50.

Erscheint seit 1902 (für 1903) und enthält seit dem vorigen Jahrgange außer vielen nützlichen Nachweisen, Novellen, Erzählungen ꝛc. eine sehr brauchbare Schleswig-Holsteinische Chronik (im vorigen Jahrgang Kieler Chronik).

Bürgerbuch der Stadt Kiel. Sammlung der städtischen Statute, Regulative und Verordnungen. Kiel. 1903. 4⁰. 8,00.

Lehmann-Felskowski, G., Die Kieler Woche. Mit zahlreichen Illustrationen. Jg. 4. Berlin. 1904. Boll & Pickardt. 0,60.

(Nach Angabe des Verlegers sind Jg. 2 u. 3 nicht erschienen.)

Liegeplan der Schiffe während der Anwesenheit Seiner Majestät des Königs von England. Kieler Woche 1904. 1:12500. Kiel. 1904. Lithographie, 1 Bl. Fol. 83/53 cm. L. Handorff. Kiel.

Jahrbuch des Kaiserlichen Yacht-Clubs für das 14. Clubjahr 1904. Berlin (1904). Nicht im Handel.

Programm der Segel-Wettfahrten des Kaiserlichen Yacht-Clubs und des Norddeutschen Regatta-Vereins vom 22. Juni — 4. Juli 1904. Berlin. W. Büxenstein. 1904. 3,00.

Umschlag: Programm der Kieler Woche, 1904.

Programm der Segel-Wettfahrten in der August-Woche des Kaiserl. Yacht-Clubs, des Flensb. Segel-Clubs u. des Lübeker Yacht-Clubs vom 7.—14. August 1904. Berlin. W. Büxenstein (1904).

Kinder, Johannes, Der Lundener Kirchhof und seine Grabdenkmäler. Ein kurzer geschichtlicher Abriß. Mit Abbildungen (im Text und auf 28 Tafeln). Lunden. Druck von H. Timm. 1904.

Sehr wichtig für Personalgeschichte.

[Goos, Johannes,] Illustrierter Führer durch Meldorf und Umgegend. Zugleich Führer durch das Landes-Museum dithmarsischer Altertümer. Mit zahlreichen Abb. und Plänen. Meldorf. Fritz Hohbaum. [1903.]

Plan der Stadt Neumünster mit Bebaunngsplan. Aufgestellt im Stadtbauamt im Jahre 1900. 1:10000. Neumünster. H. Westphal. [1904.] Buntdruck. 1 Bl. Fol. 0,60.

[Scheiff, L.,] Amtliche Nachrichten für den Kreis Pinneberg. Blankenese. 1903. Nicht im Handel.

Rantzau, Adelheid L. Gräfin zu, Die Chronik von Pronstorf. Ein Beitrag zur schlesw.-holst. Adels- und Kirchspiel-Geschichte. Lübeck. Lübcke & Nöhring. 1902. 1,50.

Hoffentlich findet die Verfasserin recht viele Nachahmer. Ein reicher Buchschmuck ist hier verwendet. Er würde das Buch noch mehr gehoben haben, wenn er, wenigstens zum Teil, der Umgebung von Pronstorf entnommen wäre.

Hein, J. C., Aus Segebergs Vorzeit. Segeberg. Druck von C. H. Wäser. 1904. 1,00.

Der Verfasser hat den hier dargebotenen Stoff ursprünglich in dem Segeberger Kreis- und Wochenblatt veröffentlicht und ihn dann als Festgabe für die 50ste allgemeine schleswig-holsteinische Lehrerversammlung in Buchform erscheinen lassen. In dieses sehr verdienstliche kleine Buch hat sich auch der Buchschmuck hineingewagt. Sollte es sich nicht haben einrichten lassen, daß außer den beiden Bildchen auf S. 5 u. 7 auch die übrigen in direkter Beziehung zum Inhalt gestanden hätten?

Rauch, Christian, Die Kirche zu Segeberg. Philosophische Dissertation der Universiät Kiel. Druck von J. M. Hansen in Preetz. 1903. Auch im Handel. 1,50.

Ist ein Sonderabdruck aus den Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte (vergl. oben S. 210 u.), was aber nicht angegeben ist. Eine Dissertation verschwindet, wie die Erfahrung lehrt, meist sehr bald, während periodische Schriften von vielen gehalten, von Bibliotheken dauernd aufbewahrt werden. Man schützt also eine wertvolle Arbeit vor dem Verschwinden oder Vergessenwerden, wenn man angiebt, aus welcher Zeitschrift sie abgedruckt ist.

Bielenberg, K., Süderau. Ein Beitrag zur Heimatkunde. Krempe. Druck von Ad. Caspers. 1903. 1,25.

Voß, Johannes, u. Friedr. Schröder, Chronik des Kirchspiels Wacken. Burg a. F. u. Wacken. 1903. 2,50.

Diese Chronik gehört durchaus zu den besten ihrer Art. Hoffentlich erlebt das Buch eine zweite Auflage. Dann würden die Verfasser sich ein großes Verdienst um die Landeskunde erwerben, wenn sie bei den einzelnen Bauerstellen die Pflugzahl angeben würden.

Lübcke, Robert, Hundert Ausflüge in Lübecks Umgebung. Wegweiser durch die nähere und weitere Umgebung Lübecks ꝛc. Hrgg. vom Verleger. 4. Aufl. Lübeck. Lübcke & Nöhring. 1903. 2,15.

Fehling, E. F., Lübeckische Stadtgüter. Lübeck. 1. Ritzerau, Behlendorf, Albsfelde. Lübcke & Nöhring. 1904. 5,00.

Ohmann, Karl, Schwartau bei Lübeck. Solbad, Moorbad, Sommerfrische und klimatischer Kurort. Lübeck. Richard Quitzow. 1903. 0,40.

---

e. Geschichte des Herzoglich Schleswig-Holsteinischen Hauses.

[Lamp, Friedrich,] Der Plöner Hof unter den Herzögen Hans Adolf, Leopold August, Joachim Friedrich und Friedrich Karl. In: Sonntags-Beilage zum „Plöner Wochenblatt,“ Jg. 80, 1902. Fol.
1, 1677—1706, Nr. 19—34. 2, 1706—1722, Nr. 37—42. 3, 1722—1761, Nr. 48—68, 74, 83—89.

Krieger, Albert, Die Vermählung des Markgrafen Friedrich Magnus von Baden-Durlach und der Prinzessin Auguste Marie von Schleswig-Holstein. Heidelberg. Carl Winter. 1903. 0,60.

Besonders abgedruckt aus: Festschrift zum 50j. Regierungsjubiläum des Großherzogs Friedrich von Baden. Heidelberg. 1902.

Es wäre nicht undenkbar, daß das in Bd. 32, S. 212 ff. mitgeteilte Landregister eine Übersicht derjenigen Personen hat geben sollen, die zu der Hochzeit der Prinzessin Auguste Marie eingeladen werden sollten. Denn Herzog Christian Albrecht beabsichtigte (vergl. die obengenannte Schrift S. 114), die Hochzeit seiner Schwester mit großem Gepränge zu feiern, wurde aber daran durch den am 9. Febr. 1670 erfolgten Tod seines Schwiegersvaters, des Königs Friedrich III. von Dänemark, verhindert.

Fürstin Pauline zur Lippe und Herzog Friedrich Christian von Augustenburg. Briefe aus den Jahren 1790—1812, hrgg. von Paul Rachel. Mit 6 Abb. Leipzig. Wilhelm Weicher. 1903. geb. 7,50.

Boysen, Carl, Die Wahrheit über Herzog Friedrich. Eine biographische Studie auf Grund bisher ungedruckten Materials. In: Deutsche Revue, Jg. 29, Jan.-, Febr.- u. Juli-Heft. Stuttgart. Leipzig. Deutsche Verlagsanstalt. 1904. Das Heft 2,00.

Christian, Prinz zu Schleswig-Holstein, (Brief) An den Herausgeber der „Deutschen Revue.“ London, den 11. Juli 1904. Schomberg House. In: „Deutsche Revue,“ Septemberheft 1904.
Enthält Widerspruch gegen die Auffassungen von Carl Boysen.

Rehm, Hermann, Die Oldenburger Thronfolgefrage. In: Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jg. 37, 1904, Nr. 5. München. J. Schweizer. 1904. 4°. Das Heft 1,50.

8. Sprachwissenschaft, Literaturgeschichte und schöne Literatur.

Beiträge zur klassischen Philologie. Herrn Geh. Reg.-Rat. Prof. Dr. Alfred Schöne anläßlich seines Scheidens von der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel dargebracht von seinen Schülern. Kiel. Rob. Cordes. 1903. 1,50.

Lohmeier, Theodor, Die Hauptgesetze der germanischen Flußnamengebung, hauptsächlich an nord- und mitteldeutschen Flußnamen erläutert. Kiel u. Leipzig. Lipsius & Tischer. 1904. 1,20.

Dahl, B. T., og H. Hammer, Dansk Ordbog for Folket. Udg. under Medvirkning af Hans Dahl. København. Gyldendalske Boghandel. Nordisk Forlag. 1903 ff.

Erschienen sind 8 Hefte à 30 Øre, enthaltend A—føle.

Die Anschaffung dieses sehr sorgfältig gearbeiteten Wörterbuchs kann jedem, der sich mit Dänisch beschäftigen will, nur aufs angelegentlichste empfohlen werden. Hier findet man eingehende Auskunft über Herkunft und Bedeutung der einzelnen Wörter.

Bartels, Adolf, Kritiker und Kritikaster. Pro domo et pro arte. Mit einem Anhang: Das Judentum in der deutschen Literatur. Leipzig. Ed. Avenarius. 1903. 1,00.

Brandt, Karsten, Der Schauplatz in Frenssens Dichtungen. Mit 14 Autotypien nach Original-Aufnahmen und einer Karte von Süder-Dithmarschen. Hamburg, Herold. 1903. 3,00.

Jeder, der einen Roman mit Interesse liest, wird sich eine Vorstellung von den Örtlichkeiten zu machen suchen, an denen die Handlungen des Romans vor sich gehen. Es ist deshalb ein gewagtes Unternehmen, die Gegenden vorzuführen, die dem Schriftsteller selber beim Niederschreiben seiner Dichtung vorschwebten. Nur derjenige, der die Westküste Schleswig-Holsteins kennt und liebt, wird die schönen von Brandt gegebenen Bilder ganz würdigen können; vielen werden sie die Illusion zerstören.

Kinzel, Karl, Gustav Frenssen, der Dichter des Jörn Uhl. Leipzig u. Berlin. B. G. Teubner. 1903. 0,50.

Loewenberg, J., Gustav Frenssen (von der Sandgräfin bis zum Jörn Uhl). Mit 1 Bildnis v. Frenssen. Hamburg. M. Glogau jun. 1903. 0,50.

Roos, J., Einige Gedanken und Bedenken eines ev. Geistlichen zu Frenssens „Jörn Uhl.“ Hamburg. Eckardt & Messtorff. 1903. 0,80.

Siebel, Otto, Gustav Frenssen, der Dichter des „Jörn Uhl“ als Kunstschriftsteller. Vortrag, gehalten am 28. Jan. 1903 in der Goethe-Gesellschaft zu Leipzig. Leipzig. Christoph Steffen. 1903. 0,25.

Wilda, Oskar, Gustav Frenssen. In: Nord und Süd, Jg. 28, April 1904. Mit Bildnis. Breslau. 1904. Das Heft 2,00.

Litzmann, Berthold, Goethes Faust. Eine Einführung. Berlin. Egon Fleischel & Co. 1904. geb. 7,50.

Werner, Richard Maria, Hebbel. Ein Lebensbild. Berlin. Ernst Hofmann & Co. 1905 (1904). 3,60.

Aliskiewicz, Andreas, Fr. Hebbels ästhetische Ansichten. Brody. 1900. Druck von Felix West. 1,00.

Patzak, Bernhard, Friedrich Hebbels Epigramme. = Forschungen zur neueren Litteraturgeschichte. Hrgg. v. Franz Muncker, H. 19. Berlin. Alex. Duncker. 1902. Einzelpreis 3,00.

Fries, Albert, Vergleichende Studien zu Hebbels Fragmenten nebst Miscellen zu seinen Werken und Tagebüchern. Berlin, E. Ebering. 1903. 2,40.

Nr. 24 der Berliner Beiträge zur German. und Roman. Philologie veröffentlicht von Emil Ebering. German. Abtl. Nr. 11.

Golz, Bruno, Friedrich Hebbel. In: Studien zur vergleichenden Literaturgeschichte. Hrgg. v. Max Koch, Bd. 3, H. 3, S. 257—303. Berlin. Alexander Duncker. 1903. Das Heft 4,50.

Poppe, Theodor, Friedrich Hebbel. Berlin. Gose & Tetzlaff. 1903. 0,50.

Ist H. 28 von: Moderne Essays. Herausgeber: Dr. Hans Landsberg.

Scheunert, Arno, Der Pantragismus als System der Weltanschauung und Ästhetik Friedrich Hebbels dargestellt. Hamburg und Leipzig. Leopold Voß. 1903. 11,00.

Ist Bd. 8 von: Beiträge zur Ästhetik hrgg. v. Theodor Lippe und Richard Maria Werner.

Schwerin, Richard Graf von, Hebbels tragische Theorie. 1. Das Wesen des Dramas, erläutert durch Hebbels eigene Aussprüche. Rostock i. M. 1903. Philos. Diss. d. Univ. Rostock. 1,80.

Enthält am Schlusse: Versuch einer Bibliographie zu Hebbel. Diese Zusammenstellung ist das vollständigste, was wir bisher auf diesem Gebiete haben. Der Verfasser stellt eine Herausgabe seiner Arbeit, die auf die einzelnen Dramen Hebbels ausgedehnt werden

und ein Hebbel-Register enthalten soll, für den Verlaf dieses Jahres als Buch in Aussicht.

Waetzold, Wilhelm, Hebbel und die Philosophie seiner Zeit. Gräfenhainichen. 1903. Philos. Diss. d. Univ. Berlin. 1,60.

Bornstein, Paul, Hebbels „Herodes und Marianne." Vortrag. Hamburg und Leipzig. Leopold Voß. 1904. 0,60.

Georgy, Ernst August, Die Tragödie Friedrich Hebbels nach ihrem Ideengehalt. Leipzig. Eduard Avenarius. 1904 [1903]. 3,75.

Koch, Herbert, Über das Verhältnis von Drama und Geschichte bei Friedrich Hebbel. Leipzig. 1904. 1,60.
Philos. Dissertation der Universität München (1903).

Zinkernagel, Franz, Die Grundlagen der Hebbelschen Tragödie. Berlin. Georg Reimer. 1904. 3,00.

Werner, Richard Maria, und Bloch Walther, Hebbel-Kalender für 1905. Mit 1 Porträt. Berlin. 1904. B. Behr's Verlag. 2,00.

Metz, Adolf, Klopstock der Erwecker. Festrede zur Gedächtnisfeier im Verein für Kunst und Wissenschaft zu Hamburg am 14. März 1903. Hamb. Liebhaberbibliothek. Hamburg. 1903.

Avenarius, Ferdinand, Liliencron. In: Kunstwart, Jg. 17, H. 18. Mit Bildnis. München. Georg Callwey. 1904. 0,60.

Benzmann, Hans, Detlev von Liliencron. Leipzig. Max Hesse. 1904. 0,20.

Böckel, Fritz, Detlev von Liliencron im Urteil zeitgenössischer Dichter. Dem Dichter der „Adjutantenritte" und des „Poggfred" zum 3. Juni 1904. Berlin u. Leipzig. Schuster & Loeffler. 1904. 1,50.

Donath, Adolf, Österreichische Dichter zum 60. Geburtstage Detlev v. Liliencrons. Mit Beiträgen von Marie v. Ebner-Eschenbach, Ferdinand v. Saar, Peter Rosegger ꝛc. ꝛc. Wien. 1904. 4°. 5,00.

Koch, Wilhelm, Detlev von Liliencron. In: Monatsblätter für deutsche Literatur, hrgg. von Albert Warneke, Jg. 8, H. 10. Berlin W. 35. Gose & Tetzlaff. 1904. 0,60.

Liliencron-Nummer der Jugend Nr. 23. München. G. Hirths Kunstverlag. 1904. 0,30.

Remer, Paul, Detlev Liliencron. Berlin u. Leipzig. 1904. (Die Dichtung, hrgg. v. Paul Remer, Bd. 4.) 1,50.

Esmarch, Ernst, Theodor Storm und die Welt des Gemütes. Mägdleins Lebenslauf im Spiegel Stormscher Dichtung. In: Monatsblätter für deutsche Literatur, hrgg. v. Albert Warneke, Jg. 8, H. 10. Berlin. 1904. 0,60.

Der Briefwechsel zwischen Theodor Storm und Gottfried Keller, hrgg. u. erläutert v. Albert Köster. Berlin. Paetel. 1904. geb. 6,00.

Bartels, Adolf, Martin Luther. Eine dramatische Trilogie. München, Georg D. W. Callwey. 1903. 4,00.
Ist Bd. 6 von: Gesammelte Dichtungen v. Adolf Bartels.

Brockdorff-Ahlefeldt, Louise Gräfin. Vom Hundertsten ins Tausendste. Niedersachsen. Verlag Carl Schünemann. Bremen. 1,50.

Burmester, Marie, Gottfried Rissoms Haus. Hanau. Clauß & Feddersen. 1903. 3,00.

——— Pfarrhäuser. Hanau. Clauß & Feddersen. 1902. geb. 2,50.

Dähnhardt, Oskar, Heimatklänge aus deutschen Gauen. 2. Aus Rebenflur und Waldesgrund. Mit Buchschmuck v. Robert Engels. Leipzig. Teubner. 1902. geb. 2,60.

Dose, Johannes, Edelinde. Ein Edelfräulein aus der Nordmark. 2. Aufl. Glückstadt. Max Hansen. o. J. 3,00.

——— Frauenherzen. Geschichten aus Schleswig-Holsteins neuer Zeit. 2. Aufl. Schwerin i. M. Fr. Bahn. 1904 [1903]. 2,20.

——— Der Muttersohn. Roman eines Agrariers. Glückstadt. Max Hansen. o. J. 6,50.

——— Die Sieger von Bornhöved. Eine deutsche Geschichte. 2. Aufl. Schwerin i. M. Fr. Bahn. 1904 [1903]. 5,50.

Ellerbek, Ellegaard [d. i.: Ellegaard Leisner], Hunger nach Menschen. Ein Dichterroman. Dresden. E. Pierson. 1904. 3,00.

Enking, Ottomar, Familie P. C. Behm. Roman. Dresden und Leipzig. Carl Reißner. 1903. geb. 5,00.

——— Johann Rolfs. Roman. 2. Ausg. Dresden. Karl Reißner. 1904. geb. 4,50.

Esche, F. A., Ritter der Landstraße. Nach den Tagebuchblättern eines Handwerksburschen. Kiel. F. A. Ziesche. [1903.] 0,50.

Feddersen, Friedrich August, Erzählungen eines Dorfpredigers. Bd. 2. Hanau. Clauß & Feddersen. 1903. 1,50.

Frenssen, Gustav, Wie ein Roman entsteht. Aus einem Vortrag, 1898 nach dem Erscheinen der „Drei Getreuen“ in Hamburg gehalten. In: Weihnachts-Almanach der G. Groteschen Verlagsbuchhandlung. Berlin. 1903.

——— Das Heimatsfest. Schauspiel in 5 Akten. Berlin. G. Grote. 1902. geb. 2,50.

Frenssen, Gustav, Jörn Uhl. Roman. 100. Tausend. Berlin. G. Grote. 1902. 15,00.

Gaedertz, Karl Theodor, Was ich am Wege fand. Blätter und Bilder aus Literatur, Kunst und Leben. Mit Nachbildung zahlreicher Originalzeichnungen, Gemälde, Handschriften ꝛc. im Text und auf Tafeln. Leipzig. Georg Wigand. 1902. geb. 7,00.

Enthält unter anderem: Johann Meyer. Ein Wort zu seinem 70. Geburtstage. — Heinrich Burmester, ein plattdeutscher Schriftsteller. — Verschiedenes über Bismarck ꝛc.

Geißler, Max, Jochen Klähn. Ein Halligroman. Berlin. Herm. Costenoble. 1903. 3,00.

Hamkens, Emilie, Wente Frese. Roman aus Alt-Husum und dem Wattenmeer. Dresden. E. Pierson's Verlag. 1903. geb. 4,50.

Hebbel, Friedrich, Sämtliche Werke. Historisch-kritische Ausgabe, besorgt v. Richard Maria Werner.

Von diesen sind inzwischen Bd. 10—12, enthaltend vermischte Schriften, erschienen; ferner

Abtl. 2, Tagebücher. Bd. 1—4. Berlin. B. Behr's Verlag. 1903. à 2,50.

Neuerdings beginnt die dritte Abteilung zu erscheinen, die eine vollständige Ausgabe der Briefe enthalten wird. Erschienen ist

Bd. 1. 1829—39. Wesselburen–Hamburg–Heidelberg–München. Nr. 1—91. Berlin. B. Behr's Verlag. 1904. 2,50.

Holm, Adolf, Rugnbarg. Roman aus Holstein. J. Kriebel. Hamburg. [1903.] 4,00.

Hugin, F. [d. i.: Feodora, Prinzessin zu Schleswig-Holstein], Wald. Vier Erzählungen mit eigenem Buchschmuck. Berlin. Martin Warneck. 1904. geb. 6,00.

Jacobsen, Friedrich, Kreuz, wende Dich. Leipzig. Georg Wigand. o. J. 2,50.

——— Morituri te salutant. 2. Aufl. Leipzig. Georg Wigand. o. J. 3,00.

——— Niflheim. Eine Romandichtung aus der friesischen Marsch. Bielefeld u. Leipzig. Velhagen & Klasing. 1904. geb. 5,00.

——— Die Pflicht. Leipzig. Georg Wigand. o. J. 3,00.

——— Im Weltwinkel. Bielefeld u. Leipzig. Velhagen & Klasing. 1897. 5,00.

Jensen, Wilhelm, Vor drei Menschenaltern. Dresden. Carl Reißner. 1904.

——— Mettengespinnst. Eine Novelle. 2. Aufl. München. Ed. Koch. 1903. 3,00.

Kraze, Frieda H., Johannes Brüggemann. Trauerspiel in 4 Aufzügen in freiem Versmaß. Husum. Selbstverlag. 1902. 1,00.

——— Unter dem Dornenkranz. Roman. Illustriert v. Adolf Hering. Berlin-Leipzig. W. Vobach & Co. 1,00.

Vobachs illustrierte Roman-Bibliothek. Bd. 11.

——— Rein. Novelle, in: Webers Moderne Bibliothek Nr. 35. Heilbronn a./N. Otto Weber. 1903. 0,20.

Kröger, Timm, Leute eigener Art. Novellen eines Optimisten. Berlin. G. Grote. 1904. 2,00.

Kühl, Thusnelda, Der Lehnsmann von Brösum. Roman. Jena. Hermann Costenoble. 1904. 4,00.

Romane und Novellen neuzeitlicher Schriftsteller, Ausgabe Costenoble.

——— Rüm Hart — klar Kimming. Erzählung. Berlin. Herm. Costenoble. 1903. 3,00.

Liliencron, Detlev von, Bunte Beute. Berlin u. Leipzig. Schuster & Loeffler. 1903. 3,00.

——— Kriegsnovellen mit Illustrationen v. Eugen Hanetzog und Hans Lindloff. Berlin u. Leipzig. Schuster & Loeffler (1902). 6,00.

Liliencron, Rochus Freiherr von, Wie man in Amwald Musik macht. Die siebente Todsünde. Zwei Novellen. Leipzig. Duncker & Humblot. 1903. geb. 4,20.

Lobsien, Wilhelm, Selige Zeit. Alte und neue Kinderlieder. Buchschmuck v. Mary Freiin Knigge. Bremen. Carl Schünemann. [1904.] geb. 3,00.

Meyer, Rosa, geb. Jacob, Jüdisches Leben. Den Oppenheimschen Bildern aus dem jüdischen Familienleben nachgedichtet. Rendsburg. H. Möller. 1903. 0,65.

Müllenhoff, Emma, Aus einem stillen Hause und andere Geschichten für besinnliche Leute. Leipzig. C. F. Amelang. 1904. geb. 1,00.

Niese, Charlotte, Die Klabunkerstraße. Roman. Leipzig. Fr. Wilh. Grunow. 1904. geb. 5,00.

Petersen, J., Knud Laward, Herzog von Schleswig. Historisches Schauspiel in 5 Aufzügen und 1 Vorspiel: Die Wenden in Schleswig. Titelbl. gez. v. C. C. Feddersen. 2. Aufl. Flensburg. Kom.-Verlag von G. Soltau. 1904. 1,00.

Schenck, Luise, Zu Haus. Schleswig-Holsteinische Novellen. Dresden und Leipzig. Pierson. 1901. 3,00.

Steffens, Victor, Luv und Lee. Bilder aus Westerland-Sylt und Helgoland. Berlin-Steglitz. Hans Priebe & Co. 1903. 3,00.

Treu, Eva [d. i.: Lucy Griebel], Jungmädelsgeschichten. Erzählungen für Mädchen von 11—13 Jahren. Glückstadt. Max Hansens Verlag. o. J. geb. 3,00.

——— Helles und Dunkles. Erzählungen. 2. Aufl. ebd. o. J. geb. 2,00.

Voigt-Diederichs, Helene, Leben ohne Lärmen. Leipzig. Eugen Diederichs. 1903. 2,50.

Seelmann, Wilhelm, Die plattdeutsche Litteratur des 19. Jahrhunderts. Bibliographische Zusammenstellung. In: Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung, Jg. 28, 1902. Norden u. Leipzig. Diedr. Soltau's Verlag. 1902. 4,00.

Nachtrag zu der gleichlautenden Arbeit desselben Verfassers in Jg. 22, 1896, desselben Jahrbuchs.

Groth, Klaus, Min Moderspråk. Aus dem 1. u. 2. Teil des „Quickborn" und der Prosaerzählung „Ut min Jungsparadies" für die Jugend ausgewählt. Mit Bildern v. Otto Specter. Kiel und Leipzig. Lipsius & Tischer. 1905 (1904). 1,00.

Die Auswahl ist von den Prüfungs-Ausschüssen in Altona, Hamburg und Kiel und dem plattdeutschen Provinzialverband für Schleswig-Holstein und Lübeck besorgt.

Portefée, Heinrich, Heimat. Plattdütsche Gedichte in Sleswig-Holsteensche Mundart. Charlottenburg. 1902. Selbstverlag. 1,50.

Schmidt, Johannes, Bur Platen sin Hofstä. Kiel. Robert Cordes. 1904. 2,00.

Thun, Hinrich, Ut Rand un Band. Plattdütsche Stückschen. In Riemels. 1. Oplag. [Itzehoe.] Selbstverlag des Verfassers. 1903. 0,25.

Wischer, Fr., Aus dem plattdeutschen Dichterwald. Eine Anthologie der besten plattdeutschen Dichtungen. Kiel. Robert Cordes. [1902.] geb. 3,00.

Boysen, Broder, Mens Stormen raser. Slesvigsk Nutidsskildring. København. Det Nordiske Forlag. 1902. 3,00.

Classen-Smidth, Dagmar, Skyggen fra Favraahof. Billeder samlet og indrammet i Christiansfeld. København. Alexander Brandts Forlag. 1904. 2,00.

Eskesen, Morten, Bølgerne Ruller. Halvhundredaarige Selvoplevelser. Aarhus. Det Jydske Forlag. 1903. 1,50.

Gregersen, N. J., Tre Søstre. Kjøbenhavn. Gyldendal. 1903. 4,50.

Kjær, Severin, For to Hundrede Aar Siden. Fru Hille Trolle. Monsieur Niels Madsen. København. V. Pio's Boghandel. 1903. 3,25.

Kieler, Laura, Karen Jürgens til Egtved. En Fortælling fra Sønderjylland. København. H. Hagerup. 1903. 3,25.

——— Sten Stensen til Stensbo. København. H. Hagerups Forlag. 1904. 3,00.

Svendsen, Nicolai, Hjemstavn. København. Kristiania. Nordisk Forlag. 1904. 3,00.

Thisted, Peder, Pottemandsdrengen og hans Brud. Fortælling fra Nordslesvig fra 1848. Odense. Milo. 1903. 2,50

Abgeschlossen am 19. November 1904.

Druckfehler.

Bd. 32, 1902.

S. 211, Z. 13 v. u.: statt Dörfer lies Dörpter.
S. 483, Z. 10 v. u.: statt Söhne lies Schwiegertöchter.
S. 518 unter Hebbel: statt herausgegebener Nachlaß lies herausgegebene Nachlese.

Bd. 34, 1904.

S. 225, Z. 5 v. o.: statt Dichtkunst lies Dichtung.

